Inventarium Pag. 96 Cap. 1.

4° Bor.

Amtsblatt

103 o (1867

Digitized by Google

Königliches Bergm...ier
Cent...n-Halle.

Inv. C. P. 88 Nr. 43.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

1867.

Merseburg.

Druck von L. Jurk.

Digitized by Google

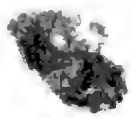

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 1.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. Januar 1867.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

[1] Das 65. Stück der **Gesetz-Sammlung** de 1866, ausgegeben am 21. December 1866, enthält unter:

Nr. 6477. Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

Nr. 6478. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Actenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Actenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. December 1866.

Nr. 6479. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

Nr. 6480. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Nr. 6481. Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 13. December 1866.

Das 66. Stück de 1866, ausgegeben am 24. December 1866:

Nr. 6482. Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

Nr. 6483. Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. December 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[2]

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 werden auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10. des Gesetzes und nach Anleitung des Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Digitized by Google

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:**
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magisträten u. s. w.);
2) in den **bisher Bayerischen Gebietstheilen:**
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in **Nassau:** den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim:** den Landräthen,
   in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen:** den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet:**
   dem Senate;
5) im **vormaligen Königreich Hannover:**
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magisträten;
6) in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:**
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Digitized by Google

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8. des Gesetzes) werden von den im §. 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26. des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in **Holstein** und **Schleswig** die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben **uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.**

Digitized by Google

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresults nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahlprotokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Commissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Digitized by Google

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlacten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht,

Digitized by Google

welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36. und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

[3] Den Portosatz für gedruckte Sachen unter Band betr.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

bis	2½	Loth	einschließlich	. . . . .		4	Pfennige,		
über	2½	"	5	"	"	. . . . .		8	"
"	5	"	7½	"	"	. . .	1	Sgr. —	"
"	7½	"	10	"	"	. . .	1	" 4	"
"	10	"	12½	"	"	. . .	1	" 8	"
"	12½	"	15	"	"	. . .	2	" —	"

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[4] Die Errichtung einer katholischen Mission in Lützen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn zur bessern Befriedigung der religiösen Bedürfnisse von dem katholischen Missionsbezirke Merseburg die Stadt Lützen und Umgegend abgetrennt und für diesen Theil eine eigene Mission errichtet hat. Die von dem Herrn Bischof unter dem Vorbehalte der Abänderung erlassene Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionspfarrer soll in der Stadt Lützen wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und die übrigen, einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten und von dort aus die Seelsorge innerhalb seines Bezirks ausüben.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers zu Lützen soll außer dieser Stadt die Ortschaften Altranstedt, Groß- und Klein-Lehna, Oetzsch, Treben, Nempitz, Eisdorf, Meuchen, Groß- und Klein-Göhren, Groß- und Klein-Görschen, Caja, Rahna, Keuschberg, Dürrenberg, Ostrau, Lennewitz, Porbitz, Poppitz, Balditz, Groß- und Klein-Goddula, Wölkau, Kötzschau, Rampitz, Muschwitz, Söhesten, Pobles, Söszen, Gostau, Stößwitz, Hohenlohe, Kitzen, Kleinschkorlopp, Löben, Scheidens, Peißen, Seegel, Thesau, Sittel, Röcken, Michlitz, Bothfeld, Schweßwitz, Schkeitbar, Groß-Schkorlopp, Meyhen, Räpitz, Schkölen, Thronitz, Starsiedel, Kölzen, Teuditz, Tollwitz, Kauern, Ragwitz, Ellerbach, Zöllschen, Vesta, Klein-Corbetha, Oebles Schlechtewitz, Döhlen, Zitschen, Schladebach, Witzschersdorf und Pissen umfassen.
3) Alle dem Civilstande ungehörende Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirkes wohnen und in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missionspfarrer in Lützen als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, diesen auch, sowie dem Kirchendiener die üblichen Stolgebühren zu entrichten.

Digitized by Google

4) Der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 17. December 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

[5] Verpachtungen.

Von den Gütern des Kloster Bergeschen Studien-Fonds werden

1) Sülldorf (ca. 885 Morgen, Pachtgelder-Minimum 6,400 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 16,000 Thlr.),
2) Carith (ca. 1785 Morgen, Pachtgelder-Minimum 3,000 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 20,000 Thlr.),

und der Landesschule Pforta:

3) Cuculau (ca. 903 Morgen, Pachtgelder-Minimum 2,800 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 16,000 Thlr.),
4) die Oekonomie Pforta mit dem Vorwerk Kösen und die Speisewirthschaft zu Pforta für die 180 Zöglinge (erstere ca. 1835 Morgen, Pachtgelder-Minimum 9,000 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 25,000 Thlr.),

zum 1. Juli 1868 zur anderweiten Verpachtung auf 18 Jahre gelangen, worauf Pachtlustige hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Die Pachtbedingungen sind ad 1. und 2. beim Rentamt des Kloster Bergeschen Studien-Fonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2., und ad 3. und 4. beim Rentamt der Landesschule zu Pforta und auf den resp. Gütern einzusehen.

Der Licitationstermin wird seiner Zeit näher bekannt gemacht werden.

Mageburg, den 5. December 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[6] Den Uebergang der Geschäfte der Centraldirection zur Regelung der Grundsteuer auf die Ministerial-Abtheilung, des Königl. Finanz-Ministerii, Verwaltung der directen Steuern, betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung vom 31. Mai 1861 zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai 1861 für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanz-Ministerium gebildete besondere Centralstelle „die Centraldirection zur Regelung der Grundsteuer" zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5. November d. J. mit dem 1. Januar k. J. außer Wirksamkeit tritt, und die von derselben ressortirenden Geschäfte auf die bei dem Finanz-Ministerium unter der Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern" neu eingerichtete Ministerial-Abtheilung (IV.) übergehen.

Merseburg, den 31. December 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[7] Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die dem Gemeindebezirke Naundorf bei Landsberg zugeschlagenen, im landräthlichen Kreise Delitzsch belegenen Grundstücksparzellen Nr. 13. bis incl. 18. der im Jahre 1837 aufgenommenen Karte der wüsten Mark Puppendorf (oder Poppendorf) von dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Halle a. d. S. abgetrennt und dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Delitzsch zugelegt worden sind.

Naumburg, den 20. December 1866. Königliches Appellationsgericht.

[8] Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. October 1866 bis ult. März 1867.

In dem am 6. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1866 bis ult. März 1867 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 40 Stück, nämlich:

Nr. 97. 116. 181. 251. 311. 616. 625. 645. 679. 687. 798. 874. 1211. 1316. 1499. 1612. 2223. 2228. 2433. 2551. 2652. 2697. 2708. 2929. 3916. 3955. 4072. 4455. 4488. 5229. 5233. 5386. 5854. 6160. 6231. 6378. 6514. 6530. 6704. 7039.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 10 Stück, nämlich:

Nr. 75. 323. 676. 948. 992. 1238. 1252. 1347. 1723. 1922.;

Digitized by Google

3) Litera C. à 100 Thlr., 51 Stück, nämlich:
Nr. 35. 331. 556 680. 805. 1052. 1424. 1535. 1815. 2255. 2798. 3156. 3191. 3216. 3266. 3358 3504. 3863. 3929. 4045. 4266. 4283. 4301. 4639. 5003. 5019. 5091. 5203. 5269. 5998. 6244. 6697. 6751. 6921. 7148. 7271. 7467. 7519. 7557. 7561. 7784. 7986. 8407. 8534. 8646. 8649. 8663. 8695. 8791. 8958. 9430.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 442. 673. 829. 960. 1139. 1575. 1583. 1944. 2032. 2121. 2160. 2387. 2467. 2566. 2835. 3393. 3563. 3591. 3635 3674. 3722. 3909. 3971. 4348. 4408. 4641. 4758. 5269. 5411. 5414. 5581. 6751. 7006. 7267. 7286. 7336. 7415 7512. 7526. 7590. 7613. 7712. 8025. 8066.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 24 Stück, nämlich:
Nr. 12,568. bis 12,591.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1867** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186..

N. N.

Mit dem 30. März 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 2. bis 16. nebst Talons, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12567 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[9] Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1867.

In dem am 6. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 32. 293. 317. 564.,
b) zu 50 Thlr. Nr. 370. 488,
c) zu 25 Thlr. Nr. 166. 489. 677.;

2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 41. 262. 635. 2518. 2598. 3229. 3624. 4121.,
b) zu 100 Thlr. Nr. 684. 1574. 1783. 1840. 1906. 2253. 2359. 2639. 4039.,
c) zu 50 Thlr. Nr. 239. 1942. 2864. 3061.,
d) zu 25 Thlr. Nr. 1604. 3774.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1867 erfolgt vom 1. Juli 1867 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

Digitized by Google

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,

b) 1. Juli 1866: à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr., Nr. 745. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Novemb.r 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[10] Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. October 1866.

Königliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

[11] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pastor **Kleinschmidt** zu St. Kilian in der Ephorie Schleusingen zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

[12] Durch das Ableben des Pfarrers **Trinius** ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1148 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Profen in der Diöces Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[13] Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem bisherigen Archidiaconus **Kalmus** daselbst verliehen worden.

Digitized by Google

[14] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Holdenstedt in der Diöces Sangerhausen ist dem bisherigen Divisions-Prediger zu Erfurt, Dr. Moritz Gustav Albrecht **Nienäcker**, verliehen worden.

[15] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Rösen in der Diöces Herzberg ist dem bisherigen Hülfsprediger in Giebichenstein, Heinrich Wilhelm **Forcke**, verliehen worden.

---

[16] Des Königs Majestät haben dem Oberbürgermeister **Rasch** zu Naumburg a. d. S. bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Oberbürgermeister der Stadt Naumburg den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

[17] Zum stellvertretenden Deichhauptmann in der II. Liebenwerdaer Deichhauptmannschaft des Elster-Regulirungs-Verbandes ist der Rittergutsbesitzer, Amtmann Rudolph **Koch** zu Saathain gewählt und bestätigt worden.

[18] Die Schul- und Küsterstelle in Salsitz, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[19] Die Schul- und Küsterstelle in Lindwerder, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[20] Die Schulstelle in Pirkau, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

[21] Für den II. Landbezirk im Kreise Naumburg ist der Ortsrichter **Allendorf** in Kleinheringen zum Schiedsmann und der Ortsrichter **Allendorf** in Rödigen zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[22] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Zörbig, Oekonom **Tüntzsch** und der bisherige Stellvertreter desselben, Buchbindermeister **Schaaff**, sind als Schiedsmann resp. Stellvertreter auf die nächsten drei Jahre 1867 bis 1869 wieder gewählt und verpflichtet worden.

---

[23] Der Secretariats-Aspirant **Sangenberg** vom 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 71. ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

---

[24] **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

An Stelle des Kaufmann Herrn F. Aug. **Rathmann**, Firma Starkloff & Rathmann in Delitzsch, ist der Kaufmann Herr **Starkloff**, Firma Starkloff & Rathmann daselbst, zum Agenten unserer Anstalt bestellt. Berlin, den 15. December 1866. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

[25] **Formulare** zu Kirchenbuchs-Duplicaten, Kirchen-Rechnungen, Confirmations-Scheinen, Schulversäumniß-Tabellen, Schultagebüchern, Censuren, Gevatterbriefen, sowie Stuhlsitzzettel in die Kirchen sind stets vorräthig bei **A. Rietz** in Naumburg, kleine Jakobsstraße Nr. 281.

Hierzu: 1 Beilage von 2½ Bogen, die Dienst-Instruction für die Revierbeamten im Bezirk des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. d. S. vom 2. September 1866 enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Dienst-Instruction
für die
Revierbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. S.

Erster Abschnitt.
Dienstverhältniß der Revierbeamten im Allgemeinen.

§. 1. Wirkungskreis.

Der Revierbeamte hat für das ihm überwiesene Bergrevier alle ihm nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 und nach den sonst ergehenden allgemeinen Vorschriften obliegenden Geschäfte in erster Instanz zu besorgen.

Er hat ferner die ihm von der vorgesetzten Behörde kommissarisch übertragenen Geschäfte zu erledigen.

Bei Ausführung dieser Dienstgeschäfte ist die gegenwärtige Instruction zu befolgen.

Den ihm zur Ausbildung oder als Revier-Diätarien überwiesenen Bergreferendarien und Bergeleven kann der Revierbeamte die selbstständige Besorgung einzelner Dienstgeschäfte übertragen.

§. 2. Kenntniß des Reviers.

Der Revierbeamte hat sich von den topographischen, geognostischen, bergbaulichen und allen sonstigen, seinen Geschäftskreis berührenden Verhältnissen des Reviers eine gründliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß insbesondere über die Lagerungs-, Berechtigungs-, Betriebs-, Productions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Bergwerke, die Vertretung und das Aufsichtspersonal derselben und die Arbeiterverhältnisse fortgesetzt genau unterrichtet sein.

Ueber die im Bergwerksbetriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche hat er Notizen zu den Acten zu bringen, neue geognostische Funde zu kartiren und werthvollere mineralogische Vorkommnisse von wissenschaftlichem oder technischem Interesse an das Oberbergamt einzureichen.

§. 3. Verkehr der Revierbeamten mit dem Publikum.

Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Acten zu bringen hat.

Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Hausnummer des Revierbüreaus sowie die Stunden, zu welchen dasselbe dem Zutritt geöffnet ist, in dem Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk sein Revier ganz oder auch nur theilweise liegt, bekannt zu machen

§. 4. Einziehung von Gebühren und Reisekosten.

Die Einziehung der von dem Revierbeamten in Privatangelegenheiten liquidirten Gebühren, Diäten, Reisekosten und etwaiger baaren Auslagen ist durch Vermittelung des Oberbergamts zu bewirken.

§. 5. Urlaub.

Der Revierbeamte hat, wenn er in Privatangelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnorts zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringlich, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3tägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von dem Revierbeamten bestimmten Stellvertreters.

Dem ihm zugewiesenen Revierdiätar kann der Revierbeamte aus eigner Befugniß einen achttägigen Urlaub ertheilen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Bearbeitung der Berechtigungssachen.
I. Muthungen.

§. 6. Annahme der Muthungen.

Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt. Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungsregister eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungsregister einzutragen hat.

§. 7. Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 8. Kostenvorschuß.

Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines, die Kosten eines Lokaltermins deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde. [1])

§. 9. Untersuchung der Fündigkeit.

Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des §. 14. des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen. [2]) (§. 18. d. Ges.)

Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Commination vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde.

In dem Termine ist die Lage des Fundpunkts so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann.

Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende, bei Anwesenheit des Muthers von diesem mit zu unterzeichnende Protokoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes, (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens) der Art des Nachweises, (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Felderfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung constatirten, jedoch seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers actenmäßig festgestellt.

§ 10. Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich.

War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesenermaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vornherein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirenden Berichts zur Entscheidung einzureichen.

§. 11. Vorrecht der Bergwerkseigenthümer aus §. 55 des Berggesetzes.

Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des §. 55. des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen vier Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des §. 15. des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruction der neueren Muthung beauftragt.

§. 12. Situationsriß.

Sobald die nach §. 17. des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Ober-

[1]) Formular I. [2]) Formular II.

Digitized by Google

bergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruction der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im §. 18. des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präclusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vornherein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 13. Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruction der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Acten zu registriren.

§. 14.

Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im §. 20. des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen als auch die durch Umwandlungsanträge begehrten Felder aufzutragen.
2) Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob.
3) In Fällen, wo der Maaßstab des Situationsrisses nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduktion der Maaßstäbe sorgfältig zu bewirken.
4) Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen.
5) Sobald eine Muthung oder ein Umwandlungsantrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden.
6) Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider.
7) Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden in seinem Amtslokale einem Jeden zu gestatten (§. 20. des Berggesetzes). Die Anfertigung von Copien oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zu gestatten.

§. 15. Löschung ungültiger Muthungen.

Hat der Muther bei der im §. 15. des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach §. 19. des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

§. 16. Weitere Instruction der Muthungen.

In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruction der Muthung fortzuführen, bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des §. 15. des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen.

Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§. 28. des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruction anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

§. 17. Anberaumung des Schlußtermins.

Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§. 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten. [1])

[1]) Formular III.

Digitized by Google

Auf Antrag des Muthers und namentlich wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldes-Feststellungs-Termin) mit dem Termin zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden.[1])

Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§. 28. und 29. des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist.

Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können.[2])

Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 29. des Gesetzes als Besitzer einer collidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Acten, den Situationsrissen und der Muthungsübersichtskarte sorgfältig zu ermitteln und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, daß allen nachträglichen, auf Grund des §. 35. des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

§. 18. Verfahren im Termine.

Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen.

Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 19, 26. und 27. des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Parteien zu erörtern.

Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessenungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen.

Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen.

Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß. Das Protokoll muß im Termine selbst von sämmtlichen am Rande aufgeführten Anwesenden unterschrieben werden. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Weigerungsgründe am Schlusse des Protokolls durch den Revierbeamten zu vermerken.

§. 19. Einreichung der Verhandlungen.

Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Acten über Instruction der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter event.-Beifügung eines Entwurfes für die Verleihungsurkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.[3])

§. 20. Auslegung des Situationsrisses.

Während der im §. 35. des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungsurkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich bestätigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden Nachmittags Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldesumwandlungsanträge.

§. 21.

Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll, verfügt wird (§§. 119. und 120. des Berggesetzes).

[1]) Formular IV. [2]) Formular V. [3]) Formular VI.

Digitized by Google

Da die Anträge auf Umwandlung eines Grubenfeldes beziehlich des begehrten freien Feldes als Muthungen gelten (§. 215. des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren Instruction im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruction der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungsregister, Auftragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichtskarte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermins zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden.*)

Im Falle einer Collision zwischen mehreren Umwandlungsanträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt sind, hat der Revierbeamte eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Partheien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist und seine Ansicht über einen etwaigen anderen, durch die Betriebs- oder Lagerungsverhältnisse bedingten Theilungsmodus den Parteien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen.

Werden von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instructionstermine nach §. 216. des Berggesetzes behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden.

Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers im Protokoll aufzunehmen.

III. Feldesvermessungen.

§. 22. Vorladung zum Termin.

Wird die Vermessung und Verlochsteinung eines ganzen oder eines Theiles eines verliehenen Feldes von dem Bergwerkseigenthümer oder von einem der Eigenthümer der angrenzenden Bergwerke beantragt, so hat der Revierbeamte hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu demselben den Antragsteller, den Eigenthümer oder Vertreter des zu versteinenden, die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, mindestens vier Wochen vorher und zwar ersteren mit dem Präjudiz, daß im Fall seines Ausbleibens oder der Nichtgestellung eines Bevollmächtigten das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, die letzteren mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde, vorzuladen.

Hat der Antragsteller in seinem Gesuche die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, nicht genannt, oder entstehen Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben, so ist derselbe vor Ansetzung des Termins zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung aufzugeben:

1) das Grubenfeld durch einen concessionirten Markscheider oder Regierungsfeldmesser vor dem Termine vorläufig vermessen, abpfählen, auch davon einen als Situationsriß des Bergwerks dienenden Vermessungsriß anfertigen zu lassen,
2) denselben Vermessungsbeamten zu veranlassen, dem Termine beizuwohnen und in demselben sowohl den Vermessungsriß als das Vermessungsregister vorzulegen,
3) die zur Verlochsteinung erforderliche, ihm bestimmt anzugebende Anzahl von Lochsteinen mit unverwesbaren Gegenständen, als Ziegelstücken, Glas- und Topfscherben als testirende Unterlagen für dieselben am Terminstage an Ort und Stelle bereit zu halten. Dabei ist das Präjudiz zu stellen, daß, wenn die Lochsteine nicht in der erforderlichen Zahl und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sein sollten, auf Kosten des Antragstellers ein neuer Termin werde anberaumt werden.

§. 23. Form und Bezeichnung der Lochsteine.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung folgende Bezeichnung der Lochsteine: auf der einen Seite das bergmännische Schlägel und Eisen und die Jahreszahl der Verleihung, auf der entgegengesetzten Seite

*) Formular VII.

Digitized by Google

ein G., daneben der lateinische Anfangsbuchstabe des Namens des Bergwerks und darüber die fortlaufende Nummer 1 ꝛc. und hinsichtlich der Form der Steine vorzuschreiben, daß dieselben einen Querschnitt von 6" und 10" Seite bei 3' Länge erhalten.

Die halbe Länge bildet den Fuß des Steines, mit welchem derselbe in die Erde eingelassen wird.

§. 24. Stellung der Steine, Gang der Vermessung

Auf jeden Durchschnittspunkt zweier Markscheiden muß ein Lochstein gesetzt werden. Ist eine Markscheide 500 Lachter und darüber lang, so ist auch noch in ihrer Mitte ein Lochstein zu setzen.

Jeder Lochstein ist mit der Seite, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Grube bezeichnet ist, dem Grubenfelde zugekehrt und mit der langen Seite in die Richtung der nächsten Vermessungslinie zu setzen.

Die Lochsteine folgen mit ihren fortlaufenden Nummern rechtsherum auf einander.

Kann ein Lochstein auf demjenigen Punkte, welchen der Situationsriß dafür angiebt, wegen Terrainhindernisse, (z. B. wegen eines Weges, Grabens, Teiches, Sumpfes oder Gebäudes) nicht errichtet werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Vermessungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurück zu verlegen, daß und wie solches geschehen, aber in dem Protokolle und auf dem Risse zu vermerken.

Die Vermessung beginnt von einem vorhandenen festen Punkte nach dem nächsten Lochsteinspunkte, erfolgt alsdann rechtsherum und schließt am Lochstein Nr. 1.

Bei der Vermessung eines Theiles des Grubenfeldes muß der Zug an demjenigen festen Punkte schließen, von dem er ausgegangen ist.

§ 25. Das Vermessungsprotokoll.

Ueber die Vermessung und Verlochsteinung ist eine, außer von dem Interessenten, auch von dem Markscheider oder dem Feldmesser zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen, zu welcher der Vermessungsriß zu paraphiren ist.

Dieselbe muß eine genaue Beschreibung von der Ausführung des Geschäfts und die Erklärung des Bergwerksbesitzers und beziehungsweise auch des Vertreters des angrenzenden Bergwerks darüber enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen.

Auch die Erklärungen der übrigen vorgeladenen Bergwerksvertreter und Grundbesitzer über ihre etwaigen Einwendungen beziehungsweise Entschädigungsansprüche muß die Verhandlung enthalten.

Die Verhandlung ist dem Oberbeamte einzureichen.

§. 26. Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

Beantragt ein Bergwerkseigenthümer oder der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks die Ergänzung eines zerfallenen oder auf andere Art abhanden gekommenen Lochsteins, so erfolgt dieselbe unter Beobachtung der in den §§ 22. bis incl. 25. gegebenen Vorschriften ebenfalls durch den Revierbeamten.

IV. Consolidationen.

§. 27.

Geht bei dem Revierbeamten ein Consolidations-Act ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des §. 42. des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, sowie zur Einreichung der Verleihungsurkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen.

In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf §. 49. des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§. 28.

Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidationsanträge entsprechen (§. 42. des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

VI. Aufbereitungs-Anstalten, Dampfkessel und Triebwerke.

§. 29.

Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerks-Produkte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen und auch den sonstigen, den Betrieb derselben betreffenden Vorschriften entsprochen wird.

Digitized by Google

Wird die Genehmigung zu Dampfkesselanlagen nachgesucht, so hat der Revierbeamte, bei dem der Antrag einzureichen ist, die Vorprüfung der Vorlagen hinsichtlich der Berücksichtigung aller sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorzunehmen und hierbei unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1861 und dessen Nachtrags vom 1. December 1864, sowie des §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 über gewerbliche Anlagen zu verfahren.

Bei der Anlage von Wassertriebwerken ist nach den Bestimmungen in Nr. 22. der Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes über gewerbliche Anlagen vom 1. Juli 1861 zu verfahren, nach welchen die Concessionsgesuche bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen sind, und nur, falls Einwendungen gegen die Anlage erhoben werden, eine Mitwirkung des Revierbeamten nöthig wird, welcher dann gemeinschaftlich mit dem Commissar der Ortspolizeibehörde in dem Instructionstermine die Verhandlungen leitet. Nach Abschluß der Instruction werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revierbeamten zugefertigt, welcher sie mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte einzureichen hat.

Dritter Abschnitt.

I. Handhabung der Bergpolizei.

§. 30. Eröffnung und Einstellung des Betriebes.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß ihm, wenn der Betrieb eines Bergwerks eröffnet oder eingestellt werden soll, die in den §§. 66. und 71. d. B. G. vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht werde.

Er hat von dem Bergwerksbesitzer zu verlangen, daß vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerks den gesetzlichen Vorschriften über die Vorlegung eines Betriebsplanes und über die Annahme und Namhaftmachung des erforderlichen Aufsichtspersonals entsprochen werde.

Wird der Betrieb eines Bergwerks eingestellt, so hat der Revierbeamte seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Sicherstellung der Baue und die sonst erforderlichen Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

§ 31. Betriebspläne.

Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke, der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke und der Salinen nur auf Grund der zu seiner Prüfung gelangten Betriebspläne zu gestatten.

Die Aufstellung des Betriebsplanes ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters, von welchem auch die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Betriebsplan hierüber nichts enthält.

Ueber den Eingang des Betriebsplanes ist dem Bergwerksbesitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.[a])

§ 32. Vorzügliche Gesichtspunkte bei deren Prüfung.

Sobald der Betriebsplan vorgelegt ist, hat der Revierbeamte denselben nach den im §. 196. des B. G. festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen.

Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan lediglich zu den Acten zu nehmen. Glaubt der Revierbeamte dagegen gewisse Betriebsbestimmungen beanstanden zu müssen, so hat derselbe gemäß § 68. des Berggesetzes binnen der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan zu erheben und gleichzeitig den Bergwerksbesitzer (Repräsentanten) zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen. Dem Vorzuladenden ist hierbei zu eröffnen, daß, bevor eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Beschluß des Oberbergamts erfolgt sei (§. 68. d. B. G.) der beanstandete Theil des Betriebsplanes nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe.[b])

Führt die Terminsverhandlung nicht zu einer Verständigung, so hat der Revierbeamte unter Vorlegung des Protokolls, der Verhandlungen, sowie der Grubenrisse die Entscheidung des Oberbergamts einzuholen.

Das vorstehende Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen der Betriebspläne ebenfalls Anwendung und ist unter Umständen auch dann noch zu beachten, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen eines Betriebsplanes erst nachher angezeigt werden (§ 69. d. B. G.)

Von der Befugniß, einen den §. 67. bis 69. d. B. G. zuwidergeführten Betrieb einzustellen (§ 70. d. B. G.) hat der Revierbeamte vorzugsweise dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher gesetzwidriger Betrieb gemeingefährliche Folgen haben konnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß häufig nur die Einstellung einzelner Betriebspunkte erforderlich sein wird.

§. 33. Technische Grubenbeamte.

Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen zu gestatten, deren Befähigung hierzu von ihm anerkannt ist.

---

[a]) Formular A. [b]) Formular B.

Digitized by Google

Er hat sich zu überzeugen, ob die von den Bergwerksbesitzern zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen und ihm namhaft gemachten Personen zu den Geschäften, welche sie übernehmen sollen, befähigt sind. Hält der Revierbeamte die Befähigung nicht für genügend nachgewiesen, so ist er befugt, eine den Verhältnissen entsprechende Prüfung der Personen vorzunehmen (§ 74. d. B. G.)

Wird von dem Revierbeamten die Befähigung anerkannt, so hat derselbe den Bergwerksbesitzer hiervon zu benachrichtigen.*)

Der Ausstellung besonderer Qualificationsatteste bedarf es nicht. Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, oder geht dieselbe im Laufe der Zeit aus irgend welchem Grunde verloren, so ist der Bergwerksbesitzer zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

In den Fällen des §. 75. d. B. G. hat der Revierbeamte in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine anderweitige Anordnung rechtfertigen, die sofortige Entfernung der nicht befähigten und die Anstellung befähigter Personen zu verlangen und nöthigenfalls mit der vorläufigen Einstellung des Betriebes vorzugehen.

§. 34. Grubenbilder.

Gemäß §. 72. d. B. G. hat der Revierbeamte die vorschriftsmäßige Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder zu überwachen und darauf zu halten, daß das eine Exemplar des Grubenbildes zum dienstlichen Gebrauche an ihn abgeliefert, das zweite Exemplar aber an einem der vorgeschriebenen Orte aufbewahrt werde.

§. 35. Zechenbücher.

Der Revierbeamte hat gemäß §. 200. d. B. G. zu verlangen, daß auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch gehalten werde.

Dasselbe ist hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu benutzen. Außerdem hat der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerks den Tag derselben, sowie seine Bemerkungen über die Betriebsführung, in das Zechenbuch einzuschreiben und von diesem Einsicht zu nehmen.

Die Benutzung des Zechenbuchs zur Eintragung der von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer ausgehenden Maßregeln ist denselben lediglich zu überlassen.

§. 36. Befahrungen der Bergwerke.

Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht hat der Revierbeamte jedes Bergwerk seines Reviers je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu befahren.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Revierbeamten überlassen, jedoch muß jedes in Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal binnen Jahresfrist befahren werden.

Für die kleineren, gewöhnlich nicht anhaltend betriebenen Bergwerke wird in der Regel eine einmalige Befahrung binnen Jahresfrist genügen. Bei den stärker belegten Bergwerken mit ausgedehnten und einem raschen Wechsel unterworfenen Bauen, sowie bei denjenigen, auf welchen ein besonders gefährlicher Betrieb geführt wird, ist dagegen eine öftere Befahrung nothwendig.

Die Aufmerksamkeit des Revierbeamten bei den Befahrungen hat sich auf alles dasjenige zu erstrecken, was auf Grund des Berggesetzes Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde ist. Er hat nicht allein die Befolgung des Berggesetzes und der ergangenen Bergpolizei-Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen zu constatiren, sondern auch gemäß §§ 198. und 199. d. B. G. die sich bei der Befahrung als nothwendig herausstellenden bergpolizeilichen Anordnungen vorzubereiten oder geeigneten Falles sofort zu treffen.

Im Uebrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, worauf der Revierbeamte bei der Befahrung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten hat.

Die örtliche Beaufsichtigung ist auch auf die dem Berggesetze unterworfenen Triebwerke und Aufbereitungsanstalten, insbesondere auf die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen auszudehnen.

Endlich hat der Revierbeamte bei den Befahrungen seine Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Abgabeninteresses zu richten (§. 189. d. B. G.)

Zu den Befahrungen sind in der Regel die nach §. 77. des Berggesetzes zur Begleitung des Revierbeamten verpflichteten Werksbeamten zuzuziehen.

Außer in den Zechenbüchern (siehe oben §. 35) hat der Revierbeamte die Tage seiner Befahrungen auch in den vorgeschriebenen Semester- und Jahresberichten zu vermerken.

---

*) Formular C.

Digitized by Google

§. 37. Beaufsichtigung der Dampfkessel.

In Beziehung auf die Beaufsichtigung und die Revisionen der Dampfkessel hat der Revierbeamte die hierfür maßgebenden besondern Vorschriften zu befolgen und mit Strenge darauf zu halten, daß die den Maschinenwärtern und Schürern ertheilten Instructionen pünktlich beobachtet werden.

II. Arbeiterpolizei.

§. 38. Allgemeines. — Arbeitsordnungen.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergleuten und ihren Arbeitsgebern, sowie die Handhabung der Disciplin über die Bergleute unterliegt nicht der Competenz des Revierbeamten. Nur die Arbeitsordnungen sind Gegenstand seiner Prüfung.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß alle erlassenen Arbeitsordnungen ihm gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke eingereicht werden (Berggesetz § 80.).

Sobald eine solche zu seiner Kenntniß gebracht ist, hat er ohne Verzug zu prüfen, ob etwa Bestimmungen darin enthalten sind, welche gegen gesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen. Ist dies der Fall, so hat er wegen der erforderlichen Abänderungen an den Bergwerksbesitzer zu verfügen. (Vergl. auch §. 89. d. B. G.)

§. 39. Strafbestimmungen bezüglich der Bergarbeiter.

Von den das Dienstverhältniß der Bergarbeiter betreffenden Strafvorschriften bezieht sich auf die Competenz des Revierbeamten nur der §. 85. d. B. G. Uebertretungen der Vorschriften in diesem §. hat der Revierbeamte festzustellen (§. 209. d. B. G.).

Kommen dagegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §. 86. und 87. d. B. G. oder gegen die Coalitionsverbote in den §§. 16. und 17. des Gesetzes über die Beaufsichtigung des Bergbaues ꝛc. vom 21. Mai 1860 oder gegen den §. 18. dieses Gesetzes (siehe §. 244. d. B. G.) zur Kenntniß des Revierbeamten, so hat er sich auf eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu beschränken.

§. 40. Arbeiterlisten.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß auf jedem Bergwerke die im §. 93. d. B. G. vorgeschriebene Arbeiterliste geführt werde. Bei seinen Befahrungen hat derselbe sich von der regelmäßigen Fortführung der Arbeiterlisten zu überzeugen und die mit der Führung beauftragten Werksbeamten für vorgefundene Mängel und Unrichtigkeiten verantwortlich zu machen.

§. 41. Jugendliche Arbeiter.

Es liegt dem Revierbeamten ob, die genaue Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu überwachen.

III. Bergpolizeiliche Anordnungen.

§. 42. Fälle gewöhnlicher Gefahr.

In Bezug auf die für ein einzelnes Bergwerk oder einen einzelnen Fall zu treffenden bergpolizeilichen Anordnungen hat der Revierbeamte die Fälle einer dringenden Gefahr von denjenigen einer gewöhnlichen Gefahr zu trennen.

In den Fällen der letzteren Art liegt dem Revierbeamten nur ob, die thatsächlichen Feststellungen, welche für die demnächstigen Anordnungen des Oberbergamts (§. 198. d. B. G.) erforderlich sind, vorzunehmen, den Bergwerksbesitzern oder Repräsentanten hierüber, sowie über die von dem Revierbeamten vorzuschlagenden Anordnungen zu vernehmen und die desfallsigen Verhandlungen dem Oberbergamte einzureichen.

Bedarf es zur Vernehmung der genannten Personen der Ansetzung eines Termins, so sind dieselben mit dem Eröffnen vorzuladen, daß die Verhandlungen dem Oberbergamte vorgelegt werden würden, auch wenn der Vorgeladene nicht im Termine erscheinen sollte.

§. 43. Fälle dringender Gefahr.

In Fällen einer dringenden Gefahr hat der Revierbeamte gemäß §. 199. d. B. G. die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, auch gemäß §§. 201. und 202. d. B. G. die Ausführung seiner Anordnungen zu bewirken. Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten ist ohne Verzug nachzuholen und die desfallsige Erklärung dem Oberbergamte nachträglich einzureichen.

Dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten ist zur Abgabe seiner schriftlichen Erklärung eine Frist, oder zur mündlichen Vernehmung ein Termin zu bestimmen, und ihm dabei zu eröffnen, daß im Falle der Nichtbeachtung der Frist oder des Nichterscheinens im Termine angenommen werde, er habe keine Einwendungen zu machen.

Digitized by Google

IV. Maßregeln bei Unglücksfällen.

§. 44.

Sobald der Revierbeamte die Anzeige von einem Unglücksfalle auf einem seiner Beaufsichtigung unterliegenden Werke erhält, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, muß derselbe sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben und gemäß §. 205. d. B. G. die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln anordnen und ausführen lassen.

Sodann hat der Revierbeamte die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen, sowie durch eigene Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß eine genaue Beschreibung des von dem Revierbeamten bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maßregeln, ferner die Aussage der über Ursache und Hergang des Unglücksfalles vernommenen Personen, welche ihre Erklärungen zu unterzeichnen haben, endlich die eigene Ansicht des Revierbeamten über die Ursachen des Unglücksfalles und über die etwaige Verschuldung dritter Personen enthalten.

Das Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um demnächstige Abgabe desselben an das Oberbergamt zu übersenden.

Unabhängig hiervon hat der Revierbeamte auf die erste Anzeige von dem Unglücksfalle dem Oberbergamte eine kurze Anzeige zu machen.

Haben bei dem Unglücksfalle mehrere Personen ihren Tod gefunden, oder erregt derselbe ein nicht gewöhnliches Aufsehen, so ist, außer dem Oberbergamte, auch dem Minister sofort und womöglich telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die Vertretung des Revierbeamten bei der Constatirung von Unglücksfällen durch einen ihm als Revier-Diätar oder zur Ausbildung beigegebenen Referendarius oder Eleven ist nur in den Fällen dringendster Behinderung zulässig und jedesmal besonders zu rechtfertigen.

V. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 45.

Vermöge seines Aufsichtrechts hat der Revierbeamte die Befolgung der in den §§. 207. und 208. d. B. G. und in dem Gesetz vom 26. März 1856 unter Strafe gestellten Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen oder Vergehen, welche sich zur Bestrafung eignen, gemäß §. 209. d. B. G. durch Aufnahme eines kurzen Protokolls zu konstatiren. Aus dem Protokolle müssen sich die Personen der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften ergeben.

Das Protokoll ist demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung zu übergeben, welcher nach den maßgebenden allgemeinen Vorschriften zur Verfolgung von Uebertretungen berufen ist. (Cfr. §. 1. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, Art. XIII. und XX. des Einführungsgesetzes von demselben Tage [Gesetzsamlung von 1851, Seite 93] sowie §§. 27., 28. und 163. der Verordnung vom 3. Januar 1849 [Gesetzsammlung pro 1849, Seite 14])

Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der auf Grund derselben eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine Nachweisung zu führen, aus welcher die Namen der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafen ersichtlich sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerksteuern.

§. 46.

Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, die Rechte des Staates hinsichtlich der von den Bergwerken seines Reviers zu entrichtenden Bergwerksabgaben wahrzunehmen. Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte, darunter namentlich auch das Eichen der Meß- und Fördergefäße, regeln sich nach den besonderen Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben und über das Bergeichungswesen (vergl. §. 245. d. B. G. und die Ministerial-Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866).

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

I. Besondere Dienstgeschäfte.

§. 47. Besitz- und Eigenthumsverhältnisse.

Der Revierbeamte hat sich über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse bei den Bergwerken seines Reviers in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten und sich namentlich Gewißheit darüber zu verschaffen, wie die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks geregelt sind. Hierbei kommt es auf eine richtige Unterscheidung der im Berggesetze verschieden behandelten Fälle an.

1) Für die am 1. October 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften ist der §. 226. d. B. G. maßgebend.

2) Für alle nach dem 1. October 1865 durch Verleihung oder sonst an zwei oder mehrere Personen übergehenden Bergwerke findet der vierte Titel des Berggesetzes Anwendung. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob einer der Fälle des §. 133. d. B. G. vorliegt und namentlich ob die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung geregelt sind. Der Revierbeamte hat die notarielle oder gerichtliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft einzufordern und von dem Inhalte desselben in geeigneter Weise Notiz zu den Acten zu bringen.

Liegen die Voraussetzungen des §. 133. nicht vor, so treten die §§. 94. bis 132. d. B. G. in Anwendung, wonach die Mitbetheiligten eine Gewerkschaft im Sinne des Berggesetzes bilden.

Errichtet eine solche Gewerkschaft gemäß §. 94. ein Statut, so hat der Revierbeamte bei vorkommender Veranlassung Kenntniß von demselben zu nehmen.

Der Einreichung der Urkunden über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse an das Oberbergamt bedarf es nur bei besonders gegebener Veranlassung.

§. 48. Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das Berggesetz die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes verlangt, (§§ 117., 134, 226., 240. B. G.) diesen Vorschriften entsprochen wird. Er hat zu veranlassen, daß ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Dasselbe ist mittelst Randvermerks zur Kenntniß des Oberbergamts zu bringen. *)

Unterbleibt die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so hat der Revierbeamte die Aufforderung hierzu gemäß §. 127. d. B. G. mit dem Eröffnen zu erlassen, daß, falls der Aufforderung nicht innerhalb dreier Monate entsprochen werden sollte, die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten vorbehalten bleibe.

Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht für den interimistischen Repräsentanten zu beschränken, hängt von einer reiflichen Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Der Revierbeamte hat jedoch in den Fällen der §§. 133., 134. und 240. d. B. G., in welchen die Bergbautreibenden nur zur Bestellung eines Repräsentanten mit der im §. 134. bezeichneten beschränkten Vollmacht verpflichtet sind, auch einem interimistischen Repräsentanten keine andere als diese beschränkte Vollmacht zu ertheilen.

Ob und event. welche Belohnung dem interimistischen Repräsentanten zuzusichern ist, hängt ebenfalls von dem verständigen Ermessen des Revierbeamten ab. Die Einziehung der Belohnung ist dagegen, wenn es amtlicher Einwirkung dabei bedarf, vom Revierbeamten beim Oberbergamte zu beantragen.

Zu seiner Legitimation ist dem interimistischen Repräsentanten auf Erfordern eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu ertheilen.

Dem Oberbergamte ist von der Bestellung eines interimistischen Repräsentanten sofort Anzeige zu machen.

§. 49. Wahl des Repräsentanten auf besonderen Antrag der Gewerkschaft.

Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerks bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der Anstellung eines Repräsentanten ꝛc. ein, so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, zu diesem Zwecke vom Repräsentanten (oder falls noch ein Berggegenbuch bei der Hypotheken-Commission geführt wird, von dieser) einen beglaubigten Auszug des Gewerkenbuches einzufordern und auf Grund desselben die Vorladungen zur Gewerkenversammlung an sämmtliche Gewerke, unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes und unter Beifügung von Insinuations-Documenten für die

*) Formular D.

Digitized by Google

im Inlande wohnenden Gewerken abzusenden, falls das Statut der Gewerkschaft nicht eine andere Form der Vorladung (Publication durch öffentliche Blätter) gestattet. [1])

Vorladungen, deren Insinuation durch die Post nicht ausführbar ist, sind am schwarzen Brett an der Wohnung des Revierbeamten 14 Tage lang auszuhängen.

In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des §. 122. des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt.

Nachdem der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet.

Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen.

Erscheinen dem Revierbeamten die Gründe, aus denen die Abhaltung des Wahltermins durch die Bergbehörde beantragt wird, nicht gehörig motivirt, so lehnt er den Antrag einfach ab. (§. 122, des Gesetzes).

§. 50. Berufungen von Gewerkenversammlungen.

Kommt ein Repräsentant der gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerkenversammlung zu berufen, nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation eine Gewerkenversammlung zu berufen. [2]) Verweigert der Repräsentant die Mittheilung des Gewerkenverzeichnisses, so hat der Revierbeamte executivische Zwangsmaßregeln beim Oberbergamte zu beantragen.

§. 51.

Die durch Anberaumung und Abhaltung des Termins erwachsenen Kosten stellt der Rierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

Schürfangelegenheiten.

§. 52. 1. Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.

Provocirt ein Schürfer, welcher sich über die Gestattung von Schürfarbeiten mit dem Grundbesitzer nicht gütlich einigen kann, gemäß § 8. d. B. G. auf die Entscheidung des Oberbergamts, so hat der Revierbeamte auch ohne vorgängige Anweisung des letzteren zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen Termin an Ort und Stelle anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile vorzuladen, der Provocant mit dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werden, der Provocat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In dem Termine hat der Revierbeamte, falls eine gütliche Einigung der Parteien nicht gelingt, festzustellen, ob einer der Fälle des §. 4. d. B. G. vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat derselbe weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen hinsichtlich des Ortes, der Zeit u. s. w., namentlich auch mit Rücksicht auf §. 7. d. B. G. die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden. Er hat endlich b. im Mangel einer gütlichen Einigung hierüber die Entschädigungs- und Cautionssumme zu ermitteln, worauf der Grundbesitzer nach §. 6. d. B. G. Anspruch hat. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen.

Vorstehende Bestimmungen sind gemäß §. 21. d. B. G. auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers in Anwendung zu bringen.

§. 53. 2 Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

Bei Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke (siehe auch §. 21. d. B. G.) tritt abgesehen von den Fällen, in welchen der Revierbeamte solche Arbeiten gemäß §. 10 d. B. G. zu untersagen hat, die Mitwirkung desselben nur dann ein, wenn der Bergwerksbesitzer nach §. 10 d. B. G. die Bestellung einer Caution von dem Schürfer verlangt und beim Mangel einer Einigung hierüber die Festsetzung derselben durch das Oberbergamt beantragt.

[1]) Formular E F. G. [2]) Formular H. I

Digitized by Google

Der Revierbeamte hat alsdann die Ermittelung der Cautionssumme nach Vorschrift des vorhergehenden §. 52. vorzunehmen.

§. 54. Zwangsverfahren bei der Grundabtretung und Grunderwerbung zu bergbaulichen Zwecken.

Bei dem in den §§. 142. flg. d. B. G. vorgeschriebenen Verfahren wegen zwangsweiser Abtretung oder Erwerbung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken hat der Revierbeamte auf besonderen Auftrag nur als Commissar des Oberbergamts zu fungiren und alsdann nach den ihm gegebenen Anweisungen zu verfahren.

Wird wegen Mangels einer gütlichen Einigung über die Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks die Einleitung des Zwangsverfahrens auf Grund des §. 142. d. B. G. bei dem Revierbeamten beantragt, so hat derselbe die Provokation dem Oberbergamte zur weiteren Veranlassung vorzulegen, jedoch darauf zu halten, daß der Provokant vorher einen genauen Situationsriß des Grundstücks in duplo über dasselbe vorlegt, überhaupt einen gehörig substantiirten Antrag stellt.

Der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien bleibt den Commissarien des Oberbergamts und der Regierung in dem von denselben abzuhaltenden Termine (§. 143. d. B. G.) vorbehalten.

§. 55. Hülfsbauangelegenheiten.

Bei der Anlage von Hülfsbauen (§§. 60. bis 63. d. B. G.) tritt die Mitwirkung des Revierbeamten nur in dem Falle ein, wenn der Bergwerksbesitzer, in dessen Felde ein Hülfsbau von einem anderen Bergwerksbesitzer angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben bestreitet. Auf die desfallsige Provokation des Unternehmers des Hülfsbaues hat der Revierbeamte zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamts einen Termin anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile einzuladen, der Provokant mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Provokat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In dem Termine hat der Revierbeamte zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen und falls diese nicht gelingt, die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach § 60. d. B. G. die Anlage eines Hülfsbaues gestattet werden muß, dem Provokaten gegenüber vorhanden sind.

Ueber die Verhandlungen im Termine ist ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen. Aus demselben müssen die eigenen motivirten Vorschläge des Revierbeamten zu entnehmen sein.

Bei einer solchen Verhandlung ist zu berücksichtigen, daß die Befugniß zur Anlage eines Hülfsbaues in fremdem Felde niemals die durch das Berggesetz aufgehobene weitere Befugniß in sich schließt, die Grubenbaue und Bergwerksmaschinen des zur Gestattung des Hülfsbaues verpflichteten Bergwerkseigenthümers gegen dessen Willen mit zu benutzen, eine solche Mitbenutzung vielmehr nur im Wege vertragsmäßiger Einigung erfolgen kann.

§. 56. Entziehung des Bergwerkseigenthums.

Gewinnt der Revierbeamte die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerks überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so hat derselbe hierüber mit Rücksicht auf die §§. 65. und 156. d. B. G. an das Oberbergamt zu berichten.

Erläßt das Oberbergamt gemäß §. 65. an einen Bergwerkseigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes, so hat der Revierbeamte nach Ablauf der sechsmonatigen Frist auf desfallsigen Auftrag das Bergwerk zu befahren und festzustellen, ob dasselbe sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen.

Wird die Entziehung eines Bergwerkseigenthums ausgesprochen, oder auf dasselbe freiwillig verzichtet (§. 160. und 161. d. B. G.) so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß von dem bisherigen Eigenthümer nicht dem § 163. das. zuwider gehandelt wird.

§. 57. Knappschafts-Angelegenheiten.

In den Knappschafts-Angelegenheiten hat der Revierbeamte, sofern er zum Commissar des Oberbergamts für einen Knappschaftsverein ernannt ist, das dem Staate vorbehaltene Aufsichtsrecht gemäß §. 184. d. B. G. auszuüben und die dem Commissar hierbei obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Von der Eröffnung oder Einstellung des Betriebes eines jeden Werkes ist dem Vorstande der Knappschaft, zu welcher es gehört, Anzeige zu machen.

II. Beschäftigung der Zöglinge des Bergfachs.

§ 58

Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, für eine vorschriftsmäßige und angemessene Beschäftigung

Digitized by Google

der ihm zur Ausbildung überwiesenen Beflissenen, Eleven und Referendarien Sorge zu tragen, die Thätigkeit und Führung derselben zu überwachen und die über ihre Beschäftigung zu ertheilenden Atteste nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszustellen. Im Einzelnen sind hierbei die über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bestehenden Vorschriften zu beachten.

III. Ueber die Revierregistratur und die allgemeine Geschäftsführung.

§. 59. Geschäftsbücher.

In der Registratur sind folgende Geschäftsbücher zu führen:

1) das Dienstjournal,
2) der Termins- und Reproductions-Kalender,
3) eine Nachweisung der periodischen Arbeiten,
4) ein Muthungsverzeichniß,
5) eine Nachweisung der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten,
6) eine Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen,
7) eine Sportelliste,
8) das Inventarienbuch,
9) ein Ausgabejournal für Acten und Risse,
10) das Repertorium der Revieracten und Risse.

Zu diesen Geschäftsbüchern hat der Revierbeamte die ihm vom Oberbergamte zuzustellenden Formulare zu benutzen und findet sich hinsichtlich der Führung derselben hauptsächlich Nachfolgendes zu beachten.

§. 60. Dienstjournal.

Jedes eingehende Stück muß gleich nach dem Empfange mit Präsentationsvermerk versehen, an demselben Tage in das Dienstjournal eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer des Journals versehen werden. In gleicher Weise sind reproducirte Stücke und von Amtswegen erfolgende Angaben in das Dienstjournal einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

In der Regel muß auf jedes Stück eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Sind für gewisse Verfügungen gedruckte Formulare vorgeschrieben, so hat der Revierbeamte diese zu benutzen und mit dem betreffenden Stücke ein ausgefülltes Formular als Concept zu den Acten zu bringen.

Hat ein Stück in geeigneten Fällen durch mündliche Anordnung seine Erledigung gefunden, so ist dies nachrichtlich auf dem Stücke zu vermerken und letzteres hiermit zu den Acten zu schreiben.

Jede erlassene Verfügung muß in die dafür bestimmte Spalte des Dienstjournals kurz eingetragen, auch darf die Ausfüllung der übrigen Spalten nicht versäumt werden.

Das Dienstjournal ist in Jahresheften und zwar so zu führen, daß die Nummern desselben von 1 an durch das ganze Jahr fortlaufen.

Die erledigten Jahrgänge sind in der Registratur aufzubewahren.

§. 61. Termins- und Reproductions-Kalender. Periodische Arbeiten.

In den Termins- und Reproductions-Kalender sind die angesetzten Termine und Befahrungen, sowie diejenigen Geschäftssachen zu notiren, welche an einem bestimmten Tage zur Bearbeitung wieder vorgelegt werden sollen.

Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald die Verfügung, welche die Eintragung nothwendig macht, erlassen ist.

Die Nachweisung der periodischen Arbeiten ist zu ergänzen, sobald eine neue derartige Arbeit besonders angeordnet oder auch durch den Geschäftsverkehr nothwendig wird.

§. 62. Muthungsverzeichniß.

Das Muthungsverzeichniß, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungsacten dient, ist in Jahresheften zu führen.

Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen derselben regelmäßig auszufüllen.

Für jede Muthung ist ein besonderes Actenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Actenhefte gebracht werden.

Hinweise auf andere Acten sind unzulässig, sondern müssen nöthigenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Acten gebracht werden.

Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungsanträge.

Digitized by Google

§. 63. Verzeichniß der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten.

Ueber sämmtliche verliehene Gruben hat der Revierbeamte ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen, in welchem außerdem Datum der Verleihung, der Name des Kreises und der Bürgermeisterei, der Name des Vertreters der Grube (Repräsentant resp. Grubenvorstand oder Alleinbesitzer), bei den in Betrieb stehenden Zechen außerdem die Namen der verantwortlichen Betriebsbeamten und der vereideten Journalführer anzugeben sind. Dies Register ist alljährlich zum 1. Januar an das Oberbergamt einzureichen, um hinsichtlich der Vollständigkeit geprüft zu werden.

§. 64. Einrichtung der Acten.

Jedes Actenstück erhält einen festen Actendeckel mit den erforderlichen Ueberschriften. Außerdem ist jedem Hefte ein Actenzettel anzuheften, welcher das Rubrum der Acten und die Nummer des Repertoriums enthält. Jedes Heft ist vorne mit einem stets fortzuführenden Inhaltsverzeichniß (Notulus) zu versehen.

Lose Stücke dürfen in den Acten nicht geduldet werden.

Können eingegangene Stücke wegen etwaiger Versendung der Acten nicht sofort eingeheftet werden, so sind dieselben in einem besonderen Fache des verschließbaren Actenschrankes einstweilen niederzulegen.

Die Fächer der Acten- und Rißschränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden der Acten und Risse erleichtern.

§. 65. Vollständigkeit der Acten.

Der Revierbeamte hat auf die Vollständigkeit der Revieracten besondere Sorgfalt zu verwenden.

Er hat deshalb von den Randverfügungen und Circularen, deren Originale er nicht zurückbehalten darf, Abschrift oder mindestens einen das Datum des Stücks, seines Eingangs und seines Abganges, sowie seinen Inhalt deutlich angebenden Auszug zu den Revieracten zu bringen.

Von den bei Gelegenheit specieller Fälle ergehenden allgemeinen Vorschriften hat er Abschriften oder wenigstens Auszüge zu den Generalacten zu bringen.

Handelt ein Schriftstück von mehreren Gegenständen zugleich, so sind darüber zu allen einzelnen, diese Gegenstände betreffenden Acten Notizen unter Angabe des Actenheftes, in welches das Stück selbst geheftet ist, zu bringen.

§. 66. Form der amtlichen Schriftstücke.

Zu den Concepten und Reinschriften der Verfügungen und Berichte, wie zu den Briefcouverts, ist gutes, dauerhaftes Schreibpapier, zum Verpacken größerer Postsendungen haltbares Packpapier zu verwenden.

Die Reinschriften der Verfügungen sind auf ungebrochenen Bogen, die der Berichte auf gebrochenen Bogen zu fertigen. Jede Reinschrift erhält die Journalnummer des Stücks und die Adresse und die Berichte, auf der linken Hälfte der 1. Seite noch außerdem eine den Inhalt kurz angebende Ueberschrift.

§. 67. Dienstliche Correspondenz.

Bei der dienstlichen Correspondenz sind die bestehenden Vorschriften über Portopflichtigkeit, Verpackung und Gewicht der Packete genau zu beachten.

Angelegenheiten, welche Privat-Interesse betreffen, sind auch in der Correspondenz mit dem Oberbergamte portopflichtig zu behandeln.

Gehen größere Packete an das Oberbergamt, so ist auf der begleitenden Adresse stets der Inhalt derselben (Acten, Grubenbilder, Rechnungssachen) anzugeben.

Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, das derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Acten zu bringen hat.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 68. Bestimmungen in Betreff der vormals kursächsischen Landestheile.

In denjenigen Revieren, in denen nur der dritte Abschnitt des 3. Titels, der siebente und neunte Titel d. B. G. und daneben das Mandat vom 19. August 1743 oder das Regulativ vom $\frac{\text{19. October}}{\text{13. November}}$ 1843. Geltung besitzen, kommen in Betreff der Kohlenbergwerke von Vorstehendem nur die §§. 1—5, 30—45, 57—67 zur Anwendung, und sind dabei die besonderen Vorschriften dieser Provinzialgesetze zu beachten.

In Rücksicht auf die eingeleitete legislative Revision dieser Gesetze bleibt eine besondere Geschäftsanweisung in Beziehung auf den Kohlenbergbau in jenen Revieren vorbehalten.

Digitized by Google

§. 69. Aufhebung der älteren Instructionen.

Die für den früheren Oberbergamtsbezirk Halle und den Bezirk des Bergamtes zu Rüdersdorf erlassenen Dienstinstructionen für die Berggeschworenen vom 5. August 1858 und vom 19. October 1858 sind aufgehoben.

Halle, den 2. September 1866.

Königliches Oberbergamt.

Formulare zur Dienst-Instruction für die Revierbeamten.

ad Nr. ... d. J. I. zu §. 8.

In Folge Ihrer Muthung ..... vom ... ten ..... werden Sie hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen von heute an, einen Kostenvorschuß von ... Thlrn. an die Königliche Oberbergamtskasse zu Halle einzuzahlen und die Quittung dem Unterzeichneten vorzulegen, widrigenfalls Sie zu gewärtigen haben, daß die weitere Instruction Ihrer Muthung ausgesetzt wird.

..... den ... ten ..... 18 ..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. II. zu §. 9.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung ..... bei ..... und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin auf den ... ten ..... bei ..... zu ..... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens angenommen werden muß, Sie vermögen den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

..... den ... ten ..... 18 ..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. III. zu §. 17.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die Muthung ..... bei ..... ist gemäß §. 28. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den ... ten ..... bei ..... zu ..... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Sie in dem Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben haben.

Erscheinen Sie im Termine nicht, so wird nach §. 28. des Berggesetzes angenommen, Sie beharren bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde und erwarten die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

..... den ... ten ..... 18 ..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. IV. zu §. 17.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung ..... bei ..... und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den ... ten ..... bei ..... zu ..... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn in Folge Ihres Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden kann, die Muthung

Digitized by Google

als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Da Sie außerdem die gleichzeitige Abhaltung des Schlußtermins nach §. 28. des Berggesetzes beantragt haben, so werden Sie hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Im Falle dies nicht geschieht, wird, falls Ihre Muthung nicht nach §. 15. des Berggesetzes als von Anfang an ungültig behandelt werden muß, angenommen werden, daß Sie bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde beharren und die Entscheidung der Bergbehörde über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche dritter Personen erwarten wollen.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. V. zu §. 17.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die von ..... eingelegte Muthung ..... bei ..... ist nach §. 28. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Termin (ein neuer Termin) auf den ... ten ..... bei ..... zu ....., angesetzt, zu welchem Sie gemäß §. 29. des Berggesetzes hierdurch zur Wahrnehmung der Rechte de.. benachbarten (überdeckten) ..... mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens das Königliche Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden wird.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

VI. zu § 19.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom ... ten ..... 18.. wird dem ..... zu ..... das Eigenthum des Bergwerks in de.. Gemeinde ..... im Kreise ..... Regierungsbezirke ..... Oberbergamtsbezirke Halle mit dem Felde von ..... Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben ..... bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden ..... nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den ... ten ..... 18..

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungs-Urkunde
für
das ..... Bergwerk
bei .....

VII. zu §. 21.

Im Namen des Königs!

Auf den Umwandlungsantrag vom ..ten .... 18.. wird $\frac{\text{der Gewerkschaft .....}}{\text{dem N. N. zu ..... als dem Alleineigenthümer}}$ des Bergwerks ..... in de.. Gemeinde ..... im Kreise ..... Regierungsbezirke ....., Oberbergamtsbezirke Halle, an Stelle des am ... ten ..... 18.. verliehenen Feldes von ..... das Eigenthum des Feldes von ..... Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben ..... bezeichnet ist, zur Ge-

Digitized by Google

winnung der in diesem Felde vorkommenden ..... nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den ... ten ..... 18..

(L. S.) Königliches Oberbergamt

Verleihungs-Urkunde
für
das ..... Bergwerk
bei .....

---

ad Nr. ... d. J. A. zu §. 31.

Der Betriebsplan für das ..... Bergwerk ..... ist am ... ten ... 18.. bei mir eingegangen.

..... den. ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. B. zu §. 32.

Gegen den am ..... vorgelegten Betriebsplan für das ..... Bergwerk ..... bei ..... wird hierdurch auf Grund des §. 68. des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 Einspruch erhoben. Zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen wird daher ein Termin auf ..... den .. ten ..... bei ..... zu ..... anberaumt, zu welchem Sie mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß, bevor eine Verständigung über die beanstandeten Betriebsbestimmungen erzielt und event. gemäß §. 68. des Berggesetzes der Beschluß des Königl. Oberbergamts ergangen ist, der Betriebsplan bei Vermeidung der in den §§ 70. und 207. des Berggesetzes angedrohten Nachtheile und Strafen nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. C. zu §. 33.

Benachrichtigung.

Sie werden benachrichtigt, daß der ....., welchen Sie als ..... des ..... Bergwerks ..... in Vorschlag gebracht haben, auf Grund der von dem unterzeichneten Revierbeamten ausgeführten Prüfung (gewonnenen Ueberzeugung) zur Uebernahme der ihm übertragenen Geschäfte als qualificirt anerkannt worden ist.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. D. zu §. 48.

Die Gewerken des ..... Bergwerks ..... bei ..... werden hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand nach §§. 117. und 118. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu bestellen und dem unterzeichneten Revierbeamten unter Vorlegung der notariellen oder gerichtlichen Wahlverhandlung namhaft zu machen.

Erfolgt die Bestellung oder Namhaftmachung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so werden wegen Bestellung eines interimistischen Repräsentanten nach §. 127. des Berggesetzes weitere Maßregeln vorbehalten.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. E. zu §. 49.

Auf Antrag d ..... beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Wahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes für das

Digitized by Google

..... Bergwerk ..... bei ..... eine Gewerkenversammlung auf .....
den ... ten ..... zu ..... bei .....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113. des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118. des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d.. Antragsteller .., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. F. zu §. 49.

Auf Antrag d ..... beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zum Widerrufe der dem Repräsentanten (Grubenvorstande) des .... Bergwerks .... bei ..... Herrn ..... ertheilten Vollmacht und eventuell zur Neuwahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes eine Gewerkenversammlung auf ..... den ... ten ..... bei ..... zu .....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113. des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118. des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d.. Antragsteller .., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. G. zu §. 49.

Da die Gewerkenversammlung, welche von dem unterzeichneten Revierbeamten in Angelegenheiten der Repräsentation des ..... Bergwerks ..... bei ..... auf den ..... ten ..... berufen war, nicht beschlußfähig gewesen ist, so wird hierdurch auf Antrag de ..... zu dem bereits in der Einladung vom ... ten ..... angegebenen Zwecke gemäß §. 113. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine zweite Gewerkenversammlung auf den ... ten ..... bei ..... zu ..... berufen.

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113. des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118. des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d.. Antragsteller .., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

---

ad Nr. ... d. J. H. zu §. 50.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des ..... Bergwerks ..... bei ..... die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten ..... beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft nunmehr der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom .... ten ..... gemäß §. 122. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über ..... auf den ... ten ..... bei ..... zu .....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113. des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

..... den ... ten ..... 18..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

Digitized by Google

ad Nr. ... d. J. I. zu §. 50.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des ..... Bergwerks ..... bei ..... die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten ..... beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom .... ten ..... gemäß §. 122. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über ..... auf den ... ten ..... bei ..... zu .....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß, da in derselben Angelegenheit bereits eine Versammlung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit resultatlos gewesen ist, die nunmehr berufene Versammlung nach §. 113. des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

..... den ... ten ..... 18 ..

Der Königliche Revierbeamte.

An d

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 2.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. Januar 1867.

[26] Das 67. Stück der **Gesetz-Sammlung** de 1866, ausgegeben am 27. December 1866, enthält unter:

Nr. 6484. Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. December 1866.

Nr. 6485. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. December 1866.

Nr. 6486. Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24. December 1866.

Nr. 6487. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Das sechszigjährige Militair-Dienstjubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder.... Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weise der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Sr. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1. Vers 23. gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte,

Digitized by Google

welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thater der Väter, und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns. Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt."

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theueren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!" Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: „Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuer Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie

Digitized by Google

selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten commandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz", hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend, mit fester

Digitized by Google

Stimme: „Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Actes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, daß von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!"

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König,
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[27] Die Auslegung der Wählerlisten und die Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betr.

Auf Grund der §§. 10. 14. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§. 2. und 9. des dazu ergangenen Reglements vom 30. December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf **den 15. Januar** und den Tag der Wahl auf **den 12. Februar d. J.** hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[28] Den Vorsitz bei der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen betr.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1867

der Herr Commerzienrath **Kricheldorff** zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und

der Herr Regierungs-Assessor **Starke** hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 31. December 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

[29] Die Errichtung einer Thor-Steuerexpedition an der Elisabethbrücke zu Halle a. d. S. betr.

Vom 1. Januar 1867 ab wird an Stelle der in Wegfall kommenden Schifferthor-Controle zu Halle in dem bei der Elisabethbrücke neu erbauten Hause eine Thor-Steuerexpedition unter dem Namen: Steuer-Expedition an der Elisabethbrücke errichtet und derselben eine unbeschränkte Hebebefugniß für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände beigelegt.

Die in den §§. 107. und 108. des Orts-Regulativs für Halle vom 24. September 1842 enthaltene Bestimmung, wonach steuerpflichtige Gegenstände zum Gewichte von mehr als einem Centner an die Steuer- und Waage-Expedition in der Stadt zur schließlichen Abfertigung zu verweisen sind, findet hiernach auf die neu errichtete Steuerexpedition keine Anwendung. Dagegen gelten für dieselbe alle die Vorschriften des genannten Regulativs, welche in Bezug auf die Schiffer-Thorcontrole ertheilt worden sind.

Der Steuerexpedition an der Elisabethbrücke wird vom Eingangs gedachten Zeitpunkte ab auch die Ausstellung der Mahlscheine und die Abfertigung des Mahlguts für die Teuscher- und die Gimnitzer Mühle übertragen. Alle hierauf bezüglichen, für die Steuer- und Waage-Expedition in der Stadt (§. 13.) ertheilten Bestimmungen des Orts-Regulativs, namentlich die §§. 24. 25.—28. 31.—37. 39.—41. 47. 48. 61. 62. und 64. finden für die Steuerexpedition an der Elisabethbrücke gleichmäßige Anwendung.

Der §. 7. des Orts-Regulativs erhält folgenden Zusatz:

Der Verkehr zwischen der Teuschermühle und der Steuerexpedition an der Elisabethbrücke muß den Weg über die Schleusenbrücke am Steinhauerplatz vorbei, die grade Straße durch die Klausthor-Vorstadt entlang zur genannten Steuerstelle einhalten.

Der §. 13. des Orts-Regulativs erhält folgenden Zusatz:

Für die Steuerexpedition an der Elisabethbrücke gelten bezüglich der Abfertigungen des Mahlguts der Teuscher- und Gimritzer Mühle, des Landgemahls, sowie der von außerhalb kommenden Mehl- und Brodladungen dieselben Dienststunden, wie für die Steuer- und Waage-Expedition in der Stadt, soweit es sich aber um die Expedition von Fleisch- und Fleischwaaren handelt, oder die Steuerexpedition als Thorcontrole fungirt, finden die Bestimmungen des §. 14. Anwendung.

Das im §. 49. des Orts-Regulativs gedachte Mahlgut erhält seine Abfertigung fortan bei der Steuer-Expedition an der Elisabethbrücke.

Die Seitens der Müller nach den §§. 54. 56. und 61. des Orts-Regulativs zu erstattenden Anzeigen sind nach wie vor an die Steuer- und Waage-Expedition in der Stadt zu richten.

Alle übrigen Bestimmungen des Orts-Regulativs werden durch die neue Einrichtung nicht berührt.

Magdeburg, den 31. December 1866.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[30] Die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

Digitized by Google

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Indentität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der

Digitized by Google

Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Officieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft

Digitized by Google

und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstetnkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichten ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thl. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thl. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[31] Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1867.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Auslosung der auf das Jahr 1867 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2600 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslosung gezogen worden:

a) von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 55. 121. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 39. 102. 133. 140. 187. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 32. 125. à 25 Thlr.;

b) von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 157. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 220. 318. 333. 426. 475. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 361. 542. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1867 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 5. Januar 1867. Der Deichhauptmann und Landrath. v. Jagow.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 3.

Ausgegeben zu Merseburg am 19. Januar 1867.

[32] Das 68. Stück der **Gesetz-Sammlung** de 1866, ausgegeben am 31. December 1866, enthält unter

Nr. 6488. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. December 1866.

Nr. 6489. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. December 1866.

Nr. 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6491. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

Nr. 6492. Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypothen. Vom 12. December 1866.

Nr. 6493. Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92. und 93. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. October 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. December 1866.

Nr. 6494. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nr. 6495. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Das 69. Stück de 1866, ausgegeben am 31. December 1866:

Nr. 6496. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. December 1866.

Nr. 6497. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. December 1866.

Das 1. Stück, ausgegeben am 3. Januar 1867:

Nr. 6498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6499. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Nr. 6500. Concessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. December 1866.

Nr. 6501. Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enclave Kaulsdorf.

Nr. 6502. Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. December 1866.

Digitized by Google

Das 2. Stück, ausgegeben am 7. Januar 1867:

Nr. 6503. Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. December 1866.

Nr. 6504. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1866.

Das 3. Stück, ausgegeben am 9. Januar 1867:

Nr. 6505. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6506. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

Nr. 6507. Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hoch zu halten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, **weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.**

Die Wahlen zum Reichstage sind **directe, unmittelbare** Wahlen, weit verschieden von den bisherigen **indirecten** Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen **Wahlmann** wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, **unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will.** Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll **die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt** werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich **gradezu** (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung gradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von **seiner** Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Digitized by Google

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauem in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch **stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels** geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf **Bismarck** wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. **Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.**

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, **grade heraus** zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits **noch weit mehr** erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber **Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte.** Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutschen Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Digitized by Google

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[33] **Die Wirksamkeit der Ober-Telegraphen-Inspectionen betr.**

Nach Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind vom 1. d. M. ab als Zwischen-Behörden zwischen der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin und den Telegraphen-Stationen Ober-Telegraphen-Inspectionen in Wirksamkeit getreten, welche innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke den Telegraphen-Verwaltungsdienst im Speciellen besorgen, den Betriebsdienst leiten und beaufsichtigen und denen auch die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen-Anlagen obliegt.

Ihren Sitz haben diese Ober-Telegraphen-Inspectionen in Berlin, Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr. und Stettin.

Merseburg, den 12. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident. Rothe.

[34] **Die Arzneitaxe für das Jahr 1867 betr.**

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1867 eine Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Merseburg, den 6. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[35] **Den Umtausch Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Kassenanweisungen betr.**

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[36] **Die Handelskammer in Halle betr.**

Bei der Neuwahl der Mitglieder und der Stellvertreter der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg sind

der Kaufmann **Zörn**, der Director **Büttner** und der Kaufmann **Werther**, sämmtlich zu Halle, als Mitglieder, sowie

der Kaufmann **Riecke** zu Halle

als Stellvertreter für das Jahr 1867 wieder gewählt und bestätigt worden.

Merseburg, den 14. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[37] **Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.**

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung resp. eine remuneratorische Beschäftigung als Landbriefträger oder Packetträger zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als

Digitized by Google

Postfußboten oder Briefkastenträger bereit sind, womit je nach dem Umfange der Leistungen eine Besoldung resp. Remuneration oder Löhnung bis 180 Thlr. jährlich verbunden ist, werden aufgefordert, schriftlich oder persönlich unter Vorlegung des Civilversorgungsscheins und der Führungsatteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer der Stellen der oben bezeichneten Gattungen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den anderen, besser dotirten Postunterbeamtenstellen: Briefträger, Postbüreaudiener ꝛc. durchaus nicht beeinträchtigt werden sollen.

Halle, den 3. Januar 1867. Der Ober-Postdirector.

[38] Die Verlegung der Steuer-Receptur in Annaberg nach Prettin betr.

Die Steuer-Receptur in Annaburg wird zum 1. April d. J. nach Prettin verlegt werden und haben die Gewerbetreibenden, welche bisher nach Annaburg steuerten, vom gedachten Tage ab die indirecten Steuern an die Receptur in Prettin zu entrichten.

Magdeburg, den 9. Januar 1867.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

[39] Den Zinsfuß der Darlehne aus der Provinzial-Hülfskasse zu Magdeburg und für Einlagen von Sparkassen ꝛc. bei derselben pro 1867 betr.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statutes, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne, sowie die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten so, wie sie durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 12. des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, auch pro 1867 beizubehalten,

dagegen

den Zinsfuß für Einlagen von Sparkassen, sowie von Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen für das Jahr 1867 auf 2½ Procent herabzusetzen,"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 7. Januar 1867. Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[40] Die Verpachtung der Chaussee-Hebestelle Mühlbeck betr.

Die Einnahme und die Benutzung des fiskalischen Grundstückes bei der auf der Berlin-Kasseler Chaussee, eine halbe Stunde von Bitterfeld belegenen Chausseegeld-Hebestelle Mühlbeck soll vom 1. April d. J. ab anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf **den 5. Februar c., Vormittags 10 Uhr,** im Chausseehause Mühlbeck angesetzten Licitationstermine laden wir Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die zu verpachtende Hebestelle während der Jahre 1864 bis 1866 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1870 Thalern verpachtet gewesen ist und die Pachtbedingungen in unserer Registratur, sowie bei der Hebestelle Mühlbeck zur Einsicht offen liegen. Jeder Bieter hat im Termine 100 Thlr. Caution zu erlegen.

Wittenberg, den 11. Januar 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[41] Die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Quesitz bei Lützen betr.

Höherem Auftrage gemäß soll die Chausseegeld-Hebestelle Quesitz an der Lützen-Leipziger und Dürrenberg-Leipziger Kunststraße, unweit Quesitz belegen, welche bisher zu dem jährlichen Betrage von 715 Thlr. verpachtet war, unter Vorbehalt des Zuschlags vom 1. April c. ab wieder in Pacht gegeben werden.

Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf Donnerstag **den 14. Februar c., Vormittags 10 Uhr,** in dem Amtslokale des Königlichen Steueramts zu Lützen anberaumt.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königlichen Steueramte in Lützen während der Dienststunden zur Einsicht aus, und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche ein Hundert Thaler in baarem Gelde oder in annehmbaren Staatspapieren deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 13. Januar 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[42] Das 44. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuersocietät betr.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuersocietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 44. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

Digitized by Google

in 1. Klasse . . . 8 Sgr.,
" 2. " . . . 4 "
" 3. " . . . 10 "

Von den im II. Semester genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 44. Ausschreiben nach obigem Verhältnisse zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betr. Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1866.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuersocietät. Graf von der Schulenburg.

Hypothekensachen.

[43] Die Hypothekentabelle über das Haus Nr. 95. Oechlitz, welches der Leinwebermeister Karl Arndt daselbst auf einer von der dortigen Gemeinde erkauften, 7 □Ruthen großen Angerparzelle unter dem Kreuzberge erbaut hat, ist fertig und kann 2 Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden.

Mücheln, den 14. November 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[44] Die Hypothekentabelle über ½ Acker Lehde neben Mauers Erben Balgstädter Flur, dem Einwohner Christian Erdmann in Hirschroda gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 28. November 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[45] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle an der Kaufmannskirche in Erfurt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 796 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. — excl. 24 Thlr. 20 Sgr. Ertrag des Witthums beim Nichtvorhandensein einer Wittwe — verbunden ist, vacant geworden. Die Wiederbesetzung ist bereits erfolgt.

[46] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Archidiaconatsstelle an der Hauptkirche zu Suhl, mit welcher ein Jahreseinkommen von c. 500 Thlr. verbunden ist, vacant geworden.

[47] Durch das Ableben des Pfarrers **Anton** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Seegrehna, Diöces Wittenberg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[48] Durch das Ableben des Pfarrers **Ludwig** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Großmonra, Diöces Heldrungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[49] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende und mit einer Jahreseinnahme von ca. 775 Thlr. verbundene Diaconatstelle an der Kirche Divi Blasii in Mühlhausen vacant geworden.

[50] Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die zweite Predigerstelle der Königlichen 8. Division zu Erfurt mit einem jährlichen Einkommen von 772 Thlr. vacant geworden.

[51] Durch den am 15. Januar c. erfolgenden Eintritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarr- und Superintendenturstelle zu Ziesar mit einem — nach Abzug des Emeritengehalts — jährlichen Einkommen von ca. 873 Thlr. vacant.

[52] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 770 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Göddeckenrode in der Diöces Osterwieck ist durch das Ableben des Pfarrers **Schrader** vacant geworden. Der Gemeinde werden drei Candidaten zur Wahl präsentirt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[53] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kloster-Mansfeld in der Diöces Mansfeld ist dem bisherigen Pfarrer in Sammenthin bei Arnswalde, Heinrich Wilhelm **Holzhausen**, verliehen worden.

[54] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kaufmannskirche in Erfurt ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche Thuiskon **Weingärtner** berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

[55] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leimbach in der Diöces Mansfeld ist dem bisherigen Pfarrer in Bukarest, Rudolph **Neumeister**, verliehen worden.

---

[56] Der Regierungs-Assessor **Wegner** ist bei dem Regierungs-Collegio in Merseburg eingetreten.

[57] Die Gerichts-Referendarien **v. Bodenhausen** und **Fritsch** sind zu Referendarien bei der Königlichen Regierung in Merseburg ernannt worden.

[58] Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Cosilenzien, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[59] Die Schul- und Küsterstelle in Selau, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, kommt mit dem letzten April d. J. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

[60] Dem Appellationsgerichts-Vicepräsidenten Dr. **v. Könen** in Naumburg ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension vom 1. April 1867 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium **v. Brandenstein** ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Naumburg ernannt worden.

Der Kreisrichter **v. Marschall** in Heldrungen ist an das Kreisgericht in Erfurt versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Bornmüller** in Schleusingen ist gestorben.

Der Staatsanwaltsgehülfe **Tellemann** in Potsdam ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Naumburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Otto Friedrich **Schmidt** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in dasjenige des Appellationsgerichts in Glogau versetzt.

Der Auscultator **Dictus** ist zum Referendarius ernannt und gleichzeitig in den Bezirk des Kammergerichts versetzt.

Der Rechtscandidat Maximilian **Augustin** ist zum Auscultator angenommen worden.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Secretair **Bobe** in Naumburg ist das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Linse** in Hettstedt ist an das Kreisgericht in Querfurt, der Büreau-Assistent **Kaiser** in Halle an das Kreisgericht in Delitzsch, der Büreau-Assistent **Pömpner** in Cölleda an das Collegium des Kreisgerichts in Naumburg und der Büreau-Assistent **Patschke** in Naumburg an die Gerichts-Commission II. Bezirks in Cölleda versetzt worden.

Der Büreau-Assistent **Schulze** in Delitzsch ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Eisleben mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Hettstedt und der Büreau-Diätar **Blankenburg** in Halle a. d. S. zum Büreau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgericht ernannt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Abendschein** in Naumburg ist gestorben.

Bei dem Kreisgericht in Naumburg sind definitiv angestellt und zwar als Boten und Executoren: die Hülfsboten **Groh** in Freyburg und **Kuhring** in Wiehe, unter Belassung in ihren resp. Functionen bei den Gerichts-Commissionen in Freyburg und Wiehe, und als Gefangenenwärter der Hülfsbote und Hülfsgefangenenwärter **Brauner** in Naumburg.

Folgende Justizbeamte im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, welche bei dem jetzt beendigten Kriege gegen Oesterreich und dessen Verbündete zum Militairdienst eingezogen gewesen, sind demnächst mit Orden und Ehrenzeichen begnadigt und zwar ist verliehen worden: der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit Schwertern: dem Kreisrichter **Baßin** in Halle a. d. S., sowie den Referendarien Graf **v. Schwerin** und **Gödecke** in Naumburg; der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit Schwertern: dem Kreisrichter **Lorenz** in Wittenberg; der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse: dem Kassendiätar **Karbaum** in Eilenburg; das Militair-Ehrenzeichen I. Klasse: dem Auscultator Grafen **v. Beust** in Erfurt; das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse: dem Referendarius **v. Raumer** in Erfurt und dem Hülfsschreiber **Wicht** in Eisleben.

[61] Für den V. Bezirk der Stadt Naumburg ist der Klempnermeister **Schenk** zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

[62] Dem Mitgliede des Ober-Bergamts zu Halle, Ober-Bergrath **Ottilia**, ist die Stelle des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerksdirection zu Kassel commissarisch übertragen.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor **Veith**, bisher beim Ober-Bergamt zu Breslau, ist als Hülfsarbeiter beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten.

Der seither als Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Berg-Assessor **Maaß** ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Bergamt zu Breslau versetzt.

Der Bergreferendar **Junghann** ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Der Bergexspectant Heinrich **Schotte** ist zum Bergreferendar ernannt.

---

[63] Befördert und resp. versetzt: Ober-Steuercontroleur **Becker** von Halle als Hauptamtscontroleur nach Burg, Ober-Steuercontroleur Frh. **v. d. Goltz** von Belgern nach Nordhausen, Ober-Grenzcontroleur **Schliebs** von Bocholt in Westphalen als Ober-Steuercontroleur nach Belgern, Hauptamts-Assistent **Holz** von Halle als Ober-Grenzcontroleur nach Seidenberg in Schlesien, Hauptamts-Assistent **Isendahl** von Mühlberg als Büreau-Assistent bei der Provinzial-Steuerdirection nach Magdeburg, Büreau-Assistent **Streibelein** von Magdeburg als Hauptamts-Assistent nach Mühlberg, Hauptamts-Assistent **Thiele** von Halle nach Halberstadt, beritt. Steueraufseher **v. Unruh** von Weißenfels als Hauptamts-Assistent nach Halberstadt, beritt. Steueraufseher **Betke** von Zeitz als Hauptamts-Assistent nach Halle, beritt. Steueraufseher **Stange** von Magdeburg als Hauptamts-Assistent nach Halle, Steueraufseher **Pöllnitz** in Weißenfels als beritt. Steueraufseher daselbst, Steueraufseher **Haße** von Magdeburg als beritt. Steueraufseher nach Zeitz, Steueraufseher **Fleißner** von Erdeborn nach Merseburg, Grenzaufseher **Hartmann** von Aachen (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Erdeborn, Steueraufseher **Otto** in Merseburg als Thorcontroleur daselbst, Hauptamtsdiener **Biemann** in Naumburg als Thorcontroleur daselbst.

---

[64] Der Postdirector und Major a. D. **v. Kronhelm** ist von Eisleben nach Lennep versetzt worden. Dem Ober-Postkassen-Rendanten **Kempte** in Halle ist der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

---

[65] An Stelle des auf sein Ansuchen von dem Amte des Bank-Agenten entbundenen Kaufmanns **Habermeyer** ist der Kaufmann und Stadtrath **Vogel** zum Bank-Agenten und Verwalter der Königlichen Bank-Agentur zu Naumburg a. d. S. ernannt worden.

---

[66] **Formulare** zu Kirchenbuchs-Duplicaten, Kirchen-Rechnungen, Confirmations-Scheinen, Schulversäumniß-Tabellen, Schultagebüchern, Censuren, Gevatterbriefen, sowie Stuhlsitzzettel in die Kirchen sind stets vorräthig bei **A. Nietz** in Naumburg, kleine Jakobsstraße Nr. 281.

[67] Das Amtsblatt-Register pro 1866 betr.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1866 wird binnen 8 Tagen im Druck vollendet sein und werden Bestellungen darauf schon jetzt von den Königlichen Postanstalten entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

— 4 —

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 4.

Ausgegeben zu Merseburg am 26. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich aufs Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung ins Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa **zwanzig Tausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen.** Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Digitized by Google

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf **einen und denselben Namen** für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim **ersten** Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlcandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahlcommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Candidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Candidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlcandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit (die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000). Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlcandidaten in Betracht kommen, welche bei derſten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung **kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Candidaten zu stimmen.**

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf **drei** Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Candidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf **zwei** Namen vertheilen, von denen jeder **4500** Stimmen erhält, — **so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Candidaten der Gegner in Betracht,** weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — **dann ist die Mehrheit der 11,000 im Voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat;** von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammen zu halten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. **Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.**

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Digitized by Google

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, **um sich über eine bestimmte Person als Wahlcandidat für die Königliche Sache zu vereinigen.** Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, **wer** der Wahlcandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich **an glaubwürdiger** und **zuverlässiger Stelle** versichern, **auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Candidat und Name mehr zusagte.**

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unsers Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[68] **Die event. Entbindung der angehenden Preußischen Seeleute von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere betr.**

Nach der Vorschrift des §. 2. Nr. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der im §. 1. dieses Paragraphen vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter beendet sein muß, auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen dieselben nach zurückgelegter Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Diese Vorschrift bleibt nicht selten unbeachtet, wodurch die Betheiligten der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nach sich zieht, bringen wir dieselbe zur Beachtung hierdurch in Erinnerung und verpflichten die Ortsvorstände, die Eltern und Vormünder angehender Seeleute darauf besonders aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 21. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[69] **Polizei-Verordnung, das Befahren der Schächte mittels des Seils betr.**

Auf Grund des §. 197. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch verordnet was folgt:

§. 1. Die von der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem unterzeichneten Ober-Bergamte am 6. Juni / 27. Mai 1858 wegen des Befahrens der Schächte am Seil erlassene Polizei-Verordnung wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Die Bestimmungen über Einrichtung und Benutzung von Seilfahrung sind in den, durch §. 67. des allgemeinen Berggesetzes angeordneten Betriebsplan aufzunehmen, unterliegen mit diesem der Prüfung der Bergbehörde, und willkührliche Abweichungen von demselben werden nach §. 70. und 207. des angeführten Gesetzes bestraft.

Halle, den 5. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[70] **Die Verpachtung der Chaussee-Hebestelle Mühlbeck betr.**

Die Einnahme und die Benutzung des fiskalischen Grundstückes bei der auf der Berlin-Kasseler Chaussee,

Digitized by Google

eine halbe Stunde von Bitterfeld belegenen Chausseegeld-Hebestelle Mühlbeck soll vom 1. April d. J. ab anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf **den 5. Februar c., Vormittags 10 Uhr,** im Chausseehause Mühlbeck angesetzten Licitationstermine laden wir Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die zu verpachtende Hebestelle während der Jahre 1864 bis 1866 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1870 Thalern verpachtet gewesen ist und die Pachtbedingungen in unserer Registratur, sowie bei der Hebestelle Mühlbeck zur Einsicht offen liegen. Jeder Bieter hat im Termine 100 Thlr. Caution zu erlegen.

Wittenberg, den 11. Januar 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[71] Die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Quesitz bei Lützen betr.

Höherem Auftrage gemäß soll die Chausseegeld-Hebestelle Quesitz an der Lützen-Leipziger und Dürrenberg-Leipziger Kunststraße, unweit Quesitz belegen, welche bisher zu dem jährlichen Betrage von 715 Thlr. verpachtet war, unter Vorbehalt des Zuschlags vom 1. April c. ab wieder in Pacht gegeben werden.

Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf Donnerstag **den 14. Februar c., Vormittags 10 Uhr,** in dem Amtslokale des Königlichen Steueramts zu Lützen anberaumt.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königlichen Steueramte in Lützen während der Dienststunden zur Einsicht aus, und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche ein Hundert Thaler in baarem Gelde oder in annehmbaren Staatspapieren deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 13. Januar 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[72] Die Anmeldung und Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Unter Hinweisung auf die §§. 126. 165. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 über die Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Vorlegung der im §. 131. ibid. bezeichneten Zeugnisse darthun können, auf

den 13. März und 18. September 1867,

für die übrigen jungen Leute Behufs der militairärztlichen Untersuchung auf

den 14. März und 19. September 1867

Termine anberaumt worden sind, von denen die erstern beiden im Sessionssaale der hiesigen Königlichen Regierung, die letztern beiden im Gasthofe „zum Thüringer Hofe" hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen hierzu sind bis zum 1. Februar c. bei der unterzeichneten Commission schriftlich unter Beifügung der im §. 129. der Militair-Ersatz-Instruction bezeichneten Atteste anzubringen.

Merseburg, den 17. Januar 1867.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

Personal-Chronik.

[73] Der Archidiaconus D. **Seelfisch** in Wittenberg ist am 1. Januar c. in den Ruhestand getreten. Ueber das dadurch vacant gewordene Archidiaconat ist bereits disponirt.

[74] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gramsdorf mit Zuchau in der Diöces Calbe a. d. S. ist dem bisherigen Pfarrer in Loitzschütz, Diöces Zeitz, Johann Ernst **Pörner,** verliehen worden.

---

[75] Die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk des Königlichen Domainenamts Ermsleben mit den Ortschaften Conradsburg, Sinsleben und Neuplatendorf ist vom 1. Februar c. ab dem Polizei-Anwalt **Wietzer** zu Meisdorf mit übertragen worden.

[76] Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger **Fügener** ist zum Förster zu Großjena in der Oberförsterei Pödelist vom 1. Januar c. ab ernannt worden.

[77] Dem bisherigen Waldwärter **Stein** zu Cosilenzien ist unter Ernennung desselben zum Torfmeister die Torfmeisterstelle vom Ziegram, Oberförsterei Liebenwerda, vom 1. Januar c. ab definitiv verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 5.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. Februar 1867.

[78] Das 4. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 19. Januar 1867, enthält unter:

Nr. 6508. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. December 1866.

Nr. 6509. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

Nr. 6510. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. December 1866.

Nr. 6511. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 225.) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

Nr. 6512. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschallamte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Nr. 6513. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

Nr. 6514. Verordnung, betreffend die Publication der Bankordnung vom 5. October 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

Das 5. Stück, ausgegeben am 19. Januar 1867:

Nr. 6515. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6516. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10. des Hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6517. Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certificate. Vom 4. Januar 1867.

Das 6. Stück, ausgegeben am 25. Januar 1867:

Nr. 6518. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6519. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6520. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6521. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Constituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden.

Nr. 6522. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden directen Staatssteuern.

Nr. 6523. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderungen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

Digitized by Google

Das 7. Stück, ausgegeben am 25. Januar 1867:

Nr. 6524. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtnng eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes veringert werden,** weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr

Digitized by Google

wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[79] Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes an der Hebestelle im Dorfe Hayn betr.

Nachdem der regierende Graf zu Stolberg-Roßla die Chausseestrecke von Schwieder-Schwenda bis zum Anschluß an die Stolberg-Harzgeroder Chaussee völlig ausgebaut hat, findet an der interimistischen Hebestelle im Dorfe Hayn die Erhebung eines 1½ meiligen Chausseegeldes nach jeder Richtung hin für die Chaussee von Roßla über Agnesdorf, Schwieder-Schwenda bis zur Stolberg-Harzgeroder Chaussee nach folgendem Tarife statt.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen an der interimistischen Hebestelle im Dorfe Hayn auf der von dem regierenden Grafen zu Stolberg-Roßla von Roßla über Agnesdorf, Schwieder-Schwenda bis zum Anschluß an die Stolberg-Harzgeroder Straße ausgebauten Chaussee.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
   I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1½ Sgr.,
   II. zum Fortschaffen von Lasten:
      1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1½ Sgr.,
      2) von unbeladenen:
         a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
         b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

B. von unangespannten Thieren:
   I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 6 Pf.,
   II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 3 Pf.,
   III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 3 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

Digitized by Google

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.), sowie die Amtsblatts-Verordnung vom 28. März 1865 (Amtsblatt 1865 Seite 122), betreffend den Transport von Pflügen und Eggen auf Chausseen und öffentlichen Straßen, auf die ganze 1½ meilige Hebestrecke der interimistischen Hebestelle im Dorfe Hayn für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 14. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[80] **Die Wahlcommissarien für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.**

Für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes sind zu Wahlcommissarien ernannt:

für den Wahlkreis	
1. Kreis Liebenwerda, = Torgau	der Landrath **v. Schaper** in Liebenwerda.
2. Kreis Schweinitz, = Wittenberg	der Landrath **v. Jagow** in Wittenberg.
3. Kreis Bitterfeld, = Delitzsch	der Landrath **v. Rauchhaupt** in Delitzsch.
4. Saalkreis, Stadt Halle	der Landrath **v. Krosigk** in Halle a. d. S.
5. Mansfelder Seekreis, = Gebirgskreis	der Landrath **v. Kerßenbrok** in Helmsdorf.
6. Kreis Sangerhausen, = Eckartsberga	der Landrath **v. Münchhausen** in Cölleda.
7. Kreis Querfurt, = Merseburg	der Landrath **Weidlich** in Merseburg.
8. Kreis Naumburg, = Weißenfels, = Zeitz	der Landrath, Geh. Regierungsrath **Danneil** in Naumburg.

Merseburg, den 25. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[81] **Die Rabatt-Bewilligung durch Apotheker betr.**

In der Amtsblatts-Verordnung vom 11. August 1863 (Amtsblatt pag. 185.) ist den Apothekern die Bewilligung eines Rabatts für die von ihnen dispensirten Arzneien untersagt.

Gegenwärtig ist unter Abänderung dieser Bestimmung in den der Arzneitaxe für 1867 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen unter 3. den Apothekern bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Communal-Fonds oder von den zur Ersetzung oder Erleichterung der öffentlichen Armenpflege begründeten Corporationen gezahlt werden, die Bewilligung eines Rabatts bis auf Höhe von 25 Procent der Summe der Arznei-Rechnung gestattet worden.

Wir weisen auf diese Vorschrift mit dem Bemerken hin, daß zu den gedachten Corporationen auch die

Digitized by Google

gewerblichen Unterstützungskassen gehören, und deren Vorstände mithin mit den Apothekern wegen Gewährung eines Rabatts bis zur Höhe von 25 Procent der Arznei-Rechnung contrahiren dürfen.

Merseburg, den 22. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[82] **Die Einzahlung eines extraordinairen Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1867/68 betr.**

Es hat sich schon jetzt herausgestellt, daß die Mittel, über welche der Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen durch die einzuziehenden fixirten Beiträge für das Societätsjahr pro 1. Mai 18⅞ zu verfügen haben wird, zur Bestreitung der bis jetzt festgesetzten Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden nicht ausreichend sind, und ist zur Deckung der erforderlichen Ausgaben die Ausschreibung eines extraordinairen Beitrags zu jenem Fonds angeordnet worden. Demgemäß werden sämmtliche Herrn Domainenpächter und Pächter sonstiger Etablissements im hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, aufgefordert, den extraordinairen Beitrag mit

Zwei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme erster Klasse und
Drei Silbergroschen pro Hundert Thaler Versicherungssumme der zweiten Klasse

bis zum 1. Juli d. J. an unsere Hauptkasse hieselbst einzuzahlen.

Außerdem sind die fixirten Beiträge zu dem bezeichneten Fonds mit

Zwei Silbergroschen pro Hundert Thaler der Versicherungssumme erster Klasse und
Drei Silbergroschen pro Hundert Thaler der Versicherungssumme zweiter Klasse,

am 1. Mai jeden Jahres fällig, sowie

Einen Silbergroschen von jedem Hundert der ersten Klasse und
Einen Silbergroschen Sechs Pfennige von jedem Hundert Thaler der zweiten Klassen,

am 1. December jeden Jahres fällig, an den Fälligkeits-Terminen an die vorbezeichnete Kasse abzuführen.

Merseburg, den 26. Januar 1867. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[83] **Veränderungen im Personale der Kreisverordneten.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1866 und unsere Berichtigung derselben vom 23. März 1866 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind.

Als Kreisverordnete sind neu gewählt und als solche bestätigt in den Kreisen:

1) Querfurt: der Rittergutsbesitzer **Koch** zu Bergfarnstedt, der Oekonomie-Inspector **Hickethier** zu Nebra, der Rittergutsbesitzer **v. Helldorff** auf St. Ulrich und der Amtmann **Lüttich** zu Wendelstein, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Oberamtmanns Otto **Rockstroh** zu Wendelstein;
2) Sangerhausen: der Kreistaxator **Fritsche** zu Rottleberode, an Stelle des verstorbenen Oberamtmanns **Kleemann** zu Berga.

Merseburg, den 19. Januar 1867. Königliche General-Commission.

[84] **Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuglück bei Bornstedt.**

Nachstehende Verleihungsurkunde, betreffend die Feldeserweiterung des Bergwerks Neuglück bei Bornstedt:

„Auf Grund des am 5. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut der Urkunden vom 23. Februar 1837, 10./24. März 1846 und 5./29. Juni 1849 verliehenen Bergwerks Neuglück in den Gemeinden Bornstedt und Klosterode im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg im Ober-Bergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Dr. H. Müller zu Neuglück, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A. B. C. A. und C. d. e. F. G. H. C., einen Flächeninhalt von 18,740 QLachtern, geschrieben: Achtzehn Tausend Sieben Hundert und Vierzig Quadratlachtern, umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen, Vitriol- und Alaunerze verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Neuglück von 235,984 QLachtern, geschrieben: Zwei Hundert Fünf und Dreißig Tausend Neun Hundert Vier und Achtzig Quadratlachtern, auf 254,724 QLachter, geschrieben: Zwei Hundert Vier und Funfzig Tausend Sieben Hundert Vier und Zwanzig Quadratlachter, hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Leist zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. d. S., den 4. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

[85] Die Stempelung von Wechseln betr.

Der nachfolgende Erlaß des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 30. v. M. und J., die Stempelung von Wechseln betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter dem Bemerken, daß die darin in Bezug genommenen Bestimmungen im Amtsblatte für 1865 Seite 68. abgedruckt sind.

Magdeburg, den 18. Januar 1867.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Nach Absatz 2. §. 7. der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralblatt Seite 33.), ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempelabdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Magdeburg, den 30. December 1866.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

[86] Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das Halbjahr 1. October 1866 bis ult. März 1867.

In dem am 6. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1. October 1866 bis ult. März 1867 in Gemäßheit des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 40 Stück, nämlich:

Nr. 97. 116. 181. 251. 311. 616. 625. 645. 679. 687. 793. 874. 1211. 1316. 1499. 1612. 2223. 2228. 2433. 2551. 2652. 2697. 2708. 2929. 3916. 3955 4072. 4455. 4488. 5229. 5233. 5386. 5854. 6160 6231. 6378. 6514. 6530. 6704. 7039.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 10 Stück, nämlich:

Nr. 75. 323. 676. 948. 992. 1238. 1252. 1347. 1723. 1922.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 51 Stück, nämlich:

Nr. 35. 331. 556 680. 805 1052. 1424 1535. 1815. 2255. 2798. 3156. 3191. 3216 3266. 3358. 3504 3863. 3929. 4045. 4266. 4283. 4301. 4639. 5003. 5019 5091. 5203. 5269. 5998. 6244. 6697 6751. 6921. 7148. 7271. 7467. 7519. 7557. 7561. 7784. 7986. 8407. 8534. 8646. 8649. 8663. 8695. 8791. 8958. 9430.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 44 Stück, nämlich:

Nr. 442. 673. 829. 960. 1139. 1575. 1583. 1944. 2032. 2121. 2160. 2387. 2467. 2566. 2835. 3393 3563. 3591. 3635 3674 3722. 3909. 3971. 4348. 4408. 4641. 4758. 5269. 5411. 5414. 5581. 6751. 7006 7267. 7286. 7336. 7415 7512. 7526. 7590. 7613. 7712. 8025. 8066.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 24 Stück, nämlich:

Nr. 12568. bis 12591.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt **vom 19. März 1867** ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbankkaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

Digitized by Google

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 .. N. N.

Mit dem 30. März 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 2. bis 16. nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12567 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[87] Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1 Juli 1867.

In dem am 6. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 32. 293. 317. 564.,
b) zu 50 Thlr. Nr. 370. 488,
c) zu 25 Thlr. Nr. 166. 489. 677.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 41. 262. 635. 2518. 2598. 3229. 3624. 4121.,
b) zu 100 Thlr. Nr. 684. 1574. 1783. 1840. 1906. 2253. 2359. 2639. 4039.,
c) zu 50 Thlr. Nr. 239. 1942. 2864. 3061.,
d) zu 25 Thlr. Nr. 1604. 3774

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1867 erfolgt vom 1. Juli 1867 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866: à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr., Nr. 745. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Novemb r 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[88] Die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Quesitz bei Lützen betr.

Höherem Auftrage gemäß soll die Chausseegeld-Hebestelle Quesitz an der Lützen-Leipziger und Dürrenberg-Leipziger Kunststraße, unweit Quesitz belegen, welche bisher zu dem jährlichen Betrage von 715 Thlr. verpachtet war, unter Vorbehalt des Zuschlags vom 1. April c. ab wieder in Pacht gegeben werden.

Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf Donnerstag **den 14. Februar c., Vormittags 10 Uhr,** in dem Amtslokale des Königlichen Steueramts zu Lützen anberaumt.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königlichen Steueramte in Lützen während der Dienststunden zur Einsicht aus, und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche ein Hundert Thaler in baarem Gelde oder in annehmbaren Staatspapieren deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 13. Januar 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[89] Die Errichtung einer Bank-Agentur in Zeitz betr.

In der Stadt Zeitz ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn **Marggraf** zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Bankgeschäften errichtet worden.

Halle a. d. S., den 26. Januar 1867. Königliche Bank-Commandite.

Personal-Chronik.

[90] Der pharmaceutische Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen, Medicinalrath **Michaelis** ist auf sein Ansuchen von den Geschäften bei dem Collegium entbunden und an seiner Stelle der hiesige Apothekenbesitzer **Jeßnitzer** zum pharmaceutischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium ernannt worden.

[91] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönburg und Possenhain in der Diöces Naumburg ist dem bisherigen Pfarrer in Buckau, Diöces Herzberg, Julius August **Weise,** verliehen worden.

[92] Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der Kirche Divi Blasii in Mühlhausen ist der bisherige Diaconus an der Moritzkirche zu Halle a. d. S., Gustav Ernst **Pinkernelle,** berufen und bestätigt worden.

[93] Der Oberlehrer Dr. **Abicht** vom Gymnasium zu Emden und der Gymnasiallehrer Dr. **Schimmelpfeng** zu Marburg sind zu Professoren an der Königlichen Landesschule Pforta ernannt worden.

---

[94] Der Baukunstbeflissene Karl Theodor **Müller** zu Wittenberg ist zum Bauführer ernannt und unterm 10. Januar c. als solcher vereidigt worden.

[95] Die Schul- und Küsterstelle in Jüdenberg, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

[96] Der Gastwirth **Fritzsche** in Kleingoddula ist zum Schiedsmann für den XI. Landbezirk im Kreise Merseburg gewählt und verpflichtet worden.

[97] Für die Stadt Ortrand ist der erste Knabenlehrer **Kühne** daselbst zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Senator **Besser,** fernerweit zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[98] Der Mühlenbesitzer **Wöpke** in Trotha ist zum Schiedsmann für den Bezirk Trotha im Saalkreise auf die nächsten drei Jahre gewählt und verpflichtet worden.

---

[99] Das Amtsblatt-Register pro 1866 betr.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1866 ist erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten zur sofortigen Effectuirung angenommen. Preis 5 Sgr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 6.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. Februar 1867.

[100] Das 8. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 28. Januar 1867, enthält unter:

Nr. 6525. Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6526. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6527. Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

Nr. 6528. Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6529. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

[101]

Privatsparkassen im Merseburger Regierungs-Bezirke.

Wenngleich die bestehenden städtischen und Kreissparkassen des Regierungsbezirks sich eines wohlbegründeten Credits erfreuen, und auch von einem Theile der Arbeiterbevölkerung in guten Zeiten zu der so überaus wichtigen und wohlthätigen Ansammlung eines Sparpfennigs benutzt werden, so ist es doch unverkennbar, daß die Betheiligung der zahlreichen ländlichen Arbeiter, namentlich der ländlichen Fabrikarbeiter an derartigen Instituten eine noch viel größere sein könnte.

Grade diesem Theile der Arbeiter-Classe würde es einerseits bei dem regelmäßigen Lohnbezuge, welchen er genießt, leicht sein, einen wenn auch nur kleinen Theil des Erwerbs zinsbar anzulegen, wie ist andererseits die Ansammlung eines kleinen Capitals als Vorbereitung zum Erwerb eines Haus- und Grundbesitzes für ihn doppelt wünschenswerth. Jede Erleichterung, welche den Fabrikarbeitern also in diesem Bestreben zu Theil wird ist wichtig und dankenswerth. In dieser Richtung kommt es namentlich in Betracht, daß den Leuten die Wege zur nächsten Kreis- oder städtischen Sparkasse erspart werden, daß ihnen Gelegenheit geboten wird, beim Lohnbezuge selbst ohne weitere Mühe und Beschwerde einen Theil des Verdienten anzulegen.

Zu diesem Behufe haben viele Fabrikherrn und Besitzer größerer gewerblicher Etablissements Privatsparkassen angelegt, in denen die Ersparnisse ihrer Beamten und Arbeiter sich allmählig zu bedeutenden Summen angesammelt haben.

Einrichtungen dieser Art bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, unterliegen keiner staatlichen Controlle oder Einmischung irgend einer Art.

Auch im hiesigen Regierungsbezirke bestehen bereits seit längeren Jahren zwei derartige Privatsparkassen mit dem besten Erfolge; die Einrichtung derselben kann daher allen ähnlichen Instituten zum Muster dienen.

Die ältere von beiden, diejenige der Mansfelder Kupferschieferbauenden Gewerkschaft ist 1835 begründet, sie nimmt nur von Beamten und ständigen oder unständigen Arbeitern der Gewerkschaft Beiträge an; die Einlage jeder Summe bis zum Betrage von 5 Sgr herab bis höchstens 200 Thlr. ist gestattet, vom jedem voll eingezahltem Thaler werden 3½ procent Zinsen (ein Pfennig monatlich vom Thaler) gewährt; die Einlagen können an jedem Lohntage gemacht werden, ebenso kann die Rückgewähr an jedem Lohntage gefordert werden.

Die Sparkasse hat ganz entschieden segensreich gewirckt: Die Zahl der Einlagen ist im steten Zunehmen gewesen, und beträgt jetzt nicht weniger als 915, die Kasse hatte 35,722 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. Capitalien am Schlusse des Rechnungsjahres 1865/66 (Ende September) zinsbar angelegt, besitzt einen Reservefonds von 1776 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. und es traf durchschnittlich auf jede Einlage der Betrag von 37 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Dieser Durchschnittsbetrag war im vorigen Jahr trotz der Kriegsereignisse nur um 3 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. zurückgegangen, und immer noch höher als im Jahre 1864; die Zahl der Theilnehmer hatte sich aber selbst im letzten Kriegsjahre um 28 vermehrt!

Digitized by Google

Die zweite Privatsparkasse ist vom Herrn Geheimen Commerzienrath Boltze auf Salzmünde für die Beamten und Arbeiter seiner umfänglichen Besitzungen und Fabriken im Jahre 1858 gegründet worden, wo der Bestand der Kasse des Mansfelder Bauernvereins mit 13,782 Thlr. in dieselbe überging.

Seitdem ist das Capital der Kasse auf 37,446 Thlr. gewachsen, an welchem 345 Einleger Antheil haben; auf jeden derselben kommt also durchschnittlich ein Capital von 108 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., und zwar haben

70	Personen	Summen von	1	bis 20	Thlr.,
95	"	"	20	" 50	"
86	"	"	50	" 100	"
48	"	"	100	" 200	"
46	"	mehr als	200	Thlr.	

in der Kasse stehen. Man sieht also, wie bei consequentem Sparen die Einlagesumme gewachsen ist.

Die Kasse nimmt Beiträge in Summen von Einem Thaler und mehr an, verzinst diese ohne alle Nebenkosten mit 4⅓ procent (1½ Sgr. vom Thlr. jährlich) und leistet Rückzahlung von Summen bis zu 100 Thlr. sofort und jederzeit, in höheren Summen nach achttägiger Kündigung.

Es wäre zu wünschen, daß nach dem Vorbilde dieser Institute auch andere Arbeitgeber, namentlich solche, welche eine große Anzahl von Leuten in Betriebsstätten beschäftigen, die in einiger Entfernung vom Sitze bereits bestehender Sparkassen belegen sind, sich entschließen möchten, Privatsparkassen zu begründen, und zur Benutzung derselben ihren Arbeitern alle thunliche Anregung zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[101] Gerichtlich amortisirte Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 49,611.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 48,035. 141,119. 194,819.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 43,894.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

à 100 Thlr. Ser. 337. Nr. 33,695. 33,698. 33,700., Ser. 774. Nr. 77,339., Ser. 1,323. Nr. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7,423.
Lit. E. à 50 Thlr. Nr. 14,038. 14,039. 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 772.

VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

à 100 Thlr. Nr. 46,073. 60,404.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à 100 Thlr. Nr. 3,288. 4,765. 11,913. 26,371.
Ser. II à 62½ Thlr. Nr. 6,913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[102] Die Beiträge aus dem Reg. Bezirk Merseburg für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

Auf den Wunsch des geschäftsführenden Ausschusses der unter dem Protektorate Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen errichteten National-Invaliden-Stiftung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die bis zum 2. d. M., eingegangenen Beiträge sich auf die Summe von 253,963 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. belaufen unter denen sich aus dem hiesigen Regierungsbezirke befinden:

sub Nr. 210. Sammlung des Magistrat zu Merseburg 31 Thlr.,
" " 229. Vom Hilfsverein in Belgern 50 Thlr.,
" " 275. Lokal-Hilfsverein in Prettin 26 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

Digitized by Google

sub Nr. 286. Sammlung in Odhausen St. Petri bei Querfurt 10 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,
" " 418. Landrathsamt zu Weißenfels per Postanweisung 62 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.,
" " 533. Synagogen-Gemeinde zu Halle an einmaligen Beiträgen 52 Thlr. und an jährlichen 66 Thlr.,
" " 501. Graf Alfred zu Stolberg-Stolberg auf 10 Jahre jährlich 100 Thlr.,
" " 798. Sammlung in Naumburg a. d. S. durch Oberbürgermeister Rasch einmalige Beiträge 337 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. und laufende 34 Thlr. 15 Sgr.,
" " 872. Gemeinde Bedra 13 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.,
" " 873. Gemeinde Leiha 5 Thlr. 11 Sgr.,
" " 874. Gemeinde Schortau 4 Thlr. 7 Sgr.
" " 875. Gemeinde Braunsdorf 3 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.,
" " 915. Regimentsarzt Dr. Doniges in Halle 192 Thlr.
" " 1008. Sammlung im Saalkreise durch den Landrath zu Halle 523 Thlr. 5 Sgr.,
" " 1059. Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer von Neumann zu Gerbstädt 30 Thlr.,
" " 1060. Legations-Secretair von Neumann zu Gerbstädt 20 Thlr.,
" " 1073. Mitglieder und Beamte der Königlichen Regierung zu Merseburg durch Regierungs-Präsident Rothe 105 Thlr. 20 Sgr.,
" " 1074. Sammlung im Regierungsbezirk Merseburg durch den Regierungs-Präsident Rothe 1146 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.,
" " 1082. Pastor Simroth zu Riestädt bei Sangerhausen, Rest der ihm für verwundete Krieger aus der Gemeinde Riestädt zugegangenen Gaben 22 Thlr. 10 Sgr.,
" " 1106. General-Major z. D. von Urlaub zu Eilenburg 25 Thlr.,
" " 1129. Frau Sanitätsrath Kayser zu Naumburg 100 Thlr., und
" " 1133. Die Kreise Delitzsch, Eckartsberga, Liebenwerda, Sangerhausen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels und Halle Stadt- und Saalkreis die aus dem Bezirks-Hilfsverein überwiesenen Beträge 325 Thlr. 14 Sgr.

in Summa 3185 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. an einmaligen und
199 " 15 " — " an laufenden Beiträgen.

Zugleich wird bemerkt, daß alle Geldbeiträge, welche mit dem Vermerke „Beiträge für die National-Invaliden-Stiftung" versehen, und an den geschäftsführenden Ausschuß der National-Invaliden-Stiftung in Berlin oder an dessen Schatzmeister, Geheimen Commerzienrath Krause daselbst (Leipzigerstraße 46) adressirt sind, durch die Post portofrei befördert werden.

Merseburg, den 31. Januar 1867. Königliche Regierung.

[103] Die Erledigung der Kreis-Physicatsstelle des Sangerhäuser Kreises betr.

Die Kreis-Physicatsstelle des Kreises Sangerhausen ist durch den Tod ihres Inhabers, welcher in Artern domicilirte, erledigt. Als künftiges Domicil für den Kreis-Physikus ist die Kreisstadt Sangerhausen bestimmt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle können sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns melden.

Merseburg, den 29. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[104] Die Communalisirung mehrerer Grundstücke bei Langendorf im Kreise Weißenfels betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind folgende im Kreise Weißenfels innerhalb des Dorfes resp. der Feldmark Langendorf belegene, bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörige Realitäten, als:

1) das frühere fiskalische Reißenholz, jetzt Feld, circa 23 Morgen groß, Eigenthum des Rittergutsbesitzers Dr. Barth zu Untergreißlau,
2) das frühere fiskalische Tannholz, jetzt Feld, circa 7 Morg. groß, Eigenthum des Gottfried Bach zu Langendorf,
3) der frühere fiskalische Weinberg, jetzt Feld, circa 12 Morgen groß, Eigenthum von 7 verschiedenen Besitzern,
4) die ehemals fiskalische, jetzt dem Carl Hädrich zu Langendorf gehörige Wassermühle nebst Zubehör, jedoch mit Ausschluß von ½ Morgen Gartenland, welches im Jahre 1839 an den Königlichen Fiskus zur Erbauung des Mädchen-Waisenhauses veräußert worden ist,
5) die dem Carl Sieler zu Langendorf gehörige Wassermühle nebst Zubehör und
6) die früher fiskalische, jetzt dem Christoph Mahler zu Langendorf gehörige Ziegelei nebst Zubehör,

dem Gemeindebezirke von Langendorf zugeschlagen worden.

Merseburg, den 31. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[105] **Die Uebereinkunft mit dem Kanton Graubünden wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betr.**

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Juni 1860 (Stück 27. S. 212. Nr. 574.) und vom 21. September desselben Jahres (Stück 39. S. 280. Nr. 813.) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Kanton Graubünden der von der Königl. Preuß. Regierung mit 17 andern Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkünfte wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist.

Merseburg, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[106] **Die Feldeserweiterung des Bergwerks Andreas bei Sittichenbach betr.**

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund des am 5. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 28. December 1859 verliehenen Bergwerkes Andreas in den Gemeinden Sittichenbach und Osterhausen im Kreise Querfurt des Regierungsbezirks Merseburg im Ober-Bergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Dr. H. Müller zu Neuglück, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen q. u. v. t. A. s. B. C. O. r. E. F. G. q. — einen Flächeninhalt von 358,096 QLtr., geschrieben: Drei Hundert Acht und Funfzig Tausend Sechs und Neunzig Quadratlachtern, umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Vitriol- und Alaunerze verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Andreas von 141,904 QLtr., geschrieben: Ein Hundert Ein und Vierzig Tausend Neun Hundert und Vier Quadratlachter, auf 500,000 QLtr., geschrieben: Fünf Hundert Tausend Quadratlachter, hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Leist zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. d. S., den 5. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

[107] **Die Feldeserweiterung des Bergwerks Gottfried bei Bornstedt betr.**

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund des am 5. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 6. März 1860 verliehenen Bergwerks Gottfried in der Gemeinde Bornstedt im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg im Ober-Bergamtsbezirk Halle wird gemäß §. 215. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Dr. H. Müller zu Bornstedt, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen e. p. A. B. C. N. q. D. E. F. r. G. H. J. s. K. t. L. g. f. M. e. — einen Flächeninhalt von 333,792 QLtr., geschrieben: Drei Hundert Drei und Dreißig Tausend Sieben Hundert Zwei und Neunzig Quadratlachtern, umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen, Vitriol und Alaunerze verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Gottfried von 166,208 QLtr., geschrieben: Ein Hundert Sechs und Sechszig Tausend Zwei Hundert und Acht Quadratlachter, auf 500,000 QLtr., geschrieben: Fünf Hundert Tausend Quadratlachter, hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Leist zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle a. d. S., den 4. Januar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[108] **Das Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II Semester 1866 betr.**

Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro 2. Semester 1866 Folgendes bekannt gemacht:

Wie ich bereits wiederholt veröffentlicht habe: hat der Directorialrath der Societät, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge, in Gemäßheit der §§. 64. und 68. des Rev. Reglements vom 21. August 1863 beschlossen, daß bis auf Weiteres den Beitrags-Ausschreiben der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten 10 Jahren zu Grunde gelegt werden soll.

Demgemäß ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden.

Digitized by Google

Dies hat zur Folge gehabt, daß, obgleich im Laufe des 2. Semesters 1866 in Zahl und Umfang erhebliche Brände stattgefunden haben und mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse für das 1. Semester 1866 nur fünf Sechstel des Beitrags-Verhältnisses zur Einziehung gebracht worden sind, der in Folge oben gedachter Maßregel angesammelte Reservefond mich nicht allein in den Stand setzt, auch für das 2. Semester 1866 wie früher, nur **11 Zwölftel** des Beitrags-Verhältnisses zur Einziehung bringen zu lassen, sondern derselbe auch weitere Mittel zur Deckung etwaiger künftiger außerordentlicher Schäden bietet.

Die Beiträge für die Societät betragen hiernach 91,642 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. und sind dieselben innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e des Rev. Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1½ Procent oder 6 Pfennige von 1 Thaler Beitrag normirt habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen, bemerke ich ebenmäßig, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegenzunehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das 2. Semester 1866

mit:

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schluß des 1. Semesters pr.	80,120,230 Thlr.
Hierzu traten im Laufe des 2. Semesters pr.	2,141,710 „
und belief sich daher die Versicherung pro 2. Semester 1866 auf	82,261,940 Thlr.

Am Schlusse des 2. Semesters 1865 betrug die Versicherung 79,209,470 Thlr., also am Schlusse des 2. Semesters 1866 3,052,470 Thlr. mehr, als in dem vorhergehenden Jahre.

II. Brandschäden.

Von den im 2. Semester 1866 zur Liquidation gekommenen 89 Bränden sind 17 durch Blitz, 2 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 29 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 4 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung, 7 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 9 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 9 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 1 muthmaßlich durch schadhafte Esse, 1 muthmaßlich durch Selbstentzündung, 10 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 167 Gebäudebesitzern 428 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt, und zwar: 123 Wohnhäuser, 90 Scheunen, 168 Nebengebäude, 8 kirchliche Versicherungs-Objecte, 39 gewerbliche Versicherungs-Objecte (1 Bäckerei-, 2 Brennerei-, 21 Gast- und Schenkwirthschafts-, 4 Stellmacherei-, Tischlerei- ꝛc., 4 Wassermahlmühlen-, 3 Backwindmühlen- und 1 Tuchfabrik-Gebäude, sowie 3 gewerbliche Partinenzien, je 1 von einer Brennerei, einer holländischen- und einer Bockwindmühle) und haben diese Schäden der Societät einen Brandvergütungsaufwand von 84,062 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. verursacht.

III. Aufwand.

84,062 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. Brandvergütungsgelder, 218 Thlr. 21 Sgr. Kosten bei Brandschädenermittelungen, 2,302 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Taxations- und Revisions-Kosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1003 Thlr. 20 Sgr. Prämien für Rückversicherungen, 1,105 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 19 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 187 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 97 Thlr. 20 Sgr. Kosten der Versammlungen des Directorialraths, 37 Thlr. 4 Sgr. Porto, 100 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Kosten für Versicherungs-Schilder, 264 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Insgemein, 2848 Thlr. 3 Pf. allgemeine Tax-Revisionskosten verschiedener Kreise, Statistick ꝛc., 138 Thlr. 15 Sgr. Kosten der Uebernahme des Kreises Nordhausen in den Societäts-Verband, 4968 Thlr. 4 Sgr. Gehälter und Pensionen der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten, 4678 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahme.

91,642 Thlr., 18 Sgr. 6 Pf. Feuer-Societäts-Beiträge, 18 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. aus Tit. I. (Feuer-Societäts-Beiträge), 119 Thlr. 3 Sgr. aus Tit. IX. (Versicherungs-Schilder), 156 Thlr. 17 Sgr. aus Tit. X. (Insgemein).

Digitized by Google

V. Reservefond der Societät.

101,100 Thlr. Effecten und 46,980 Thlr., 5 Sgr. 10 Pf. baar incl. 2,270 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. Zinsen.

Schließlich bemerke ich noch daß in Gemäßheit des §. 71. des Rev. Reglements die Haupt-Ergebnisse der Rechnungen der Societät durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 16. Januar 1867. Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

[109] Licitation zur Wiederherstellung des Grödel-Elsterwerdaer Floß-Canals.

Zur Wiederherstellung des Grödel-Elsterwerdaer Floß-Canals von der Sächsisch-Preußischen Landesgrenze bis Elsterwerda sollen im Wege der Submission folgende Lieferungen und Arbeiten verdungen werden:

1) die Ausführung der Zimmerarbeiten zur Reparatur der Prösener Canalschleuse und zum Bau einer Canalbrücke bei Station Nr. 50. nebst der Lieferung des dazu erforderlichen Holzmaterials,
2) die Lieferung von Bruchsteinen zu den vorstehenden Arbeiten,
3) die Ausführung der Maurerarbeiten nebst theilweiser Materiallieferung zu der Reparatur der Prösener Schleuse und zum Neubau der Canalbrücke bei Nr. 50.,
4) die Lieferung des Holzes zu den Gründungsarbeiten der Elsterwerdaer Schleuse,
5) die Ausführung der Zimmerarbeiten bei der vorgenannten Gründung.

Die Lieferungsbedingungen, Kostenanschläge und Zeichnungen sind im Büreau des Baumeister Bormann zu Elsterwerda einzusehen, auch können Abschriften der Bedingungen gegen Ersatz der Copialien dort bezogen werden. Versiegelte Offerten auf jedes der vorgenannten Entreprise-Objecte, besonders mit der betreffenden Aufschrift versehen, sind unter Beifügung des Cautions-Nachweises bis zum Mittwoch **den 20. Februar c., Vormittags 11 Uhr,** in dem Baubüreau zu Elsterwerda einzureichen, wo die Eröffnung durch den Unterzeichneten in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten stattfinden wird.

Torgau, den 29. Januar 1867. Der Wasserbau-Inspector. E. Cuno.

Hypothekensachen.

[110] Die Hypothekentabelle über 2 Holzflecke in der Flur Balgstädt im sogenannten Stemmerholze, dem Oekonomen Friedrich Rudolph Mauer in Hirschroda gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserem Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 28. November 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[111] Die in unserer Bekanntmachung vom 14. Juni d. J., Amtsblatt Seite 297., beschriebene Hypothekentabelle über ein Fleckchen Holz auf dem Spitzberge Balgstädter Flur, dem Einwohner Friedrich Wilhelm Minkmar in Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a. d. U., den 29. November 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[112] Die Hypothekentabelle über ¼ Antheil an einer 6 □Ruthen großen Scheunenstätte, jetzt Holz, in Hirschroda, dem Friedrich Gottlob Mauer in Hirschroda gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 5. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[113] Die in unserer Bekanntmachung vom 3. August d. J., Amtsblatt Seite 364., beschriebene Hypothekentabelle über ein Flecklein Holz auf dem Spitzberge und 5 Antheile an dem sogenannten Heimner Holze Balgstädter Flur, dem Karl Friedrich Mauer in Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 10. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[114] Die in unserer Bekanntmachung vom 18. Juli 1866 — Amtsblatt Seite 39. — beschriebene Hypothekentabelle über folgende, in Flur Cannawurf belegene, dem Maurer Johann Georg Rudolph Huschke zu Sachsenburg gehörige Grundstücke: ¼ Ar. von ¾ Ar. auf dem Frankenhäuser Rode Flb. Nr. 2953., ¾ Ar. in den Haseln Flb. Nr. 1721., ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken daher nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Heldrungen, den 29. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

[115] Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 18. December 1865 — Amtsblatt de 1866 Stück 5. — verzeichnete, in Flur Cannawurf belegene Grundstück: ¼ Acker im Oberfelde Nr. 159., ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und können daher neue Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr nur nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Heldrungen, den 29. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[116] Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni 1866 Nr. 860. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg Stück 38. beschriebene, dem Karl Friedrich Buttstedt zu Großjena zugehörige Grundstück: ein der Gemeinde Großjena früher gehörig gewesenes, in der Flur Großjena belegenes Stück Land von 20 Preuß. Ruthen Flächeninhalt (an der westlichen Seite des Bergs am Eingang des Dorfs) und das darauf erbaute Wohnhaus Nr. 58., Katasternummer 37., ist in das Hypothekenbuch zufolge Verfügung vom heutigen Tage übertragen worden und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Naumburg, den 30. November 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[117] Die im 38. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1866 unter der laufenden Nummer 876. Seite 357. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der verehelichten Cantor Hänisch, Christiane gebornen Hieronymus zu Mühlbeck zugehörigen 10 Morgen 142 QRuthen Wiese in Flur Mühlbeck ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Bitterfeld, den 10. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[118] Die Tabelle über das Wohnhaus des Christoph Riedeberger zu Klitzschena, welches derselbe vom Königl. Domainenfiskus erkauft hat, ist fertig und kann in unserem Hypotheken-Büreau vom 16. Februar bis 16. April 1867 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 14. December 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[119] Die Hypothekentabelle über die von der Stadtcommune Ortrand an Gotthelf Bahrig verkaufte Baustelle Nr. 31. zu Ortrand (cf. Nr. 994. der Amtsblatts-Nummer 42. de 1866) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun ab nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Elsterwerda, den 30. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[120] Die Hypothekentabelle über die von der Stadtcommune Ortrand an Carl Jurk und Ernst Hofmann verkaufte Baustelle Ortrand Nr. 76. (cfr. Nr. 992. des Amtsblatts Nr. 42. de 1866) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun ab nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Elsterwerda, den 30. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[121] Die Hypothekentabelle über die von der Stadtcommune Ortrand an Keilhau, Opitz, Gräfe und Grau verkauften Baustellen Ortrand Nr. 165. 166. (cfr. Nr. 993. des Amtsblatts Nr. 42. de 1866) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun ab nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Elsterwerda, den 30. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[122] Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus Nr. 97. Oechlitz, welches Karl Arndt und dessen Ehefrau Johanne Henriette geborne Schuncke auf einer von der Gemeinde erkauften Angerparzelle von 7 QRuthen erbaut haben, ist aufgestellt und kann während zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Mücheln, den 3. Januar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[123] Mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten ist nach dem Ableben des Herrn General-Superintendenten D. **Lehnerdt** die einstweilige Verwaltung der gesammten Geschäfte der General-Superintendentur der Provinz Sachsen dem Herrn Vice-General-Superintendenten Dr. **Möller** übertragen.

[124] Das unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1100 Thlr. verbundene Pfarramt zu Eckmannsdorf in der Diöces Zahna ist durch das Ableben des Pfarrers **Günther** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[125] Durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die Superintendentur- und Ober-

Digitized by Google

Pfarrstelle zu Seehausen i. d. Altm. vacant geworden. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch das Königliche Consistorium.

[126] Der bisherige Stadtrath und Beigeordnete Julius Emil **Weise** zu Naumburg ist als Bürgermeister der Stadt Naumburg Allerhöchst bestätigt und unterm 24. Januar c. eingeführt worden.

[127] Die zweite Lehrerstelle zu Klepzig, Ephorie Gollme, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[128] Die Schul- und Küsterstelle in Grabo, Ephorie Wittenberg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[129] Die Schulstelle in Ritterode, Ephorie Mansfeld, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[130] Die zweite Lehrerstelle in Hohenprießnitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[131] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Mücheln, Bürgermeister **Mildner**, und der bisherige Stellvertreter, Kaufmann **Steckner**, sind in vorgedachter Eigenschaft auf die nächsten drei Jahre wieder gewählt und verpflichtet worden.

[132] Für die Stadt Pretzsch im Kreise Wittenberg sind auf die Jahre 1867/69 der bisherige Schiedsmann, Senator **Schreyer** zum Schiedsmann und der Schiffseigner **Belger** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[133] Mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers vom 29. Februar c. ist der zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium commandirte Intendantur-Registratur-Assistent **Wilcke** von der Intendantur 4. Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt und der Intendantur-Registratur-Assistent **Hillert** von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 5. Armee-Corps versetzt worden.

[134] **Preußische Renten-Versicherungsanstalt.**

An Stelle des Kaufmann Herrn E. C. **Zickmantel** sen. in Weißenfels ist dessen Sohn, Kaufmann Herr E. C. **Zickmantel** jun. zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtblatt für 1866 Stück 51. Nr. 1197.) in Eisleben als Agent bestellte Herr Albert **Kuhnt** ist nicht Buchhändler, wie er in derselben aufgeführt ist, sondern Kaufmann.

Berlin, den 19. Januar 1867. Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

[135] Das Amtsblatt-Register pro 1866 betr.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1866 ist erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten zur sofortigen Effectuirung angenommen. Preis 5 Sgr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 7.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. Februar 1867.

[136] Das 9. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 4. Februar 1867, enthält unter:

Nr. 6530. Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6531. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6532. Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 875. 876.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867.

Nr. 6533. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

Nr. 6534. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. December 1866.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landesvertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landesvertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landesvertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden

Digitized by Google

ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landesvertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen ins Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[137] **Die Agentur für Auswanderungs-Transportgeschäfte betr.**

Der Banquier Robert **Baumann** in Zeitz hat die Concession erhalten, während des Jahres 1867 als Agent des Auswanderungs-Transportgeschäfts von Herm. Dauelsberg in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Kreise Zeitz und den angrenzenden Kreisen Behufs ihrer Beförderung direct über Bremen nach den an der Ostküste von Nordamerika belegenen Häfen, nach San Franzisco und nach Adelaide in Südaustralien zu vermitteln, ohne jedoch zum eigenen Abschlusse derartiger Verträge ermächtigt zu sein.

Merseburg, den 31. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[138] **Tarif, nach welchem das Wegegeld auf der Berga-Stolberger Straße bei Uftrungen zu entrichten ist.**

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. November v. J. unter Vorbehalt der jederzeitigen Revision genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 7. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Wegegeld auf der Berga-Stolberger Straße bei Uftrungen im Kreise Sangerhausen, Regierungsbezirk Merseburg, zu entrichten ist.

An Wegegeld wird entrichtet:

1) von einem Pferde oder einem beladenen Esel . . . . . 5 Pf.,
2) von einem Ochsen oder einer Kuh . . . . . 4 „
3) von einem unbeladenen Esel, einer Ferse, einem Kalbe oder einem fetten Schweine . . . 3 „
4) von einem mageren Schweine oder einem Stück Schaafvieh . . . . . 2 „

Befreiungen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Königlichen Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Pferden, welche den Hofhaltungen des Herzogs von Anhalt und der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Wernigerode angehören;

Digitized by Google

4) von Pferden, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke sich bedienen; Polizei- und Steuerbeamte in Uniform bedürfen der Freikarte nicht;
5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen zurückkehrenden Pferden;
6) von Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
8) von Thieren der Bewohner des Dorfes Ustrungen, bei Beförderung:
   a) von thierischem Dünger (Stalldünger, Mist), sowie von Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung,
   b) von Bestellungs- und Erndtefuhren,
   c) von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf;
9) von dem Wirthschaftsvieh (Rindvieh, Schweine und Schaafe) der Haus- und Landwirthe des Dorfes Ustrungen bei Ausübung der Hutweide in der Feldmark;
10) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie Ustrungen.

Gegeben Berlin, den 5. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

[139] **Die Anwendung des Gnadenerlasses vom 2. October 1866 auf die von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen.**

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. bestimme Ich, daß Mein Gnadenerlaß vom 2. October v. J. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungs-Behörde gegen die dort bezeichneten Personen innerhalb der angegebenen Grenzen Geld- oder Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen festgesetzt und vollstreckbar geworden sind.

Berlin, den 3. Januar 1867.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Indem wir vorstehenden Allerhöchsten Erlaß zur Kenntniß bringen, werden die Polizei-Verwaltungen unseres Bezirks veranlaßt, die wegen Uebertretungen festgesetzten Geld- event. Freiheitsstrafen nach Maßgabe des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses nicht zur Vollstreckung zu bringen.

Merseburg, den 6. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[140] **Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1867.**

Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die, von hier entfernteste Station am 7. Februar c. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herrn Stationshalter, welche der Königlichen Landgestütkasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden

Digitized by Google

kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 28. Januar 1867. Königliche Gestütdirection.

Nachweisung

der Beschälstationsorte im Jahre 1867 im Regierungsbezirk Merseburg.

Beschälstation. Kreis.	Ort.	Daselbst decken Beschäler à 4 Thlr. Sprunggeld.	3 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr.	Summa	Bemerkungen.
Torgau.	Graditz.	—	—	—	—	—	Auf diesen Stationen decken außerdem Beschäler des Hauptgestüts.
"	Döhlen.	—	1	—	—	1	
"	Repitz.	1	1	2	—	4	
"	Axien.	—	—	4	—	4	
Schweinitz.	Schweinitz.	—	—	2	—	2	
Wittenberg.	Pretzsch.	—	3	—	—	3	
"	Eutsch.	—	2	1	—	3	
"	Teuchel.	—	—	2	—	2	
"	Prühlitz.	—	—	2	—	2	
"	Zahna	—	—	2	—	2	
Delitzsch.	Delitzsch.	—	2	—	—	2	
"	Eilenburg.	—	2	—	—	2	
Saalkreis.	Merbitz.	—	1	1	—	2	
Weißenfels.	Wernsdorf.	—	1	1	—	2	
Merseburg.	Lützen.	—	2	—	—	2	
Naumburg.	Naumburg.	—	1	2	—	3	
Merseburg	Merseburg.	—	1	1	—	2	
Querfurt.	Vedra.	—	1	1	—	2	
"	Leimbach.	—	1	1	—	2	
Sangerhausen.	Oberröblingen.	—	1	1	—	2	

[141] Licitation zur Wiederherstellung des Grödel-Elsterwerdaer Floß-Canals.

Zur Wiederherstellung des Grödel-Elsterwerdaer Floß-Canals von der Sächsisch-Preußischen Landesgrenze bis Elsterwerda sollen im Wege der Submission folgende Lieferungen und Arbeiten verdungen werden:

1) die Ausführung der Zimmerarbeiten zur Reparatur der Prösener Canalschleuse und zum Bau einer Canalbrücke bei Station Nr. 50. nebst der Lieferung des dazu erforderlichen Holzmaterials,
2) die Lieferung von Bruchsteinen zu den vorstehenden Arbeiten,
3) die Ausführung der Maurerarbeiten nebst theilweiser Materiallieferung zu der Reparatur der Prösener Schleuse und zum Neubau der Canalbrücke bei Nr. 50.,
4) die Lieferung des Holzes zu den Gründungsarbeiten der Elsterwerdaer Schleuse,
5) die Ausführung der Zimmerarbeiten bei der vorgenannten Gründung.

Die Lieferungsbedingungen, Kostenanschläge und Zeichnungen sind im Büreau des Baumeister Bormann zu Elsterwerda einzusehen, auch können Abschriften der Bedingungen gegen Ersatz der Copialien dort bezogen werden. Versiegelte Offerten auf jedes der vorgenannten Entreprise-Objecte, besonders mit der betreffenden Aufschrift versehen, sind unter Beifügung des Cautions-Nachweises bis zum Mittwoch **den 20. Februar c., Vormittags 11 Uhr,** in dem Baubüreau zu Elsterwerda einzureichen, wo die Eröffnung durch den Unterzeichneten in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten stattfinden wird.

Torgau, den 29. Januar 1867. Der Wasserbau-Inspector. E. Cuno.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 8.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. Februar 1867.

[142] Das 10. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 2. Februar 1867, enthält unter:

Nr. 6535. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6536. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Das 11. Stück, ausgegeben am 11. Februar 1867:

Nr. 6537. Patent wegen Besitznahme vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6538. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6539. Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. December 1866.

Nr. 6540. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

Nr. 6541. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell des Regierungsbezirks Coblenz über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Das 12. Stück, ausgegeben am 14. Februar 1867:

Nr. 6542. Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6543. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel.

Das 13. Stück, ausgegeben am 15. Februar 1867:

Nr. 6544. Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

Nr. 6545. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6546. Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6547. Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

Nr. 6548. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Nr. 6549. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[143] **Die Errichtung einer Bank-Commandite in Altona betr.**

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März d. J. beginnen wird.

Digitized by Google

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Curs haben;
3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten **Schayer** und
dem Bankbuchhalterei-Assistenten **Görlitz**

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bankdirectorium.

[144] **Bekanntmachung,**

betreffend

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen,
II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr. Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1) Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben,

Digitized by Google

und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.

2) Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königlich Preußisches Haupt-Bankdirectorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[145] Die Ernennung des Elbstrom-Baudirectors Kozlowski betr.

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruhet haben, den bisherigen Bau-Inspector **Kozlowski** hierselbst zum Elbstrom-Baudirector mit dem Range eines Rathes vierter Klasse zu ernennen, ist demselben die hiesige Elbstrom-Baudirectorstelle vom 1. d. M. ab definitiv verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. Februar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

[146] Genehmigung der Wahl von Gesellschaftsblättern der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft.

An die Stelle der im §. 31. des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft vom 20. Juli 1857 als Gesellschaftsblätter aufgeführten Leipziger Zeitung und der eingegangenen Neuen Halleschen Zeitung sind die Berliner Börsenzeitung und die Hallesche Zeitung von Schwetschke (Hallescher Courier) getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 5. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[147] Die Constituirung der Parochie Kösen betr.

Nach Anhörung der Betheiligten und auf Grund der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Ermächtigung wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt und bekannt gemacht:

Die Evangelischen in Kösen, welche sich bisher zur Kirche der Landesschule Pforta als ihrer Pfarrkirche gehalten haben, werden von derselben abgezweigt und als eine neue selbstständige Kirchen- und Pfarrgemeinde mit dem Kirch- und Pfarrort Kösen constituirt. Die Territorialgrenze des neugebildeten Kirchspiels wird hiernach durch die Grenzen der Fluren von Pforta und Kösen gebildet, dergestalt, daß die ganze Kösensche Ortslage und die ganze Pfortasche Flur, sowohl am linken wie am rechten Saalufer, also von Kösen bis Altenburg, jedoch mit Ausschluß

a) der Schule Pforta innerhalb ihrer Ringmauern,
b) der dabei gelegenen Oberförsterei,
c) des Fischhauses,
d) der Ziegelei und
e) des ehemals Kunickeschen Weinberges, sowie
f) derjenigen etwa künftig im Interesse der Schule oder ihrer Oekonomie noch anzulegenden und mit der Landesschule gleich jenen vorbenannten Etablissements in unmittelbarem Zusammenhang bleibenden Gebäuden oder bewohnten Gehöften, so lange sie im unmittelbaren Besitz der Schule verbleiben,

zur Parochie Kösen geschlagen werden.

Alle übrigen auf diesen Fluren liegenden, jetzt und künftig bewohnten Etablissements, insbesondere auch die am Abhange des Pfortaschen Forstreviers „die Platten" über der sogenannten Kohlenstraße belegenen, und von der Schule in fremde Hand übergegangenen Weinberge und sonstigen Grundstücke auf ehemals Pfortaschen Forstgrunde, werden somit zur Kirche in Kösen gewiesen, soweit nicht bezüglich einzelner Possessionen oder Grundstücke andere benachbarte Parochien schon erweisliche Parochialrechte erworben haben sollten.

Digitized by Google

II. Die Parochie Kösen bleibt mit der Anstalts-Parochie der Landesschule Pforta zu Einem Ephoralbezirk verbunden.

III. Ueber die Organisation und innere Ausstattung der Parochie Kösen bleibt vorbehalten, im Einverständniß mit den Repräsentanten derselben resp. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Nähere festzusetzen.

Merseburg, den 21. Januar 1867. Magdeburg, den 3. Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Erections-Urkunde
für das evangelische Kirchspiel Kösen.
II. A. 200.

[148] Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III. betr.

Am 1. October 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen ausgegebenen Zinscoupons Ser. II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des Gesetzes vom 14. September c. die Zinscoupons Ser. III. Nr. 1. bis 16. und dazu gehörige Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen werden daher aufgefordert, solche vom 20. October 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons und Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Conpons muß in dem Zeitraume vom 20. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen, wenn die Inhaber nicht der nur für diesen Zeitraum bewilligten Portofreiheit der Sendungen verlustig gehen wollen. (cfr. pct. 5. und 9.)

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Ser. II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders, und zwar bei unserer Rentenbankkasse, zu bewirken. Dies gilt namentlich in Betreff sämmtlicher, bereits ausgelooster sächsischer Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1. bis incl. 12567.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg mit der Declaration:
      „Hierin ..... Thlr. Reutenbriefe zur Beifügung neuer Coupons"
      und der portofreien Rubrik:
      „Rentenbank-Angelegenheit",
   b) wenn sie in Madeburg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, und zwar in dem Zimmer der Rentenbankkasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

   Mit dem 30. März 1867 hört die Portofreiheit (cfr. pct. 1.) auf, und haben bei späteren Sendungen die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Einsendung und die Zurücksendung derselben mit den neuen Zinscoupons und Talons zu tragen.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau je nach dem nachstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

   Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

   Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und den Kreiskassen der Provinz Sachsen auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (cfr. pct. 5a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

Digitized by Google

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ..... Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons Ser. III. Nr. 1. bis 16. und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (cfr. pct. 5b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten, im Zimmer der Rentenbankkasse anwesenden beiden Beamten, Rendant Wuttge und Büreaugehülfe Engel, zurückerhält. — Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, so erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Magdeburg, den 29. September 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad 7.).

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Lfde. Nr.	Der Rentenbriefe				Lfde. Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ		Nummer.	Littr.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ
								Transport	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	100
2	748	A.	1000		8	187	D.	25	
3	1659	A.	1000	3000	9	1296	D.	25	50
4	147	B.	500		10	12585	E.	10	
5	698	B.	500		11	12642	E.	10	
6	804	B.	500	1500	12	13872	E.	10	30
			Latus	4500				Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Vier Tausend Sechs Hundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Ser. III. Nr. 1. bis 16. und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ..... 1866.

Johann Christian Richter.

Digitized by Google

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden (ad 8.).

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt, Straße ..... Nr. .... hierselbst (oder zu N. N.).

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag.	Summa für jede Klasse.
			Rthlr.	Rthlr.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	.	100
6	12570	E.	.	10
			Summa	3110

Magdeburg, den ..... 1866. Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend bezeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Drei Tausend Ein Hundert und Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße ..... Nr. ....) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Ser. III. nebst Talons, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom ..... ab erfolgen wird.

Magdeburg, den ..... 1866.

Der Rendant. Der Controlbeamte.
N. N.. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: Drei Tausend Ein Hundert und Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Ser. III. Nr. 1. bis 16. und dazu gehörigen Talons bescheinigt.

Magdeburg, den ..... 1866.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht mit folgenden Bemerkungen:

1) Den mit der Post einzusendenden Rentenbriefen (pos. 7.) ist die begleitende Nachweisung nur in einem Exemplar beizufügen und darf unter derselben die vorgeschriebene Rückempfangsbescheinigung des Einsenders nicht fehlen.
2) Die Verwendung eines Druckformulars zu der begleitenden Nachweisung ist nicht geboten; es bleibt vielmehr denjenigen Rentenbriefs-Inhabern, denen die Empfangnahme von Formularen an den ad pos. 6. bezeichneten Orten Schwierigkeiten macht, anheimgestellt, die höchst einfache Nachweisung vollständig selbst zu schreiben. Schriftliche Anträge auf Versendung von Formularen müssen von uns unberücksichtigt bleiben.
3) Den verehrlichen Zeitungs-Redactionen stellen wir anheim, diese Bekanntmachung im Interesse der Rentenbriefs-Inhaber, insbesondere mit Rücksicht auf die nach pos. 1. der Bekanntmachung nur bis zum 30. März c. geltende Portofreiheit für die einzusendenden Rentenbriefe, in ihre Blätter aufzunehmen.

Magdeburg, den 11. Februar 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

[149] Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1866 die Candidaten der Theologie:

1) Gustav Albert **Fasch**, geb. aus Sangerhausen, 2) Johann Sigismund **Hachmeister**, geb. aus Burgkemnitz, 3) Gustav Theodor Karl **Schattenberg**, geb. aus Halberstadt, 4) Georg Karl **Schwalenberg**, geb. aus Schwarz, 5) Gottfried Julius **Brauft**, geb. aus Glesien, 6) Friedrich Bernhard

Digitized by Google

Eugen **Fritze**, geb. aus Gr. Ammensleben, 7) Johann Christian Eduard **Gräbke**, geb. aus Salzwedel, 8) Friedrich Gustav **Grüning**, geb. aus Gr. Uhrleben, 9) Albert Sigismund **Kramer**, geb. aus Berlin, 10) Ernst Johannes Otto **Simon**, geb. aus Hackpüffel,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden.

[150] Die mit einem jährlichen Einkommen von c. 700 Thlr. verbundene Pfarrſtelle zu Buckau in der Diöces Herzberg, welche für diesmal vom Königl. Conſiſtorio beſetzt wird, iſt durch die Verſetzung des Pfarrers **Weiſe** vacani geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[151] Durch das Ableben des Pfarrers Dr. **Zehne** iſt die unter Königlichem Patronate ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von 574 Thlr. verbundene Pfarrſtelle zu Oſſig in der Diöces Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[152] Das unter Privat-Patronat ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von 636 Thlr. verbundene Diaconat an St. Moritz in Halle iſt durch die Verſetznng des Diaconus **Pinkernelle** vacant geworden.

[153] Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Neuendorf in der Diöces Beetzendorf iſt durch die Verſetzung des Pfarrers **Weſchke** vacant geworden. Ueber dieſelbe iſt bereits disponirt.

[154] Die unter Königlichem Patronate ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1400 Thlr. verbundene Pfarrſtelle zu Klein-Furra mit Rürleben in der Diöces Bleicherode, iſt durch das Ableben des Pfarres **Jacobi** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[155] Der in das Pfarramt zu Zörbig berufene Pfarrer und Superintendent **Hahn** zu Tangermünde iſt zugleich zum Superintendenten der Diöces Brehna ernannt worden.

[156] Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Zörbig mit Löberitz und Zöberitz in der Diöces Brehna iſt dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Tangermünde, Adalbert Benno **Hahn**, verliehen worden.

[157] Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Stappenbeck mit Buſchwitz, Pretzier und Mahlsdorf in der Diöces Beetzendorf iſt der bisherige Pfarrer in Neuendorf, Andreas Friedrich Louis **Weſchke**, berufen und beſtätigt worden.

---

[158] Der Königliche Regierungsrath **v. Funck** in Berlin iſt zum Deichhauptmann des Bitterfelder Muldedeichverbandes und der Bürgermeiſter **Friſchbier** zu Bitterfeld zum Stellvertreter deſſelben erwählt und beſtätigt worden.

[159] Der General-Commiſſions-Diätar Gotthelf Louis **Nitzſche** iſt zum Feldmeſſer ernannt und als ſolcher vereidigt worden.

[160] Der Fortſchreibungsbeamte, Feldmeſſer und Lieutenant a. D. **Silber** zu Querfurt iſt zum Vermeſſungs-Reviſor ernannt.

[161] Die Schul- und Küſterſtelle in Unterfarnſtedt, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, kommt zu Michaelis d. J. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

[162] Die Schul- und Küſterſtelle in Breitenbach, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, iſt durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[163] Die bei der mit der Königlichen Kreiskaſſe verbundene Genenal-Commiſſionskaſſe hierſelbſt neu creirte Aſſiſtentenſtelle iſt dem Hauptmann a. D. **Buſſenius** verliehen worden.

---

[164] Dem Geheimen Juſtiz- und Appellationsgerichtsrath **Luther** in Naumburg iſt die nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand mit Penſion vom 1. Februar c. ab ertheilt und zugleich der Kronen-Orden zweiter Claſſe verliehen worden:

Der Kreisrichter **Gräßner** in Inſterburg iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wittenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wittenberg; der Gerichts-Aſſeſſor **Niemann** in Nordhauſen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Suhl; der Gerichts-Aſſeſſor **Steinbach** in Lützen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Merſeburg, mit der Function an den Commiſſionen in Lützen, und der Gerichts-Aſſeſſor **Günther** in Suhl zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, ernannt worden.

Der Referendarius **Pehlemann** iſt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Stettin in denjenigen des Appellationsgerichts in Naumburg verſetzt.

Der Referendarius **v. Könen** iſt zum Gerichts-Aſſeſſor und der Auſcultator **Zimmermann** zum Referendarius ernannt worden.

Dem Referendarius **Fritſch** ſowie dem Auſcultator Dr. jur. **Pernice** in Halle a/S. iſt die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte, und zwar Erſterem Behufs Uebertritts zur Verwaltung, und Letzterem Behufs Uebergangs zur academiſchen Laufbahn, ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Referendarius **Pilarik** in Sangerhausen ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Kreisgerichts-Seretair **Keller** in Halle a/S. ist im Wege des Disciplinar-Verfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

Die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten **Rost** in Langensalza, **Beck** in Halle a. d. S. und **Richter** in Erfurt sind gestorben.

Der Büreau-Diätar **Lein** in Langensalza ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht ist Erfurt, **Mennicke**, ist der Titel „Botenmeister" verliehen.

Der Hülfsgefangenenwärter **Schmidt** in Erfurt ist zum Boten und Executot bei dem Kreisgericht in Erfurt und der Hülfsbote **Maas** in Lützen zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Merseburg, unter Belassung in seiner bisherigen Function bei den Gerichts-Commissionen in Lützen, ernannt worden.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste sind folgenden Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichts in Naumburg Orden ꝛc. verliehen worden und zwar: dem Appellationsgerichtsrath **v. Krätzel** in Naumburg, dem Kreisgerichtsrath **Hochheimer** in Zeitz und dem Kreisgerichtsrath **Jacob** in Halle der rothe Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Gefängnißaufseher **Enterlein** in Suhl das Allgemeine Ehrenzeichen.

[165] Der bisherige Schiedsmann, Kämmerer **Wucke** in Seyda ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Seyda und der Oekonom und Schenkwirth **Matthies** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[166] Für den I. Bezirk der Stadt Torgau ist der Kaufmann **Mann** in Torgau zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[167] Der Cantor emer. **Müller** in Landsberg ist zum Schiedsmann für die Stadt Landsberg gewählt und verpflichtet worden.

[168] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Herzberg, Polizei-Secretair **Kaul**, ist auf die nächsten drei Jahre wieder zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

[169] Gestorben: Steueraufseher **Neye** in Halle, Steueraufseher **Schütze** in Besedau.

Ausgeschieden: Gewichtsetzer **Kohlemann** in Halle a. d. S.

Befördert und resp. versetzt: Ober-Steuercontroleur **Rank** von Stettin (Provinz Pommern) nach Halle, Thorcontroleur **Detto** in Halle zum Hauptamts-Assistenten daselbst, beritt. Grenzaufseher **Lindemann** von Pollitz als beritt. Steueraufseher nach Merseburg, Steueraufseher **Schmundt** von Brehna als beritt. Grenzaufseher nach Pollitz, Steueraufseher **Schüler** von Halle nach Weißenfels, Steueraufseher **Gorges** von Atzendorf nach Stöbnitz, Steueraufseher **Dreßler** von Halle nach Brehna, Steueraufseher **Ebenau** von Ziegenrück nach Weißenfels, Steueraufseher **Theile** von Merbitz nach Landsberg, Grenzaufseher **Gräbener** von Aachen (Rheinprovinz) nach Merbitz, Grenzaufseher **Hundt** von Asperden (Rheinprovinz) nach Halle.

Auf Kündigung angestellt: Kanalaufseher **Scharf** aus Genthin als Hauptamtsdiener in Naumburg, inval. Unteroffizier **Engel** als Gewichtsetzer in Halle, pens. Gensdarm **Seydel** als Chausseegeld-Erheber in Oberröblingen.

---

[170] **Preußische Renten-Versicherungsanstalt.**

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn **F. Henckel** in Artern ist der Kaufmann Herr Theodor **Poppe** daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 8. Februar 1867. Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 8. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[171] Die Einberufung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank zur diesjährigen ordentlichen General-Versammlung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch **den 27. März d. J., Nachmittags 3½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[172] Die Neu-Wahl im Dritten Wahlkreise Bitterfeld-Delitzsch zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Nachdem der im Dritten Wahlkreise Bitterfeld-Delitzsch zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählte General **v. Moltke** abgelehnt hat, wird in Gemäßheit des §. 36. des Reglements vom 30. December v. J. der Tag für die neue Wahl in dem gedachten Wahlkreise auf

den 12. März c.

hierdurch festgesetzt und der Landrath v. Seydewitz in Bitterfeld zum Wahl-Commissarius ernannt.

Merseburg, den 23. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[173] Polizei-Verordnung, das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge in der Grafschaft Stolberg-Roßla und dem Amte Kelbra betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. April 1862 (Amtsblatt Seite 127.) deren Paragraph 5. also lautet:

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Grabens oder Pflügens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besondern Aufsammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob.

verordnen wir hiermit, daß, wer in der Zeit vom 15. März bis Ende Mai in der Grafschaft Stolberg-Roßla mit Einschluß des Amtes Kelbra das im §. 5. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Sammeln und Tödten der Engerlinge unterläßt, einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verfällt.

Merseburg, den 18. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[174] Vacante Diaconatstelle.

Die Diaconatstelle an der hiesigen Stadtkirche soll mit Ende April d. J. von Neuem besetzt werden. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung gegen 400 Thaler.

Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 15. März melden.

Bitterfeld, den 16. Februar 1867. Der Magistrat.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

[175] Der in das Pfarramt zu Wittenberg berufene bisherige Superintendent und Oberpfarrer in Wolgast, Dr. **Romberg**, ist zum Superintendenten der Diöces Wittenberg ernannt worden.

[176] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg in der Diöces Wittenberg ist der bisherige Superintendent und Oberpfarrer zu Wolgast, Dr. **Romberg**, berufen und bestätigt worden.

[177] Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige zweite Diaconus an derselben, Friedrich August **Mayer**, berufen und bestätigt worden.

[178] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Leitzschütz in der Diöces Zeitz ist durch die Versetzung des Pfarrers **Pörner** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

---

[179] Für die Stadt Schweinitz sind für die Jahre 1867 bis mit 1869 der Agent **Strauch** daselbst zum Schiedsmann und der Kaufmann **Gruban** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 9.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. März 1867.

[180] Das 14. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 22. Februar 1867, enthält unter:

Nr. 6550. Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6551. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. December 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[181] Polizei-Verordnung, das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. April 1862 (Amtsblatt Seite 127.) deren Paragraph 5. also lautet:

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Grabens oder Pflügens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besondern Aufsammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob. verordnen wir hiermit, daß, wer in der Zeit vom 1. März bis 15. Mai in dem Kreise Zeitz das im §. 5. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Sammeln und Tödten der Engerlinge unterläßt, in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verfällt.

Merseburg, den 22. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[182] Die Reinigung der unbesteigbaren sog. russischen Schornsteine betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das nach dem Circular-Erlasse des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1845 — Amtsblatt Jahrgang 1845 Seite 226. — zum Zwecke der Reinigung der sogenannten russischen, nicht besteigbaren Rauchröhren gestattete Ausbrennen unter allen Umständen ausreicht, um den entzündlichen Glanzruß vollständig zu beseitigen, der sich in denselben angesetzt hat. Da indessen die durch diesen Glanzruß herbeigeführten zufälligen Schornsteinbrände die Feuersicherheit der Gebäude wesentlich gefährden und selbst das mit Vorbedacht unternommene Ausbrennen der Schornsteine, wegen leichter Versäumniß der dabei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln soweit als thunlich zu vermeiden ist, so sind Versuche gemacht worden, dem Ansetzen von Glanzruß in russischen Schornsteinröhren durch sorgfältiges und in kurzen Zeitabschnitten wiederholtes Fegen mittelst geeigneter Besen oder sonstiger Vorrichtungen vorzubeugen. Es hat sich durch diese Ermittelungen herausgestellt, daß der Glanzruß sich in einem Gefahr bringenden Maße nicht in wenigen Tagen bildet, sondern das Product eines längeren Zeitraumes ist und ein Ansetzen in jenem Umfange sich unter Benutzung der allgemein gebräuchlichen Reinigungsvorrichtungen, selbst bei mäßig geschleiften Röhren, durch rechtzeitiges, sorgfältiges, je nach der Gebrauchsweise der Feuerung und des verwendeten Brennmaterials in kurzen Perioden zu wiederholendes Fegen vermeiden läßt.

Ob und in welchem Grade sich Glanzruß in einem Rohre angesetzt hat, davon trägt der Kehricht des letzten Fegens soweit stets Merkmale an sich, daß der mit der Gebrauchsweise und der constructiven Beschaffenheit des Rohrs vertraute Schornsteinfeger beurtheilen kann, ob zur Verhütung der Bildung des Glanzrußes ein häufigeres Kehren, oder zur Beseitigung des bereits in größerem Maße vorhandenen ein Ausbrennen erforderlich wird. Das Selbstentzünden der engen Schornsteine entsteht nur dann, wenn sich der Glanzruß bereits im hohen Grade angesetzt hat und dieser Gefahr kann durch wiederholtes Fegen vorgebeugt werden. Es kann der Schornsteinfeger daher dafür verantwortlich gemacht werden, daß sich der Glanzruß nicht in dem Maße anhäufe, daß eine Selbstentzündung stattfindet.

Dagegen ist sowohl die Construction der Schornsteine als deren Form und Richtung auf das schwächere

Digitized by Google

oder stärkere Ansetzen von Glanzruß und auf die leichtere oder mühsamere Beseitigung desselben von wesentlichen Einfluß. Es sind deshalb folgende bauliche Einrichtungen bei Anlegung russischer Schornsteine zu beachten:

1) Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält.
2) Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.
3) Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An dem Brechpunkt sind die Ecken abzurunden.
4) Röhren in äußeren Wänden müssen von der Außenseite Wangen von mindestens 1 Stein Stärke erhalten.
5) Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.
6) In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

Außerdem ist für geeignete Fälle zu empfehlen:

a) Die Anbringung von Luftthüren in den Rauchröhren für Oefen mit luftdichtem Verschluß, um zu verhindern, daß bei zu frühem Verschluß des Ofens Wasserdämpfe im Schornstein sich ansammeln und condensiren;
b) Hinabführung enger Röhren bis in den Keller;
c) Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise, von oben nach unten, ausführen zu können;
d) Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteinrohr.

Die Königlichen Baubeamten haben darauf zu halten, daß die vorstehenden Einrichtungen bei Neu- und Reparaturbauten zur Anwendung kommen und die Baugewerksmeister demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Merseburg, den 23. Februar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[183] **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Betrag an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. October 1866. Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[184] Vorlesungen bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf.

Das Sommer-Semester beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. **Hartstein.**

Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. **Freytag.**

Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. **Thiel.**

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector **Sinning.**

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director **Hartstein** und Administrator Dr. **Freytag.**

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat **Borggreve.**

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. **Wüllner.**

Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. **Freytag.**

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. **Troschel.**

Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. **Andrä.**

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat **Borggreve.**

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister **Schubert.**

Volkswirthschaftslehre.

Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. **Schröder.**

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Academie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Hypothekensachen.

[185] Die Hypothekentabelle über das dem Fleischermeister und Gastwirth Gottfried Heinrich Alberts, früher hier, jetzt auf der goldenen Henne bei Erfurt, gehörige, auf einem Stück Gartenland am Feldgraben neben der Naumburger Gasse neu erbaute Scheunen- und Stallgebäude, nebst darunter befindlichem Keller in der Stadt Lauchstedt ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Lauchstädt, den 5. Januar 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[186] Die nach unsern Bekanntmachungen vom 12. November 1864 — Amtsbl. S. 269. — und vom 16. December 1864 — Amtsbl. 1865 S. 102. — ausgelegten Hypothekentabellen über:

1) das Pfarrhaus zu Holleben mit Wirthschaftsgebäuden, Hof, Garten und Zubehör, 2) das Schulhaus zu Holleben mit Wirthschaftsgebäuden, Hof und Zubehör, und 3) das Schulhaus zu Kleinlauchstädt mit Wirthschaftsgebäuden, Hof, Garten und Zubehör und den dazu gehörigen Planstücken an zusammen 8 Morgen 55 Ruthen in Kleinlauchstädter Flur Nr. 20. und 21. der Karte,

sind in die Hypothekenbücher übertragen und ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Lauchstädt, den 5. Januar 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

[187] Die Hypothekentabelle über das von dem Handarbeiter Carl Hagemann auf einem von der Gemeinde Rockendorf erkauften und von derselben seit rechtsverjährter Zeit besessenen Bauplatze neu erbaute Wohnhaus mit Stallgebäuden, Hof und Zubehör zu Neukirchen, sub Nr. 27. des Hypothekenbuchs, ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung, hier eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Lauchstädt, den 8. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[188] Die Hypothekentabelle über die dem Oekonomen Wilhelm Mitzschke zu Unterwerschen gehörigen, in Unterwerschener Flur belegenen Grundstücke:

a) ½ Acker Wiese in den nassen und langen Wiesen Nr. 255. des Flurbuchs, b) ½ Acker Wiese in den nassen und langen Wiesen Nr. 255. des Flurbuchs,

ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 31. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[189] Die Hypothekentabelle über das dem Gutsbesitzer Karl Julius Lorenz zu Profen gehörige, in der Flur Queisau belegene Grundstück, ½ Acker Feld auf dem Schilde Flurbuchs Nr. 577 b., ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr nach dem allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Hohenmölsen, den 2. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[190] Die Hypothekentabelle über das Lützkendorfsche Wohnhaus Nr. 94. Oechlitz ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Mücheln, den 1. Januar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[191] Die Hypothekentabelle über das von dem Kaufmann Friedrich Loose und dessen Ehefrau Karoline geborne Geißler auf einer Angerparzelle von 14 □Ruthen zu Oechlitz neu erbaute Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 93. ist fertig und liegt während zweier Monate hier zur Erinnerung aus. Spätere Erinnerungen sind unzulässig. Mücheln, den 18. Januar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[192] Das unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 485 Thlr. verbundene Diaconat an der Kaufmannskirche in Erfurt ist durch die Versetzung des Diaconus **Weingärtner** in die Pfarrstelle an derselben Kirche vacant geworden.

---

[193] Des Königs Majestät haben dem Ortsschulzen **Lehmann** zu Trotha im Saalkreise das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

[194] Der Rittergutspächter Wilhelm **Delius** zu Großtreben ist als stellvertretender Deichhauptmann des Dautzschen-Schützberger Elbdeichverbandes gewählt und bestätigt worden.

---

[195] Der Oekonom **Heckner** in Giebichenstein ist zum Schiedsmann für den die Ortschaften Giebichenstein, Cröllwitz und Gimritz im Saalkreise umfassenden Bezirk gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 10.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. März 1867.

[196] Das 15. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 26. Februar 1867, enthält unter:

Nr. 6552. Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866. Vom 9. Februar 1867.

Nr. 6553. Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

Nr. 6554. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

Nr. 6555. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das 16. Stück, ausgegeben am 28. Februar 1867:

Nr. 6556. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31. December 1866.

Das 17. Stück, ausgegeben am 2. März 1867:

Nr. 6557. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6558. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6559. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[197] Die Auszahlung der am 1. April c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1848 betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen Behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[198] Die am 1. April 1867 fälligen Coupons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[199] Die Aufnahme-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben ist auf den 16. und 17. Mai c. festgesetzt worden. Die Meldungen zu derselben sind bis zum 1. Mai c. an den Seminardirector Clingestein unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1) Taufschein,
2) Revaccinationsschein,
3) Gesundheitsattest,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) Attest der Ortsbehörde, daß für den Aufzunehmenden jährlich 50 Thlr. Kostgeld gezahlt werden können.

Zu diesen Attesten sind keine Stempelbogen erforderlich.

Die Angemeldeten haben sich am 15. Mai c., Nachmittags 2 Uhr, im Seminar einzufinden und werden nach abgehaltener Prüfung über ihre Aufnahme beschieden.

Magdeburg, den 27. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[200] Die Aufnahme-Prüfung beim Königl. Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels ist auf den 29. und 30. April angesetzt.

Den Meldungen zu derselben, welche mit Beachtung unserer Erlasse in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1829 S. 106.—109. und vom Jahre 1836 S. 170. bis zum 31. März an die dortige Seminardirection portofrei einzureichen sind, müssen folgende nach dem Amtsblatt v. J. 1839 S. 354. stempelfrei auszufertigende Schriftstücke beigefügt werden:

1) Taufschein,
2) Revaccinationsschein,
3) ein Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellendes Attest darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und bereit sind, wenigstens 150 Thlr., excl. Bekleidung und Wäsche, auf die Ausbildung des Aufzunehmenden während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden.

Die Angemeldeten finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 28. April, Nachmittags 3 Uhr, im Seminar ein und werden nach abgehaltener Prüfung über ihre Aufnahme beschieden.

Magdeburg, den 1. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[201] Den Cursus für die Candidaten der Theologie bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai 1861 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda der Cursus für die Candidaten der Theologie von jetzt ab nicht, wie dies bisher der Fall war, mit Beginn des Wintersemesters, sondern mit Beginn des Sommersemesters, also von dem Montage nach Quasimodogeniti auf 6 Wochen anfängt.

Magdeburg, den 1. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[202] Polizei-Verordnung, das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. April 1862 (Amtsblatt Seite 127.) deren Paragraph 5. also lautet:

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Grabens oder Pflügens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besondern Aufsammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob.

verordnen wir hiermit, daß, wer in der Zeit vom 1. April bis zum 15. September 1867 in dem Kreise Sangerhausen das im §. 5. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Sammeln und Tödten der Engerlinge unterläßt, einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verfällt.

Merseburg, den 27. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[203] Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

Der Beginn der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den 1. Mai d. J. festgesetzt worden.

Digitized by Google

Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Merseburger und Delitzscher Kreise wohnhaften Schulamts-Aspiranten haben sich zu dem Ende am 1. Mai, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitäts-Studien beendigt haben, am 4. Mai, Nachmittags 2 Uhr, und die zur revisorischen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer am 6. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bei der Seminardirection in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[204] **Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.**

Der Beginn der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 18. Mai d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Querfurter, Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Saalkreise und in der Stadt Halle wohnhaften Schulamts-Aspiranten haben sich zu dem Ende den 18. Mai, Nachmittags 2 Uhr, die etwa sich meldenden Lehrerinnen am 21. Mai, Abends 6 Uhr, und die zur revisorischen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer am 23. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminardirector Clingestein in Eisleben zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[203] **Die Chausseegeld-Erhebung in dem neu errichteten Chausseegeld-Hebe-Etablissement bei Niederschmon betr.**

Für die Benutzung der neu erbauten Nebra-Querfurter Chaussee wird in dem errichteten Chausseegeld-Hebe-Etablissement bei Niederschmon **vom 1. April d. J. ab** das Chausseegeld für zwei Meilen erhoben werden, was ich hiermit bekannt mache.

Magdeburg, den 28. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.

[206] **Die Martini-Durchschnittsmarktpreise im Jahre 1866.**

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7. Februar 1865 (in der außerordentlichen Beilage zum 10. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1866 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1) in der Stadt Halle	3	5	6	2	19	6	1	27	11	1	2	9
2) „ „ Sangerhausen	3	2	6	2	16	3	1	18	9	—	29	5
3) „ „ Eisleben	3	6	3	2	13	9	1	26	3	1	—	8
4) „ „ Hettstedt	3	3	6	2	13	2	1	24	1	1	1	2
5) „ „ Torgau	3	5	10	2	18	—	1	28	5	1	3	11
6) „ „ Wittenberg	3	5	—	2	12	11	1	23	9	1	5	—
7) „ „ Herzberg	3	—	—	2	20	—	1	25	—	1	7	6
8) „ „ Liebenwerda	3	7	6	2	16	11	2	—	—	1	2	2
9) „ „ Naumburg	3	5	11	2	18	11	1	28	2	1	—	8
10) „ „ Zeitz	3	4	—	2	18	—	1	28	11	1	2	3
11) „ „ Weißenfels	3	—	8	2	20	3	1	29	1	—	29	2
12) „ „ Nordhausen	3	2	11	2	12	4	1	26	9	—	28	3
13) „ „ Quedlinburg	3	5	—	2	17	2	1	29	9	1	5	6
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	5	17	10	4	16	8	3	17	3	2	5	1
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	3	8	9	2	19	9	1	25	7	1	—	7

Digitized by Google

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1843 bis 1852 incl., sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1866 bis 1867, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für den Kreis Liebenwerda der Marktpreis der Stadt Liebenwerda	2	14	6	1	28	2	1	15	8	1	—	—
b) für den Kreis Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	18	3	2	—	5	1	16	10	1	—	7
c) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	18	7	1	27	7	1	17	11	1	—	8
d) für den Kreis Schweinitz der Marktpreis der Stadt Herzberg	2	17	9	1	26	7	1	14	11	—	29	1
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	18	7	1	27	7	1	17	11	1	—	8
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	20	4	2	1	7	1	16	5	—	29	9
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	18	3	2	—	5	1	16	10	1	—	7
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	20	4	2	1	7	1	16	5	—	29	9
C. im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	20	4	2	1	7	1	16	5	—	29	9
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	16	1	1	28	11	1	14	6	1	—	3
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	17	2	2	1	1	1	14	9	—	29	2
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	19	7	2	2	7	1	14	11	—	26	2
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgabeßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Göß-nitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Taubardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	19	7	2	2	7	1	14	11	—	26	2
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	17	4	2	1	10	1	16	9	—	26	11

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Vettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nablendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Naukendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	19	7	2	2	7	1	14	11	—	26	2
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Esmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	17	4	2	1	10	1	16	9		26	11
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	20	4	2	1	7	1	16	5	—	29	9
F in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	19	7	2	2	10	1	14	6	—	28	3
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschellau, Lagnitz, Teuben, Wildschütz, Nödlitz, Röttichau, Steingrimma, Tobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	20	8	2	3	6	1	15	9	—	28	11
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die zuletzt genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschellau und von da über Crossuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	19	7	2	2	7	1	14	11	—	26	2
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	20	1	2	1	2	1	15	9		26	9
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	20	8	2	3	6	1	15	9	—	28	11

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1865 festgesetzten Ermäßigungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 15. December 1866. Königliche General-Commission.

[207] **Die Gewährung von Grundsteuer-Remissionen wegen Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc. betr.**

Im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 253), ist die Bestimmung über die den steuerpflichtigen Grundeigenthümern bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen dem über die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer zu erlassenden Gesetze vorbehalten worden.

Aus Gründen der Billigkeit hat der Herr Finanz-Minister sich bewogen gefunden, für die Zeit bis zur Emanirung dieses Gesetzes provisorische Bestimmungen über die Remissionen zu erlassen, welche wir mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. September 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 332.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben.

Digitized by Google

Das nunmehr publicirte Gesetz vom 8. Februar 1867 betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung (Ges. S. S. 185.) bestimmt im §. 52., daß Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse Brand ꝛc. gegen die Staatskasse nicht stattfinden und daß es den Provinzial- ꝛc. Landtagen überlassen bleibt, mit Königlicher Zustimmung über die Regelung des Remissionswesens Bestimmungen zu treffen.

Indem wir auf Grund höherer Anordnung die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. September 1865 wieder aufheben, bemerken wir, daß allen denjenigen Grundbesitzern, welche bisher nur in der zu erwartenden Beihülfe durch die Grundsteuer-Remission ein Schutzmittel gegen die durch Natur-Ereignisse entstehenden Unglücksfälle zu sehn gewohnt waren, nunmehr die Benutzung der Anstalten für das Feuer-, Vieh- und Hagel-Versicherungswesen für den Wegfall der Aussicht auf Remissionen allein Ersatz zu bieten im Stande ist.

Merseburg, den 4. März 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[208] Die Verleihung des Bergwerkseigenthums unter dem Namen „Hans" an Müller zu Neuglück betr.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. Juni 1866 präsentirten Muthung und der vervollständigenden Erklärung vom 23. Juni 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Dr. H. Müller zu Neuglück bei Bornstedt unter dem Namen Hans das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: E. F. G. H. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Bornstedt und Sittichenbach, in den Kreisen Sangerhausen und Querfurt des Regierungsbezirks Merseburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Silbererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt, am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Leist zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 19. Februar 1867.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[209] Die Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Academie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Bei Ingenieurschülern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteſtes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königlichen Bau-Academie. Grund.

[210] Das neu aufgestellte General- und Special-Deichkataster für den Mühlberger Deichverband betr.

Nach Ablauf des im §. 12. des Mühlberger Deichstatuts vom 29. November 1851 (Gesetz-Sammlung 1852 Seite 2. sequ.) vorgeschriebenen 10jährigen Zeitraums hat die Königliche Regierung auf Antrag des Deichamts eine allgemeine Revision des Deichkatasters angeordnet. Dieselbe ist durch den Vermessungs-Revisor v. Kwiatkowski in Angriff genommen und ist Abschrift des von ihm neu aufgestellten General- und Special-Deichkatasters den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Gütern, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extractweise mitgetheilt.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß binnen einer vierwöchentlichen Frist das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeinde-Vorständen und dem Commissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Commissarius in portofreien Briefen angebracht werden können. Die eingehenden Beschwerden werden demnächst auf statutenmäßigem Wege geprüft und erledigt, später eingehende aber nicht berücksichtigt.

Berlin, Potsdamer Straße 38., den 19. Februar 1867.

Der Deichcommissarius, Regierungsrath v. Funck.

Digitized by Google

[211] Vorlesungen bei dem Königl. landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April. Von den für das Sommersemester angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre, landwirthschaftliche Betriebslehre, über die Krankheiten der Kulturpflanzen: Prof. Dr. **Kühn.**

Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. **Stohmann.**

Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre, über äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, über thierärztliche Arzneimittellehre: Prof. Dr. **Roloff.**

Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. **Ewald.**

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector **Steinbeck.**

Geologie und Bodenkunde, geologische Uebungen: Prof. Dr. **Girard.**

Experimentalphysik: Prof. Dr. **Knoblauch.**

Theorie der Chemie, organische Chemie: Prof. Dr. **Heintz.**

Experimentalchemie, physiologische Chemie: Dr. **Siewert.**

Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. **Stohmann.**

Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. technischen Gewerbe, Repetitorium der Chemie: Dr. **Engler.**

Grundzüge der Botanik, über die Fortpflanzung der Gewächse, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Prof. Dr. **de Bary.**

Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. **Giebel.**

Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. **Nasse.**

Entwickelungsgeschichte: über Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. **Welker.**

Elemente der Maschinenlehre: Dr. **Cornelius.**

Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bau-Inspector **Steinbeck.**

Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. **Cornelius.**

Nationalökonomie 2. oder practischer Theil: Prof. Dr. **Schmoller.**

Nationalökonomie: Prof. Dr. **Eisenhart.**

Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. **Anschütz.**

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Friedberg.**

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. **Eisenhart.**

Ueber das preußische Steuersystem, über Armenwesen und Proletariat, Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. **Schmoller.**

Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. **Meyer.**

Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**

Preußisches Landrecht: G. J. R. Prof. Dr. **Witte.**

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. **Ulrici.**

Logik: Prof. Dr. **Schaller** und Prof. Dr. **Ulrici.**

Psychologie: Prof. Dr. **Erdmann.**

Aesthetik: Prof. Dr. **Schaller.**

Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. **Erdmann.**

Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. **Leo.**

Preußische Geschichte seit 1740: Dr. **Droysen.**

Geschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm: D.. **Ewald.**

Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. **Haym.**

Shakespears Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. **Ulrici.**

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz** und Dr. **Siewert.**

Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. **de Bary.**

Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. **Giebel.**

Digitized by Google

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. **Kühn.**

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. **Roloff.**

Uebungen im mathemathischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. **Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister **André.** Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco.** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Februar 1867. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

[212] Vacante Diaconatstelle.

Die Diaconatstelle an der hiesigen Stadtkirche soll mit Ende April d. J. von Neuem besetzt werden. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung gegen 400 Thaler.

Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 15. März melden.

Bitterfeld, den 16. Februar 1867. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

[213] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1200 Thlr. nach Abzug des Emeritengehalts verbundene Pfarrstelle zu Bleddin in der Diöces Kemberg wird durch die Emeritirung des Pfarrers **Hennicke** ult. März c. vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[214] Zu der erledigten evangelischen zweiten Diaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige vierte Diaconus an derselben, Carl August Edmund **Koch,** berufen und bestätigt worden.

[215] Die Schulstelle in Reußen, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisheeigen Inhabers erledigt.

[216] Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Bretleben, Ephorie Heldrungen, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[217] Der Ober-Lazarethinspector **Traube** in Magdeburg ist zum 15. April c. nach Erfurt und der Ober-Lazarethinspector **Hoffmann** in Erfurt nach Magdeburg versetzt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 11.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. März 1867.

[218] Das 18. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 6. März 1867, enthält unter:

Nr. 6560. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Das 19. Stück, ausgegeben am 9. März 1867:

Nr. 6561. Gesetz, betreffend die Regelung der directen Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6562. Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228. des Ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6563. Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6564. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

Nr. 6565. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Straffachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

Nr. 6566. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44. der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[219] **Die erweiterte Vereinbarung mit dem Fürstenthum Reuß j. L. zur Erleichterung des gewerblichen Verkehrs betr.**

Die in der Bekanntmachung vom 30. September v. J., Amtsblatt Stück 40. Seite 369. veröffentlichte Gegenseitigkeit der Ausübung des Gewerbebetriebs innerhalb der an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie grenzenden Kreise wird auf den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Merseburg ausgedehnt mit der ferneren Bestimmung, daß den in dem Fürstenthume Reuß j. L. zur selbstständigen Ausübung des Maurer- und Zimmerhandwerks berechtigten Meistern dieser Gewerbe gestattet sein soll, bestellte Bauarbeiten im ganzen Umfange des hiesigen Regierungsbezirks ohne vorherige Erwerbung eines Wohnsitzes in demselben und ohne Ablegung einer weiteren Prüfung nach den diesseitigen Vorschriften auf Grund der in ihrer Heimath bestandenen Prüfung auszuführen, auch die von ihnen übernommenen Bauarbeiten durch Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit ausführen zu lassen. Diese Meister sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wenn sie ihr Gewerbe mit mehr als Einem erwachsenen Gehülfen und Einem Lehrlinge ausüben (gleich den Inländern), der Gewerbesteuer unterworfen.

Gleiche Befugnisse sind den geprüften Maurer- und Zimmermeistern des hiesigen Bezirks im Gebiete des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie eingeräumt worden.

Merseburg, den 14. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[220] **Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbritanien passirenden Auswanderern.**

1) Alle Fremden, welche von Großbritanischen Häfen auszuwandern beabsichtigen, sollten dafür Sorge tragen, daß ihre Contracte sowohl in ihrer eigenen, als auch in englischer Sprache ausgefertigt sind, und daß die Orte ihrer Bestimmung, sowie die Art und Weise der Beförderung, ob vermittelst Dampfboots oder Seegelschiffs und ferner deutlich darin angegeben ist, ob sie während ihres Aufenthalts auf dem Continent

Digitized by Google

und im Englischen Hafen mit Obdach und Beköstigung zu versehen sind; welches der Betrag des Passagiergeldes ist, und wie der Name und die Adresse des Agenten des Contrahenten in jedem Platze, durch welchen sie passiren, heißen.

2) Auswanderer haben große Sorgfalt darauf zu verwenden, nur mit gesetzlich angestellten Agenten zu thun zu haben, weil nach englischem Gesetz Passagen von England nur durch gesetzlich dazu berechtigte Personen abgeschlossen werden können.

3) Alle Baggage ꝛc. muß mit dem vollen Namen des Eigenthümers, dem Amerikanischen oder sonstigen Bestimmungshafen, sowie ob via Liverpool oder via London in deutlichen lateinischen Buchstaben versehen sein.

4) Große Vorsicht ist empfohlen beim Ankauf in England oder am Bord vom Schiffe, von inländischen für Canada oder die vereinigten Staaten angeblich geltenden Reisebilleten, da solche seiner Zeit in Amerika für werthlos befunden werden möchten.

5) Die gedruckten Contractbillete, welche Auswanderer in England für die Reise nach Amerika oder anderen Ländern gültig erhalten, sollten unter keinen Umständen aus Händen gegeben werden, es sei denn, daß der Auswanderungsbeamte der Regierung sie verlangt. Auch sollten Auswanderer Niemand, der nicht in ihrem Contract erwähnt ist, trauen, wenn Hülfe oder Beistand angeboten wird. Im Fall von Betrug, Schwindelei oder sonstigen entstehenden Schwierigkeiten sollte man sich sogleich an seinen Consul wenden oder auch an den Auswanderungs-Regierungsbeamten, insofern die Sache die Passage betrifft.

Capitain Prior R. N. Stanley Buildings, ist der Auswanderungsbeamte in Liverpool und Capitain Lean R. N. 65. Fenchurch-Street ist der Auswanderungsbeamte in London.

6) Auswanderer, welche sich nach Newyork begeben, sollten bei ihrer Ankunft daselbst sich mit den Auswanderungs-Commissarien, Castle Garden, in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Kenntniß ertheilen werden über die beste Art, ihren Bestimmungsplatz zu erreichen.

Preußischer Consul: in London: B. R. Hebeler, Esq. 106. Fenchurch-Street,
in Liverpool: O. Burchardt, Esq.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[221] Polizei-Verordnung, das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Mansfelder Gebirgskreise betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. April 1862 (Amtsblatt Seite 127.) deren Paragraph 5. also lautet:

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Grabens oder Pflügens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besondern Aufsammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob.

verordnen wir hiermit, daß, wer in der Zeit vom 15. März bis Ende Mai in dem Mansfelder Gebirgskreise das im §. 5. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Sammeln und Tödten der Engerlinge unterläßt, einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verfällt.

Merseburg, den 12. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[222] Verleihung der Muthung „Friedrich" in den Gemeinden Klosterrode und Blankenheim.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. Juni 1866 präsentirten Muthung und der vervollständigenden Erklärung vom 23. Juni 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Dr. H. Müller zu Neuglück bei Bornstedt unter dem Namen „Friedrich" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 QLtr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klosterrode und Blankenheim, im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Silbererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Leist zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 19. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[223] Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut pro term. 1. Juli 1867.

Bei Auslooſung der zum 1. Juli 1867 einzulöſenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unſtrut von Bretleben bis Nebra ſind folgende Nummern: Litt. A. Nr. 59. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 152. à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 14. à 200 Thlr., Litt. D. Nr. 24. und 68. à 100 Thlr. = 200 Thlr., Litt. E. Nr. 17. und 192. à 50 Thlr. = 100 Thlr., in Summa 2000 Thlr., gezogen worden. Die Inhaber dieſer Obligationen werden aufgefordert, dieſe mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1867 bei der Societätskaſſe in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebſt den bis dahin fälligen Zinſen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinſung der ausgelooſten Obligationen mit dem 30. Juni 1867 aufhört. Die am 1. Juli 1866 einzulöſen geweſenen Obligationen Litt. C Nr 173. und 176. und Litt. D. Nr. 237. ſind noch nicht zur Einlöſung präſentirt.

Merſeburg, den 6. December 1866.

Der königl. Commiſſarius für die Societät zur Regulirung der Unſtrut von Bretleben bis Nebra, Regierungsrath Lentz.

[224] Ausgelooſte Obligationen der Stadt Zeitz pro 1. Juli 1867.

Von den auf Grund des Allerhöchſten Privilegii vom 2. Auguſt 1858 emittirten Stadt-Obligationen wurden geſtern folgende Nummern planmäßig ausgelooſt:

zu 100 Thlr. Litt. B. Nr. 90., 92., 124. und 180.,
zu 40 " Litt. C. Nr. 28., 122. und 166.,
zu 20 " Litt. D. Nr. 23., 36., 38., 109., 111., 130., 146. und 294.

Wir kündigen dieſe Beträge dergeſtalt, daß ſie am 1. Juli 1867 gegen Rückgabe der Obligationen nebſt Talon- und Coupons in unſerer Stadt-Hauptkaſſe gezahlt werden.

Von dieſem Tage ab hört die Verzinſung auf.

Zeitz, den 15. December 1866. Der Magiſtrat.

[225] Die Ungültigkeit des Steuer-Controleſiegels Nr. 1225. betr.

Das Controlſiegel mit der Umſchrift: K. Preuß. Steuer-Controle Nr. 1225., welches verloren gegangen, wird hiermit amtlich außer Gültigkeit geſetzt.

Halle, den 3. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[226] Pferde-Auction.

Montag **den 25. März d. J., von Vormittags 10 Uhr ab,** ſollen auf dem Königlichen Geſtüthofe zu Repitz bei Torgau 45 Stück größeſten Theils vierjährige Hengſte, Wallache und Stuten des Königlichen Hauptgeſtüts Graditz öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Sämmtliche Pferde ſind mehr oder weniger rittig und wird das Nähere über Abſtammung ꝛc. derſelben aus den, mit dem 14. März ſowohl im Königlichen Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten zu Berlin, als auch in Repitz und hier in Graditz zur Empfangnahme bereit liegenden Liſten zu erſehen ſein.

Graditz, den 6. März 1867. Königliche Geſtütdirection.

[227] Den Tagesdienſt bei den Königlichen Telegraphenſtationen zu Naumburg und Merſeburg betr.

Bei den mit den Königlichen Poſtämtern zu Naumburg und Merſeburg combinirten Telegraphenſtationen wird mit dem 1. k. M. der volle Tagesdienſt (während der 6 Sommermonate von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, während des Winters von 8 Uhr Morgens bis zu derſelben Abendzeit) eingeführt werden.

Halle, den 10. März 1867. Königliche Ober-Telegraphen-Inſpection.

Perſonal-Chronik.

[228] Mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 30. Januar c. ſind die bisherigen Superintendentur-Vicare:

Propſt **Meinshauſen** zu Schleben zum Superintendenten der Diöces Schleben,
Großer in Gr. Gottern zum Superintendenten der Diöces Seebach,
Reinhardt in Gerbſtedt zum Superintendenten der Diöces Gerbſtedt und
Opitz in Bleicherode zum Superintendenten der Diöces Bleicherode

ernannt worden.

Digitized by Google

[229] Durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten **Hahn** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1046 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Tangermünde vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 12 Klassen.

[230] Der Pfarrer Dr. **Prietze** in Burgstall, Diöces Wolmirstedt, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten, wodurch die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle daselbst vacant wird. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

---

[231] Den Königlichen Kreisphysikern Dr. **Richter** in Weißenfels und Dr. **Philipp** in Mühlberg ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

[232] Der Baukunstbeflissene Gustav Paul **Bischof** aus Dürrenberg ist zum Bauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

---

[233] Der Kreisrichter Dr. **Forch** in Weißenfels ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Hamm ernannt und der Kreisrichter **Parthey** in Suhl als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

Der Kreisgerichtsrath **Parreidt** in Wittenberg ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Eylau** bei dem Kreisgericht in Delitzsch mit der Function an den Commissionen in Bitterfeld, und der Gerichts-Assessor **Bech** bei dem Kreisgericht in Erfurt mit der Function als Gerichts-Commissarius in Ranis.

Der Gerichts-Assessor **Berduschek** in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Torgau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau, ernannt worden.

Dem Gerichts-Assessor **Zacke** in Schleusingen ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit Schwertern verliehen.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendarien **Bartsch, Krause** und Graf **v. Schwerin** und ist Ersterer demnächst in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau versetzt worden.

Der Auscultator Gustav Eduard **Eitze**, bisher im Bezirke des Appellationsgerichts in Magdeburg, sowie der Auscultator **Weidinger**, bisher im Bezirke des Kammergerichts, sind in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen.

Der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor **Fischer** in Naumburg ist zum Secretair und Calculator bei dem Appellationsgericht daselbst und der Appellationsgerichts-Büreau-Diätar **Müller** zum Büreau-Assistenten bei dem gedachten Appellationsgericht ernannt worden.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt sind: der Kreisgerichts-Salarien-Kassenrendant, Rechnungsrath **Gutsche** in Halle a. d. S. vom 1. Juni c. ab und der Kreisgerichts-Gefängniß-Inspector **Lüdecke** daselbst vom 1. Mai c. ab, Beide unter Verleihung des rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Der Kreisgerichts-Secretair **Müller** in Eckartsberga ist an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt und der Appellationsgerichts-Büreau-Diätar **Heine** in Naumburg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Erfurt ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Reichert** in Belgern, der Kreisgerichts-Kanzlist **Knothe** in Eilenburg und der Kreisgerichtsbote und Executor **Fröhlich** in Naumburg sind gestorben.

[234] Der Schiedsmann für die Stadt Prettin, Bürgermeister **Franke**, und dessen Stellvertreter, Kaufmann **Möbius**, sind in vorgedachter Eigenschaft von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 12.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. März 1867.

[235] Das 20. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 13. März 1867, enthält unter:

Nr. 6567. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" in Posen.

Nr. 6568. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[236] Die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 betr.]

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867.] Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[237] Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Süllvorf.

Zur Verpachtung des im Wanzlebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 2 Meilen von Magdeburg, ½ Meile von der Magdeburg-Halberstädter Chaussee und Eisenbahn (Station Langenweddingen) belegenen,

ca. 852,60 Morgen Acker,
9,80 „ Wiesen,
19,81 „ Hütungen,
3,33 „ Hof- und Baustellen,

865,67 Morgen, zu welchen jedoch am 1. October 1868 noch ca. 48 Morgen 89 QRuthen Acker

Digitized by Google

und 1. October 1871 ca. 55 Morgen 76 QRuthen Acker hinzutreten, enthaltenden, dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Sülldorf auf 18 Jahre vom 1. Juli 1868 ab ist auf Dienstag **den 4. Juni 1867, Morgens 10 Uhr,** im Sitzungssaale des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii am Fürstenwall vor dem Departementsrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Das Pachtminimum und die Pachtcaution ist auf 6400 Thlr. festgesetzt. Die Pacht-, sowie die Licitationsbedingungen sind bei dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und auf dem Klostergute Sülldorf beim Herrn Amtmann Schäper, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii einzusehen, und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien vom Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen. Zur Festhaltung des Gebotes ist von den drei Bestbietenden eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren im Licitationstermin zu deponiren.

Magdeburg, den 6. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[238] Die event. Entbindung der angehenden Preußischen Seeleute von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere betr.

Nach der Vorschrift des §. 2. Nr. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der im §. 1. dieses Paragraphen vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter beendet sein muß, auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen dieselben nach zurückgelegter Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Diese Vorschrift bleibt nicht selten unbeachtet, wodurch die Betheiligten der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nach sich zieht, bringen wir dieselbe zur Beachtung hierdurch in Erinnerung und verpflichten die Ortsvorstände, die Eltern und Vormünder angehender Seeleute darauf besonders aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 21. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[239] Die Verleihung der Rittergut-Qualität an das Freigut Drögnitz im Kreise Torgau betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 2. v. M. geruht, dem im Kreise Torgau belegenen bisherigen Freigute Drögnitz für die Dauer der Besitzzeit des Königlichen Majors a. D. Hans Wilhelm v. Kotze und dessen ehelicher Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes zu verleihen.

Merseburg, den 14. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[240] Das Verfahren bei Berechnung des Pensions-Zuschusses solcher Invaliden, welche zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage neben ihrem Civil-Einkommen berechtigt sind, betr.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 9. Februar c. — Gesetz-Sammlung pag. 217. — verbleiben die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen den Militair-Invaliden auch bei ihrer Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Competenzen an Gehalt, Pension ꝛc.

Es ist deshalb von dem Königlichen Kriegs-Ministerio mit Bezug auf die §§. 5. und 6. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 — Amtsblatt de 1845 pag. 17. — Folgendes bestimmt worden.

1) Als doppelter Betrag der Pension, bis zu welchem Zuschüsse zu einem geringeren Civilgehalte aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt werden können, ist bei denjenigen Invaliden, welche zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage berechtigt sind, nur der doppelte Betrag der reinen Pension, ohne Hinzurechnung dieser Zulagen, in Ansatz zu bringen.

2) Die im Civildienste zur Zeit schon angestellten, verwundeten oder verstümmelten Invaliden, welche unter doppelter Mitberechnung der Verwundungs- resp. Verstümmelungs-Zulage an Zuschuß aus ihrer Pension etwa mehr empfangen haben, als ihnen nach der Bestimmung ad 1. zusteht, verbleiben im Genusse ihres bisherigen Pensions-Zuschusses, bis eine eintretende Veränderung in ihrem Civilgehalte die Anwendung der neueren Bestimmungen auch ihnen zum Vortheil gereichen läßt.

Auf die nochmalige Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage haben sie bis

Digitized by Google

dahin, weil der Betrag dieser Zulagen in dem ihnen gewährten Pensions-Zuschusse bereits enthalten ist, keinen Anspruch.

3) Die gedachten Zulagen können den im Civildienst angestellten betreffenden Invaliden unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen vom 1. März c. ab gezahlt werden.

Wir fordern hiernach die im Regierungsbezirk angestellten Invaliden, welchen die erwähnten Zulagen bei ihrer Entlassung vom Truppentheile zuerkannt worden sind und welche deren Gewährung neben dem Gehalte beanspruchen können, auf, sich wegen Zahlung derselben unter Vorlegung eines Attestes der vorgesetzten Dienstbehörde über das Einkommen der innehabenden Stelle schriftlich bei uns zu melden.

Merseburg, den 15. März 1867. Königliche Regierung.

[241] Verleihung der Muthung „Herrmann" in den Gemeinden Klosterrode und Bornstedt.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. Juni 1866 präsentirten Muthung und der vervollständigenden Erklärung vom 23. Juni 1866 wird dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Dr. H. Müller zu Neuglück bei Bornstedt unter dem Namen Herrmann das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: C. D. E. F. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 QLtr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klosterrode und Bornstedt im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Silbererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Leist zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 19. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[242] Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1867.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1867 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2600 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

a) von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 55. 121. à 500 Thlr.,
Littr. B. Nr. 39. 102. 133. 140. 187. à 100 Thlr.,
Littr. C. Nr. 32. 125. à 25 Thlr.;

b) von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 157. à 500 Thlr.,
Littr. E. Nr. 220. 318. 333. 426. 475. à 100 Thlr.,
Littr. F. Nr. 361. 542. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1867 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 5. Januar 1867. Der Deichhauptmann und Landrath. v. Jagow.

[243] Verpachtung der Chausseehebestelle zu Gleina betr.

Höherer Anordnung gemäß soll die Chausseehebestelle zu Gleina an der Freyburg-Querfurter Straße, nahe bei Gleina belegen, welche bisher zu dem jährlichen Betrage von 296 Thaler verpachtet war, unter Vorbehalt des Zuschlages vom 1. Juli c. ab weiter in Pacht gegeben werden.

Es ist hierzu ein Licitationstermin auf Montag **den 15. April c., Vormittags 11 Uhr,** in dem Amtslokale des Königl. Steueramts zu Freyburg anberaumt.

Digitized by Google

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königl. Steueramte in Freyburg während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche Dreißig Thaler in baarem Gelde deponiren können, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 14. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[244] Erklärung der Ungültigkeit eines verlornen Dienstsiegels betr.

Das Königliche Steuer-Controle-Siegel Nr. 1348. ist verloren gegangen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Mühlberg, den 16. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

Personal-Chronik.

[245] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1044 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Groß-Leinungen, Diöces Sangerhausen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schindler** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[246] Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wormsdorf in der Diöces Eilsleben ist durch das Ableben des Pfarrers **Jasper** vacant geworden.

[247] Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1133 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Dehlitz a. d. S. in der Diöces Lützen ist durch das Ableben des Pfarrers **Sernau** vacant geworden.

[248] Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bleckendorf in der Diöces Egeln ist durch das Ableben des Pfarrers **Dannenberg** vacant geworden. Der Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl präsentirt. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[249] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwarz mit Gottesgnaden und Trabitz in der Diöces Calbe a. d. S. ist dem bisherigen Pfarrer in Völpke, Diöces Eilsleben, Karl Wilhelm **Boy**, verliehen worden.

[250] Zu der erledigten Pfarrstelle des Filials Möbisburg in der Diöces Erfurt ist der Pfarrer zu Bischleben im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Ludwig **Welker**, berufen und bestätigt worden.

[251] Der Predigtamts-Candidat Friedrich Eduard Constantin **Frick** ist zum Gehülfen des General-Superintendenten der Provinz in dessen Predigt- und Seelsorgeramte bei der Domgemeinde zu Magdeburg ernannt worden.

[252] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Radis mit Schleesen in der Diöces Kemberg ist der bisherige Pfarrer in Braunsroda, Diöces Eckartsberga, August Theodor **Ziegler**, berufen und bestätigt worden.

[253] Zu der erledigten evangelischen Diaconat- und Hospitalpredigerstelle in Delitzsch in der Diöces Delitzsch ist der bisherige Predigtamts-Candidat Bernhard Adolph **Blankmeister** berufen und bestätigt worden.

---

[254] Der bisherige Regierungs-Secretair-Assistent **Peters** ist zum Haupt-Kassirer und der Kassen-Assistent **Schoch** zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg ernannt worden.

[255] Des Königs Majestät haben dem Stadtältesten Carl Heinrich **Rübener** zu Wittenberg den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Hierzu:

1) Ein Extrablatt von 2 Bogen, Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen ꝛc. behufs Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar 1867, die definitive Untervertheilung ꝛc. der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats betr.
2) Eine Beilage zu Nr. 236., Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen.

Registrirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furck in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belegblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Anweisung

vom 13. Februar 1867

für

das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke,

behufs Ausführung

des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats etc. vom 8. Februar 1867.

(Gesetzsammlung Seite 185.)

§. 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reclamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14. des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, das die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reclamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§. 20. und 3. Absatz im §. 36. des Gesetzes).

§. 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reclamationsverfahrens (§. 1.) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe.

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des nachstehenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reclamationsacten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem nachstehenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, zu welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand ꝛc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reclamationsfrist (§. 14. des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reclamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben ꝛc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

Digitized by Google

§. 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2.) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§. 15. des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Documente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2.) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§. 15. des Gesetzes).

§. 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reclamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reclamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des nachstehenden Musters IV. aufzunehmen und den Reclamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2.) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§. 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präclusivische Frist von sechs Wochen (§. 14. des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2.); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reclamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;
b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reclamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2. des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen

Digitized by Google

den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reclamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§. 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§. 13. des Gesetzes):

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257.) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reclamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reclamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ꝛc.

§. 8. Nach dem Ablauf der Präclusivfrist (§. 5.) hat der Landrath die eingegangenen Reclamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen.

In der Nachweisung (A.) nach Muster V. sind diejenigen Reclamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6.); in der Nachweisung (B.) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 7.).

In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reclamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reclamationen gegen die Einschätzung (Muster VI.) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reclamationen die Anzahl der Mitglieder der Reclamationscommission (§. 17. des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reclamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§. 9. In Betreff der in der Nachweisung (A.) nach Muster V. eingetragenen Reclamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§. 16. des Gesetzes).

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reclamation als begründet ergiebt,

Digitized by Google

so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reclamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reclamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reclamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6. bezeichneten Reclamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reclamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das nachstehende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, das im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entständenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten, dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reclamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§. 8.), ernennt dieselbe den Ausführungscommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reclamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reclamationscommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Commission einen Forstsachverständigen zu. (§. 17. des Gesetzes.)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungscommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12. Dem ernannten Ausführungscommissar (§. 11.) liegt die allgemeine Leitung des Reclamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reclamationscommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen ist, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Commission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§. 17. des Gesetzes.)

§. 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reclamationscommission, sind diese behufs ihrer Constituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Ausschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reclamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reclamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu §. 8.) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Commission darüber zu veranlassen, welche Reclamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reclamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7. dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reclamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reclamationen sind durch Beschlußfassung der Reclamationscommission besondere Reclamationsbezirke zu bilden. (§. 18. des Gesetzes.)

Digitized by Google

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reclamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, das sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Commission, welche als Reclamationsdeputation in jedem besonderen Reclamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Commissars. (Absatz 5. im §. 17. des Gesetzes.)

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Commissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Classification, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reclamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direct oder indirect betheiligt ist und dann die Prüfung dem andern Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reclamationsdeputation (§. 14.) ist von dem Ausführungscommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speciellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§. 16. Die Reclamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungscommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Commissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 18. des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reclamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungscommissar behufs Vertheilung an die Reclamationsdeputationen zu überweisen.

§. 17. Die Reclamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Classificationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reclamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17.) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdocumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reclamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reclamanten, sowie des Orts-

Digitized by Google

vorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im §. 18. des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reclamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reclamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11.) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§. 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungscommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reclamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reclamationen (§§. 17—20.) hat die Reclamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. abgeschlossen sind, dem Ausführungscommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungscommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reclamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8.) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reclamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Commission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Commission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Commission eine Reclamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präcisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reclamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reclamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reclamationen, welche von der Commission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reclamant die durch die örtliche Untersuchung der Reclamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22. Die Entscheidungen der Commission (§. 21.) werden unter der Unterschrift des Ausführungscommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reclamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reclamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6, im §. 18. des Gesetzes.)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Commission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu nehmen.

§. 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reclamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22.) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reclamations-

Digitized by Google

deputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16—22. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reclamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8.) hat der Ausführungscommissar unter Beischluß der sämmtlichen Acten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reclamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reclamationscommission vom Reclamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Commission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reclamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach §. 18. des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reclamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reclamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25. Nach Beendigung des Reclamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdocumenten, Vorladungen ꝛc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsacten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Muster I. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterveretheilung.

Kreis *N. N.*
Gemeinde- (*Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-*) Bezirk *Buchhain.*

An
den *Gemeindevorstand* . . . . . .
(*Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks*
Herrn N. N.
Ortserheber für den Grundsteuererhebungsbezirk N. N. Herrn N. N.) zu *Buchhain.*

Der Gemeindevorstand . . . . . *erhält*
in Gemäßheit der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes, betreffend die definitive Unterveretheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867 S. 185.) anliegend eine Abschrift der Grundsteuermutterrolle von den in dem obengenannten Bezirke belegenen Liegenschaften mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Original der Flurbücher und der Mutterrollen des Kreises nebst den dazu gehörigen Karten zur Einsicht aller Betheiligten

in dem Amtslocale des Fortschreibungsbeamten Herrn N. N. zu N. vom *15. März* bis zum *24. April d. J.* an *2* Tagen in der Woche, nämlich *am Mittwoch und Sonnabend* in den Stunden von *8* Uhr Vormittags bis *4* Uhr Nachmittags offen gelegt sind und daß jedem Grundeigenthümer in dem oben genannten Bezirke neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung beseitigt werden, innerhalb einer präclusivischen Frist von sechs Wochen das Recht zur Erhebung von Reclamationen zusteht,

1) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
2) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

Als ein materieller Irrthum ist es insbesondere anzusehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart der Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder

e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kapon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;

f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Bei den Einwendungen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke kommt es nicht lediglich darauf an, ob eine nochmalige Vermessung der letzteren einen Flächeninhalt ergiebt, welcher von den Flächenangaben der Mutterrolle um etwas abweicht, vielmehr darauf, ob die für die Ausführung der geometrischen Arbeiten behufs der Grundsteuerveranlagung ergangenen Vorschriften richtig zur Anwendung gekommen sind und die sich bei einer Nachmessung der Grundstücke gegen die Mutterrolle etwa ergebenden Abweichungen diejenige Grenze der Genauigkeit überschreiten, welche nach den Grundsätzen jener Vorschriften hätte erreicht werden müssen. Uebrigens gehören hierher auch solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken beziehen.

Nicht minder sind Einwendungen zulässig, wenn ganze Grundstücke beziehungsweise Flächenabschnitte in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257.) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reclamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reclamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- rc. Bezirke.

Die Reclamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reclamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Kreises mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber nach Ablauf der bestimmten Präclusivfrist nicht weiter berücksichtigt werden.

Sogleich nach dem Eingange dieser Verfügung ist dies in dem dortigen Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift der Mutterrolle während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Locale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reclamationen binnen gleicher, präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen seien;

b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstehenden Kosten dem Reclamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Ferner ist nach Ablauf der sechswöchentlichen Reclamationsfrist von *dem Gemeindevorstande* unter Benutzung des anliegenden Formulars B. eine Bescheinigung darüber, daß, an welchen Tagen und in welcher Weise die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle zur Einsicht der Betheiligten stattgefunden hat, auszustellen und unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle ebenfalls an den Unterzeichneten einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reclamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten *des Gemeindevorstandes* abgeholt werden.

Sollte die Abschrift dort oder anderweit während der Offenlegung verloren gehen, oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird eine neue Abschrift auf Kosten *des Gemeindevorstandes* gefertigt werden.

N. N., den 9. März 1867.

Der Landrath
N. N.

Digitized by Google

Muster II. (zu §. 2.)

Grundsteueruntervertheilung.

Empfangsbescheinigung.

(A.)

Gemeinde- (*Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-*) Bezirk *Buchhain.*

Daß die Verfügung des Herrn Landraths vom *9. d.* M., die Eröffnung des Reclamationsverfahrens gegen die Untervertheilung der Grundsteuer betreffend, nebst einer Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks am *10. d.* M. hier richtig und in gutem Zustande befindlich eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Buchhain, den 10. März 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Adresse:
An
den Königlichen Landrath
Herrn
zu

Königliche Grundsteuer-veranlagungssache.

Muster III. (zu §. 2.)

Grundsteueruntervertheilung.

Bescheinigung.

(B.)

Gemeinde- (*Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-*) Bezirk *Buchhain.*

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang der Verfügung des Herrn Landraths vom *9. März d. J.*, das Reclamationsverfahren gegen die Untervertheilung der Grundsteuer betreffend, und der mit derselben hierher gelangten, anbei zurückerfolgenden Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt am *10. März d. J.* und die Offenlegung der Verfügung und der Abschrift der Mutterrolle in dem . . . . . *Schulzenamte* . . . . . hat während der Zeit vom *11. März d. J.* bis zum heutigen Tage stattgefunden.

Buchhain, den *23. April 1867.*

Der Gemeindevorstand.
N. N.

An
den Königlichen Landrath
Herrn *N. N.*
zu
N. N.

Digitized by Google

Zu Nr. 1. der Reclamationsweisung *A.*

Reclamationsprotokoll.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.
Namen der Reclamanten:
1) *Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain.*
2) *Schule zu Buchhain, vertreten durch den Schulvorstand Müller.*
Ausserdem war zugegen: der Schulze Eberhard zu Buchhain.

Bezeichnung der Grundstücke nach der Grundsteuermutterrolle.											
Artikel.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern ꝛc.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	
1	*Gerber, Joh. Kasp., zu Buchhain*	*No. 5.*	*Buchhain*	*1*	*10*	*auf dem Sande*	*Ackerland*	*4*	*1*	*67*	*5*	*67*
12	*Schule zu Buchhain*	„	*desgl.*	*1*	*9*	*daselbst*	*desgl.*	*4*	*3*	*00*	*6*	*60*
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
ꝛc.												

Digitized by Google

Muſter IV. (zu §. 4.)

untervertheilung.

Verhandelt N. N. den *11. April 1867.*

In Ausübung der ihnen nach §§. 12. und folgende des Geſetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundſteuer ꝛc. zuſtehenden Befugniß zur Erhebung von Reclamationen gegen die Untervertheilung der Grundſteuer in dem nebenbenannten Bezirke erſchienen heute die gleichfalls nebenſeits bezeichneten Perſonen und gaben, nachdem das Sachverhältniß unter Zurhandnahme der Grundſteuerbücher und Karten zuvor eingehend erörtert worden, die umſtehende Erklärung zu Protokoll.

Zugleich wurden die Reclamanten unter Hinweis auf den Inhalt des an den *Gemeindevorſtand zu Buchhain* ergangenen Eröffnungsſchreibens des Herrn Landraths nach Muſter 1. zu §. 2. der durch das Amtsblatt publizirten Anweiſung vom 13. Februar 1867 darauf aufmerkſam gemacht, daß, falls die Reclamation ſich bei der demnächſtigen örtlichen Unterſuchung als unbegründet erweiſen ſollte, die Koſten der letzteren nach §. 14. des erwähnten Geſetzes dem Reclamanten zur Laſt fallen und von demſelben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Reclamanten erklärten, dieſe Verwarnung wohl verſtanden zu haben und haben zum Zeichen deſſen, ſowie in Anerkennung der Richtigkeit der umſtehend eingetragenen Erklärung gegenwärtige Verhandlung durch Eintragung ihrer Unterſchrift in Spalte 14. vollzogen.

Antrag des Reclamanten.	Begründung der Reclamation.	Unterſchrift des Reclamanten
12.	13.	14.
Abmeſſung eines Theils des Abſchnitts Nr. 9. und Hinzuziehung deſſelben zu Nr. 10.	*Der Bauer Heinrich Schmidt zu Buchhain hat als Beſitzvorgänger der Schule laut Vertrag vom 25. Januar 1859 die Hälfte des Abſchnitts Nr. 9. an den Vater des p. p. Gerber, als deſſen Beſitzvorgänger, verkauft.*	*gez. Gerber,* *gez. Müller,* *als Schulvorſtand.* *V. w. o.* *N. N.* *Fortshreibungsbeamter.* *Eberhard,* *Schulze.*

Digitized by Google

Grundsteuer

Kreis *N. N,*
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
Nr. 12. (16,32).

(A.)

Nach der Reclamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts

Bemerkung. Die speciellen über die Reclamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachwei-

Lauf. Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Besitzers.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung: Kulturart.	Einschätzung: Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Flächeninhalt. Dec.	Name des Reclamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reclamation.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.
1	1	12 *Schule zu Buchhain*	1	9	*Ackerland*	4	5	00	*Reklamanten sind die in Spalte 5 bezeichneten Eigenthümer. Sie beantragen von dem Abschnitt No. 9. dem p.p. Gerber gehörigen Antheil abzumessen u. dem Abschnitt No. 10. zuzulegen.*	*Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des p.p. Gerber die Hälfte des Abschnitts No. 9. im Jahre 1859 verkauft.*
2										
3										
4		4 *Gerber, Joh. Kasper, daselbst.*	1	10	*desgl.*	4	1	67		
5										
6										
7										
8										
9										
10										
2c.										

Grundsteuer

Kreis *N. N.*
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
Nr. 12. (16,32).

(B.)

Nach der Reclamationen gegen

Bemerkung. Die speciellen über die Reclamationen gepflogenen Verhandlungen sind gewärtiger Nachweisung

Lauf. Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung: Kulturart.	Einschätzung: Klasse.	Flächeninhalt. Mrg. Dec.	Name des Reclamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reclamation.	Vorläufiger Beschluß der Commission über die Reclamation.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1									
2									
2c.									

Digitized by Google

Muster V. (zu §. 8.)

untervertheilung.

weisung

einzelner Grundstücke oder wegen materieller Irrthümer.

sung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Gutachten des Fortschreibungsbeamten über die Reclamation.	Gutachten des Obergeometers.	Entscheidung der Bezirksregierung.	Vermerkung über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher und Karten.	
11.	12.	13.	14.	
Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich.	*Einverstanden.*	*Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen und darnach die Erledigung der Reclamation herbeizuführen.*	*Fort. Prot. B. für 1868 No. 5.*	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 2c.

Muster VI. (zu §. 8.)

untervertheilung.

weisung

die Einschätzung.

unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Seite . . .

Gutachten der Reclamations-deputation.	Erklärung des Reclamanten.	Entscheidung der Reclamations-commission auf die Reclamation.	Definitive Entscheidung der Reclamations-commission auf die eingegangenen Reclamationen.	Entscheidung der Bezirks-regierung über den Kostenpunkt.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Karten und Bücher.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	
						1 2 2c.

Digitized by Google

Muster VII. (zu §. 10.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

An den *Gemeindevorstand zu Buchhain.*

Zur örtlichen Untersuchung der wegen materieller Irrthümer in den Grundsteuerbüchern des obengenannten Bezirks erhobenen Einwendungen, imgleichen der Reclamationen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke ist ein Termin auf:

Mittwoch den *5. Juni d. J.*, um *8* Uhr *Vor*mittags,

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die Betheiligten nicht erscheinen, oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung dennoch vorgegangen werden wird. Möchte aber in einem solchen Falle der Zweck der letzteren nicht vollständig oder gar nicht erreicht werden, so werden die Kosten der Untersuchung und der etwa später nothwendig werdenden Nachtragsarbeiten je nach Lage der Sache den Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen und endlich gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an den Unterzeichneten zurückgelangen zu lassen.

N. N., den *25. Mai 1867.*

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Urschriftlich zurück
an
den Herrn Fortschreibungsbeamten *N. N.*
zu *N. N.*

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den *27. Mai 1867.*

Der Gemeindevorstand.
N. N.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	4	*Gerber, Johann Kaspar*	*Buchhain*	*27/5.*	*gez. Gerber.*	
2						
3						
4						
5						
x.						

Digitized by Google

Muster VIII. (zu §. 16.)

Grundsteuerunterveranlagung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.
An den *Gemeindevorstand zu Buchhain.*

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reclamationen ist ein Termin auf:

Donnerstag den *13. Juni*, um *8* Uhr *Vor*mittags,

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Unterveranlagung der Grundsteuer ꝛc. (Gesetzsammlung Seite 185) mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht erscheinen oder die erforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichts desto weniger vorgegangen werden wird.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen, und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unterzeichnete Reclamationsdeputation, zu Händen des Herrn *N. N.* zu *N. N.* zurückgelangen zu lassen.

Außerdem hat nach der gedachten Gesetzesvorschrift

der Gemeindevorstand

Selbst der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und *Seine* Erklärung über letztere abzugeben.

N. N., den *4. Juni 1867.*

Die Reclamationsdeputation.
N. N.

Urschriftlich zurück an
die Reclamationsdeputation zu Händen
des Herrn *N. N.*
zu *N. N.*

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den *6. Juni 1867.*

Der Gemeindevorstand.
N. N.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1						1
2						2
3						3
4						4
5						5
6						6
ꝛc.						ꝛc.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei S. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 13.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. März 1867.

[256] Das 21. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 18. März 1867, enthält unter:

Nr. 6569. Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867.

Nr. 6570. Schifffahrts-Acte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

Nr. 6571. Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867.

Nr. 6572. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

Nr. 6573. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Das 22. Stück, ausgegeben am 19. März 1867:

Nr. 6574. Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Das 23. Stück, ausgegeben am 23. März 1867:

Nr. 6575. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Communal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

Nr. 6576. Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

Nr. 6577. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. December 1866 beschlossenen Statutnachtrag. Vom 18. Februar 1867.

Nr. 6578. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Nr. 6579. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahndirection und einer Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[257] **Verordnung, die Eheschließung schon verheirathet gewesener Personen betr.**

In Betreff der Eheschließung schon verheirathet gewesener Personen verordnet das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. I. §. 18.:

> Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich selbst nicht vorstehen können; so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

Wenngleich hierin das Requisit des Nachweises der gesetzlichen Abfindung oder der Beibringung eines gerichtlichen Consenses nur alternativ aufgestellt und demgemäß von der Königlichen Regierung zu Merseburg den Geistlichen ihres Bezirks durch die im Amtsblatte publizirte Verfügung vom 26. November 1838 untersagt worden ist, neben dem vorgelegten Erbrezesse noch einen gerichtlichen Erlaubnißschein zu fordern, erachten wir es theils an sich nicht für wünschenswerth, die Geistlichen mit der rechtlichen Prüfung der Erbrezesse befaßt zu sehen, theils haben sich gegen die Zulänglichkeit der Letzteren daraus Bedenken ergeben, daß beim Abschlusse der Rezesse den Wittwen sehr häufig der Manifestationseid erlassen zu werden pflegt, welchen sie im Falle der Wiederverheirathung — sei es unbedingt, sei es auf Erfordern des Vormundes oder vormundschaftlichen Gerichtes — abzuleisten schuldig sind.

Digitized by Google

Nach dem übereinstimmenden Vorschlage der Königlichen Appellationsgerichte unserer Provinz weisen wir deshalb die unter unserer Aufsicht stehenden evangelischen Geistlichen hierdurch an, vor ihrer in Anspruch genommenen Mitwirkung zur Eheschließung von Wittwen, welche unter Vormundschaft stehende Kinder haben, künftighin in allen Fällen die Beibringung eines Erlaubnißscheins des vormundschaftlichen Gerichts zu fordern, wenigstens aber hiervon nicht auf Grund solcher Erbrezesse Abstand zu nehmen, Inhalts deren der Manifestationseid der Wittwe vorläufig erlassen worden ist.

Magdeburg, den 11. März 1867. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

[258] Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Carith.

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im I. Jerichowschen Kreise, 2½ Meile von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von 2,74 Morgen Garten, 1611,41 Morgen Acker, 134,95 Morgen Wiesen, 20,25 Morgen Hütungen, 12,04 Morgen Holzungen und 4,00 Morgen Hof- und Baustellen, in Sa. 1785,19 Morgen Totalfläche, soll im Termine **den 7. Juni 1867, Morgens 10 Uhr,** vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz, in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall, öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre, vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886, verpachtet werden.

Das Minimum des Pachtgebots resp. das Angebot ist auf 3000 Thlr. festgestellt und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von 20,000 Thlr. glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Die allgemeinen und besonderen Pacht-, sowie die Licitations-Bedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter, Herrn Amtmann Gsemse, auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg, ertheilt werden.

Magdeburg, den 6. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[259] Die für die Anlage von Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten erforderliche polizeiliche Genehmigung betr.

In neuester Zeit sind mehrere Anstalten zur Bereitung von Gas aus Braunkohlentheer errichtet und theilweis auch bereits in Betrieb gesetzt worden, ohne daß dazu die diesseitige Erlaubniß eingeholt worden wäre. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß alle Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten nach §. 1. des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 der besonderen, von der Regierung zu ertheilenden polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Ingleichen bedürfen bereits bestehende, auf die Gewinnung von Gas aus Steinkohlen eingerichtete Anstalten einer erneuten Concession, wenn sie die Gasgewinnung aus Braunkohlentheer einführen wollen, da in dem polizeilichen Erlaubnißschein stets auf die Zeichnungen der Anlage und die Beschreibung des Verfahrens Bezug genommen ist, und die Beibehaltung dieser Unterlagen als Bedingung für die fernere Gültigkeit der Concession angesehen werden muß.

Zuwiderhandlungen jeder Art unterliegen gesetzlich der im §. 180. und 177. der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafen von Geldbuße bis zu 200 Thlr., Gefängniß bis zu drei Monaten.

Merseburg, den 19. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[260] Polizei-Verordnung, das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Torgauer Kreise betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. April 1862 (Amtsblatt Seite 127.) deren Paragraph 5. also lautet:

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Grabens oder Pflügens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besondern Aufsammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob.

verordnen wir hiermit, daß, wer in der Zeit vom 1. April bis 15. September in dem Kreise Torgau das im §. 5. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Sammeln und Tödten der Engerlinge unterläßt, einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verfällt.

Merseburg, den 25. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[261] Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Merseburg, den 27. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[262] Die Thätigkeit der Schiedsmänner des Departements Halberstadt im Jahre 1866.

Zu dem Jahre 1866 sind in unserem Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 65 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 5936 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2895 durch Vergleich, 1277 durch Zurücknahme der Klage, 1716 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse 48 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg
der Lehrer **Bethmann** in Westerhausen, welcher 101,
der Kaufmann **Fricke** in Aschersleben, welcher 109,
der Oekonom **Helff** in Oschersleben, welcher 62,

II. im Regierungsbezirke Erfurt
der Schulze **Schröter** zu Diedorf, welcher 73,
der Bäckermeister **Daniel** zu Bleicherode, welcher 65,
der Bürgermeister **Küster** zu Benneckenstein, welcher 65

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 28. Februar 1867. Königliches Appellationsgericht.

[263] Die Feldeserweiterung des Bergwerks Louise Kohl bei Bornstedt betr.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund des am 5. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 25. Mai 1857 verliehenen Bergwerks Louise-Kohl in der Gemeinde Bornstedt im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg im Ober-Bergamtsbezirke Halle wird gemäß §. 215. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks, Bergwerks- und Hüttenbesitzer Dr. Hermann Müller auf Neuglück bei Bornstedt das Bergwerkseigenthum

1) innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Genzen A. B. C. A. und C. f. g. h. i. k. D. C. — einen Flächeninhalt von 25,280 und 289,757 QLtr., zusammen 315,037 QLtr., geschrieben: Drei Hundert Funfzehn Tausend Sieben und Dreißig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen, Vitriol- und Alaunerze, sowie

2) innerhalb der auf demselben Risse angegebenen Grenzen l. m. n. o. l. — einen Flächeninhalt von 406 QLtr., geschrieben: Vier Hundert und Sechs Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen, verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Louise-Kohl von 184,557 QLtr., geschrieben: Ein Hundert Vier und Achtzig Tausend Fünf Hundert Sieben und Funfzig Quadratlachter, auf 500,000 QLtr., geschrieben: Fünf Hundert Tausend Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Leist zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. d. S., den 25. Februar 1867. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[264] Verpachtung der Chausseehebestelle zu Gleina betr.

Höherer Anordnung gemäß soll die Chausseehebestelle zu Gleina an der Freyburg-Querfurter Straße, nahe bei Gleina belegen, welche bisher zu dem jährlichen Betrage von 296 Thaler verpachtet war, unter Vorbehalt des Zuschlages vom 1. Juli c. ab weiter in Pacht gegeben werden.

Es ist hierzu ein Licitationstermin auf Montag **den 15. April c., Vormittags 11 Uhr,** in dem Amtslokale des Königl. Steueramts zu Freyburg anberaumt.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königl. Steueramte in Freyburg während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche Dreißig Thaler in baarem Gelde deponiren können, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 14. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

Digitized by Google

[265] Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises pro term. 1. Juli 1867.

Bei der heute bewirkten Auslooſung von 2800 Thlr. und resp. 925 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 18.,
- B. à 500 Thlr. Nr. 86.
- C. à 200 Thlr. Nr. 29. und 111.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 255. 276. 326. 349. und 385.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 3. 29. 73. 120. 178. 179. 223. 230. 325. 349. 370. 371. 396. 397. 422. und 466.;

II. von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1863:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 38.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 69.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 167.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 15. 18. 128. 147. und 175.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge am 1. Juli 1867 gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Kreis-Chausseebaukasse in Eisleben in Empfang zu nehmen.

Da die Verzinsung derselben vom 1. Juli 1867 ab aufhört, so sind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zinscoupons Ser. II. Nr. 10. nebst Talons und mit den Obligationen vom Jahre 1863 die Zinscoupons Ser. I. Nr. 9. und 10. nebst Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß die Capitalbeträge folgender, schon früher zur Auslooſung gekommener Obligationen de anno 1856 noch nicht abgehoben sind:

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340., am 1. Juli 1863,
- D. à 100 Thlr. Nr. 46., } am 1. Juli 1864.
- E. à 25 Thlr. Nr. 401., }
- C. à 200 Thlr. Nr. 188.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 101., } am 1. Juli 1865 und
- E. à 25 Thlr. Nr. 328. 417. und 477., }
- C. à 200 Thlr. Nr. 66.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 190., } am 1. Juli 1866 verfallen.
- E. à 25 Thlr. Nr. 13. 310. 337. und 354., }

Deren schleunige Abhebung wird daher zur Vermeidung ferneren Verlusts an Zinsen hierdurch in Erinnerung gebracht. Helmsdorf, den 19. December 1866.

Die ständische Commission für Chausseebau im Mansfelder Seekreise.
v. Kerssenbrok. Werner. J. G. Boltze. Hirsch. Böttger.

[266] Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1867. Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre:

1) Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor **Beutner**, 2) Besteuerungslehre: Derselbe, 3) Geschichte der Volkswirthschaft: Derselbe.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre:

1) landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. **Blomeyer**, 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe, 3) practisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe und Administrator **Schnorrenpfeil**, 4) Taxationslehre: Director **Settegast**, 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgüter: Derselbe.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre:

6) specieller Pflanzenbau: Director **Settegast**, 7) Handelsgewächsbau: Administrator **Schnorrenpfeil**, 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. **Hannemann**, 9) Thierzüchtungskunde: Director **Settegast**, 10) Schafzucht: Derselbe, 11) Pferdekenntniß: Dr.

Digitized by Google

Dammann, 12) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant **Schneider**, 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister **Engel**.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Wagner**, 2) forstliche Excursionen: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Experimental-Physik: Dr. **Pape**, 2) physikalische Geographie: Derselbe, 3) organische Chemie: Professor Dr. **Krocker**, 4) Agricultur-Chemie: Derselbe, 5) analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe, 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. **Hartmann**, 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. **Heinzel**, 8) practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe, 9) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe, 10) analytische Botanik: Derselbe, 11) botanische Excursionen: Derselbe, 12) land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. **Hartmann**, 13) Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe, 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe, 15) zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe.

V. Thierheilkunde:
1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. **Dammann**, 2) die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe, 3) veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VI. Aus der Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel**.

VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtung der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Digitized by Google

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accesit von 25 Thlr., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Director, Landes-Oeconomierath Settegast.

Hypothekensachen.

[**267**] Die Hypothekentabellen über die der Pfarre und der Schule zu Lindau gehörigen Grundstücke in Lindauer Flur sind aufgestellt und können innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, eingesehen und Erinnerungen dagegen angebracht werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig. Osterfeld, den 4. Januar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[**268**] Die Hypothetentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 25. September 1866 — Stück Nr. 42 des Amtsblatts pro 1866 — aufgeführte Grundstück ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen, und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieses Grundstücks lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 25. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[**269**] Die Hypothekentabelle über das Schulhaus Nr. 32. zu Proßmarke (Amtsblatt pro 1866 Stück 46. Nr. 1087.) ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schlieben, den 28. Januar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[**270**] Die Hypothekentabelle über das dem Rittergutsbesitzer Johann August Wilhelm Kaul in Altlennewitz gehörige, in der Flur Ottersitz belegene Wiesengrundstück Nr. 1. des Kartenblatts und Nr. 34. des Flächenabschnitts von 9 Morgen 56 QRuthen — cfr. Bekanntmachung vom 6. October 1866, Amtsblatt Nr. 46. (1083.) — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher den Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Belgern, den 28. Januar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[**271**] Die in unserer, im 46. Stück des vorjährigen Amtsblatts pag. 419. Nr. 1084. enthaltene Bekanntmachung vom 10. October 1866 näher bezeichnete Parzelle des Maurers August Lehmann zu Bernsdorf von ungefähr ½ Morgen Größe aus der Gänse- und Schweinehütung, Planstück Nr. 101. der Separationskarte, nach Mittag an die Viehtrifft, nach Abend an die Berlin-Dresdener Chaussee, nach Mitternacht an die Täubertsche Parzelle, nach Morgen an den Restplan grenzend, ist in das Hypothekenbuch übertragen. Es wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 2. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[**272**] Die Tabelle über den Plan Nr. 10. der Karte von 4 Morg. 32 QR. am schwarzen Lande und Weiderevier und über den Plan Nr. 20. der Karte von 174,68 QRuthen in der sogenannten alten Hainichte in Lammsdorfer Flur, welche Grundstücke der Kossath Gottlob Hennig zu Lammsdorf von seinem Vater Gottlieb Hennig laut Kaufs vom $\frac{17\ \text{Juni}\ 1857}{8.\ \text{September}\ 1866}$ erworben und seit 10 Jahren ruhig und ungestört besessen hat,

Digitized by Google

ist fertig und kann in unserem Hypotheken-Büreau vom 6. April bis 6. Juni c. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 7. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[273] Die Tabelle über das Haus des Gottfried Kunert zu Dietrichsdorf, welches derselbe auf der von der Hüfnerschaft zu Dietrichsdorf am 19. Mai 1866 erkauften Parzelle Land aus dem sogenannten Schweinehutungsplane Nr. 34. der Karte von circa ⅛ Morgen erbaut hat, ist aufgestellt und kann in unserem Hypotheken-Büreau vom 6. April bis 6. Juni c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 10. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[274] Die Hypothekentabelle über folgendes, der verwittweten Adelheid Louise Neumann geborenen Schröter und deren Kindern: Emilie Pauline, geboren 5. Juli 1848, Bertha Linna Therese, geboren 22. August 1850, Karl Reinhold, geboren 7. April 1865 gehöriges Grundstück: 1) 316. hinterm Dorfe, Nr. 77. d. a. Flb. ein Grasefleck, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind ungültig. Naumburg, den 15. December 1866. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[275] Die Klaubesche Hypothekentabelle, welche nach unserer, in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte (Stück 42. pro 1866) ergangenen Bekanntmachung vom 29. September v. J. die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Es sind ferner folgende Tabellen: 1) des Schuhmachermeisters Friedrich Wilhelm Karl Helbing von Großleinungen Nr. 1. der Tabelle A. des Titelblatts (Haus Großleinungen Nr. 130.), 2) des Schuhmachermeisters Wilhelm Vollrath zu Edersleben Nr. 1. der Tabelle A. des Titelblatts (Haus Edersleben Nr. 155.), durch alle drei Rubriken fertig und können dieselben von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 11. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[276] Das unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 673 Thlr. verbundene Diaconat zu Eckartsberga mit dem unter Königlichem Patronate stehenden Pfarramte zu Niederholzhausen wird am 1. Mai c. durch die Berufung des Diaconus **Scharf** in eine andere Stelle vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[277] Der Superintendent a. D., Pfarrer **Güßow** zu Mötzlich in der zweiten Halleschen Land-Diöces wird ult. September d. J. in den Ruhestand treten, wodurch die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von c. 1400 Thlr. verbundene Pfarrstelle daselbst vacant wird. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

[278] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wettin in der zweiten Land-Diöces Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gottfried Leberecht Hermann **Voigt** berufen und bestätigt worden.

[279] Der Predigtamts-Candidat Ernst Heinrich **Lieban** ist zum Hülfsgeistlichen in der Parochie Trotha, zweiten Halleschen Land-Diöces, ernannt worden.

[280] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pötewitz in der Diöces Lissen ist dem bisherigen Hülfsprediger in Mötzlich, zweiten Land-Ephorie Halle, Karl Eduard **Meißner**, verliehen worden.

---

[281] Der Militair-Anwärter, Premier-Lieutenant **Wächter** ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

[282] Dem Bürgermeister **Behrends** zu Hohenmölsen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. April c. ab übertragen worden.

[283] Dem Bürgermeister **Müller** zu Alsleben ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. April c. ab übertragen worden.

[284] Dem Bürgermeister **Göbel** zu Cönnern ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. April c. ab übertragen worden.

[285] Die Schul- und Küsterstelle in Kriegstedt, Ephorie Lauchstedt, Königlichen Patronats, kommt den 1. Mai d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

[286] Die zweite Lehrerstelle in Beesenlaublingen, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

[287] Für die Stadt Belgern ist der bisherige Schiedsmann, Rathsförster **Meerwein** zum Schiedsmann und dessen Stellvertreter, Apotheker **Lindner** als Stellvertreter von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

[288] Der Zimmermeister **Eschenhagen** ist zum Schiedsmann für das Freistraßenviertel in der Stadt Eisleben auf die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden.

[289] Der Kämmerer **Hötzel** in Hohenmölsen ist zum Schiedsmann für die Stadt Hohenmölsen gewählt und verpflichtet worden.

---

[290] Mittelst Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers vom 20. März c. sind die Secretariats-Assistenten **Oppermann, Sachs** und **Granert** von der Intendantur 4. Armee-Corps zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt worden.

---

[291] 1) Bestätigt resp. angestellt: **Liebmann**, Postexpedient bei dem Postamte in Halle, **Wiedecke**, Postexpedient daselbst, **Huß**, Postexpedient daselbst, **Rolle**, Postexpedient daselbst, **Leidenroth**, Postexpedient bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 6. in Halle, **Neyher** Postexpedient daselbst, **Kling**, Postexpedient bei der Postexpedition in Querfurt, **Glück**, Postexpedient bei dem Postamte in Eisleben, **Grafenack**, Postexpedient bei dem Postamte in Wittenberg, **Richter**, Senator in Heringen als Vorsteher der dasigen Postexpedition.

2) Befördert: der Vorsteher der Postexpedition Herzberg, Postexpedient **Schulze** zum Postassistenten.

3) Versetzt: **Schröder**, Postexpedient von Halle nach Limburg a./L., **Springer**, Postexpedient von Limburg a./L. nach Halle, **Herbst**, Ober-Postsecretair von Halle nach Görlitz, **Kienzler**, Postexpedient von Bitterfeld nach Halle.

4) Freiwillig ausgeschieden: **Noa**, Briefträger in Eilenburg.

Hierzu: 1 Beilage, Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. und des Herrn Ministers des Innern d. d. Berlin, den 5. December 1866.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 14.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. April 1867.

[292] Das 24. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 26. März 1867, enthält unter:

Nr. 6580. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

Nr. 6581. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Nr. 6582. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[293] **Die Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.**

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15 April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[294] **Polizei-Reglement für den rothen Furthbach im Kreise Torgau.**

Um in dem rothen Furthbach die Vorfluth zu sichern und bei dessen Räumung und Instandhaltung eine gute Ordnung herzustellen, wird auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet, was folgt:

§. 1. Bildung einer Schaucommission.

Zur polizeilichen Aufsicht über den rothen Furthbach, und zwar in seiner Ausdehnung vom Communicationswege von Wildenhain nach Weidenhain (der sogenannte Zehn) bis zu seinem Eintritte in den großen Teich am Entenfange bei Torgau, wird eine Schaucommission bestellt, bestehend aus:

1) dem Königlichen Oberförster zu Sitzenroda oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
2) dem Besitzer des Ritterguts Gräfendorf, welcher die Anordnungen der Schaucommission Namens derselben vollzieht,
3) den jederzeitigen Ortsrichtern zu Klitzschen, Melpitz und Süptitz, sowie dem jederzeitigen Markenrichter der Mark Priesitz.

Die Verrichtungen dieser Schaucommission sind unentgeldlich; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und entscheidet bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

§. 2. Aufgabe der Schaucommission.

Die Schaucommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der unter ihre Aufsicht gestellte Bach durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufes, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Räumungspflichtigen die zum Zwecke der Vorfluth erforderliche Breite und Tiefe er- und behält.

Sie kann die danach nöthigen Profile mit Genehmigung der Regierung im Amtsblatte bekannt machen.

Digitized by Google

§. 3. Zeit der Räumung.

Die Räumung erfolgt der Regel nach im Monat September und muß mit dem 30. September beendigt sein.

Die Schaucommission bestimmt die Reihenfolge und Zeit, in welcher die Räumung Seitens der verschiedenen Räumungspflichtigen von unten auf vorzunehmen ist.

Sie kann den Räumungstermin im Falle des Bedürfnisses ändern, auch außerordentliche Räumungen und Krautungen anordnen.

Die Aufforderung zu jeder Räumung der Auskrautung, die dazu gestellte Frist und die etwa erforderlich scheinenden besonderen Anordnungen werden von ihr durch ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen gebracht.

§. 4. Räumungspflicht.

Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob.

Sie ist, wenn Streit über die Verpflichtung obwaltet, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes — zu bewirken.

§. 5. Nähere Bestimmungen über die Art der Räumung.

Zur vorschriftsmäßigen Räumung gehört nicht blos die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profiles des Bachbettes, sondern auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Bachbette und an den Flußufern befindlichen Gegenstände.

Insbesondere sind die Bachufer;

1) von Bäumen und Sträuchern soweit zu räumen, als es nothwendig ist, um die Vorfluth zu erhalten und eine ordentliche Räumung möglich zu machen, und müssen Holzanpflanzungen mindestens 6 Fuß von den Grabenrändern entfernt bleiben,
2) angemessen abzuböschen und so zu befestigen, daß der Abbruch den Wasserlauf nicht stört.

Auch ist

3) der Auswurf gleichmäßig auf beide Bachufer, und zwar mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande entfernt, zu werfen, damit er nicht zurückfällt.

Die Uferbesitzer haben denselben auch zu planiren, damit sich nicht Verwallungen bilden.

§. 6. Wann und wie die Schau vorzunehmen.

In den ersten acht Tagen nach Ablauf der Räumungspflicht wird die Schau abgehalten und ein Protokoll darüber aufgenommen mit einem Verzeichnisse der vorgefundenen Räumungsmängel, der zu deren Beseitigung erforderlichen Nacharbeiten und dadurch verwirkten Strafen.

Auf Grund dieses Protokolls requirirt die Schaucommission die Ortspolizeibehörde wegen Beseitigung der Räumungsmängel auf Kosten der säumigen Pflichtigen.

Sie kann aber auch die Ausführung der Nacharbeiten dem betreffenden Räumungspflichtigen selbst aufgeben, wenn dieser dazu willig und der Zweck nach dem Ermessen der Schaucommission, auf diese Weise rechtzeitig erreichbar ist.

§. 7. Strafen wegen unterlassener oder mangelhafter Räumung.

Die Strafe für mangelhafte oder ganz unterlassene Räumung beträgt 1 — 3 Sgr. für die laufende Ruthe (nach Verhältniß der Größe des Wasserlaufes). Die Summe der Strafe gegen Einen Pflichtigen darf jedoch 5 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Durchfahrten, Brücken und Stege.

Die vorhandenen Durchfahrten bleiben vorab ohne weitere Beschränkung bestehen; doch ist die Schau-Commission im Falle des Bedürfnisses befugt, die Pflasterung derselben in den Böschungen und in der Sohle anzuordnen.

Auch soll die Schaucommission berechtigt sein, bei dem Neu- oder Umbau von Brücken und Stegen über den Bach zu verlangen, daß dieselben dem Vorfluthsinteresse entsprechend umgändert resp. eingerichtet werden.

Den Mitgliedern der Schaucommission und den sonst mit Beaufsichtigung des Baches beauftragten Personen ist jederzeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern desselben zu gestatten.

§. 9. Allgemeine Bestimmungen.

Die Anlegung von Fischhältern, Aufstauwehren und Schafwäschen im Bachbette bedarf der Genehmigung der Schaucommission.

In der bestehenden Befugniß des Rittergutes Gräfendorf, in dem Bache und zwar im westlichen Theile der sogenannten Schloßwiese seine Schafe zu waschen, wird jedoch Nichts geändert.

§. 10.

Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in den Bach, das Ertränken lebender Thiere, das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

Digitized by Google

§. 11.

Wer den Bestimmungen im §. 8. bis 10. zuwiderhandelt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr.

§. 12. Strafsetzung.

Die Festsetzung der Strafen §. 7. und 11. erfolgt nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245.).

Die endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2. des Gesetzes vom 26. März 1856.).

§. 13. Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung und des Kreislandraths.

Die Schaucommission steht unter der Aufsicht der Regierung und des Kreislandraths, welcher zunächst die über sie geführten Beschwerden entscheidet.

Merseburg, den 23. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[295] Polizei-Verordnung, den alljährlichen Aufgang und Schluß der niederen Jagd betr.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 1. März 1864 Nr. 11. S. 67. des Amtsblatts de 1864 über den Aufgang und den Schluß der niederen Jagd, bestimmen wir hierdurch, daß fortan die Ausübung der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke alljährlich am 24. August beginnt und mit dem Ablaufe des 31. Januar aufhört, sofern nicht besondere Umstände eine Abänderung dieser Bestimmung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, nothwendig machen.

Merseburg, den 26. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[296] Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1866 betr.

In dem verflossenen Jahre 1866 sind bei 66 Schiedsmännern des Erfurter und 338 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 16,005 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 8122 durch Vergleich, 2886 durch Zurücktreten der Parteien, 4935 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und 62 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Kaufmann **Ludwig** in Erfurt,
2) der Kaufmann **Saal** daselbst,
3) der Spediteur **Brandt** daselbst,
4) der Cantor **Müller** in Walschleben;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Bürgermeister **Gottlöber** in Cölleda,
2) der Gerbermeister **Pilley** in Wiehe,
3) der Buchbindermeister **Wacker** in Eisleben,
4) der Agent **Hartmann** in Dorf Alsleben,
5) der Kaufmann **Alsleben** in Cönnern,
6) der Amtsrichter a. D. **Steinacker** in Sangerhausen,
7) der Materialwaarenhändler **Kirchner** in Roßla,
8) der Uhrmacher **Kronenberg** in Weißenfels,
9) der Kaufmann **Sommer** in Teuchern,
10) der Gastwirth **Beer** in Kayna.

Von diesen Schiedsmännern haben insbesondere

der Kaufmann **Alsleben** 272 (darunter 143 verglichen),
der Uhrmacher **Kronenberg** 243 (darunter 84 verglichen) und
der Bürgermeister **Gottlöber** 225 (darunter 137 verglichen)

und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 130 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner, obgleich die Zahl der von ihnen verhandelten Streitsachen seit zehn Jahren im Ganzen erheblich geringer geworden ist, sich als nützlich bewährt und sich des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 20. März 1867. Königliches Appellationsgerichts.

Digitized by Google

[297] Die Einschatzung der landräthl. Kreise des Reg. Bezirks Merseburg in Betreff der Tabacksteuer.

Mittelst Rescripts vom 27. Februar d. J. III. 2702. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit des Herrn Ministers Excellenz für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß von der diesjährigen Tabacksernte ab bis auf Weiteres es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise sein Bewenden behalten soll.

Demnach gehören nunmehr

a) zur ersten Steuerklasse: die Kreise Sangerhausen und Eckartsberga,
b) zur zweiten Steuerklasse: der Kreis Querfurt,
c) zur dritten Steuerklasse: die Kreise Merseburg, Mansfelder Seekreis, Naumburg, Halle, Stadt- und Saalkreis, Zeitz,
d) zur vierten Steuerklasse: die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Mansfelder Gebirgskreis, Schweinitz, Torgau, Weißenfels und Wittenberg.

Magdeburg, den 25. März 1867.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

[298] Den Schluß der Uebernahme von Renten auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. April 1867 betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen. Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 25. März 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[299] Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderer courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119.) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphenkasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nr. 299. pag. 94.)

N. N., den ten 18 .

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867.

Königliche Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

[300] Verpachtung der Chausseehebestelle zu Gleina betr.

Höherer Anordnung gemäß soll die Chausseehebestelle zu Gleina an der Freyburg-Querfurter Straße, nahe bei Gleina belegen, welche bisher zu dem jährlichen Betrage von 296 Thaler verpachtet war, unter Vorbehalt des Zuschlages vom 1. Juli c. ab weiter in Pacht gegeben werden.

Es ist hierzu ein Licitationstermin auf Montag **den 15. April c., Vormittags 11 Uhr,** in dem Amtslokale des Königl. Steueramts zu Freyburg anberaumt.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königl. Steueramte in Freyburg während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche Dreißig Thaler in baarem Gelde deponiren können, zum Bieten zugelassen werden.

Naumburg, den 14. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[301] Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Wernsdorf.

Zufolge höherer Anordnung wird in dem Amtslokale des Königlichen Steueramts zu Weißenfels **am 23. April c., Vormittags 10 Uhr,** die zu 900 Thlr. verpachtet gewesene Chausseegeld-Erhebung zu Wernsdorf an der Weißenfels-Zeitzer Straße anderweit an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. Juli c. ab zur Pacht ausgeboten werden.

Nur als dispositionsfähig legitimirte Personen, welche als Bietungs-Caution vor dem Ausgebote 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponiren, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königlichen Steueramte zu Weißenfels während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Naumburg, den 26. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[302] Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme zu Ermsleben.

Die Chausseegeld-Einnahme der Barriere Ermsleben auf der Bernburg-Ballenstedter Chaussee ohnweit Aschersleben, soll vom 1. Juli 1867 ab anderweit verpachtet werden und steht zu diesem Behufe im Geschäftszimmer des unterzeichneten Haupt-Steueramts zu Halberstadt am Sonnabend **den 20. April d. J., von 3 bis 6 Uhr Nachmittags,** Termin an. Wir laden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß von jedem Licitanten vor der Zulassung zum Gebote eine Bietungs-Caution von 100 Thlrn. zu deponiren ist. Die allgemeinen Contracts- und Licitations-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht, können aber auch schon von jetzt ab in der Barriere Ermsleben, sowie bei dem Haupt-Steueramte in Halberstadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Halberstadt, den 29. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[303] Vorlesungen bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Professor Dr. **Thaer:** a) Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.; b) Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Excursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice; c) Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeldlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. **Eichhorn:** a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.; b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.; c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl **Koch:** Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. **Karsten:** a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.; b) Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Microscopes — publice; c) Botanische Excursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4.

Digitized by Google

5) Professor G. **Rose:** Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. **Gerstäcker:** Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor **Manger:** Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. **Spinola:** Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. **Stahlschmidt:** Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstag von 8—9 Uhr publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur **Perels:** Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegen genommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Berlin, den 20. März 1867.

Das Curatorium.

Hypothekensachen.

[**304**] Die Hypothekentabelle über nachstehende, dem Erbrichter Zacharias Ferdinand Gerlach zu Zorbau gehörigen, in Zorbauer Flur gelegenen Grundstücke, als:

a) ¼ Acker Feld, das kleine Feld, Flurbuch Nr. 584 a., b) ¼ Acker Feld am Mittelwege, Flurbuch Nr. 163., c) ¼ Acker Feld im Dölitzchen, Flurbuch Nr. 641. und d) ¼ Acker Feld daselbst, Flurbuch Nr. 654., ist fertig und kann innerhalb 8 Wochen in unserm Büreau Zimmer Nr. 8. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 8. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

[**305**] Die Hypothekentabelle über das Haus Nr. 95. Oechlitz, welches der Leinwebermeister Karl Reinicke daselbst auf einer von der dortigen Gemeinde erkauften 7 □Ruthen großen Angerparzelle unter dem

Digitized by Google

Kreuzberge erbaut hat, ist fertig und kann 2 Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Mücheln, den 15. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[306] Die durch unsere Bekanntmachung vom 31. October 1866 ausgelegte Tabelle eines Grundstücks des Eisenhammerbesitzers Gustav Ernst Günther zu Tornau ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Düben, den 21. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[307] Folgende Grundstücke in Arnstedt und dortiger Flur:

1) der Pfarre zu Arnstedt: 3) das Wohnhaus Nr. 104. zu Arnstedt nebst Zubehör, Flur Arnstedt: 4) 163 QRuthen vermessenen Acker am obersten Welbecker Wege, 5) 4 Morgen 86 QRuthen vermessenen Acker in den Thonschächten, 6) 3 Morgen 164 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 7) 16 Morgen 78 QRuthen vermessenen Acker in der Sandhöhe, 8) 10 Morgen 63 QRuthen vermessenen Acker am Klapperberge, 9) 2 Morgen 71 QRuthen vermessenen Acker auf den alten Rohden, 10) 2 Morgen 106 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 11) 2 Morgen 81 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 12) 3 Morgen 53 QRuthen vermessenen Acker am Pfersdorfer Wege, 13) 3 Morgen 40 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 14) 3 Morgen 92 QRuthen vermessenen Acker zwischen dem Pfersdorfer und obersten Quenstedter Wege, 15) 8 Morgen 115 QRuthen vermessenen Acker, das Bellhorn, 16) 8 Morgen 45 QRuthen vermessenen Acker am Rößwege, 17) 1 Morgen 8 QRuthen vermessenen Acker an der Spillhöhe, 18) 18 Morgen 74 QRuthen vermessenen Acker, der Thalschlang, 19) 1 Morgen 1 QRuthe vermessener Acker am Frecklebener und Sanderslebener Wege, 20) 3 Morgen 71 QRuthen vermessener Acker daselbst, 21) 3 Morgen 12 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 22) 1 Morgen 143 QRuthen vermessenen Acker, das kleine Feld, 23) 2 Morgen 72 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 24) 1 Morgen 132 QRuthen vermessenen Acker im Siebicke, 25) 2 Morgen 120 QRuthen vermessenen Acker im rothen Teiche, 26) eine Plantage im Pfingstgrunde, vermessen zu 75 QRuthen, 27) eine Wiese im Grunde, vermessen zu 1 Morgen 149 QRuthen;

2) der Schule zu Arnstedt: 1) 1 Morgen 82 QRuthen vermessenen Acker an der Kohlenstraße und an der Winkelbreite, 2) 1 Morgen 6 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 3) 149 QRuthen vermessenen Acker an der Ruhestätte, 4) 1 Morgen vermessenen Acker auf den alten Rohden, 5) 2 Morgen 22 QRuthen vermessenen Acker zwischen dem Pfersdorfer und obersten Quenstedter Wege, 6) 2 Morgen 17 QRuthen vermessenen Acker an der Spillhöhe, 7) 1 Morgen 14 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 8) 1 Morgen 134 QRuthen vermessenen Acker, der Thalschlang, 9) 3 Morgen 101 QRuthen Acker, das kleine Feld, 10) eine Plantage am Dorfe, vermessen zu 53 QRuthen, 11) eine Plantage im Pfingstgrunde, vermessen zu 82 QRuthen;

3) der Gemeinde zu Arnstedt: 14) eine Plantage im Pfingstgrunde, vermessen zu 24 QRuthen, 15) 64 QRuthen vermessenen Acker in den Thonschächten, 16) 104 QRuthen vermessenen Acker, der Thalschlang, 17) 1 Morgen 168 QRuthen vermessenen Acker am Hirtenberge, 18) 66 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 19) 1 Morgen 30 QRuthen vermessenen Acker daselbst, 20) eine Plantage am Dorfe, vermessen zu 1 Morgen 44 QRuthen, 21) eine dergleichen am Ziegenberge, vermessen zu 8 Morgen 70 QRuthen, 22) eine dergleichen im Pfingstgrunde, vermessen zu 26 QRuthen, 23) eine dergleichen daselbst, vermessen zu 23 QRuthen, 24) eine Plantage am Hirtenberge, vermessen zu 6 Morgen 1 QRuthe, 25) ½ Morgen Acker im Siebicke, vermessen zu 165 QRuthen, 26) 92 QRuthen vermessenen Acker hinter dem Kirchhofe;

4) der Kirche zu Unterwiederstedt: 1) 1 Morgen Acker im kleinen Felde, vermessen 120 QR., sind jetzt in das Hypothekenbuch von Arnstedt aufgenommen.

Hettstedt, den 24. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[308] Die Hypothekentabelle über die laut des unter dem 29. October 1863 bestätigten Gröbitz-Priestedter Separationsrezesses bei der gedachten Separation der Pfarre zu Gröbitz ausgewiesenen Grundstücke: a) Planstück Nr. 1. im Brahmen von 21 Morgen 96 QRuthen, b) Planstück Nr. 38. im Mittelfelde und im Zeitzer Wasserlande von 60 Morgen 37 QRuthen, c) Planstück Nr. 185. neben dem weidefreien Holze der Pfarre von 23 QRuthen,

ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung an in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig. Naumburg, den 28. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

[309] Die Hypothekentabelle über das bei der Gröbitz-Priestedter Separation laut Rezeß de conf. den 29. October 1863 der Schule zu Gröbitz ausgewiesene Grundstück: Planstück Nr. 218. von 11 Morgen 63 QRuthen bei den Kreuzsteinen und über dem Weinholz, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung an in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 28. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[310] Die interimistische Verwaltung des Ephoralamtes der Diöces Mühlhausen ist dem Oberpfarrer an Divi Blasii daselbst, **Pinkernelle**, übertragen worden.

[311] Der Pfarrer **Eckler** zu Edersleben in der Diöces Sangerhausen wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten, wodurch die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts von c. 1400 Thlr. verbundene Pfarrstelle daselbst zur Erledigung kommt. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

[312] Der Pfarrer **Hundertmark** zu Groß-Treben in der Diöces Prettin wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

[313] Zu der erledigten evangelischen 4. Diaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg in der Diöces Wittenberg ist der bisherige Pfarrer in Friedrichsbruch, Eduard **Zitzlaff**, berufen und bestätigt worden.

---

[314] Die unter Königlichem Patronate stehende Schulstelle zu Mahitzschen, Ephorie Belgern, kommt zum 1. Juli d. J. durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

[315] Die zweite Schulstelle in Reideburg, erste Landephorie Halle, Königlichen Patronats, wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[316] Die Schulstelle in Schlaitz, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[317] Die Schul- und Küsterstelle in Molmerswenda, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, kommt mit dem 1. Mai d. J. durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

[318] Dem im Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg angestellten Regierungsrath **Mehler** ist von des Königs Majestät der Character als Geheimer Regierungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 15.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. April 1867.

[319] Das 25. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 3. April 1867, enthält unter:

Nr. 6583. Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

Nr. 6584. Gesetz, betreffend das Preußische Medicinalgewicht. Vom 16. März 1867.

Nr. 6585. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

Nr. 6586. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

Nr. 6587. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4. des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht incorporirten Grundeigenthums.

Das 26. Stück, ausgegeben am 5. April 1867:

Nr. 6588. Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

Nr. 6589. Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

Nr. 6590. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neuerworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6591. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

Nr. 6592. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 23. März 1867.

Nr. 6593. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

Nr. 6594. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867 wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

Nr. 6595. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse, vom 14. December 1864 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556.). Vom 29. März 1867.

Nr. 6596. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[320] **Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Stallborf.**

Zur Verpachtung des im Wanzlebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 2 Meilen von Magdeburg, ½ Meile von der Magdeburg-Halberstädter Chaussee und Eisenbahn (Station Langenweddingen) belegenen,

Digitized by Google

ca. 852,00 Morgen Acker,
9,88 " Wiesen,
19,81 " Hütungen,
3,38 " Hof- und Baustellen,

885,07 Morgen, zu welchen jedoch am 1. October 1868 noch ca. 48 Morgen 89 QRuthen Acker und 1. October 1871 ca. 55 Morgen 76 QRuthen Acker hinzutreten, enthaltenden, dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Sülldorf auf 18 Jahre vom 1. Juli 1868 ab ist auf Dienstag **den 4. Juni 1867, Morgens 10 Uhr,** im Sitzungssaale des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii am Fürstenwall vor dem Departementsrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Das Pachtminimum und die Pachtcaution ist auf 6400 Thlr. festgesetzt. Die Pacht-, sowie die Licitationsbedingungen sind bei dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und auf dem Klostergute Sülldorf beim Herrn Amtmann Schäper, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii einzusehen, und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien vom Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen. Zur Festhaltung des Gebotes ist von den drei Bestbietenden eine Cautien von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren im Licitationstermin zu deponiren.

Magdeburg, den 6. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[321] **Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen Gewährung der Unterstützungen an Wittwen der im Kriege gebliebenen ꝛc. Militairpersonen, sowie der Erziehungs-Beihülfen für Kinder solcher Militairpersonen.**

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15. veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartaltermines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4. des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder sei-

Digitized by Google

tens des Directoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ulto. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Acten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Woge an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind

a) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,

b) die Taufscheine der Kinder,

c) ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit,

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landrathsämter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pränumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungs-Beihülfe hört auf:

a) mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,

b) im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,

c) bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,

d) wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungsanstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungs-Beihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungs-Beihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59. des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3. und §. 5. festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird. Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Ortsbehörden auf, die danach zum Empfange einer Unterstützung oder Erziehungsgelder aus der Staatskasse Berechtigten, welche noch nicht im Genusse derselben sein sollten, darauf hinzuweisen, und ihnen zur Begründung der Anträge in der vorgeschriebenen Weise in jeder Weise behilflich zu sein.

Diese Anträge sind demnächst an die Herren Landräthe abzugeben, welche dieselben nach Prüfung und der etwa nöthigen Vervollständigung so schleunig als möglich uns einzureichen, besonders aufgefordert werden.

Merseburg, den 6. April 1867. Königliche Regierung.

[322] Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle bei dem Dorfe Polzen.

Nachdem der Ausbau der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig im diesseitigen Regierungsbezirke bis zum Nummerstein 16,15 vor der Stadt Herzberg vollendet ist, wird von jetzt ab an der Hebestelle beim Dorfe Polzen das Chausseegeld für 1 Meile nach jeder Richtung hin nach folgendem Tarife erhoben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle bei dem Dorfe Polzen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps,

Digitized by Google

Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die vorbezeichnete Chausseestrecke für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 2. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[323] Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft.

Der in der vorschriftsmäßig anberaumten und am 12. October 1866 zu Weißenfels abgehaltenen General-Versammlung der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft beschlossene, von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht in der am 21. Februar 1867 stattgehabten notariellen Verhandlung verlautbarte Zweite Nachtrag zu dem unter dem 20. Juli 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft in Weißenfels, als:

Zweiter Nachtrag

zum Statut der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft.

1) Das Grundcapital der Gesellschaft wird von 500,000 (Fünfhunderttausend) Thaler auf 600,000 (Sechshunderttausend) Thaler erhöht.

Dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung bis auf 700,000 (Siebenhunderttausend) Thaler erhöht werden. Jedoch ist vor jeder neuen Actien-Emission der Aufsichtsbehörde die erfolgte Volleinzahlung der zuvor emittirten Actien nachzuweisen, und es ist derselben Behörde demnächst von jeder wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen.

2) Die Erhöhung des Grundcapitals wird durch neue, auf jeden Inhaber lautende Actien zum Nennwerthe von je 100 (Einhundert) Thaler beschafft.

Dieselben tragen unter fortlaufenden Nummern von 5001 ab den Wortlaut der bestehenden Actien und die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, sowie eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und des Betriebsdirectors.

3) Mit jeder Actie werden Dividendenscheine für fünf Jahre und ein Talon nach dem statutenmäßig bestehenden Schema ausgegeben.

Nach Ablauf von je fünf Jahren werden die Dividendenscheine und Talons durch neue ersetzt, und gegen Rückgabe der alten Talons an deren Inhaber ausgeantwortet.

4) den neuen Actien stehen nach ihrer Ausgabe mit denen der ersten Emission in allen Beziehungen gleiche Rechte zu; sie nehmen daher mit diesen an den Dividenden gleichmäßig Antheil.

Erfolgt die Verausgabung im Laufe eines Geschäftsjahres, so participiren sie an dessen Reingewinn nur antheilig vom Tage der wirklichen Verausgabung ab, und wird in diesem Falle der betreffende Dividendenschein mit einem entsprechenden Stempel versehen.

5) Die zu emittirenden Actien werden zunächst den Actionairen zum Nennwerth angeboten.

Der Besitz von je fünf Actien berechtigt zur Uebernahme einer neuen Actie der II. Emission, und der Besitz von je sechs Actien der beiden ersten Emissionen zur Uebernahme einer Actie III. Emission gegen Erlegung des Nennwerths und Abstempelung der alten Actien.

Die Zahlung des Nennwerths geschieht nach Bestimmung des Verwaltungsraths am Ersten April oder Ersten October.

Die Aufforderung dazu erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Schlußtermine.

Die Inhaber alter Actien, welche die Einzahlung auf die neuen Actien bis dahin nicht leisten, verlieren das Anrecht auf den Vorzug zur Uebernahme derselben.

Haben sie sich durch Zeichnungen verbindlich gemacht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, sie des Anrechts für verlustig zu erklären, oder von ihnen die Abnahme neuer Actien gegen Zahlung des Nennwerths nebst Verzugszinsen zu fordern.

Digitized by Google

Die von Actionairen nicht übernommenen neuen Actien darf der Verwaltungsrath zum Vortheil der Gesellschaft an andere Abnehmer gegen Baarzahlung, jedoch nicht unter pari, bestmöglichst verkaufen.

6) Die statutarische Bestimmung über das Domicil der Actionaire ist auch für die Besitzer der Actien II. und III. Emission maßgebend.

7) Die Bestimmungen des §. 8. des Statuts über Mortification verloren gegangener oder vernichteter Actien und über das Verfahren beim Abhandenkommen von Dividendenscheinen finden auch auf die neuen Actien und die denselben beigegebenen Dividendenscheine Anwendung.

Eine Mortification der Talons der neu zu emittirenden Actien findet nicht statt, und es soll die Mortification auch der Talons der schon emittirten Actien künftighin ausgeschlossen sein. Die Ausreichung neuer Serien von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie, jedoch nicht vor Ablauf des Zahlungstages des ersten Dividendenscheins der neuen Serie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

und der nachstehende Allerhöchste Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. will Ich dem von der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels in der General-Versammlung vom 12. October v. J. laut der zurückfolgenden gerichtlichen Verhandlung von demselben Tage beschlossenen, von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht in der gleichfalls zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 21. Februar d. J. verlautbarten „Zweiten Nachtrage" zu dem unter dem 20. Juli 1857 bestätigten Gesellschaftsstatute, die Erhöhung des Grundcapitals betreffend, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 18. März 1867.

Wilhelm.

Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[324] Die Entdeckung eines Baumfrevels betr.

Auf der fiskalischen Magdeburg-Erfurter Frachtstraße innerhalb Mansfelder Flur sind kürzlich 9 Stück Kirschbäume, 2 Stück Pappeln und auf 120 Ruthen Länge die Bindeweiden von der Baumpflanzung abgeschnitten worden. Wer den Thäter anzeigt, oder Thatsachen angiebt, die zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine **Belohnung von Funfzig Thaler.**

Merseburg, den 7. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[325] Den Druck der Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Der Herr Finanz-Minister hat den Druck der Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung in jedem Kreise auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 angeordnet und ist das Werk in Bezug auf sämmtliche Kreise der Regierungsbezirke Stettin, Cöslin, Erfurt und Stralsund beendigt. Der Preis für den einzelnen Kreis wird voraussichtlich nur in seltenen Fällen den Betrag von 5 Sgr. übersteigen.

Um dies Tabellenwerk dem sich dafür interessirenden Publikum möglichst zugänglich zu machen, sind die Herren Landräthe autorisirt, Bestellungen auf dasselbe für alle Kreise der Monarchie entgegen zu nehmen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über den Fortschritt des Drucks weitere Bekanntmachungen werden gemacht werden.

Merseburg, den 1. April 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[326] Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut pro term. 1. Juli 1867.

Bei Auslooſung der zum 1. Juli 1867 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern: Litt. A. Nr. 50. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 152. à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 14. à 200 Thlr.; Litt. D. Nr. 24 und 68. à 100 Thlr. = 200 Thlr., Litt. E. Nr. 17. und 192. à 50 Thlr. = 100 Thlr., in Summa 2000 Thlr., gezogen worden. Die In-

Digitized by Google

haber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1867 bei der Societätskasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooften Obligationen mit dem 30. Juni 1867 aufhört. Die am 1. Juli 1866 einzulösen gewesenen Obligationen Litt. C. Nr. 173. und 176. und Litt. D. Nr. 237. sind noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Merseburg, den 6. December 1866.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Brelleben bis Nebra, Regierungsrath Lentz.

[327] Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Wernsdorf.

Zufolge höherer Anordnung wird in dem Amtslokale des Königlichen Steueramts zu Weißenfels **am 23. April c., Vormittags 10 Uhr,** die zu 900 Thlr. verpachtet gewesene Chausseegeld-Erhebung zu Wernsdorf an der Weißenfels-Zeitzer Straße anderweit an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. Juli c. ab zur Pacht ausgeboten werden.

Nur als dispositionsfähig legitimirte Personen, welche als Bietungs-Caution vor dem Ausgebote 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponiren, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und bei dem Königlichen Steueramte zu Weißenfels während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Naumburg, den 26. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[328] Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme zu Ermsleben.

Die Chausseegeld-Einnahme der Barriere Ermsleben auf der Bernburg-Ballenstedter Chaussee ohnweit Aschersleben, soll vom 1. Juli 1867 ab anderweit verpachtet werden und steht zu diesem Behufe im Geschäftszimmer des unterzeichneten Haupt-Steueramts zu Halberstadt am Sonnabend **den 20. April d. J., von 3 bis 6 Uhr Nachmittags,** Termin an. Wir laden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß von jedem Licitanten vor der Zulassung zum Gebote eine Bietungs-Caution von 100 Thlrn. zu deponiren ist. Die allgemeinen Contracts- und Licitations-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht, können aber auch schon von jetzt ab in der Barriere Ermsleben, sowie bei dem Haupt-Steueramte in Halberstadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Halberstadt, den 29. März 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[329] Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„**§. 296.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Halle, den 30. März 1867. Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

[330] Der Superintendent **Fulda** in Biere hat die Ephoral-Verwaltung der Diöces Atzendorf wegen eingetretener Kränklichkeit niedergelegt und ist dieselbe einstweilen dem Pfarrer und Superintendenten **Uhde** in Löderburg übertragen worden.

[331] Der Pfarrer **Carlmann** zu Wettaburg in der Diöces Naumburg wird ult. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, nach Abzug des Emeritengehalts mit c. 360 Thlr. Einkommen verbundene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

[332] Durch das Ableben des Pfarrers **Mellin** ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Eickendorf in der Diöces Atzendorf mit einem Einkommen von c. 1800 Thlr. vacant geworden.

[333] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Giebichenstein in der Diöces Halle Land II. ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Nieder-Beuna, Land-Diöces Merseburg, Johann Friedrich Christian **Urtel**, verliehen worden.

[334] Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Ziesar ist dem bisherigen Pfarrer **Fischer** in Althaldensleben verliehen worden.

[335] Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Andreä zu Eisleben in der Diöces Eisleben ist dem bisherigen Divisionsprediger in Düsseldorf, Dr. **Kottmeier**, verliehen worden.

[336] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf mit Siebentramm und Brüchau in der Diöces Beetzendorf ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Richard **Apel** berufen und bestätigt worden.

---

[337] An der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. ist der Collaborator Dr. **Muff** zum Oberlehrer befördert worden.

[338] Bei der Landesschule Pforta ist der Schulamts-Candidat **Schreyer** als zweiter Adjunct angestellt worden.

---

[339] Der Bürgermeister **Göbel** in Cönnern ist zum Vorsitzenden der daselbst bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

[340] Die zweite Lehrerstelle zu Trebnitz, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[341] Die Schul- und Küsterstelle in Zöllschen, Ephorie Lützen, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

[342] Die dritte Schulstelle in Annaburg, Ephorie Prettin, Königlichen Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers am 1. Mai d. J. zur Erledigung.

[343] Die dritte Schullehrerstelle in Beesenlaublingen, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, kommt durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 16.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. April 1867.

[344] Das 27. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 9. April 1867, enthält unter:

Nr. 6597. Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

Nr. 6598. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Das 28. Stück, ausgegeben am 12. April 1867:

Nr. 6599. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

Nr. 6600. Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

Nr. 6601. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

Nr. 6602. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenweiens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[345] **Die Legitimation der Reisenden aus Preußen in Frankreich während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung betr.**

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich Französische Regierung beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reiseroute, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs u. dergl. zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese wesentliche Verkehrserleichterung schleunigst zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des reisenden Publikums zu bringen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Reisenden wohlthun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Essentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Berlin, den 9. April 1867.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[346] **Die im Ostertermine 1867 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine betr.**

Bei der heute erfolgten Verlosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1867 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764
von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 123. 136. 426. 704. 1013. 1327. 1385. 1400. 1499. 2048. 2145. 2405. 2632. 2759. 2897. 3077. 3212. 3293. 3439. 4017. 4252. 4256. 4379. 4394. 4423. 4822. 5075. 5384. 5507. 5853. 6069. 6114. 6691. 6762. 6873. 6943. 7175. 7715. 7960. 8069. 8180. 8221. 8252. 8532. 8848.

Digitized by Google

10312. 10353. 11103. 11347. 12096. 12258. 12421. 12517. 12619. 12803. 13025. 13072. 13970. 14607.,

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 259. 338. 474. 1198. 1199. 1289. 1408. 1579. 1910. 1933. 1987. 2069. 4121. 4367. 4395. 4573. 4688. 4806. 5090. 5293. 5598. 5715. 5789. 5853. 5871. 6285. 6839. 7167. 7255. 7514. 7745. 7880.,

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 19. 244. 366. 375. 417. 547. 809. 802. 813. 818. 866. 1068. 1098. 1199. 1271. 2152. 2409. 2592. 2602. 3245. 3273. 3336. 3459. 3836. 4187. 4481. 4762. 4882. 4920. 5758. 5997. 6496. 6518.;

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 24. 89. 99. 112. 194. 248.,

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 5. 8. 101.,

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 37. 108. 136.,

von Littr. E. à 50 Thaler:

Nr. 19.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Littr. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 11089. 11248. 11364. und 12482. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1867 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1867, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassenscheine

aus dem Jahre 1764:

Littr. A. à 1000 Thaler Nr. 3147. 3662. 14402.,
Littr. B. à 500 Thaler 641. 1188. 4707. 5433. 6078. 7122.,
Littr. D. à 100 Thaler Nr. 80. 472. 1104. 1852. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000. 5385.,

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 10. April 1867.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident Rothe.

[347] **Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auf mehrere regulirte fiskalische Straßen betr.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar v. J. (Amtsblatt 1866 Seite 82.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf nachbenannte inzwischen regulirte und ausgebaute fiscalische Straßen, nämlich:

1) die Magdeburg-Leipziger Straße von der Stadt Zörbig in der Richtung auf Radegast bis zur Anhaltschen Landesgrenze,
2) die Magdeburg-Erfurter Frachtstraße auf 120 Ruthen Länge um das Dorf Siebigerode,
3) die Langenbogen, Teutschenthal-Lauchstedter Straße von Teutschenthal bis an die Kreisgrenze (Schottereier Flurgrenze),

im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (G. S. 1832 Seite 214.) die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen sub 7. bis 23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. 1840 Seite 98.) von jetzt ab Anwendung finden.

Merseburg, den 8. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[348] **Die ortsstatutarischen Bestimmungen behufs Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen zu Eisleben und Erdeborn im Mansfelder Seekreise betr.**

Die im 50. Stück unseres Amtsblattes Jahrgang 1858 unter dem 2. December 1858 publicirten ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend gewerbliche Unterstützungskassen für mehrere Ortschaften der beiden

Digitized by Google

Mansfelder Kreise, werden hierdurch auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 auf die Gemeindebezirke Eisdorf und Erbeborn im Mansfelder Seekreise ausgedehnt.

Merseburg, den 15. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[349] Die Staatsgenehmigung zum Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen betr.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittels Rescripts vom 15. v. M. bestimmt, daß die nach §. 19. Tit. 12 in Verbindung mit §. 194. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts zu jedem Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden erforderliche Staatsgenehmigung, welche in Gemäßheit des Rescripts vom 15. März 1832 bei dem Königl. Ministerium nachgesucht werden mußte, fortan von den Königlichen Regierungen, denen die Aufsicht über diese Schulen und Schulgemeinden obliegt, selbstständig zu ertheilen ist.

Merseburg, den 6. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[350] Auction von Geschirr- und Reitzeugstücken ꝛc.

Donnerstag, Freitag und Sonnabend **den 25., 26. und 27. April d. J.** sollen an den Vormittagen von 9 Uhr ab auf dem hiesigen Zeughofe eine bedeutende Anzahl, für den Königlichen Dienst nicht mehr geeignete Geschirr- und Reitzeugstücke, Pferdedecken, alte Futter- und Sandsäcke, theils in Lappen, eiserne Wagenachsen, altes Eisen und Blech, sowie sonstige verschiedene Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Gelde meistbietend verkauft werden.

Torgau, den 9. April 1867. Königliches Artillerie Depot.

[351] Auszüge aus den Beschäl- resp. Abfohlungs-Tabellen des Landgestüts zu Gradiz pro 1866, den Regierungsbezirk Merseburg betr.

A. Nachweisung der mit Landbeschälern bedeckten Stuten.

Laufende Nr.	Beschälstation im Ort	Kreis	Hengste: alte	Hengste: 4jährige	Diese haben Stuten gedeckt, und zwar gegen Sprunggeld: 4 Thlr. a Stück	3 Thlr. a Stück	2 Thlr. a Stück	1 Thlr. a Stück	Freistuten Stück	in Summa Stück	Bemerkungen
1	Repitz	Torgau	2	—	—	42	24	—	—	66	
2	Arsen		4	—	—	39	98	—	4	141	
3	Belgern		1	1	—	—	42	—	2	44	
4	Schweinitz	Schweinitz	2	—	—	—	67	—	2	69	
5	Pretzsch	Wittenberg	3	—	—	93	54	—	3	150	
6	Eutzsch		3	—	40	41	59	—	3	143	
7	Teuchel		2	—	—	—	116	—	2	118	
8	Prühlitz		2	—	—	—	89	—	2	91	
9	Zahna		2	—	—	24	54	—	2	80	
10	Delitzsch	Delitzsch	2	—	—	31	16	—	2	49	
11	Merbitz	Saalkreis	2	—	—	81	23	—	2	106	
12	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	—	53	—	2	55	
13	Lützen	Merseburg	2	1	—	40	14	—	3	57	
14	Naumburg	Naumburg	2	1	—	27	58	—	3	88	
15	Merseburg	Merseburg	2	—	—	55	23	—	2	80	
16	Bedra	Querfurt	2	—	—	—	50	—	2	52	
17	Lemsbach		2	—	—	39	33	—	2	74	
18	Oberröblingen	Sangerhausen	1	—	—	68	13	—	2	83	
	Summa		38	3	40	580	886	—	40	1546	

Digitized by Google

B. Abfohlungs-Tabelle.

Laufende Nr.	Beschälstation im Ort.	Kreis.	Darunter sind: alte.	4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	in Summa	Davon sind güst geblieben.	tragend geworden.	Es haben verfohlt
1	Repitz	Torgau	1	1	—	87	28	59	5
2	Arien	"	4	—	—	194	57	137	6
3	Belgern	"	2	—	—	48	21	27	—
4	Lausitz	Liebenwerda	2	—	—	52	24	28	—
5	Schweinitz	Schweinitz	2	—	—	61	26	35	—
6	Pretzsch	Wittenberg	2	1	—	143	63	80	3
7	Eutzsch	"	3	—	—	132	43	89	3
8	Teuchel	"	2	—	—	131	50	81	3
9	Prühlitz	"	2	—	—	107	30	77	3
10	Delitzsch	Delitzsch	2	—	—	89	48	41	3
11	Merbitz	Saalkreis	2	—	—	59	40	19	3
12	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	69	31	38	—
13	Lützen	Merseburg	2	—	—	104	39	65	3
14	Naumburg	Naumburg	2	1	—	150	56	94	3
15	Bedra	Querfurt	2	—	—	87	41	46	—
16	Leimbach	"	2	—	—	89	41	48	4
17	Oberröblingen	Sangerhausen	2	—	—	65	20	45	1
18	Gleina	Zeitz	2	—	—	31	19	12	1
		Summa	38	3	—	1698	677	1021	41

Gradiz, den 9. April 1867. Der commissarische Gestütsdirigent. G. v. Lehndorff.

[352] **Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Berndorf.**

Die Chausseegeld-Hebestelle zu Bernsdorf an der Berlin-Dresdener Chaussee, ohnweit Herzberg belegen, welche zuletzt eine Pacht von 270 Thlr. aufgebracht hat, soll öffentlich meistbietend vom 1. Juli d. J. ab anderweit verpachtet werden, wozu hiermit ein Licitationstermin auf **den 8. Mai c., Vormittags 9 Uhr,** im Lokale der Hebestelle zu Bernsdorf anberaumt wird. Wir bemerken hierbei, daß die Pachtbedingungen sowohl bei uns, als auf der Hebestelle zu Bernsdorf selbst eingesehen werden können.

Zur Sicherstellung der Gebote hat jeder Licitant vor dem Beginn der Licitation eine Caution von 100 Thlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren.

Mühlberg, den 12. April 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[353] **Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Großkugel.**

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Hauptamt in seinem Geschäftslokale die auf der Magdeburg-Leipziger Straße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Großkugel **am 4. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** mit Vorbehalt des höheren Zuschlags zum 1. Juli d. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 100 Thaler baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 13. April 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

Digitized by Google

Nach den Listen sind im Jahre 1866 lebende Fohlen geboren		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind bis Ende November mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
27	26	53	1	—	—	1	—	—	—	
61	67	128	1	2	—	3	—	—	—	
12	11	23	2	1	1	4	—	—	—	
13	7	20	3	1	4	8	—	—	—	
12	21	33	2	—	—	2	—	—	—	
28	36	64	12	—	1	13	—	—	—	
42	41	83	3	—	—	3	—	—	—	
30	28	58	14	1	5	20	1	1	2	
33	33	66	2	1	5	8	—	2	2	
18	12	30	7	1	1	9	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
7	4	11	3	2	—	5	—	—	—	
18	10	28	7	2	1	10	2	2	4	
20	16	36	12	2	12	26	—	—	—	
30	33	63	7	1	20	28	—	—	—	
13	16	29	8	5	5	18	—	—	—	incl. 1 do.
10	15	25	11	5	3	19	—	—	—	
15	20	35	2	1	6	9	—	—	—	
5	4	9	1	—	1	2	—	—	—	
391	400	794	98	25	65	188	3	5	8	incl. 2 Zwillingsgeburten.

[354] Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten betr.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1866.

Einnahme.

a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler.	II. Thaler.	III. Thaler.	IV. Thaler.	V. Thaler.	Summa. Thaler.
I. Semester	16,438,895	12,442,710	36,187,285	9,898,050	5,819,840	80,786,810
II. "	17,021,075	12,774,155	36,621,505	9,925,340	5,757,510	82,099,585

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I. Thlr.	sg.	pf.	II. Thlr.	sg.	pf.	III. Thlr.	sg.	pf.	IV. Thlr.	sg.	pf.	V. Thlr.	sg.	pf.	Summa. Thlr.	sg.	pf.
I. Semester	5,071	15	10	6,383	8	1	31,084	11	5	10,064	20	11	8,064	4	2	60,658	—	5
II. "	7,895	22	6	9,830	24	2	47,182	18	2	15,121	12	—	11,969	2	10	91,999	19	8

NB. Im I. Semester 1866 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 6 Pf. und
im II. " " 3 Sgr. 9 Pf. pro 100 Thlr. Concurrenzsumme.

c) Sonstige Einnahmen an Capitalzinsen, eingegangenen Activ-Capitalien ꝛc.			42,611	10 3
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung			138,077	9 11
Summa aller Einnahmen . .			338,346	10 3

Digitized by Google

Ausgabe.

a) Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I. Thlr.	sg.	pf.	II. Thlr.	sg.	pf.	III. Thlr.	sg.	pf.	IV. Thlr.	sg.	pf.	V. Thlr.	sg.	pf.	Summa Thlr.	sg.	pf.
Total-Schäden	80	—	—	170	—	—	12,145	—	—	10,695	—	—	9,705	—	—	32,795		
Partial-Schäden	45,351	22	1	5,267	11	5	20,634	29	11	9,178	13	—	12,020	19	5	92,453	5	10

b) Für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen . . . . . 459 23 —

c) an Prämien für Brandhülfeleistungen und an Beihülfen zur Wiederherstellung beim Brande beschädigter Löschgeräthe, ingl. zur Vermehrung u. Verbesserung der städtischen Löschgeräthe . . . . . 2,000 — —

d) An Gebühren für Abschätzungen und Tax Revisionen 201 5 6

e) An Administrationskosten 1,858 6 5

f) An Tantième für Einziehung der Societäts-Beiträge 3,053 5 10

g) zur Anlegung von Activ-Capitalien . . . . . 69,090 — —

h) An Remunerationen der Magistrate für die Bearbeitung der Provinzial Städte Feuer-Societäts-Angelegenheiten 4,562 27 6

i) Extraordinaire Ausgaben 744 21 1

k) Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung 69,816 14 1

Summa aller Ausgaben . . . 277,034 19 3

NB. Total abgebrannt sind 125 Gebäude,
partiell beschädigt . . 380

Abschluß.

Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von 333,346 10 3
die vorstehende Summe aller Ausgaben von 277 034 19 3
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions Quantum von . . . . . 56,311 21 —

Merseburg, den 3. April 1867. Die Provinzial Städte Feuer-Societäts-Direction.

Personal-Chronik.

[**335**] Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Carl Friedrich Wilhelm **Derz**, gebürtig aus Stendal, 2) Friedrich Ernst Ferdinand **Grützmann**, geb. aus Großwechsungen, 3) Carl Christian **Rapmund**, geb. aus Zörbig, 4) Ludwig August Franz **Roloff**, gebürtig aus Cösseln, 5) Herrmann Oscar Hugo **Weber**, geb. aus Burg, 6) Carl Friedrich Heinrich Julius **Ahrens**, geb. aus Salzwedel, 7) Max Louis Robert **Bethge**, geb. aus Tähre, 8) Rudolph Gustav **Braune**, geb. aus Seebese, 9) Wilhelm Gottlieb Albert **Hartung**, geb. aus Frose, 10) Wilhelm Adolph **Hübner**, geb. aus Sundhausen, 11) Conrad Albert Heinrich **Koch**, geb. aus Großrossau, 12) Max August Otto **Weber**, geb. aus Burg, 13) Otto Adolph **Böttticher**, geb. aus Maxdorf, 14) Heinrich Henoch **Brinckmann**, geb. aus Dardesheim, 15) Carl Rudolph Anton **Hobohm**, geb. aus Biesenrode, 16) Johannes Carl **Hoffmann**, geb. aus Torgau, 17) Herrmann Otto **Müller**, geb. aus Weißenfels, 18) Heinrich Julius **Rathmann**, geb. aus Cracau, 19) Carl Gotthilf August **Senftleben**, geb. aus Neusalz, 20) Friedrich Emil **Wienbeck**, geb. aus Groß-Rottmersleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

[**336**] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten **Hübner** zu Sundhausen den rothen Adlerorden 4. Classe zu verleihen.

[**337**] Durch die Versetzung des Pfarrers **Boy** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 938 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Bölpke, Diöces Eilsleben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[**338**] Der Pfarrer Dr. **Kühn** in Linehna, Diöces Eilenburg, wird ult. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von gegen 700 Thlr.

[**339**] Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wolmirstedt in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gottlob Friedrich Anton **Mitlacher** verliehen worden.

Digitized by Google

[360] Am Stifts-Gymnasium zu Zeitz ist der Schulamts Candidat Dr. Johann Franz **Rasch** zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

---

[361] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe Grafen **v. Seydewitz** zu Torgau den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

[362] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor **v. Schütz** hier zum Regierungsrath zu ernennen.

[363] Die Schul- und Küsterstelle in Burgkemnitz, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, kommt mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung.

[364] Die Schulstelle in Trebsdorf, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

[365] Der Kreisgerichtsrath **Topf** in Heringen ist vom 1. Juli c. ab pensionirt worden. Zu der dadurch erledigten Richterstelle steht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg Erlaucht das Präsentationsrecht zu.

Der Kreisrichter **Wänsch** in Hohenmölsen ist an das Kreisgericht in Naumburg, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Weißenfels versetzt.

Der Gerichts-Assessor **v. Horn** in Eisleben ist unter Beilegung des Titels Amtsgerichts-Assessor zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Stickhausen in Hannover, der Gerichts-Assessor **Deutrich** in Eilenburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Suhl, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleusingen, der Gerichts-Assessor **Harseim** in Naumburg zum Garnison-Auditeur und der Gerichts-Assessor **Jacke** in Schleusingen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Suhl, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor **Brettner** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Breslau in das des hiesigen Appellationsgerichts versetzt.

Der Referendarius **Polenz** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Den Auscultatoren **Scheuermann** und Karl Wilhelm Walter **Eitze** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent **Engelberg** in Naumburg ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst, der Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendant **Friedel** in Naumburg zum Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S., der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Spertel-Revisor **Leidholdt** in Merseburg, zum Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Naumburg, der Kreisgerichts-Secretair **Hille** in Eisleben zum Depositalkassen-Rendanten bei dem dasigen Kreisgericht, der Kreisgerichts-Calculator **Günther** in Zeitz zum Secretair, Salarienkassen-Controleur und Spertel-Revisor bei dem Kreisgericht in Merseburg, der interimistische Verwalter der Calculator bei dem Kreisgericht in Naumburg, Civil-Supernumerarius **Römisch** zum Secretair, Salarienkassen-Controleur und Spertel-Revisor bei dem genannten Kreisgericht, und der Kreisgerichts-Calculator **Rembe** in Eisleben zum Secretair bei dem dortigen Kreisgericht, ernannt worden.

Die Kreisgerichts-Secretaire **Schwabe** in Erfurt und **Macht** in Liebenwerda sind gestorben.

Die Kreisgerichts-Büreau-Assistenten **Schelkermann** in Eisleben und **Petzold** in Gerbstedt sind an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Büreau-Diätar **Schlemmer** in Naumburg bei dem Kreisgericht in Suhl, die Büreau-Diätarien **Portius** in Halle a. d. S. und **Töpfer** in Wettin bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S., der ꝛc. Töpfer unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Gerichts-Commission in Wettin, der Kassen-Diätar **Merkel-Stohmann** in Wittenberg bei dem Kreisgericht dortselbst, und der Büreau-Diätar **Hesse** in Artern bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, Letzterer in Folge Präsentation des Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla Erlaucht, mit Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Gerichts-Commission in Artern.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Tischler** in Erfurt ist an das Kreisgericht in Naumburg mit der Function bei den Commissionen in Cölleda versetzt.

Zu Boten und Executoren sind ernannt: der Hülfsbote **Lindisch** in Merseburg bei dem Kreisgericht daselbst, und der Hülfsbote **Möbius** in Stolberg auf Präsentation des Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg Erlaucht, bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, unter Belassung in seiner bisherigen Function bei der Gerichts-Commission in Stolberg.

[366] Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Grimm** in Lauchstedt ist auf die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Lauchstedt wieder gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

[367] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Heringen, Steuereinnehmer **Weitzenberg**, und der Stellvertreter desselben, Maurermeister **Landes**, sind auf die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann resp. Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

[368] Der Kreisrichter **Weishaupt** zu Ermsleben ist an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

[369] Seit dem 1. April d. J. ist der Regierungsrath **Flies** als commissarischer Hülfsarbeiter in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Merseburg eingetreten.

[370] Der vormals Königlich hannoversche Finanz-Assessor **Osann** ist unter Ernennung zum Berg-Assessor als Hülfsarbeiter beim Collegium des Oberbergamts zu Halle eingetreten.

Dem Vorstand der Oberbergamts-Registratur, Oberbergamts-Secretair **Illgen** daselbst ist der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen.

Der Bergmeister **Birnbaum** zu Guben ist nach Schönebeck, und der Bergmeister **Kühne** zu Schönebeck nach Guben versetzt.

Dem Berg-Referendar **Müller** zu Schönebeck sind, unter Ernennung zum Bergfactor, die bisher von ihm commissarisch verwalteten Geschäfte des Betriebsbeamten für die unter der Verwaltung des Schönebecker Salzamts stehenden Königlichen Gruben definitiv übertragen.

Dem Kassen-Rendanten **Grunow** daselbst ist der Character als Rechnungsrath Allerhöchst beigelegt worden.

Der Schichtmeister **Camps** bei der Salinenverwaltung zu Halle ist an die Berginspection zu Staßfurt, und der Berg-Secretair **Sternagel** II. von da als Schichtmeister für die mit der Halleschen Salinen-Verwaltung verbundenen Königlichen Gruben, mit Anweisung des Wohnsitzes im Revierhaus am Teutschenthaler Bahnhof, versetzt.

Der als Diätar in den Oberbergamtsbüreaux bisher beschäftigte Civilanwärter **Voigt** ist als Büreau-Assistent bei der Berginspection zu Erfurt angestellt.

Der Berg-Referendar **Richter** ist zum Berg-Assessor und der Bergeleve **Prietze** zum Berg-Referendar ernannt.

Dem Bohrinspector **Zobel** zu Elmen ist der rothe Adlerorden 4. Classe und dem Berg-Referendar **Hiltrop** der Kronenorden 4. Classe mit Schwertern Allerhöchst verliehen worden.

[371] Gestorben: der Steueraufseher **Werth** in Gröbers.
Pensionirt: der Steueraufseher **Dahl** in Halle.
Entlassen: der Hauptamtsdiener **Schaaf** in Halle.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 17.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. April 1867.

[372] Das 29. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 16. April 1867, enthält unter:

Nr. 6603. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6604. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

Nr. 6605. Statut der Rgielskör Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Das 30. Stück, ausgegeben am 17. April 1867:

Nr. 6606. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[373] Die am 29. d. M. stattfindende Eröffnung beider Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 32. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf **den 29. April d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimgtionskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[374] Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Carith.

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im I. Jerichowschen Kreise, 2½ Meile von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von 2,74 Morgen Garten, 1611,41 Morgen Acker, 134,95 Morgen Wiesen, 20,25 Morgen Hütungen, 12,04 Morgen Holzungen und 4,00 Morgen Hof- und Baustellen, in Sa. 1785,39 Morgen Totalfläche, soll im Termine **den 7. Juni 1867, Morgens 10 Uhr,** vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz, in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall, öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre, vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886, verpachtet werden.

Das Minimum des Pachtgebots resp. das Angebot ist auf 3000 Thlr. festgestellt und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von 20,000 Thlr. glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Die allgemeinen und besonderen Pacht-, sowie die Licitations-Bedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter, Herrn Amtmann Giemse, auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen und können Abschriften derselben

Digitized by Google

auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg, ertheilt werden.

Magdeburg, den 6. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[375] Die Controllirung der Ausloosungen deponirter Werthpapiere betr.

Alle in unserem Departement wohnende Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthspapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstigen Deposital-Interessenten, welche bei der Deposital-Verwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie, bei eigener Verantwortung, die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857. Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 1. April 1867. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[376] Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises pro term. 1. Juli 1867.

Bei der heute bewirkten Ausloosung von 2800 Thlr. und resp. 925 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 18.,
- B. à 500 Thlr. Nr. 86.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 29. und 111.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 255. 276. 326. 349. und 385.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 3. 29. 73. 120. 178. 179. 223. 230. 325. 349. 370. 371. 396. 397. 422. und 466.;

II. von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1863:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 38.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 69.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 167.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 15. 18. 128. 147. und 175.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge am 1. Juli 1867 gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Kreis-Chausseebaukasse in Eisleben in Empfang zu nehmen.

Da die Verzinsung derselben vom 1. Juli 1867 ab aufhört, so sind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zinscoupons Ser. II. Nr. 10. nebst Talons und mit den Obligationen vom Jahre 1863 die Zinscoupons Ser. I. Nr. 9. und 10. nebst Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß die Capitalbeträge folgender, schon früher zur Ausloosung gekommener Obligationen de anno 1856 noch nicht abgehoben sind:

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340., am 1. Juli 1863,
- D. à 100 Thlr. Nr. 46.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 401., } am 1. Juli 1864,
- C. à 200 Thlr. Nr. 188.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 101.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 328. 417. und 477., } am 1. Juli 1865 und
- C. à 200 Thlr. Nr. 66.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 190.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 13. 310. 337. und 354., } am 1. Juli 1866 verfallen.

Digitized by Google

Deren schleunige Abhebung wird daher zur Vermeidung ferneren Verlusts an Zinsen hierdurch in Erinnerung gebracht. Helmsdorf, den 19. December 1866.

Die ständische Commission für Chausseebau im Mansfelder Seekreise.
v. Kerßenbrok. Werner. J. G. Boltze. Hirsch. Böttger.

[377] Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1867.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1867 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2600 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

a) von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 55. 121. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 39. 102. 133. 140. 187. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 32. 125. à 25 Thlr.;

b) von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 157. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 220. 318. 333. 426. 475. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 361. 542. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1867 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 5. Januar 1867. Der Deichhauptmann und Landrath. v. Jagow.

[378] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Großkugel.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Hauptamt in seinem Geschäftslokale die auf der Magdeburg-Leipziger Straße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Großkugel **am 4. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** mit Vorbehalt des höheren Zuschlags zum 1. Juli d. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 100 Thaler baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 13. April 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[379] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Schladitz.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Schladitz auf der Bitterfeld-Leipziger Straße soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtungslustige zu dem auf **den 10. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in dem Chausseehause zu Schladitz anberaumten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei uns und bei der zu verpachtenden Hebestelle zur Einsicht offen liegen und nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termine eine Bietungscaution von 100 Thlr. erlegen.

Wittenberg, den 20. April 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

Personal-Chronik.

[380] Der Pfarrer Dr. **Rhone** zu Wallhausen in der Diöces Sangerhausen wird am 30. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von ca. 620 Thlr. verbundene Pfarrstelle steht unter Privat-Patronat.

[381] Durch die Versetzung des Diaconus **Lehmann** wird das unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 577 Thlr. verbundene Diaconat zu Prettin vacant. Zu demselben gehören 3 Kirchen und 4 Schulen. Die Besetzung erfolgt für diesmal vom Königl. Consistorio.

Digitized by Google

[382] Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 464 Thlr. event. 614 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Althaldensleben, Diöces Neuhaldensleben, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Fischer** vacant geworden.

[383] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blumberg in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich August Hermann **Schiller** verliehen worden.

[384] Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Stephani in Zeitz in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Hans **Neumann** verliehen worden.

[385] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwinge in der Diöces Großbodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Ernst **Kallenbach** berufen und bestätigt worden.

[386] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reutschen in der Diöces Weißenfels ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer Otto **Brauns** verliehen worden.

[387] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bethau mit Naundorf in der Diöces Prettin ist dem bisherigen Diaconus in Prettin, Traugott Leberecht **Lehmann,** verliehen worden.

[388] Die neubegründete Hülfspredigerstelle zu Döllnitz, Parochie Burgliebenau, Merseburger Landdiöces, ist dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm **Holzhausen,** übertragen worden.

[389] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bethau mit Naundorf in der Diöces Prettin ist dem bisherigen Diaconus in Prettin, Traugott Leberecht **Lehmann,** verliehen worden.

---

[390] Das durch die Berufung des seitherigen Seminardirectors **Kretschel** in Weißenfels zu einer anderweiten Dienststellung vacant gewordene Amt eines Seminardirectors daselbst ist dem jetzigen Seminardirecter **Schorn** in Preuß. Eylau übertragen worden.

---

[391] Die Schul- und Küsterstelle in Altjeßnitz, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[392] Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Schweinsal, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

[393] Für den Bezirk Reutz im Saalkreise ist der Gutsbesitzer **Zorn** in Deutleben zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[394] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Alsleben, Rendant **Presch,** und dessen Stellvertreter, Buchbinder **Meise,** sind als Schiedsmann resp. Stellvertreter auf die nächsten drei Jahre wieder gewählt und verpflichtet worden.

---

[395] Es sind etatsmäßig angestellt: die Postassistenten **Benne, Rübmann, Kobelius, Kaul, Köppe, Diersch** unter Ernennung zu Postsecretairen bei dem Postamte resp. Eisenbahn-Postamte Nr. 6. in Halle, der Posterpedient **Schaffert** in Halle und der Posterpedientenanwärter **Kühnast** ebendaselbst, letzterer unter Ernennung zum Posterpedienten, bei dem Postamte resp. Eisenbahn-Postamte Nr. 6. in Halle, der pens. Gendarm Alb. **Kretschmar** unter Ernennung zum Posterpediteur als Vorsteher der Posterpedition II. Kl. in Oberröblingen, der inv. Musketier **Bielig** als Briefträger in Eilenburg.

Befördert sind: die Posteleven **Schulze** in Halle und **Arndt** in Naumburg a. d. S. und die Posterpedienten **Gericke** in Merseburg und **Pfützenreuter** in Halle zu Postassistenten, der Büreaudiener **Sander** in Wittenberg zum Packmeister.

Freiwillig ausgeschieden: der Posteleve **Arndt** in Wittenberg.

Entlassen: der Packetbesteller **Scheibe** in Wittenberg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 18.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. Mai 1867.

[396] Das 31. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 24. April 1867, enthält unter:

Nr. 6607. Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Actiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

Nr. 6608. Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. März 1867.

Nr. 6609. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 §. 1. Nr. 1. bis 3. mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nr. 6610. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Actiengesellschaft zu Wissen an der Sieg," mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actiengesellschaft. Vom 5. April 1867.

Das 32. Stück, ausgegeben am 20. April 1867:

Nr. 6611. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

Nr. 6612. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

Nr. 6613. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

Nr. 6614. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

Nr. 6615. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Das 33. Stück, ausgegeben am 23. April 1867:

Nr. 6616. Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[397] **Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle am sogenannten schwarzen Bär bei Torgau.**

Nachdem die Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee zwischen Eilenburg und Torgau bis zu dem Nummersteine 3,33 vollständig ausgebaut und dem Verkehre übergeben worden ist, wird von jetzt ab an der Hebestelle am sogenannten schwarzen Bär bei Torgau vorläufig ein einmeiliges Chausseegeld nach folgendem Tarife erhoben.

Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle am sogenannten schwarzen Bär bei Torgan.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w.,

für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die vorbezeichnete Chausseestrecke für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 18. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[398] **Geschenke an Kirchen und Schulen.**

Die nachstehend aufgeführten, im Jahre 1866 gemachten Geschenke an Kirchen und Schulen werden in Anerkennung des dadurch in erfreulicher Weise bethätigten kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind geschenkt worden:

1) Ephorie Artern.

Der Kirche zu Langenroda vom Patron Frhrn. v. Werthern-Wiehe ein neues Geläute von 3 Glocken.

Digitized by Google

2) Ephorie Belgern.

Der Schule in Belgern von Zwangdorf ein Legat von 200 Thlr., dessen Zinsen zum Schulgeld armer Kinder verwendet wird.

3) Ephorie Bitterfeld.

1) Der Kirche in Jüdenberg ein Teppich für die Altarstufen vom Pfarrer Dyke daselbst.
2) Der Kirche in Sandersdorf eine neue Altar- und Taufsteinbekleidung von der dortigen Gemeinde.

4) Ephorie Brehna.

1) Der Kirche zu Göttnitz ein Beichtstuhl mit Vorhang.
2) Der Kirche in Kütten von 2 Gemeindegliedern eine schwarzsammtene Kanzeldecke und ein Teppich für das Altarpodest.

5) Ephorie Cönnern.

1) Der Schule in Beesenlaublingen von der Wittwe Kahne in Custrena und dem Böttchermeister Wirth daselbst ein Capital von 50 Thlr., dessen Zinsen an arme Schulkinder vertheilt werden sollen.
2) Der Kirche in Belleben von den dortigen Jungfrauen ein Korb für die Abendmahlsgeräthschaften.
3) Der Kirche in Gnölbzig ein silberner Hostienbehälter von Frau Gölzer daselbst.
4) Der Kirche zu Raundorf a. P. 27 Thlr. 15 Sgr. zur Beschaffung einer Altar- und Kanzelbekleidung von der dortigen Gemeinde durch freiwillige Gaben.
5) Der Kirche in Mitteledlau eine Taufsteinbekleidung vom dortigen Cantor Pringler.
6) Der Schule in Sieglitz vom Gutsbesitzer Föllner in Neehausen 3000 Thlr. zur Schuldotation und 1000 Thlr. zum Schulbau.
7) Der Kirche in Peißen eine Taufstischbekleidung.

6) Ephorie Eckartsberga.

1) Der Schule zu Rothenberga eine Karte der Provinz Sachsen.
2) Der Kirche zu Bernsdorf 5 Thlr. zur Errichtung eines Glockenhauses.
3) Der Kirche zu Steinbach ein Kronleuchter aus Bronce.
4) Der Kirche zu Herrengosserstedt ein Paar Altarkerzen zum Friedensfeste von Fräul. Rohkrämer das.
5) Der Schule in Rehehausen von den Carl August Schleicherschen Eheleuten daselbst ein Legat von 100 Thlr., dessen Zinsen zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder bestimmt sind.
6) Der Kirche zu Niedermöllern eine weiße Altardecke von Frau Thieme daselbst.
7) Der Kirche in Burkersroda von der Jungfrau Minna Kleina daselbst ein Altarteppich.

7) Ephorie Eisleben.

1) Der Kirche St. Spiriti in Eisleben a) von dem Stubenmaler Matthis eine Bibel mit Kupferstichen, b) vom Schuhmachermeister Scharf daselbst ein Paar Altarkerzen.
2) Der Kirche in Unterrißdorf a) von dem Kossathen Dachsheld 2 Rohrstühle, b) vom Kirchvater Egeling ein neuer Cymbel und c) von Frau Mast daselbst zwei Altarkerzen.

8) Ephorie Elsterwerda.

1) Der Kirche in Elsterwerda 10 Thlr. zu 2 Drahtfenstern vor die gemalten Kirchenfenster.
2) Der Kirche zu Plessa ein Altarteppich und einige Wandleuchter.
3) Der Kirche in Gerden eine zinnerne Weinkanne nebst Hostienschachtel und ein Altarteppich.
4) Der Kirche zu Oschätzchen eine Kanzel- und Altarbekleidung von Damast, sowie eine neue Glocke.

9) Ephorie Ermsleben.

Der Kirche in Molmerswenda 4 Thlr. zur Anschaffung einer Altarstufendecke.

10) Ephorie Freyburg.

1) Der Kirche in Freyburg a) Handtücher zum Einsenken der Särge, b) 200 Thlr. von Freifrau v. Linsingen in Dresden, c) ein Altarbehang, d) eine Preußenfahne von den dortigen Jungfrauen.
2) Der Kirche zu Gleina eine sammtene Altar- und Taufsteinbekleidung von den Jünglingen und Jungfrauen der Parochie.
3) Der Kirche in Dorf Goseck a) ein Crucifix nebst zwei Altarkerzen, b) von den Thierfelderschen Eheleuten daselbst ein Taufkissen und Vorhänge vor die Sacristei.
4) Der Kirche zu Golzen ein Altarteppich.
5) Der Kirche in Leiba eine Abendmahlskanne.
6) Der Schule in Markröhlitz vom Grafen v. Zech-Burkersroda 25 Thlr. zum Neubau.
7) Der Kirche zu Pödelist ein Gesangbuch und 2 Altarkerzen.
8) Der Kirche zu Döbichau ein Altar- und zwei Abendmahlstücher.

Digitized by Google

9) Der Kirche in Schnellroda ein Tauftissen und eine Tauftischdecke.
10) Der Kirche in Thalwinkel ein Altarteppich.
11) Der Kirche zu Trebsdorf ein Paar Altarkerzen.
12) Der Schule in Wennungen ein Erdglobus vom Rentier Rötscher daselbst.
13) Der Kirche zu Zeuchfeld ein Taufstein.
14) Der Kirche in Zöbigker ein Legat von 100 Thlr. von der Wittwe Schüller daselbst.
15) Der Kirche zu Zscheiplitz eine Pelzdecke auf den Kanzelfußboden von Frau v. Biela daselbst.

11) Ephorie Gerbstedt.

1) Der Kirche in Thalsorf eine schwarzsammtene Taufsteinbekleidung.
2) Der Kirche zu Friedeburg Behänge für das Lesepult und den Altartritt von Sammt, sowie weiße Decken für Altar und Lesepult.
3) Der Kirche zu Rumpin eine Kanzel-, Altar- und Lesepultbekleidung von schwarzem Tuch.
4) Der Kirche in Beesenstedt eine Fahne von der Gemeinde Closchwitz.
5) Der Kirche zu Krimpe 2 Altarlichter.
6) Der Kirche zu St. Nicolai in Seeburg eine Orgel zu 580 Thlr., wozu 80 Thlr. von 51 Gemeindegliedern und 500 Thlr. von den Geschwistern Irmisch in Seeburg und Berlin aufgebracht worden sind.
7) Der Kirche in Zabenstedt von Frau Gutsbesitzer Müller ein sammtner Klingelbeutel.

12) Ephorie Gollme.

1) Der Kirche in Zschernitz von der verw. Gutsbesitzer Otto in Pohritzsch schwarzsammtne Bekleidungen für den Altar, die Kanzel, den Taufstein, das Lesepult und das Pult auf dem Orgelchore, ein schwarzsammtner Klingelbeutel, ein dergl. Beutel zur Aufbewahrung der vasa sacra bei Hauscommunionen, zwei silberne Altarleuchter nebst Kerzen, ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, eine silberne und vergoldete Patene, eine silberne Hostienschachtel und ein Crucifix zu Beerdigungen.
2) Der Kirche in Naundorf die Kosten für die Vergoldung des Abendmahlskelches.

13) 1. Land-Ephorie Halle.

1) Der Kirche zu Granau von der verw. Amtmann Bradt in Nietleben zwei große mit Silber plattirte Altarleuchter nebst Zubehör.
2) Der Kirche in Dölau zwei neue Glocken von der dortigen Gemeinde.
3) Der Kirche in Langenbogen zwei Altarkerzen von der Wittwe Reinicke daselbst.

14) 2. Land-Ephorie Halle.

1) Der Kirche zu Brachstedt a) von den dortigen Jungfrauen eine Fahne nebst 2 Statuetten, b) von der eingepfarrten Gemeinde Hohen eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.
2) Der Kirche in Eismannsdorf zwei Wachskerzen.

15) Ephorie Heldrungen.

1) Der Kirche in Cannawurf von der Mühlenbesitzerin Hedrich daselbst zwei silberne Altarleuchter.
2) Der Kirche in Rettgenstedt von den dortigen Frauen und Jungfrauen eine Friedensfahne und von dem Bürgermeister Gottlöber in Cölleda eine Summe von 30 Thlr. zum Umguß der großen Glocke.

16) Ephorie Kemberg.

1) Der Kirche in Reinharz von dem Rittergutsbesitzer Hertwig daselbst 300 Thlr. in Staatspapieren.
2) Der Kirche zu Pretzsch a) von den Uhrmacher Gräfeschen Eheleuten daselbst eine violettsammtne Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, b) eine weiße Decke um diese Kanzelbekleidung.
3) Der Kirche zu Globig von dem Hüfner Heinrich acht Kniebänke zum Abendmahlsgebrauch und von der Frau Pastor Töpelmann daselbst 2 kleine Altardecken zum Abendmahlsgebrauch.

17) Ephorie Lauchstedt.

1) Der Kirche in Großgräfendorf von der Gemeinde Großgräfendorf ein Capital von 600 Thlr. zur Beschaffung einer neuen Orgel.
2) Der Kirche in Oberclobicau von Frau Dorothea Elbert daselbst ein Westerhemdchen mit rothem Kreuz nebst Kästchen.
3) Der Kirche in Schlettau a) von den Nachbarsfrauen in der Gemeinde Schlettau-Angersdorf 7 Thlr. zum Ankaufe von Altarlichtern, b) ein weißer gestickter Behang und Decke für den Taufstein.

18) Ephorie Lissen.

1) Der Kirche in Kretzschau von den dortigen Confirmanden ein neues Exemplar der Agende.
2) der Kirche in Löbitz vom Gastwirth Pocher daselbst eine silberne Hostiendose und Weinkanne.

Digitized by Google

3) Der Kirche in Plennschütz vom Rittergutsbesitzer Trinius auf Plotha eine neue Orgel zum Werthe von 900 Thlr.

4) Der Kirche in Theisen ein Altar-Crucifix von goldbroncirten Gußeisen.

19) Ephorie Lützen.

1) Der Kirche in Kötzschau a) von den Gemeinden Kötzschau und Rampitz in Gemeinschaft mit dem Kirchenpatron eine silberplattirte Abendmahlskanne und zwei dergleichen Altarleuchter nebst Wachskerzen, b) von den Jünglingen und Jungfrauen zu Rampitz eine vergoldete Patene.

2) Der Kirche in Teuditz vom Kirchenpatron eine Fahne.

3) Der Kirche zu Zöllschen von der Frau Rittergutsbesitzerin Burkhardt daselbst eine Fahne.

4) Der Kirche zu Dehlitz a. d. S. vom Bauergutsbesitzer Pätzold in Lösau ein erneuertes Altarcrucifix, sowie eine Crucifix zum Vorantragen bei Begräbnissen, von den Gemeinden Dehlitz und Lösau eine Fahne.

5) Der Kirche zu Schkeitbar a) von dem Einwohner und Nachbar Schröter zu Großschkorlopp ein gewirkter Fußteppich, b) von der Wittwe Stöckel in Räpitz ein Legat von 49 Thlr.

6) Der Kirche zu Kleincorbetha eine Taufsteinbekleidung.

7) Der Kirche zu Hohenlohe 2 Altarkerzen.

8) Der Kirche in Lützen von der Stadt eine Friedensfahne.

20) Ephorie Mansfeld.

1) Der Kirche in Wiesenrode eine gestickte Decke über den Taufstein.

2) Der Kirche zu Kupferberg eine Altarbibel von den dortigen Frauen und Jungfrauen.

21) Landephorie Merseburg.

1) Der Kirche in Raundorf vom Ortsrichter und Kirchenrendanten Lützendorf daselbst die Gelder zur inneren Renovirung der Kirche.

2) der Kirche zu Blösien von dem Nachbar Meißner zwei Teppiche.

3) Der Kirche in Corbetha a) von Frau Sophie Weber ein silberner Abendmahlskelch, b) von den dortigen Frauen eine weißseidene Friedensfahne.

4) Der Kirche zu Döllnitz von Frau Mühlenbesitzerin Eberius ein silbernes Taufbecken, und von einem Unbekannten zwei Collectenbecken.

5) Der Kirche in Kirchdorf von der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung und eine seidene Fahne.

6) Der Kirche zu Niederbeuna von der Gemeinde eine seidene Fahne.

7) Der Kirche in Spergau von der Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung.

8) Der Kirche in Wallendorf a) von dem dortigen Gesangverein die Kosten zur Vergoldung des Crucifixes zur Broncirung der Altarleuchter, b) von den eingepfarrten Gemeinden, Rittergutsbesitzern und dem Pfarrer eine neusilberne Weinkanne, c) und von den Vätern und Müttern der aus dem letzten Kriege heimgekehrten Söhne eine Fahne.

9) Der Kirche zu Leuna von der Gemeinde ein gußeiserner Kronleuchter.

22) Ephorie Naumburg.

1) Der Kirche zu Mertendorf von Frau Christiane Pescht in Punkwitz eine schwarze Taufsteinbekleidung von Tuch.

2) Der Kirche in Görschen vom Gutsbesitzer Bohring in Scheiplitz zwei Altarkerzen, ein Paar dergleichen.

23) Ephorie Querfurt.

1) Der Kirche in Gatterstedt der ganze Nachlaß des verstorbenen Nachbars und Einwohners Pfeifer daselbst.

2) Der Kirche zu Obhausen St. Johannis eine Altarbibel.

3) Der Kirche in Unterfarnstedt von den dortigen Jungfrauen eine weiße Altardecke.

24) Ephorie Sangerhausen.

1) Der Kirche zu Bornstedt eine neusilberne Taufkanne nebst Taufbecken vom Dr. Müller daselbst.

2) Der Kirche in Gonna zwei Thlr. als Dankopfer eines aus dem vorjährigen Feldzuge heimgekehrten Kriegers.

3) Der Kirche in Pölsfeld zwei zinnerne Collectenbecken.

4) Der Kirche zu Hohlstedt eine Friedensfahne.

5) Der Schule in Lengefeld von der Gemeinde der Naturhistorische Atlas zu Kayser's Naturgeschichte nebst Handbuch.

6) Der Schule in Wettelroda dasselbe.

Digitized by Google

7) Der Kirche in Oberröblingen eine silberne innen vergoldete Hostienschachtel.
8) Der Kirche zu Obersdorf ein Altargemälde.

25) Ephorie Schkeuditz.

1) Der Kirche zu Kleinliebenau von der Frau Rittergutsbesitzerin Vogt daselbst eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.
2) Der Kirche in Zweimen von der Wittwe Flöthe zu Döllau eine silberne Hostienschachtel, und von eben derselben der kirchlichen Armenkasse in Zweimen ein Capital von Einhundert Thalern.

26) Ephorie Schlieben.

1) Der Kirche zu Malitzschkendorf fünf Thaler für den neuen Anstrich und die Vergeldung des Taufsteines.

27) Ephorie Schraplau.

1) Der Kirche in Esperstedt ein Paar Altarkerzen und zwei zinnerne Collectenbecken.
2) Der Kirche in Ober-Teutschenthal ein Altargemälde.

28) Ephorie Weißenfels.

1) Der Kirche zu Kriechau von der verstorb. Amtmann Pippel in Burgwerben ein Legat von Zweihundert Thalern.
2) Der Kirche zu Schkortleben von derselben ein Legat von Einhundert Thalern.
3) Der Kirche in Tagewerben von eben derselben ein Legat von Zweihundert Thalern.
4) Der Kirche zu Göthewitz ein Crucifix und eine Altardecke.
5) Der Kirche in Großcorbetha von Frau Marie Langrock daselbst zwei Altartücher.
6) Der Kirche zu Döbris von dem dortigen Nachbar Schneider eine Taufsteinbekleidung.
7) Der Kirche in Mutschau von August Zausch daselbst eine Taufkanne.
8) Der Kirche zu Wildschütz von der Familie Schobe eine Kanzelbekleidung.
9) Der Kirche in Uichteritz ein Capital von 97 Thlr. 20 Sgr. zur Erbauung einer neuen Orgel.
10) Der Kirche in Storkau von der Gemeinde eine neue Orgel.
11) Der Kirche in Untergreißlau a) von Christian Zimmermann ein Taufbecken, b) ein Paar Altarkerzen.
12) Der Kirche in Zembschen eine Altardecke, ein gußeisernes vergoldetes Crucifix.
13) Der Kirche in Jaucha eine Kanzelbekleidung.
14) Der Kirche zu Obernessa von der Gemeinde eine neue Kanzel und Altarbekleidung.
15) Der Kirche in Weißenfels vier Altarkerzen.

29) Ephorie Wittenberg.

Der Kirche in Straach eine elegant gebundene Altarbibel.

30) Ephorie Zahna.

1) Der Kirche in Küsso vom Pfarrer Ortlepp in Büllzig eine zinnerne Weinkanne.
2) Der Kirche zu Kropstädt vom dort. Brauereipächter Herrmann vier Altarkerzen und vom Patron ein Capital von 100 Thalern zur Bildung einer Thurmbaukasse.

31) Ephorie Zeitz.

1) Der Kirche zu St. Stephan in Zeitz vom Gutsbesitzer Kämpfe in Kleinesida ein Paar Altarlichter.
2) Der Kirche der Corrections-Anstalt zu Zeitz von den Dr. Keßlerschen Eheleuten daselbst einen aus Eichenholz gearbeiteten Taufstein nebst Taufbecken und Taufkanne in starker Silberplattirung.
3) Der Schule in Crossen vom Grafen Flemming ein Capital von 50 Thalern.
4) Der Kirche zu Draschwitz ein Altarteppich, eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung und eine Friedensfahne.
5) Der Kirche in Schwerzau eine Friedensfahne.
6) Der Kirche zu Geußnitz eine weiße Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, ein Altarteppich und zwei neusilberne Altarleuchter.
7) Der Kirche in Großpörthen ein Paar Altarlichter und ein Paar Untersetzer für die Altarleuchter.
8) Der Kirche in Haynsburg zwei Altarkerzen.
9) Der Kirche in Breitenbach ein Taufkissen.
10) Der Schule in Heuckewalde von dem Stiftsdirector v. Herzberg fünf Thaler.
11) Der Kirche zu Ostrau eine dunkelbraune Altar- und Kanzelbekleidung.
12) Der Kirche in Wuitz ein zwölfarmiger Kronleuchter von Bronce nebst Kerzen und ein Paar Altarlichter.
13) Der Kirche in Zangenberg von einer Frau in Oberbornitz zwei Thaler.

Merseburg, den 28. April 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

[399] Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drossig betr.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drossig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke am Mittwoch den 5. Juni, von Vormittags 8 Uhr an, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden wird. Merseburg, den 29. April 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

[400] Die Einzahlung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1867/68.

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Verbande im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17,937. III.) hierdurch angewiesen, die fixirten Beiträge für das Societätsjahr pro 1. Mai 1867 bis dahin 1868 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtwerths-Beträge der Gebäude, und zwar:

der ersten Klasse mit Zwei Silbergroschen von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit Drei Silbergroschen von jedem Hundert Thaler

bis zum 15. Mai d. J. und die Erhöhung dieses Beitrags mit

Einen Silbergroschen von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse und
Einen Silbergroschen Sechs Pfennige von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse

bis zum 1. December d. J. an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen. Der bereits ausgeschriebene extraordinaire Beitrag, am 1. Juli c. fällig (Amtsblatt Stück 5. Seite 35. Nr. 82.), erleidet hierdurch keine Abänderung.

Merseburg, den 24. April 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[401] Die Lagerung von Wolle in den Räumen des Königl. Lagerhauses zu Berlin während des dortigen Wollmarktes.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlokal, Niederwallstraße Nr. 39. hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867.

Königliche Ministerial-Baucommission.

[402] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Schladitz.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Schladitz auf der Bitterfeld-Leipziger Straße soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtungslustige zu dem auf **den 10. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in dem Chausseehause zu Schladitz anberaumten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei uns und bei der zu verpachtenden Hebestelle zur Einsicht offen liegen und nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termine eine Bietungscaution von 100 Thlr. erlegen.

Wittenberg, den 20. April 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 19.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. Mai 1867.

[403] Das 34. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 27. April 1867, enthält unter:

Nr. 6617. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

Nr. 6618. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes im Frankfurt a. M.

Das 35. Stück, ausgegeben am 30. April 1867:

Nr. 6619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867.

Nr. 6620. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Das 36. Stück, ausgegeben am 3. Mai 1867:

Nr. 6621. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

Nr. 6622. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

Nr. 6623. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[404] **Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betr.**

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirke Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung,

Digitized by Google

sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drovßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Drovßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drovßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungsanstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Digitized by Google

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad; Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Digitized by Google

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Drovßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[405] Die Bekleidung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. im Anschlusse an die unter Nr. 4. der Ordre vom 23. November 1861 getroffenen Bestimmung denjenigen Mitgliedern der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine, welche während ihrer Dienstzeit in der Armee die Unterofficier-Charge bekleidet haben, die Erlaubniß zum Tragen der Unterofficier-Troddel zu ertheilen geruht.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 27. März 1867.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An das Königliche General-Commando des 4. Armeecorps und das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg.

Kr. M. 773. 3. A. 1. b. M. d. J. I. M. J. 1417.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf meinen Erlaß vom 30. Januar 1862 Nr. 279. O. P. zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Magdeburg, den 8. April 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

An die Königliche Regierung in Merseburg.

Vorstehender Ober-Präsidial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Januar 1862 (Amtsblatt 1862 Stück 7. Seite 40.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[406] Die Fortsetzung der Terrain-Untersuchungen zu der geologischen Kartirung der Provinz Sachsen betr.

Die Terrain-Untersuchungen zu der geologischen Kartirung der Provinz Sachsen werden in dem bevorstehenden Sommer durch die Geognosten Herren Professor Dr Beyrich, Dr. Eck, Dr. Laspeyres und Dr. Lossen fortgesetzt werden, was wir unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juli 1865 — Amtsblatt 1865 S. 260. — mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Polizeibehörden den obengenannten Herren Geognosten zur Erreichung ihres Zweckes nöthigenfalls Hülfe zu leisten haben.

Merseburg, den 30. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[407] Die Lotterie zum Zwecke des Ausbaues der Cölner Domthürme betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. März c. Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins in Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel

Digitized by Google

für den Ausbau der Cölner Domthürme auf weitere acht auf einander folgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten, was wir in höherem Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 30. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[407] Das Kreis- und amtliche Verordnungsblatt für den Saalkreis betr.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 haben wir bestimmt, daß von jetzt ab bis auf Weiteres das im Verlag des Buchdruckereibesitzers Otto Hendel zu Halle erscheinende Wochenblatt „Der Bote für das Saalthal" das amtliche Blatt sein soll, durch welches die landräthlichen, sowie die lokalpolizeilichen Bekanntmachungen aus dem Saalkreise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind und Rechtsverbindlichkeit erlangen.

In dieser Eigenschaft wird das genannte Wochenblatt außer seiner bisherigen Firma die Bezeichnung führen:

Kreisblatt und amtliches Verordnungsblatt für den Saalkreis.

Merseburg, den 1. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[408] Die neu errichtete evangelische Parochie Possenhain und die Parochie Schönburg betr.

1) Mit der Publication dieser Urkunde tritt die durch Abtrennung von der Parochie Schönburg in der Ephorie Naumburg neu errichtete evangelische Parochie Possenhain mit den Rechten einer selbstständigen Mutterkirche ins Leben.

2) Dieselbe umfaßt das Dorf nebst der Feldflur Possenhain mit Ausschluß der hiermit zur Kirche in Wethau eingepfarrten Etablissements des Johann Becker, Gottlieb Freund, Gottlieb Grau und des Gasthofs zum goldenen Raben.

3) Die Kirche zu Possenhain hat keinen besonderen Patron. Das Pfarrbesetzungsrecht verbleibt für die Dauer der Verbindung von Possenhain und Schönburg zu einer Pfarrgemeinde ausschließlich dem Patron von Schönburg.

4) die pfarramtlichen Functionen bei der Kirche zu Possenhain werden bis zur Errichtung einer selbstständigen Pfarre daselbst durch den Pfarrer zu Schönburg, die Küstergeschäfte dagegen durch den Lehrer in Possenhain verrichtet.

5) Im Uebrigen sind für die Kirchengemeinde Possenhain und ihr Verhältniß zur Kirchengemeinde Schönburg und deren Beamte diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche nach dem Receß vom 3. October 1857, als dem Willen beider Theile entsprechend, angenommen und in der Verhandlung vom 29. September 1864 bestätigt worden.

Merseburg, den 27. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Magdeburg, den 12. Januar 1867. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Erections-Urkunde

für die evangelische Parochie Possenhain in der Ephorie Naumburg.

2953. II. F.

1) Nachdem durch die Urkunde vom heutigen Tage die Abtrennung der neu errichteten Parochie Possenhain von der Parochie Schönburg erfolgt ist, umfaßt die letztere das Dorf und die Feldflur von Schönburg mit Ausschluß des hiermit zur Kirche in Wethau eingepfarrten Eduard Henschlerschen Etablissements, die Milchschenke genannt.

2) Bis zur Errichtung einer besonderen Pfarre in Possenhain verrichtet der Pfarrer zu Schönburg die pfarramtlichen Functionen auch in der Kirche und Parochie Possenhain, wogegen die Küstergeschäfte in der letzteren auf den Lehrer zu Possenhain übergehen.

3) Im Uebrigen sind für das Verhältniß der Kirchengemeinde Schönburg und deren Beamte zu der Kirchengemeinde Possenhain diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche nach dem Receß vom 3. October 1857, als dem Willen beider Theile entsprechend, angenommen und in der Verhandlung vom 29. September 1864 bestätigt worden.

Merseburg, den 27. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Magdeburg, den 12. Januar 1867. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Einrichtungs-Urkunde

für die evangelische Parochie Schönburg in der Parochie Naumburg.

Nr. 2953. II. F.

Digitized by Google

Verstehende Errichtungs-Urkunden für die Parochien Possenhain und Schönburg werden, nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sowie des evangelischen Ober-Kirchenraths hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. April 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[409] Die gebührenfreie Veranschlagung und Leitung kirchlicher Bauten Seitens der Königlichen Baubeamten betr.

Zur Beseitigung mehrfacher Zweifel bringen wir zur Kenntniß, daß nach einer Entscheidung der Herren Minister für Handel ꝛc. und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Königlichen Baubeamten zur gebührenfreien Veranschlagung und Leitung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten Königlichen Patronats auch alsdann verpflichtet sind, wenn bei dem Vorhandensein ausreichenden Kirchenvermögens der Fiskus Beiträge zur Bauausführung in dem einzelnen Falle zwar nicht zu leisten hat, wohl aber eine mindestens subsidiaire Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Baulast vorliegt.

Diese Verbindlichkeit der Königlichen Baubeamten fällt mithin nur in den Fällen weg, wo die selbst subsidiaire Bauverpflichtung des Fiskus ganz fehlt und letztere lediglich den Kirchen- oder — cfr z. B. §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau ꝛc. der Schul- und Küsterhäuser — den Schulgemeinden obliegt. Merseburg, den 27. April 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[410] Die Feuer-Versicherung der der Rentenbank zu Magdeburg rentenpflichtigen Gebäude betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3. Juni 1851, 15. April 1863 und 18. November 1863 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des §. 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nachträglich noch folgenden Privat-Feuer-Versicherung-Gesellschaften, nämlich:

a) der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.,
b) der Versicherungs-Gesellschaft „Adler" zu Berlin,

die Berechtigung ertheilt haben.

Magdeburg, den 29. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[411] Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung resp. eine remuneratorische Beschäftigung als Landbriefträger oder Packetträger zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als Postfußboten oder Briefkastenträger bereit sind, womit je nach dem Umfange der Leistungen eine Besoldung resp. Remuneration oder Löhnung bis 180 Thlr. jährlich verbunden ist, werden aufgefordert, schriftlich oder persönlich unter Vorlegung des Civilversorgungsscheins und der Führungsatteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer der Stellen der oben bezeichneten Gattungen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den anderen, besser dotirten Postunterbeamtenstellen: Briefträger, Postbüreaudiener ꝛc. durchaus nicht beeinträchtigt werden sollen.

Halle, den 6. April 1867.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[412] Die Ergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societätskasse zu Merseburg pro 1866 betr.

In Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 werden nachstehend die Hauptergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societätskasse pro 1866 auf Grund des Finalabschlusses der Kasse bekannt gemacht.

I. Laufende Verwaltung.

A. Einnahme. Feuer-Societäts-Beiträge pro I. und II. Semester 1866 173,860 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.; dergleichen nachträglich pro I. und II. Semester 1865 33 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.; von Versicherten zu erstattende Gebühren und Auslagen 119 Thlr. 3 Sgr.; Insgemein 336 Thlr. 18 Sgr.

B. Ausgabe. Brandvergütungsgelder 100,145 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.; Rückversicherungs-Prämien 1113 Thlr. 5 Sgr.; Regulirungskosten der Brandschäden 396 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.; Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen, sowie für vorzügliche Löschhülfe, ingleichen für Herstellung bei Bränden beschädigter oder

Digitized by Google

verloren gegangener Löschgeräthe 2105 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. (excl. 1530 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. von Ersparnissen aus früheren Jahren); Prämien für Entdeckung von Brandstiftern 200 Thlr. (excl. 305 Thlr. von Ersparnissen aus früheren Jahren); Baunterstützungen an ärmere Societätsgenossen 900 Thlr. (excl. 28 Thlr. von Ersparnissen aus früheren Jahren); Kosten der Versammlungen des Directorialraths 97 Thlr. 20 Sgr.; Taxations- und Revisionskosten incl. pro II. Semester 1865 6292 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.; Diäten und Fuhrkosten 270 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.; Zinsen von aufgenommenen Capitalien 270 Thlr.; zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge 30 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.; Porto 37 Thlr. 4 Sgr.; Kosten für Versicherungsscheine 100 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.; Prozeßkosten 7 Thlr. 25 Sgr.; Druckkosten 300 Thlr.; Gehälter und Pensionen der Beamten des General-Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse 8902 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.; Büreauaufwand des General-Directorii 400 Thlr.; Kosten der Kreisverwaltung 9356 Thlr.; Kosten der Einführung des revidirten Reglements und außerordentlicher Taxrevisionen 6071 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.; Kosten der Uebernahme des Kreises Nordhausen in den Societätsverband 2813 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.; Insgemein 656 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.; Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe an den Reservefonds 33,882 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

II. Reservefonds.

A. Einnahme. Bestand aus dem Vorjahr 91,100 Thlr. Effecten und 19,101 Thlr. 26 Sgr. baar; zurückerstattete Brandvergütungsgelder 247 Thlr 23 Sgr. 3 Pf.; in Abgang gebrachte Restbrandvergütungsgelder ꝛc. 204 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.; Zinsen 4027 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.; für ausgelooste Effecten 940 Thlr.; gekaufte Effecten 11,000 Thlr.; Ueberschuß der currenten Verwaltung 33,882 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

B. Ausgabe. Ausgelooste Effecten 1000 Thlr.; für gekaufte Effecten 10,962 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.; an die Magdeburgische Land-Feuer-Societät zur Erfüllung des Antheils für die derselben überwiesenen, bisher bei der diesseitigen Societät versichert gewesenen Ortschaften des Jerichower, Mansfelder See-, Saal- und Wordiser Kreises 252 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.; Abgänge von den Beständen der aufgelösten Feuer-Societät der Grafschaft Hohnstein 182 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.; Bestand an das nächste Jahr 101,100 Thlr. Effecten und 47,006 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. baar.

Merseburg, den 19. April 1867.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. v. Hülsen.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[413] Dem Ingenieur Oskar **Fallenstein** und dem Fabrikanten Petry **Dereux** zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

[414] Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staates ertheilt worden.

[415] Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre **Desnos-Gardissal** zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[416] Durch die Versetzung des Superintendenten und Pfarrers **Urtel** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Nieder-Beuna in der Merseburger Landdiöces vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

[417] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 628 Thlr. excl. 300 Thlr. Emeritengehalt verbundene Pfarrstelle zu Groß-Jena in der Diöces Naumburg ist durch die Amtsniederlegung des Pfarrers **Gebhardt** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[418] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 889 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Arzberg in der Diöces Belgern ist durch das Ableben des Pfarrers **Weinhold** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[419] Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Moritz zu Halberstadt in der Diöces

Digitized by Google

Halberstadt ist der bisherige Pfarrer in Reuden, Diöces Zeitz, Philemon Emil **Leonhardt**, berufen und bestätigt worden.

[420] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stödten in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Diaconus in Cölleda, Friedrich Wilhelm Otto **Stark**, berufen und bestätigt worden.

[421] Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem bisherigen Diaconus an derselben Kirche, August Eduard **Kannegießer**, verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Diaconatstelle an genannter Kirche ist bereits disponirt.

[422] Zu der evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Treben in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Curt Carl Moritz **Scharf** berufen und bestätigt worden.

[423] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Büste in der Diöces Stendal ist der bisherige Pfarrer **Loël** in Poritz berufen und bestätigt worden.

[424] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Battgendorf mit Backleben in der Diöces Heldrungen ist der bisherige Diaconus in Bitterfeld, Julius **Hartung**, berufen und bestätigt worden.

[425] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Falkenberg in der Diöces Seehausen i./A. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl **Senftleben** berufen und bestätigt worden.

---

[426] Dem bisherigen ordentlichen Lehrer am Königlichen Pädagogium zu Halle a. d. S., Dr. Karl Christian Hermann **Kettner**, ist an der Klosterschule zu Roßleben die dritte ordentliche Lehrerstelle verliehen worden.

---

[427] Dem Bürgermeister **Wucke** zu Seyda ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Mai c. ab übertragen worden.

[428] Die Schulstelle in Custrena, Ephorie Cönnern, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[429] Dem Königlichen Förster **Rabe**, bisher in Neusorgefeld der Oberförsterei Hohenbucko, ist die Försterstelle zu Sitzenrode der Oberförsterei Sitzenrode verliehen worden.

[430] Der bisherige Forsthülfsaufseher **Hähnel** ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Staupitz der Oberförsterei Sitzenrode übertragen worden.

[431] Dem Förster **Hoffmeister** zu Oberschmon in der Oberförsterei Ziegelrode ist bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

---

[432] Der bisherige Schiedsmann, Lohgerbermeister **Schäffer** in Hettstedt und der Stellvertreter desselben, Kaufmann **Demelius** sind als Schiedsmann resp. Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

[433] Für den Stadtbezirk Schildau sind der Magistrats-Assessor Carl **Hauffe** in Schildau als Schiedsmann und der Gastwirth Carl **Faber** daselbst als Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[434] Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Hadlich** zu Aschersleben ist gestorben.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 20.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. Mai 1867.

[435] Das 37. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 6. Mai 1867, enthält unter:

Nr. 6624. Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

Nr. 6625. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

Nr. 6626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der Generalversammlung vom 31. October 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. October 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355.) Vom 28. April 1867.

Nr. 6627. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

Nr. 6628. Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Das 38. Stück, ausgegeben am 11. Mai 1867:

Nr. 6629. Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[436] **Das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, welches aus den Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningenschen Landen kommt, betr.**

Nachdem in Folge des Transportes von Oesterreichischem Vieh mittels der Eisenbahn nach Geestemünde ꝛc. sowohl in mehreren Königlich Bayerischen als in Herzoglich Meiningenschen Ortschaften die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, wird hierdurch die Durchfuhr und Einfuhr von Rindvieh, welches aus den Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningenschen Landen kommt, für den gesammten Bereich der Provinz Sachsen verboten.

Sämmtliche Verwaltungsbehörden der Provinz werden hierdurch veranlaßt, die Durchführung dieses Verbotes auf das Strengste zu handhaben resp. zu überwachen, und es ergeht an alle Einwohner der Provinz, namentlich der Grenzorte die dringende Aufforderung, zur Verhütung der großen Gefahr der Uebertragung der Seuche in die Provinz, die Behörden in der Durchführung des Verbotes zu unterstützen und jede Umgehung desselben sofort zur Anzeige der nächsten Polizeibehörde zu bringen.

Die weitere Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf Grund des Patentes vom 2. April 1803 wegen Abwendung von Viehseuchen und der bezüglichen Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1836 (Ges. Samml. Seite 173.) ist von den einzelnen Regierungen der Provinz bereits getroffen worden, beziehungsweise wird sie nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses erfolgen.

Magdeburg, den 8. Mai 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

[437] Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Sülldorf.

Zur Verpachtung des im Wanzlebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, 2 Meilen von Magdeburg, ½ Meile von der Magdeburg-Halberstädter Chaussee und Eisenbahn (Station Langenweddingen) belegenen,

ca. 852,68 Morgen Acker,
9,88 " Wiesen,
19,81 " Hütungen,
3,22 " Hof- und Baustellen,

885,67 Morgen, zu welchen jedoch am 1. October 1868 noch ca. 48 Morgen 89 □Ruthen Acker und 1. October 1871 ca. 55 Morgen 76 □Ruthen Acker hinzutreten, enthaltenden, dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Sülldorf auf 18 Jahre vom 1. Juli 1868 ab ist auf Dienstag **den 4. Juni 1867, Morgens 10 Uhr,** im Sitzungssaale des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii am Fürstenwall vor dem Departementsrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Das Pachtminimum und die Pachtcaution ist auf 6400 Thlr. festgesetzt. Die Pacht-, sowie die Licitationsbedingungen sind bei dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und auf dem Klostergute Sülldorf beim Herrn Amtmann Schäper, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii einzusehen, und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien vom Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen. Zur Festhaltung des Gebotes ist von den drei Bestbietenden eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren im Licitationstermin zu deponiren.

Magdeburg, den 6. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[438] Die Nicht-Auslieferung von Inländern wegen etwaiger im Auslande verübten Verbrechen oder Vergehen betr.

Aus Anlaß eines Specialfalles werden die Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam gemacht, daß nach der zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ October}}{20. \text{ November}}$ 1839 (Gesetz-Sammlung pro 1839 Seite 653. u. ff.) — Art. 35. resp. Art. I. des Patents vom 10. Juni 1854, Gesetz-Sammlung pro 1854 Seite 359. ff. — Preußische Unterthanen, welche wegen eines im Königreiche Sachsen verübten Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden sollen, diesseits nicht ausgeliefert werden dürfen, sondern Behufs Einleitung der Untersuchung der competenten Preußischen Behörde zu übergeben sind.

Merseburg, den 7. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[439] Die Maßregeln gegen Ausbruch resp. Weiterverbreitung der Rinderpest.

Im Anschlusse an das von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen erlassene, im diesjährigen Amtsblatte Nr. 436. abgedruckte Verbot der Einbringung von Rindvieh aus Oesterreich, Baiern und Sachsen-Meiningen bringen wir, um dem Ausbruche resp. der Weiterverbreitung der Löserdürre oder Rinderpest in unserem Verwaltungsbezirke zu begegnen, nachstehende Beschreibung dieser verheerenden Seuche, sowie die Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß, welche sich dagegen bis jetzt als die besten bewährt haben.

Beschreibung der Löserdürre oder Rinderpest,

genannt **Typhus dysentericus** nach **Dr. Lorinser.**

Der Zeitraum zwischen der Ansteckung und den ersten Krankheitszeichen beträgt gemeiniglich 4 — 7 Tage. —

Die Krankheit beginnt mit Trägheit, Mattigkeit, Traurigkeit, Mangel an Freßlust, Aufhören des Wiederkäuens. Das Haar sträubt sich in der Gegend des letzten Rückenwirbels, wo die Kranken beim Druck erhöhte Empfindlichkeit zeigen. Beim Athmen werden die Nasenflügel weit ausgedehnt und Husten die Kranken in ziemlich langen Zwischenräumen mit einem einzelnen tief aus der Brust heraufkommenden Stoße. Bald tritt leichtes Frösteln mit Sträuben der Haare, oder ein allgemeiner und heftiger Frostschauer ein, dem eine allgemeine mäßig erhöhte Wärme folgt, wobei indeß die Wärme der Ohren und Hörner wechselnd bleibt. Die Freßlust nimmt mehr und mehr ab, daß Wiederkäuen fehlt ganz oder zeigt sich nur mit Unterbrechung und mangelhaft; der Durst ist vermehrt und tritt eine auffallende Niedergeschlagenheit und Mattigkeit ein. Die Kranken stehen gewöhnlich von der Krippe entfernt, die Füße mehr unter den Bauch gestellt und Kopf und Ohren schlaff herabhangend. Die Haut liegt fest an, das Auge hervorgedrängt glänzend und sauer, die Bindehaut des Auges bald mehr, bald weniger geröthet. Die Thränen fließen meist reichlich und wasserhell; das

Digitized by Google

Mann ist heiß und mit wasserhellem Schleime gefüllt; die sichtbaren Schleimhäute sind höher gerötheт; der Urin wird sparsam und von flammendrother Farbe abgesetzt. Der Mistabsatz erfolgt unter sichtbarem Zwange und zwar in kleinen, tiefgefurchten, dunkelschwarzen, trocknen Klumpen. Die Milchabsonderung nimmt ab, alle Kranken zeigen beim Druck auf die Lendengegend große Empfindlichkeit. Der Puls ist hart, klein und 70—75 Schläge auf die Minute; das Athmen, bei welchem die Bauchmuskeln und Nasenflügel lebhafter arbeiten, ist nur wenig beschleunigt. Bei weiterer Entwickelung der Krankheit nimmt die Traurigkeit, Mattigkeit und Abstumpfung rasch zu, die Kranken liegen viel, die Freßlust und das Wiederkäuen verschwinden ganz bei gleichzeitiger Abnahme des Durstes. Angestrengtes, beschleunigtes, stöhnendes Athmen bei häufigerem Husten als früher. Der Puls steigt zu 80—90 Schlägen in der Minute und bildet das aus der Ader gelassene Blut jetzt eine dunklere, lockere, schwärzliche, nicht gerinnende Masse. Das Hinblicken der Kranken nach dem Hinterleibe geschieht öfter und deutet das häufige Trippeln den zunehmenden Schmerz im Hinterleibe an. Das Haar ist struppig; die Augen sinken in die Augenhöhle zurück, der Blick wird traurig und die Bindehaut verliert ihre frühere Röthung; die Thränen werden zähe und verhärten sich um das Auge als Augenbutter. Aus der Nase stellt sich ein Ausfluß von zähen, klebrigen, gelbgrünem Schleime ein. Der aus dem Maule reichlich fließende Schleim zieht Faden. Bei dieser Krankheitsentwickelung tritt stets anhaltender Durchfall ein, übelriechend, anfangs durch reichliche Beimischung von Galle dunkel gefärbt, später dünnflüssiger, bräunlicher und stinkend.

In der Höhe der Krankheit, etwa am 4.—5. Tage liegen die Kranken abgestumpft und abgemattet fast beständig, wälzen sich hin und her, sind empfindungslos und sehr abgefallen. Ohren, Hörner und Hufe sind meist kalt; der Puls ist kaum noch fühlbar, das Athmen schnaufend, ächzend und beim Eintritt des Todes mit halbgeöffnetem Maule. Aus der Nase stellt sich ein mißfarbiger, übelriechender, bräunlicher oder aschgrauer, dünnflüssiger, oft mit wässerigem Blute vermischter Ausfluß ein. An den Stellen, wo sich Abschürfungen zeigen, fällt die Oberhaut der Schleimhaut in Stücken ab. Unter Mastdarmzwang mit Hervordrängen der hochrothen oder dunkelblauen Schleimhaut des Mastdarms wird häufig, aber in kleinen Portionen eine übelriechende, schwarzbraune Flüssigkeit, oder weißer, gallertartiger Schleim, der sich bis zur Erde zieht, abgesetzt. —

Die wichtigsten Ergebnisse der Leichenöffnung.

Die Thiere sind sehr abgemagert, das Haar struppig, der Hinterleib etwas aufgetrieben, das Muskelfleisch weich, welk und blaßroth, das Blut flüssig, dunkelgefärbt und von geringer Menge.

Bei Oeffnung der Bauchhöhle findet man im Pansen einen rohen, feuchten Futterbrei und Luft. Auf beiden Seiten der Haube zeigen sich verwischtrothe Stellen und Striemen. Die Oberhaut der Schleimhaut beider Magen trennt sich leicht ab. Der dritte Magen, der Löser ist kugelförmig aufgetrieben und stellt dem Drucke mit der Hand einen festen Widerstand entgegen, nur selten ist er weich. Auch dieser Magen enthält auf beiden Flächen rothe Flecken und Striemen. Durchschneidet man den Löser, so bleibt das in ihm enthaltene Futter gewöhnlich in einer ebenen Schnittfläche aufrecht stehen. Es ist dürr, fein zermalmt und gelbgrünlich oder aschgrau von Farbe, selten weich und breiig. Die Oberhaut des dritten Magens ist mürbe und klebt bei der Herausnahme des Futters den Futterballen meist an. Der Labmagen enthällt selten etwas Futterbrei, meist eine stinkende, röthliche oder grünliche Jauche. Die kirschbraune Röthung ist besonders sichtbar an den in Höhlung hervorragenden Falten. Diese Röthe pflanzt sich auch auf den Dünndarm fort, nimmt aber allmählich ab. Die Blutgefäße des Dünndarms erscheinen öfter wie von einer hellrothen Wachsmasse angefüllt. Im Dickdarm viel Luft, an den Wänden mit Schleim überzogen, im Mastdarme dagegen eine mißfarbige, dünne, stinkende; oft blutige Flüssigkeit. Dabei ist die Farbe des Mastdarmes gewöhnlich hoch- oder dunkelroth. Die Leber ist meist mürbe, blaßbraun, selten Lehmgelb. Die Gallenblase in der Regel stark vergrößert, mit dünner, wässeriger, hell oder dunkel gefärbter Galle gefüllt. Die Milz meist blutarm und kleiner als gewöhnlich. Die Bauchhaut, das Gekröse, die Harnblase und Fruchthalter sind in der Regel mit dunkelrothen, oder bleifarbigen Flecken und Striemen besetzt. In der Luftröhre findet sich öfter ein schaumiger mit Blut vermischter Schleim und ist die Schleimhaut besonders am Kehlkopfe dunkelroth oder stellenweis aschgrau.

Diese vorbeschriebene Seuche wird nur durch Ansteckung verbreitet, der Ansteckungsstoff ist aber so stark, daß er sich nicht blos von einem kranken Stück Rindvieh auf ein anderes überträgt, sondern sich auch Menschen, anderen Thieren und selbst leblosen Gegenständen anhängt, und auf diese Weise leicht in entferntere Orte und Viehställe übertragen wird.

Es ist bis jetzt kein Mittel bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützt, wenn das Contagium derselben übertragen wird, und es giebt daher auch weiter kein Schutzmittel gegen dieselbe,

Digitized by Google

als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen.

Den Besitzern von Rindvieh kann daher nur angelegentlichst angerathen werden zur Zeit der Rinderpest

1) kein Stück Rindvieh zu kaufen oder einzutauschen,
2) das Vieh allein zu halten und keine fremden Menschen dazu zu lassen, namentlich keine fremde Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber oder Knechte, Mägde, Fuhrleute und Reisende aus inficirten Gegenden,
3) selbst nicht in inficirte Orte und Stallungen zu gehen, und auch den Angehörigen und Dienstleuten solches nicht zu gestatten,
4) aus inficirten Gegenden nichts zu beziehen, vor Allem keine Ankäufe von andern Thieren, als Schaafe, Ziegen ꝛc. sowie auch von Heu, Stroh ꝛc. zu machen,
5) auf der Weide jeden Verkehr mit fremden Vieh zu verhüten, und
6) dem eigenen Vieh die größte Aufmerksamkeit schenken, bei jedem Erkranken eines Stücks in irgend ververdächtiger Weise, dasselbe sofort von den gesunden Thieren abzusondern, und der Cur eines geprüften Thierarztes zu übergeben.

Die Ortsvorstände werden zugleich angewiesen, vorstehende Mittheilung zur Kenntniß der Viehbesitzer zu bringen, auf ihre Befolgung hinzuwirken und von jeder irgend verdächtigen Erkrankung von Rindvieh der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Merseburg, den 10. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[440] Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen und der Abhaltung von Rindviehmärkten betr.

Obwohl nach erfolgter amtlicher Constatirung des Ausbruches der Rinderpest in verschiedenen, der südlichen Grenze des Regierungsbezirks Erfurt nahe gelegenen, ausländischen Ortschaften alle diejenigen Sicherungsmaßregeln ergriffen worden sind, welche eine Uebertragung der Seuche in die Provinz Sachsen zu verhüten geeignet sind, so erscheint es doch unumgänglich, auch den Fall ins Auge zu fassen, daß bereits inficirtes Vieh aus jenen Nachbarstaaten in die Provinz eingebracht sein kann.

Um die weitere Ausbreitung der Seuche durch den Viehhandel zu verhindern, verordnen wir daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Bis auf Weiteres wird

1) die Abhaltung von Rindviehmärkten innerhalb des ganzen Regierungsbezirks Merseburg vollständig verboten, und ebenso
2) der Handel mit Rindvieh im Umherziehen untersagt.
3) Gegen die Uebertretnng des Verbots ad 2. wird eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern hierdurch angedroht, und haben die Uebertreter außerdem zu gewärtigen, daß ihnen das Vieh, welches sie bei sich führen, abgenommen und auf ihre Kosten in einem isolirten Stalle eingestellt und verpflegt wird.

Den Herren Landräthen, sowie Orts- und Polizeibehörden des Bezirks aber machen wir es hierdurch noch besonders zur Pflicht, die Durchführung dieses Verbotes streng zu überwachen und die Viehhändler davon in Kenntniß zu setzen.

Merseburg, den 14. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[441] Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. October c.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April 1867 bis ult. September 1867 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 45 Stück, nämlich:

Nr. 614. 1290. 1395. 1529. 1632. 1656. 1918. 2170. 2247. 2401. 2680. 2717. 2766. 2975. 3188. 3340. 3352. 3378. 3589. 3693. 4120. 4153. 4301. 4325. 4359. 4393. 4499. 4901. 5050. 5133. 5228. 5237. 5290. 5358. 5400. 5422. 5553. 5689. 6175. 6349. 6682. 6738. 6967. 6996. 7124.;

2) Lit. B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:

Nr. 102. 279. 705. 1049. 1156. 1183. 1301. 1395. 1737. 1876. 1899. 1910.;

3) Lit. C. à 100 Thlr., 58 Stück, nämlich:

Nr. 32. 60. 389. 513. 514. 914. 1150. 1230. 1329. 1895. 2257. 2295. 2534. 2814. 3039. 3215. 3311. 3425. 3671. 3752. 3922. 3939. 3986. 4007. 4241. 4622. 4739. 4846. 4921. 4975. 5128. 5385. 5459. 5480. 5536. 5777. 6187. 6216. 6388. 6672. 6704. 6900. 6949. 7079. 7275. 7353. 7758. 7842. 7921. 8006. 8040. 8417. 8442. 8482. 8848. 9139. 9250. 9253.;

Digitized by Google

4) Lit. D. à 25 Thlr., 53 Stück, nämlich:
Nr. 66. 164. 195. 306. 485. 812. 872. 958. 1035. 1088. 1191. 1284. 1356. 1429. 1959. 1988. 2066. 2219. 2274. 2649. 2774. 2810. 2861. 2928. 2971. 2997. 3301. 3346. 3379. 3551. 3967. 3970. 4123. 4192. 4205. 4225. 4285. 4350. 4934. 5158. 5222. 5524. 5668. 5808. 6083. 6172. 6183. 6304. 6522. 6657. 7872. 8008. 8065.;

5) Lit. E. à 10 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 12,592. bis 12,604.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1867** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 .. N. N.

Mit dem 30. September 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 3. bis 16. nebst Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:
a) pro 1. October 1861: Lit. D. Nr. 7017.;
b) pro 1. April 1862: Lit. D. Nr. 1245.;
c) pro 1. October 1862: Lit. C. Nr. 324.;
d) pro 1. October 1863: Lit. A. Nr. 896., Lit. C. Nr. 2891. 4759. 7577., Lit. D. Nr. 6112. 7063.;
e) pro 1. April 1864: Lit. D. Nr. 6037.;
f) pro 1. October 1864: Lit. B. Nr. 1054. 1768.;
g) pro 1. April 1865: Lit. B. Nr. 1430., Lit. C. Nr. 743., Lit. D. Nr. 2545. 5641. 5759.;
h) pro 1. April 1866: Lit. B. Nr. 1235., Lit. C. Nr 6520., Lit. D. Nr. 2407.;
i) pro 1. October 1866: Lit. B. Nr. 1474., Lit. C. Nr. 3026. 3620. 5570., Lit. D. Nr. 5091. 7274.;
k) pro 1. April 1867: Lit. A. Nr. 4072. 6231. 6530., Lit. C. Nr. 3216. 3358. 4301. 5091. 5203. 7271. 7986. 8646., Lit. D. Nr. 829. 2121. 2160. 2387. 3635. 3909. 7267. 7590. 7613.,
hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à. 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,591. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[442] Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages

wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. October 1866.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[443] Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut pro term. 1. Juli 1867.

Bei Auslooslung der zum 1. Juli 1867 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern: Litt. A. Nr. 59. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 152. à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 14. à 200 Thlr., Litt. D. Nr. 24. und 68. à 100 Thlr. = 200 Thlr., Litt. E. Nr. 17. und 192. à 50 Thlr. = 100 Thlr., in Summa 2000 Thlr., gezogen worden. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1867 bei der Societätskasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooften Obligationen mit dem 30. Juni 1867 aufhört. Die am 1. Juli 1866 einzulösen gewesenen Obligationen Litt. C. Nr. 173. und 176. und Litt. D. Nr. 237. sind noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Merseburg, den 6. December 1866.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, Regierungsrath Lentz.

[444] Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden:

Freitag	den	31.	Mai,	Morgens	9	Uhr, in Bitterfeld,
Sonnabend	„	1.	Juni,	„	8	„ „
Montag	„	3.	„	„	8	„ „
Dienstag	„	4.	„	„	8	„ Giebichenstein,
Mittwoch	„	5.	„	„	9	„ „
Donnerstag	„	6.	„	„	8	„ „
Freitag	„	7.	„	„	8	„ Halle,
Sonnabend	„	8.	„	„	9	„ „
Dienstag	„	11.	„	„	8	„ „
Mittwoch	„	12.	„	„	8	„ Eisleben,
Donnerstag	„	13.	„	„	9	„ „
Freitag	„	14.	„	„	8	„ „
Sonnabend	„	15.	„	„	8	„ Mansfeld,
Montag	„	17.	„	„	9	„ „
Dienstag	„	18.	„	„	8	„ „

Magdeburg und Merseburg, den 4. Mai 1867.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade, Reg. Bez. Merseburg.

Digitized by Google

Hypothekensachen.

[445] Die Hypothekentabellen über die nachstehend verzeichneten, in der Flur Köttichau belegenen Grundstücke, als:

1) der Pfarre zu Köttichau: a) Planstück Nr. 13. der Karte, 5 Morgen 122 QRth., b) Planstück Nr. 22. der Karte, 36 Morgen 17 QRth., c) Planstück Nr. 41. der Karte, 1 Morgen 30 QRth., d) Planstück Nr. 63. der Karte, 31 Morgen 51 QRth.;

2) der Schule zu Köttichau: Planstück Nr. 83. der Karte, 2 Morgen 19 QRth.;

3) der Gemeindekasse zu Köttichau: Planstück Nr. 57. der Karte, 1 Morgen 35 QRuth.,

sind fertig und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 2. März 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[446] Die Tabelle über ein Wohnhaus nebst Schaafstall und circa ¼ Morgen Garten in Marzahna, welche Realitäten der Zimmergesell Gottfried Schmidt zu Marzahna von der Hüfner- und Kossäthenschaft zu Marzahna, die sich seit länger als rechtsverjährter Zeit im ruhigen und ungestörten Besitz derselben befunden haben, laut Vertrags vom 7. April 1866 erkauft hat, ist aufgestellt und kann in unserem Hypothekenbüreau vom 25. Mai bis 25. Juli c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 16. März 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[447] Die Tabelle über die sogenannte Torfgrube im Seegen von 6 Morgen 122 QRuthen (Nr. 26. der Karte), welche der Häusler Gottlob Schleinitz zu Euper von der dortigen Hüfnergemeinde gekauft hat, ist fertig und kann in unserem Hypothekenbüreau vom 25. Mai bis 25. Juli c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 2. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[448] Die einstweilige Verwaltung des Superintendenturamtes der Merseburger Landdiöces ist dem Pfarrer **Trebst** in Kötzschen bei Merseburg übertragen worden.

[449] Der Pfarrer **Schmidt** zu Kl. Wanzleben in der Diöces Wanzleben wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von c. 1100 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[450] Die unter Privat-Patronat stehende Diaconatstelle zu Cölleda in der Diöces Heldrungen ist durch die Versetzung des Diaconus **Stark** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

[451] Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Braunsroda in der Diöces Ekartsberga ist durch die Versetzung des Pfarrers **Ziegler** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

[452] Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Worbis ist durch das Ableben des Pfarrers **Kersten** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[453] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Monra in der Diöces Heldrungen ist dem bisherigen Pfarrer in Frömmstedt, Diöces Weißensee, Karl Friedrich Christian **Marschall**, verliehen worden.

[454] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ammern in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige Pfarrer **Dienemann** zu Felchta in derselben Diöces berufen und bestätigt worden.

---

[455] Die Kreisrichter **Herzog** in Liebenwerda, **Wachsmuth** in Zeitz, **Müller** in Naumburg, **Holtze** in Erfurt, **Manitius** in Querfurt, **Vogel** in Cölleda und **Reisig** in Naumburg sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt, ingleichen ist den Rechtsanwalten und Notaren **Stephan** in Delitzsch und **Simon** in Suhl der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar **Krüger** in Querfurt ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden. Die Stelle desselben wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

Der Gerichts-Assessor **Sethe** in Naumburg ist zum Garnison-Auditeur ernannt.

Dem Gerichts-Assessor **Breslau** in Naumburg ist die aus Anlaß seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath bei dem Magistrat daselbst erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Referendarius **Westphal** ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg in den des Appellationsgerichts in Marienwerder versetzt.

Die Auscultatoren Günther **v. Bünau**, Gustav Wilhelm Louis **Kaufmann** und Dietloff Friedrich

Digitized by Google

Georg Johannes **v. Arnim** sind zu Referendarien ernannt und ist Letzterer gleichzeitig aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Naumburger Departement versetzt.

Der Rechtscandidat Ernst **Kobert** ist zum Auscultator angenommen worden.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendanten **Memleb** in Zeitz und dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten **Dorenberg** in Sangerhausen ist der Charakter als Rechnungsrath und dem Kreisgerichts-Secretair **Limprecht** in Merseburg der Charakter als Kanzleirath verliehen; ferner ist genehmigt worden, daß der Kreisgerichts-Secretair **Förster** in Naumburg den Titel als Kanzleidirector führt, so lange er die Functionen desselben wahrnimmt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Engelberg** in Naumburg ist an das Kreisgericht in Erfurt versetzt und der Büreau-Assistent, Referendarius **Hüneke** in Eckartsberga zum Secretair bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Gerichts-Commission in Eckartsberga, ernannt worden.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Büreau-Diätar **Muschwitz** in Wittenberg bei dem Kreisgericht in Eisleben mit der Function bei der Gerichts-Commission in Gerbstedt und der Büreau-Diätar **Opitz** in Heldrungen bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Gerichts-Commission in Heldrungen.

Der Hülfsgefangenwärter **Kitzing** in Halle ist zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

[**456**] Im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle sind der früher Königlich Bayerische Obertelegraphist **v. Rumohr** zum Königl. Preuß. Telegraphen-Secretair und Vorsteher der Telegraphenstation zu Meiningen, ferner der früher Hannoversche Hülfstelegraphist **Schulmeyer**, sowie die bisherigen Probisten der Telegraphie **Schönherr** und **Eckardt** in Halle, **Meyer** in Dessau, **Börker** in Gera und **Hennig** in Meiningen zu Telegraphisten ernannt, der invalide Unteroffizier **Rulff** in Halle als Telegraphenbote angestellt.

Die Obertelegraphisten **Allwelt** und **Metz** sind von Halle nach Leipzig, der Telegraphist **v. Gersheim** und der Assistent **Schacht** von Weimar nach Halle versetzt.

Die Verwaltung der Königl. Preuß. Telegraphenstation zu Schleiz ist dem Vorsteher des dortigen Postamts, Postmeister Dr. **Heyland** übertragen worden.

[**457**] **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Herr Gottfr. **Naundorf**, welcher von der Theilhaberschaft an der Firma W. Eckstorm & Co. in Cönnern zurückgetreten, ist als Agent unserer Anstalt ausgeschieden und wird die Agentur von Herrn W. **Eckstorm** als alleinigen Inhaber der Firma W. Eckstorm & Co. in Cönnern fortgeführt.

Berlin, den 4. Mai 1867. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 21.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. Mai 1867.

[458] Das 39. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 13. Mai 1867, enthält unter:

Nr. 6630. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6631. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6632. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Das 40. Stück, ausgegeben am 15. Mai 1867:

Nr. 6633. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6634. Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24 April 1867.

Nr. 6635. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[459] **Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Carith.**

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im I. Jerichowschen Kreise, 2½ Meile von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von 2,74 Morgen Garten, 1611,41 Morgen Acker, 134,95 Morgen Wiesen, 20,20 Morgen Hütungen, 12,04 Morgen Holzungen und 4,00 Morgen Hof- und Baustellen, in Sa. 1785,39 Morgen Totalfläche, soll im Termine **den 7. Juni 1867, Morgens 10 Uhr,** vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz, in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall, öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre, vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886, verpachtet werden.

Das Minimum des Pachtgebots resp. das Angebot ist auf 3000 Thlr. festgestellt und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von 20,000 Thlr. glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Die allgemeinen und besonderen Pacht-, sowie die Licitations-Bedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter, Herrn Amtmann Gsemse, auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg, ertheilt werden.

Magdeburg, den 6. März 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[460] **Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.**

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1. Juni d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags

Digitized by Google

von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihe diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pag. 124. 161. und 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 18. Mai 1867. Königliche Regierung.

[461] Die event. Entbindung der angehenden Preußischen Seeleute von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere betr.

Nach der Vorschrift des §. 2. Nr. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der im §. 1. dieses Paragraphen vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter beendet sein muß, auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen dieselben nach zurückgelegter Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Diese Vorschrift bleibt nicht selten unbeachtet, wodurch die Betheiligten der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nach sich zieht, bringen wir dieselbe zur Beachtung hierdurch in Erinnerung und verpflichten die Ortsvorstände, die Eltern und Vormünder angehender Seeleute darauf besonders aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 21. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[462] Die Einsammlung einer Haus-Collecte für das evangelische Johannesstift in Berlin betr.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat in einem Erlasse vom 4. d. M. genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Johannesstifts zu Berlin während der Zeit vom 15. Mai bis ult. September d. J. in der Provinz Sachsen durch besondere, von dem Curatorium des Stifts abzuordnende Sendboten eine Haus-Collecte eingesammelt werde.

Diesen Sendboten wird eine Legitimation und eine beglaubigte Abschrift des obigen Erlasses eingehändigt und ihnen aufgegeben werden, sich in jedem Orte vor Beginn der Einsammlung unter Vorlegung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde zu melden. Den Ortspolizeibehörden aber empfehlen wir, die Einsammlung der Collecte so weit als thunlich in geeigneter Weise zu fördern.

Merseburg, den 14. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[463] Den Debit von Loosen und Loosantheilen zu Gewinnziehungen von Staats-Prämienanleihen betr.

Von verschiedenen Staatseffectenhändlern in Frankfurt a. M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämienanleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämienanleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämienanleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (Ges. Samml. 1837 S. 129.), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34. und 36. des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Das Publikum wird daher vor einer Betheiligung am Verkehr mit derartigen Promessen gewarnt mit der Bemerkung, daß auf dieselbe nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Juni 1837 die für das verbotene Lotteriespiel bestehenden Strafgesetze Anwendung finden, und daß diesen Strafgesetzen nicht nur die Verkäufer, sondern auch die Käufer und Besitzer der Loose unterliegen, und daß ingleichen auch die Zeitungs-Redacteure sich strafbar machen, welche nach dieser Warnung noch Ankündigungen dieser Art aufnehmen.

Merseburg, den 18. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[464] Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1868.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli 1867 bis ult. December 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 43. 451. 576.,
   b) zu 100 Thlr. Nr. 346.,
   c) zu 50 Thlr. Nr. 175. 652.,
   d) zu 25 Thlr. Nr. 686.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 192. 550. 1392. 1643. 1972. 2421. 2439. 3688.,
   b) zu 100 Thlr. Nr. 1834. 2007. 3366. 3707. 4006.,
   c) zu 50 Thlr. Nr. 1319. 2586. 3147.,
   d) zu 25 Thlr. Nr. 2673.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 2. Januar 1868** ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

Digitized by Google

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Januar 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866: à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867: à 3½ % Nr. 528. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr., 2072. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[465] **Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises pro term. 1. Juli 1867.**

Bei der heute bewirkten Auslooſung von 2800 Thlr. und resp. 925 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 18.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 86.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 29. und 111.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 255. 276. 326. 349. und 385.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 3. 29. 73. 120. 178. 179. 223. 230. 325. 349. 370. 371. 396. 397. 422. und 466.;

II. von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1863:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 38.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 69.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 167.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 15. 18. 128. 147. und 175.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge am 1. Juli 1867 gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Kreis-Chausseebaukasse in Eisleben in Empfang zu nehmen.

Da die Verzinsung derselben vom 1. Juli 1867 ab aufhört, so sind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zinscoupons Ser. II. Nr. 10. nebst Talons und mit den Obligationen vom Jahre 1863 die Zinscoupons Ser. I. Nr. 9. und 10. nebst Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß die Capitalbeträge folgender, schon früher zur Auslooſung gekommener Obligationen de anno 1856 noch nicht abgehoben sind:

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340., am 1. Juli 1863,
" D. à 100 Thlr. Nr. 46., } am 1. Juli 1864.
" E. à 25 Thlr. Nr. 401., }

Digitized by Google

- C. à 200 Thlr. Nr. 188.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 101.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 328. 417. und 477.,

} am 1. Juli 1866 mit

- C. à 200 Thlr. Nr. 66.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 190.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 13. 310. 337. und 354.,

} am 1. Juli 1866 verfallen.

Deren schleunige Abhebung wird daher zur Vermeidung ferneren Verlusts an Zinsen hierdurch in Erinnerung gebracht. Helmsdorf, den 19. December 1866.

Die ständische Commission für Chausseebau im Mansfelder Seekreise.
v. Kerßenbrok. Werner. J. G. Boltze. Hirsch. Böttger.

[466] Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1867.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Auslooſung der auf das Jahr 1867 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2600 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslooſung gezogen worden:

a) von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 55. 121. à 500 Thlr.,
- B. Nr. 39. 102. 133. 140. 187. à 100 Thlr.,
- C. Nr. 32. 125. à 25 Thlr.;

b) von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 157. à 500 Thlr.,
- E. Nr. 220. 318. 333. 426. 475. à 100 Thlr.,
- F. Nr. 361. 542. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooſten Deichobligationen am 1. Juli 1867 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooſte oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 5. Januar 1867. Der Deichhauptmann und Landrath. v. Jagow.

[467]

Bekanntmachung,

betreffend die Verpachtung der der Landesschule Pforta gehörigen Güter **Pforta** und **Cucula.**

Von den der Königlichen Landesschule Pforta zugehörigen Besitzungen sollen

1) **das Schulgut Pforta** mit dem **Vorwerk Kösen,** sowie die mit der Oekonomie in Pforta verbundene **Speisung** von 180 Zöglingen der Anstalt,
2) das ¾ Meile von der Kreisstadt Naumburg und ¼ Meile vom Badeorte Kösen belegene **Schulgut Cucula**

vom 1. Juli 1868 ab fernerweit auf 18 hintereinanderfolgende Jahre bis zum 1. Juli 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur Verpachtung

a) **der Oekonomie Pforta mit Speisewirthschaft** ein Termin auf Dienstag, **den 25. Juni c., Vormittags 9 Uhr,** auf der Procuratur zu Pforta,
b) **des Gutes Cucula** ein Termin auf Mittwoch, **den 26. Juni c., Vormittags 9 Uhr,** im Gasthofe zum muthigen Ritter in Kösen,

vor mir anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Pacht- und Licitationsbedingungen nebst den Gutskarten auf meinem Büreau in Pforta, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg und auf den resp. Gütern zur Einsicht offen liegen, und auch Abschriften der ersteren auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von mir ertheilt werden können.

Digitized by Google

Die Pachtung **der Oekonomie Pforta** umfaßt — außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu Pforta und bei der Schäferei Kösen —

1208	Morgen	153	□Ruthen Acker,
286	"	128	" Wiesen,
250	"	50	" Hütungen,
29	"	90	" Weinberge,
21	"	86	" Gärten,
37	"	159	" Hofstellen, Wege und Gräben,
1834	Morgen	126	□Ruthen Totalfläche,

eine Brauerei, Bäckerei, Mahlmühle, Kalk- und Ziegelbrennerei, und ist das Pachtgeldermininum resp. Angebot dafür auf 9000 Thlr. festgesetzt, wogegen für die gedachte Speisung der 180 Zöglinge nach Inhalt des Speisecontractes eine Vergütigung von 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. pro Kopf und Woche gewährt wird.

Zur Pachtung des **Gutes Cuculau** gehören die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ein Areal von 902 Morgen 136 □Ruthen, wovon:

621	Morgen	3	□Ruthen Ackerland,
1	"	135	" Gärten,
85	"	14	" Wiesen,
177	"	110	" Hütungen,
17	"	54	" Hofstellen. Wege und Gräben

sind. Das Pachtgeldermininum resp. Angebot für dieses Pachtobject ist auf 2800 Thlr. festgestellt.

In den resp. Licitationsterminen haben sich die drei Bestbietenden, unter denen die Auswahl dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Magdeburg vorbehalten bleibt, über ihre ökonomische Qualification und betreffs der Pachtung von Pforta über 25,000 Thlr., betreffs der Pachtung von Cuculau über 16,000 Thlr. disponibeles eigenes Vermögen glaubhaft auszuweisen und zur Festhaltung ihrer Gebote auf die Pachtung von Pforta 1500 Thlr., auf die Pachtung von Cuculau 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, welche ihnen demnächst auf die Pachtcaution angerechnet werden kann.

Die Termine werden um 1 Uhr geschlossen und Nachgebote nicht angenommen.

Pforta, den 14. Mai 1867. Der Procurator der Königlichen Landesschule. Schwimmer.

[468]

Bekanntmachung,

die Ausloosung Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 betreffend.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalscheinen der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 sind

von der ersteren die in Serie 38 enthaltenen Nummern

Lit. A. à 500 Thlr. Nr. 186. 187. 188. 189. 190.,
" B. à 100 Thlr. Nr. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570.,
" C. à 50 Thlr. Nr. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760.;

von der letzteren die Nummern:

68. 77. 176. 425. 442. 460. 702. 769. 828. 866. 899. 1152. 1318. 1442. 1514. 1519. 1607. 1836. 2040. 2244. 2334. 2363. 2466. 2887. 2900. 3087. 3246. 3292. 3328. 3332. 3375. 3431. 3521. 3588. 3687. 3800. 3951. 3986. 4012. 4138. 4516. 4649. 4890. 4931. 4979. 5025. 5058. 5097. 5142. 5451. 5556. 5648. 5779. 5807. 5848. 5903. 5977. 6241. 6316. 6464. 6633. 6639. 6707. 6822. 6993. 7051. 7200. 7235. 7396. 7444. 7511. 7813. 7838. 7839. 7939. 7956. 7981. 8009. 8114. 8128. 8176. 8189. 8231. 8337. 8396. 8601. 8641. 8662. 8692. 8802. 8847. 8851. 8865. 8867. 9039. 9080. 9130. 9260. 9513. 9691. 9834. 9952. 9979. 10005. 10281. 10297. 10322. 10480. 10668. 10760. 11009. 11043. 11057. 11104. 11502. 11559. 11708. 11968. 12051. 12059. 12100. 12127. 12254. 12334. 12488.

gezogen werden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis Ende December d. J. laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinstermines, gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons an die Inhaber derselben bei unserer Einnahmestube ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Letzteren auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des Monats De-

Digitized by Google

cember d. J. in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitales werden die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung gekürzt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in früheren Terminen ausgelooften und zahlbar gewordenen Obligationen

a) bezüglich der Anleihe des Jahres 1850
Ser. 6. Lit. B. Nr. 84.,
„ 86. „ B. Nr. 1284. 1286. 1287. 1288. 1289.,
„ 86. „ C. Nr. 1711.,

b) bezüglich der Anleihe des Jahres 1856
Nr. 7. 18. 94. 518. 628. 766. 817. 855. 925. 1133. 1382. 1402. 1404. 1468. 2792. 3023. 3163. 3338. 3509. 4553. 4697. 4834. 5165. 5635. 5646. 5792. 5850. 5857. 6018. 6045. 6047. 6054. 6144. 6483. 6488. 6559. 6581. 6590. 6599. 6606. 6640. 6708. 6716. 7746. 7951. 7965. 7990. 8218. 8542. 8830. 8903. 8930. 9001. 9033. 9183. 9520. 9587. 9838. 10407. 10974. 10977. 11003. 12337. 12469.

wiederholt aufgefordert, ihre Capitalbeträge, zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste, ohne längere Säumniß in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 16. Mai 1867. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch.
Seidemann, Stadtkassirer.

Hypothekensachen.

[**469**] Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde Schorgula gehörige, in der Flur Schorgula belegene Grundstück: 3 Morgen 87 QRuthen Dorflage, ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserem Büreau eingesehen und Einwendungen dagegen gemacht werden. Spätere Erinnerungen sind nicht zulässig.

Osterfeld, den 16. März 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[**470**] Die Hypothekentabelle über das der Wittwe Voigt, Johanne Rosine geborne Wenzel in Haardorf gehörige, in Haardorfer Flur belegene Grundstück: 1 Morgen 104 QRuthen Holz, das Himmelreich, Planstück Nr. 12., ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserm Büreau eingesehen und Einwendungen dagegen erhoben werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Osterfeld, den 4. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[**471**] Das Wohnhaus Nr. 127. zu Alterode an der Palmhöhe mit Zubehör, dem Arbeitsmann Carl Müller gehörig, ist jetzt in das Hypothekenbuch von Alterode aufgenommen.

Hettstedt, den 30. März 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[**472**] Die Hypothekentabelle über folgende laut des unterm 13. d. M. landräthlichen Attestes vom 24. December 1866 von der Gemeinde zu Saaleck seit 41 Jahren ruhig und ungestört besessene Grundstücke in der Flur Saaleck, als:

2) in der Aue 1 Morgen 101 QRuthen, 3) in der Aue 162 QRuthen, 4) auf dem Rodeberge 4 Morgen 33 QRuthen, 5) auf dem Rodeberge 6 Morgen 96 QRuthen, 6) auf dem Schloßberge 1 Morgen 22,5 QRuthen, 7) auf der Leide 4 Morgen 49 QRuthen,

ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 25. März 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[**473**] Die Hypothekentabelle über das bei der Gröbitz-Priestedter Separation laut Rezeß de conf. den 29. October 1863 den Hütungsberechtigten der Gemeinden Pohlitz und Giekau ausgewiesene Planstück Nr. 235a. auf dem Hohlersberge in Gröbitzer Flur von 65 QRuthen ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen Form und Inhalt derselben nicht mehr zulässig. Naumburg, den 29. März 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[**474**] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Lamprecht** zu Neiden in

Digitized by Google

der Diöces Torgau zu seinem 50jährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

[475] Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 442 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Bitterfeld ist durch die Versetzung des Diaconus **Hartung** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen mit 11 Klassen.

[476] Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 968 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Reuden in der Diöces Zeitz ist durch die Versetzung des Pfarrers **Leonhardt** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[477] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Löbejün mit Schlettau in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Pfarrer in Wutzig in Pommern, Eduard Edmund **Graue,** berufen und bestätigt worden.

---

[478] Der Regierungs-Assessor **Meitzen** ist bei dem hiesigen Regierungs-Collegio eingetreten.

[479] Der Kreisphysikus Dr. **Merker** zu Cölleda ist in gleicher Eigenschaft nach Sangerhausen versetzt.

[480] Der Stadtrath **Breslau** in Naumburg ist zum Vorsitzenden der daselbst bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen ernannt worden.

---

[481] Für die Stadt Schraplau ist der Mühlenbesitzer **Stecher** daselbst zum Schiedsmann und der Rentier **Rabe** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[482] Für den V. Landbezirk des Mansfelder Seekreises ist der bisherige Stellvertreter, Schulze **Sellmer** in Helbra zum Schiedsmann und der Ackergutsbesitzer **Ziervogel** in Helbra zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[483] Der bisherige Schiedsmann für den 2. Landbezirk Rottleberode, Stempeda und Rodishain in der Grafschaft Stolberg-Stolberg, Dr. med. **Fröhlich** zu Rottleberode und dessen Stellvertreter, Musikus **Poppe** daselbst sind als Schiedsmann resp. Stellvertreter von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

---

[484] Bestätigt resp. angestellt sind: der Ober-Postsecretair **Kischke** als Bezirks-Postkassen-Controleur, der inv. Wachtmeister **Bernhard** in Delitzsch als Postexpedient, der Steuereinnehmer **Franke** in Landsberg als Vorsteher der Postexpedition II. Kl. daselbst, der inv. Postillon **Hoffmann** als Briefträger in Delitzsch, der vormalige Schutzmann **Weiße** als Conducteur bei dem Eisenbahn-Postamt Nr. 6. in Halle, der inv. Gefreite **Schneider** als Briefträger in Naumburg a. d. S., der inv. Postillon **Wegner** als Briefträger in Querfurt, der inv. Sergeant **Jäper** und der inv. Unteroffizier **Kaufhold** als Briefträger bei dem Postamte in Halle, der inv. Unteroffizier **Petsche** und der inv. Sergeant **Buls** als Büreaudiener bei dem Postamte in Halle, der inv. Sergeant **Reichenbach** als Briefträger bei dem Postamte in Halle, der inv. Husar **Rohne**, der inv. Ulan **Spengler** und der inv. Musketier **Bretschneider** als Büreaudiener bei dem Postamte in Halle.

Ausgeschieden: der Postexpediteur **Lincke** in Landsberg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 22.

Ausgegeben zu Merseburg am 1. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[485] Die Verpachtung der Domaine Freyburg betr.

Die im Querfurter Kreise neben der Stadt Freyburg a. d. U. gelegene, ½ Meilen von Naumburg und je 3 Meilen von Merseburg und Querfurt entfernte Domaine Freyburg soll von Johannis 1868 bis Johannis 1886 im Wege öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören:

a) in der Gemarkung des Vorwerks selbst:

an Acker	479	Mrg.	108	QR.,
an Gärten	9	"	63	"
an Weideland	146	"	60	"
an Holzungen	1	"	126	"
an Hofraum	6	"	157	"
an Unland	—	"	137	"
zusammen	644	Mrg.	111	QR.,
b) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Nißmitz an Gärten	6	"	34	"
c) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Groß-Wilsdorf an Acker	5	"	51	"

d) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Klein-Kaana

an Acker	23	Mrg.	47	QR.,				
an Wiesen	59	"	156	"				
an Gräben	—	"	153	"	83	"	176	"
zusammen					740	Mrg.	12	QR.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1900 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 25. Juli 1867, Vormittags 10 Uhr,** in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Eröffnen einladen, daß dieselben vor der Licitation den Nachweis ihrer Qualification als Landwirthe und des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen disponiblen Vermögens zu führen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Freyburg eingesehen werden; auch sind wir bereit, Abschriften der speziellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine Freyburg und die dazu gehörigen Ländereien in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainenpächter, Herrn Oberamtmann Siegel auf Schloß Freyburg wenden.

Merseburg, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[486] Uebereinkunft der Großherzoglich Badischen und der diesseitigen Staats-Regierung bezüglich des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.

Die Großherzoglich Badische und die diesseitige Staatsregierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates mit der Maßgabe, daß hin-

Digitized by Google

sichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathstaate selbst ertheilten Gewerbescheins, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der Gewerbetreibenden bringen, machen wir gleichzeitig auf die nachstehend abgedruckte bezügliche Erklärung des Großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. April v. J., aufmerksam, nach welcher auch die diesseitigen Unterthanen, wenn sie in dem Großherzogthum Baden ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, für diesen Betrieb nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, wie die dortigen Inländer.

Merseburg, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt.

Karlsruhe, den 28. April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Edelsheim.

[487] **Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen betr.**

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39 — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadatruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß, mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defrautationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Die Anmeldung durch Vermittelung der Ortsschulzen ist zwar nicht unzulässig, sie befreit indeß den steuerpflichtigen Anmelder nicht von der Strafe, im Falle der Ortsschulze die Anmeldung nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Steuerhebestelle vorlegt.

Magdeburg, den 20. Mai 1867.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

[488] **Die Verdingung des Postfuhrwesens der Station zu Mückenberg betr.**

Die Besorgung des Postfuhrwesens der Station zu Mückenberg, welche neben dem nöthigen Wagen-Inventarium einen Pferdestand von 7—8 Stück erfordert, soll vom 1. Juli d. J. ab im Wege der Submission anderweit verdungen werden. Geeignete Bewerber, welche hinreichende Mittel besitzen, wollen sich bis zum 8. Juni d. J. Behufs Abgabe ihrer Forderungen entweder persönlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Postdirection melden, in deren Registratur auch die näheren Bedingungen für Uebernahme der Postfuhr-Entreprise täglich, mit Ausnahme des Sonntags, innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können. Auswärtigen kann auf ihren Antrag auch Abschrift dieser Bedingungen mitgetheilt werden.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung ausdrücklich vorbehalten.

Halle, den 28. Mai 1867.

Der Ober-Postdirector. Braune.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[489] Die Lagerung von Wolle in den Räumen des Königl. Lagerhauses zu Berlin während des dortigen Wollmarktes.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlokal, Niederwallstraße Nr. 39. hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Baucommission.

[490] Die Trockenlegung der zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen drei Teiche betr.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten hierselbst, beabsichtigt nach einem von dem Herrn Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 15. März c. genehmigten Projecte die zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen drei Teiche, namentlich den Knapendorfer Unterteich, den Küchenteich und den Corbethaer Teich, im Herbste dieses Jahres trocken zu legen und nach Beendigung der jetzigen, bis Michaelis 1868 noch dauernden Pachtperiode anderweitig zur landwirthschaftlichen Nutzung zu verpachten.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 26.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom 1. Juni d. J. an gerechnet, bei mir anzumelden sind und daß diejenigen, welche sich binnen der gestellten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Entwässerungs- und Situationspläne nebst den dazu gehörigen Nivellements-Tabellen können in meinem Büreau während der Dienststunden eingesehen werden.

Merseburg, den 25. Mai 1867. Der Königliche Landrath. Weidlich.

[491] Förderkohlen-Preis auf der Grube bei Wettin.

Vom 1. Juni d. J. ab ist der Preis einer Tonne — 430 Zollpfund — Förderkohlen aus der Königlichen Steinkohlengrube bei Wettin a/Saale auf „10 Silbergroschen" festgesetzt worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wettin, den 20. Mai 1867. Königliche Berginspection.

[492] **Bekanntmachung,**

betreffend die Verpachtung der der Landesschule Pforta gehörigen Güter

Pforta und **Cuculau.**

Von den der Königlichen Landesschule Pforta zugehörigen Besitzungen sollen

1) **das Schulgut Pforta** mit dem **Vorwerk Kösen,** sowie die mit der Oekonomie in Pforta verbundene **Speisung** von 180 Zöglingen der Anstalt,
2) das ¾ Meile von der Kreisstadt Naumburg und ¼ Meile vom Badeorte Kösen belegene **Schulgut Cuculau**

vom 1. Juli 1868 ab fernerweit auf 18 hintereinanderfolgende Jahre bis zum 1. Juli 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur Verpachtung

a) **der Oekonomie Pforta mit Speisewirthschaft** ein Termin auf Dienstag, **den 23. Juni c., Vormittags 9 Uhr,** auf der Procuratur zu Pforta,
b) **des Gutes Cuculau** ein Termin auf Mittwoch, **den 26. Juni c., Vormittags 9 Uhr,** im Gasthofe zum muthigen Ritter in Kösen,

vor mir anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Pacht- und Licitationsbedingungen nebst den Gutskarten auf meinem Büreau in Pforta, sowie in der Registratur des Kö-

Digitized by Google

niglichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg und auf den resp. Gütern zur Einsicht offen liegen, und auch Abschriften der ersteren auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von mir ertheilt werden können.

Die Pachtung **der Oekonomie Pforta** umfaßt — außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu Pforta und bei der Schäferei Kösen —

1208	Morgen	153	QRuthen Acker,
286	"	128	" Wiesen,
250	"	50	" Hütungen,
29	"	90	" Weinberge,
21	"	86	" Gärten,
37	"	159	" Hofstellen, Wege und Gräben,
in Summa 1834	Morgen	126	QRuthen Totalfläche,

eine Brauerei, Bäckerei, Mahlmühle, Kalk- und Ziegelbrennerei, und ist das Pachtgeldermininmum resp. Angebot dafür auf 9000 Thlr. festgesetzt, wogegen für die gedachte Speisung der 180 Zöglinge nach Inhalt des Speisecontractes eine Vergütigung von 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. pro Kopf und Woche gewährt wird.

Zur Pachtung des **Gutes Cucnlau** gehören die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ein Areal von 902 Morgen 136 QRuthen, wovon:

621	Morgen	3	QRuthen Ackerland,
1	"	135	" Gärten,
85	"	14	" Wiesen,
177	"	110	" Hütungen,
17	"	54	" Hofstellen, Wege und Gräben

sind. Das Pachtgeldermininmum resp. Angebot für dieses Pachtobject ist auf 2800 Thlr. festgestellt.

In den resp. Licitationsterminen haben sich die drei Bestbietenden, unter denen die Auswahl dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Magdeburg vorbehalten bleibt, über ihre ökonomische Qualification und betreffs der Pachtung von Pforta über 25,000 Thlr., betreffs der Pachtung von Cucnlau über 16,000 Thlr. disponibeles eigenes Vermögen glaubhaft auszuweisen und zur Festhaltung ihrer Gebote auf die Pachtung von Pforta 1500 Thlr., auf die Pachtung von Cucnlau 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, welche ihnen demnächst auf die Pachtcaution angerechnet werden kann.

Die Termine werden um 1 Uhr geschlossen und Nachgebote nicht angenommen.

Pforta, den 14. Mai 1867. Der Procurator der Königlichen Landesschule. Schwimmer.

[493] **Wollmarkt zu Halle.**

Der diesjährige Wollmarkt wird dahier 2 Tage vor dem Leipziger Wollmarkte und zwar

am 11. und 12. Juni c.

auf dem Königsplatze abgehalten werden.

Es werden auf demselben 2 Decimal- und 1 Balkenwaage aufgestellt sein, auf denen die Verwiegung der auf den Markt gebrachten Wollen zu erfolgen hat.

Die Wagen werden ihre Aufstellung rings um den Königsplatz resp. in den unmittelbar angrenzenden Straßen erhalten. Das Nähere wird das Reglement besagen. An Gebühren sind lediglich 2 Sgr. pro Centner Waagegeld — einschließlich Arbeits- und Wächterlohn — zu entrichten.

Die Königliche Bank-Commandite ist zur Beleihung von Wollen bereit und hat Herrn Kaufmann W. Dammann dahier zu ihrem Taxator bestellt.

Zur Lagerung von Wollen werden die Räumlichkeiten der Herren **Jörn** und **Steinert, Brand** und **Löloff** und **Klinkhardt** und **Schreiber** empfohlen.

Halle, den 22. Mai 1867. Der Magistrat.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 23.

Ausgegeben zu Merseburg am 8. Juni 1867.

[494] Das 41. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 20. Mai 1867, enthält unter:

Nr. 6636. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

Nr. 6637. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867.

Nr. 6638. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

Nr. 6639. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.

Nr. 6640. Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

Nr. 6641. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Nr. 6642. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung des Jurisdiction.

Das 42. Stück, ausgegeben am 23. Mai 1867:

Nr. 6643. Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6644. Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6645. Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6646. Verordnung, betreffend die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medicinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6647. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Das 43. Stück, ausgegeben am 28. Mai 1867:

Nr. 6648. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6649. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enclave Kaulsdorf.

Digitized by Google

Nr. 6650. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Das 44. Stück, ausgegeben am 26. Mai 1867:

Nr. 6651. Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

Nr. 6652. Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6653. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

Nr. 6654. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6655. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Das 45. Stück, ausgegeben am 29. Mai 1867:

Nr. 6656. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter Nr. 1. bis 3. des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876.) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Das 46. Stück, ausgegeben am 31. Mai 1867:

Nr. 6657. Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6658. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6659. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6660. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspeculationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6661. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

Nr. 6662. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[493] Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Nederland, in Preußen betr.

Die in Amsterdam domizilirte

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Nederland

hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[496] Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1.—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden **vom 17. Juni d. J. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom

Digitized by Google

1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Neumärkischen Schuldverschreibungen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124. 161. 188.) auch hierbei zu beachten haben.

Merseburg, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung.

[497] Die Verpackung und Versendung des Sprengöls betr.

Durch unsere Verordnung vom 17. März 1866 (Amtsblatt Seite 146.) ist angeordnet worden, daß der Transport des Nitroglycerins oder Sprengöls, von anderweitigen Vorsichtsmaßregeln abgesehen, nur in Flaschen von Blech oder starkem Glase, die korbartig umhüllt und in Holzkisten verpackt werden, als zulässig anzusehen sei.

Die Verordnung vom 12. Juni 1866 (Amtsblatt S. 198.) aber hat ergänzend bestimmt, daß das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo 40 Pfund nicht übersteigen dürfe. In neuerer Zeit sind für die Versendung des Sprengöls Gefäße in Anwendung gekommen, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen werden. Wenn die in dieser Weise zur Versendung des Sprengöls benutzten Gefäße aus einem geeigneten festen Material hergestellt werden, so ist anzunehmen, daß die Verpackung gegen Unglücksfälle eine hinreichende Sicherheit gewährt. Unter Modification der obengedachten Bestimmungen wird daher auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Es ist nicht unbedingt nöthig, daß die zur Versendung von Nitroglycerin (Sprengöl) benutzten Gefäße in festen Holzkisten verpackt werden, vielmehr wird gestattet, daß diese Gefäße auch von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten starken Körben umschlossen werden, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen. Gefäße aus Zink oder Glas sind bei dieser Art der Verpackung unzulässig.

§. 2. Werden zur Versendung Gefäße aus starkem Eisenbleche verwendet und erfolgt die Verpackung derselben in der im §. 1. angegebenen Weise, so können Gefäße in einem Kollo versendet werden, welche

Digitized by Google

25, buchstäblich Fünf und Zwanzig Pfund, statt wie bisher höchstens 15 Pfund Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Kollo aber darf nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den in den obigen Amtsblatts-Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen.

Merseburg, den 22. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[498] Die Rinderpest in den Nachbarstaaten betr.

Indem wir nachstehend eine Uebersicht der in den Nachbarstaaten seither von der Rinderpest ergriffenen Ortschaften folgen lassen, fügen wir hinzu, daß bis zum heutigen Tage ein weiterer Fall nicht gemeldet worden ist.

Merseburg, den 3. Juni 1867. Königliche Regierung.

Zusammenstellung

der bis zum 28. Mai 1867 von der Rinderpest ergriffenen Ortschaften der Staaten Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und der zu Schmalkalden gehörigen Kurhessischen Enclave.

Lfde Nr.	Ortschafts-Name.	Staat, zu welchem die Ortschaften gehören.	Datum, an welchem die Rinderpest in der betr. Ortschaft constatirt worden.	Lfde Nr.	Ortschafts-Name.	Staat, zu welchem die Ortschaften gehören.	Datum, an welchem die Rinderpest in der betr. Ortschaft constatirt worden.
1	Etterwinden.	Großherzogth. Sachsen-Weimar.	8. Mai.	18	Römhild.	Herzogth. Sachsen-Meiningen.	11. Mai.
2	Wilhelmsthal.		8. "	19	Salzungen.		12. "
3	Allendorf.	Herzogth. Sachsen-Meiningen.	14. "	20	Schweina.		14. "
4	Autenasa.			21	Steinbach.		11. "
5	Bedheim.			22	Veilsdorf.		8. "
6	Ehrenberg.		4. "	23	Westhausen.		7. "
7	Eisfeld.		17. "	24	Beiersdorf.	Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha.	5. "
8	Gleicherwiesen.		16. "	25	Breitenau.		10. "
9	Gompertshausen.		8. "	26	Gauerstadt.		10. "
10	Gumpelstadt.		11. "	27	Groß-Walbur.		2. "
11	Häselrieth.		6. "	28	Heldritt.		8. "
12	Heldburg.		9. "	29	Klein-Walbur.		13. "
13	Hildburghausen.		4. "	30	Meeder.		12. "
14	Leimbach.		13. "	31	Neuses.		8. "
15	Lindenau.		9. "	32	Barchfeld.	ehem Kurfstth Hessen, Encl. Schmalkalden.	9. "
16	Neuendorf.		14. "	33	Breitungen.		9. "
17	Ober-Hellingen.		9. "	34	Dannheim.	Fstth. Schw. Sondersh.	20. "

[499] Polizei-Verordnung, öffentliche Collecten betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. für 1850 Seite 265.) und unter Aufhebung unserer, das Collectenwesen betreffenden Polizei-Verordnungen vom 25. Mai 1857 (Amtsblatt für 1857 Seite 196.) und vom 10. December 1862 (Amtsblatt für 1862 Seite 312.) verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Wer öffentliche Collecten, zu denen die gesetzliche Genehmigung (Instructionen für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 §. 11. ad 4. e., Ges. Samml. für 1826 Seite 1.) nicht ertheilt ist, veranstaltet, vermittelt oder ausführt; oder wer Aufforderungen, Anzeigen oder sonstige Bekanntmachungen in Betreff nicht genehmigter öffentlicher Collecten erläßt oder verbreitet, oder wer die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält, oder dieselben überschreitet, wird mit Geldbuße von ein bis zehn Thalern belegt.

§. 2. Personen, Corporationen und Vereine, denen das Recht zu öffentlichen Sammlungen für gewisse Zwecke gesetzlich eingeräumt ist, bedürfen der speziellen Genehmigung zu den einzelnen Collecten für diese Zwecke nicht.

§. 3. Der Umstand, daß bei einer öffentlichen Collecte eine Gegenleistung zugesagt wird oder eintritt, schließt die Nothwendigkeit der Einholung der Genehmigung nicht aus.

§. 4. Um Täuschungen des Publikums zu verhüten, ist bei Einsammlung der genehmigten Collecten

Digitized by Google

allen für den Umlauf bestimmten Collectenbüchern und Subscriptionslisten Abschrift des Genehmigungs-Erlasses unter Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde anzuheften.

Die Collectanten haben sich an jedem Orte bei der Ortspolizeibehörde über die erfolgte Genehmigung der Collecte, sowie über ihre persönliche Befugniß zur Vornahme der Sammlung auszuweisen und dürfen ihre Thätigkeit erst beginnen, wenn die Polizeibehörde ihnen auf Grund dieses Ausweises einen besonderen Erlaubnißschein ertheilt hat.

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen werden ebenfalls mit der im §. 1. angegebenen Strafe belegt.

Merseburg, den 25. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[500] Die Rückgabe einer Caution betr.

Der Schiffsmakler und concessionirte Auswanderungs-Agent Herrmann Dauelsberg zu Bremen hat für den Kaufmann Herrmann **Pauly** in Halle als seinen Unteragenten zur Abschließung von Auswanderungs-Transportverträgen eine Caution von Dreihundert Thalern bestellt. Nachdem die dem Herrn Pauly ertheilte Vollmacht erloschen ist, werden alle diejenigen, welche aus den vom ꝛc. Pauly abgeschlossenen Geschäften Ansprüche an diese Caution erheben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen einer Frist von zwölf Monaten bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls die Caution dem Besteller zurückgegeben werden wird. Merseburg, den 29. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[501] Den Endtermin für den Umtausch der in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten Polnischen Drei-Rubel-Scheine betr.

Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau, den $\frac{22.\ \text{März}}{3.\ \text{April}}$ 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bankkasse nur noch bis zum 1./13. Juli d. J. zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des ebengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Das betheiligte Publikum wird auf diesen in nächster Zeit eintretenden Präclusivtermin aufmerksam gemacht. Merseburg, den 1. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[502] Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1867.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

68	Stück zu 1000 Thlr.	= 68,000 Thlr.,	104	Stück zu 25 Thlr.	= 2,600 Thlr.,
27	" " 500 "	= 13,500 "	111	" 10 "	= 1,140 "
112	" " 100 "	= 11,200 "			

überhaupt Sechs und Neunzig Tausend Vier Hundert und Vierzig Thaler nebst 3743 Stück Zinscoupons und 139 Stück Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius
Kricheldorff, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
v. Dresler, als Commissarius.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[503] Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1867.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

Digitized by Google

I. à 3½ %:			II. à 4 %:		
1 Stück zu	500 Thlr.	= 500 Thlr.,	6 Stück zu	500 Thlr.	= 3,000 Thlr.
1 „ „	100 „	= 100 „	2 „ „	100 „	= 200 „
			4 „ „	50 „	= 200 „
			1 „ „	25 „	= 25 „

überhaupt Vier Tausend Fünf und Zwanzig Thaler nebst 40 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Kricheldorff, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
v. Dresler, als Commissarius.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[504] **Bekanntmachung,**

betreffend die Verpachtung der der Landesschule Pforta gehörigen Güter **Pforta** und **Cuculau.**

Von den der Königlichen Landesschule Pforta zugehörigen Besitzungen sollen

1) **das Schulgut Pforta** mit dem **Vorwerk Kösen,** sowie die mit der Oekonomie in Pforta verbundene **Speisung** von 180 Zöglingen der Anstalt,
2) das ¾ Meile von der Kreisstadt Naumburg und ¼ Meile vom Badeorte Kösen belegene **Schulgut Cuculau**

vom 1. Juli 1868 ab fernerweit auf 18 hintereinanderfolgende Jahre bis zum 1. Juli 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur Verpachtung

a) **der Oekonomie Pforta mit Speisewirthschaft** ein Termin auf Dienstag, **den 25. Juni c., Vormittags 9 Uhr,** auf der Procuratur zu Pforta,
b) **des Gutes Cuculau** ein Termin auf Mittwoch, **den 26. Juni c., Vormittags 9 Uhr,** im Gasthofe zum muthigen Ritter in Kösen,

vor mir anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Pacht- und Licitationsbedingungen nebst den Gutskarten auf meinem Büreau in Pforta, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg und auf den resp. Gütern zur Einsicht offen liegen, und auch Abschriften der ersteren auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von mir ertheilt werden können.

Die Pachtung **der Oekonomie Pforta** umfaßt — außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu Pforta und bei der Schäferei Kösen —

1208	Morgen	153	QRuthen	Acker,
286	„	128	„	Wiesen,
250	„	50	„	Hütungen,
29	„	90	„	Weinberge,
21	„	86	„	Gärten,
37	„	159	„	Hofstellen, Wege und Gräben,
in Summa 1834	Morgen	126	QRuthen	Totalfläche,

eine Brauerei, Bäckerei, Mahlmühle, Kalk- und Ziegelbrennerei, und ist das Pachtgelderminimum resp. Angebot dafür auf 9000 Thlr. festgesetzt, wogegen für die gedachte Speisung der 180 Zöglinge nach Inhalt des Speisecontractes eine Vergütigung von 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. pro Kopf und Woche gewährt wird.

Zur Pachtung des **Gutes Cuculau** gehören die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ein Areal von 902 Morgen 136 QRuthen, wovon:

621	Morgen	3	QRuthen	Ackerland,
1	„	135	„	Gärten,
85	„	14	„	Wiesen,
177	„	110	„	Hütungen,
17	„	54	„	Hofstellen, Wege und Gräben

sind. Das Pachtgelderminimum resp. Angebot für dieses Pachtobject ist auf 2800 Thlr. festgestellt.

Digitized by Google

In den resp. Licitationsterminen haben sich die drei Bestbietenden, unter denen die Auswahl dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Magdeburg vorbehalten bleibt, über ihre ökonomische Qualification und betreffs der Pachtung von Pforta über 25,000 Thlr., betreffs der Pachtung von Cucula über 16,000 Thlr. disponibeles eigenes Vermögen glaubhaft auszuweisen und zur Festhaltung ihrer Gebote auf die Pachtung von Pforta 1500 Thlr., auf die Pachtung von Cucula 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, welche ihnen demnächst auf die Pachtcaution angerechnet werden kann.

Die Termine werden um 1 Uhr geschlossen und Nachgebote nicht angenommen.

Pforta, den 14. Mai 1867. Der Procurator der Königlichen Landesschule. Schwimmer.

[505] **Die Verdingung der Arbeitskräfte von Gefangenen in der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze an Fabrikunternehmer betr.**

In hiesiger Anstalt sind in Folge beabsichtigter Beseitigung der Haarspinnerei etwa 150 männliche Gefangene, darunter eine Anzahl von pptr. 20 Knaben im Alter von 10 bis 20 Jahren, welche eine besondere Abtheilung bilden, zu Fabrikarbeiten innerhalb der Anstalt an sichere Entrepreneure abzulassen.

Den Vorzug haben solche Arbeitszweige, welche neben dem materiellen Vortheil für die Anstalt den Gefangenen möglichst Garantie gewähren, dadurch auch nach der Entlassung ihren Broderwerb finden zu können.

Offerten werden schleunigst erbeten. Desfallsigen Anfragen wird umgehend genügt, auch ist der Unterzeichnete zu mündlicher Rücksprache jederzeit bereit.

Burg Schadeleben in Groß-Salze, den 1. Juni 1867.

Die Direction der Zwangsarbeitsanstalt.
Gollert.

[506] **Ausgelooste Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerks-Gewerkschaft pro term. 1. Juli c.**

Bei der heute stattgehabten Ausloosung von Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerks-Gewerkschaft ist die zur jährlichen Schuldentilgung ausgesetzte Rate von 3000 Thlr. ungetheilt verloost und sind von den noch cursirenden Schuldocumenten die folgenden:

Litt. A. Nr. 77. 83. 100. 211. 223. 226. 303. 339. 425. 485. 553. 630. 664. 709. 710.,
Litt. B. Nr. 137. 178. 251. 272. 354. 380. 394. 416. 465: 491. 519. 520. 529. 584. 632. 638. 666. 684. 715. 751. 768. 844. 874. 945. 982. 1059. 1064. 1124. 1308. 1344.

gezogen worden, deren Besitzer wir auffordern, diese Obligationen zur planmäßigen Realisirung vom 1. Juli d. J. ab bei dem Banquierhause Frege & Co. hierselbst zu präsentiren.

Gleichzeitig wurden die von den Gläubigern gegen Empfangnahme der Valuta zurückgegebenen Schuldverschreibungen

Litt. A. Nr. 128. 133. 162. 177. 259. 327. 379. 389. 391. 411. 449. 473. 497. 532. 590.,
Litt. B. Nr. 13. 108. 126. 175. 219. 269. 325. 347. 351. 383. 437. 448. 542. 548. 563. 658. 675. 691. 730. 731. 746. 800. 937. 1010. 1012. 1047. 1127. 1176: 1219. 1420.

nebst zugehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 29. Mai 1867. Die Schuldentilgungs-Commission
für die früheren gewerkschaftlichen Salzwerke bei Teuditz und Kötzschau.

Hypothekensachen.

[507] Die Hypothekentabelle über 6 Morgen Acker und Wiese in Dreiseiler Mark Dübener Flur, der Stadt Düben gehörig, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Düben, den 4. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[508] Die beiden Hypothetentabellen über die nachbeschriebenen, laut des Attestes des Ortsrichters vom 1. März 1867, landräthlich beglaubigt am 3. März 1867, seit länger als 44 Jahren ruhig resp. von der Pfarre und Schule zu Abtlöbnitz besessenen Grundstücke in der Flur Abtlöbnitz, nämlich:

A. von der Pfarre zu Abtlöbnitz: 1) Nr. 36. Flurbuches am Schniditzer Wege ¼ Acker Feld, 2) Nr. 150. Flurbuches im Unterfelde 1 Acker Feld, 3) Nr. 211. Flurbuches das. am Pfarrholze ¼ Acker Feld, 4) Nr. 239. Flurbuches das. das Obergewende ¼ Acker Feld, 5) Nr. 248. Flurbuches auf'm Görschhüschen ¼ Acker Feld, 6) Nr. 279. Flurbuches im Pfarrholze 1 Fleck Holz, 7) Nr. 301. Flurbuches in der Grube ¼ Acker Feld, 8) Nr. 316. Flurbuches das. 1¼ Acker Feld, 9) Nr. 319. Flurbuches das. 2 Acker Feld, 10) Nr. 331. Flurbuches hinterm Abteiholze 2½ Acker Feld, 11) Nr. 343. Flurbuches das. 3 Acker Feld, 12) Nr. 576. Flurbuches vor der Gasse ¼ Acker Feld, 13) Nr. 711. Flurbuchs auf der Kamse ¼ Acker Feld;

Digitized by Google

B. von der Schule zu Abtlöbnitz: 1) Nr. 416. Flurbuches auf der Schinderei ½ Acker Feld, 2) Nr. 1102. Flurbuches am Mollschützer Wege ein Garten,

sind fertig und können innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 9. März 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[309] Durch die Versetzung des Pfarrers **Marschall** ist die Pfarrstelle zu Trömmstedt in der Diöces Weißensee, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[310] Der Pfarrer Dr. **Rohne** in Wallhausen, Diöces Sangerhausen, wird nicht schon am 30. Juni d. J., sondern erst am 30. September c. in den Ruhestand treten.

---

[311] Der Kassengehülfe **Kallenberg** ist zum etatsmäßigen Kassenassistenten bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg ernannt worden.

[312] Die Schul- und Küsterstelle zu Lindau in der Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[313] Die Küster- und erste Schulstelle in Edersleben, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, kommt den 1. October d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

---

[314] Der frühere Stadtmusikus **Walter** in Schmiedeberg ist zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmanns gewählt und verpflichtet worden.

[315] Der Kaufmann **Leißring** in Weißensfels ist für den zweiten Stadtbezirk Weißenfels zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

---

[316] Im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle sind die Telegraphisten **Reiche, Petzold, Werner, Heinemann** und **Sauer** zu Halle und der Telegraphist **Kleist** in Nordhausen zu Ober-Telegraphisten ernannt worden.

---

[317] Der Regierungs-Assessor und Rittergutsbesitzer **v. Helldorff** auf Runstedt ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers, Amtmann **Sander** zu Neukirchen zum Stellvertreter Feuer-Societäts-Directors des Kreises Merseburg erwählt und bestätigt worden.

[318] Der Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. Herr **v. Helldorff** auf St. Ulrich ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Freiherrn **v. Streit** auf Weischütz zum Stellvertreter des Feuer-Societätsdirectors des Kreises Querfurt erwählt und bestätigt worden.

Hierzu ein Extra-Blatt von 3 Bogen, Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 327.) zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4. a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungscapitals, betr.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 23. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Juni 1867.

Die Grundsteuerentschädigung betr.

Unterm 17. März d. J. hat der Herr Finanz-Minister eine Anweisung wegen Feststellung und Auszahlung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 327.) zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge erlassen, welche zur Kenntnißnahme und Beachtung aller Betheiligten nachstehend abgedruckt ist. — Die Befriedigung derjenigen Grundbesitzer, welche Entschädigungsansprüche nach §§. 2. und 3. des Gesetzes (zum 20fachen Betrage) zuerkannt sind, wird in einzelnen Kreisen binnen Kurzem erfolgen können, wogegen die Entschädigungsbeträge nach §§. 4. 5. des Gesetzes (s. g. 13⅓fache Entschädigung) überall erst dann im Einzelnen berechnet und angewiesen werden können, wenn die dazu erforderlichen Vorarbeiten für sämmtliche ältere Landestheile der Monarchie beendigt sind (cfr. §§. 4. 15.—17. der Anweisung). In jedem Fall ist die Auszahlung durch vorherige Legitimation der Interessenten als gegenwärtiger Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke gemäß §§. 31.—33. der Anweisung bedingt. Alle Betheiligten fordern wir daher auf, wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen. Insbesondere würde sich in Fällen noch nicht erfolgter Besitztitelberichtigung die sofortige Nachholung dieses Mangels zur Vermeidung des im §. 33. der Anweisung vorgesehenen Aufgebotsverfahrens empfehlen. — Außerdem wird die Beachtung des §. 23. daselbst den nach §§. 2. 3. des Entschädigungsgesetzes Berechtigten besonders empfohlen.

Merseburg, den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

vom 17. März 1867

für das

Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 327.) zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge,

sowie

zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4. a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungscapitals.

In Erledigung des im §. 55. der Anweisung vom 27. Juli 1864 enthaltenen Vorbehalts bestimme ich für das weitere Verfahren zur vollständigen Ausführung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, insbesondere zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2. und 3. daselbst zu gewährenden Entschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4. a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungscapitals Nachstehendes.

§. 1. Feststellung der nach §§. 2. und 3. des Gesetzes zu gewährenden Entschädigungsbeträge.

Die Feststellung der Beträge

a) an Capitalsentschädigungen für die nach §. 2. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke,

b) an zu erlassenden Domainenabgaben und beziehungsweise an zu erstattenden Ablösungscapitalien für die nach §. 3. a. a. O. zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke

Digitized by Google

erfolgt durch die Grundsteuerentschädigungscommission (§. 16. Absatz 2. a. a. O.) und zwar in der Regel schon mittelst der den Entschädigungsanspruch für das betreffende Gut oder Grundstück als begründet anerkennenden ersten Entscheidung.

Sofern jedoch dem Berechtigten durch die erste Entscheidung ein geringerer als der von ihm beanspruchte Entschädigungsbetrag zugesprochen worden ist, ist der Entschädigungsbetrag als festgestellt erst alsdann anzusehen, wenn in Betreff des letzteren gegen die erste Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist (§. 16. Absatz 2. des Gesetzes) nicht reclamirt, beziehungsweise über die rechtzeitig erhobene Reclamation von der Commission definitiv entschieden worden ist.

Die festgestellten Entschädigungsbeträge sind beziehungsweise

in Spalte 29. oder 30. der Nachweisung J. (§. 48. der Anweisung vom 27. Juli 1864),
in Spalte 37. bis 40. der Nachweisung C.
in Spalte 36. bis 37. der Nachweisung D. } §. 22. a. a. O.

einzutragen.

§. 2.

Die nach §. 1. dieser Anweisung festgestellten Beträge

I. an Capitalsentschädigungen nach §. 2. des Gesetzes,
II. an zu erstattenden Ablösungscapitalien nach §. 3. des Gesetzes

sind aus den Nachweisungen J. C. und D. (§. 48. §. 22. der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster M. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche nach entsprechender Ausfüllung der Spalten 1. bis 14. ohne Rücksicht auf die übrigen noch in der Prüfung begriffenen Ansprüche aus demselben Kreise, dem Finanz-Minister behufs Ueberweisung der in Spalte 9. bis 14. und beziehungsweise in Spalte 15. bis 18. (§. 26. dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sog. Capitalspitzen) vorzulegen ist.

Sofern gegen die definitive Entscheidung der Commission (§. 1. Absatz 2. am Schlusse) in Betreff des Entschädigungssatzes der Rechtsweg beschritten ist, worüber in der Schlußkolonne der Nachweisung M. das Erforderliche zu bemerken, bleibt die Bestimmung darüber, ob und wann mit der Auszahlung des durch die definitive Entscheidung der Commission festgestellten Entschädigungsbetrages vorzugehen, in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Bei Aufstellung der Nachweisung M. ist Folgendes zu beachten:

1) die einzelnen Güter und Grundstücke sind unter den obigen beiden Hauptrubriken I. und II., sowie unter den Unterabtheilungen
   „A. Selbstständige Gutsbezirke",
   „B. Ländliche Gemeinden" und
   „C. Städtische Gemeinden"
   vorzutragen;
2) die Spalten 21. bis 28. bleiben vorläufig unausgefüllt;
3) die Spalten 8. bis 14. und demnächst auch die Spalten 17. bis 20. 22. 23a. 24a. 26. und 28. sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren;
4) bei Ausfüllung der Spalten 9. bis 14. ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Capitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen;
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 3.

Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisationsrentenbeträge für die nach §. 3. des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§. 1.), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1. Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge Verfügung getroffen.

Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31. bis 33. dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat.

Nach Ausführung des Erlasses und beziehungsweise der Erstattung für sämmtliche zu dieser Art der Ent-

Digitized by Google

schädigung berechtigten Güter oder Grundstücke eines Kreises sind die Ergebnisse aus den Nachweisungen C. D. (§. 22. der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster N. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche demnächst dem Finanz-Minister vorzulegen ist.

§. 4. Feststellung des Gesammtentschädigungscapitals nach §. 4. des Gesetzes.

Die Höhe des Gesammtentschädigungscapitals nach §. 4. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§. 8. des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Capitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§. 5.

Als zur Theilnahme am Entschädigungscapitale definitiv berechtigt sind anzusehen:

1) diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande,
   a) welche vor der Einleitung des Publicationsverfahrens (§. 13. des Gesetzes) bereits in die offengelegten Nachweisungen A. B. aufgenommen worden waren (§§. 18. bis 21. der Anweisung vom 27. Juli 1864) und
   b) welche nach Einleitung des Publicationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A. B. eingetragen (§. 48. l. c.) und durch die Entscheidung der Regierung (§. 53. a. a. O.) beziehungsweise im Recurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission (§. 14. des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungscapitale berechtigt anerkannt worden sind;
2) diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§. 41. der Anweisung vom 27. Juli 1864) beziehungsweise im Recurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission (§. 17. des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§. 6.

Von den nach §. 5. als zur Theilnahme am Entschädigungscapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Capitalbeiträge (§. 4.) diejenigen außer Ansatz, für welche Prinzipalansprüche auf Entschädigung nach §§. 2. oder 3. des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission (§. 16. Absatz 2. des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§. 2. oder 3. des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Commission schließt die Berücksichtigung des betreffenden, zur Theilnahme am Entschädigungscapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§. 5.) bei der Berechnung des Capitalbeitrags (§. 4.) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Prinzipalanspruchs, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungscapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§. 17.), nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 7.

Diejenigen in die Nachweisungen A. B. eingetragenen Güter oder Grundstücke, deren Berechtigung zur Theilnahme am Entschädigungscapitale durch die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise im Recurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission abgelehnt worden ist (§. 5. zu 1 b.), oder deren Berücksichtigung nach §. 6. Absatz 1. bei der Berechnung des Capitalbeitrags unterbleibt, sind in den gedachten Nachweisungen wieder zu löschen und ist der Grund der Löschung, soweit er sich nicht aus den in die Spalten 20. bis 24. daselbst einzutragenden Vermerken ergiebt, in der Schlußkolonne zu erwähnen.

Die Nachweisungen A. B. sind demnächst von der Regierung abzuschließen.

§. 8.

In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 1. bis 10. des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags zum Entschädigungscapitale für die sämmtlichen in die Nachweisung A. und beziehungsweise in die Nachweisung B. des betreffenden Ermittelungsbezirks (§. 13. der Anweisung vom 27. Juli 1864), nach deren Abschluß (§. 7. dieser Anweisung) eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammen genommen in Gemäßheit der in den §§. 9. bis 11. folgenden Bestimmungen.

§. 9.

Behufs der nach §. 8. vorgeschriebenen Berechnung sind die gemäß §. 42. der Anweisung vom 27. Juli 1864 zum Zwecke des Publicationsverfahrens kreisweise zusammengehefteten Nachweisungen A. B. nach erfolgtem Abschlusse (§. 7.) wiederum nach denjenigen einzelnen Ermittelungsbezirken (§. 13. der Anweisung vom 27. Juli 1864) zu sondern, für welche sie gemäß des Abschnitts III. a. a. O. aufgestellt worden sind.

Digitized by Google

§. 10.

Jede für einen besonderen Ermittelungsbezirk aufgestellte und abgeschlossene Nachweisung A. beziehungsweise B. (§. 9.) ist auf der Rückseite mit folgendem Schema zu versehen:

„Berechnung des für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrags zum Entschädigungcapitale."

I. Die in Spalte 7. nachgewiesene Gesammtfläche beträgt ..... Morgen.

II. Davon geht ab:

1) an Wasserstücken, ausschließließ der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9.) ..... Morgen,
2) an Unland (Summa der Spalte 10.) .....
3) die Holzungen (Summa der Spalte 11.) deren Gesammtfläche .... Mrg. beträgt, werden in Ansatz gebracht mit ⁄. ihres Inhalts mithin zu .....

bleibt .....

zusammen II. .....

III. Nach Abzug des Betrages II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungscapitale ..... Morgen.

IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblichen Grundsteuer beträgt .... Sgr. .. Pf.

V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reducirte Fläche zu III. stellt sich der auf die letztere entfallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf .... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

VI. Davon ab der Betrag der Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtfläche I. gehaftet haben (Summa der Spalte 14.) mit im Ganzen .....

VII. Bleibt Rest .... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

VIII. Der in Spalte 16. nachgewiesene Mehrsteuerbetrag beläuft sich im Ganzen auf .....

IX. Mithin der 13⅓ fache Betrag der Summe zu VII. (VIII.) ergiebt den für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrag zum Entschädigungscapitale mit .... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

§. 11.

Nach Maßgabe des im §. 10. vorgeschriebenen Schemas ist der für die Güter oder Grundstücke in der betreffenden Nachweisung A. oder B. zusammengenommen zu leistende Beitrag zum Entschädigungscapitale in der Weise zu berechnen, daß die Summe der Spalte 7. auf die Rückseite unter I. übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der Wasserstücke ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9.), des Unlands (Summa der Spalte 10.), sowie die nach der Entscheidung der Regierung (§. 31. der Anweisung vom 27. Juli 1864) sich ergebende Quote der Holzungen (Summa der Spalte 11.) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reducirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§. 32. a. a. O.) in Anwendung gebracht, der solcher Gestalt berechnete Gesammtbetrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer aber noch um die Summe derjenigen Grundsteuerbeträge vermindert wird, welche auf der Gesammtfläche ad I. bisher gehaftet haben (Summa der Spalte 14.).

Der Restbetrag ist mit dem nach Summirung der Spalte 16. sich ergebenden Mehrsteuerbetrage zu vergleichen.

Der 13⅓ fache Betrag des geringeren der vorerwähnten beiden Beträge stellt den Beitrag dar, welcher für die in der betreffenden Nachweisung A. oder B. eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen zum Entschädigungscapitale zu leisten ist.

§. 12.

In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 11. bis 18. des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungscapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen A. B. nach deren Abschluß (§. 7.) verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§. 13.

Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungscapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben

Digitized by Google

berechtigte Stadt (§. 5. zu 2.) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im §. 9. zu 1. bis 10. des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe des Abschnitts V. der Anweisung vom 27. Juli 1864, sofern sie aber dem Bezirke einer der im §. 9. zu 11. bis 18. des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§. 14. Vertheilung des Gesammtentschädigungscapitals.

Die Ergebnisse der nach den §§. 8. bis 13. vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem nachstehenden Muster O. zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist:

1) die einzelnen jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen A. B. und F. (Spalte 2. bis 6.) mit den für sie berechneten Capitalsbeiträgen (Spalte 7.) und Theilnahmefactoren (Spalte 8.) unter den Hauptrubriken I. (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar:
   a) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9. zu 1. bis 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,
   b) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9. zu 11. bis 18. daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben

   und II. (Städte) unter einander einzutragen.
2) Bezüglich der Güter und Grundstücke ad I a ist in Spalte 7. der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungscapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1.) einzutragen.
3) Die Spalten 9. bis 22. bleiben vorläufig unausgefüllt.
4) Die Spalten 7. und 8. und demnächst auch die Spalten 9. bis 15. 18. 19. 21. 22. sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.
5) Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1. bis 9. unmittelbar untereinander und in Spalte 10. bis 22. in einer Summe vorzutragen.
6) Bei Ausfüllung der Spalten 10. bis 15. ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Capitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen,
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 15.

Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§. 14.) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem nachstehenden Muster P. zusammenzustellen, in welcher die Spalten 3. und 4. gleichfalls zu summiren, die Spalten 5. bis 15. aber vorläufig offen zu lassen sind, und ist demnächst diese Hauptübersicht, nachdem sie von der Regierung abgeschlossen worden, mit den Kreisnachweisungen (§. 14.), sowie mit den den letzteren zum Grunde liegenden Nachweisungen A. B. (§§. 5. bis 12. dieser Anweisung) und F. (§. 35. der Anweisung vom 27. Juli 1864) dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädigungscapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefactoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise behufs Vertheilung des Entschädigungscapitals auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen.

Der hiernach über das Entschädigungscapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuerentschädigungscommission (§. 18. des Gesetzes).

§. 16.

Auf Grund des von der Grundsteuerentschädigungscommission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungscapitale in die Spalten 5. der Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnachweisungen und sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Capitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§. 17.

Die Regierung berechnet die von dem Capitalantheile für den Kreis (Summe der Spalte 9. der Nachweisungen O.) auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Capital-

Digitized by Google

quoten nach Maßgabe der in Spalte 8. daselbst eingetragenen Theilnahmefactoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9. bis 15. der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten in die Colonnen 6. bis 11. der Bezirksübersicht (§. 16.) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10. bis 15. und beziehungsweise in Spalte 18. und 19. (§. 26. dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Capitalspitzen) vor.

§. 18. Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§. 2. 17.) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im §. 6. Alinea 2. bezeichneten, deren Capitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung asservirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§. 19. bis 24.) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden:

I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer,

II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte.

III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar

1) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrags nicht übersteigen, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20. der Nachweisung M.),
2) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlrn. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1. bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen,
3) diejenigen unter 2. gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß §. 3. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiscus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23. 64. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3234. der Ges. Sammlung S. 112.) jederzeit durch Capitalzahlung abgelöst werden können.

Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3. zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§. 19.

Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer (§. 18. zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungscapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baarem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den davon nach §. 21. Absatz 2. des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31. bis 33. dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 20.

Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§. 18. zu II.) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach §. 19. vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung, einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§. 21.

An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1. im §. 18. ergeht eine der nach §. 19. vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission (§. 1.).

Digitized by Google

§. 22.

Den im §. 18. zu III. 2. und 3. gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission festgestellten Entschädigungscapitalien in Staatsschuldverschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen.

Betreffs der seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen, sowie betreffs der Capitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Capitalspitzen seit dem 1. Januar 1865 nach §. 21. Absatz 2. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landsrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31. bis 33. dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 23.

Den Entschädigungsberechtigten zu III. 2. im §. 18. ist außer der nach §. 22. erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne,

sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideicommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen- oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei;

daß aber, sofern der letztgedachte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptkasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes darüber daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungscapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

Der letzteren ist alsdann seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach §. 22. Absatz 2. bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§. 24.

Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3. im §. 18. ist in der nach Vorschrift des §. 22. an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß §. 28. vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§. 25.

Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §§. 19. bis 22. anzuberaumende Termin ist in allen Fällen soweit hinauszurücken, daß bis zum Eintritt desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§. 26.

Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§. 18. bis 24.) und bevor die betreffenden Nachweisungen M., beziehungsweise O. dem Finanz-Minister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14. der Nachweisung M., Spalte 15. der Nachweisung O.) vom 1. Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monats, in welchem der anberaumte Zahlungstermin (§§. 19. bis 22.) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Procent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18. der Nachweisung M., Spalte 19. der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15. bis 18. der Nachweisung M., 16. bis 19. der Nachweisung O. ein.

§. 27.

Die in den Spalten 9. 14. 17. und 18. der Nachweisung M., beziehungsweise in den Spalten 10. 15. 18. und 19. der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanz-Minister ertheilten Zahlungsanweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§. 28. und 29. bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen,

Digitized by Google

beziehungsweise Zinsscheinen unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M. beziehungsweise O. der Kreiskasse mit dem Auftrage zuzufertigen,

1) den im §. 18. zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Capitalspitzen nebst Zinsen

ohne Weiteres,

2) den ebendaselbst zu I. und III. 1. gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Capitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31. bis 33. legitimirt haben, endlich

3) den im §. 18. zu III. 2. und 3. bezeichneten Grundeigenthümern die seit dem 1. Januar 1865 bereits fälligen Zinsen bez. Zinsscheine der in den §§. 28. 29. bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, sowie die Capitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2. gedachten Voraussetzung in dem nach §. 25. anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§. 28.

Die den Grundeigenthümern zu III. 3. im §. 18. gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten und sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern.

Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Courswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im §. 24. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären,

ob sie mit der ferneren Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungshauptkasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Ausloosung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Course willigen.

Nach Maßgabe der seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldverschreibungen entweder bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ausloosung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern.

Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, bez. bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreicht oder den viersachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

§. 29.

Die den im §. 18. zu III. 2. gedachten Grundeigenthümern gebührenden Staatsschuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder

a) der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideicommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder

b) ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber, daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts, oder Grundstücks verwendet worden oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungscapital berechtigt sei,

erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Ausloosung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach §. 27. Absatz 1. beziehungsweise §. 28. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Verwendung der bezeichneten Behörde oder dem betreffenden Creditinstitute zu überweisen sind, bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren.

Digitized by Google

§. 30.

Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungshauptkasse nach §§. 28. 29. bis zu dem im §. 28. Absatz 3. bezüglich §. 29. Absatz 2. bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31. bis 33.) zur freien Verfügung auszuhändigen, und ist das Erforderliche darüber von der Regierung in den Spalten 24, 24a der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 31.

Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

§. 32.

Zur Führung des im §. 31. vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder

a) eine desfallsige amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder

b) eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissecretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder

c) ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs gemäß §. 22. zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G. S. S. 521.) enthaltender Hypothekenbuchsauszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdocument oder ein älterer Hypothekenbuchsauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 33.

Soweit der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder

a) einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,

oder

b) einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung nur für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die desfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§. 34.

Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach §. 33. vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Aufbewahrung in der Regierungshauptkasse in Gemäßheit der §§. 28. und 29. erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache fernerweit bei der Kreiskasse zu asserviren.

§. 35.

Die nach §§. 27. bis 29. bewirkte Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen oder baaren Geldbeträge an die legitimirten Entschädigungsberechtigten ist von dem Kreiskassenrendanten durch Eintragung des Datums

Digitized by Google

der Aushändigung, und seiner Namensunterschrift in Spalte 21. bis 24 a. der Nachweisung M., beziehungsweise Spalte 20. bis 22. der Nachweisung O. zu bescheinigen.

Sobald die Staatsschuldverschreibungen nach §. 28. zur Ablösung der daselbst bezeichneten Renten verwendet oder nach §. 29. der Auseinandersetzungsbehörde zur Verwendung gemäß §. 27. Absatz 1. beziehungsweise §. 28. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 überwiesen worden sind, ist das Erforderliche darüber seitens der Regierung in den Spalten 25. 26. beziehungsweise 27. 28. der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 36.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Anweisung sind die Entschädigungsberechtigten allgemein unter Hinweisung auf die in den §§. 31. bis 33. enthaltenen Vorschriften aufzufordern, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Digitized by Google

Anlage M. (zu §. 2.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

im Kreise N. N.

nach §§. 2. und 3. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Capitalsentschädigungen und zu erstattenden Ablösungscapitalien.

Bemerkungen.

1. Die einzelnen Güter und Grundstücke sind hier unter den Hauptrubriken
   „I. Capitalsentschädigungen nach §. 2. des Gesetzes"
   und
   „II. Zu erstattende Ablösungscapitalien (§. 3. des Gesetzes)"
   sowie unter den Unterabtheilungen
   „A. Selbstständige Gutsbezirke",
   „B. Ländliche Gemeinden"
   und
   „C. Städtische Gemeinden"
   vorzutragen.
2. Die Spalten 21. bis 28. bleiben vorläufig unausgefüllt.
3. Die Spalten 8. bis 14., 17. bis 20., 22., 23a., 24a., 26., 28. sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.
4. Bei Ausfüllung der Spalten 9. bis 14. ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Capitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen;
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Der Grundsteuer-entschädigungs-Nachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier übertragen worden: Littera (J. oder C. oder D.)	Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 8. feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission: Datum.	Journal-Nummer.	Betrag der zu gewährenden Capitals-entschädigung oder des zu erstattenden Ablösungs-capitals. Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	I. Capitalsentschädigungen nach §. 2. des Gesetzes.						
	A. Selbstständige Gutsbezirke.						
1	J.	1	Tannhain, Rittergut	Zimmermann, Karl Anton, Kaufmann zu Anstadt	16. Februar 1867	IV. 12,341.	4752 1 8
2	J.	u. s. w.					
	B. Ländliche Gemeinden.						
6	J.	4	Friedrichsthal, Kossäthengrundstück	Müller, Konrad, Tischlermeister daselbst	4. Januar 1867	IV. 12,019.	48 5 —
7	J.	u. s. w.					
	C. Städtische Gemeinden.						
11	J.	15	Neustadt, Wiesenplan	Schulze, Anton, Rentier daselbst	30. Decemb. 1866	IV c. 11,986.	74 20 —
						Summe I.	4874 26 8
	II. Zu erstattende Ablösungscapitalien (§. 3. des Gesetzes).						
	A. Selbstständige Gutsbezirke. vacat.						
	B. Ländliche Gemeinden.						
12	C.	11	Steinthal, Bauerngut	Waldau, Anselm, Bauer daselbst	5. Januar 1867	IV. 12,112.	320 — —
	C. Städtische Gemeinden. u. s. w.						
13	u. s. w.					Summe II.	320 — —
						Ueber-haupt	I. A. I. B. u. s. w.

Digitized by Google

Der Betrag in Spalte 8. ist zu leisten						An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 14. ist zu zahlen			Summe der Zinsen à 4 Prozent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9.) für die Jahre 1865 und 1866.	Betrag der dem Gute oder Grundstücke seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer.	Vierfacher Betrag des in Spalte 19. nachgewiesenen Grundsteuerbetrages.
in Staatsschuldverschreibungen					in baarem Gelde zum Betrage von	vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats.	also für einen Zeitraum von		ein Betrag von			
zum Gesammtbetrage von	und zwar in Apoints zu 500 Thalern.	100 Thalern.	50 Thalern.	25 Thalern.			Jahren.	Monaten.				
ℳ	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	ℳ Sgr. ₰				ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.	18.	19.	20.
4750	9	2	1	—	2 1 8	October 1867	2	10	— 7 —	427 15 —	240 — —	960 — —
25	—	—	—	1	23 5 —	August 1867	2	8	2 14 2	2 7 6	3 — —	12 — —
50	—	—	1	—	24 20 —	Novemb. 1867	2	11	2 26 4	4 15 —	4 — —	16 — —
4825	9	2	2	1	49 26 8				5 17 6	434 7 6	247 — —	988 — —
300	—	3	—	—	20 — —	Novemb. 1867	2	11	2 10 —	27 — —	18 — —	72 — —
300	—	3	—	—	20 — —				2 10 —	27 — —	18 — —	72 — —

Digitized by Google

Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9.)		Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Sp. 14. 17. 18.) und die Ausreichung der seit dem 1. Januar 1867 fälligen Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9.) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt:				Die Verwendung des Erlöses der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9.) zur Ablösung der im §. 24. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Renten ist erfolgt:		Die Ueberweisung der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9.) an die Auseinandersetzungsbehörde ist erfolgt:		Bemerkungen.
Datum.	zum Betrage von ℳ	Datum.	zum Baarbetrage (Sp. 14. 17. 18.) von ℳ Sgr. ₰	Datum.	in Zinsscheinen zum Betrage von ℳ Sgr. ₰	Datum.	zum Betrage von ℳ Sgr. ₰	an:	zum Betrage von ℳ Sgr. ₰	
21.	22.	23.	23 a.	24.	24 a.	25.	26.	27.	28.	29.
—	—	15. Nov. 1867	429 23 8	—	— — —	—	— — —	6. März 1868	4750 — —	
—	—	5. Sept. 1867	27 26 8	—	— — —	10. Nov. 1867	24 10 —	—	— — —	
6. Jan. 1868	50	12. Dec. 1867	32 1 4	—	— — —	—	— — —	—	— — —	
2. Jan. 1868	300	3. Dec. 1867	49 10 —	—	— — —	—	— — —	—	— — —	

Digitized by Google

Anlage N. (zu §. 3.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

im Kreise *N. N.*

nach §. 3. des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 erlassenen Domainenabgaben und Domainen-Amortisationsrentenbeträge.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Der Grundsteuer-entschädigungs-nachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier entnommen worden: Littera (C. oder D.)	Nummer.	Das Gut oder Grundstück ist aufgeführt in der Prästationstabelle:	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 10. feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungs-Commission: Datum.	Journalnummer.	Betrag der Domainenabgabe oder Domainen-Amortisationsrente, welche ursprünglich auf dem Gute oder Grundstücke gehaftet hat: Thlr. Sgr. Pf.	Betrag der erlassenen Domainenabgabe oder Domainen-Amortisationsrente: Thlr. Sgr. Pf.	Betrag der jetzt noch auf dem Gute oder Grundstücke haftenden Domainenabgaben oder Domainen-Amortisationsrente: Thlr. Sgr. Pf.	Betrag der erstatteten, seit dem 1. Januar 1865 zu viel gezahlten Domainenabgaben oder Domainen-Amortisationsrenten: Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	C.	2	Amt N. N. No. 7	Mühlbach	Gottfried Krause, Ackerbürger daselbst	2. März 1867	IV. 13,056.	15 20 —	7 2 2	8 17 10	14 4 4	Die Spalten 9. bis 12. sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.
2	D.	6	Amt N. N. No. 105.	Louisenthal	Anton Brautewetter, Colonist daselbst	2. Januar 1867	IV. 12,766.	5 6 —	5 6 —	— — —	10 12 —	
3	u. s. w.											
							Ueberhaupt					

Digitized by Google

Anlage O. (zu §. 14.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.;
Kreis N. N.

Kreisnachweisung
zur
Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungscapitals.

Bemerkungen.

1. Die Eintragungen sind unter den beiden Hauptrubriken
   „I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande"
   und
   „II. Städte" und
   sub I. unter den Unterabtheilungen
   „a) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 1. bis 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben" und
   „b) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 11. bis 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben"
   zu bewirken.
2. Bezüglich der Güter und Grundstücke ad I. a. ist in Spalte 7. der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungscapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1.) einzutragen.
3. Die Spalten 9. bis 22. bleiben vorläufig unausgefüllt.
4. Die Spalten 7. und 8. und demnächst auch die Spalten 9. bis 15. 18. 19. 21. 22. sind seitenweise zu summiren und zu recapituliren.
5. Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche, in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1. bis 9. unmittelbar unter einander und in Spalte 10. bis 22. in einer Summe vorzutragen.
6. Bei Ausfüllung der Spalten 10. bis 15. ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Capitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlr. erreichen dürfen;
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thaler gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bisherige Grundsteuerverfassung, zu deren Bezirke das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt gehört hat.	Der Grundsteuerentschädigungs-Nachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt hier übertragen worden: Littera (A. B. oder F.)	Der Grundsteuerentschädigungs-Nachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt hier übertragen worden: Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist, beziehungsweise der Stadt.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Beitrag zum Entschädigungs-Capitale. Thlr.	Sgr.	Pf.	Factor der Theilnahme am Entschädigungs-Capitale. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		
	I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande.										
	a) In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 1. bis 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.										
1	Oberlausitzische	B.	1	Waldheim, Bauerngut	Siebert, Anton, Bauer daselbst				5	6	6
2	"	"	2	desgl.	Bartels, Rudolph, Tischler daselbst				4	10	—
3	"	"	3	desgl.	derselbe				15	4	6
4	"	"	4	Bialla, Vorwerk	Ritter, Ernst, Gutsbesitzer zu Catharinenhof				21	5	—
5	"	"	8	Reindorf, Kossäthengut	Brand, Eduard, Schneider daselbst				3	10	—
6	"	"	10	desgl.	Stein, Hans, Kossäthe daselbst				6	5	—
					ad No. 1—6. . .	920	20	—			
					Summe I. a. . .	920	20	—	55	11	—
	b) In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9. zu 11. bis 18. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.										
7	Schlesische	B.	1	Waldheim, Gärtnerstelle	Dortmann, Fritz, Instmann daselbst	54	3	6	6	4	5
8	"	"	2	Burgthal, Kolonistengut	Claus, Jeremias, Kolonist daselbst	81	2	6	8	9	11
9	"	"	4	Felsthal, Mühlengrundstück	Munter, Kaspar, Müller daselbst	65	7	—	7	1	2
					Summe I. b. . .	200	13	—	21	15	6
	II. Städte.										
10	Oberlausitz.	F.	2	N. N.		2315	25	6	195	4	10
11	Schlesische	F.	4	N. N.		4506	17	6	310	2	6
					Summe II. . .	6822	13	—	505	7	4
					Ueberhaupt . .	7943	16	—	582	3	10

Digitized by Google

Antheil am Entschädigungs-Capitale.	Der Betrag in Spalte 9. ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von	und zwar in Apoints zu 500 Thaler.	100 Thaler.	50 Thaler.	25 Thaler.	in baarem Gelde zum Betrage von	An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 15. ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren.	Monaten	ein Betrag von	Summe der Zinsen à 4½ Prozent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 10.) für die Jahre 1865 und 1866.
Thlr. Sgr. ₰	Thlr.	Stück	Stück	Stück	Stück	Thlr. Sgr. ₰				Thlr. Sgr. ₰	Thlr. Sgr. ₰
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.		18.	19.
48 14 6	25	—	—	—	1	23 14 6	October 1867	2	10	2 19 10	2 7 6
40 8 2	175	—	1	1	1	6 2 3	Septmbr. 1867	2	9	— 20 1	15 22 6
140 24 1											
196 21 8	175	—	1	1	1	21 21 8	Novbr. 1867	2	11	2 16 —	15 22 6
30 29 5	25	—	—	—	1	5 29 5	October 1867	2	10	— 20 4	2 7 6
57 9 4	50	—	—	1	—	7 9 4	October 1867	2	10	— 24 10	4 15 —
514 17 2	450	—	2	3	4	64 17 2				7 11 1	40 15 —
57 3 11	50	—	—	1	—	7 3 11	October 1867	2	10	— 24 3	4 15 —
77 12 9	75	—	—	1	1	2 12 9	October 1867	2	10	— 8 3	6 22 6
65 12 7	50	—	—	1	—	15 12 7	October 1867	2	10	1 22 5	4 15 —
199 29 3	175	—	—	3	1	24 29 3				2 24 11	15 22 6
1813 24 5	1800	3	3	—	—	13 24 5	Novbr. 1867	2	11	1 18 4	162 — —
2881 26 8	2875	5	3	1	1	6 26 8	Novbr. 1867	2	11	— 24 1	258 22 6
4695 21 1	4675	8	6	1	1	20 21 1				2 12 5	420 22 6
5410 7 6	5300	8	8	7	6	110 7 6			1	12 18 5	477 — —

Digitized by Google

Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen seit dem 1. Januar 1867 (Spalte 10.) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt:		Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Spalte 15. 18. 19.)			Bemerkungen.
Datum.	zum Betrage von	zum Betrage von			
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
20.	21.	22.			23.
15. November 1867	25	28	11	10	
11. December 1867	175	22	14	10	
1. December 1867	175	40	—	2	
5. November 1867	25	8	27	3	
12. November 1867	50	12	19	2	
6. November 1867	50	12	13	2	
11. November 1867	75	9	13	6	
11. Februar 1868	50	21	20	—	
16. December 1867	1800	177	12	9	
20. December 1867	2875	266	13	3	
Ueberhaupt	5300	599	25	11	

Digitized by Google

Anlage P. (zu §. 15.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N;

Hauptübersicht

zur

Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungscapitals.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.	Beitrag zum Entschädigungs-Capitale. Thlr. Sgr. Pf.	Factor der Theilnahme am Entschädigungs-Capitale. Thlr. Sgr. Pf.	Antheil am Entschädigungs-Capitale. Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.
1	N. N.	7943 16 —	582 3 10	5410 7 6
2	N. N.	u. s. w.		
3	u. s. w.			
u. s. w.				
	Ueberhaupt . .	125432 11 6	8432 5 —	

Digitized by Google

Der Capitalsbetrag in Spalte 5. ist zu leisten:								An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 11. ist zu zahlen:						Summe der Beträge an Capitalspitzen (Spalte 11.) und an hiervon zu zahlenden Zinsen (Spalte 14.).			Bemerkungen.
in Staatsschuldverschreibungen:					in baarem Gelde zum Betrage von			vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats.	also für einen Zeitraum von		ein Betrag von						
zum Gesammtbetrage von	und zwar in Apoints zu								Jahren.	Monaten							
	500 Thaler.	100 Thaler.	50 Thaler.	25 Thaler.													
Thlr.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück	Thlr.	Sgr.	Pf.				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.			12.	13.		14.			15.			16.
5400	10	4	—	—	10	7	6	August 1866	1	8	—	20	6	10	28	—	1. Die Spalten 5. bis 15. bleiben vorläufig unausgefüllt. 2. Die Spalten 3. 4. und demnächst auch 5. bis 11. 14. und 15. sind zu summiren.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 24.

Ausgegeben zu Merseburg am 15. Juni 1867.

[319] Das 47. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 1. Juni 1867, enthält unter:

Nr. 6663. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6664. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Nr. 6665. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Actien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

Nr. 6666. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dirrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

Nr. 6667. Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6668. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6669. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Das 48. Stück, ausgegeben am 6. Juni 1867:

Nr. 6670. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Das 49. Stück, ausgegeben am 7. Juni 1867:

Nr. 6671. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

Nr. 6672. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Wallenried. Vom 18. April 1867.

Das 50. Stück, ausgegeben am 8. Juni 1867:

Nr. 6673. Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6674. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6675. Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6676. Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirecte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[320] Die Abhebung der am 1. Juli c. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. betr.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-

Digitized by Google

straße 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungshauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. December 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[521] Bestätigungs-Urkunde für die Mecklenburgische Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Den in der außerordentlichen General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 15. October v. J. beschlossenen und unterm 5./12. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Zusätzen zu §. 4. und §. 41. des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Zu §. 4. Pächter, welche zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude contractlich Geld oder Natural-Leistungen beizutragen haben, können diese ihre Leistungen in einem Procentsatze von dem Werthe der vorhandenen Gebäude versichern.

Die von ihnen dreifach, im Auslande vierfach einzureichenden Declarationen müssen enthalten:

a) den Situationsplan nebst Beschreibung der Gebäude ganz nach Vorschrift des §. 5. des Statuts;

b) den entweder von 2 beeidigten Werkmeistern — einem Zimmer- und einem Maurermeister — oder von einem im Staatsdienste angestellten Baubeamten abgeschätzten und attestirten Werth der Gebäude;

c) den Procentsatz und die daraus sich ergebende Summe, welche der Pächter von dem Werthe der Gebäude assecuriren will;

d) einen Revers, worin auf Treu und Glauben versichert, daß seine Declarationen richtig sind und der von ihm von dem Werthe der Gebäude zu versichernde Procentsatz den Werth seiner contractlichen Leistungen nicht übersteigt;

e) die nach den Bestimmungen der §§. 6. und 7. des Statuts erforderlichen obrigkeitlichen Atteste.

Im Falle des Brandes erhalten die Pächter den versicherten Procentsatz in demselben Verhältnisse vergütet, in welchem die Gebäude nach §. 33. als vom Brande zerstört taxirt sind, und finden überhaupt auf solche Versicherungen alle übrigen Bestimmungen des Statuts ihre volle Anwendung.

Zu §. 41. Die Inhaber Mecklenburgischer, dem ritterschaftlichen Creditvereine angehöriger, desgleichen Preußischer, mit landschaftlichen Geldern und Renten belasteter Güter, sind denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche die auf dies Verhältniß bezüglichen Statuten und Landesgesetze wegen der Versicherung ihrer Gebäude bedingen und welche die Verwaltung der Societät rücksichtlich solcher Interessenten zur Geltung zu bringen sich hat verpflichten müssen.

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[522] Neue Ausbrüche der Rinderpest.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 3. d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß am 1. d. M. in Gompertshausen in Sachsen-Meiningen und am 8. d. M. in Bechstedtwagd im Regierungsbezirk Erfurt, 1¼ Meile südlich von Erfurt, neue Ausbrüche der Rinderpest constatirt worden sind.

Merseburg, den 11. Juni 1867. Königliche Regierung.

[523] Verleihung der Muthung „Frischer Muth" an C. Gruneberg in Halle.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 6. September 1866 präsentirten Muthung wird dem Gasthofsbesitzer C. Gruneberg hierselbst unter dem Namen „Frischer Muth" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qltr., geschrieben: Fünf Hundert Tausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden, Oppin, Zöberitz, Mötzlich und Maschwitz, im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg und im Ober-Bergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hecker hierselbst zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 20. Mai 1867. Königliches Ober-Bergamt.

[524] Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. October c.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April 1867 bis ult. September 1867 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 45 Stück, nämlich:

Nr. 614. 1290. 1395. 1529. 1632. 1656. 1918. 2170. 2247. 2401. 2680. 2717. 2766. 2975. 3188. 3340. 3352. 3378. 3589. 3693. 4120. 4153. 4301. 4325. 4359. 4393. 4499. 4901. 5050. 5133. 5228. 5237. 5290. 5358. 5400. 5422. 5553. 5689. 6175. 6349. 6682. 6738. 6967. 6996. 7124.;

2) Lit. B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:

Nr. 102. 279. 705. 1049. 1156. 1183. 1301. 1395. 1737. 1876. 1899. 1910.;

3) Lit. C. à 100 Thlr., 58 Stück, nämlich:

Nr. 32. 60. 389. 513. 514. 914. 1150. 1230. 1329. 1895. 2257. 2295. 2534. 2814. 3039. 3215. 3311. 3425. 3671. 3752. 3922. 3939. 3986. 4007. 4241. 4622. 4739. 4846. 4921. 4975. 5128. 5385. 5459. 5480. 5536. 5777. 6187. 6216. 6388. 6672. 6704. 6900. 6949. 7079. 7275. 7353. 7758. 7842. 7921. 8006. 8040. 8417. 8442. 8482. 8848. 9139. 9250. 9253.;

4) Lit. D. à 25 Thlr., 53 Stück, nämlich:

Nr. 66. 164. 195. 305. 485. 812. 872. 958. 1035. 1088. 1191. 1284. 1356. 1429. 1959. 1988. 2066. 2219. 2274. 2649. 2774. 2810. 2861. 2928. 2971. 2997. 3301. 3346. 3379. 3551. 3967. 3970. 4123. 4192. 4205. 4225. 4285. 4350. 4934. 5158. 5222. 5524. 5688. 5808. 6083. 6172. 6183. 6304. 6522. 6657. 7872. 8008. 8065.;

5) Lit. E. à 10 Thlr., 13 Stück, nämlich:

Nr. 12,592. bis 12,604.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1867** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) " " " "

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

Digitized by Google

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 .. N. N.

Mit dem 30. September 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 3. bis 16. nebst Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1861: Lit. D. Nr. 7017.;
b) pro 1. April 1862: Lit. D. Nr. 1245.;
c) pro 1. October 1862: Lit. C. Nr. 324.;
d) pro 1. October 1863: Lit. A. Nr. 896., Lit. C. Nr. 2891. 4759. 7577., Lit. D. Nr. 6112. 7063.;
e) pro 1. April 1864: Lit. D. Nr. 6037.;
f) pro 1. October 1864: Lit. B. Nr. 1054. 1768.;
g) pro 1. April 1865: Lit. B. Nr. 1430., Lit. C. Nr. 743., Lit. D. Nr. 2545. 5641. 5759.;
h) pro 1. April 1866: Lit. B. Nr. 1235., Lit. C. Nr. 6520., Lit. D. Nr. 2407.;
i) pro 1. October 1866: Lit. B. Nr. 1474., Lit. C. Nr. 3026. 3620. 5570., Lit. D. Nr. 5091. 7274.;
k) pro 1. April 1867: Lit. A. Nr. 4072. 6231. 6530., Lit. C. Nr. 3216. 3358. 4301. 5091. 5203. 7271. 7986. 8646., Lit. D. Nr. 829. 2121. 2160. 2387. 3635. 3909. 7267. 7590. 7613.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à. 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,591. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[525] Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Relueten auszuhändigen, dagegen
b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden,

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 31. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[526] Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen Serie III. betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. September 1866, wiederholt veröffentlicht am 11. Februer 1867, machen wir zu pos. 4. derselben, dahin lautend:

Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 20. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen, wenn die Inhaber nicht der nur für diesen Zeitraum bewilligten Portofreiheit der Sendungen verlustig gehen wollen.

darauf aufmerksam, daß die neuen Coupons Serie III. zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen auch nach dem 30. März c. unausgesetzt von uns verabfolgt werden, seit diesem Zeitpunkte aber die Inhaber der bis dahin mit Coupons nicht versehenen Rentenbriefe bei deren Einlieferung mit der Post das Porto für die Einsendung und die Zurücksendung mit den neuen Zinscoupons und Talons zu tragen haben, also von ihnen das rubrum „Rentenbank-Angelegenheit" nicht mehr anzuwenden, sondern die betreffende Sendung zu frankiren ist.

Indem wir daher zur baldigsten Abhebung der bis jetzt nicht in Empfang genommenen neuen Coupons

Digitized by Google

nebst Talons — mit Beachtung des übrigen Inhalts unserer obgedachten Bekanntmachung — hierdurch auffordern, fügen wir zu pos. 7. der letztern hinsichtlich der mit der Post einzusendenden Rentenbriefe, nachstehend das Schema zur begleitenden Nachweisung bei, unter welcher die vollzogene Rückempfangsbescheinigung nicht fehlen darf.

Magdeburg, den 6. Juni 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad 7.).

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Serie III. und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Lfde Nr.	Der Rentenbriefe				Lfde Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ		Nummer.	Littr.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ
								Transport	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	100
2	748	A.	1000		8	187	D.	25	
3	1659	A.	1000	3000	9	1296	D.	25	50
4	147	B.	500		10	12585	E.	10	
5	698	B.	500		11	12642	E.	10	
6	804	B.	500	1500	12	13872	E.	10	30
			Latus	4500				Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Vier Tausend Sechs Hundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Serie III. Nr. 1. bis 16. und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ..... 1867. Johann Christian Richter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[527] **Die Trockenlegung der zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen drei Teiche betr.**

Die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten hierselbst, beabsichtigt nach einem von dem Herrn Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 15. März c. genehmigten Projecte die zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen drei Teiche, namentlich den Knapendorfer Unterteich, den Küchenteich und den Corbethaer Teich, im Herbste dieses Jahres trocken zu legen und nach Beendigung der jetzigen, bis Michaelis 1868 noch dauernden Pachtperiode anderweitig zur landwirthschaftlichen Nutzung zu verpachten.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 26.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom 1. Juni d. J. an gerechnet, bei mir anzumelden sind und daß diejenigen, welche sich binnen der gestellten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Entwässerungs- und Situationspläne nebst den dazu gehörigen Nivellements-Tabellen können in meinem Büreau während der Dienststunden eingesehen werden.

Merseburg, den 25. Mai 1867. Der Königliche Landrath. Weidlich.

[528] **Verkauf des fiskalischen Chausseegeld-Empfangshauses zu Quenstedt.**

Höherer Anordnung zufolge soll das an der Magdeburg-Erfurter Chaussee im Dorfe Quenstedt bei Aschersleben belegene fiskalische Chausseegeld-Empfangshaus nebst Hof, Stallgebäude und Garten öffentlich meistbietend verkauft werden und ist hierzu ein Termin auf **Mittwoch den 26. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,** in dem Bodeschen Gasthofe zu Quenstedt anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch

Digitized by Google

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Grundstück jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Halberstadt, den 6. Juni 1867. Königliches Haupt-Steueramt

[529] **Verkauf ausrangirter neunsitziger Postwagen.**

Im Auftrage der Königlichen Ober-Postdirection zu Halle sollen am Montag **den 17. Juni c., Vormittags 10 Uhr,** in hiesiger Königl. Reitbahn sechs Stück ausrangirte neunsitzige Königl. Postwagen unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Eisleben, den 11. Juni 1867. Königliches Postamt.

Hypothekensachen.

[530] Die Hypothekentabelle über die laut des am 22. Februar 1867 landräthlich bestätigten Dorfrichterlichen Attestes d. d. Saaleck den 26. Januar 1867 seit 44 Jahren im ungestörten Besitze folgender Personen, als: 1) der August Beckerschen Erben, Wittwe Becker geb. Knopf und deren drei Kindern Friedrich Reinhold, Ida Louise und Karl Richard Becker, 2) Wittwe Sophie Wilhelmine Beyer geborne Rosenhahn, 3) Caroline Wilhelmine Bertha Eisenhut geborne Zeiger und 4) Gottlieb Wolf zu Großheringen, gewesenen, in der Flur Saaleck gelegenen „3 Morgen 33 QRuthen im Körnerholze"

ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 1. März 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[531] Die in unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. J., Amtsblatt Seite 219., beschriebene Hypothekentabelle über ½ wüsten Weinberg neben Gottlieb Schmidt und Hanne Mauer in Balgstädter Flur, dem Christoph Gottlob Daniel Thomas in Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Freiburg a. d. U., den 17. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[532] Die in unserer Bekanntmachung vom 28. November v. J., Amtsblatt pro 1867 Seite 24., beschriebene Hypothekentabelle über ¾ Acker Lehde neben Mauers Erben in der Flur Balgstädt, dem Christian Erdmann in Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 17. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[533] Die in unserer Bekanntmachung vom 28. November v. J. (Amtsblatt pro 1867 Seite 46.) beschriebene Hypothekentabelle über 2 Holzflecke in der Flur Balgstädt im sogenannten Stemmerholze, dem Oeconomen Friedrich Rudolph Mauer in Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 6. Mai 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[534] Folgende Grundstücke:

1) das der Gemeinde Ulzigerode gehörige Spritzenhaus daselbst, 2) die der Schule zu Ulzigerode gehörige Wiese an der Schwennicke, Flur Ulzigerode,

sind jetzt in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Hettstedt, den 22. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[535] Folgende Grundstücke in Stangerode und dortiger Flur:

I. der Kirche in Stangerode: 1) 15 Morgen 100 QRuthen Acker und 20 QRuthen Holzboden am Schwenneckerberge, 2) 1 Morgen 47 QRuthen Acker und 4 Morgen 107 QRuthen Holzboden daselbst, 3) 9 Morgen 140 QRuthen Acker und 2 Morgen 69 QRuthen Holzboden daselbst, 4) 1 Morgen 12 QRuthen Acker und 8 QRuthen Holzboden auf der langen Grube, 5) 1 Morgen 111 QRuthen Grummetwiese an der Leine, 6) 7 Morgen 30 QRuthen Heuwiese und 1 Morgen Holzboden an der Eine, 7) 3 Morgen 36 QRuthen Acker im Wasserthale;

II. der Schule in Stangerode: Nr. 126. 1. das Schulhaus mit Zubehör, II. Wandelgrundstücke in Flur Stangerode: 1) 138 QRuthen Acker am Sommerberge, 2) 1 Morgen 31 QRuthen Acker auf der langen Grube, 3) 108 QRuthen Acker am Pommsberge, 4) 127 QRuthen Acker daselbst, 5) 7 Morgen 160 QRuthen Acker am Schwenneckerberge, 6) 67 QRuthen Heuwiese an der Eine, 7) eine Plantage an der Trift rechts und 8) eine dergl. an der Trift links;

Digitized by Google

III. der Gemeinde Stangerode: 1) das Hirtenhaus Nr. 38. zu Stangerode mit Zubehör, 2) ꝛc., Flur Stangerode: 3) 90 QRuthen Acker im Hinterdibbicke, 4) 102 QRuthen Acker in den Stümmen, 5) 74 QRuthen Grummetwiese am Pommsberge, 6) 100 QRuthen Holzboden im Thale, 7) 1 Morgen Grummetwiese am Pansfelder Wege, 8) 72 QRuthen Grummetwiese an der Eine, 9) 71 QRuthen Grummetwiese daselbst, 10) 50 QRuthen dergl. daselbst, 11) eine Plantage an der Thalbrücke, 12) eine dergl. unter dem Deye, 13) eine dergl. an der breiten Fuhre, 14) 29 QRuthen Acker am Mühlenberge, 15) eine Plantage an der Schwenecke, 16) 1 Morgen 143 QRuthen Holzboden,

sind jetzt in das Hypothekenbuch von Stangerode aufgenommen.

Hettstedt, den 22. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[536] Die nachstehenden, in der Flur Stangerode belegenen Grundstücke:

1) ½ Morgen Acker vor dem Heegenholze, 2) 2 Morgen Acker daselbst,

sind jetzt in das Hypothekenbuch von Stangerode aufgenommen.

Hettstedt, den 26. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[537] Die Hypothekentabelle über das Haus des Handarbeiters Carl Arndt Nr. 97. zu Oechlitz (cfr. Nr. 122. des Amtsblatts Nr. 6. de anno 1866) ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Mücheln, den 18. April 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[538] Durch Weiterbeförderung des Pfarrers **Dienemann** ist die unter Privatpatronate stehende evangelische Pfarrstelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen, mit welcher ein Einkommen von 353 Thlrn. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[539] Die erledigte Pfarrstelle zu Loitschütz in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Zeisar, Ferdinand Adolph Leopold **Pauli**, verliehen worden.

[540] Der Predigtamts-Candidat Paul **v. Münch** ist zum Pfarr-Substituten in Mühlberg, Diöces Erfurt, cum spe succedendi, berufen und bestätigt worden.

---

[541] Dem Lehrer und Organisten **Lahse** zu Weißenfels ist die dritte Lehrerstelle am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben verliehen worden.

---

[542] Der bisherige Secretariats-Assistent **Wolny** ist zum Regierungs-Secretair und der Büreau-Diätar **Eckhardt** zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

[543] Die Schul- und Küsterstelle zu Schwerz in der ersten Landephorie Halle, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[544] Dem frühern Forstkassen-Rendanten **Wolff** ist die auf Probe übertragene Stelle des Kreissteuer-Einnehmers in Liebenwerda nunmehr definitiv verliehen worden.

---

[545] Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Schmidt** in Schleusingen und der Gerichts-Assessor **Westphal** in Naumburg sind gestorben.

Dem Gerichts-Assessor **Rothe** in Merseburg ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor **Polenz** ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg in den des Appellationsgerichts in Breslau, und der Gerichts-Assessor **Günther** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt in den des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt.

Die Rechtscandidaten Wilhelm Bernhard Theodor **Sauerteig**, Ernst Eduard Wilhelm **Pinder** und Herrmann Gustav **Roloff** sind zu Auscultatoren angenommen worden.

Der Feldwebel a. D. **Illgen** in Delitzsch ist zum Canzlisten bei dem Kreisgericht in Eilenburg ernannt.

---

[546] Vom 1. Juni d. J. ab ist bei dem Königl. Kreisgericht zu Naumburg an Stelle des bisherigen Depositalrendanten **Friedel** der Depositalrendant **Leidholdt** getreten.

---

[547] Der Rechtsanwalt und Notar **Rieß** in Weferlingen ist unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Digitized by Google

Der Kreisrichter **Schmidt** zu Friedeberg N./M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Weber** ist vom 1. Juni d. J. ab mit der commissarischen Verwaltung der Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben beauftragt.

---

[548] Die Assessoren **Lange** und **Jensch** von der Intendantur 4. Armee-Corps sind zu Militair-Intendanturräthen, der Gerichts-Assessor **Fritze** zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor, die Secretariats-Assistenten **Metzdorf, Exner** und **Fahr** zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt worden.

[549] Der Intendantur-Secretair **Schubert** ist zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium befördert und der zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium commandirte Registratur-Assistent **Scharf** zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

---

[550] Pensionirt: Steueraufseher **Künstler** in Zeitz.

Ausgeschieden: Thorwärter **Bennemann** in Zeitz, Chausseegelderheber **Christiani** in Aue.

Neu angestellt: Supernumerar **Kunitz** als Steueraufseher in Zeitz.

Auf Kündigung angestellt: invalider Grenadier **Seeger** als Thorwärter in Weißenfels, inv. Sergeant **Lorenz** als Hauptamtsdiener in Halle, inv. Musketier **Nolopp** als Thorwärter in Zeitz, pensionirter Strafanstaltsaufseher **Müller** als Chausseegelderheber in Düringsdorf.

Befördert und resp. versetzt: Ober-Steuerinspector **Kahler** von Mühlberg nach Stendal, Ober-Steuer-Inspector **Ewald** von Braunsberg (Provinz Preußen) nach Mühlberg, Steuereinnehmer **Vetterling** von Belgern nach Weserlingen, Steueraufseher **Dornow** von Wittenberg als Salzaufseher nach Schönebeck, Steueraufseher **Thuar** von Berlin nach Wittenberg, Thorcontroleur **Thinius** von Merseburg als Steuereinnehmer nach Belgern, Thorcontroleur **Kraft** von Wittstock nach Merseburg, Thorcontroleur **Zahn** von Wittenberg als Gewichtsetzer nach Merseburg, Gewichtsetzer **Pieper** von Merseburg als Grenzaufseher nach der Rheinprovinz, Thorwärter **Eggebrecht** von Weißenfels als Thorcontroleur nach Wittenberg, Chausseegelderheber **Rohland** von Meineweh nach Aue.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 25.

Ausgegeben zu Merseburg am 22. Juni 1867.

[551] Das 51. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 11. Juni 1867, enthält unter:

Nr. 6677. Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Das 52. Stück, ausgegeben am 13. Juni 1867:

Nr. 6678. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter Nr. 5. bis 9. des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876.) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6679. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Actiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Actienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

Nr. 6680. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actiengesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[552] **Die Einlösung der Darlehnskassenscheine betr.**

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Günther.

[553] **Die Aufhebung des Verbots der Zeitung „Der Bund".**

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „Der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

[554] **Die 9te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.**

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in

Digitized by Google

Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 3. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[555] **Belohnung für die Entdeckung der Todesursache des Getreidehändlers Boye aus Gallen.**

Am 25. Mai 1867 Morgens begab sich der etwa 50 Jahre alte Getreidehändler Boye von seiner Heimath Gallen zur Besorgung von Geschäften nach Eilenburg. Ungeachtet seines Versprechens, am Abende desselben Tages nach Hause zurückkehren zu wollen, ist der Boye bis jetzt nicht heimgekehrt, und hat sich über den Verbleib desselben nur folgendes ermitteln lassen.

Am Vormittage des gedachten Tages ist Boye in Eilenburg eingetroffen und hat daselbst verschiedene Personen besucht. Demnächst hat sich derselbe zur Einziehung einer Forderung zu dem Brauereibesitzer Möller in Eilenburg in dessen in der Bergvorstadt gelegene Wohnung begeben. In der Möllerschen Wohnung hat sich Boye in der Zeit von 3 bis 4 Uhr Nachmittags aufgehalten. Von diesem Zeitpunkte ab fehlt es an jeglicher Spur über den weitern Verbleib des Boye, und hat nicht ermittelt werden können, ob derselbe die Behausung des Brauereibesitzers Möller überhaupt verlassen hat.

Da es für die Annahme einer Selbstentleibung oder zufälligen Verunglückung des Boye an jedem Anhalte fehlt und derselbe eine namhafte Summe Geldes bei sich getragen hat, so liegt die Vermuthung nahe, daß ein Verbrechen an dem Boye verübt worden ist.

Wir erlassen daher nicht nur an die Polizeibehörden, sondern auch an sämmtliche Privatpersonen die dringendste Aufforderung, die Ermittlung des weiteren Verbleibes des Boye seit seinem Eintritte in das Möllersche Haus, sowie die Feststellung der Ursache seines Verschwindens, und die Entdeckung des muthmaßlich vorliegenden Verbrechens sich angelegen sein zu lassen, und von jedem zur Aufklärung der Sache dienlichen Umstande sofort der nächsten Sicherheitsbehörde Anzeige zu machen. Dabei bemerken wir, daß derjenige sich strafbar macht, welcher einen Verbrecher, um ihn der Strafe zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, in irgend einer Weise begünstigt. Zugleich setzen wir für diejenigen, welche Umstände ermitteln und anzeigen, die zur Entdeckung der Todesursache des Boye und der Thäterschaft des vorliegenden Verbrechens führen, je nach der Erheblichkeit derselben eine Belohnung von 20 bis 100 Thlr. aus.

Merseburg, den 15. Juni 1867. Königliche Regierung.

[556] **Rinderpest.**

In Wendehausen bei Treffurt im Reg. Bezirk Erfurt ist ein der Rinderpest verdächtiger Fall vorgekommen, der zwar nicht vollständig als solcher constatirt worden, gleich wohl aber zur Absperrung der Ortschaft und allen sonstigen Vorbeugungsmaßregeln Anlaß gegeben hat.

Ein weiterer Fall ist seit der Bekanntmachung vom 11. d. M. nicht zu unserer Kenntniß gelangt.

Merseburg, den 19. Juni 1867. Königliche Regierung.

[557] **Polizei-Verordnung, die Verunreinigung der öffentlichen Flüsse betr.**

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Nachstehendes verordnet:

1) Es wird hiermit verboten, Asche, Sand, Erde, Bauschutt, Steine und andere dergleichen den Wasserlauf störenden oder hemmenden Gegenstände in die öffentlichen Flüsse zu werfen.

Digitized by Google

2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall bestraft.

Merseburg, den 5. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[558] Tarif für die Benutzung der Schiffbrücke bei Mucrena und der Wagenfähre daselbst.

Nachdem die von dem Fährbesitzer Gramm zu Mucrena über die Saale bei Mucrena erbaute Schiffbrücke ihrer Vollendung nahe ist, wird der dem ꝛc. Gramm Allerhöchst bewilligte Brücken- und Fährgeld-Tarif nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welcher mit dem Tage, wo die Brücke dem Verkehr übergeben wird, in Kraft tritt.

Merseburg, den 14. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Brückgeld für die Benutzung der Schiffbrücke über die Saale bei Mucrena und das Fährgeld für Benutzung der neben der Brücke zu haltenden Wagenfähre zu entrichten ist.

Es ist zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . . — Sgr. 3 Pf.

Personen, welche zu einem Fuhrwerk oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, für welche die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a)	für ein Pferd oder einen Maulesel	1 Sgr.	— Pf.
b)	für ein Stück Rindvieh, angespannt oder im Geschirr	1 „	— „
c)	für ein Stück Rindvieh, welches frei geführt oder getrieben wird, oder für einen Esel	— „	6 „
d)	für ein Schaaf, eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	— „	3 „
e)	für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück	— „	3 „

Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück und die über je 10 Stück überschießende Zahl bleibt frei. Wenn Federvieh auf einem Fuhrwerke oder in einem Traglorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe entrichtet.

III. Vom Fuhrwerke ausschließlich des Handfuhrwerks, neben der Abgabe zu II.

für ein beladenes	2 Sgr.	— Pf.
für ein unbeladenes	1 „	— „

IV. Für einen Handwagen, Handkarren, Handschlitten, beladen oder unbeladen . . . . — „ 3 „

V. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche das Fuhrwerk oder die Thiere betreffen würde, durch welche sie zur Stelle gebracht sind.

Allgemeine Bestimmung. Die vorstehenden Sätze dürfen bei hohem Wasserstande und bei Nacht nicht erhöhet werden.

Befreiungen.

Brücken- und Fährgeld ist nicht zu entrichten:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von commandirten Militairs, einberufenen Landwehrmännern und Rekruten, von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung aufgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich dieserhalb gehörig legitimiren; von Pfarrern und Kirchendienern und deren Fuhrwerken und Thieren bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie. Steuer-, Post- und Polizei-Beamte in Uniform bedürfen keiner besonderen Legitimation;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

Digitized by Google

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsführen, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
8) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.
9) Denjenigen Befreiungen, welche aus besonderem Rechtstitel hergeleitet werden können, geschieht durch den gegenwärtigen Tarif kein Eintrag.

Gegegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**
Frh. v. d. Heydt. Gf. v. Itzenplitz.

[559] **Erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Eckartsberga.**

Der bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Kalkoff in Cölleda ist zum Kreis-Physikus des Kreises Eckartsberga ernannt worden.

Qualificirte Bewerber um die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Eckartsberga können unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs ihre Meldung binnen 6 Wochen bei uns einreichen.

Merseburg, den 14. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[560] **Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden betr.**

Durch Ministerial-Erlaß von 25. Mai c. ist die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt.

Merseburg, den 15. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[561] **Die Hannoversche Lebens-Versicherungsanstalt zu Hannover betr.**

Durch Ministerial-Erlaß vom 4. Juni c. ist die Hannoversche Lebens-Versicherungsanstalt zu Hannover als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt.

Merseburg, den 15. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[562] **Die Verpachtung der Domaine Freyburg betr.**

Die im Querfurter Kreise neben der Stadt Freyburg a. d. U. gelegene, ½ Meilen von Naumburg und je 3 Meilen von Merseburg und Querfurt entfernte Domaine Freyburg soll von Johannis 1868 bis Johannis 1886 im Wege öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören:

a) in der Gemarkung des Vorwerks selbst:

an Acker				479	Mrg.	108 QR.,
an Gärten				9	"	63 "
an Weideland				146	"	60 "
an Holzungen				1	"	126 "
an Hofraum				6	"	157 "
an Unland				—	"	137 "
			zusammen	644	Mrg.	111 QR.,

b) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Nißmitz an Gärten . . 6 " 34 "
c) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Groß-Wilsdorf an Acker 5 " 51 "
d) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Klein-Kayna

an Acker	23	Mrg.	47 QR.,			
an Wiesen	59	"	156 "			
an Gräben	—	"	153 "	83	"	176 "
			zusammen	740	Mrg.	12 QR.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1900 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 25. Juli 1867, Vormittags 10 Uhr,** in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem

Digitized by Google

Eröffnen einladen, daß dieselben vor der Licitation den Nachweis ihrer Qualification als Landwirthe und des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen disponiblen Vermögens zu führen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Freyburg eingesehen werden; auch sind wir bereit, Abschriften der speziellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine Freyburg und die dazu gehörigen Ländereien in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainenpächter, Herrn Oberamtmann Siegel auf Schloß Freyburg wenden.

Merseburg, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[563] Empfehlung eines Werks über die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer betr.

Das von dem Geheimen Ober-Finanzrath Sentrup in Berlin herausgegebene Werk:

„das Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851,"

ist in 5ter Auflage in Halberstadt bei Dölle und Sohn erschienen. Dieses Werk enthält eine so zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. J. ergangenen Ministerial-Instructionen und Erlasse, daß seine Anschaffung und Benutzung allen betheiligten Behörden und Beamten aufs Dringendste empfohlen werden kann.

Merseburg, den 13. Juni 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[564] Die Gerichts-Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 11. Juni 1867.

Königliches Appellationsgericht.

[565] Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1868.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli 1867 bis ult. December 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 43. 451. 576.,
   b) zu 100 Thlr. Nr. 346.,
   c) zu 50 Thlr. Nr. 175. 652.,
   d) zu 25 Thlr. Nr. 686.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 192. 550. 1392. 1643. 1972. 2421. 2439. 3688.,
   b) zu 100 Thlr. Nr. 1834. 2007. 3366. 3707. 4006.,
   c) zu 50 Thlr. Nr. 1319. 2586. 3147.,
   d) zu 25 Thlr. Nr. 2673.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 2. Januar 1868** ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

Digitized by Google

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im contractlichen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Januar 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866: à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867: à 3½ % Nr. 528. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr., 2072. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[566] Verkauf des fiskalischen Chausseegeld-Empfangshauses zu Quenstedt.

Höherer Anordnung zufolge soll das an der Magdeburg-Erfurter Chaussee im Dorfe Quenstedt bei Aschersleben belegene fiskalische Chausseegeld-Empfangshaus nebst Hof, Stallgebäude und Garten öffentlich meistbietend verkauft werden und ist hierzu ein Termin auf **Mittwoch den 26. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,** in dem Bodeschen Gasthofe zu Quenstedt anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Grundstück jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Halberstadt, den 6. Juni 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[567] Salz-Licitation.

Das in der hiesiger pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, im Vorrathe von etwa 80 Tonnen, à 378,8 Pfd., soll in Partien von je zwei Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der nachstehend bezeichneten Kategorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Donnerstag **den 18. Juli c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitations-Termine im Lokale der hiesigen Salzfactorei zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Eine Probe dieses Salzes liegt im Amtslokale der Salzfactorei zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken — nicht Töpfer — zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker

verwendet werden, und haben daher die im Termine erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 11. Juni 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

Digitized by Google

[568] **Zweiter Nachtrag**

zu dem Statut für die Sparkasse zu Zeitz, d. d. 1. October 1858 / 22. Januar 1859.

1) Der Zinsfuß für die Einlagen beträgt 3½ % bis 4 % je nachdem mit dem Einleger bei der Einlage des Geldes getroffenen Ablommen.

Ist kein gültiges Abkommen getroffen, so beträgt der Zinsfuß 3½ % und bleiben die Kündigungsfristen Nr. 2. des ersten Nachtrages maßgebend.

Wird ein höherer Zinsfuß als 3½ % gewährt, so können von der Sparkasse auch längere Kündigungsfristen vorbehalten werden, als sie in Nr. 2. des ersten Nachtrags bestimmt sind.

Das darüber wie über die Höhe der Zinsen getroffene Ablommen ist jedoch nur gültig, wenn es in dem Sparkassenbuche durch einen in der Colonne „Einlage" hinter dem Geldbetrag zu machenden Vermerk „zu so und so viel Zinsen" und „gegen so und so lange Kündigung eingetragen ist.

Die Bestimmung über die Höhe des Zinsfußes und die etwa daran zu knüpfenden längeren Kündigungsfristen steht dem Sparkassen-Curatorio mit Zustimmung beider Stadtbehörden zu.

2) Durch einen von beiden Stadtbehörden zu genehmigenden Beschluß des Sparkassen-Curatorii kann auch später eine Wiederherabsetzung des Zinsfußes für die Einlagen bis auf 3½ % erfolgen.

Ein derartiger Beschluß tritt jedoch erst 3 Monat nach seiner gemäß §. 17. des Statuts zu bewirkenden Publication in Wirksamkeit.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem Interessenten frei, ohne Rücksicht auf die statutenmäßige oder besonders ausbedungene längere Kündigungsfrist seine Einlage aus der Sparkasse abzuheben.

Zeitz, den 26. März 1867.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Becker. Zeitschel. Baumann. Schumann. Horst. Brehme. Heinzmann. G. Lochmann. C. W. Purrucker. F. G. Dorn. Weber. Quaas. Filler. Roßner. Clemens.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 2. Mai 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit publicirt.

Zeitz, den 30. Mai 1867. Der Magistrat.

[569] **Ausgelooste Rentebankscheine der Landesbank zu Altenburg pro term. 30. September 1867.**

Am nächstbevorstehenden 30. September d. J. sollen die nachverzeichneten, von uns ausgefertigten und bei der heute stattgehabten Ziehung zur Amortisation ausgelooften Rentebankscheine durch baare Zahlung ihres Betrags eingelöst werden:

I. vierprozentige Rentebankscheine à 500 Thlr.

Lit. B. a. Nr. 20. 113. 119. 122. 216. 217. 236. 307. 472. 565. 633. 718. 722. 774. 779. 801. 1014. 1026. 1067. 1074. 1100. 1184. 1249. 1275. 1625. 1656. 1754. 1761. 1864. 1953. 1961. 2011. 2101. 2112. 2160. 2201. 2220. 2249.

Lit. C. a. Nr. 69. 131. 165. 214. 257. 356. 363. 388. 422. 470. 488. 521. 543. 693. 886. 941. 1093. 1245. 1545. 1713. 1758. 1792. 1847. 1857. 1896. 1935.

II. vierprozentige Rentebankscheine à 100 Thlr.

Lit. B. Nr. Nr. 46. 98. 126. 161. 284. 297. 317. 323. 337. 353. 398. 407. 455. 476. 539. 626. 758. 970. 1064. 1097. 1100. 1131. 1187. 1283. 1334. 1431. 1560. 1597. 1600. 1687. 1745. 1791. 1801. 1843. 1845. 1886. 1954. 1971. 1985. 2019. 2073. 2099. 2147. 2149. 2161.

Lit. C. Nr. 87. 175. 314. 390. 464. 467. 526. 539. 553. 566. 577. 673. 685. 686. 780. 813. 832. 895. 1106. 1244.

III. vierprozentige Rentebankscheine à 25 Thlr.

Lit. B. b. Nr. 100. 196. 215. 263. 347. 367. 376. 424. 491. 508. 528. 604. 611. 623. 766. 786. 797. 807. 817. 850. 953. 962. 1080. 1089. 1124. 1214. 1259. 1397. 1400. 1410. 1591. 1603. 1726. 1757. 1824.

Lit. C. c. Nr. 131. 169. 209. 296. 307. 314. 358. 402. 453. 464. 697. 778. 798. 861. 895. 927. 967. 977.

Digitized by Google

IV. 3½prozentige Rentebankscheine à 25 Thlr.

Nr. 175. 176. 182. 186. 222. 227. 363. 369. 458. 477. 478. 634. 670. 731. 732. 774. 783. 938. 1018. 1032. 1149. 1164. 1234. 1282. 1317. 1355. 1393. 1518. 1646. 1661. 1873. 2000. 2081. 2117. 2245. 2288. 2306. 2334. 2546. 2635. 2637. 2685. 2720. 2721. 2751. 2775. 2948. 2949. 3025. 3068. 3148. 3241. 3279. 3417. 3534. 3551. 3630. 3655. 3727. 3877. 4048. 4070. 4212. 4254. 4284. 4300. 4317. 4391. 4394. 4418. 4430. 4443. 4659. 4681. 4688. 4708. 4724. 4749. 4783. 4931. 5045. 5141. 5172. 5182. 5210. 5284. 5296. 5311.

Es werden daher die Inhaber der vorbezeichneten Rentebankscheine hiermit aufgefordert, die darin verschriebenen Capitalbeträge am 30. September 1867 gegen Rückgabe dieser Scheine nebst zugehörigen Talons und Coupons bei der Landrentenbankkasse hier in Empfang zu nehmen.

Auf Verlangen wird die Zahlung auch schon von jetzt an mit Zinsen bis zum Zahlungstage geleistet.

Zugleich werden die Besitzer der nachverzeichneten, bereits früher ausgelooften, bis jetzt aber nicht zur Einlösung präsentirten Rentebankscheine, als:

1) von den vierprozentigen Rentebankscheinen à 500 Thlr.
   Lit. B. a. Nr. 224. 1155. 1164. 2244.,
   Lit. C. a. Nr. 149.,
2) von den vierprozentigen Rentebankscheinen à 100 Thlr.
   Lit. B. Nr. 36. 83. 134. 221. 486. 957. 1150. 1218. 1242. 1580. 1593. 2101.,
   Lit. C. Nr. 367. 486.,
3) von den vierprozentigen Rentebankscheinen à 25 Thlr.
   Lit. B. b. Nr. 430. 457, 520. 549. 784. 1348. 1586. 1648. 1744.,
   Lit. C. c. Nr. 14. 129.,
4) von den 3½prozentigen Rentebankscheinen à 25 Thlr.
   Nr. 469. 646. 1271. 2257. 5023.,

hiermit nochmals an die Erhebung dieser Beträge erinnert.

Altenburg, den 7. Juni 1867.

Direction der Herzoglich Sächsischen Landesbank als Landrentenbank.

Personal-Chronik.

[570] Der bisherige Gerichts-Assessor **Rothe** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und bei dem Regierungs-Collegio zu Merseburg eingetreten.

[571] In Anerkennung der verdienstlichen Bemühungen um die Förderung des Impfwesens ist den Wundärzten **Richter** in Alsleben und **Schoch** in Zörbig eine Impfprämie verliehen worden.

[572] Die erste Lehrerstelle an der Armenschule zu Torgau, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[573] Die dritte Lehrer- und Cantorstelle in Ortrand, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 554.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 26.

Ausgegeben zu Merseburg am 29. Juni 1867.

[574] Das 53. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 15. Juni 1867, enthält unter:

Nr. 6681. Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6682. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

Nr. 6683. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Das 54. Stück, ausgegeben am 17. Juni 1867:

Nr. 6684. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6685. Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6686. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6687. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Das 55. Stück, ausgegeben am 18. Juni 1867:

Nr. 6688. Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607.), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

Nr. 6689. Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Das Sparkassenwesen des Regierungsbezirks im Jahre 1866.

Die Resultate der Verwaltung sämmtlicher Sparkassen des Merseburger Regierungsbezirks für das verflossene Jahr 1866 sind jetzt bekannt; sie liefern von Neuem den Beweis für die Solidität dieser Institute, deren umfassende und nachhaltige Benutzung namentlich dem Stande der Arbeiter und Dienstboten nicht genug empfohlen werden kann.

Grade die Ereignisse des vorigen Jahres sind besonders geeignet gewesen, dem Publikum zu zeigen, daß die Sparkassen die Probe zu bestehen vermögen.

Im vorigen Frühjahr, vor und bei Beginn des Krieges machte sich bald die an sich natürliche Erscheinung bemerkbar, daß eine Anzahl von Theilhabern ihre Guthaben zurückzogen, da sie in Folge der knapperen Erwerbsverhältnisse und der zeitweise eingetretenen Creditlosigkeit des baaren Geldes bedurften; leider wuchs der Andrang zu den Sparkassen aber in einer durch solche Verhältnisse nicht gerechtfertigter Weise: eine unbestimmte Sorge hatte sich vieler Gemüther bemächtigt und verleitete zu dem verkehrten Entschlusse, ihre Ersparnisse lieber in baarem Gelde aufzubewahren, als sie den Sparkassen ferner zu belassen. Man wählte die unsicherste Art der Verwahrung statt der sichersten, und brachte für den möglichen Fall eines feindlichen Einmarsches die im besten Gewahrsam befindlichen Capitalien in Gefahr als baares Geld zur Beute zu werden, anstatt sie in der Form von Sparkassenguthaben gegen jeden derartigen Angriff gesichert zu erhalten. Die Sparkassen haben sich in dieser Prüfung wohl bewährt.

Wiewohl dieselben ihrer Bestimmung nach vorzugsweise auf sichere Unterbringung der ihnen anvertrauten Capitalien bedacht sein müssen und deshalb den weitaus größten Theil ihrer Bestände in Hypotheken angelegt haben, welche bei einem massenhaften Geldbedarf nicht sofort realisirt werden können, haben sie doch die

Digitized by Google

Mittel zur Befriedigung der an sie gerichteten Ansprüche schnell beschafft, und sogar mehr geleistet, als von ihnen verlangt werden konnte, indem nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen von den statutenmäßigen Kündigungsfristen, welche bei Zurücknahme größerer Capitalien einzuhalten sind, Gebrauch gemacht worden ist.

Die Opfer, welche bei den hohen Discontosätzen zur Beschaffung der erforderlichen Baarmittel gebracht werden mußten, haben zwar den Gewinn der Institute geschmälert, andrerseits aber durch die wohlverdiente Befestigung des Credits den Anstalten reichen Nutzen gebracht. Die Ergebnisse beweisen auch, daß die Verluste nicht so erheblich gewesen sind, daß die Reservefonds dadurch im Wesentlichen beeinträchtigt worden wären.

Sofort nach Beendigung des Krieges hob sich denn auch das Vertrauen wieder; das Geld strömte in die Sparkassen zurück, ein Beweis dafür, daß nicht die Nothwendigkeit einer sofortigen Verwendung, sondern ein durch keinen Bedarf gerechtfertigter Wunsch, das Besitzthum selbst in Verwahrung zu halten, in sehr vielen Fällen die Zurückziehung bedingt hatte, und am Ende des Jahres war die Summe der Einlagen wieder höher als zu Anfang desselben.

Folgende Zahlen beweisen das Gesagte:

zu Ende des Jahres 1866 betrug die Summe aller Einlagen 9,638,672 Thlr.,
gegen . . . . . 9,548,643 „ am Ende des Jahres 1865,
also ult. 1866 . . . 90,029 Thlr. mehr als am Schlusse des Vorjahres.

Allerdings sind die eingelegten Summen im Jahre 1865 um eine höhere Summe, nämlich um 445,476 Thlr. gestiegen; darüber darf man sich aber in Hinblick auf das Kriegsjahr weniger wundern, als über den Umstand, daß die Gesammtsumme der Einlagen schließlich doch noch eine höhere geblieben ist, als sie es im Vorjahre war.

Die Rückzahlungen betrugen: im Jahre 1866 3,348,822 Thlr.,
im Vorjahre 3,286,303 „
im Jahre 1866 mehr 62,519 Thlr.,

mithin nur etwa 2 Procent mehr als im Vorjahre. Also nicht der Betrag der zurückgeforderten Summe war es, welcher augenblickliche Verlegenheiten hervorrief, sondern der Umstand, daß die Rückforderungen sich in kurzer Zeit massenhaft geltend machten.

An neuen Einlagen flossen den Sparkassen zu: im Jahre 1866 3,209,755 Thlr.,
im Jahre 1865 3,508,341 „
also 1866 weniger 298,586 Thlr.

An Zinsen wurden zugeschrieben: im Jahre 1866 229,095 Thlr.,
im Jahre 1865 221,438 „
also 1866 mehr 7,657 Thlr.

Die Reservefonds betrugen: Ende 1866 682,468 Thlr.,
Ende 1865 697,642 „

Ende 1866 also nur 15,174 Thlr. weniger, ein Resultat, welches in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse gewiß alle Beachtung verdient. Das Vermögen der Sparkassen beläuft sich also Ende 1866 auf: Einlagen 9,638,672 Thlr.,
Reservefonds 682,468 „
10,321,140 Thlr.; der Reservefonds beträgt also 7 Procent des Einlage-Capitals.

Von demselben sind angelegt: in Hypotheken . . . . . 7,794,614 Thlr.,
in Papieren, die auf den Inhaber lauten 1,637,030 „
9,431,644 Thlr.,

der Rest ist theils auf Schuldscheine gegen Bürgschaft, theils auf Pfand ausgeliehen, theils besteht er in Baarbeständen. Diese Art und Weise der Anlegung beweist, daß die Sparkassen nicht nur auf die vorzüglichste Sicherheit in der Unterbringung ihrer Bestände Sorge tragen, sondern daß sie auch ihre zweite Hauptaufgabe erfüllen, dem Hypothekencredit nach Möglichkeit aufzuhelfen.

Dem Publikum gegenüber darf hier noch darauf hingewiesen werden, daß die Vorschriften über Ausleihung von Sparkassen-Capitalien auf Hypothek dafür Garantie bieten, daß nur unbedingt sichere Hypotheken für die Sparkassen erworben werden, und daß außerdem für die Einlagen das Gesammtvermögen der Städte und Kreise haftet, welche die Gründung dieser Institute unternommen haben.

Möge die Ueberzeugung von der Sicherheit und Zuverlässigkeit derselben nicht allein für gute, sondern auch für böse Zeiten daher in immer weitern Kreisen Platz greifen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[575] **Die Controlle der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen beim Verziehen hinsichtlich ihres Militair-Verhältnisses betr.**

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die in den neuerworbenen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen sich beim Verziehen in andere Provinzen ꝛc. über ihr Militair-Verhältniß auszuweisen haben, da denselben unter ihren früheren Regierungen hierüber theils gar keine Ausweise, theils aber solche ertheilt worden sind, über deren Bedeutung die Behörden in anderen Provinzen ꝛc. urtheilen zu können sich nicht immer in der Lage befinden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir Folgendes hierdurch zur Kenntniß:

1) Alle im Jahre 1845 und später geborenen männlichen Unterthanen der neuen Landestheile sind nach Preußischen Grundsätzen militairpflichtig und erhalten daher auch dieselben Ausweise, wie die Individuen der correspondirenden Altersklassen in den alten Provinzen.
2) Die vor dem Jahre 1845 geborenen Individuen, welche aus ihrem früheren Militair-Verhältniß in die diesseitige Reserve oder Landwehr übernommen worden sind, haben Preußische Militairpässe erhalten, aus welchen ihre fernere Dienstverpflichtung hervorgeht, und werden beim Verziehen von dem Landwehr-Bataillon, in dessen Controle sie gestanden, ebenso überwiesen, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den alten Provinzen.
3) Alle übrigen vor dem Jahre 1845 geborenen männlichen Individuen der neuen Landestheile, welche in andere Provinzen resp. Landestheile verziehen oder zur See gehen wollen, sind gehalten, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando ausfertigen zu lassen.

   Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Provinzen ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission, resp. bei dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen bedürfen einer besonders schleunigen Erledigung, um die Dienstpflichtigen vor längeren auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

Die betreffenden Königlichen oberen Provinzialbehörden werden hierdurch ersucht, diejenigen Anordnungen, welche zur vollständigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Bereiche etwa noch erforderlich erscheinen, baldigst zu treffen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

[576] **Die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets.**

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Ges. Samml. Seite 555. 875. 876. — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Ges. Samml. Seite 667. — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

[577] **Abänderung einiger Bestimmungen zu der Telegraphen-Ordnung im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein.**

Vom 1. Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-

Digitized by Google

österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12. sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:
„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone . . . . 5 Sgr.,
für die zweite Zone . . . . 10 „
für die dritte Zone . . . . 15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:
„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungsgebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:
„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[578] **Die Durchfuhr von böhmischem Rindvieh durch das Preußische Staatsgebiet betr.**

Nachdem festgestellt worden, daß das Königreich Böhmen von der Rinderpest frei und bezüglich dieser Seuche gegen die inficirten Oesterreichischen Kronländer abgeschlossen ist, hat das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh böhmischer Landrace gegen Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen aus Böhmen in das Königreich Sachsen gegenwärtig wieder gestattet.

In Folge dessen hat auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Durchfuhr solchen Viehs durch das Preußische Staatsgebiet freigegeben.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. v. M. verordne ich daher hiermit höherer Bestimmung zufolge,

daß Rindvieh böhmischer Landrace aus dem Königreich Sachsen in die Königlich Preußische Provinz Sachsen eingebracht werden darf, unter der Bedingung,

1) daß das Vieh mit Certificaten der Königlich Sächsischen Behörden versehen ist, welche bezeugen, daß dasselbe als einheimisches böhmisches Landvieh nachgewiesen und bei dem Eingange an der Grenze gesund befunden worden ist,
2) daß in glaubhafter Weise dargethan wird, daß das Vieh nur zur Durchfuhr durch das Königlich Preußische Staatsgebiet, nicht aber zur Einfuhr bestimmt ist.

Magdeburg, den 8. Juni 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

[579] **Polizei-Verordnung, das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Mansfelder Gebirgskreise betr.**

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. April 1862 (Amtsblatt Seite 127.) deren Paragraph 5. also lautet:

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pflnge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Grabens oder Pflügens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besondern Auffammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob.

verordnen wir hiermit, daß, wer in der Zeit vom 1. Juli bis Ende October c. in dem Mansfelder Gebirgskreise das im §. 5. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Sammeln und Tödten der Engerlinge unterläßt, einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verfällt.

Merseburg, den 18. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[580] **Die zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten concessionirte Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg betr.**

Die unterm 13. December 1854 zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten concessionirte Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg hat sich durch rechtsverbindlich abgegebene Erklärung de dato Hamburg, den 15. März 1867 folgender für den Geschäftsbetrieb im Inlande ihr gestellten Bedingung unterworfen:

„Alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern sind durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein."

Die Gesellschaft hat demgemäß zu Generalbevollmächtigten innerhalb der Provinz Sachsen bestellt ꝛc. die Herren W. Engelbrecht zu Magdeburg, J. G. F. Hochheim zu Quedlinburg, F. Müller zu Halle, A. Heinemann zu Erfurt.

Das betheiligte Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht.

Merseburg, den 19. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[581] **Die Uebergangsabgaben und Steuervergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback in den neuen Landestheilen betr.**

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3. der Verordnung vom 11. v. M. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung Seite 633.), die Maischbottigsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus andern Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuervergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50 % nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuervergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. Juni 1867. Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

[582] **Die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, welche aus Bayern, Württemberg, Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.**

Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Stener vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Ges. Samml. S. 661.) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11. Nr. II. §. 3. d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Ges. Samml. S. 641.), hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Minsters wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. Juni 1867. Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[583] Die Trockenlegung der zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen drei Teiche betr.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten hierselbst, beabsichtigt nach einem von dem Herrn Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 15. März c. genehmigten Projecte die zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen drei Teiche, namentlich den Knapendorfer Unterteich, den Küchenteich und den Corbethaer Teich, im Herbste dieses Jahres trocken zu legen und nach Beendigung der jetzigen, bis Michaelis 1868 noch dauernden Pachtperiode anderweitig zur landwirthschaftlichen Nutzung zu verpachten.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 26.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom 1. Juni d. J. an gerechnet, bei mir anzumelden sind und daß diejenigen, welche sich binnen der gestellten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Entwässerungs- und Situationspläne nebst den dazu gehörigen Nivellements-Tabellen können in meinem Büreau während der Dienststunden eingesehen werden.

Merseburg, den 25. Mai 1867. Der Königliche Landrath. Weidlich.

[584] Salz-Licitation.

Das in der hiesiger pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, im Vorrathe von etwa 80 Tonnen, à 378,8 Pfd., soll in Partien von je zwei Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der nachstehend bezeichneten Kategorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Donnerstag **den 18. Juli c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitations-Termine im Lokale der hiesigen Salzfactorei zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Eine Probe dieses Salzes liegt im Amtslokale der Salzfactorei zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken — nicht Töpfer — zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien nnd endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker

verwendet werden, und haben daher die im Termine erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 11. Juni 1867. Königliches Haupt-Steueramt.

[585] **Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.**

Freitag **den 26. Juli c., von Vormittags 9 Uhr ab,** sollen hierselbst circa 130 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden vom 23. bis incl. 25. Juli c., Morgens von 7½ bis 11½ Uhr, auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personenbeförderung vom und zum Bahnhofe wird am 23., 24., 25. und 26. Juli c. gesorgt sein. Trakehnen, den 6. Juni 1867. Der Landstallmeister. v. Dassel.

[586] **Zweiter Nachtrag**

zu dem Statut für die Sparkasse zu Zeitz, d. d. $\frac{\text{1. October 1858}}{\text{22. Januar 1859}}$.

1) Der Zinsfuß für die Einlagen beträgt 3½ % bis 4 % je nachdem mit dem Einleger bei der Einlage des Geldes getroffenen Abkommen.

Digitized by Google

Ist kein gültiges Abkommen getroffen, so beträgt der Zinsfuß 3½ % und bleiben die Kündigungsfristen Nr. 2. des ersten Nachtrages maßgebend.

Wird ein höherer Zinsfuß als 3½ % gewährt, so können von der Sparkasse auch längere Kündigungsfristen vorbehalten werden, als sie in Nr. 2. des ersten Nachtrags bestimmt sind.

Das darüber wie über die Höhe der Zinsen getroffene Abkommen ist jedoch nur gültig, wenn es in dem Sparkassenbuche durch einen in der Colonne „Einlage" hinter dem Geldbetrag zu machenden Vermerk „zu so und so viel Zinsen" und „gegen so und so lange Kündigung eingetragen ist.

Die Bestimmung über die Höhe des Zinsfußes und die etwa daran zu knüpfenden längeren Kündigungsfristen steht dem Sparkassen-Curatorio mit Zustimmung beider Stadtbehörden zu.

2) Durch einen von beiden Stadtbehörden zu genehmigenden Beschluß des Sparkassen-Curatorii kann auch später eine Wiederherabsetzung des Zinsfußes für die Einlagen bis auf 3½ % erfolgen.

Ein derartiger Beschluß tritt jedoch erst 3 Monat nach seiner gemäß §. 17. des Statuts zu bewirkenden Publication in Wirksamkeit.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem Interessenten frei, ohne Rücksicht auf die statutenmäßige oder besonders ausbedungene längere Kündigungsfrist seine Einlage aus der Sparkasse abzuheben.

Zeitz, den 26. März 1867.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Becker. Zeitschel. Baumann. Schumann. Horst. Brehme. Heinzmann. G. Lochmann. C. W. Purrucker. F. G. Dorn. Weber. Quaas. Filler. Roßner. Clemens.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 2. Mai 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit publicirt.

Zeitz, den 30. Mai 1867. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

[587] Die Verwaltung des Ephoralamtes der Diöcese Ziesar ist dem Oberpfarrer **Fischer** daselbst im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung interimistisch übertragen worden.

[588] Der Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Emmelmann** zu Kehmstedt in der Diöcese Bleicherode zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

[589] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Walternienburg in der Diöcese Gommern vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

[590] Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 540 Thlr. — Sgr. 8 Pf. excl. Emeritengehalt verbundene Pfarrstelle zu Poritz in der Diöcese Stendal vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[591] Durch das Ableben des Diaconus **Kaak** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1130 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Teuchern vacant geworden. Von dem Einkommen sind jedoch 200 Thlr. an einen Hülfsprediger abzugeben.

[592] Das unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1500 Thlr. verbundene Pfarramt zu Ostrau in der Diöces Zeitz ist durch das Ableben des Pfarrers **Lutze** vacant geworden.

[593] Der Pfarrer **Münnich** zu Hillersleben in der Diöces Neuhaldensleben wird am 30. September c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 750 Thlr. nach Abzug des Emeritengehalts verbundere Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

[594] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eckmannsdorf mit Dalichow in der Diöces Zahna ist dem bisherigen Pfarrer in Schallenburg, Diöces Erfurt, Johann Christian **Bach**, verliehen worden.

[595] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zur Groß-Corbetha in der Diöces Weißenfels ist dem bisherigen Prediger an der Irren-Heilanstalt zu Halle, Johann Gottlieb **Heilmann** verliehen worden.

[596] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bleddin mit Böfewig in der Diöces Kemberg ist dem bisherigen Pfarrer in Behnsdorf, Diöces Weferlingen, Friedrich Wilhelm **Hildebrand** verliehen worden.

[597] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kaufmannskirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Gustav **Grüning** berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

[598] Dem Bürgermeister **Vetterling** zu Heldrungen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

[599] Der Feldmesser Carl Ferdinand **Färber** in Eilenburg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

[600] Die Schul- und Küsterstelle zu Runstedt in der Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

[601] Der Ortsrichter **Wahren** in Schellau ist zum Schiedsmann für den 8. Landbezirk im Kreise Weißenfels gewählt und verpflichtet worden.

[602] Für die Stadt Schönewalde ist der Fleischermeister **Richter** daselbst zum Schiedsmann und der Bürgermeister **Roick** zum Stellvertreter desselben auf die nächsten drei Jahre gewählt und verpflichtet worden.

[603] Für die Stadt Zahna sind auf die nächsten drei Jahre der Kaufmann **Schmidt** zum Schiedsmann und der Ackerbürger **Meißner** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[604] Im Amte Heringen — Kreis Sangerhausen — sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den I. Bezirk (Auleben mit Hamma): der Kaufmann und Schöppe **Klauer** in Auleben zum Schiedsmann, der Ortsschulze **Junker** daselbst zum Stellvertreter;
b) für den II. Bezirk (Görsbach): der Gastwirth **Elis** zum Schiedsmann, der Ackermann **Eckardt** zum Stellvertreter;
c) für den III. Bezirk (Windehausen): der Oekonom **Stade** zum Schiedsmann, der Oekonom **Zimmermann** zum Stellvertreter;
d) für den IV. Bezirk (Bielen): der Oekonom **Engelmann** zum Schiedsmann, der Cantor **Meinhold** zum Stellvertreter;
e) für den V. Bezirk (Uthleben): der Ortsschulze **Gerboth** zum Schiedsmann, der Rechnungsführer **Bergmann** zum Stellvertreter;
f) für den VI. Bezirk (Sundhausen, Steinbrücken und Hayn): der Ortsschulze **König** in Steinbrücken zum Schiedsmann, der Ortsschulze **Hoffmann** in Sundhausen zum Stellvertreter.

[605] Der Kaufmann **Klingebeil** jun. in Merseburg ist zum Schiedsmann für den ersten Stadtbezirk Merseburg gewählt und verpflichtet worden.

[606] Für die Stadt Schkeuditz ist der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Wendrich** und der bisherige Stellvertreter, Fabrikant **Hertel** von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

---

[607] Der inv. Feldwebel Georg Friedrich **Halbrecht** ist als Posthegleiter bestätigt und bei dem Postamte in Halle angestellt.

Den Posterpedienten und Posterpeditions-Vorstehern **Kurtz** in Querfurt und **Ringleben** in Delitzsch ist der Character Postverwalter verliehen.

Der Ober-Postsecretair **Gehm** ist von Magdeburg nach Halle versetzt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 27.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. Juli 1867.

[608] Das 56. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 25. Juni 1867, enthält unter:

Nr. 6690. Publications-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[609] **Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.**

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1. Juni d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihe diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pag. 124. 161. und 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung.

[610] **Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Schweinitz.**

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Schweinitz ist erledigt. Qualificirte Bewerber haben unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs ihre Meldung binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Merseburg, den 25. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[611] **Die Eichung und Stempelung der Proportional-Kornwagen betr.**

Durch die Circular-Verfügung vom 17. April 1864 ist die Eichung und Stempelung der nach Preußischem

Maaße und Gewichte construirten Proportional-Stromwaagen genehmigt, diese Verrichtung jedoch vorläufig der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausschließlich vorbehalten worden.

Ich habe beschlossen, diese Eichung und Stempelung dieser Wiegevorrichtungen nunmehr auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen zu gestatten.

Die Normal-Eichungs-Commission wird daher der Eichungs-Commission der Königlichen Regierung eine Proportionalwaage als Normal-Apparat kostenfrei zufertigen. Die Eichungs-Commission ist anzuweisen, nur solche Apparate, welche in Construction, Form und Bezeichnung mit dem verabfolgten Normalstücke genau übereinstimmen, zur Eichung anzunehmen.

An Gebühren ist von der Eichungs-Commission zu erheben:

1) für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage . . . . . 5 Sgr. — Pf.,
2) für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zur ihr gehörigen Gewichtsätze . . . . . 10 — „
3) für Nacheichung . . . . . 7 6 „

Berlin, den 14. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. April 1864 (Seite 108. Nr. 410.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 27. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[612] Chausseegeld-Erhebung bei Dobien.

Für die Benutzung der neu erbauten Wittenberg-Belziger Chaussee wird in dem errichteten Chausseegeld-Empfangshause bei Dobien **vom 1. Juli d. J. ab** das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile nach jeder Richtung hin erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Juni 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[613] Salz-Licitation.

Das in der hiesiger pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, im Vorrathe von etwa 80 Tonnen, à 378,8 Pfd., soll in Partien von je zwei Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der nachstehend bezeichneten Kategorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Donnerstag **den 18. Juli c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitations-Termine im Lokale der hiesigen Salzfactorei zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Eine Probe dieses Salzes liegt im Amtslokale der Salzfactorei zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzugfabriken — nicht Töpfer — zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker

verwendet werden, und haben daher die im Termine erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 11. Juni 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[614] **Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.**

Freitag **den 26. Juli c., von Vormittags 9 Uhr ab,** sollen hierselbst circa 130 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden vom 23. bis incl. 25. Juli c., Morgens von 7½ bis 11½ Uhr, auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personenbeförderung vom und zum Bahnhofe wird am 23., 24., 25. und 26. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 6. Juni 1867.

Der Landstallmeister. v. Dassel.

[615] Pferde-Auction.

Mittwoch **den 10. Juli d. J., von Vormittags 9 Uhr ab,** sollen auf dem Königlichen Gestüthofe zu Repitz bei Torgau circa 12 ältere Hengste und Stuten, sowie ein Fohlen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Das Nähere über die Abstammung ꝛc. dieser Pferde wird aus den, mit dem 6. Juli sowohl in Repitz als hier in Graditz zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 24. Juni 1867.

Königliche Gestütdirection.

[616] **Zweiter Nachtrag**
zu dem Statut für die Sparkasse zu Zeitz,
d. d. 1. October 1858 / 22. Januar 1859.

1) Der Zinsfuß für die Einlagen beträgt 3½ % bis 4 % je nachdem mit dem Einleger bei der Einlage des Geldes getroffenen Abkommen.

Ist kein gültiges Abkommen getroffen, so beträgt der Zinsfuß 3⅓ % und bleiben die Kündigungsfristen Nr. 2. des ersten Nachtrages maßgebend.

Wird ein höherer Zinsfuß als 3⅓ % gewährt, so können von der Sparkasse auch längere Kündigungsfristen vorbehalten werden, als sie in Nr. 2. des ersten Nachtrags bestimmt sind.

Das darüber wie über die Höhe der Zinsen getroffene Abkommen ist jedoch nur gültig, wenn es in dem Sparkassenbuche durch einen in der Colonne „Einlage" hinter dem Geldbetrag zu machenden Vermerk „zu so und so viel Zinsen" und „gegen so und so lange Kündigung eingetragen ist.

Die Bestimmung über die Höhe des Zinsfußes und die etwa daran zu knüpfenden längeren Kündigungsfristen steht dem Sparkassen-Curatorio mit Zustimmung beider Stadtbehörden zu.

2) Durch einen von beiden Stadtbehörden zu genehmigenden Beschluß des Sparkassen-Curatorii kann auch später eine Wiederherabsetzung des Zinsfußes für die Einlagen bis auf 3⅓ % erfolgen.

Ein derartiger Beschluß tritt jedoch erst 3 Monat nach seiner gemäß §. 17. des Statuts zu bewirkenden Publication in Wirksamkeit.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem Interessenten frei, ohne Rücksicht auf die statutenmäßige oder besonders ausbedungene längere Kündigungsfrist seine Einlage aus der Sparkasse abzuheben.

Zeitz, den 26. März 1867.

Der Magistrat.

Becker. Zeitschel. Baumann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schumann. Horst. Brehme. Heinzmann.
G. Lochmann. C. W. Purrucker. F. G. Dorn.
Weber. Quaas. Filler. Roßner. Clemens.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 2. Mai 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit publicirt.

Zeitz, den 30. Mai 1867.

Der Magistrat.

Hypothekensachen.

[617] Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

1) eine in den sogenannten Leunaschen Scheunen bei Merseburg belegene Schlippe von 3 1/10 QRuthen der verehelichten Friederike Ludwig geb. Bauer hier, 2) 20 QRuthen ausgeschachtetes Kohlenfeld in der Flur Zöschen Nr. 459. des Flurbuchs, des Schmiedemeisters Karl Vogel daselbst, 3) in der Flur Zöschen: a) ein Stück Acker in den breiten Aeckern von 144 QRuthen, b) ein Ackerstück nebst Wiese im obern Bornthale von 2½ Acker 33 QRuthen Nr. 96. des Flurbuchs, c) ein Ackerstück am Pissener Wege von 1 Morgen 28 QRuthen, d) 2½ Acker 22 QRuthen in den Bauerwiesen Nr. 846. des Flurbuchs, e) eine Krautbreite hinter dem alten Dorfe von 1½ Acker 36 QRuthen Nr. 786. des Flurbuchs, der Gemeinde zu Zöschen gehörig, sind fertig und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen werden unberücksichtigt bleiben.

Merseburg, den 7. Mai 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[618] Die Tabelle über eine Schmiedebesitzung in Werzahna, welche der Schmiedemeister Gottfried Grauert von der dortigen Häfner- und Kossäthenschaft gekauft hat, ist fertig und kann in unserm Hypothekenbüreau vom 13. Juni bis 13. August c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 11. Mai 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[619] Die Hypothekentabelle über das den Kaufmann Lohseschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 93. Oechlitz ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung fortan beurtheilt.

Mücheln, den 11. Mai 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[620] Die durch unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1867 ausgelegte Tabelle über das von dem Leinwebermeister Karl Reinicke zu Oechlitz unter Nr. 95. erbaute Haus ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Mücheln, den 19. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[621] Nachstehende Hypothekentabellen:

I. Flur Donndorf: 1) Friedrich Gotthardt Kunze zu Donndorf, 1/16 Morgen Krautland zwischen der Landwehr und auswärtigen Gemeinde, 2) Landeß, 4 Geschwister a) Karl, b) Ferdinand, c) Friedrich, d) Michael, a. b. d. zu Donndorf, c. zu Naumburg, 1/10 Morgen Krautland in der Feldlücke, 1/16 Morgen Krautland zwischen der inwendigen Gemeinde und der Landwehr, 3) Münzenberg, Michael zu Donndorf, 1/16 Morgen Krautland zwischen der Landwehr und der auswendigen Gemeinde, 4) Pomnitz, Ferdinand, Zimmermann zu Donndorf, ½ Acker Feld an der Feldscheide Nr. 1373., ½ Acker Feld überm Augstbiele Nr. 1065 a.;

II. Flur Langenroda: 1) Einwohner Gottfried Karl Spindler zu Langenroda, ½ Acker Holz am Querborne Nr. 584 c., 2) Nimmrich, Johann Christian Karl und Stüber, Friederike Marie geborne Nimmrich in Langenroda, ½ Acker Feld hinter den Gärten Nr. 398.;

III. Flur Wiehe: 1) verehel. Schotte, Johanne Friederike Dorothea geb. Döre zu Garnbach, 1/12 von ½ Acker Feld im Röhrenthale Nr. 1762.,

liegen zwei Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht in unserm

Büreau bereit. Spätere Erinnerungen gegen diese Tabellen bleiben unberücksichtigt.

Wiehe, den 2. Mai 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[622] Der Pfarrer **Armstroff** zu Dorf Hadmersleben in der Diöces Wanzleben wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von c. 780 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

[623] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Hülfsprediger-Stelle der Parochie Ziesar mit einem Jahreseinkommen von 376 Thlr. 10 Sgr. vacant geworden. Mit derselben ist zur Zeit die Verwaltung der Gemeinde Steinberg mit 130 Thlr. 20 Sgr. Einnahme verbunden.

[624] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seegrehna mit Selbitz in der Diöces Wittenberg ist dem bisherigen Pfarrer der deutsch-evangelischen Gemeinde im Haag, J. R. **Krüger**, verliehen worden.

[625] Die Schulstelle zu Modelwitz in der Ephorie Schkeuditz, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[626] Die Schul- und Küsterstelle zu Burgscheidungen in der Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[627] Im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle sind die Telegraphisten **Braun** und **Eberlein** zu Halle, **Siegmund** in Nordhausen zu Ober-Telegraphisten ernannt, der halbinvalide Unteroffizier **Feigel** bei der Telegraphenstation zu Erfurt als Telegraphenbote angestellt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 28.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. Juli 1867.

[628] Das 57. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 26. Juni 1867, enthält unter:

Nr. 6691. Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27. Ziffer 2. der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6692. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6693. Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6694. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirectionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

Nr. 6695. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Das 58. Stück, ausgegeben am 29. Juni 1867:

Nr. 6696. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Das 59. Stück, ausgegeben am 30. Juni 1867:

Nr. 6697. Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom $\frac{27.\text{ April}}{30.\text{ April}}$ 1867.

Nr. 6698. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Das 60. Stück, ausgegeben am 5. Juli 1867:

Nr. 6699. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[629] Die Auslegung der Wählerlisten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Auf Grund der §§. 10. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2. des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat, auf **den 20. Juli d. J.** hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern.

[630] Aufgebot.

Zu Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges. Samml. Nr. 548,) wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende, dem Hospital St. Crucis zu Ermsleben gehörige Staatsschuldverschreibungen, nämlich:

a) die Staatsschuldscheine v. J. 1842

Lit. A. Nr. 19,826. über 1000 Thlr.,
C. Nr. 62, 1589, 2727. à 400 Thlr.,
D. Nr. 7316. 12,649. à 300 Thlr.,
E. Nr. 2806. 8319. 16,797. 21,311. à 200 Thlr.,
F. Nr. 2196. 12,553. 22,247. 28,524. 42,148. 48,707. 66,457. 73,165. 73,166. 83,366. 90,263. 94,616. 142,580. 142,716. 142,985. 166,136. 181,090. 191,847. 191,879. 200,501. 207,458. à 100 Thlr.,
G. Nr. 17,032. 21,708. à 50 Thlr.,

b) die Schuldverschreibung der freiwilligen Staatsanleihe v. J. 1848

Lit. C. Nr. 12,428. über 100 Thlr.,

angeblich in der Nacht vom 10. zum 11. April c. aus einem auf dem dasigen Magistrats-Büreau stehenden eisernen Kasten durch Einbruch gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder der Hospital-Inspection

zu Ermsleben anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1867.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[631] **Verpachtung des Guts Carith.**

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im I. Jerichowschen Kreise, 2½ Meilen von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von

2	Morgen	Gärten,
1611,41	"	Acker,
134,95	"	Wiesen,
20,95	"	Hutungen,
12,04	"	Holzungen und
4,00	"	Hof- und Baustellen,

in Summa 1785,35 Morgen Totalfläche,

soll im Termin **den 26. August c., Morgens 10 Uhr,** vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz, in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall, öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886 verpachtet werden. — Das Minimum des Pachtgebots, resp. das Angebot ist auf 3000 Thlr. festgestellt und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von Eintausend Thalern in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von Zwanzigtausend Thalern glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Nachricht dient, daß der bisherige Pächter auf die Fortsetzung der Pachtung nicht reflectirt.

Die allgemeinen und besonderen Pacht- sowie die Licitations-Bedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter, Herrn Amtmann Gremse, auf dem Rentamte des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg, ertheilt werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[632] **Den Umtausch der Großherzogl. Hessischen Grundrentenscheine gegen neues Papiergeld betr.**

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4. des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Merseburg, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung.

[633] **Die Form amtlicher Schriftstücke und Berichte betr.**

Nach einer neuerdings getroffenen allgemeinen Anordnung soll fortan in allen amtlichen Schriftstücken, auch in Berichten, jederzeit das Datum nicht am Schluß, sondern im Eingange rechts als Ueberschrift gesetzt werden.

Die sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Ressorts werden angewiesen, nach dieser Anordnung zu verfahren.

Merseburg, den 10. Juli 1867.

Königliche Regierung.

[634] **Die Verpachtung der Domaine Freyburg betr.**

Die im Querfurter Kreise neben der Stadt Freyburg a. d. U. gelegene, ½ Meilen von Naumburg und je 3 Meilen von Merseburg und Querfurt entfernte Domaine Freyburg soll von Johannis 1868 bis Johannis 1886 im Wege öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu dieser Pachtung gehören:

a) in der Gemarkung des Vorwerks selbst:					
an Acker	479	Mrg.	108	QR.,	
an Gärten	9	"	63	"	
an Weideland	146	"	60	"	
an Holzungen	1	"	126	"	
an Hofraum	6	"	157	"	
an Unland	—	"	137	"	
zusammen	644	Mrg.	111	QR.,	
b) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Nißmitz an Gärten	6	"	34	"	
c) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Groß-Wilsdorf an Acker	5	"	51	"	
d) in der Gemarkung der Dorfgemeinde Klein-Kayna					
an Acker	23 Mrg.	47 QR.,			
an Wiesen	59 "	156 "			
an Gräben	— "	153 "	83	"	176 "
zusammen			740	Mrg.	12 QR.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1900 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 25. Juli 1867, Vormittags 10 Uhr,** in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Eröffnen einladen, daß dieselben vor der Licitation den Nachweis ihrer Qualification als Landwirthe und des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen disponiblen Vermögens zu führen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungs-Register können mit Ausnahme der Sonntage täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Freyburg eingesehen werden; auch sind wir bereit, Abschriften der speziellen Pachtbedingungen und Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf Erfordern gegen Erstattung der Copialien und resp. Druckkosten zu ertheilen.

Pachtliebhaber, welche die Domaine Freyburg und die dazu gehörigen Ländereien in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich an den Domainenpächter, Herrn Oberamtmann Siegel auf Schloß Freyburg wenden.

Merseburg, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[635] **Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.**

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hierdurch bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben sich die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 4. Juli 1867.

Königliches Appellationsgericht.

[636] **Die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betr.**

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643. 6644. 6645. (Ges. Samml. S. 633. und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Ges. Samml. S. 555. 875. und 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (Ges. Samml. S. 881.) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2. bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel (Ges. Samml. für 1867, S. 273.), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangsabgaben erhoben oder Abgabenbeträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangsabgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangsabgaben erhoben:

a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5. bezeichneten Maßgabe,
b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.,
c) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2. bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Kassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein

der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15. Juli d. J. ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. Juli 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[637] **Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Wallendorf.**

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Geschäftslokale die auf der Merseburg-Leipziger Straße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Wallendorf, welche nach einem 3jährigen Durchschnitt eine Einnahme von 1462 Thlr. gewährt hat, **am 3. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** mit Vorbehalt des höheren Zuschlags zum 1. October d. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steueramte in Merseburg während der Dienststunden einzusehen.

Halle, den 2. Juli 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[638] **Das 45. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.**

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 45. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar c. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Klasse . . . . . 2 Sgr.,
„ II. „ . . . . . 2⅔ „
„ III. „ . . . . . 6⅔ „

Von den im I. Semester 1867 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 45. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar c. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1867.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

[639] Durch die Versetzung des Pfarrers **Hildebrand** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 911 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Behnsdorf mit dem Filiale Eickendorf in der Diöces Weferlingen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Capelle und 3 Schulen.

[640] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Worbis, Diöces Groß-Bodungen, ist der bisherige Pfarrvicar **Genzel** daselbst ernannt und bestätigt worden.

[641] Der bisherige Obergeometer **Hensen** ist zum Kataster-Inspector und der frühere General-Commissions-Diätarius **Nitzsche** zum Kataster-Secretair bei dem Kataster-Büreau der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 29.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. Juli 1867.

[642] Das 61. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 5. Juli 1867, enthält unter:

Nr. 6700. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizei-Verwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Nr. 6701. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6702. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmoſt, Obſtwein und Obſtmoſt in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Heſſiſchen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703. Verordnung, betreffend die evangeliſchen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703 a. Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatsſteuern beſtehenden Acciſen von Gerſte, Hafer, Heu, Stroh, Brennſtoffen, Wein und Obſtwein. Vom 29. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[643] **Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein betr.**

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländiſchen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. October 1838 und 12. December 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Beſtimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußiſchen Regierungsbezirks Kaſſel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürſtenthum Heſſen (mit Ausſchluß der Grafſchaft Schaumburg und des Kreiſes Schmalkalden) beſteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Heſſen und den Hohenzollernſchen Landen wird, ſofern der Branntwein eine Alkoholſtärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindeſtens einen Eimer (60 Preußiſche Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was daſſelbe iſt, von Einem Silbergroſchen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert, der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle 100 betragen, außer Anſatz, ſo daß beiſpielsweiſe die Vergütung nicht für 243,477, ſondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleiſtet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Urſprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieſes Nachweiſes aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländiſchen Branntwein unter Erfüllung der nachſtehend vorgeſchriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1. beſtimmte Steuervergütung Anſpruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Reviſion des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweiſe der Eingang in die im §. 1. namentlich genannten Zollvereinsſtaaten nachgewieſen worden iſt.

In dieſer Hinſicht wird bemerkt, daß zur Reviſion des ausgehenden Branntweins, ſowie zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigungen alle Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter befugt ſind, welche in den in Branntweinſteuergemeinſchaft ſtehenden Staaten, alſo in Preußen (mit Ausſchluß der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, ſowie des im §. 1. bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kaſſel) Sachſen, Oldenburg, Braunſchweig und dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinſteuergemeinſchaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eiſenbahnverkehr ermächtigt ſind. Werden andere Steuerſtellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweiſe der Ausgangsbeſcheinigungen gewählt, ſo müſſen dieſelben dieſerhalb ausnahmsweiſe mit allgemeiner Ermächtigung verſehen ſein. Bei den Verſendungen des inländiſchen Branntweins nach den Zollvereinsſtaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinſteuer nicht in Gemeinſchaft ſtehen, müſſen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenſtänden eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, ſo hat der Inhaber

Digitized by Google

desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster*) in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reducirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2.), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3. erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Rollenverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde

*) Siehe Seite 203—206.

auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8. bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,
b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich
c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupe nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[644] Die Aufnahmeprüfung in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Schloß Elsterwerda betr.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Schloß Elsterwerda findet den 26. und 27. September a. c. statt.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zu derselben zu stellen beabsichtigen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. September a. c. bei der Seminar-Direction zu Schloß Elsterwerda portofrei einzureichen und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Taufzeugniß. Es wird hierbei bemerkt, daß der Anzumeldende am 1. October a. c. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß;
2) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Vorbildung für die Aufnahme in das Seminar;
3) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über die religiöse und sittliche Befähigung für die Wahl des Lehrerberufes und über das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
5) eine von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder der Vormund des Angemeldeten im Stande und bereit sind, 50 Thlr. jährlich für denselben an Kostgeld während seines Aufenthaltes im Seminare zu zahlen;
6) einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist;

Die Angemeldeten haben, sofern sie von der Prüfung nicht besonders zurückgewiesen worden sind, eine besondere Vorladung nicht abzuwarten und sich am 25. September, früh 6 Uhr, in dem Geschäftszimmer der Seminar-Direction zu Schloß Elsterwerda einzufinden. Die ärztliche Untersuchung findet durch den Anstaltsarzt am 25. September Vormittags statt.

Magdeburg, den 6. Juli 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

[645] Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1.—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden **vom 17. Juni d. J. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Neumärkischen Schuldverschreibungen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124. 161. 188.) auch hierbei zu beachten haben.

Merseburg, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung.

[646] Den Umtausch Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Kassenanweisungen betr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[647] Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahn von Frose nach Ballenstedt.

Nachdem das Befahren der im Ausbau begriffenen Eisenbahn von Frose nach Ballenstedt mit Arbeits- (Materialien-) Zügen genehmigt worden ist, verordnen wir auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Saalkreises, des Mansfelder See- und Gebirgskreises Folgendes:

§. 1. Das Planum der Ballenstedt-Froser Eisen-

Digitized by Google

bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten oder behütet werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen, sowie das Passiren der geschlossenen Barrieren und sonstigen Befriedigungen ist untersagt.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Die Benutzung der nur zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke bestimmten Uebergänge durch Andere ist untersagt.

§. 5. Sind die Uebergänge resp. Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehherden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Marktpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet.

Merseburg, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[648] **Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen am Schullehrer-Seminar in Elsterwerda betr.**

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Seminare in Elsterwerda ist auf den 26. September c. festgesetzt.

Die außerhalb des Seminars Elsterwerda vorbereiteten Aspiranten aus den Kreisen Bitterfeld, Torgau, Wittenberg, Schweinitz und Liebenwerda haben sich am 1. October, Mittags 2 Uhr, die zur revisorischen Prüfung einberufenen Lehrer am 3. October, Mittags 2 Uhr, die Predigtamts-Candidaten und sonstigen Literaten am 4. October, Mittags 2 Uhr, bei dem Seminardirector Materne daselbst zu melden.

Merseburg, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[649] **Die Gebühren für Anfertigung der Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten betr.**

Nachdem der unter c. im §. 1. des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, so weit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter dem Bemerken, daß der darin in Bezug genommene vorläufige Gebührentarif vom 28. Juni 1865 im Amtsblatte für 1865 Seite 279 abgedruckt ist.

Merseburg, den 15. Juli 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[650] **Domainen-Verpachtung.**

Die im Kreise Lebus belegene, aus den Vorwerken Alt- und Neu-Mahlisch und dem Wiesenvorwerke bei Lebus bestehende Domaine Alt-Mahlisch mit einem Gesammt-Areal von 2322 Morgen 115½ QRuthen, worunter 6 Morgen 77 QRuthen Gartenland, 2041 Morgen 48½ QRuthen Acker und 109 Morgen 34 QRuthen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis Johannis 1886 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und es ist hierzu ein Termin auf **den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist auf 4250 Thlr. festgesetzt, und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 24000 Thlr. erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtsbedingungen, von welchen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juli 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[651] **Die Gerichts-Ferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.**

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129.) werden den bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den

bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 11. Juni 1867.

Königliches Appellationsgericht.

[652] **Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1868.**

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli 1867 bis ult. December 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 43. 451. 576.,
b) zu 100 Thlr. Nr. 346.,
c) zu 50 Thlr. Nr. 175. 652.,
d) zu 25 Thlr. Nr. 686.;

2) von Lit. B. à 4 %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 192. 550. 1392. 1648. 1972. 2421. 2439. 3688.,
b) zu 100 Thlr. Nr. 1834. 2007. 3366. 3707. 4006.,
c) zu 50 Thlr. Nr. 1319. 2586. 3147.,
d) zu 25 Thlr. Nr. 2673.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 2. Januar 1868** ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Januar 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866: à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867: à 3½ % Nr. 528. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr., 2072. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[653] **Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. October c.**

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April 1867 bis ult. September 1867 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 45 Stück, nämlich:
Nr. 614. 1290. 1395. 1529. 1632. 1656. 1918. 2170. 2247. 2401. 2680. 2717. 2766. 2975. 3188. 3340. 3352. 3378. 3589. 3693. 4120. 4153. 4301. 4325. 4359. 4393. 4499. 4901. 5050. 5133. 5228. 5237. 5290. 5358. 5400. 5422. 5553. 5689. 6175. 6349. 6682. 6738. 6967. 6996. 7124.;

2) Lit. B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:
Nr. 102. 279. 705. 1049. 1156. 1183. 1301. 1395. 1737. 1876. 1899. 1910.;

3) Lit. C. à 100 Thlr., 58 Stück, nämlich:
Nr. 32. 60. 389. 513. 514. 914. 1150. 1230. 1329. 1895. 2257. 2295. 2534. 2814. 3039. 3215. 3311. 3425. 3671. 3752. 3922. 3939. 3986. 4007. 4241. 4622. 4739. 4846. 4921. 4975. 5128. 5385. 5459. 5480. 5536. 5777. 6187. 6216. 6388. 6672. 6704. 6900. 6949. 7079. 7275. 7353. 7758. 7842. 7921. 8006. 8040. 8417. 8442. 8482. 8848. 9139. 9250. 9253.;

4) Lit. D. à 25 Thlr., 53 Stück, nämlich:
Nr. 66. 164. 195. 305. 485. 812. 872. 958. 1035. 1088. 1191. 1284. 1356. 1429. 1959. 1988. 2066. 2219. 2274. 2649. 2774. 2810. 2861. 2928. 2971. 2997. 3301. 3346. 3379. 3551. 3967. 3970. 4123. 4192. 4205. 4225. 4285. 4350. 4934. 5158. 5222. 5524. 5638. 5898. 6083. 6172. 6183. 6304. 6522. 6657. 7872. 8008. 8065.;

5) Lit. E. à 10 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 12,592. bis 12,604.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1867** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe i coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend auf-

Digitized by Google

geführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186..

N. N.

Mit dem 30. September 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 3. bis 16. nebst Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1861: Lit. D. Nr. 7017.;
b) pro 1. April 1862: Lit. D. Nr. 1245.;
c) pro 1. October 1862: Lit. C. Nr. 324.;
d) pro 1. October 1863: Lit. A. Nr. 896., Lit. C. Nr. 2891. 4759. 7577., Lit. D. Nr. 6112. 7063.;
e) pro 1. April 1864: Lit. D. Nr. 6037.;
f) pro 1. October 1864: Lit. B. Nr. 1054. 1768.;
g) pro 1. April 1865: Lit. B. Nr. 1430., Lit. C. Nr. 743., Lit. D. Nr. 2545. 5641. 5759.;
h) pro 1. April 1866: Lit. B. Nr. 1235., Lit. C. Nr. 6520., Lit. D. Nr. 2407.;
i) pro 1. October 1866: Lit. B. Nr. 1474., Lit. C. Nr. 3026. 3620. 5570., Lit. D. Nr. 5091. 7274.;
k) pro 1. April 1867: Lit. A. Nr. 4072. 6231. 6530., Lit. C. Nr. 3216. 3358. 4301. 5091. 5203. 7271. 7986. 8646., Lit. D. Nr. 829. 2121. 2160. 2387. 3635. 3909. 7267. 7590. 7613.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à. 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,591. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[654] Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung resp. eine remuneratorische Beschäftigung als Landbriefträger oder Packetträger zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als Postfußboten oder Briefkastenträger bereit sind, womit je nach dem Umfange der Leistungen eine Besoldung resp. Remuneration oder Löhnung bis 180 Thlr. jährlich verbunden ist, werden aufgefordert, schriftlich oder persönlich unter Vorlegung des Civilversorgungsscheins und der Führungsatteste bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer der Stellen der oben bezeichneten Gattungen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den anderen, besser dotirten Postunterbeamtenstellen: Briefträger, Postbüreaudiener ꝛc. durchaus nicht beeinträchtigt werden sollen.

Halle, den 3. Juli 1867.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[655] Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Commission in den zugehörigen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg, wie nachstehend angegeben, zusammentreten:

am 30. und 31. Juli in Querfurt,
am 2. und 3. August in Sangerhausen.

Erfurt und Merseburg, den 9. Juli 1867.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade, Reg. Bez. Merseburg.

[656] Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts tritt die unterzeichnete Commission an folgenden Tagen zusammen:

am 7. August c. in Wittenberg,
am 9. August c. in Herzberg (Kreis Schweinitz),
am 12. August c. in Liebenwerda,
am 14. August c. in Torgau,
am 16. und 17. August c. in Delitzsch,
am 19. und 20. August c. in Merseburg,
am 23. August c. in Zeitz,
am 26. und 27. August c. in Weißenfels,
am 29. August c. in Naumburg,
am 2. September c. in Cölleda (Kreis Eckartsberga).

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Ortsbehörden die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Vorführung der Militairpflichtigen Seitens der Königlichen Landraths-Aemter zugehen werden.

Erfurt und Merseburg, den 9./12. Juli 1867.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 16. Infanterie-Brigade.

Google

[657] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Wallendorf.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Geschäftslokale die auf der Merseburg-Leipziger Straße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Wallendorf, welche nach einem 3jährigen Durchschnitt eine Einnahme von 1462 Thlr. gewährt hat, **am 3. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** mit Vorbehalt des höheren Zuschlags zum 1. October d. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steueramte in Merseburg während der Dienststunden einzusehen.

Halle, den 2. Juli 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[658] Verpachtung der Fähranstalt zu Brucke.

In Folge höherer Bestimmung wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Geschäftslocale **am 3. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** die an der Saale belegene Fähranstalt zu Brucke bei Cönnern, deren Pächter bisher eine Pacht von jährlich 140 Thlrn. entrichtet hat, unter Vorbehalt der Zuschlags-Ertheilung des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg, vom 1. October ab auf 6 Jahre anderweit verpachten. Nur diejenigen können zum Bieten zugelassen werden, welche vorher ihre Dispositionsfähigkeit nachgewiesen und eine Bietungscaution von 50 Thlrn. baar oder in Staatspapieren deponirt haben. Die Pachtbedingungen können vorher in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Halle, den 10. Juli 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[659] **Vacante Kreis-Communal-Baumeisterstelle.**

Für den Mansfelder Seekreis soll, insbesondere zur Leitung und Beaufsichtigung der kreisständischen Chausseebauten, ein besonderer Kreis-Communal-Baumeister, welcher die Staatsprüfung als Baumeister bestanden hat, angestellt werden. Der jährliche Gehalt, einschließlich der Equipagegelder und Büreaukosten, ist Seitens der Kreisstände auf 1000 Thlr. festgesetzt.

Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. September d. J. bei dem unterzeichneten Landrath melden.

Helmsdorf, den 30. Juni 1867.

Der Königliche Landrath des Mansfelder Seekreises.

v. Kerßenbrok.

Personal-Chronik.

[660] Der Pfarrer **Dähne** zu Rotha in der Diöces Sangerhausen wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rotha mit Horla gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 600 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

[661] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wormsdorf in der Diöces Eilsleben ist der bisherige Pfarrer in Badeleben in derselben Diöces, Carl Wilhelm **Palmié**, berufen und bestätigt worden.

[662] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Furra in der Diöces Bleicherode ist dem bisherigen Pfarrer **Emmelmann** zu Wülfingerode in derselben Diöces verliehen worden.

[663] Der Baukunstbeflissene Arthur Eduard Victor **Klapsch** aus Thorn ist zum Bauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

[664] Die zeither von dem Lehrer **Huth** verwaltete Stelle an der Stadtschule in Eilenburg ist durch dessen Ableben zur Erledigung gekommen.

[665] Die zeither von dem Lehrer Ernst Wilhelm **Breitung** verwaltete Schulstelle an der Stadtschule zu Sangerhausen, mit welcher das Organistenamt an der dortigen St. Jacobikirche verbunden ist, ist durch den Tod ihres Inhabers zur Erledigung gekommen.

[666] Die zweite Lehrerstelle in Langenreichenbach, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

[667] Die Schul- und Küsterstelle zu Esperstedt in der Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, wird am 1. October d. J. durch Emeritirung des jetzigen Inhabers zur Erledigung kommen.

[668] Für den achten Landbezirk des Eckartsbergaer Kreises ist der Schulze **Eisenhut** in Niederholzhausen zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

(**Muſter** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beanſprucht wird.

Die Anmeldung iſt vorgelegt am ..... und unter Nr. ..... des Anmelde-Regiſters eingetragen.

(Coepnick), den .. ten .....

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterſchrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung iſt abgegeben in (Berlin), am ....., laut Abfertigungs-Regiſter Nr. ....

(Unterſchrift.)

Die Reviſion übernehmen (N. und N.).

(Unterſchrift.)

Hierzu iſt ein Uebergangsſchein Nr. ..... auf das ..... Amt zu ..... ertheilt,

---

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter.Steuer-) Amte in (Coepnik), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabſichtige(n), den umſeitig näher deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu geſtellen, demnächſt (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den .. ten .....

(Unterſchrift der Verſender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde				Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende Nr.	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen			

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben). Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
					scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N., den .. ten .....

Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . **Amt.**
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . .mittag . . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . **Amt.**
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . **Amt.**
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . .mittag . . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . **Amt.**
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . , ...mittags . . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . . . angeschrieben.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . **Amt.**
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhrbescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . **Amt.**
(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 30.

Ausgegeben zu Merseburg am 27. Juli 1867.

[669] Das 62. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 15. Juli 1867, enthält unter:

Nr. 6704. Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Nr. 6704 a. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1867, betreffend die Aufhebung der Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie der Lotterie in Frankfurt a. M.

Das 63. Stück, ausgegeben am 11. Juli 1867:

Nr. 6705. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6706. Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6707. Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6708. Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6709. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Nr. 6710. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Consulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

Nr. 6711. Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Activcapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[670] **Verpachtung des Guts Carith.**

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im I. Jerichowschen Kreise, 2½ Meilen von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von

2	Morgen	Gärten,
1611,41	"	Acker,
134,98	"	Wiesen,
20,35	"	Hutungen,
12,04	"	Holzungen und
4,00	"	Hof- und Baustellen,
1785,28	Morgen	Totalfläche,

soll im Termin **den 26. August c., Morgens 10 Uhr,** vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz, in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall, öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886 verpachtet werden. — Das Minimum des Pachtgebots, resp. das Angebot ist auf 3000 Thlr. festgestellt und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von Eintausend Thalern in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von Zwanzigtausend Thalern glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Nachricht dient, daß der bisherige Pächter auf die Fortsetzung der Pachtung nicht reflectirt.

Die allgemeinen und besonderen Pacht- sowie die Licitations-Bedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter, Herrn Amtmann Gremse, auf dem Rentamte des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg, ertheilt werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[671] **Verpachtung des Gutes Sülldorf.**

Zur Verpachtung des im Wanzlebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, zwei Meilen von Magde-

Google

burg, ½ Meile von der Magdeburg-Halberstädter Chaussee und Eisenbahn (Station Langenweddingen) belegenen

ca. 852,66 Morgen Acker,
9,88 " Wiesen,
19,81 " Hutungen,
3,32 " Hof- und Baustellen

885,67 Morgen — zu welchen jedoch am 1. October 1868 noch ca. 48 Morgen 89 □Ruthen Acker und 1. October 1871 ca. 89 Morgen 76 □Ruthen Acker hinzutreten, enthaltenden, dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes **Sülldorf** auf 18 Jahre vom vom 1. Juli 1868 ab ist auf den Dienstag **den 27. August 1867, Morgens 10 Uhr,** im Sitzungssaale des Provinzial-Schul-Collegii am Fürstenwall vor dem Departementsrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Das Pachtminimum und die Pachtcaution ist auf 6400 Thlr. festgesetzt. Die Pacht- sowie die Licitationsbedingungen sind bei dem Rentamt des Kloster Bergischen Studienfonds zu Magdeburg Regierungsstraße Nr. 2. und auf dem Klostergute Sülldorf beim Herrn Amtmann Schüper, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien vom Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Festhaltung des Gebots ist von den drei Bestbietenden eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren im Licitationstermin zu deponiren.

Magdeburg, den 29. Juni 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[672] **Die Rinderpest in den benachbarten Staaten betr.**

Die Hoffnung eines baldigen vollständigen Erlöschens der Rinderpest in den benachbarten Staaten ist leider noch nicht in Erfüllung gegangen. Namentlich ist in Groß-Wallbur, im Herzogthum S. Coburg, ein neuer Pestfall und in einer nicht unbedeutenden Zahl von anderen dortigen Ortschaften sind sehr verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen, welche die Fortdauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen zur unabweislichen Pflicht machen.

Merseburg, den 20. Juli 1867.

Königliche Regierung.

[673] **Die Erledigung der Kreisthierarztstelle des Kreises Liebenwerda betr.**

Die Kreisthierarztstelle des Liebenwerdaer Kreises, Domicil Mühlberg, ist erledigt. Qualificirte Bewerber haben ihre Atteste und einen ausführlichen Lebenslauf binnen 6 Wochen einzureichen.

Merseburg, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[674] **Bergpolizei-Verordnung**
betr. die Befahrung von Schächten mittels des Seiles.

§. 1. Wenn auf einem Bergwerke die Ein- und Ausfahrt der Belegschaft vermittelst des Seiles geschehen soll, so sind bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften zu beobachten, welche von dem Ober-Bergamte für dieses Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des §. 198. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassen werden.

§. 2. Bergwerkseigenthümer, welche die Seilfahrt einführen wollen, haben hiervon unter Einreichung einer Beschreibung der Betriebseinrichtungen, welche zu diesem Zwecke dienen sollen, dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

Die Einführung der Seilfahrt darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, und nachdem das Ober-Bergamt nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerkseigenthümers oder seines Vertreters darüber entschieden hat, ob und welche besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt zu treffen sind.

§. 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige im Lenken der Maschine erfahrne Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschine besonders verantwortlich.

§. 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das Letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird.

Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 5. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

Derselbe hat besonders das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 6. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme zugleich mit Menschen auch Bergwerksproducte, Berge oder Geräthe zu fördern.

§. 7. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- oder auszufahren.

§. 8. Durch offenen Anschlag am Schachte sind die Namen des Aufsehers (§. 5.) des Maschinenwärters (§. 3.) und die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung bekannt zu machen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betreffende Bergwerk von dem Ober-Bergamte erlassen sind (§. 1.) werden nach den §§. 207. und 208. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. bestraft.

Digitized by Google

§. 10. Paragraph 2. der das Befahren der Schächte am Seil betreffenden Polizeiverordnung vom 5. Januar dieses Jahres wird hierdarch aufgehoben.

Halle, den 11. Juli 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

[675] **Tarif für die Fähranstalt bei Nelben.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. August d. J. eine öffentliche Fähranstalt über die Saale beim Dorfe Nelben in Betrieb treten wird und für die Benutzung derselben das Fährgeld nach dem nachstehenden, Allerhöchst verordneten Tarife, vom heutigen Tage zu entrichten ist.

Magdeburg, den 8. Juli 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der öffentlichen Fähranstalt über die Saale bei Nelben zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . — Sgr. 3 Pf.,

b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 „ — „

entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht von den Einzelnen erhoben mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 1 „ — „

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel — „ 6 „

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird — „ 3 „

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . — „ 3 „

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a) für ein beladenes . . . . . 2 „ — „

b) für ein unbeladenes . . . . . 1 „ — „

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . — „ 3 „

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruch für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung von Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Kriegeslieferungsfuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf von Alvensleben.

[676] **Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betr.**

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7.) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle

Digitized by Google

Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1. bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1.) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6.) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster*) in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblicher Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7.) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8.) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

*) Siehe Seite 213. und 214.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5. erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung,

der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Die in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen treten vom 1. August d. J. ab in Kraft.

Magdeburg, den 20. Juli 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector:
der Ober-Regierungsrath Olberg.

[677] Die Feuer-Versicherung der der Rentenbank für die Provinz Sachsen rentenpflichtigen Gebäude betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3. Juni 1851, 15. April und 18. November 1863, sowie vom 29. April c., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des §. 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nachträglich noch der Preußischen Versicherungs-Actiengesellschaft in Berlin die Berechtigung ertheilt haben.

Magdeburg, den 16. Juli 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[678] Verpachtung der Fähranstalt zu Brucke.

In Folge höherer Bestimmung wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Geschäftslocale **am 3. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** die an der Saale belegene Fähranstalt zu Brucke bei Cönnern, deren Pächter bisher eine Pacht von jährlich 140 Thlrn. entrichtet hat, unter Vorbehalt der Zuschlags-Ertheilung des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg, vom 1. October ab auf 6 Jahre anderweit verpachten. Nur diejenigen können zum Bieten zugelassen werden, welche vorher ihre Dispositionsfähigkeit nachgewiesen und eine Bietungscaution von 50 Thlrn. baar oder in Staatspapieren deponirt haben. Die Pachtbedingungen können vorher in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Halle, den 10. Juli 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[679] Vacante Kreis-Communal-Baumeisterstelle.

Für den Mansfelder Seekreis soll, insbesondere zur Leitung und Beaufsichtigung der kreisständischen Chausseebauten, ein besonderer Kreis-Communal-Baumeister, welcher die Staatsprüfung als Baumeister bestanden hat, angestellt werden. Der jährliche Gehalt, einschließlich der Equipagegelder und Büreaukosten, ist Seitens der Kreisstände auf 1000 Thlr. festgesetzt.

Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. September d. J. bei dem unterzeichneten Landrath melden.

Helmsdorf, den 30. Juni 1867.

Der Königliche Landrath des Mansfelder Seekreises.
v. Kerßenbrok.

[680] Ausgelooste Eislebener Stadtobligationen.

Bei der heute stattgehabten Ausloosung von 400 Thlr. Eislebener Stadtobligationen der auf Grund Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Februar 1862 aufgenommenen Anleihe sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. Nr. 49. 66. 67. und 83. à 100 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung am 31. December d. J. mit der Aufforderung gekündigt, die betreffenden Capitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigen Zustande bei unserer Kämmereikasse in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen sind die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 1.—10. und Talon zurückzugeben, da die Verzinsung vom 1. Januar 1868 ab aufhört. Die Beträge für fehlende Zinscoupons werden vom Capitalbetrage gekürzt.

Eisleben, den 12. Juli 1867.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

[681] Des Königs Majestät haben dem auf sein Ansuchen in den Ruhestand getretenen Ober- und Geheimen Regierungsrath **von Werder** hier den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub allergnädigst zu verleihen geruht.

[682] Die zweite Lehrerstelle zu Dieskau in der 1. Land-Ephorie Halle ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

[683] Die Cantor- und Schulstelle in Schweinitz, Privat-Patronats, soll in Folge der Emeritirung des Inhabers mit dem 1. October c. wieder besetzt werden.

[684] Der Kreisgerichtsrath **Vogel** in Cölleda ist an das Kreisgericht in Wittenberg, unter widerruflicher Uebertragung der Function eines Dirigenten der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Knibbe** in Wiehe bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Wiehe, und der Gerichts-Assessor **Panse** in Eisleben bei dem Kreisgericht in Worbis, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Groß-Bodungen.

Der Referendarius **Sickel** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Referendarius **Pottlich**, bisher im Bezirk des Appellationsgerichts in Greifswald, ist in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen.

Die Rechtscandidaten Carl Albrecht Barthold Gerhard **v. Niebuhr**, Paul Waldemar Fedor **v. Borcke** und Carl Rudolph **Bodenstein** sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair **Ehring** in Eisleben ist gestorben und der Kreisgerichts-Secretair **Schnabel** in Halle a. d. S. vom 1. October c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Büreau-Assistent **Florstedt** in Wettin ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Belgern, der Büreau-Assistent **Kretzschmar** in Gesell zum Secretair bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, der Büreau-Diätar **Möckel** in Ranis zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Gesell, und der Kassendiätar **Wassermann** in Halle a. d. S. zum Büreau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Der Gerichtsbote **Böttcher** in Prettin ist an die Gerichts-Commission in Schildau versetzt und der Gerichtsbote und Gefangenwärter **Vopel** in Bitterfeld vom 1. October c. ab pensionirt.

Die Hülfsboten **Straube** und **Baumbach** in Naumburg sind als Boten und Executoren bei dem Kreisgericht daselbst definitiv angestellt worden.

[685] Für den sechsten Bezirk (Gonna) im Kreise Sangerhausen ist der Gastwirth **Ernst** in Gonna zum Schiedsmann und der Fahrsteiger **Vocke** daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[686] Für den 5. und 11. Stadtbezirk in Halle sind die bisherigen Schiedsmänner, die Kaufleute **Pilz** und **Mertens**, von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

[687] Im Merseburger Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Landbezirk: der Bauergutsbesitzer **Siegel** in Frankleben zum Schiedsmann, der Gastwirth **Bock** daselbst zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk: der Nachbar **Sieler** in Spergau zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Mahler** daselbst zum Stellvertreter.

[688] Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Danner** zu Mühlhausen ist gestorben.

Dem Appellationsgerichts-Büreau-Assistent **Keyser** ist die erledigte Secretairstelle bei dem Appellationsgerichte in Halberstadt verliehen.

[689] Auf Kündigung angestellt: invalider Wehrmann **Schilling** als Chausseegelderheber in Meineweh, pensionirter Briefträger **Willing** als Chausseegelderheber in Emersleben, pensionirter Strafanstaltsaufseher **Ochs** als Thorwärter in Zeitz.

Befördert und resp. versetzt: die Steueraufseher **Böhmer** und **Wartmann** in Zeitz, **Kölbel** in Kösen und **Schmidt** in Merseburg nach Frankfurt a. M.

---

[690] **Frankfurt a./O.-Leipziger Chaussee.**

Die Mitglieder der Frankfurt a./O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft laden wir hierdurch zu einer außerordentlichen General-Versammlung ein, welche

am 20. August d. J., früh 9 Uhr,

im Köhlerschen Lokale im großen Haine zu Lübben abgehalten werden soll.

Gegenstände der Berathung werden sein:

1) Abtretung der Chausseestrecke Herzberg-Torgau an den Staat,
2) Feststellung des Etats resp. der Gehälter der Beamten.
3) Wahl eines Directoriums.
4) Gratificationen für die Chaussee-Aufseher.

Lübben, den 17. Juli 1867.

Das Directorium
der Frankfurt-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers Nr.	Der einzelnen Gebinde.			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
					Summa ..		.	.	
					(in Buchstaben)				

N., den . .ten . . . . . .

N., Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N., den . .ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Provinzial-Steuerbehörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. . . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind heut . . . . .mittag . . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nr. . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . .mittag . . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . .mittags . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist dem nach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 31.

Ausgegeben zu Merseburg am 3. August 1867.

[691] Das 64. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 19. Juli 1867, enthält unter:

Nr. 6712. Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6713. Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enclave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6714. Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6715. Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

Nr. 6716. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogtum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6717. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enclave Kaulsdorf.

Nr. 6718. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Consenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

Nr. 6719. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesproducten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Actiengesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6720. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Actiengesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Das 65. Stück, ausgegeben am 20. Juli 1867:

Nr. 6721. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6722. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medicinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6723. Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Das 66. Stück, ausgegeben am 20. Juli 1867:

Nr. 6724. Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6725. Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. December 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6726. Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Das 67. Stück, ausgegeben am 25. Juli 1867:

Nr. 6727. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6728. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

Digitized by Google

Nr. 6729. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6730. Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6731. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enclave Kaulsdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[692] Die Einlösung der Darlehnskassenscheine betr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Günther.

[693] Die Aufbewahrung des Chloroforms betr.

Zufolge wiederholter, in einigen Apotheken des Regierungsbezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des directen Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. Pag. 37. lin. 3., welche lautet:

„In vasis bene clausis *caute* servetur",

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro *caute* servetur."

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[694] Verpachtung des Gutes Sülldorf.

Zur Verpachtung des im Wanzlebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, zwei Meilen von Magdeburg, ½ Meile von der Magdeburg-Halberstädter Chaussee und Eisenbahn (Station Langenweddingen) belegenen

ca. 852,08	Morgen	Acker,
9,85	„	Wiesen,
19,81	„	Hutungen,
3,33	„	Hof- und Baustellen
885,07	Morgen	—

zu welchen jedoch am 1. October 1868 noch ca. 48 Morgen 89 QRuthen Acker und 1. October 1871 ca. 89 Morgen 76 QRuthen Acker hinzutreten, enthaltenden, dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Sülldorf auf 18 Jahre vom vom 1. Juli 1868 ab ist auf den Dienstag **den 27. August 1867, Morgens 10 Uhr,** im Sitzungssaale des Provinzial-Schul-Collegii am Fürstenwall vor dem Departementsrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Das Pachtminimum und die Pachtcaution ist auf 6400 Thlr. festgesetzt. Die Pacht- sowie die Licitationsbedingungen sind bei dem Rentamt des Kloster Bergischen Studienfonds zu Magdeburg Regierungsstraße Nr. 2. und auf dem Klostergute Sülldorf beim Herrn Amtmann Schüper, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien vom Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Festhaltung des Gebots ist von den drei Bestbietenden eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren im Licitationstermin zu deponiren.

Magdeburg, den 29. Juni 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[695] Die polizeiliche Genehmigung zur Anlage von Privatschlachthäusern betr.

Bei Erörterung der Frage, ob die Einführung öffentlicher Schlachthäuser in den größeren Städten zweckmäßig erscheine, ist zur Sprache gebracht worden, daß Privatschlachthäuser vielfach nicht zu denjenigen gewerblichen Anlagen gerechnet werden, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, während doch unter den im §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 namhaft gemachten, polizeilich zu genehmigenden gewerblichen Anlagen Schlachthäuser ohne jede Einschränkung dieses Begriffs aufgeführt sind.

Es wird deshalb hiermit in Erinnerung gebracht, daß das in den §§. 2—10. a. a. O. vorgeschriebene Verfahren nicht allein bei Anlegung größerer, für eine Mehrzahl von Fleischern bestimmter Schlachthäuser, sondern auch dann Platz greifen muß, wenn es sich um die Herstellung von Anstalten zum Schlachten handelt, die

Google

ausschließlich für den Gewerbebetrieb eines einzelnen Fleischers bestimmt sind.

Merseburg, den 24. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[696] Den Gewerbebetrieb der Handwerker, welche in den neuen Landen ihren Wohnsitz haben, betr.

Durch Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. Juli ist bestimmt worden und wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Handwerker, welche in den neuen Landen ihren Wohnsitz haben, die ihnen daselbst zustehenden Gewerbebefugnisse, ohne weiteren Nachweis der Befähigung, in den alten Landen ausüben können, auch wenn sie ein in den §§. 23. und 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 genanntes Handwerk betreiben, sofern damit weder eine gewerbliche Niederlassung, noch ein Gewerbebetrieb im Umherziehen verbunden ist.

Sollte eine dauernde Niederlassung beabsichtigt werden, so wird in Erwägung genommen werden, ob von der durch §. 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1854 uns vorbehaltenen Befugniß zur Entbindung der angeordneten Prüfung Gebrauch zu machen, oder, soweit es sich um Bauhandwerker handelt, wegen Entbindung von dem Befähigungsnachweise an das Königliche Ministerium zu berichten sein wird.

Merseburg, den 24. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[697] Die Verlegung der Königlichen Domainen-Receptur Schlieben betr.

Die Königliche Domainen-Receptur des aufgelösten Rentamts Schlieben ist nach Hohenbucko verlegt und deren Verwaltung dem Posterpediteur Fürstenhaupt daselbst übertragen worden.

Merseburg, den 20. Juli 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[698] Die Ernennung der Fortschreibungsbeamten zu Kataster-Controleuren betr.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. März 1865 — Amtsblatt für 1865 Stück 13. Nr. 259. — bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortschreibungsbeamten **Hube** zu Merseburg, **Silber** zu Querfurt, **Strube** zu Liebenwerda, **Schultze** zu Wittenberg, **Ruffmann** zu Bitterfeld, **Römer** zu Halle a. d. S., **Görnemann** zu Cölleda, **Wohlfahrt** zu Eisleben, **Berent** zu Naumburg, **Spitzner** zu Mansfeld, **Kükenthal** zu Weißenfels, **Schrecker** zu Torgau, **Genthe** zu Sangerhausen, **Hundertmark** zu Delitzsch und **Zuchold** zu Herzberg zu Kataster-Controleuren definitiv ernannt und als solche mit der Verwaltung der ihnen bisher commissarisch übertragen gewesenen Aemter auch ferner betraut worden sind.

Merseburg, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[699] Domainen-Verpachtung.

Die im Kreise Lebus belegene, aus den Vorwerken Alt- und Neu-Mahlisch und dem Wiesenvorwerke bei Lebus bestehende Domaine Alt-Mahlisch mit einem Gesammt-Areal von 2322 Morgen 115½ QRuthen, worunter 6 Morgen 77 QRuthen Gartenland, 2041 Morgen 48½ QRuthen Acker und 109 Morgen 34 QRuthen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis Johannis 1886 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und es ist hierzu ein Termin auf **den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist auf 4250 Thlr. festgesetzt, und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 24000 Thlr. erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtsbedingungen, von welchen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juli 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[700] Die Untersuchung der Wandungen der Dampfkessel betr.

Erfahrungsmäßig ist ein großer Theil von Dampfkesselexplosionen dadurch herbeigeführt worden, daß die Wandungen der Dampfkessel, deren Widerstandsfähigkeit überhaupt durch längeren Gebrauch erheblich abgeschwächt wird, namentlich an den der Stichflamme ausgesetzten Stellen zu dünn geworden waren, um dem Drucke des Dampfes noch in gleichem Maße, wie zur Zeit der Concessionsertheilung, widerstehen zu können. Dergleichen geschwächte Stellen sind für das Auge weniger leicht erkennbar, als bei dem Beklopfen der Wandungen für das Gehör.

Wir empfehlen den Besitzern der unter unserer Aufsicht stehenden Dampfkessel von Zeit zu Zeit, etwa bei Gelegenheit der Reinigung der Kessel, diese in der bezeichneten Weise sorgfältig untersuchen zu lassen, indem wir sie zugleich auf §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufmerksam machen, wonach der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels die Pflicht hat, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen im concessionsmäßigen Zustande zu sorgen, und für eine Verletzung dieser Verpflichtung, wenn auch nur durch Unterlassungen, strafrechtlich verhaftet ist.

Halle, den 19. Juli 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

[701] Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung, dar.

Digitized by Google

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen . . .	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. October 1866.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[702] Den unbefugten Verkauf von Lotterie-Loosen durch den Kaufmann Max Meyer zu Stettin betr.

Der Loosenhändler **Max Meyer** zu **Stettin** versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungsschreiben fälschlich als Viertelloose der Königlich Preußischen Klassenlotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine für welche der ꝛc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a/M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comptoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a/M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ꝛc. Meyer weder von uns noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a/M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Königliche General-Lotterie-Direction.

[703] Telegraphen-Station zu Salzmünde.

Zu Salzmünde wird am 1. August c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Halle, den 22. Juli 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector.

[704] Das Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro I. Sem. 1867 betr.

Von dem unterzeichneten Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Semester 1867 Folgendes bekannt gemacht:

Wie ich bereits wiederholt veröffentlicht habe, hat der Directorialrath der Societät zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge in Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 beschlossen, daß bis auf Weiteres den Beitrags-Ausschreiben der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten 10 Jahren zu Grunde gelegt werden soll.

Demgemäß ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt worden. Dieses Beitrags-Verhältniß ist bisher niemals voll sondern — mit Ausnahme des I. Semesters 1866, für welches mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse nur fünf Sechstheil desselben ausgeschrieben worden — stets mit 11 Zwölftel zur Einziehung gekommen und hat dieß nicht nur hingereicht, die Brandschäden und den sonstigen Societäts-Aufwand zu decken, sondern auch dem Reservefonds Ueberschüsse zuzuführen, welche die Mittel zur Deckung etwaiger außerordentlicher Unglücksfälle immer mehr und mehr verstärken und die erfreuliche Aussicht eröffnen, der Erhebung gleichmäßiger Beiträge immer näher zu kommen.

Die Beiträge pro I. Semester c., welche von mir ebenfalls wieder auf 11 Zwölftel des Beitrags-Verhältnisses festgesetzt worden sind, betragen hiernach für die Societät 92,757 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und sind dieselben innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen. Für ihre Einziehung ist den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub c des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1½ ₰ oder 6 Pfennige von 1 Thaler Beitrag normirt habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1. October 1864 hinzuweisen, bemerke ich ebenmäßig, daß die Societätsbehörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen,

sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1867

mit:

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schluß

des II. Semesters pr. . . . . 82,261,940 Thlr.
Hierzu traten im Laufe des I. Semesters c. 1,321,110 „

und belief sich daher die Versicherung pro
I. Semester 1867 auf . . . . . 83,583,050 Thlr.

II. Brandschäden.

Von den im I. Semester 1867 zur Liquidation gekommenen 58 Bränden, von welchen 5 in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittags, 5 von 12—4 Uhr Mittags, 14 von 4—8 Uhr Nachmittags, 14 von 8—12 Uhr Abends, 18 von 12—4 Uhr Nachts und 2 von 4—8 Uhr Morgens entstanden, sind 7 durch Blitz, 2 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 31 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 7 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 1 durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzchen, 3 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 2 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch schadhafte Esse, 4 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 86 Gebäudebesitzern vernichtet resp. beschädigt: 51. Wohnhäuser, 34 Scheunen, 68 Nebengebäude, 31 gewerbliche Versicherungs-Objecte (1 Brau- und Malzgebäude, 8 Gast- und Schenkwirthschafts-, 3 Stellmacherei-, Tischlerei- ꝛc., 6 Wasser-Mahlmühlen-, 3 Schneidemühlen, 1 holländisches und 1 Bock-Windmühlengebäude, sowie 8 gewerbliche Pertinenzien.) Außerdem sind den gedachten Gebäudebesitzern an Gebäuden 6 nicht versicherte vernichtet resp. beschädigt worden. Die Brände haben der Societät einen Vergütungs-Aufwand von 41,172 Thlr. 20 Sgr. verursacht.

III. Aufwand.

41,172 Thlr 20 Sgr. Brandvergütungsgelder, 188 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 1,120 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Taxations- und Revisionskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1,418 Thlr. 21 Sgr. Prämien für Rückversicherungen, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 28 Sgr. 8 Pf. an zurückerstatteten Feuer-Societätsbeiträgen, 105 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 13 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. Porto, 137 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. Insgemein, 3,540 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. Allgemeine Tax-Revisionskosten verschiedener Kreise, Statistik ꝛc., 4,416 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. Gehälter und Pensionen der Beamten der Generaldirection nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Büreaukosten und 4,678 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahmen.

92,757 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Feuer-Societätsbeiträge, 10 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. aus Tit. I. der Rechnung (Feuer-Societätsbeiträge), 702 Thlr. aus Tit. II. (aus der Rückversicherung), 1 Thlr. 15 Sgr. aus Tit. III. (zurückerstattete Brandvergütungsgelder), 38 Thlr. 3 Sgr. aus Tit. IX. (Versicherungsschilder.)

V. Reservefond der Societät.

134,100 Thlr. Effecten und 54,534 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. baar, incl. 1,981 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinsen.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Societät durch die Amtsblätter des Societätsbezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 19. Juli 1867.

Der Generaldirector
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Hypothekensachen.

[705] Die im 52. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1865 unter der laufenden Nummer 1119. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das der verwittweten Frau Johanne Christiane Therkorn gebornen Zeise zu Kösen zugehörige, im Dorfe Kösen an der Hinterfront des Wohnhauses, die Bergschmiede genannt, und in der Nähe des Schachtes daselbst gelegenen Gartengrundstücke von 18 □Ruthen Fläche mit Einschluß der Befriedigung, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 17. April 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[706] Die im 46. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1866 Seite 419. unter Nr. 1082. bekannt gemachte Hypothekentabelle über den dem Schlossermeister Hermann Bösel zu Kösen zugehörigen Flächenraum von circa 81 □Ruthen aus den frühern Salinenterrains zwischen der Chaussee und der ehemaligen Siedekothstraße zu Kösen ist in das Hypothekenbuch übertragen und können nunmehr neue Hypothekenrechte nur nach dem Allgemeinen Landrechte und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Naumburg, den 27. April 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[707] Die in Stück 21. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1867 unter Nr. 473. Seite 149. bekannt gemachte Tabelle über das den Hutungsberechtigten der Gemeinden Giekau und Pohlitz ausgewiesene Planstück Nr. 235a. von 65 □Ruthen ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 1. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Der Factor **Köppen** beim Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist gestorben.

Die Schichtmeister **Camps** und **Drosihn** bei der Berginspection zu Staßfurt sind zu „Factoren" befördert, der Büreauassistent **Schmidt** beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salinensecretair" und der Büreauassistent **Pichin** bei der Berginspection zu Rudersdorf zum „Berg-Secretair" ernannt.

[735] Der Rentenbank-Secretair Reinhold **Schöner** ist von der hiesigen Provinzial-Rentenbank in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Rentenbank in Breslau versetzt.

[736] Angestellt: der inv. Musketier **Westphal** als Landbriefträger in Kelbra.

Versetzt: in Folge der Verlegung des Eisenbahn-Postamts Nr. 6. von Halle nach Eisenach der Postdirector **Arnold**, die Postcommissarien **Werner** und **Behne**, die Postsecretaire **Marquardt**, **Kobelius**, **Kaul**, **Köppe** und **Diersch**, die Postexpedienten **Piebe**, **Werther**, **Brauer**, **Neyher** und **Leidenroth**, sowie die Eisenbahn-Postconducteure **Lüderitz** und **Hoppe** von Halle nach Eisenach, der Postinspector **Schrader** von Posen nach Halle, der Postinspector **Lehmann** von Halle nach Magdeburg, der Ober-Postcommissarius **Hutschenreuter** von Halle nach Hannover, der Hülfsbuchhalter der Ober-Postkasse in Halle **Wittcke** nach Magdeburg als Buchhalter der dasigen Ober-Postkasse, der Postcommissarius **Peterson** von Merseburg nach Harburg, die Postsecretaire **Schmidt** von Dannenberg nach Halle und **Hille** von Harburg nach Merseburg, der Postsecretair **Benne**, die Postexpedienten **Schildener**, **Schmidt**, **Schaffert** und **Troitzsch**, der Postwagenmeister **Peßler** und die Eisenbahn-Postconducteure **Schröder**, **Sänger**, **Lange**, **Scheffler**, **Peupelmann**, **Weiße** und **Losse** in Halle zum Eisenbahn-Postamte 1. und 2. in Berlin, die Postexpedienten **Kling** von Querfurt nach Halle, **Schultze** von Querfurt nach Wittenberg, Reg. Bez. Merseburg, und **Rolle** von Halle nach Roßla, sowie die Eisenbahn-Postconducteure **Heide**, **Hartwich** und **Müller** von Halle nach Gera.

[737] Im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle ist der ehemals Hannoversche Telegraphist **Schultze** in Gotha zum Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 32.

Ausgegeben zu Merseburg am 10. August 1867.

[738] Das 68. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 27. Juli 1867, enthält unter:

Nr. 6732. Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6733. Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6734. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6735. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Das 69. Stück, ausgegeben am 1. August 1867:

Nr. 6736. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501. in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

Nr. 6737. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

Nr. 6738. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509. ff.). Vom 20. Juni 1867.

Das 70. Stück, ausgegeben am 2. August 1867:

Nr. 6739. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

Nr. 6740. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

Nr. 6741. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Actienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[739] **Die Entziehung der der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten betr.**

Der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam habe ich die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Concession, sowie die gleiche Concession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Function bleiben.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[740] **Die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets betr.**

Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. M. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — G. S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thier-

ärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. M. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

[741] Abhanden gekommene Staatsanleihe-Schuldverschreibung über 500 Thlr.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges. Samml. Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn C. A. Knorr zu Wiehe die Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 Lit. B. Nr. 940. über 500 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Knorr anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. August 1867.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[742] Verpachtung des Guts Carith.

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im J. Jerichowschen Kreise, 2½ Meilen von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von

2	Morgen	Gärten,
1611,41	„	Acker,
134,98	„	Wiesen,
20,35	„	Hutungen,
12,04	„	Holzungen und
4,00	„	Hof- und Baustellen,

in Summa 1785,29 Morgen Totalfläche,

soll im Termin **den 26. August c., Morgens 10 Uhr,** vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz, in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall, öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886 verpachtet werden. — Das Minimum des Pachtgebots, resp. das Angebot ist auf 3000 Thlr. festgestellt und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von Eintausend Thalern in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von Zwanzigtausend Thalern glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Nachricht dient, daß der bisherige Pächter auf die Fortsetzung der Pachtung nicht reflectirt.

Die allgemeinen und besonderen Pacht- sowie die Licitations-Bedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter, Herrn Amtmann Gremse, auf dem Rentamte des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg, ertheilt werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[743] Verpachtung des Gutes Sülldorf.

Zur Verpachtung des im Wanzlebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, zwei Meilen von Magdeburg, ½ Meile von der Magdeburg-Halberstädter Chaussee und Eisenbahn (Station Langenweddingen) belegenen

ca. 852,68	Morgen	Acker,
9,86	„	Wiesen,
19,81	„	Hutungen,
3,33	„	Hof- und Baustellen

885,67 Morgen — zu welchen jedoch am 1. October 1868 noch ca. 48 Morgen 89 □Ruthen Acker und 1. October 1871 ca. 89 Morgen 76 □Ruthen Acker hinzutreten, enthaltenden, dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörigen Gutes Süllbdorf auf 18 Jahre vom vom 1. Juli 1868 ab ist auf den Dienstag **den 27. August 1867, Morgens 10 Uhr,** im Sitzungssaale des Provinzial-Schul-Collegii am Fürstenwall vor dem Departementsrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Das Pachtminimum und die Pachtcaution ist auf 6400 Thlr. festgesetzt. Die Pacht- sowie die Licitationsbedingungen sind bei dem Rentamt des Kloster Bergischen Studienfonds zu Magdeburg Regierungsstraße Nr. 2. und auf dem Klostergute Sülldorf beim Herrn Amtmann Schüper, sowie in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii einzusehen und können Abschriften derselben auf Ansuchen gegen Entrichtung der Copialien vom Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Festhaltung des Gebots ist von den drei Bestbietenden eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren im Licitationstermin zu deponiren.

Magdeburg, den 29. Juni 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[744] Steuerstraße in der Stadt Halle betr.

Nachdem die Bahnhofsstraße zu Halle nunmehr für den öffentlichen Verkehr frei gegeben ist, wird die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Juni 1861 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg 1861 Stück 24. Seite 159.) dahin abgeändert, daß die sub Nr. I. Lit. b. daselbst bezeichnete, von der Merseburg-Leipziger Chaussee über den Leipziger Platz längs des Kindschen Hauses füh-

Google

rende Straße und die Frankenstraße als Steuerstraße aufgehoben wird.

Dagegen tritt als neue Steuerstraße hinzu: die vom Eisenbahnhofe zu Halle abgehende Bahnhofsstraße und dann weiter die Straße vom Königsplatze bis zur Königsstraße.

Magdeburg, den 31. Juli 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector.
Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[745] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Bielen.

Die Chausseegeld-Hebestelle zu Bielen ohnweit Nordhausen soll vom 1. October c. ab verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf Sonnabend **den 17. August c., Vormittags 9 Uhr,** in dem Dienstlokale des unterzeichneten Haupt-Steueramtes angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Brutto-Einnahme pro 18⅔ durchschnittlich 3742 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. betragen hat und nur solche Bieter zugelassen werden, welche vor Eröffnung der Licitation eine Bietungs-Caution von Einhundert Thalern in baarem Gelde oder Staatspapieren deponiren. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können dieselben vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 5. August 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

Hypothekensachen.

[746] Die Hypothekentabelle über folgende in der Flur Cannawurf belegene Grundstücke, als:

¼ Acker Land an der Salzstraße neben Weber Nr. 2538,
¼ Acker Land daselbst neben Wilhelm Preßler Nr. 2538
des Flurbuchs,

welche Sophie Dorothee verehel. Ritter geb. Unrein in Oberbösa, Gottfried Christoph Unrein daselbst, Christoph Gottfried Unrein in Ringleben, Gottfried Philipp Unrein daselbst laut Attests des Dorfgerichts zu Cannawurf vom 24. November 1866 seit länger als 10 Jahren besessen haben, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen bleiben unberücksichtigt. Heldrungen, den 30. April 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[747] Die Hypothekentabelle über das nachverzeichnete, zu Gorsleben belegene Grundstück: ein circa ¼ Morgen großer, nach Mittag an die Gemeindeschäferei, nach Mitternacht zu an Christoph Erbstösser grenzender, sogenannter Hansgarten, welches der Schäfer Johann Andreas Hänze daselbst laut dorfgerichtlichen Attestes vom 1. Mai c. seit länger als 10 Jahren ruhig und ungestört besessen hat, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 20. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[748] Die Hypothekentabelle über das dem Ortsrichter Carl Friedrich Hünniger und dessen Kindern: a) Therese Pauline verehel. Dechandt, b) Amalie Hulda verehel. Köddericzsch, c) Carl Gustav, d) Carl Albert, e) Clara Edwine, f) Auguste Hermine Bertha, g) Emilie Linna, h) Carl Friedrich Julius und i) Carl Ludwig, Geschwister Hünniger in Cämmeritz gehörige, in Cämmeritzer Flur belegene Grundstück, 1 Morgen 43 QRuthen Feld in den Knöcheln, ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Büreau eingesehen und Einwendungen dagegen erhoben werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Osterfeld, den 12. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[749] Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Dahlenberg gelegene Feldhüterhaus Nr. 38. des Brandkatasters, dem Handarbeiter Johann Gottlob Otto gehörig, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schmiedeberg, den 20. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[750] Die Hypothekentabelle über folgendes der verwittweten Adelheid Louise Reumann geborenen Schröter und deren Kinder a) Emilie Pauline, b) Bertha Linna Therese, c) Carl Reinhold Geschwister Reumann zu Altenburg a/S. gehörige Grundstück: Nr. 316. hinterm Dorfe Altenburg a/S., Nr. 77. des alten Flurbuchs, ein Grasefleck, — cfr. Bekanntmachung vom 15. December 1866 Amtsblatt Stück 13. Nr. 274. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 20. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[751] Die Hypothekentabelle über das Hans Kotzschka Nr. 25. nebst dazu gehörigem Planstück von 100 QRuthen, Theil des Planstücks Nr. 37. der Separationskarte, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte, bei uns eingesehen werden. Die nach Ablauf dieser Frist etwa eingehenden Erinnerungen gegen die Tabelle finden keine Berücksichtigung.

Elsterwerda, den 22. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[752] Die Hypothekentabelle über das der unverehelichten Louise Sophie Oelmann zu Bibra gehörige, in dasiger Flur belegene Grundstück: ¼ Acker weniger 26 QRuthen Lehde hinter dem Spitzhut ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 30. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

[753] Die Hypothekentabelle über das nachbeschriebene, dem Zimmermeister Karl Friedrich Wilhelm Kiesel hier gehörige Grundstück: eine Scheune, unmittelbar an der Chaussee nach Halle-Leipzig und dem Eisenbahnhofe gelegen — in Bitterfelder Flur — ist aufgestellt und steht es jedem Interessenten frei, solche innerhalb zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserm Gerichtslokale einzusehen und etwaige Einwendungen gegen dieselbe vorzubringen mit dem Bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden können.

Bitterfeld, den 9. Juli 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[754] Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich **Kaiser** zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[755] Die erledigte Garnisonpredigerstelle zu Wittenberg ist dem bisherigen Feldprediger a. D. **Matthes** aus Quedlinburg verliehen worden.

[756] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsroda mit Kalbitz, Borgau, Wischrode und Frankrode in der Diöces Eckartsberga ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Otto **Kraft** berufen und bestätigt worden.

[757] Die evangelische Pfarrstelle zu Kösen in der Diöces Pforta ist dem bisherigen Pfarr-Vicar daselbst, Carl Friedrich Wilhelm **Barthold**, verliehen worden.

[758] Der Ober-Regierungsrath Frhr. **v. Korff** ist zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten in Behinderungsfällen, ernannt worden.

[759] Die Rector- und 1. Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Schildau in der Ephorie Belgern, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[760] Die Schul- und Küsterstelle zu Bröckau, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[761] Die Schul- und Küsterstelle zu Schkauditz in der Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. zur Erledigung.

[762] Die dritte Lehrerstelle zu Roitzsch in der Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[763] Die Schulstelle zu Maßnitz, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[764] Die 6 Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wettin in der zweiten Land-Ephorie Halle, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[765] Der Staatsanwalt **Spener** in Oppeln ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte ernannt.

[766] Im Bezirk der Ober-Telegrapheninspection zu Halle sind die bisherigen Probisten der Telegraphie **Böttcher**, **Krippendorf** und **Lorenz** zu Halle, sowie **Schulz** und **Wawrezineck** in Gotha zu Telegraphisten ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 33.

Ausgegeben zu Merseburg am 17. August 1867.

[767] Das 71. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 5. August 1867, enthält unter:

Nr. 6743. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6744. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Boreder Kreis-Chaussee.

Nr. 6745. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

Nr. 6746. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speciallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 6747. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

Nr. 6748. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domicilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Das 72. Stück, ausgegeben am 9. August 1867:

Nr. 6749. Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6750. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6751. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6752. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[768] **Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.**

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1. Juni d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihe diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pag. 124. 161. und 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung.

[769] **Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.**

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1.—8. über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichin. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124. 161. 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 9. August 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

[770] Die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868.
zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Der Finanz-Minister.

Verzeichniß.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen u. Sachsen einerseits, gegen Bayern u. das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken u. Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel u. Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedelkopf	"	Ruthweiler.	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	[1])	
Zwischen Meisenheim u. Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein . .	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim u. Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	[1]) Odernheim.	
Zwischen Meißenheim und Odernheim über Rehborn					
Zwischen Sobernheim u. Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg . .	"	Creuznach. [2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim .	"	"	(Grßh. Hessen.	Hackenheim.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier u. Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Grßh. Hessische Trankfteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
" " " Bosenheim .	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig . .	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen .	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Giesener Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar.	Grßh. Hessen	Bingen. [3]) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz. [4]) Castel.	[3]) Hauptzollamt. [4]) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein.	Preußen.	Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Gßh. Hessen	Bingen. [1]) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz. [2]) Castel.	[1]) Hauptzollamt. [2]) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	"	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	"	Mainz. [2]) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	"	Frankfurt. Hanau.	"	Offenbach. [3]) "	[3]) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich.	"	Castel. [4])	
" Wiesbaden u. "	"	Wiesbaden.	"	" [4])	[4]) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Hochheim " "	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim " Kostheim	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim und Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt u. Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden. [5])	[5]) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach. [6])	[6]) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock	"	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Hedenbergen. Altenstadt	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
" Hanau, Gelnhausen u. Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth und Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	Hitzkirchen.	
" Lichenroth und Behrmuthshain	"	Lichenroth.	"	Behrmuthshain	
" Uerzell und Freiensteinau	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Fulda und Lauterbach . .	Preußen.	Großenlüder.	Grzh. Hessen.	Landenhausen.	
" " " Schlitz . . .	"	Großenlüder.	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz . .	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz und Schlitz .	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz . .	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau .	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau .	"	Lingelbach.	"	Grebenau.	
" Hersfeld und Alsfeld . .	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain und Alsfeld . .	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen u. Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain . .	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf . .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach . .	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach .	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach	"	Schweinsberg.	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederofflei-den.	
Zwischen Nordeck und Londorf . . .	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a/L.	
" Sichertshausen u. Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
" Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach . .	"	"		Pohlgöns	
" Brandoberndorf und Butzbach	"	Brandoberndorf.	"	Butzbach.	
" Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg		Usingen.	"	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg .	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg und Holzhausen .	"	Friedrichsdorf.	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. Oberursel	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim .	"	Hanau.	"	"	
" Hanau und Offenbach . .	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim . .	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach.	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Kempfenbrunn u. Frammersbach	Preußen.	Kempfenbrunn	Bayern.	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Oberfinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Zünterbach und Brückenau	"	Zünterbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen u. Bischoffsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischoffsheim.	
" Gersfeld und Bischoffsheim	"	Gersfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Oftheim	S. Meiningen.	Meiningen.	"	Oftheim. [1])	[1]) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen	
" " " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. [2])	"	Lichtenfels.	[2]) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen	Sonneberg.	"	Kronach.	
" " u. Rothenkirchen.	"	"	"	Rothenkirchen.	
" Lehesten und Rothenkirchen	"	Lehesten.	"	"	
" Gräfenthal und Tettau	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof. [3])	"	"	[3]) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	"	Hof. [3])	"	"	
	Sachsen.	Illitz. [4])			[4]) Controllstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	
" Lutter a. d. Haardt u. Fulda	"	Lutter a. d. Haardt.	"	Röhnshausen.	
" Orb und Salmünster	Preußen (Bezirk Orb).	Aufenau.	"	Salmünster.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Wirtheim und Gelnhausen .	Preußen (Bezirk Orb).	Wirtheim.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Gelnhausen.	
" " u. Lanzingen über Cassel	"	"	"	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn . .	"	Orb.	"	Kempfenbrunn	
" Frankfurt a. M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt.	"	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Wasserstraße).	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Marburg (Main-Weser Bahn).	"		"	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Controlle.
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"		"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Controlle.
Zwischen Frankfurt a. M. u. Heiligenstock	"		"	Heiligenstock.	
" " " " Bonames über Preungesheim	"		"	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße)	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim .	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
" Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangsschein-Controlle.
Zwischen Gladenbach und Marburg .	Preußen (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	"	Willershausen	
" Biedenkopf und Marburg .	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershausen.	"
" Battenberg und Frankenberg	"	Rennertshausen.	"	Rodenau.	
" Hallenberg und Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederorke und Schreufa .	Preußen (Bez. Höhl).	Niederorke.	"	Schreufa.	
" Altenlotheim und Frankenau	"	Altenlotheim.	"	Frankenau.	
" Corbach und Frankenberg .	Waldeck.	Sachsenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederwildungen und Fritzlar	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
" Arolsen und Cassel . . .	"	Arolsen.	"	Volkmarsen.	
" Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	"	"	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar.	
" Paderborn und Cassel . .	"	"	"	Niederlistingen.	
" Beverungen und Carlshafen	"	Herstelle.	"	Carlshafen.	
" Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).	Lauenförde.	"	"	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg . .	"	Uslar.	"	Lippoldsberg.	
" Münden und Beckerhagen .	"	Münden.	"	Beckerhagen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Münden u. Cassel (Landstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).	Münden.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
" Münden u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel.	Nur unter Uebergangsscheincontrolle.
" Münden und Witzenhausen .	"	"	"	Gertenbach.	
" Göttingen und Witzenhausen	"	Gr. Schneen.	"	Marzhausen.	
" Heiligenstadt u. Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern	"	Witzenhausen.	
" Waitzhausen und Allendorf .	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet).	Allendorf. [1])	"	Allendorf.	[1]) Erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft
" Kella und Eschwege über Grebendorf	"	Eschwege. [1])	"	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	"	Wanfried.	
" Treffurt und Wanfried . .	"	Treffurt.	"	"	
" Creuzburg und Netra . .	S. Weimar.	Creuzburg.	"	Netra.	
" Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn).		Gerstungen.	"	Bebra	
Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	"	"	"	Herleshausen.	Nur unter Uebergangsscheincontrolle
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	"	Eisenach.	"	"	
Zwischen Eisenach u. Bebra (Eisenbahn)	"	"	"	Bebra.	
" Gerstungen und Richelsdorf.	"	Gerstungen.	"	Richelsdorf.	
" Berka und Richelsdorf . .	"	Berka.	"		
" Berka und Heringen . . .	"	"	"	Heringen.	
" Bacha und Friedewald . .	"	Bacha.	"	Philippsthal.	
" Geisa und Hünfeld . . .	"	Geisa.	"	Raßdorf.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[771] Die in den Kaiserlich Oesterreichischen Kronländern diesseits der Leitha bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften betr.

Das Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Stück XXXII. Seite 157. enthält eine Kundmachung der K. K. Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai d. J., die eine Erläuterung der jetzt in Kraft bestehenden dortigen paßpolizeilichen Vorschriften enthält, und für sämmtliche österreichische Kronländer diesseits der Leitha gültig ist.

Da durch diese Verordnung die bisherigen Paß-Vorschriften zwar dem Wesen nach keine Abänderung erleiden, die Kenntniß der Details derselben immerhin aber für die Preußischen Behörden von Interesse ist, so hat der Herr Minister des Innern den Abdruck der Verordnung im diesjährigen Ministerialblatte für die innere Verwaltung S. 136. u. ff. veranlaßt.

Die Paßpolizeibehörden werden veranlaßt, von diesem Abdrucke Kenntniß zu nehmen und vorkommenden Falls das reisende Publikum auf die getroffenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 7. August 1867.

Königliche Regierung.

[772] Die Verwaltung der Kirchenkassen betr.

Aus Veranlassung eines Specialfalls beauftragen wir hierdurch die Herrn Patrone und die Kirchenvorstände, bei eigener Verantwortung für alle aus der Unterlassung den Kirchenkassen etwa entstehende Nachtheile und Verluste streng darauf zu halten, daß beim Wechsel der Rendantur der Kirchenkassen alle diesen angehörigen und durch vorherige Revision der letzteren genau festzustellenden baaren Bestände, Documente und sonstigen Werthpapiere von dem abgehenden Rendanten an den neuen sofort bei der Amtsübernahme übergeben werden.

Merseburg, den 7. August 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[773] Domainen-Verpachtung.

Die im Kreise Lebus belegene, aus den Vorwerken Alt- und Neu-Mahlisch und dem Wiesenvorwerke bei Lebus bestehende Domaine Alt-Mahlisch mit einem Gesammt-Areal von 2322 Morgen 115¼ QRuthen, worunter 6 Morgen 77 QRuthen Gartenland, 2041 Morgen 48¼ QRuthen Acker und 109 Morgen 34 QRuthen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis Johannis 1886 anderweit im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und es ist hierzu ein Termin auf **den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, Wil-

Google

helmsplatz Nr. 19. hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann anberaumt.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist auf 4250 Thlr. festgesetzt, und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 24000 Thlr. erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtsbedingungen, von welchen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Copialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juli 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[774] **Vorlesungen bei dem Königl. landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.**

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. October. Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben.

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre, allgemeine und specielle Viehzuchtlehre, Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. **Kühn.**

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. **Perels.**

Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. **Stohmann.**

Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere, specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, über thierärztliche Geburtshülfe und Krankheiten der Säuglinge: Prof. Dr. **Roloff.**

Privatforstwirthschaftslehre, Jagdverwaltungslehre: Dr. **Ewald.**

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector **Steinbeck.**

Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. **Schmoller.**

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**

Experimentalphysik: Prof. Dr. **Knoblauch.**

Grundlehren der theoretischen Physik, Mechanik und Maschinenlehre: Dr. **Cornelius.**

Experimentalchemie: Prof. Dr. **Heintz.**

Repetitorium der Chemie: Dr. **Engler.**

Physiologische Chemie, Geschichte der Chemie: Dr. **Nasse.**

Organische und Agrikulturchemie, chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. **Siewert.**

Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. **Girard.**

Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. **Giebel.**

Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Naturgeschichte der Pilze: Prof. Dr. **de Bary.**

Zoologie: Prof. Dr. **Giebel.**

Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. **Vogel.**

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildnng insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts, Politik oder allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. **Schmoller.**

Geschichte der Preußischen Politik: Dr. **Ewald.**

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. **Eisenhart.**

Ueber den Preußischen Staatshaushalt, vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: Dr. **v. Scheel.**

Geschichte der Nationalökonomie, Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften: Prof. Dr. **Eisenhart.**

Handelsrecht, Wechselrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**

Preußisches Landrecht: Prof. Dr. **Dernburg.**

Logik: Prof. Dr. **Erdmann.**

Psychologie: Prof. Dr. **Schaller.**

Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. **Erdmann, Schaller, Haym.**

Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. **Ulrici.**

Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. **Tholuck.**

Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. **Haym.**

Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. **Gosche.**

Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichcabinets: Prof. Dr. **Ulrici.**

Geschichte des Mittelalters: Dr. **Leo.**

Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. **Dümmler.**

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz** und Dr. **Siewert.**

Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. **Kühn.**

Geologische Uebungen: Prof. Dr. **Girard.**

Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. **de Bary.**

Zoologische und zootomische Uebungen: Prof. Dr. **Giebel.**

Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. **Schmoller.**

Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr **Kühn.**

Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr **Roloff.**

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. **Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: **André.** Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco.** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahr-

gang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

[773] **Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1867/1868. Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Academien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomierath **Settegast.**

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. **Heinzel.**

III. Wirthschaftslehre:

1) Nationalökonomie, allgemeiner Theil: Dr. **Schönberg,** 2) Finanzwissenschaft: Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre:

1) landwirthschaftliche Fütterungslehre: Director **Settegast,** 2) Wirthschafts-Organisation, Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen: Dr. **Blomeyer,** 3) landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath **Schneider,** 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. **Hannemann.**

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre:

5) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe: Dr. **Blomeyer,** 6) Wiesenbau: Baumeister **Engel,** 7) specieller Pflanzenbau: Administ. **Schnorrenpfeil,** 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. **Hannemann,** 9) Thierzüchtungskunde: Director **Settegast,** 10) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe, 11) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe, 12) Rindviehzucht: Dr. **Blomeyer,** 13) Pferdezucht und Gestütskunde: Dr. **Dammann,** 14) Schweinezucht: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster **Wagner.**

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. **Krocker,** 2) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. **Pape,** 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. **Krocker,** 4) analytische Chemie: Derselbe, 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. **Heinzel,** 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. **Henfel,** 7) Anatomie der Hausthiere: Dr. **Dammann,** 8) allgemeine Zoologie: Dr. **Henfel.**

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Professor Dr. **Krocker.**

VIII. Thierheilkunde:

1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Dr. **Dammann,** 2) Hufbeschlagkunde: Derselbe, 3) veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel.**

X. Mathematische Disciplin: 1) Mathematik: Dr. **Pape.**

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß

der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867.

Der Director, Landes-Oeconomie-Rath
Settegast.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[776] Dem Uhrenfabrikanten J. Adam **Santter** zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[777] Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard **Hartmann** zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[778] Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand **Knauer** zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[779] Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke ist aufgehoben.

[780] Das dem Techniker Gustav **Steiner** zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

[781] Das dem Königlich Sächsischen Regierungsrath und Professor Johann Andreas **Schubert** in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

[782] Das dem Dr. Heinrich **Mahler** zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[783] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen 2. Arzt der Provinzial-Irrenanstalt zu Halle a. d. S., Dr. Johannes Moritz **Köppe**, zum Director dieser Anstalt zu ernennen. Die Einführung des ꝛc. Köppe in sein neues Amt ist am 29. Juli c. erfolgt.

[784] Die unter Privat-Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 552 Thlr. gewährende Pfarrstelle in Pleismar, Diöces Eckartsberga, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Ziegler** vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

[785] Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 750 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wülfingerode mit Ascherode in der Diöces

Bleicherode ist durch die Versetzung des Pfarrers **Emmelmann** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[786] Durch das Ableben des Pfarrers **Gelbricht** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Marzahna, Diöces Zahna, vacant geworden. Von dem Einkommen der Stelle werden etwa 600 Thlr. für einen Hülfsgeistlichen in Abzug kommen. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 2 Schulen.

[787] Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Schwaneberg in der Diöces Wanzleben ist durch Ableben des Pfarrers **Bräuning** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[788] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schallenburg in der Diöces Erfurt ist der bisherige Frühprediger in Erfurt, Johannes Ludwig **Kalklösch**, berufen und bestätigt worden.

[789] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wetteburg in der Diöces Naumburg ist dem bisherigen Nachmittagsprediger in Erfurt, Heinrich Adolf **Schneider**, verliehen worden.

[790] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reuden in der Diöces Zeitz ist der bisherige Diaconus in Laucha, Karl Oswald **Schulze**, berufen und bestätigt worden.

[791] Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungsrath **v. Zakrzewski** zum Geheimen Ober-Rechnungs- und vortragenden Rath bei der Ober-Rechnungskammer in Potsdam zu ernennen geruht.

[792] Die Schul- und Küsterstelle zu Spielberg in der Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[793] Die Schul- und Küsterstelle zu Rotha in der Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, wird durch die Weiterbeförderung ihres Inhabers zum 1. October erledigt.

[794] Die Schul- und Küsterstelle zu Billrode in der Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October c. zur Erledigung.

[795] Der Kreisgerichts-Director **Koch** in Torgau ist zum Director bei dem Apellationsgericht in Münster, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe, ernannt.

Dem Apellationsgerichtsrath **v. Treuenfeld** in Naumburg ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor **Leo** in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Liebenwerda und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebenwerda, ernannt.

Zu Referendarien sind ernannt die Auskultatoren **Jähle, Nievandt** und **Schröder**; Letzterer ist demnächst in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Die Rechts-Candidaten Louis Benno Emil **Dreßler**, Max Bruno Leonhard **Seger** und Friedrich Rudolph Ferdinand **Busse** sind zu Auskultatoren angenommen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Hebel** in Merseburg ist vom 1. August c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Kreisgerichts-Secretair **Rosentreter** in Schlensingen im Wege des Disciplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Secretair **Bornmüller** in Bitterfeld ist an das Kreisgericht in Suhl versetzt und der Büreau-Assistent **Schwiebs** in Schkeuditz zum Secretair bei dem Kreisgericht in Merseburg, unter Belassung in seiner Funktion bei der Commission in Schkeuditz ernannt worden.

Der erste Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Halle a/S. Botenmeister **Winkler** und der Gerichtsbote **Meikatt** in Querfurt sind gestorben.

[796] Im Kreise Merseburg sind zu Schiedsmännern, resp. Stellvertretern, gewählt und verpflichtet worden:

für den XIII. Landbezirk: der Ortsrichter **Riele** in Starsiedel zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Körsten** in Muschwitz zum Stellvertreter;

für den XV. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann **Reichart** in Meuchen zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Bühligen** in Räpitz zum Stellvertreter.

[797] Für den aus den Ortschaften Brachwitz, Friedrichschwerz und Döblitz im Saalkreise bestehenden Bezirk ist der Gutsbesitzer **Schober** in Döblitz zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 34.

Ausgegeben zu Merseburg am 24. August 1867.

[799] Das 73. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 12. August 1867, enthält unter:

Nr. 6753. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

Nr. 6754. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

Nr. 6755. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

Nr. 6756. Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6757. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Das 74. Stück, ausgegeben am 14. August 1867:

Nr. 6758. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6759. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6760. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Das 75. Stück, ausgegeben am 17. August 1867:

Nr. 6761. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

Nr. 6762. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16. der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

Nr. 6763. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See und Flußversicherungen in Stettin.“ Vom 30. Juli 1867.

Das 76. Stück, ausgegeben am 17. August 1867:

Nr. 6764. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867.

Nr. 6765. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

Nr. 6766. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen Zeptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zu Kreisgrenze vor Niclasdorf.

Nr. 6767. Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Budelhöch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6768. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs“ im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actiengesellschaft. Vom 11. August 1867.

Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[800] Die Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen Behufs Berechnung der Stempelabgaben betr.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 4. litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2. litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1191.), im §. 2. litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August c., wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zwecke der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. J. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thaler Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076⅔ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[801] **25 Thaler Belohnung.**

Am 10. d. M., Abends zwischen 9½ und 9¾ Uhr, haben zwei anscheinend anständig gekleidete Männer, von denen der eine einen Schnurrbart und ein weißes feines Chemisetthemde zu tragen schien, versucht, mittelst einer Leiter des Obstpächters Letsch über die mit der Saale gleichlaufende Gartenmauer des hiesigen Schlosses in den Präsidial-Schloßgarten einzusteigen. Die Männer kamen in den untern Theil des Schloßgartens von der Bade-Anstalt her und entfernten sich wieder nach dorthin.

Ich sichere hierdurch demjenigen eine Belohnung von 25 Thlr. zu, welcher die nöthigen Anhaltspunkte zur Ermittelung eines dieser Männer oder beider zu geben vermag.

Merseburg, den 17. August 1867.

Der Königliche Regierungs-Präsident. Rothe.

[802] Die Abhaltung von Rindviehmärkten und den Handel mit Rindvieh im Umherziehen betr.

Die in einzelnen Ortschaften des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha vor mehreren Wochen von Neuem ausgebrochene Rinderpest, welche nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. v. M. (Amtsbl. S. 208.) die Fortdauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen zur unabweislichen Pflicht machte, kann, da bis zum 14. d. M. neue Erkrankungen nicht eingetreten sind, jetzt als erloschen angesehen werden. Unsere Amtsblatts-Verordnung vom 14. Mai d. J., Amtsblatt S. 138., durch welche die Abhaltung von Rindviehmärkten und der Handel mit Rindvieh im Umherziehen für den Regierungsbezirk Merseburg untersagt worden ist, wird daher hiermit wieder aufgehoben.

Merseburg, den 14. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[803] Den Feuer-Assecuranz-Verein in Altona betr.

Nach Vereinigung des frühern Herzogthums Holstein mit der Preußischen Monarchie ist die in Altona domicilirte, auf Gegenseitigkeit beruhende Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" eine inländische geworden, und sind demzufolge diejenigen Bedingungen aufgehoben worden, welche derselben als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch die Concession vom 1. März 1866 (veröffentlicht im diesseitigen Amtsblatte de 1866 S. 154.) auferlegt worden waren.

Merseburg, den 19. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[804] Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten- und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexecutoren im Wege der Execution.

Die Zahlungs-Mandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung ge-

leistet werden soll. Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4. oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 9. August 1867.

Königliches Appellationsgericht.

[805] **Das Statut für den Knappschafts-Verein der Saline Artern betr.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 abgeänderte Statut für den Knappschafts-Verein der Saline Artern vom 8. Juni d. J. mit dem 1. October d. J. in Kraft treten wird.

Halle, den 13. August 1887.

Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[806] **Verpachtung der Brückg ld-Einnahme zu Düben.**

Die Erhebung des Brückgeldes für die Passage über die Muldebrücke bei Düben soll vom 1. November d. J. ab verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Dienstag **den 3. September d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Geschäftslokale des Steueramtes zu Düben anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche Bieter zugelassen werden, welche vor Eröffnung der Licitation eine Bietungscaution von Einhundert Thalern in baarem Gelde oder Staatspapieren deponiren.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können vorher auch schon bei dem Steueramte Düben und in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittenberg, den 19. August 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[807] **Vorlesungen bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie Poppelsdorf.**

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, Düngerlehre: Director Dr. **Hartstein.**

Allgemeine Thierproductionslehre, Literatur der Landwirthschaft, landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. **Freytag.**

Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen, das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. **Thiel.**

Obstbaumzucht: Garteninspector **Sinning.**

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation, Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat **Borggreve.**

Unorganische Experimental-Chemie, Chemie der Ackerkrume, landwirthschaftliche Technologie, chemisches Practikum: Professor Dr. **Freytag.**

Experimental-Physik, physikalisches Practikum: Professor Dr. **Wüllner.**

Pflanzen-Anatomie und Physiologie, physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. **Körnicke.**

Mineralogie und Geognosie: Dr. **Andrae.**

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. **Troschel.**

Volkswirthschaftslehre: Dr. **Held.**

Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. **Schröder.**

Landwirthschaftliche Baukunde, landwirthschaftliche Mechanik, Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister **Schubert.**

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Academie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Hypothekensachen.

[808] Die Hypothekentabelle über nach verzeichnete Grundstücke, als:

Das zu Sachsenburg unter Nr. 17. des Brandkatasters belegene Schulhaus nebst Zubehör: 2 Acker über dem Hynroder Grunde, Flurb. Nr. 3094., ½ Acker auf der Bornklinge, Flurb. Nr. 3004., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3022., ¼ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3016., 1¼ Acker im Niederfelde, Flurb. Nr. 3337., ¼ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3354., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3364., 1¼ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3394., 2½ Acker im Niederfelde am Sachsenburger Wege, Flurb. Nr. 3800., 2¼ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3807.,

welche die Schulgemeinde zu Sachsenburg laut Attests des

Digitized by Google

Königlichen Landrathsamts zu Cölleda vom 30. Juni 1865 seit länger als 44 Jahren ruhig und ungestört besessen, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt a[n]gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

H[e]idrungen, den 24. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[809] Die Hypothekentabelle über folgende, der Pfarre zu Holzdorf durch Separationsrezeß vom 30. December 1866 ausgewiesene in der Flur Holzdorf belegenen Grundstücke, als:

Planstück Nr. 1. der Karte von 28 Morgen 176 QRuthen, Planstück Nr. 23. der Karte von 78 Morgen 101 QRuthe, Planstück Nr. 39. der Karte von 35 Morgen 50 QRuthen, Planstück Nr. 52. der Karte von 72 Morgen 128 QRuthen, Planstück Nr. 150. der Karte von 11 Morgen 125 QRuthen, Planstück Nr. 151c. der Karte von 1 Morgen 113 QRuthen

ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Schweinitz, den 16. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

[810] Der Pfarrer **Clauß** zu Eschenrode in der Diöces Weferlingen wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 570 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[811] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eickendorf mit Zens in der Diöces Atzendorf ist der bisherige Pfarrer in Hohenwarsleben, Diöces Barleben, Dr. Ernst Friedrich Gustav **Eiselen**, berufen und bestätigt worden.

[812] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige Diaconus an der Kirche Beatae Mariae Virg. daselbst, Adolph **Führ**, berufen und bestätigt worden.

[813] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Badeleben in der Diöces Eilsleben ist der bisherige Pastor zu Lyck in Ostpreußen, Rudolf Otto **Riemer**, berufen und bestätigt worden.

[814] Die bisher von dem Lehrer **Bäßler** verwaltete Schulstelle an der Stadtschule zu Eilenburg, mit welcher das dortige Organistenamt verbunden, ist durch dessen Tod erledigt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 35.

Ausgegeben zu Merseburg am 31. August 1867.

[815] Das 77. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben am 20. August 1867, enthält unter:

Nr. 6769. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

Das 78. Stück, ausgegeben am 20. August 1867:

Nr. 6770. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.

Nr. 6771. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.

Nr. 6772. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

Das 79. Stück, ausgegeben am 22. August 1867:

Nr. 6773. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

Nr. 6774. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6775. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirk Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6776. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

Nr. 6777. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.

Nr. 6778. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.

Nr. 6779. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Creditverein der Provinz Sachsen.

Das 80. Stück, ausgegeben am 22. August 1867:

Nr. 6780. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staatsanleihe.

Nr. 6781. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

Nr. 6782. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.

Das 81. Stück, ausgegeben am 24. August 1867:

Nr. 6783. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

[816] **Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh betr.**

Nachdem die Rinderpest in den Königlich Bayerischen und den Herzoglich Meiningenschen Landen bereits seit längerer Zeit erloschen ist und nachdem auch die Gründe weggefallen sind, welche es nothwendig machten, den Transport des aus den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten kommenden Rindviehs besonderen Beschränkungen zu unterwerfen, werden hierdurch meine die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus den bezeichneten Ländern betreffenden Verordnungen vom 8. Mai und 8. Juni c. außer Kraft gesetzt.

Der Transport des aus dem Osten kommenden Viehes nach und durch Preußen unterliegt indessen, wie hierdurch nachrichtlich bemerkt wird, nach wie vor denjenigen Beschränkungen, welche sich aus der Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung von 1836 Seite 173) und den auf Grund dieser Verordnung von den Königlichen Regierungen erlassenen Bestimmungen ergeben.

Magdeburg, den 23. August 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[817] Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.

Mit Bezug auf §. 2. der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft,** also:

in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg,**

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt:		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu.	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Preußen.					
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					

[1]) 1. Die in Spalte 5. genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1. bis 4. angeführten Abfer-

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswiecim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a) Specialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b) Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rhemsberg [2])				[2]) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Wittenberge	Wittstock				
	Wolfshagen [3])				[3]) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				

4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Stettin.

Stolpmünde, Rügenwalde, Colbergermünde, Swinemünde, Wolgast, Stralsund, Tribsees, Demmin, Anclam — Damgarten — Stettin

5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Breslau.

Landsberg O./S., Myslowitz, Neustadt O./S., Mittelwalde, Liebau — Bodzanowitz, Cissau, Oswiecim, Oesterreich.-Oderberg, Klingebeutel, Seidenberg — Ratibor, Breslau, Görlitz

6) Provinz Brandenburg.

a) Specialbezirk von Berlin. — Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.

b) Bezirk der Regierung zu Potsdam.

Gransee — Meyenburg — Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)

Warnow, Wittenberge — Rhemsberg [2]), Wittstock, Wolfshagen [3]), Straßburg U./M.

[1]) Siehe zu Anfang.

[2]) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).

[3]) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).

Digitized by Google

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren sind zur Abfertigung [2]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt:		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) bei der Ausfuhr des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Bezirk der Regierung zu Frankfurt a/O. vacat.					[1]) Siehe zu Anfang.
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cassel.					
		Frankfurt a/M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover.					
Nordhorn	Gelsenkirchen	Münden		Hannover	
Leer.	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Dierdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Münster.					
Breden			Herstelle		
			Warburg		

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Arolsen		[1]) Siehe zu Anfang.
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich				Coblenz	
Kaldenkirchen				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg. [2])	[2]) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).
Malmedy				Rheinberg [3])	[3]) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
Saarbrücken					
Wassenberg					
Trier.					
II. Sachsen.					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof [4])	Löbau	[4]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Ebenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Creuzburg		
			Eisenach		
			Berka a/W.		
			Vacha		
			Geisa		
			Römhild		
			Meiningen		
			Lichtenfels [5])		[5]) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
			Lobenstein		
			Gefell		
IV. Braunschweig.					
				Braunschweig	
				Helmstädt	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
V. Oldenburg.				Wolfenbüttel	[1]) Siehe zu Anfang.
				Holzminden	
Varel	Wahrthurm			Oldenburg	
Brake	Ellenserdammersiel				
Delmenhorst	Hooksiel				
	Fedderwarderfiel				
	Großensiel				
	Strohausen				
	Elsfleth				
	Berne				
	im Jahdegebiet				

[818] **Die Eichung von Tonnengemäßen und die dafür zu erhebende Gebühr betr.**

Nach der Bestimmung im §. 8. der Instruction für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar 1863 sollen Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, an die Communal-Eichungsämter verwiesen werden. Es ist ferner in der Circular-Verfügung vom 5. März 1863 bestimmt, daß die Eichungsämter für die Eichung und Stempelung solcher Gemäße die im Allgemeinen Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter C. 40.—43. ausgeworfenen Gebührensätze zu erheben haben. Diese Sätze sind aus dem Grunde wesentlich höher, als die den Berg-Eichungsämtern vorgeschriebenen, normirt, weil die Communal-Eichungsämter die Ausmessung nach einem weit umständlicheren und zeitraubenderen Verfahren auszuführen gebunden sind, welches überdies nur bis zu einer enz begrenzten Größe Anwendung finden konnte.

Ich will nunmehr auch den Eichungsämtern gestatten, bei der Ausmessung der ihnen zur Eichung vorgelegten Gemäße von ½ Tonne und mehr des in der Instruction für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar 1863 nachgelassenen einfacheren Verfahrens, wonach der Inhalt durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmt wird, sich zu bedienen, und dieselben demzufolge zugleich ermächtigen, auch Gefäße von mehr als einer Tonne Inhalt zur Eichung anzunehmen. Es bleibt zwar unverändert bei den Vorschriften der Circular-Verfügung vom 5. März 1863, nach welchen nur diejenigen Gemäße von 1 Tonne und weniger, welche die daselbst angegebenen Abmessungen, Beschaffenheit und Gestalt haben, zur Eichung angenommen werden dürfen. Dagegen soll die Eichungsfähigkeit derjenigen Verkaufsgefäße, deren Inhalt mehr als 1 Tonne beträgt, von einer bestimmten Form nicht abhängig sein. Es dürfen vielmehr diese Gefäße — in gleicher Weise wie den Berg-Eichungsämtern bezüglich der Fördergefäße gestattet ist — auch in anderer, als parallelepipedischer oder cylindrischer Form zur Eichung angenommen werden. Im Uebrigen aber muß ihre Beschaffenheit genau den, in der Circular-Verfügung vom 5. März 1863 für die eigentlichen Tonnengemäße festgesetzten Bedingungen, namentlich auch in der Beziehung entsprechen, daß die Seitenwände senkrecht zur Bodenfläche stehen. Ferner muß der Inhalt entweder in ganzen Tonnenzahlen, oder in ganzen Tonnenzahlen verbunden mit den, aus der Halbirung bis zur Achteltonne sich ergebenden Brüchen genau abschließen.

Die Eichungs-Aemter haben für die Eichung und Stempelung statt der in dem allgemeinen Gebührentarif

vom 20. Juli 1862 unter Nr. 40. bis 43. aufgeführten Sätze, folgende Gebühr zu erheben:

für ¼ und ½ Tonnengemäße (von 1 und 2 Scheffel Inhalt . . . . . 7½ Sgr.,
für Gemäße von ¾ bis 1¼ Tonne (von 3 bis 5 Scheffel Inhalt . . . . . 10 Sgr.,
für Gemäße von 1½ bis 2 Tonnen . . . 12½ Sgr.,
für Gemäße von 2¼ Tonne und darüber . 15 Sgr.

Diese Sätze gelten sowohl für neue Eichungen, wie für Nacheichungen.

Sollte ein zur Nacheichung vorgelegtes Gefäß in seinen inneren Wandungen bereits dergestalt schadhaft geworden sein, daß die Berechnung des kubischen Inhalts aus den Abmessungen desselben ein hinreichend zutreffendes Resultat nicht mehr erwarten läßt, so ist die Stempelung des Gemäßes bis zur Instandsetzung desselben zu verweigern, es sei denn, daß die Prüfung durch Uebermessen mit Gerste ausdrücklich beantragt wird, in welchem Falle außer den Eichungsgebühren nach dem Tarif vom 20. Juli 1862 an Nebenkosten für Mehrarbeiten, Nachbesserungen ꝛc. durchschnittlich noch 5 Sgr. in Ansatz gebracht werden können.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird mit Bezug auf den Allgemeinen Gebührentarif vom 20. Juli 1862 (Amtsblatt de 1862 Seite 238), sowie auf die Instruction vom 13. Februar 1863 (Amtsblatt de 1863 Seite 65) und auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. März 1863 (Amtsblatt de 1863 Seite 80) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[819] Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1.—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden **vom 17. Juni d. J. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Neumärkischen Schuldverschreibungen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124. 161. 188.) auch hierbei zu beachten haben.

Merseburg, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[820] Die Umpfarrung der evangelischen Einwohner von Nahlendorf in die Filialkirche von Lunstedt.

Durch Rescript vom 10. v. M. hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständ-

nisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt, daß die evangelischen Einwohner von Nahlendorf, welche bisher zu der Kirche in Roßbach gewiesen waren, in die zu derselben Parochie gehörige Filialkirche von Lunstädt umgepfarrt werden. Diese Umpfarrung ist nunmehr in Kraft getreten.

Magdeburg, den 5. August 1867.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 13. August 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[821] Die Aufbewahrung der Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866 betr.

Nach der Bestimmung sub 6. des Allerhöchst vollzogenen Statuts, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug von 1866, soll nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungskreuzes, letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiele, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt, auch sollen den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum Erscheinen des gedachten Statuts verstorbenen Individuen, welche zum Empfang des Erinnerungskreuzes berechtigt gewesen wären, die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung überwiesen werden.

Unter Hinweis auf diese Allerhöchste Anordnung werden die Herren Pfarrer und Kirchengemeinderäthe verpflichtet, für deren Ausführung in der Art Sorge zu tragen, daß den Vorschriften der Verordnung vom 5. Mai 1813 in Betreff der Kriegsdenkmünzen für 1813/15 entsprechend, in der Kirche und zwar an einem angemessenen Platze an der Hauptwand eine Tafel von gefälliger Form und sonst schicklicher Ausstattung mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland

aufgestellt und auf dieser Tafel die Namen der verstorbenen Inhaber des Ehrenkreuzes aufgezeichnet, neben dem Namen aber das Ehrenkreuz selbst befestigt werde. In dieser Weise ist nicht blos das Andenken der schon Verstorbenen, sondern auch der später versterbenden Inhaber zu ehren und bei Bestimmung der Größe der Tafel auf den dazu nöthigen Raum Rücksicht zu nehmen.

Merseburg, den 22. August 1867.

Königliche Regierung.

[822] Den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule in Halle betr.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halle a. d. S., welche insbesondere zur gründlichen Vorbildung von Bauhandwerkern, Maschinenbauern und Chemikern eingerichtet ist, beginnt mit dem Monate October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Gegenstände des Unterrichts sind:

A. In der Unterklasse: Planimetrie, Arithmetik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen.

B. In der Oberklasse: Stereometrie, Trigonometrie mit Feldmessen, beschreibende Geometrie, Lehre von den Kegelschnitten, Arithmetik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium, Mineralogie, Bauconstructionslehre, Maschinenlehre, Freihandzeichnen und Modelliren in Thon, Linearzeichnen.

Am Schlusse jedes Schuljahres in der zweiten Hälfte des Monats August findet eine Abiturienten-Prüfung statt. Das hierbei erlangte Zeugniß der Reife begründet die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, in so fern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, und die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, sobald für einen bestimmten Zeitpunkt die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zugesichert wird. Das Zeugniß der Reife befreit ferner von der Ablegung der mündlichen Meisterprüfung bei den Bauhandwerken der Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer. Endlich kann die Gesellenprüfung bei sämmtlichen Handwerkern ausnahmsweise schon nach einjähriger Lehrzeit und ebenso die Meisterprüfung schon nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältniß stattfinden, wenn der Examinand durch den Besuch der Provinzial-Gewerbeschule die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich vier Thaler.

Der neue Lehrcursus beginnt am Donnerstag den 10. October nach einer am Tage vorher vorzunehmenden Prüfung der Angemeldeten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen schriftlich oder mündlich bei dem Director der Provinzial-Gewerbeschule, Herrn Dr. Schrader in Halle, Harz Nr. 10., in den Tagen vom 7. und 8. October d. J.

Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, eine leserliche Handschrift schreiben, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße wiederzugeben im Stande sein und Uebung im practischen Rechnen und Zeichnen besitzen.

Bei der Anmeldung ist

1) eine Erlaubniß-Bescheinigung der Eltern resp. Vormünder, falls diese die Anmeldung nicht selbst bewirken,
2) ein Zeugniß der von dem Angemeldeten zuletzt besuchten Schule,
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde vorzulegen, und sind
4) die Zeugnisse über die etwa schon erfolgte practische Ausbildung und über die Führung des Angemeldeten während dieser practischen Thätigkeit beizubringen.

Merseburg, den 25. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[823] Aufforderung an die Versender, von der unbescheinigten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung, dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird,

außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. October 1866.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[824] Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Düben.

Die Erhebung des Brückgeldes für die Passage über die Muldebrücke bei Düben soll vom 1. November d. J. ab verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Dienstag **den 3. September d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Geschäftslokale des Steueramtes zu Düben anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche Bieter zugelassen werden, welche vor Eröffnung der Licitation eine Bietungscaution von Einhundert Thalern in baarem Gelde oder Staatspapieren deponiren.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können vorher auch schon bei dem Steueramte Düben und in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittenberg, den 19. August 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[825] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Hauptamt in seinem Geschäftslokale die an der Klausstraße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen **am 28. September d. J., Vormittags 10 Uhr,** mit Vorbehalt des höheren Zuschlags zum 1. Januar k. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 100 Thaler baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 20. August 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[826] Die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Academie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. October c. an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Academie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königl. Bau-Academie. Grund.

[827] Vorlesungen bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Professor Dr. **Thaer:** a) Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice; b) specielle landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.; c) Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. **Eichhorn:** a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.; b) die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.; c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl **Koch:** landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr

— privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. **Karsten:** Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit practischen Uebungen im Gebrauche des Microscopes: täglich von 10—12 Uhr — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. **Gerstäcker:** über die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor **Manger:** landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. **Spinola:** über die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde **Müller:** allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) **Dr. Stahlschmidt:** die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath **Keyßner:** über das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspector **Bouché:** über Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. October 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28., entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Berlin, den 19. August 1867.

Das Curatorium.

Hypothekensachen.

[828] Die Hypothekentabelle über nachverzeichnete, im Dorf und Flur Sachsenburg belegene Grundstücke, als: das zu Sachsenburg sub Nr. 14. des Brandkatasters belegene Pfarrhaus nebst Zubehör, 1 Acker über dem Hynroder Grunde, Flurb. Nr. 3096., 1½ Acker über dem Hynroder Grunde, Flurb. Nr. 3104., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3106., ¼ Acker auf der Bornklinge, Flurb. Nr. 3020., 3 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3030., 4 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3041., 2 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3080., 1½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3082., 2 Acker am Goldberge, Flurb. Nr. 3190., 3 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3205., 1 Acker im Unterhainlande, Flurb. Nr. 3314., 2 Acker im Niederfelde an der Holzecke, Flurb. Nr. 3332., 6 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3320., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3323., 2 Acker im Niederfelde an der Holzecke, Flurb. Nr. 3358., 5 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3372., 3 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3392., 2½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3418., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3419., 3 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3456., 1½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3460., 2½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3479., 2½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3485., 3 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3490., ½ Acker im kleinen Niederfelde, Flurb. Nr. 3533., 1 Acker am Goldberge, Flurb. Nr. 3198., 1 Acker im Niederfelde an der Holzecke, Flurb. Nr.

3491., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3493., 10 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3500, 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3514., 2½ Acker im kleinen Niederfelde, Flurb. Nr. 3525., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3529., 3 Acker daselbst, Flurb. Nr 3537., ¼ Acker daselbst, Nr. 3539., 9 Acker im kleinen Niederfelde, Flurb. Nr. 3548., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3549., 1½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3561., 1½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3567. 3 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3575., ½ Acker im Niederfelde am Sachsenburger Wege, Flurb. Nr. 3688., 1½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3699., 4½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3792., 1 Acker daselbst, Flurbuch Nr. 3785. 2½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3708., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3846, 3½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3763., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3839., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3704., 5 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3720., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3816., 4 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3724, 1½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3737., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3745., 2 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3746, 4 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3747, ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3758., 1 Acker im Niederfelde am Sachsenburger Wege, Flurb. Nr. 3759., 4 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3853., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3718., 1 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3829., 21 Acker vor dem eigenen Beile, Flurb. Nr. 2635., 1½ Acker vor dem Holze, Flurbuch Nr. 2970., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 2959., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3848., ½ Acker daselbst, Flurb. Nr. 3370., 2 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3778., 5 Acker daselbst, Flurb. Nr. 3804.,

welche die Pfarrgemeinde zu Sachsenburg laut Attests des Königlichen Landrathsamts zu Cölleda vom 30. Juni 1865 seit länger als 44 Jahren ruhig und ungestört besessen, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 24. Juni 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[829] Die Hypothekentabelle des Maurers Friedrich Stange und dessen Ehefrau Auguste geb. Schade über 8 QRuthen früheren Gemeindeanger an der östlichen Seite des Dorfes Herrmannsacker, worauf dieselben das Wohnhaus Nr. 82. erbaut haben, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen, auch können Erinnerungen dagegen angebracht werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Stolberg, den 11. Juli 1867.

Königlich Preußische und Gräflich Stolbergsche Kreisgerichts-Commission.

[830] Die im 14. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg Jahr 1867 unter Nr. 308. bekannt gemachte Tabelle über das der Schule zu Gröbitz ausgewiesene Grundstück:

Planstück Nr. 218. bei den Kreuzsteinen und überm Weinholze 11 Morgen 63 QRuthen, Flur Gröbitz

ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Naumburg, den 3. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[831] Die im 14. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1867 unter Nr. 308. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der Pfarre zu Gröbitz gehörigen Grundstücke:

1) Planstück Nr. 1. 21 Morgen 96 QRuthen im Brahmen, Flur Gröbitz, 2) Planstück Nr. 38. 60 Morgen 37 QRuthen im Mittelfelde und im Zeitzer Wasserlande, Flur Gröbitz, 3) Planstück Nr. 185. 23 QRuthen neben dem weidefreien Holz der Pfarre, Flur Gröbitz

ist in das Gesammthypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken-Ordnung und der Gerichts-Ordnung beurtheilt werden.

Naumburg, den 3. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[832] Die Hypothekentabelle über das bisher dem Justizfiscus zugehörig gewesene gerichtliche Gefangenhaus hierselbst ist fertig und kann vom 31. August bis 31. October c. in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Mühlberg, den 30. Juli 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[833] Die Hypothekentabelle über die der Amalie Täubert zu Bernsdorf gehörige, laut Kaufvertrags vom 6. April v. J. von der Gemeindekasse zu Bernsdorf erkaufte Parzelle von ungefähr ½ Morgen Größe, nach Mittag an Lehmann, nach Abend an die Chaussee, nach Mitternacht an Müller, nach Morgen an den Restplan grenzend, aus der Gänse- und Schweinehütung, Planstück Nr. 101. der Separationskarte, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 29. Juli 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[834] Die Hypothekentabelle über das, in der Flur Clossa belegene Planstück Nr. 68. der Karte von 55 QRuthen Größe, welches als Pertinenz zu dem, unter der Jurisdiction des Königlichen Kreisgerichts Torgau belegenen Gärtnergut Nr. 2. zu Purzien gehört und welches laut landräthlichen Attestes vom 22. Januar 1866 seit rechtsverjährter Zeit dazu gehört, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte aberechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht weiter zulässig.

Schweinitz, den 18. Mai 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Patente für Kunsterfindungen betr.

[835] Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[836] Der bisherige Superintendent der Diöcese Weißenfels, **Jürgens**, ist zum Superintendenten der Landdiöcese Merseburg ernannt und bestätigt worden.

[837] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 689 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verbundene Oberpfarrstelle zu Cölleda in der Diöces Heldrungen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[838] Dem seitherigen interimistischen Forstlassen-Rendanten in Torgau, **Schäffer**, ist die einstweilige Verwaltung der Kreissteuer-Einnehmerstelle in Wittenberg übertragen worden.

[839] Die Schul- und Küsterstelle zu Tarsdorf, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furl in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 36.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[840] Die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. M. betr.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. M. wird unter Bezugnahme auf den §. 21. derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2. der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung des Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Controlle und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4. der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7. der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3. der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten die Lage der vorstehend unter Nr. 2. genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4. der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6. der Verordnung gedachte Controlle wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerksbeamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerksbesitzer die im §. 7. der Verordnung unter Nr. 1. bis 8. ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem andern Raume zu gestatten;
2) die Controllebeamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuerbeamten, den Bergwerksbeamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Controlle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebsanstalt gelegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

Digitized by Google

§. 8. Die im §. 9. der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11. und 13.) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerksbesitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuercredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerksbezirk (§. 10. Nr. 1. der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage declarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanz-Ministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz-Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergleichen), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von den Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Credit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thaler (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20. der Verordnung zu erhebende Controllegebühr wird vorerst auf den Betrag von zwei Silbergroschen für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Digitized by Google

Muſter L.

Anmeldung.

Nr. . . . des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
Nr. . . . des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)
an zu
. . . . . Säcke } gez.
. . . . . Tonnen }

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz

zuſammen Ctr. Pfd. netto,
" " brutto,

und beantragt
a) ſofortige Verſteuerung (Contirung der Steuer)
1) zu Laſten des Salzwerks,
2) zu Laſten des Salzhändlers N.,
b) Abfertigung auf Begleitſchein (I.) (II.),
c) Denaturirung.

Saline den ten 18

Das obenbezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Controlebeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden und
äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Aufſeher.

Die Steuer iſt mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / contirt } und das Salz
mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } Nr. . . . . von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Einnehmer.

(Der nicht erforderliche Vordruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Digitized by Google

Muſter II.

Nr.

(Stempel.) **Verſendungsſchein.**

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen
hat heute Behufs des Transports nach dem Steinkruge
für Gaſtwirth Pape

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet G. E. 1.—10.

netto 20 Ctr. . . . Pfd. empfangen.

Die Steuer iſt { entrichtet / contirt } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften

Gegenwärtige Beſcheinigung iſt zum Ausweiſe des Transports im Grenzbezirke nur bis
und außer demſelben bis gültig.

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

Zur Nachricht.

Verſendungsſcheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Digitized by Google

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) bescheinigt wird.

Muster III.

Nr. . : . . :

Königreich (Stempel) Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt:

Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu wohnhaft zu an gebiete über das {Steuer-/Zoll-} Amt zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereins- erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
-Salz.							

D {übernimmt/übernehmen} aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

2) Revisionsbefund
   a) in Betreff des Verschlusses:
   b) in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 , Vor-/Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

den ten 186

Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

(Unicat) deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem (Duplicat) hierdurch beſcheinigt wird.

Muſter IV.

Nr. . . . . .

Königreich (Stempel) Preußen.

Begleitſchein II.

über inländiſches, zur Erhebung der Salzſteuer verſendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachſtehend verzeichnete Salzmenge zur Verſendung durch wohnhaft in , an den wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Betrag der Salzſteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch ſpecielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu laſſen.

Gegenwärtiger Begleitſchein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der geſtundeten Steuerſumme eingehändigt werden.

Der geſtundete Steuerbrtrag iſt

ſicher geſtellt worden und ſoll hier eingezogen werden, wenn der Begleitſchein bis zum nicht erledigt zurückgekommen iſt.

Unterſchrift des Bürgen:

übernehme dieſen Begleitſchein und mit demſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterſchrift des Begleitſchein-Extrahenten:

den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

---

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 186

Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers zu

im Monate

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, so der Anmeldung Nr.	Salzmenge. Nettogewicht. Ctr	Pfd
Summa.		

Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im

(Haupt-Journal Nr.)

Credit-Journal Nr.

(Haupt-Manual Seite Nr.)

Credit-Manual Seite Nr.

N. N. N. N.

H. A. Rendant. H. A. Controleur.

Davon beträgt die Steuer

Thlr. Sgr. Pf.

Königliches Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu

die Anschreibung des obigen Betrages auf Credit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurück zu fordern, und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[841] Die Frachtstraßenstrecke von Riestedt über Annarode und Siebigerode bis zur Stadt Mansfeld betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die im Zusammenhange chausseemäßig ausgebaute, 3338 Ruthen lange Strecke der Magdeburg-Erfurter Frachtstraße von Riestedt über Annerode und Siebigerode bis zur Stadt Mansfeld im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Ges. Samml. 1832 Seite 214.) die zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen sub Nr. 7. bis 23. mit Ausschluß der Nr. 20. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. 1840 Seite 98.) von jetzt ab Anwendung finden.

Merseburg, den 23. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[842] Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Hauptamt in seinem Geschäftslokale die an der Klausstraße belegene Chausseegeld-Hebestelle zu Greifenhagen **am 28. September d. J., Vormittags 10 Uhr,** mit Vorbehalt des höheren Zuschlags zum 1. Januar k. J. in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 100 Thaler baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 20. August 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

Hypothekensachen.

[843] Die Hypothekentabellen über die in Nr. 46. des vorjährigen Regierungs-Amtsblattes sub Nr. 1090. bezeichneten Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Nebra, den 7. August 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[844] Die Hypothekentabelle über die dem Bäckermeister August Gregor zu Jessen zugehörige, in Schweinitzer Flur belegene Wiese von 5 Morgen 61 QRuthen Nr. 71. Sect. I. der Karte ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schweinitz, den 10. August 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[845] Dem Wirthschaftsbeamten Carl **Hamann** in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[846] Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 864 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Draschwitz in der Diöces Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und eine Schule.

[847] Durch das erfolgte Ableben des Diaconus **Lindstedt** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von circa 700 Thlr. verbundene evangelische Diaconatstelle zu Sandau vacant geworden. Zu derselben gehören eine Kirche und eine Schule.

[848] Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende Frühpredigerstelle in Erfurt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 87 Thlr. 15 Sgr. und einem Malter Roggen, sowie 6 Thlr. 25 Sgr. Legatgelder verbunden ist, vacant geworden.

[849] Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Gehalte von 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Nachmittagspredigerstelle in Erfurt vacant geworden.

[850] Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 664 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Ahlsdorf mit Ziegelrode in der Ephorie Mansfeld vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

[851] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostrau in der Diöces Zeitz ist der bisherige Pfarrer in Draschwitz in derselben Diöces, Johann Andres **Hofmann,** berufen und bestätigt worden.

[852] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wallhausen in der Diöces Sangerhausen ist der bisherige Pfarrer zu Tachrieden, Ephorie Mühlhausen, Karl **Haun,** berufen und bestätigt worden.

[853] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Eckartsberga mit dem Pfarramte zu Niederholzhausen in der Diöces Eckartsberga ist der bisherige Predigtamts-Candidat Max August Otto **Weber** berufen resp. ernannt und bestätigt worden.

[854] Dem Bürgermeister **Müller** zu Wippra ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammt-Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. September c. ab übertragen worden.

[855] Die Schul- und Küsterstelle der Parochie St. Stephan in Zeitz, Königlichen Patronats, wird durch

die Enteritirung ihres jetzigen Inhabers mit dem 1. October d. J. erledigt.

[856] Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Querfurt, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, mit welcher das Organistenamt an der dortigen Stadtkirche verbunden ist, ist durch den Abgang des bisherigen Inhabers erledigt.

[857] Für den Stadtbezirk Dommitzsch ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Jander**, von Neuem zum Schiedsmann und der Kaufmann und Senator **Neumüller** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[858] Der Kreisrichter **Danner** in Dingelstädt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Mühlhausen und zugleich zum Notar im Departement Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlhausen und der Rechtsanwalt und Notar Dr. **Bohlmann** in Osterwieck zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte in Berlin ernannt.

Der Büreau-Diätarius und Actuarius **Hentscher** zu Halberstadt ist zum Büreau-Assistente bei dem Appellationsgerichte ernannt und dem Büreau-Diätarius, Actuar **Schütze** zu Halberstadt eine Stelle als Büreaugehülfe bei demselben verliehen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 37.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. September 1867.

[859] Das 82. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 29. August 1867, enthält unter:

Nr. 6784. Verordnung, betreffend das Medicinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

Nr. 6785. Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

Nr. 6786. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt.

Nr. 6787. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirectors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Das 83. Stück, ausgegeben am 31. August 1867:

Nr. 6788. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

Nr. 6789. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6790. Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinziallandtage.

Das 84. Stück, ausgegeben am 5. September 1867:

Nr. 6791. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

Nr. 6792. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

Nr. 6793. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

Nr. 6794. Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867.

Nr. 6795. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thlrn. Vom 2. August 1867.

Das 85. Stück, ausgegeben am 7. September 1867:

Nr. 6796. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Commission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. Aug. 1867.

Nr. 6797. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

Nr. 6798. Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

Nr. 6799. Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

Nr. 6800. Allerhöster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Das 86. Stück, ausgegeben am 9. September 1867:

Nr. 6801. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6802. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile eingehenden Ge-

Google

suche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Das 87. Stück, ausgegeben am 10. September 1867:

Nr. 6803. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

Nr. 6804. Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6805. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

Nr. 6806. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg.

Nr. 6807. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz im Kreise Militsch.

Nr. 6808. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[860] **Die Empfangnahme der am 1. October c. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen betr.**

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[861] **Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.**

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr 1.—8. über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1. October d. J. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der

Staatspapiere, oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von kurmärkischen Schuldverschreibungen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124.) auch hierbei zu beachten haben.

Merseburg, den 5. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[862] Abtrennung und resp. Einverleibung von Grundstücken der Königl. Domaine Granau und des Rittergutes Zscherben im Saalkreise.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 werden die im Saalkreise belegenen, durch Tauschvertrag de dato Merseburg, den 13. Juni 1867 III. G. 535. dem Rittergute Zscherben übereigneten, seither der Königlichen Domaine Granau zugehörigen Grundstücke und zwar:

a) eine Parcelle von 8 Morgen 29 QRuthen, vom südlichen Theile der großen Rohrlache,
b) eine dergl. von 9 Morgen 69 QRuthen vom südlichen Theile des Planstücks Nr. 17. in der Flur Zscherben,

zusammen 17 Morgen 98 QRuthen,

von dem Bezirk der Königlichen Domaine Granau abgezweigt und mit dem selbstständigen Bezirke des Ritterguts Zscherben vereinigt, wogegen das durch denselben Tauschvertrag in den Besitz der Königlichen Domaine Granau gelangte, durch die große Rohrlache eingeschlossene Grundstück von 19 Morgen 2 QRuthen von dem selbstständigen Bezirk des Ritterguts Zscherben abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Domaine Granau zugeschlagen wird.

Merseburg, den 4. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[863] Die kostenfreie Verabreichung des Bundesgesetzblattes an Behörden und Beamte betr.

Ministerieller Anordnung zufolge wird denjenigen Behörden und Beamten, welchen nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 28. November 1861 die Gesetz-Sammlung pro inventario unentgeltlich geliefert wird, das in Berlin erscheinende Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes ebenfalls kostenfrei verabreicht werden.

Indem wir dies den betreffenden Behörden und Beamten unsers Ressorts hierdurch bekannt machen, veranlassen wir dieselben, das Seitens der Postanstalten zu liefernde Bundesgesetzblatt anzunehmen und selbiges ordnungsmäßig pro inventario aufzubewahren.

Merseburg, den 4. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hypothekensachen.

[864] Die Hypothekentabelle über einen ehemaligen, jetzt ausgerodeten, dem Gastwirth Christian Gottlob Kuntze hier zugehörigen Weinberg nebst anstoßenden Ackerstück, zwischen den Eckhardtschen und früher Köhlerschen Weinbergsgrundstücken gelegen, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, von den ersten Tagen des Abdruckes dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Schweinitz, den 30. August 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[865] Die Hypothekentabelle über folgende, zur Daniel Starkeschen Concursmasse zu Naumburg gehörige Grundstücke, als:

a) 40 QRuthen Berg mit Holz am sogenannten Katzensteig aus 350. des Flurbuchs von Schönburg und in derselben Flur, b) 7 QRuthen aus einem Triftplatz, das Defilee genannt, zwischen Nr. 348. und 349. des Flurbuchs über dem Katzensteig und das Recht, unter den Grundstücken Nr. 348. und Nr. 349. einen Felsenkeller mit Luftloch anzulegen, auf welchen Grundstücken ein Wohnhäuschen, ein Gartensalon, ein Tanzsaal und ein Felsenkeller mit Luftloch erbaut sind,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 4. September 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[866] Der bisherige Garnisonprediger in Mainz, Ferdinand Conrad **Schott**, ist zum Mitglied des Consistoriums der Provinz Sachsen ernannt und am 29. August c. in das Collegium eingeführt worden.

[867] Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 388 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Laucha in der Ephorie Freyburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[868] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bleckendorf in der Diöces Egeln ist dem bisherigen Pfarrer in Sudenburg, Diöces Magdeburg, Carl **Hirschberg**, verliehen worden.

[869] Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Prettin in der Diöces Prettin ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Emil Theodor **Elschner** verliehen worden.

[870] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buckau in der Diöces Herzberg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albrecht Rudolf **Müller** verliehen worden.

[871] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hackpfüffel in der Diöces Sangerhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Traugott Paul **Eger** berufen und bestätigt worden.

[872] Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Bernhard **Theune** verliehen worden.

[873] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oßig in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich August **Homuth** verliehen worden.

[874] Der derzeitige Bürgermeister, Königl. Hauptmann a. D. Carl **Krüger** zu Querfurt ist als Bürgermeister der Stadt Querfurt auf eine fernere zwölfjährige Periode wieder gewählt und bestätigt worden.

[875] Der Rechtsanwalt und Notar **v. Bünau** in Weißensee ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor **Förtsch** in Prettin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Function als Gerichtscommissarius in Prettin, ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Schlott** in Lemberg ist an das Kreisgericht in Halle a. d. S. und der Kreisgerichts-Secretair **Frantz** in Sangerhausen an das Kreisgericht in Eisleben versetzt worden.

Der Büreau-Assistent **Müller** in Düben ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function bei der Commission in Lemberg, der Büreau-Diätar **Kunze** in Bitterfeld zum Secretair bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Function bei den Commissionen in Bitterfeld, der Büreau-Diätar **Günther** in Lützen zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Merseburg, unter Belassung in seiner bisherigen Function bei der Commission I. in Lützen, und der Büreau-Diätar **Oehler** in Delitzsch zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Eilenburg, mit der Function bei der Commission in Düben, ernannt worden.

[876] Es sind versetzt worden: die Postexpedienten **Glück** von Eisleben nach Halle, **Kienzler** von Halle nach Fulda, der Briefträger **Herrmann** von Torgau als Wagenmeister nach Holzdorf, der Wagenmeister **Schäfer** von Holzdorf als Conducteur nach Sangerhausen, der Büreaudiener **Weppner** von Halle in gleicher Eigenschaft nach Sangerhausen.

[877] Der Garnison-Verwaltungs-Inspector **Bergner** in Torgau ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 38.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. September 1867.

[878] Das 88. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 11. September 1867, enthält unter:

Nr. 6809. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Sammlung Seite 501.) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. December v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

Nr. 6810. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6811. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzogl. Hessischen Gebietstheile.

Nr. 6812. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Das 89. Stück, ausgegeben am 12. September 1867:

Nr. 6813. Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederincurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

Nr. 6814. Verordnung, betreffend die Güterconsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

Nr. 6815. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Das 90. Stück, ausgegeben am 13. September 1867:

Nr. 6816. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6817. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler.

Nr. 6818. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. August 1867.

Das 91. Stück, ausgegeben am 14. September 1867:

Nr. 6819. Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

Das 92. Stück, ausgegeben am 17. September 1867:

Nr. 6820a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69. der Verfassungsurkunde und des Artikel 1. des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213.), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

Nr. 6820. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen directen Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

Nr. 6821. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[879] **Die Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel betr.**

Der „Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel" ist Seitens des Herrn

Ministers des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt.

Die Anstalt beruht auf Gegenseitigkeit, ist am 12. August 1840 gegründet und besitzt die Rechte einer juristischen Person.

Merseburg, den 7. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[880] **Die Renten-Versicherungs-Anstalt und die Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover betr.**

Das Königliche Ministerium des Innern hat durch Rescript vom 16. August 1867

1) der Renten-Versicherungs-Anstalt und
2) der Capital-Versicherungs-Anstalt in Hannover,

welche auf Gegenseitigkeit beruhen, die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt.

Merseburg, den 13. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[881] **Eine Bezirks-Veränderung zwischen dem Rittergute und der Gemeinde Zschortau im Kreise Delitzsch betr.**

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind die im Bezirke des Rittergutes Zschortau, im Kreise Delitzsch belegenen 31 Häuslerstellen von dem selbstständigen Gutsbezirke dieses Rittergutes abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Zschortau vereinigt worden.

Merseburg, den 11. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[882] **Erledigte Kreis-Wundarztstelle in Schweinitz.**

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schweinitz in der Stadt gleichen Namens, in welcher kein Arzt wohnt, ist erledigt. Qualificirte Bewerber haben unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs ihre Meldung binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Merseburg, den 17. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[883] **Sperrung der Saalschleuse bei Rothenburg.**

Die Saalschleuse bei Rothenburg muß wegen einer Reparatur in der Zeit vom 21. bis 28. October c. für die Schifffahrt gesperrt werden.

Merseburg, den 19. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[884] **Verpachtung der Königlichen Domaine Sittno.**

Die im Kreise Culm, ¼ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:		
Hof- und Baustellen	7 Mrg.	178 QR.,
Gärten	30 „	107 „
Acker	970 „	170 „
Wiesen	247 „	29 „
Weide	234 „	137 „
Unland	47 „	110 „
Summa	1539 Mrg.	11 QR.,
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2 Mrg.	— QR.,
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land und zwar:		
Hof- u. Baustellen — M. 36 QR.,		
Acker . . . . 10 „ 52 „		
Wiesen . . . — „ 110 „	11 „	18 „
4) der kleine Sittno-See	63 „	145 „
5) der große Sittno-See	254 „	124 „
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253 „	25 „
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116 „	67 „
Summa	2240 Mrg.	30 QR.,

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 24. October c., Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — wo möglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrathe auszuweisen.

Marienwerder, den 4. September 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[885] **Das Statut für den Knappschaftsverein der Saline Dürrenberg betr.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf Grund des siebenten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 abgeänderte Statut für den Knappschaftsverein der Saline Dürrenberg mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist.

Halle, den 12. September 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Hypothekensachen.

[886] Die Hypothekentabellen über folgende der Pfarre und Schule zu Abtlöbnitz gehörigen Grundstücke in dasiger Flur, als:

A. der Pfarre zu Abtlöbnitz: 1) Nr. 36. des Flurbuchs am Schinditzer Wege, ½ Acker Feld, 2) Nr. 150. des Flurbuchs im Unterfelde 1 Acker Feld, 3) Nr. 211. des Flurbuchs, daselbst am Pfarrholze, ½ Acker Feld, 4) Nr. 239. des Flurbuchs, daselbst das Obergewende, ½ Acker Holz, 5) Nr. 248. auf'm Görschhüschen, ¼ Acker Feld, 6) Nr. 279. des Flurbuchs im Pfarrholze, ein Fleck Holz, 7) Nr. 301. des Flurbuchs in der Grube, ½ Acker Feld, 8) Nr. 316. des Flurbuchs daselbst, 1¼ Acker Feld, 9) Nr. 319. des Flurbuchs daselbst, 2 Acker Feld, 10) Nr. 331. des Flurbuchs hinterm Abteiholze, 2½ Acker Feld, 11) Nr. 343. des Flurbuchs daselbst, 3 Acker Feld, 12) Nr.

Digitized by Google

576. des Flurbuchs vor der Gasse, ½ Acker Feld, 13) Nr. 711. des Flurbuchs auf der Kamse, ½ Acker Feld.

B. der Schule zu Abtlöbnitz: 1) Nr. 416. des Flurbuchs auf der Schinderei, ½ Acker Feld, 2) Nr. 1102. des Flurbuchs am Mollschützer Wege ein Garten, — cfr. Bekanntmachung vom 9. März 1867 Amtsblatt Stück 23. Nr. 508. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 29. August 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[887] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Weber** zu Brachstedt in der 2. Landephorie Halle zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

[888] Die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von pp. 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Elsnig in der Diöces Torgau ist durch das Ableben des Pfarrers **Kranert** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[889] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 834 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Benshausen in der Ephorie Suhl vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[890] Durch die Versetzung des Pfarrers **Hirschberg** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1167 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Sudenburg, Diöces Magdeburg, vacant geworden.

[891] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Edersleben in der Diöces Sangerhausen ist dem bisherigen Pfarrer zu Untergreißlau in der Ephorie Weißenfels, Hermann **Naumann**, verliehen worden.

[892] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederbeuna mit Oberbeuna in der Landdiöces Merseburg ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Weißenfels, Theodor Gustav **Jürgens**, verliehen worden.

[893] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großjena mit Zschellsitz in der Diöces Naumburg ist dem bisherigen Prediger in Dingelstedt, Diöces Heiligenstadt, Theodor Martin **Oßwald**, verliehen worden.

[894] Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Stephani zu Calbe a. d. S. in der Diöces Calbe ist dem bisherigen Pfarrer in Späningen, Heinrich Emil **Glöckner**, verliehen worden.

[895] Der bisherige Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S., Professor Friedrich Wilhelm August **Scheuerlein**, ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Domgymnasium zu Magdeburg versetzt worden.

[896] Die 5. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Elsterwerda, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres Inhabers erledigt.

[897] Die Schul- und Küsterstelle in Gräfendorf, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[898] Die Schul- und Küsterstelle in Langenroda, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[899] Die Schul- und Küsterstelle in Trebnitz, Landephorie Merseburg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[900] Die Schul- und Küsterstelle zu Cößlitz, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung des jetzigen Inhabers zum 1. October c. erledigt.

[901] Für die Stadt Osterfeld ist der Kaufmann **Friedel** daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[902] Der mit Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle in Wittenberg beauftragte Hauptmann a. D. Freiherr **v. Goldstein-Berge** ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

[903] Pensionirt: Steueraufseher **Sempell** Neubecsen.

Befördert und resp. versetzt: berittener Steueraufseher **Schade** in Eilenburg als Hauptamts-Assistent nach Magdeburg, Steueraufseher **Cunitz** in Zeitz als berittener Steueraufseher nach Eilenburg, Steueraufseher **Günter** von Stolberg nach Halle, Grenzaufseher **Koch** in Beck (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Zeitz, Grenzaufseher **Pfad** in Losenrade als Steueraufseher nach Zeitz.

Neu angestellt: Steuer-Supernumerar **Anderfuhr** als Steueraufseher in Zeitz.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 39.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. September 1867.

[904] Das 93. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 19. September 1867, enthält unter:

Nr. 6822. Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

Nr. 6823. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen.

Nr. 6824. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

Nr. 6825. Statut für den Deichverband zweiter Bielicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

Das 94. Stück, ausgegeben am 20. September 1867:

Nr. 6826. Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtscautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

Nr. 6827. Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Competenzconflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

Nr. 6828. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

Nr. 6829. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Das 95. Stück, ausgegeben am 21. September 1867:

Nr. 6830. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6831. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalcommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

Nr. 6832. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nr. 6833. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enclave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

Nr. 6834. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den communalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Das 96. Stück, ausgegeben am 22. September 1867:

Nr. 6835. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

Nr. 6836. Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[905] **Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. betr.**

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps

vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

[906] Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22. Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[907] Die 28. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel; der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857. und 1ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgelooſten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[908] Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 18 9 betr.

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1.—8. über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Digitized by Google

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderen Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124. 161. 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 9. August 1867.

Königliche Regierung.

[909] Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5$\frac{1}{2}$ Zoll lang und 3 Zoll 7$\frac{1}{2}$ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben **H. B D**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler" sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Debnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillen-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. I in. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[910] Verpachtung des Klostergutes Barth.

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im 1. Jerichowschen Kreise, 2$\frac{1}{2}$ Meilen von Magdeburg

und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von

2,74	Morgen	Gärten,
1611,41	"	Acker,
134,98	"	Wiesen,
20,28	"	Hütungen,
12,04	"	Holzungen und
4,00	"	Hof- und Baustellen,
1785,25	Morgen	Totalfläche,

soll im Termin **den 28. October d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886 verpachtet werden. Das Minimum des Pachtgebots, resp. das Angebot ist auf 2900 Thlr. festgestellt, und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von Eintausend Thalern in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification, und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von zwanzigtausend Thalern glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen, und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Nachricht dient, daß der bisherige Pächter auf die Fortsetzung der Pacht nicht reflectirt.

Die allgemeinen und besonderen in mehreren Punkten gemilderten Pacht- sowie die Licitationsbedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter Herrn Amtmann **Grunze**, auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen, und können Abschriften derselben auf Ansuchen, gegen Entrichtung der Copialien, von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Magdeburg, den 13. September 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[911] Lieferung von Kartoffeln.

Der Bedarf hiesiger Königlichen Strafanstalt von circa

92 Wispel Kartoffeln

soll Mittwoch **den 9. October d. J., Vormitt. 10 Uhr**, in der Anstalt zur Lieferung ausgeboten werden.

Die Bedingungen, deren Bekanntmachung im Termine erfolgt, können im Anstalts-Büreau auch zuvor eingesehen werden.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 24. September 1867.

Direction der Königlichen Strafanstalt.

Personal-Chronik.

[912] An Stelle des als Wasserbau-Inspector nach Oppeln versetzten bisherigen Landbaumeisters **Bader** ist der bisherige Baumeister **Werner** zum Königlichen Landbaumeister und technischen Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

[913] Der Polizei-Verwalter Wilhelm **Bittag** in Elsterwerda ist als Bürgermeister der Stadt Elsterwerda auf eine zwölfjährige Periode gewählt und bestätigt worden.

[914] Dem Bürgermeister **Krüger** zu Querfurt ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk des dortigen Königlichen Kreisgerichts, ausschließlich der Gerichtstage in Bottendorf, vom 1. October c. ab übertragen worden.

[915] Die Schul- und Küsterstelle in Thalschütz, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

[916] Der Lieutenant und Oekonom Friedrich Wilhelm **Meyer** aus Wettin ist zum Mitpächter der Domaine Rothenburg angenommen worden.

[917] Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Kaufmann Herrn C. A. **Goldberg** in Lützen ist Herr Kaufmann G. **Nönnig** daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 17. September 1867.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 907., Verzeichniß der am 16. September 1867 gezogenen Staats-Schuldverschreibungen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 40.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. October 1867.

[918] Das 97. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 23. September 1867, enthält unter:

Nr. 6837. Verordnung, betreffend die communalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6838. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Communallandtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6839. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assecuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

Nr. 6840. Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Das 98. Stück, ausgegeben am 24. September 1867:

Nr. 6841. Verordnung, betreffend die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[919] Das Preußische Medicinal-Gewicht betr.

Auf Grund der im §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, vom 16. März d. J. (Ges. Sammlung S. 386.) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a) Anweisung für die Eichungsbehörden, und
b) Anweisung für die Medicinalbehörden

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medicinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung wird die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nr. 10. und 12. der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medicinal-Gewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medicinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Anweisung

für die Eichungsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, vom 16. März 1867 (Ges. Samml. S. 386.)

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2. des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinal-Gewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a) für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b) für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
" " 5, 2 und 1 Centigramm,
" " 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschlie-

Digitized by Google

lich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5.) Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5.) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm, und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5.) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9) Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:		
zu 200	Gramm	— 0,020 Gr.	= 3	Cgr.
" 100	"	— 0,025 "	= 2,5	"
" 50	"	— 0,020 "	= 2	"
" 20	"	— 0,015 "	= 1,5	"
" 10	"	— 0,010 "	= 1	"
" 5	"	— 0,006 "	= 6	Mgr.
" 2	"	— 0,003 "	= 3	"
" 1	"	— 0,002 "	= 2	"
" 0,5	"	— 0,001 "	= 1	"
" 0,2	"	— 0,001 "	= 1	"
" 0,1	"	— 0,001 "	= 1	"

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	Neue Eichung. Sgr.	Pf.	Nacheichung Sgr.	Pf.
für Gewichtstücke von 200 Gramm:	1	—	—	9
" " " 100, 50 "	—	10	—	7
" " " 20, 10, 5 "	—	8	—	6
" " " 2, 1 "	—	6	—	4
" " " 0,5 - 0,2 - 0,1 "	—	4	—	3
" " " 0,05 - 0,02 - 0,01	—	4	—	3
für einen ganz. Satz von 200 Gramm bis 0,01 "	10	6	7	8

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $\frac{2}{3}$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Anweisung

für die Medicinalbehörden zur Ausführung des §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Lokalen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

Digitized by Google

2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.

4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Dezigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilen Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptietisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein,

Einfache Gewichtssätze der Unter-Abtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a) 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b) 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20, und 1 Stück zu 10 Grammen,
c) 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Gramm,
d) 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2, und 1 Stück zu 1 Dezigramm,
e) 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2, und 1 Stück zu 1 Centigramm,
f) 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2, und 1 Stück zu 1 Milligram,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductionstabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductionstabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Tabelle
zur Umsetzung des bisherigen Medicinal-(Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal-(Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	oder in Werten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1½ "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1¼ Gramm
½ Drachmen	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2½ "
1 Drachme	3,75	3¾ "
4 Scrupel	5,0	5 "
1½ Drachmen	5,5	5½ "
2 Drachmen	7,5	7½ "
3 Drachmen	11,0	11 "
½ Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18¾ "
6 "	22,5	22½ "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Vorstehende Circular-Verfügung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eichungs-Commissionen den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft werde beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Merseburg, den 25. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[920] **Die Einlösung der Darlehnskassenscheine betr.**

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Günther.

[921] **Den Verkauf von Lotterie-Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für den Bau einer katholischen Kirche in Lechhausen betr.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. M. zu der von dem Fabrikbesitzer

d. Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruhet.

Berlin, den 19. September 1867.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[922] Verpachtung des Klostergut Carith.

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im 1. Jerichowschen Kreise, 2½ Meilen von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von

2,74	Morgen	Gärten,
1611,41	"	Acker,
134,92	"	Wiesen,
20,26	"	Hütungen,
12,04	"	Holzungen und
4,00	"	Hof- und Baustellen,
1785,27	Morgen	Totalfläche,

soll im Termin **den 28. October d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886 verpachtet werden. Das Minimum des Pachtgebots, resp. das Angebot ist auf 2000 Thlr. festgestellt, und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von Eintausend Thalern in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification, und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von zwanzigtausend Thalern glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen, und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Nachricht dient, daß der bisherige Pächter auf die Fortsetzung der Pacht nicht reflectirt.

Die allgemeinen und besonderen in mehreren Punkten gemilderten Pacht- sowie die Licitationsbedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter Herrn Amtmann Gremse, auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen, und können Abschriften derselben auf Ansuchen, gegen Entrichtung der Copialien, von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Magdeburg, den 13. September 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[923] Die Sammlung milder Beiträge für die Einwohnerschaft der Stadt Johann-Georgenstadt im Erzgebirge.

Die Stadt Johann-Georgenstadt im Königreich Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. August c. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückenste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Mit Ermächtigung Sr. Majestät des Königs, welcher an dem Unglück, welches die Stadt Johann-Georgenstadt betroffen hat, lebhaften Antheil nimmt, werden aller Orten Sammlungen veranstaltet and den Bewohnern des Regierungsbezirks Gelegenheit gegeben werden, zur Milderung der dort herrschenden Noth beizutragen. Indem wir im Vertrauen auf den Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger dieses Liebeswerk der allgemeinen Betheiligung aufs Angelegentlichste empfehlen, fügen wir nur noch die Bitte hinzu, die dafür bestimmten Gaben sobald als möglich zusammenzulegen, da schleunige Hülfe dringend Noth thut.

Merseburg, den 2. October 1867.

Königliche Regierung.

[924] Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März 1868 auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Merseburg, den 20. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[925] Die Concessionirung der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Allgemeine Versicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden" domicilirten Gesellschaft in Carlsruhe, deren Geschäftsbetrieb bisher auf die Hohenzollernschen Lande und die Rheinprovinz beschränkt gewesen und nunmehr auf die Provinzen Sachsen, Pommern und Westphalen ausgedehnt ist, sowie das Statut dieser Gesellschaft abgedruckt.

Mit Bezug auf die Bedingung ad 3. der Concession ist der General-Agent Schlegel in Frankfurt a. M. zum General-Bevollmächtigten der Anstalt ernannt und zufolge der Bedingung ad 5. sind der „Preußische Staatsanzeiger" und die „Berliner Börsenzeitung" als Gesellschaftsblätter bezeichnet worden.

Merseburg, den 1. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[926] Die Versetzung mehrerer Städte in die 3te Gewerbesteuer-Abtheilung betr.

Die Städte Teuchern, Ermsleben, Lützen, Schafstedt, Hohenmölsen, Liebenwerda, Jessen und Gerbstedt sind durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Januar

1868 ab aus der vierten in die dritte Gewerbsteuer-Abtheilung versetzt worden.

Merseburg, den 2. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[927] Verpachtung der Königlichen Domaine Sittno.

Die im Kreise Culm, 2 Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:			
Hof- und Baustellen . . .	7 Mrg.	178	QR.,
Gärten	30 "	107	"
Acker	970 "	170	"
Wiesen	247 "	29	"
Weide	234 "	137	"
Unland	47 "	110	"
Summa	1539 Mrg.	11	QR.,
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2 Mrg.	—	QR.,
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land und zwar:			
Hof- u. Baustellen — M. 36 QR.,			
Acker . . . . 10 " 52 "			
Wiesen . . . — " 110 "	11 "	18	"
4) der kleine Sittno-See . . .	63 "	145	"
5) der große Sittno-See . . .	254 "	124	"
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253 "	25	"
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116 "	67	"
Summa	2240 Mrg.	30	QR.,

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 24. October c., Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — wo möglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrathe auszuweisen.

Marienwerder, den 4. September 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[928] Verpachtung der Vorwerke Sergen, Kathlow u. Gablenz

Die zur von Schöningschen Stiftung gehörigen, von der Kreisstadt Cottbus zwei Meilen entfernt belegenen drei Vorwerke Sergen, Kathlow und Gablenz nebst einer Brennerei, Ziegelei, sowie Wasser-, Mahl- und Schneidemühle und mit einem Gesammt-Areal von 2876 Morgen 18 QRuthen, worunter 18 Morgen 72 QRuthen Gärten, 1725 Morgen 19 QRuthen Acker, 278 Morgen 31 QRuthen Wiesen, 181 Morgen 128 QRuthen Hütung und 490 Morgen 157 QRuthen Karpfenteiche, sollen auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden und es ist hierzu ein Termin auf **den 7. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserem Sitzungszimmer Regierungsstraße Nr. 24,25. hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3900 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung in disponibles Vermögen von 25000 Thlr erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtungsbedingungen, sowie die Regeln der Licitation, von welchen wir auf Verlangen gegen die Entnahme der Copialien, Abschrift ertheilen, können sowohl in unserer Communal-Registratur als auch bei dem Testaments-Executor der von Schöningschen Stiftung, Herrn Oberbürgermeister Jahr in Cottbus, eingesehen werden, bei welchem außerdem noch die Karten und Vermessungsregister zur Einsicht ausgelegt sind.

Frankfurt a. O., den 24. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[929] Die Ausgabe neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerks-Gewerkschaft betr.

Die neuen Zinscoupons für den Zeitraum vom 1. Januar 1868 bis einschließlich 30. Juni 1869 zu den noch cursirenden Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerksgewerkschaft werden gegen Einsendung der Talons vom 1. November d. J. ab von unserer Kassenverwaltung ausgegeben werden.

Bis zum 12. December d. J. erfolgt die Ausgabe der Coupons wie die Einsendung der Talons portofrei, jedoch sind die letztern enthaltenden Couverts von den Absendern mit dem Rubrum:

„Angelegenheiten betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerksgewerkschaft"

zu versehen.

Halle, den 25. September 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

[930] Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. October c. betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Rezesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Rezessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Rentenübernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Rezessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum

1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Rezessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capital-Zahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 26. September 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[931] Dienststunden bei der Posterpedition in Kelbra.

Die Dienststunden bei der Postexpedition in Kelbra sind vom 1. October c. ab wie folgt festgesetzt:

a) an den Wochentagen: von 8 Uhr Morgens (vom 1. April bis ult. September 7 Uhr Morgens) bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
b) an Sonntagen: von 8 Uhr Morgens (vom 1. April bis ult. September 7 Uhr Morgens) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
c) an Festtagen, die nicht zugleich auf einen Sonntag treffen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 8 Uhr Morgens (vom 1. April bis ult. September 7 Uhr Morgens) bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Halle, den 24. September 1867.

Königliche Ober-Postdirection.

[932] Errichtung einer Posterpedition II. Kl. in Sitzenroda.

Am 1. October c. tritt in dem an der Poststraße zwischen Torgau und Luppa-Dahlen belegenen Orte Sitzenrode eine Postexpedition II. Klasse mit dem Distributionsbezirk: Kurzwalder Mühle, Lausa und Taura in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem bisherigen Postexpediteur Finsch aus Kropstädt übertragen ist.

Halle, den 26. September 1867.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[933] Den Vertrieb des Bundesgesetzblattes betr.

Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

[934] Verpachtung der Fähranstalt zu Brucke bei Cönnern.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Geschäftslokale **am 26. October d. J., Vormittags 10 Uhr**, die an der Saale belegene Fähranstalt zu Brucke bei Cönnern unter Vorbehalt der höhern Zuschlags-Ertheilung vom 1. Januar 1868 ab auf 6 Jahre von Neuem in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 50 Thlr. baar oder in annehmbaren Staaspapieren zur Sicherung ihres Gebots bei uns niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 28. September 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[935] Die Lieferung des Brodbedarfs der Garnison zu Düben pro 1868 betr.

Am 18. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Düben durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 25000 Stück Brote à 5½ Pfd. betragenden Brotbedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die, der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Düben zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate einzureichen, welcher sie dem genannten Commissar am 18. October vor der bezeichneten Stunde übergeben wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission auf die Brodlieferung in der Garnison Düben pro 1868 und müssen angeben:

a) in Zahlen und Worten den Preis pro Brot à 5½ Pfund.
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[936] Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison zu Halle pro 1868 betr.

Am 22. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Halle durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 100500 Stück Brote à 5½ Pfd., 615 Centn. Hafer, 385 Centn. Heu, 575 Centn. Stroh, betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die, der Verdingung zum Grunde liegenden Bedin-

gungen sind im Büreau des Magistrats zu Halle zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrat zu übergeben, welcher sie am 23. October c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Halle pro 1868 und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5½ resp. Centn. Hafer, Centn. Heu, Centn. Stroh.
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[937] **Die Entlassung der Amtsvorstadt Düben und der Ortschaft Neumarkt aus dem Verbande der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen betr.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zeither bei der diesseitigen Feuer-Societät versichert gewesenen Gebäude der Amtsvorstadt Düben und der Ortschaft Neumarkt bei Düben zum Communalverbande der Stadt Düben gezogen und daher vom 1. Juli c. ab aus hiesiger Societät entlassen und der Provinzial-Städte-Feuer-Societät überwiesen worden sind.

Merseburg, den 22. Juli 1867.

Der General-Director
der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

[938] **Ausgelooste Stadt-Obligationen zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle pro 1. April 1868.**

Bei der auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes heute bewirkten Ausloosung sind nachstehende, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadt-Obligationen à 100 Thlr.

Nr. 71. 96. 195. 359. 427. 480. 502. 539. 544 570. 580. 590. 617. 619. 631. 652. 725. 761. 798. 801. 833. 871. 880. 895. 942. 946. 955. 983. 988. 1085. 1287. 1338. 1342. 1453. 1454. 1478. 1498. 1509. 1553. 1675. 1685. 1693. 1713. 1725. 1760. 1811. 1847. 1885.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben auf, dieselben am 1. April 1868, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die bereits früher ausgelooste Obligation Nr. 1110., deren Verzinsung vom 1. April a. c. ab aufgehört hat, von dem derzeitigen, uns unbekannten Inhaber annoch einzulösen ist. Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt werden.

Halle, den 28. September 1867.

Curatorium der Gasanstalt.

Personal-Chronik.

[939] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den geistlichen Inspector zu Pforta, Professor **Bäßler**, zum Superintendenten der Diöces Pforta zu ernennen.

[940] Durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten **Jürgens** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1093 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle in Weißenfels vacant geworden.

[941] Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Diaconatstelle an der Kirche Beatae Mariae Virginis in Mühlhausen, mit welcher ein Jahreseinkommen von 721 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, vacant geworden.

[942] Der Pfarrer **Küstermann** zu Gensa in der Landdiöces Merseburg ist in den Ruhestand getreten. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

[943] Durch die Versetzung des Pfarrers **Lesewald** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dingelstedt in der Diöces Heiligenstadt vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

[944] Der Pfarrer **Busch** zu Seehausen in der Diöces Seyda wird Ausgangs dieses Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von circa 600 Thlr. — Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[945] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großgöhren in der Diöces Lützen ist dem bisherigen Pfarrer in Wennungen, Diöces Freyburg, Carl Friedrich Wilhelm **Jäckel**, verliehen worden.

[946] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Völpke in der Diöces Eilsleben ist dem bisherigen Pfarrer in Reuden, Diöces Bitterfeld, Carl Heinrich August **Weiske**, verliehen worden.

[947] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gunsleben in der Diöces Oschersleben ist dem bisherigen Rector und Hülfsprediger in Egeln, Carl August Werner **Looff**, verliehen worden.

[948] Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Emil **Schirlitz** ist zum zweiten Prediger an St. Johannis in Halberstadt berufen und bestätigt worden.

[949] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgstall mit Uchtdorf in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Diaconus zu Gerbstedt, Christian Wilhelm **Siebold**, verliehen worden.

[950] Am Domgymnasium zu Merseburg ist der Predigt- und Schulamts-Candidat Karl Friedrich Ernst **Jahr** als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

[951] Am Gymnasium zu Wittenberg ist der ordentliche Lehrer **Knappe** zum Oberlehrer und der wissenschaftliche Hülfslehrer **Erdmann** zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

[952] Des Königs Majestät haben dem Geheimen Sanitätsrath Dr. **Herzberg** in Halle a. d. S. den

Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

[953] Die Schul- und Küsterstelle in Kahlwinkel, Epherie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

[954] Die Schul- und Küsterstelle in Stolzenhain, Epherie Jessen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[955] Die Försterstelle zu Tornau II. in der Oberförsterei Tornau ist dem Königlichen Förster **Pfennig** vom 1. März c. ab definitiv verliehen.

[956] Die Försterstelle zu Neusorgefeld in der Oberförsterei Hohenbucko ist dem Königlichen Förster **Erbert** vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

[957] Die Försterstelle zu Sachsenburg in der Oberförsterei Heldrungen ist dem Königl. Förster **Nehrkorn** vom 1. Mai c. ab definitiv verliehen.

[958] Die Försterstelle zu Gräfendorf II. in der Oberförsterei Sitzenrode ist dem Königl. Förster **Lehmann** vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

[959] Die Försterstelle zu Lengefeld II. in der Oberförsterei Pölsfeld ist dem Königl. Förster **Lorenz** vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

[960] Dem Förster **Seyfert** zu Lengefeld, Oberförsterei Pölsfeld, ist vom 1. October c. ab die Försterstelle zu Hohelinde in der Oberförsterei Ziegelrode verliehen.

[961] Dem Förster **Klimisch**, bisher zu Hohenlinde, ist die Königl. Försterstelle zu Herrmannsecke in der Oberförsterei Ziegelrode vom 1. October c. ab verliehen.

[962] Dem Königlichen Förster **Romanus** zu Gräfendorf ist vom 1. October c. ab die Försterstelle zu Bauerhaus, Oberförsterei Tornau definitiv verliehen.

[963] Die Försterstelle zu Eichenheide in der Oberförsterei Annaburg ist dem zum Königl. Förster ernannten Forstaufseher **Grunert** vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

[964] Die Försterstelle zu Kleinsena in der Oberförsterei Pödelist ist dem Königl. Förster **Kirsten** vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

[965] Im Zeitzer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Gastwirth **Beer** in Kayna zum Schiedsmann, der Ortsvorsteher **Schönfeld** in Tanna zu dessen Stellvertreter;

für den II. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher **Schirmer** in Dobersdorf zum Schiedsmann, der Ortsvorsteher **Hemmann** in Coßweda zu dessen Stellvertreter;

für den III. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher **Gentzsch** in Großpörthen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Schneider** daselbst zu dessen Stellvertreter;

für den IV. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher **Bernstein** in Reuden zum Schiedsmann, der Ortsvorsteher **Straube** in Profen zu dessen Stellvertreter;

für den V. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher **Harz** in Wuitz zum Schiedsmann, der Ortsvorsteher **Melzer** in Sprossen zu dessen Stellvertreter.

[966] Der Kasernen-Inspector **Friese** in Wittenberg ist zur Garnison-Verwaltung in Weilburg versetzt.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 685., Concession für die Allgem. Vers. Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagexemplar pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 41.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. October 1867.

[967] Das 99. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 25. September 1867, enthält unter:

Nr. 6842. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Consistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

Nr. 6843. Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulcollegien und Medicinal-Collegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6844. Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6845. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 6846. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Das 100. Stück, ausgegeben am 26. September 1867:

Nr. 6847. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Nr. 6848. Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6849. Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6850. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Nr. 6851. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

Das 101. Stück, ausgegeben am 27. September 1867:

Nr. 6852. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6853. Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Das 102. Stück, ausgegeben am 28. September 1867:

Nr. 6854. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

Nr. 6855. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6856. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501.) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

Nr. 6857. Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Das 103. Stück, ausgegeben am 29. September 1867:

Nr. 6858. Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6859. Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

Nr. 6860. Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6861. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

Nr. 6862. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassificirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Digitized by Google

Das 104. Stück, ausgegeben am 30. September 1867:

Nr. 6863. Verordnung, betreffend die Commanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866. (Gesetz-Sammlung Seite 555. 876. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

Nr. 6864. Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

Nr. 6865. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6866. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Conzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Das 105. Stück, ausgegeben am 30. September 1867:

Nr. 6867. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

Nr. 6868. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer communalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

Nr. 6869. Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

Nr. 6870. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

Nr. 6871. Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

Nr. 6872. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Nr. 6873. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Das 106. Stück, ausgegeben am 30. September 1867:

Nr. 6874. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

Nr. 6875. Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

Nr. 6876. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Das 107. Stück, ausgegeben am 30. September 1867:

Nr. 6877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

Nr. 6878. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

Nr. 6879. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Das 108. Stück, ausgegeben am 30. September 1867:

Nr. 6880. Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

Nr. 6881. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[968] **Den Umtausch der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. betr.**

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei

der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[969] Die New-Yorker Staats-Zeitung betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker Staats-Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[970] Verpachtung des Klostergut Carith.

Das dem Kloster Bergeschen Studienfonds gehörige, im I. Jerichowschen Kreise, 2½ Meilen von Magdeburg und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, 1 Meile von der Elbe belegene Gut Carith von

2,74	Morgen	Gärten,
1611,41	"	Acker,
134,95	"	Wiesen,
20,25	"	Hütungen,
12,04	"	Holzungen und
4,00	"	Hof- und Baustellen,

in Summa 1785,39 Morgen Totalfläche,

soll im Termine **den 28. October d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor unserem Commissarius, Geheimen Regierungsrath Dr. Schulz in unserem Sessionszimmer, Magdeburg am Fürstenwall öffentlich meistbietend auf achtzehn Jahre vom 1. Juli 1868 ab bis dahin 1886 verpachtet werden. Das Minimum des Pachtgebots, resp. das Angebot ist auf 2000 Thlr. festgestellt, und haben die drei Bestbietenden, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, im Licitationstermin eine Caution von Eintausend Thalern in Staats- oder vom Staat garantirten Eisenbahnpapieren zu deponiren, sich über ihre ökonomische Qualification, und den Besitz eines disponiblen eigenen Vermögens von zwanzigtausend Thalern glaubhaft auszuweisen.

Der Termin wird um Ein Uhr Mittags geschlossen, und werden Nachgebote nicht angenommen.

Zur Nachricht dient, daß der bisherige Pächter auf die Fortsetzung der Pacht nicht reflectirt.

Die allgemeinen und besonderen in mehreren Punkten gemilderten Pacht- sowie die Licitationsbedingungen sind auf dem Gute Carith beim jetzigen Pächter Herrn Amtmann Gremse, auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungsstraße Nr. 2. und in unserer Registratur einzusehen, und können Abschriften derselben auf Ansuchen, gegen Entrichtung der Copialien, von dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, Herrn Procurator Hesselbarth zu Magdeburg ertheilt werden.

Magdeburg, den 13. September 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

[971] Die im Michaelis-Termine 1867 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 494. 564. 916. 1218. 1220. 1315. 1422. 1494. 1737. 1861. 1863. 1977. 2154. 2270. 2617. 2843. 3610. 4519. 4663. 4735. 4966. 5104. 5468. 5514. 5787. 5959. 6066. 6151. 6153. 6206. 6423. 6489. 7583. 7861. 9283. 9368. 9969. 10016. 10111. 10517. 10766. 10998. 11342. 11383. 11411. 11627. 11785. 12046. 12062. 12146. 12189. 12527. 13355. 13600. 13677. 13971. 13993. 14228. 14536. 14562. 14660.;

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 445. 702. 752. 883. 1914. 1969. 2364. 2593. 3104. 3133. 3142. 3333. 3650. 3782. 3900. 3981. 4310. 4439. 4894. 4914. 5264. 5276. 5389. 5465. 6307. 6840. 7010. 7095. 7346. 7585. 7741. 7985. 8013.;

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 300. 348. 820. 903. 1163. 1288. 1573. 2078. 3241. 3585. 4433. 5695. 5740. 6014. 6260. 6337. 6505. 6645.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 37. 65. 191. 223. 259. 269.;

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 30. 55. 85.;

von Lit. C. à 200 Thlr.

Nr. 14. 34. 82. 156.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 13022. 13269. 14412. 14483. 14601. zur Zahlung im Oster-Termine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Google

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassenscheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 4733. 7292. 10233.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 641. 1188. 1257. 4392. 5483.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 472. 1104. 1186. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000.

und eben so von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 69.;

Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 175. 57.;

Lit. E. à 29 Thlr.

Nr. 6053. 6562. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.;

Lit. E. à 31 Thlr.

Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.;

Lit. E. à 34 Thlr.

Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.;

Lit. E. à 36 Thlr.

Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803.;

Lit. E. à 38 Thlr.

Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.;

Lit. E. à 41 Thlr.

Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10285. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.;

Lit. E. à 43 Thlr.

Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.;

Lit. E. à 45 Thlr.

Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12801. 12602. 12603.;

Lit. E. à 47 Thlr.

Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste an die baldige Abhebung der Capitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 2. October 1867.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

[972] **Die Communalisirung des in Privatbesitz übergegangenen ehemals fiskalischen Wiesengrundstücks „von der Schürückenkabel" betr.**

Auf Grund der Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist das an den Ortsrichter Schumann zu Tröbitz vertauschte bisherige domainenfiskalische Wiesengrundstück Nr. 13. „von der Schlürückenkabel" in der Maasdorfer Flur von 12 Morgen 138 QR. Flächeninhalt dem Gemeindebezirke Maasdorf, Kreis Liebenwerda, zugeschlagen worden.

Merseburg, den 30. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[973] **Die Ausgabe neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerks-Gewerkschaft betr.**

Die neuen Zinscoupons für den Zeitraum vom 1. Januar 1868 bis einschließlich 30. Juni 1869 zu den noch cursirenden Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerksgewerkschaft werden gegen Einsendung der Talons vom 1. November d. J. ab von unserer Kassenverwaltung ausgegeben werden.

Bis zum 12. December d. J. erfolgt die Ausgabe der Coupons wie die Einsendung der Talons portofrei, jedoch sind die letztern enthaltenden Couverts von den Absendern mit dem Rubrum:

„Angelegenheiten betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerksgewerkschaft"

zu versehen.

Halle, den 25. September 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

[974] **Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.**

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung resp. eine remuneratorische Beschäftigung als Landbriefträger oder Packetträger zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als Postfußboten oder Briefkastenträger bereit sind, womit je nach

dem Umfange der Leistungen eine Besoldung resp. Remuneration oder Löhnung bis 180 Thlr. jährlich verbunden ist, werden aufgefordert, schriftlich oder persönlich unter Vorlegung des Civilversorgungsscheins und der Führungsatteste bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer der Stellen der oben bezeichneten Gattungen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den anderen, besser dotirten Postunterbeamtenstellen: Briefträger, Postbüreaudiener ꝛc. durchaus nicht beeinträchtigt werden sollen.

Halle, den 1. October 1867.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[975] Die Gewerbesteuerklasse A. I. betr.

Die gesetzliche Wahlperiode der auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 699.) im Jahre 1864 gewählten Abgeordneten der zur Steuerklasse A. I. gehörigen Steuerpflichtigen nebst Stellvertretern ist mit dem Jahre 1866 abgelaufen und es hat daher in diesem Jahre eine Neuwahl solcher Abgeordneten und Stellvertreter stattzufinden.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung hierselbst vom 26. September v. J. (Amtsbl. S. 362) und in Gemäßheit der Ministerial-Anweisung vom 30. September 1861 sub (Amtsbl. de 1861 S. 271.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Vernahme dieser Neuwahl Termin auf **den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr,** im Rathhause zu Halle anberaumt habe.

Merseburg, den 1. October 1867.

Der Commissarius für die Leitung des Veranlagungs-Werks in der Gewerbesteuerklasse A. I., Regierungsrath Schede.

[976] Verpachtung der Fähranstalt zu Brucke bei Cönnern.

Im Auftrage des Herrn Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Geschäftslokale **am 26. October d. J., Vormittags 10 Uhr,** die an der Saale belegene Fähranstalt zu Brucke bei Cönnern unter Vorbehalt der höhern Zuschlags-Ertheilung vom 1. Januar 1868 ab auf 6 Jahre von Neuem in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 50 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherung ihres Gebots bei uns niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 28. September 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[977] Die Lieferung des Brodbedarfs der Garnison zu Düben pro 1868 betr.

Am 18. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Düben durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 25000 Stück Brote à 5⅞ Pfd. betragenden Brotbedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die, der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Düben zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate einzureichen, welcher sie dem genannten Commissar am 18. October vor der bezeichneten Stunde übergeben wird.

Diese Offerten sind auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission auf die Brodlieferung in der Garnison Düben pro 1868 und müssen angeben:

a) in Zahlen und Worten den Preis pro Brot à 5⅞ Pfund.

b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[978] Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison zu Halle pro 1868 betr.

Am 22. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Halle durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 100500 Stück Brote à 5⅞ Pfd., 615 Centn. Hafer, 385 Centn. Heu, 375 Centn. Stroh, betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die, der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Halle zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrat zu übergeben, welcher sie am 23. October c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Halle pro 1868 und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5⅞ resp. Centn. Hafer, Centn. Heu, Centn. Stroh.

b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[979] Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison in Gräfenhainchen pro 1868 betr.

Am 23. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Gräfenhainchen durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directe Verabreichung des, pr. ptr.

Digitized by Google

14,000 Stück Brote à 5½ Pfd., 4700 Ltr. Hafer, 2900 Ctr. Heu, 4400 Ctr. Stroh betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Gräfenhainchen zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrat zu übergeben, welcher sie am 23. October c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Gräfenhainchen pro 1868", und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5½ Pfd. resp. Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh.
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[980] **Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison in Zeitz pro 1868 betr.**

Am 29. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Zeitz durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 48,000 Stück Brote à 5½ Pfd., 205 Ctr. Hafer, 128 Ctr. Heu, 192 Ctr. Stroh betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Zeitz zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie am 29. October c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Zeitz pro 1868", und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5½ Pfd., resp. Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh.
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[981] **Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.**

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„**§. 296.** Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Halle, den 30. September 1867.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.

[982] **Ausgelooste Stadt-Obligationen zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle pro 1. April 1868.**

Bei der auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes heute bewirkten Ausloosung sind nachstehende, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörigen Stadt-Obligationen à 100 Thlr.

Nr. 71. 96. 195. 359. 427. 480. 502. 539. 544 570. 580. 590. 617. 619. 631. 652. 725. 761. 798. 801. 833. 871. 880. 895. 942. 946. 955. 983. 988. 1085. 1287. 1338. 1342. 1453. 1454. 1478. 1498. 1509. 1553. 1675. 1685. 1693. 1713. 1725. 1760. 1811. 1847. 1885.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben auf, dieselben am 1. April 1868, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zur Einlösung zu präsentiren.

Digitized by Google

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die bereits früher ausgelooste Obligation Nr. 1110., deren Verzinsung vom 1. April a. c. ab aufgehört hat, von dem derzeitigen, uns unbekannten Inhaber annoch einzulösen ist. Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt werden.

Halle, den 28. September 1867.

Curatorium der Gasanstalt.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[983] Dem Eugen **Piedboeuf** zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent auf einen Entfäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

[984] Dem Architecten **Cordes** in Hannover ist unter dem 2. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[985] Das dem Telegraphisten Adolph **Haeneke** zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Copir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[986] An Stelle des in einen andern Wirkungskreis versetzten Ober-Regierungsraths **v. Dresler** sind die Functionen des Directors der Königlichen Rentenbank der Provinz Sachsen dem Regierungsrath **Rust** interimistisch und die Geschäfte des Justitiarius und 2. Mitgliedes der Rentenbank an Stelle des zu einer auswärtigen commissarischen Beschäftigung berufenen Regierungsraths **Brenning** dem Regierungsrath **Schwanitz** stellvertretungsweise übertragen worden.

[987] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer **Matthes** an der Michaeliskirche in Erfurt zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

[988] Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Clöden ist dem Superintendenten **Jackert** zu Prettin übertragen worden.

[989] Durch die Versetzung des Pfarrers **Naumann** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 994 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Untergreislau, Diöces Weißenfels, vacant geworden. Die mit der Stelle verbundene Direction des Königlichen Landwaisenhauses in Langendorf gewährt außerdem ein Einkommen von 439 Thlr. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

[990] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 954 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Spänningen in der Ephorie Osterburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

[991] Durch die Versetzung des Pfarrers Dr. **Eiselen** ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Hohenwarsleben in der Diöces Barleben vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

[992] Durch die Versetzung des Pfarrers **Jäckel** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 594 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wennungen in der Diöces Freyburg vacant geworden, zu deren Wiederbesetzung diesmal vom Königl. Consistorio 2 Candidaten präsentirt werden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[993] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altmehna in der Diöces Eilenburg ist dem bisherigen Diaconus zu Schweinitz, Diöces Prettin, Friedrich Alwin **Merker**, verliehen worden.

[994] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dehlitz a. d. S. in der Diöces Lützen ist der bisherige Pfarrer in Herzfelde, Reinhold **Oehme**, berufen und bestätigt worden.

[995] Am Gymnasium zu Torgau ist der bisherige ordentliche Lehrer und Mathematicus **Götting** vom Königlichen Pädagogium zu Halle a. d. S. in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

[996] Der Regierungsrath **v. Mallinckrodt** ist in das Regierungs-Collegium zu Merseburg eingetreten.

[997] Dem zum Ober-Bauinspector ernannten bisherigen Bauinspector **Saße** sind die Geschäfte der beim Collegio zu Merseburg vacant gewordenen Regierungs- und Baurathsstelle übertragen worden.

[998] Die Schul- und Küsterstelle in Kleineichstedt, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

[999] Die Försterstelle zu Annarode II. in der Oberförsterei Siebigerode ist dem Königl. Förster **Weiße** vom 1. October 1867 ab definitiv verliehen.

[1000] Seit dem 1. April d. J. sind in Folge anderweiter Anstellung der Regierungs- und Landesökonomierath **Elten**, sowie die Gerichts-Assessoren **Rothe** und **Schulze** aus dem Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg ausgeschieden, dagegen ist der Regierungs- und Landesökonomierath **Grube** in das gedachte Collegium eingetreten.

[1001] Der Kreisgerichtsdirector **Heimbrod** in Naumburg ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt.

Den Appellationsgerichtsräthen **Lepsius** und **Liebaldt** daselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste resp. mit Pension vom 1. October c. ab ertheilt und Beiden zugleich der Character als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Der Kreisgerichtsdirector **Wieruszewski** in Saargerhausen und der Kreisgerichtsrath **Spener** in Brandenburg sind zu Räthen bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt.

Digitized by Google

Der Kreisgerichtsdirector **Kersten** in Wohlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Torgau versetzt.

Dem Kreisgerichtsrath **Neubaur** in Naumburg ist die erbetene Pensionirung vom 1. October c. ab bewilligt und gleichzeitig der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Gerichtsassessor **Dieck** ist Behufs seines Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung und dem Gerichtsassessor **v. Kügelgen** Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Aus dem Naumburger Departement sind versetzt: der Referendarius **Hesse** in das des Appellationsgerichts in Magdeburg und der Referendarius Graf **v. Hohenthal** in das des Kammergerichts.

Der Rechtscandidat Arnold Conrad **Etzdorf** ist zum Auscultator angenommen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Seebode** in Stolberg ist an das Collegium des Kreisgerichts in Sangerhausen versetzt.

Der Büreau-Assistent **Hesse** in Artern ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Commission in Artern, und der Kassendiätar **Fechner** in Sangerhausen auf Präsentation des Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg Erlaucht zum Büreau-Assistenten bei demselben Kreisgericht, mit der Function bei der Commission in Stolberg ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent **Wusterhausen** in Heldrungen ist gestorben.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Thiele** in Halle a/S. ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem dortigen Kreisgericht ernannt und der Kreisgerichtsbote und Executor **Heister** daselbst an das Kreisgericht in Querfurt versetzt worden.

Als Boten und Executoren sind definitiv angestellt: die Hülfsboten **Fritze** in Gefell und **Fritzsche** in Erfurt bei dem Kreisgericht in Erfurt, und zwar Ersterer unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Commission in Gefell, der Hülfsbote **Körner** in Halle a/S. bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote **Hahn** in Wittenberg bei dem Kreisgericht in Delitzsch mit der Function bei den Commissionen in Bitterfeld.

[**1002**] Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Hagemeister** in Worbis ist gestorben.

Der Gerichtsassessor **Hübener** ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt und zugleich zum Notar im dortigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt.

Der Büreau-Diätarius **Hintze** in Ermsleben ist zum Büreau-Assistenten ernannt.

[**1003**] Es sind versetzt: der Posterpedient **Betz** von Zeitz nach Berlin, der Posterpedient **Gaßmann** von Berlin nach Zeitz.

[**1004**] Die Herzoglichen Kasernen-Inspectoren **Schwarzkopf** in Dessau und **Hinze** in Bernburg sind vom 1. October c. ab in Preußische Dienste übernommen und ist ihnen die Garnison-Verwaltungsstelle in den resp. Orten übertragen.

[**1005**] Der Kasernen-Inspector **Dudowicz** ist von Kassel nach Sondershausen versetzt und ihm die Garnison-Verwaltungsstelle in diesem Orte übertragen worden.

[**1006**] Der Kasernen-Inspector **Münke** ist von Potsdam nach Altenburg Behufs Uebernahme der Geschäfte der Garnison-Verwaltung in diesem Ort versetzt.

[**1007**] Der Registratur-Applicant **Siebach** bei der Intendantur 4. Armee-Corps ist zum Registratur-Assistenten ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belegsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Extra-Blatt

zum 41. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. October 1867.

[1008] Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betr.

In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September d. J. und in Gemäßheit des Art. 51. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar hat der Herr Minister des Innern Behufs der Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205. ff.) den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf

den 30. October

und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf

den 7. November d. J.

festgesetzt.

Gleichzeitig bringen wir die Verordnung vom 30. Mai 1849 nebst dem dazu erlassenen Reglement vom 23. September 1867 zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 9. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verord-

Google

nung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen. (§§. 5, 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen Abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Ab-

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

geordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes ein-

Digitized by Google

zelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2. des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage B. ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dies geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18. des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 10. bis 17. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4. und 7. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

Die §§. sind im

Digitized by Google

Urwahltermine zu verlegen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 16. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem nachstehenden Formular C. aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 23. bis 26. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

Digitized by Google

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heyt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der klassificirten Einkommen-Steuer, der Klassen- oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung.	Betrag der Gewerbesteuer.	Betrag der Gebäudesteuer.	Betrag der Grundsteuer.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.	Steuer-Betrag der Abtheilung.	
		Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	30	7 18	10 —	95 18		I. Abtheilung.
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	—	6 12	50 —	80 12		
3.	Müller Richter	18	30	3 —	20 —	71 —		
4. 5.	2 Grundbesitzer à (12 Thlr. Klassen-, 2 Thlr. Gebäude-, 20 Thlr. Grundsteuer)	24	—	4 —	40 —	68 —	397	
6.	Gastwirth Fröhlich	12	10	2 6	15 —	39 6		
7.	Grundbesitzer Arnold	8	—	1 12	12 —	21 12		
8.	Grundbesitzer Bär	8	—	1 12	12 —	21 12		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	—	1 12	12 —	21 12		II. Abtheilung.
10—14.	5 Grundbesitzer à (6 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude, 8 Thlr. Grundsteuer)	30	—	6 —	40 —	76 —		
15.	Metzger Koch	4	8	1 24	— —	13 24		
16. 17.	2 Gewerbetreibende à (6 Thlr. Klassen, 6 Thlr. Gewerbe, 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer)	12	12	3 6	— —	27 6		
18.	Bäcker Lorch	4	6	1 6	— —	11 6		
19—28.	10 Grundbesitzer à (4 Thlr. Klassen, 1 Thlr. Gebäude, 6 Thlr. Grundsteuer)	40	—	10 —	60 —	110 —	392	
29—31.	3 Grundbesitzer à (2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer)	6	—	1 6	18 —	25 6		
32. 33.	2 Hausirer à (2 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbesteuer)	4	12 —	— —	— —	16 —		
34—45.	12 Grundbesitzer à (3 Thlr. Klasse, 18 Sgr. Gebäude, 4 Thlr. Grundsteuer)	36	—	7 6	48 —	91 6		

Fortsetzung umseitig.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der klassificirten Einkommen-Steuer, der Klassen- oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung.	Betrag der Gewerbesteuer.	Betrag der Gebäudesteuer.	Betrag der Grundsteuer.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.	Steuer-Betrag der Abtheilung.
		Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.
46—53.	8 Grundbesitzer à { 3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude 4 Thlr. Grundsteuer }	24	—	4 24	32 —	60 24	
54.	Krämer Hartlieb	3	—	— —	— —	7 —	
55.	Wundarzt Cramer	6	—	— 12	— —	6 12	
56.	Beamter Lippert	6	—	— —	— —	6 —	
57—76.	20 Grundbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer }	40	—	8 —	60 —	108 —	
77—84.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Thlr. Klassen 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer }	16	—	1 18	16 —	33 18	
85—87.	3 Pächter à 4 Thlr. Klassensteuer	12	—	— —	— —	12 —	386½
88—90.	3 Pächter à 3 Thlr Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	9	—	— —	3 —	12 —	
91.	Meyer	3	—	— —	— —	3 —	
92—111.	20 Hausbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- 24 Sgr. Gebäudesteuer }	40	—	16 —	— —	56 —	
112.	Hausbesitzer Knoch	2	—	— 9	— —	2 9	
113—121.	9 Hausbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- 8 Sgr. Gebäudesteuer }	18	—	2 12	— —	20 12	
122. 123.	2 Pächter à 2 Thlr. Klassensteuer	4	—	— —	— —	4 —	
124—153.	30 Tagelöhner à 1 Thlr. Klassensteuer	30	—	— —	— —	30 —	
154—203.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Thlr. Klassensteuer	25	—	— —	— —	25 —	
204—210.	7 steuerfreie Personen	—	—	— —	— —	— —	
	Summa	524	112	91 15	448 —	1175 15	
	Davon ein Drittheil	—	—	— —	— —	391 25	

III. Abtheilung.

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke Nr. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr. Pf.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den

2. den

den ten 1867.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Digitized by Google

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 186

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 10—17. des Reglements vom 23. September 1867 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Digitized by Google

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in d. Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht ausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "
11. . . . . "
12. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschieben zum Zeichen dessen.

Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 16. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en) daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst den bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich: . . . . . .

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen. . . . . .

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 13. des Reglements zum Abtreten ver- und entfernten sich.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokolführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Uhrwählers, welchem sie ihre Stimmen zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in d. Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... "
3. ..... "
4. ..... "
5. ..... "
6. ..... "
7. ..... "
8. ..... "
9. ..... "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus .....
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 16. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 13. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welche sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in d. Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 16. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

. . . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

. . . . .

[1009] Die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten betr.

Für die bevorstehenden Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten sind zu Wahl-Commissarien ernannt:

Für den Wahlbezirk mit dem Wahlorte

1.	Kreis Liebenwerda „ Torgau	Torgau, der Landrath, Geh. Regierungs-Rath Graf **v. Seydewitz** in Torgau.
2.	Kreis Schweinitz „ Wittenberg	Schweinitz, der Landrath **v. Kleist** in Herzberg.
3.	Kreis Bitterfeld „ Delitzsch	Delitzsch, der Landrath **v. Rauchhaupt** in Delitzsch.
4.	Saalkreis Stadt Halle	Halle, der Landrath **v. Krosigk** in Halle.
5.	Mansfelder Gebirgskreis Mansfelder Seekreis	Eisleben, der Landrath **v. Kerssenbrock** in Helmsdorf.
6.	Kreis Eckartsberga „ Sangerhausen	Artern, der Landrath **v. Münchhausen** in Cölleda.
7.	Kreis Merseburg „ Querfurt	Lauchstädt, der Landrath **Weidlich** in Merseburg.
8.	Kreis Naumburg „ Weißenfels „ Zeitz	Weißenfels, der Landrath **v. Helldorff** in Zeitz.

Merseburg, den 12. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 42.

Ausgegeben zu Merseburg am 19. October 1867.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben, denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter

der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wenn es in dem [illegible] heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und dies geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Act politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. October ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntern lassen, auch bei den jetzigen Wahlen welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung nicht schwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannichfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung, des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

*) Der „Schlesischen Zeitung".

1010 Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 15, ausgegeben zu Berlin den 22. August 1867, enthält unter

Nr. 1. Publicandum vom 26. Juli 1867, betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Nr. 2. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

Die Nr. 2. ausgegeben den 17. August 1867.

Nr. 4. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 10. August 1867.

Die Nr. 3. ausgegeben den 17. August 1867.

Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Die Nr. 4. ausgegeben den 17. August 1867.

Nr. 6. Allerhöchstes Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Die Nr. 4. ausgegeben den 3. September 1867.

Nr. 7. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1011 Den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums betreffend.

Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24.

d. M. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. October d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums,
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1012] Belohnung für die Ermittelung eines Baumfrevels.

Dem Gendarmen Nowack zu Torgau ist von dem Herrn Handelsminister für die Ermittelung des Thäters eines auf der Straße von Arzberg nach Belgern begangenen Baumfrevels eine Belohnung von fünf und zwanzig Thalern bewilligt worden.

Merseburg, den 7. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1013] Die beabsichtigte Trockenlegung dreier zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen Teiche betr.

Nachdem der Präclusionsbescheid betreffend die Trockenlegung dreier zu den Merseburger Amtsteichen gehörigen Teiche, namentlich des Knapendorfer Unterteiches, des Küchenteiches und des Chorbetheer Teiches, unterm 2. d. M. von uns erlassen worden ist, machen wir gemäß §. 6. des Gesetzes vom 23. Januar 1846 hierdurch bekannt, daß dieser Bescheid in der Bauregistratur der unterzeichneten Regierung zur Einsicht für Jedermann bereit liegt.

Merseburg, den 8. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung.

[1014] Aufgebot der Grundsteuerentschädigung betr.

Die nachstehend sub 1—5. bezeichneten Grundstücke im Kreise Naumburg, für welche Grundsteuerentschädigungs-Ansprüche anerkannt sind, werden gegenwärtig laut amtlicher Bescheinigungen der Ortsvorstände von den bei einem jeden genannten Personen besessen, ohne daß für dieselben der Besitztitel im Hypothekenbuch umgeschrieben ist.

Es werden daher gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März d. J. (Extrablatt zum 22. Stück des Amtsblatts) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Die gedachten Grundstücke sind:

1) ein Halbwinkberg in Mertendorfer Flur Nr. 1457. des Flurbuchs, gegenwärtiger Besitzer Christian Gottlieb Kunze in Mertendorf, Entschädigungsbetrag 1 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen.

2) ein Halbwinkberg in Mertendorfer Flur Nr. 1454. des Flurbuchs, gegenwärtiger Besitzer Karl Friedrich August Schröder in Mertendorf, Entschädigungsbetrag 26 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen.

[910] 3) ¼ Schloßfeld in Schönburger Flur Nr. 2354. 2010. 2295. 2270. 861. 1716. 805. 189., ferner in Possenhainer Flur: ½ Acker Schloßbreite, ¼ Acker am tiefen Graben, ¼ Acker Obergewende, ¼ Acker hinter der Kirche, ¼ Acker Schloßbreite, ¼ Acker am tiefen Graben, ¼ Acker Obergewende, Nr. 1864. 2148. 1799. 1350. 1890. 2117. 1820. des Flurbuchs, gegenwärtige Besitzerin Wittwe Amalie Thereie Eilenberg geb. Werner in Schönburg, Entschädigungsbetrag 49 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen,

4) in Possenhainer Flur: ¼ Acker Schloßbreite, ¼ Acker Obergewende, ¼ Acker am tiefen Graben, Nr. 1802 a. 1808 a. 2129 a. des Flurbuchs, gegenwärtige Besitzer Karl Gottfried Henschlers Erben zu Schönburg, Entschädigungsbetrag 9 Thlr. 20 Sgr. nebst Zinsen.

5) Theil von ¼ Schloßfeld in Schönburger Flur, gegenwärtige Besitzerin verehel. Liberte Hirschfeld geb. Gneist in Schönburg, Entschädigungsbetrag Antheil 4 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., welche für dieses und andre Grundstücke derselben Besitzerin zusammen festgestellt sind, nebst Zinsen.

Merseburg, den 10. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1015] Verpachtung der Vorwerke Sergen, Rathlow u. Gablenz.

Die zur von Schöningschen Stiftung gehörigen, vom Kreisstadt Cottbus zwei Meilen entfernt belegenen drei Vorwerke Sergen, Rathlow und Gablenz, nebst einer Brennerei, Brauerei, sowie Wasser-Wasch- und Schneidemühle und mit einem Areal von 2870 Morgen 1 QRuthen, worunter 188 Morgen 62 QRuthen Gärten, 1726 Morgen 118 QRuthen Acker, 278 Morgen 81 QRuthen Wiesen, 181 Morgen 128 QRuthen Hütung und 490 Morgen 157 QRuthen Karpfenteiche, sollen auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden und es ist hierzu ein Termin auf **den 7. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserem Sitzungszimmer Regierungsstraße Nr. 24/25. hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3900 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 25000 Thlr erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Digitized by Google

Die Verpachtungsbedingungen, sowie die Regeln der Licitation, von welchen wir auf Verlangen gegen die Entnahme der Copialien, Abschrift ertheilen, können sowohl in unserer Communal-Registratur als auch bei dem Testaments-Executor der von Schöningschen Stiftung, Herrn Oberbürgermeister Jahr in Cottbus, eingesehen werden, bei welchem außerdem noch die Karten und Vermessungsregister zur Einsicht ausgelegt sind.

Frankfurt a. O., den 24. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1016] Die Verpachtung der Fähranstalt zu Brucke betr.

Unsere Bekanntmachung vom 28. September d. J., betreffend die am 26. October d. J. stattfindende Verpachtung der Fähranstalt zu Brucke wird hiermit dahin abgeändert, daß nur solche als dispositionsfähig sich ausweisende Personen zum Bieten zugelassen werden, welche vorher **500 Thaler** baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherung ihres Gebotes bei uns niedergelegt haben.

Halle, den 12. October 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[1017] Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison in Gräfenhainchen pro 1868 betr.

Am 23. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Gräfenhainchen durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directe Verabreichung des, pr. ptr. 14,000 Stück Brote à 5½ Pfd., 4700 Ctr. Hafer, 2900 Ctr. Heu, 4400 Ctr. Stroh betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Gräfenhainchen zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrat zu übergeben, welcher sie am 23. October c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Gräfenhainchen pro 1868", und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5½ Pfd. resp. Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh.
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[1018] Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison in Zeitz pro 1868 betr.

Am 29. October c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Zeitz durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 48,000 Stück Brote à 5½ Pfd., 205 Ctr. Hafer, 128 Ctr. Heu, 192 Ctr. Stroh betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Zeitz zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie am 29. October c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Zeitz pro 1868", und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5½ Pfd., resp. Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh.
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

[1019] Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Der Kaufmann Herr Hugo **Quoos**, Firma W. A. Pfordte in Bitterfeld, ist zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 30. September 1867.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Junk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 43.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. October 1867.

[1020] Das 109. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 8. October 1867, enthält unter:

Nr. 6882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

Nr. 6883 Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Das 110. Stück, ausgegeben am 10. October 1867:

Nr. 6884. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

Nr. 6885. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Blotho.

Nr. 6886. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Das 111. Stück, ausgegeben am 12. October 1867:

Nr. 6887. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

Nr. 6888. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

Nr. 6889. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

Nr. 6890. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nr. 6891. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Müllheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

Nr. 6892. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Das 112. Stück, ausgegeben am 16. October 1867:

Nr. 6893. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

Nr. 6894. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

Nr. 6895. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Nordheim durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Das 113. Stück, ausgegeben am 21. October 1867:

Nr. 6896. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

Nr. 6897. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke, Rheine Emden auf die Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Nr. 6898. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1021] Den Umtausch der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. betr.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt

gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[1022] **Die Berichtigung des im Amtsblatt Seite 246. abgedruckten Verzeichnisses der Steuerstellen zur Abfertigung des ausgehenden inländischen Branntweins betr.**

In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5. (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Ciſſau", statt mit **„Liſſau"** genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. October 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

[1023] **Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen.**

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362.) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
v. d. Heydt. v. Roon.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

[1024] **Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.**

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[1025] **Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.**

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr 1.—8. über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1. October d. J. ab** von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine Regierungs Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von kurmärkischen Schuldverschreibungen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124.) auch hierbei zu beachten haben.

Merseburg, den 5. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1026] Errichtung gewerblicher Ortsstatute betr.

Die in dem Amtsblatte unter dem 19. September 1858 (Seite 287.) publicirten ortsstatutarischen Bestimmungen, betr. die gewerblichen Unterstützungskassen für mehrere Ortschaften des Regierungsbezirks, werden auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 auf den Gemeindebezirk Rattmannsdorf, Merseburger Kreises, und auf den Gutsbezirk Stöbnitz, Querfurter Kreises, ausgedehnt.

Merseburg, den 15. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1027] Eine Grenz[redacted]bezirke Klitzschena und der Domaine Bleesern im Kreise Wittenberg betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist das im Dorfe Klitzschena im Kreise Wittenberg belegene, früher fiskalische Tagelöhnerhaus, welches der Handarbeiter Christoph Riedeberger zu Klitzschena laut Kaufcontracts vom 3./28. November v. J. erworben hat, nebst Zubehör, im Ganzen mit einer Grundfläche von circa 67 □Ruthen, von dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Bleesern, zu welchem dasselbe bisher gehört hat, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Klitzschena vereinigt worden.

Merseburg, den 16. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1028] Aufgebot, die Grundsteuerentschädigung betr.

Das im Gemeindebezirk Profen, Kreis Zeitz, belegene, im Flurhypothekenbuche von Profen sub Nr. 1134. eingetragene Holzgrundstück, „der kleine Reutling" genannt, für welches ein Grundsteuerentschädigungsanspruch anerkannt worden ist, wird gegenwärtig laut amtlicher Bescheinigung des Ortsvorstandes von dem Gutsbesitzer und Ortsvorsteher Ernst Wilhelm Scheibe in Lützkewitz und dessen Ehefrau Friederike Henriette geb. Heinichen besessen, ohne daß für dieselben der Besitztitel im Hypothekenbuche umgeschrieben ist.

Es werden daher gemäß §. 33. der Anweisung vom 17. März d. J. (Extrablatt zum 23. Stück des Amtsblatts) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieses Grundstücks und in Folge dessen auf die dem Betrage nach noch erst festzusetzende Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen, seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Merseburg, den 16. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1029] Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung, dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

Digitized by Google

	unter und bis 50 Thlr.,	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen . . .	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 17. October 1866.

Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1030] **Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison in Sangerhausen pro 1868 betr.**

Am 6. November c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Sangerhausen durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 51,300 Stück Brote à 5g Pfd., 205 Ctr. Hafer, 128 Ctr. Heu, 192 Ctr. Stroh betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Sangerhausen zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie am 6. November c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Sangerhausen pro 1868", und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5g Pfd., resp. Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh.
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Hypothekensachen.

[1031] Die Tabelle über einen Fleck Acker „die Torfgrube im Seegen von 6 Morgen 122 QRuthen Nr. 26. der Karte," welchen der Häusler Gottlob Schleinitz zu Euper von der dortigen Hüfnerschaft laut Kaufs vom 9. März 1867. erkauft hat, (cfr. Bekanntmachung vom 2. Mai 1867, Amtsblatt Nr. 447.) ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Wittenberg, den 13. September 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1032] Die Tabelle über ein halbes Wohnhaus zu Elster, welches der Schiffer Friedrich Gottlob Balzer daselbst von der verehelichten Schuhmachermeister Thieme, Christiane geb. Raßler zu Elster laut notariellen Vertrags vom 2. Februar 1867 mit Nachtrag vom 13. ejd. erkauft hat, ist angefertigt und kann in unserem Hypothekenbüreau vom 2. November 1867 bis 2. Januar 1868 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 1. October 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1033] Die Hypothekentabelle über die dem Maurer August Müller zu Bernsdorf gehörige, laut Kaufvertrags vom 6. April v. J. von der Gemeindekasse zu Bernsdorf erkaufte Parzelle von ungefähr ¼ Morgen Größe, nach Abend an die Chaussee, nach Mitternacht und Morgen an den Restplan grenzend, aus der Gänse- und Schweinehütung, Plan-Stück Nr. 101. der Separationskarte von Bernsdorf, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 14. September 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[1034] Die in unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1867 (Amtsblatt de 1867 Stück 32) beschriebene Hypothekentabelle über das der unverehelichten Louise Sophie **Oelmann** zu Bibra zugehörige, in dasiger Flur belegene Grundstück: ⅛ Acker — 26 QRuthen Lehde hinter dem Spitzhut ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher den Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Hypotheken- und Gerichtsordnung zu beurtheilen.

Eckartsberga, den 16. September 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1035] Die Hypothekentabelle über folgende, der Gemeinde zu Saaleck gehörige Grundstücke in der Flur Saaleck:

Digitized by Google

Nr. 2. 1 Morgen 101 QRuthen in der Aue, Nr. 3. 162 QRuthen in der Aue, Nr. 4. 4 Morgen 33 QRuthen auf dem Rodeberge, Nr. 5. 6 Morgen 96 QRuthen auf dem Rodeberge, Nr. 6. 1 Morgen 22,5 QRuthen auf dem Schloßberge, Nr. 7. 4 Morgen 49 QRuthe auf der Leide

— cfr. Bekanntmachung vom 25. März 1867, Amtsblatt Stück 21. Nr. 472. — sind in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 24. September 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[**1036**] Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Karl Michael Tölte zu Wethau gehörige, in der Flur Possenhain belegene Grundstück: ½ Acker Gräserei im Staate Nr 274. des alten und Nr. 219. des neuen Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, von 8 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 26. September 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[**1037**] Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 7. Mai c. Stück Nr. 27. des Amtsblatts pro 1867 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 2. October 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[**1038**] Dem Ingenieur Ludwig **Tischbein** ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

[**1039**] Dem Maschinen-Fabrikanten J. **Thoma** zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[**1040**] Dem Herrn Johann **Badou** zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[**1041**] Dem John **Williamson** zu South-Shields in England ist unter dem 5. October 1867 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[**1042**] Dem Herrn Adolphe Eugène **Guion** zu Paris ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[**1043**] Dem Ingenieur Ernesto **Ansaldi** zu Livorno ist unter dem 14. October d. J. ein Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[**1044**] Die erledigte evangelische erste Dompredigerstelle zu Magdeburg ist dem Königlichen General-Superintendenten der Provinz Sachsen Dr. Ludwig Carl **Möller** verliehen worden.

[**1045**] Die interimistische Verwaltung des Superintendenturamtes der Diöces Weißenfels ist dem Archidiaconus **Millitzer** zu Weißenfels übertragen worden.

[**1046**] Durch das Ableben des Pfarrers **Braune** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1150 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf mit dem Filiale Nauendorf in der Diöces Seyda vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[**1047**] Durch die Emeritirung des Superintendenten a. D. und Pastors **Nordmann** zu Dorf Alvensleben in der Ephorie Neuhaldenslebens wird mit dem 1. Mai k. J. die dortige Pfarrstelle vacant, deren Einkünfte nach Abzug des Emeritengehalts zwischen 700 und 800 Thlr. jährlich betragen. Die Stelle ist privatpatronatlich.

[**1048**] Durch die Versetzung des Pfarrers **Weiske** ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 835 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Reuden in der Diöces Bitterfeld vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

[**1049**] Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Seehausen a./A. ist dem bisherigen Divisionsprediger in Luxemburg, Adolph Albert Hermann **Schrecker**, verliehen worden.

[**1050**] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hillersleben mit Neuenhofe in der Diöces Neuhaldensleben ist dem bisherigen Diaconus zu Staßfurth, Karl Gottlieb Werner **Oelze**, verliehen worden.

[**1051**] Zu der vacanten evangelischen Diaconatstelle an der St. Johanniskirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Wilhelm **Scheibe** zu Eisleben berufen und bestätigt worden.

[**1052**] Dem Gymnasialdirector, Professor Dr

Schmidt in Wittenberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allerhöchst verliehen worden.

[**1053**] Die zweite Lehrerstelle in Höhnstedt, Ephorie Gerbstedt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[**1054**] Die Schul- und Küsterstelle in Untergreißlau, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[**1055**] Die Schulstelle in Kleinroda, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[**1056**] Für den XII. Landbezirk im Kreise Merseburg ist der Gerichtsschöppe **Naundorf** in Schweßwitz zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[**1057**] Im Mansfelder Gebirgskreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den Schiedsmannsbezirk Dankerode: der bisherige Schiedsmann, Musikus **Södel** in Dankerode zum Schiedsmann, der Ortserheber **Hankel** daselbst zum Stellvertreter;
2) für den aus den Ortschaften Wippra, Königerode und Braunschwende nebst Rittergute Popperode und Verwerk Heyda bestehenden Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Kirchenrendant **Herold** in Wippra zum Schiedsmann, der dortige Bürgermeister **Müller** zum Stellvertreter;
3) für den aus den Ortschaften Biesenrode, Gräfenstuhl, Vatterode, Wimmelrode und Piskaborn bestehenden Schiedsmannsbezirk: der Schulze **Oemler** in Gräfenstuhl zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Gröper** daselbst zum Stellvertreter;
4) für den aus den Ortschaften Hergisdorf, Ahlsdorf, Creisfeld und Ziegelrode bestehenden Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Cantor **Trautmann** in Ahlsdorf zum Schiedsmann, der Kaufmann **Hünicke** in Hergisdorf zum Stellvertreter;
5) für den aus den Ortschaften Kupferberg, Oberwiederstedt, Großörner und Burgörner nebst Rittergütern bestehenden Schiedsmannsbezirk: der Cantor **Günther** in Burgörner zum Schiedsmann, der Schulze **Ebeling** in Großörner zum Stellvertreter;
6) für den aus den Ortschaften Walbeck, Arnstedt und Quenstedt nebst Rittergütern bestehenden Schiedsmannsbezirk: der Kaufmann **Riedel** in Quenstedt zum Schiedsmann, der Maurermeister **Bode** daselbst zum Stellvertreter;
7) für den aus den Ortschaften Greifenhagen, Meisberg, Ritterode, Bräunrode und den Rittergütern Meisberg, Friedrichrode und Willrode bestehenden Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Schulze **Ecke** in Greifenhagen zum Schiedsmann, der Schuhmacher **Traue** daselbst zum Stellvertreter;
8) für den aus den Ortschaften Sylda, Harkerode, Stangerode, Ulzigerode und Alterode und den Rittergütern Sylda und Harkerode bestehenden Schiedsmannsbezirk: der bisherige Schiedsmann, Schulze **Müller** in Sylda zum Schiedsmann, der Oekonom **Hufenhäuser** daselbst zum Stellvertreter.

[**1058**] Der Magistrats-Assessor **Kloß** in Lützen ist auf die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Lützen gewählt und verpflichtet worden.

[**1059**] Dem Mitgliede des Ober-Bergamts zu Halle, Ober-Bergrath **Siemens**, sind die Functionen des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerksdirection zu Cassel, in Stelle des an das Berg- und Forstamt zu Clausthal entsendeten Ober-Bergraths **Ottiliä** commissarisch übertragen.

Der bisher beim Ober-Bergamt zu Dortmund als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Bergassessor **v. Rohr** ist in gleicher Eigenschaft beim Halleschen Ober-Bergamts-Collegium eingetreten.

Der Bergreferendar **Wiebecke** ist zum Bergassessor ernannt worden.

Dem Siedeinspector **Weiß** von der Saline Dürrenberg sind die seither durch ihn commissarisch verwalteten Geschäfte des Dirigenten der Saline Soden im Regierungsbezirk Cassel definitiv übertragen.

In Folge des Verkaufs der bis dahin fiscalischen Hüttenwerke Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde ist das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei aufgelöst und sind der Hüttenwerksdirector **Förster** und die Hüttenfactoren **Weidener** und **Köppen** zur Disposition gestellt worden.

Der Kassenrendant und Factor **Lieder** ist von Eisenspalterei als Kassen- und Naturalrendant an die Saline zu Rothenfelde im Bezirk des Ober-Bergamts zu Dortmund versetzt.

[**1060**] Pensionirt: der berittene Steueraufseher **Breitfuß** in Lauchstedt.

Befördert und resp. versetzt: der Steuerinspector **v. Wedell** von Merseburg nach Beeskow im Hauptamtsbezirke Zossen, der Ober-Grenzcontroleur **Köppen** von Gransee nach Merseburg als Ober-Steuercontroleur, der Chausseegeld-Erheber **Buße** von Rieder als Steuer-Einnehmer nach Sachsenburg, der Steueraufseher **Bartmuß** als berittener Steueraufseher von Heiligenstadt nach Lauchstedt, der berittene Steueraufseher **Herrmann** von Halle nach Aken, die Steueraufseher **Allner** von Naumburg nach Heiligenstadt, **Schäfer** von Wegeleben nach Gröbers, **Walter** von Brachstedt nach Schafstedt, **Werth** von Alsleben nach Neubeesen, **Becker** von Adendorf nach Alsleben, **Stündte** von Volkstedt nach Oeste, **Nelle** von Königsaue nach Halle, **Paul** von Wallwitz nach Langenbogen, **Becker** von Sudenburg nach Merseburg, **Bönig** von Biere nach Weißenfels, **Koppe** von Weißenfels nach Biere, **Brink** von Neugatersleben nach Besedau, **Montag** von Görsbach nach Hadmersleben, die Grenzaufseher **Koch** von Herzogenrath als Steueraufseher nach Brachstedt, **Gorbracht** von Merbeck (Waffenberg) als Steueraufseher nach Görsbach, **Bartels** von Lüttelbracht als Steueraufseher nach Naumburg, der Hauptamtsdiener **Schultze** in Mühlberg als Steueraufseher nach Stendal.

Digitized by Google

[1061] Die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 4. Armee-Corps betr.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. v. M. genehmigte neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 1. bis 8. und 11. Armee-Corps sind die Landwehr-Bezirke für das 4. Armee-Corps in folgender Weise:

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Compagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	I. Stendal.	1) Stendal,	Kreis Stendal.
			2) Osterburg,	" Osterburg.
			3) Salzwedel.	" Salzwedel.
		II. Burg.	1) Burg,	" Jerichow I.
			2) Loburg,	
			3) Genthin.	" Jerichow II.
	3. Magdeburgisches Nr. 66.	I. Halberstadt.	1) Oschersleben,	" Oschersleben.
			2) Halberstadt,	" Halberstadt.
			3) Osterwieck,	
			4) Wernigerode.	" Wernigerode.
		II. Neuhaldensleben.	1) Gardelegen,	" Gardelegen.
			2) Neuhaldensleben,	" Neuhaldensleben.
			3) Wolmirstedt,	" Wolmirstedt.
	Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 36. Magdeburg.		Magdeburg, (Central-Büreau),	Stadt und Kreis Magdeburg.
			Wanzleben.	Kreis Wanzleben.
14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	I. Aschersleben.	1) Calbe,	" Calbe.
			2) Gr. Salze,	
			3) Aschersleben,	" Aschersleben.
			4) Quedlinburg.	
		II. Halle.	1) Cönnern,	Saalkreis.
			2) Ha.le,	
			3) Halle,	Stadt Halle.
			4) Eisleben,	Mansfelder Seekreis.
			5) Gerbstedt.	
	4. Magdeburgisches Nr. 67.	I. Bitterfeld.	1) Delitzsch,	Kreis Delitzsch.
			2) Eilenburg,	
			3) Bitterfeld,	" Bitterfeld.
			4) Wittenberg.	" Wittenberg.
		II. Torgau.	1) Torgau,	" Torgau.
			2) Herzberg,	" Schweinitz.
			3) Liebenwerda.	" Liebenwerda.
	Anhaltisches Nr. 93.	I. Dessau.	1) Dessau,	" Dessau.
			2) Zerbst.	" Zerbst.
		II. Bernburg.	1) Cöthen,	" Cöthen.
			2) Bernburg,	" Bernburg.
			3) Ballenstedt.	" Ballenstedt.
15.	1. Thüringisches Nr. 31.	I. Sangerhausen.	1) Hettstedt,	Mansfelder Gebirgskreis.
			2) Sangerhausen,	Kreis Sangerhausen.
			3) Roßla.	
		II. Mühlhausen.	1) Worbis,	" Worbis.
			2) Heiligenstadt,	" Heiligenstadt.
			3) Mühlhausen,	" Mühlhausen.
			4) Langensalza.	" Langensalza.
	3. Thüringisches Nr. 71.	I. Erfurt.	1) Erfurt,	" Erfurt.
			2) Schleusingen,	" Schleusingen.
			3) Arnstadt,	Fürstl. Schwarzburg. Oberherrsch. Arnstadt.
			4) Ziegenrück.	Kreis Ziegenrück.

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Compagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
15.	3. Thüringisches Nr. 71.	II. Sondershausen.	1) Nordhausen.	" Nordhausen.
			2) Bleicherode,	
			3) Sondershausen,	Fürstl. Schwarzburg. Unterherrsch. Sondershausen.
			4) Weißensee.	Kreis Weißensee.
16	4. Thüringisches Nr. 72.	I. Merseburg (cv. Weißenfels).	1) Schkeuditz,	" Merseburg.
			2) Merseburg,	
			3) Weißenfels,	" Weißenfels.
			4) Zeitz.	" Zeitz.
		II. Naumburg.	1) Naumburg,	" Naumburg.
			2) Querfurt,	" Querfurt.
			3) Mücheln,	
			4) Cölleda.	" Eckartsberga.
	7. Thüringisches Nr. 96.	I. Altenburg.	1) Altenburg,	Vom Herzogthum Sachsen-Altenburg: Stadt Altenburg, Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka.
			2) Schmölln,	Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln und Köneberg.
			3) Roda.	Stadt- und Gerichtsämter Eisenberg Roda und Kahla.
		II. Gera.	1) Gera,	V. Fürstl. Reuß j. L. Bezirk Gera.
			2) Schleitz,	Kreis Schleitz,
			3) Lobenstein,	" Lobenstein (Ebersdorf)
			4) Greitz,	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
			5) Rudolstadt,	Fürstl. Schwarzburg. Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Leutenberg.
			6) Königsee.	Fürstl. Schwarzburg. Landrathsamt Königsee.

festgesetzt worden, was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die zur Zeit bestehende Bezirks-Eintheilung noch bis zum 1. Januar k. J. in Kraft bleibt, und die neue Eintheilung erst mit diesem Tage zur Geltung kommt.

Magdeburg, den 15. October 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 44.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. November 1867.

[1062] Das 114. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 25. October 1867, enthält unter:

Nr. 6899. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkimen nach Kattenau.

Nr. 6900. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867.

Nr. 6901. Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Maschnen-, Faulen- und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867.

Nr. 6902. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1063] Den Umtausch der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. betr.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1064] Die Eintheilung der Provinz Sachsen in 2 General-Superintendentur-Bezirke betr.

Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. geruht, den bisherigen Vice-General-Superintendenten Dr. **Möller** zum General-Superintendenten der Provinz Sachsen und den bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer **Borghardt** in Stendal zum Consistorialrath und Mitglied des Consistoriums der Provinz Sachsen, unter Verleihung des Characters eines General-Superintendenten, Allergnädigst zu ernennen, sowie zu genehmigen geruht, daß dem Letzteren die Functionen eines zweiten General-Superintendenten der Provinz Sachsen commissarisch übertragen werden.

Die Provinz wird hiernach fortan zwei General-Superintendenturbezirke umfassen, welche mit Allerhöchster Genehmigung folgendergestalt gebildet sind:

I. der Bezirk des ersten Herrn General-Superintendenten umfaßt:

A. aus dem früheren Holzkreise Magdeburg und der Grafschaft Barby die Diöcesen:
Atzendorf, Barleben, Bornstedt, Calbe, Egeln, Eilsleben, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt,

B. aus dem Fürstenthume Halberstadt mit Quedlinburg die Diöcesen:
Anderbeck, Aschersleben, Gröningen, Halberstadt, Oschersleben, Quedlinburg und Osterwiek,

C. aus dem ehemaligen Saalkreise mit Merseburg die Diöcesen:
Brehna, Cönnern, Delitzsch, Gollme, Halle, Lauchstädt, Lützen, Merseburg und Schkeuditz, und

D. im Regierungsbezirk Erfurt die Diöcesen:
Bleicherode, Gr. Bodungen, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Salza;

II. der Bezirk der zweiten General-Superintendentur umfaßt:

A. aus der Altmark die Diöcesen:
Arendsee, Beetzendorf, Clötze, Gardelegen, Osterburg,

Salzwedel, Seehausen, Stendal, Tangermünde, Weferlingen, Werben und Wolfsburg,

B. aus dem Lande Jerichow mit Ziesar, Gommern und Walternienburg die Diöcesen:
Altenplathow, Burg, Cracau, Gommern, Loburg, Sandau und Ziesar,

C. aus der Grafschaft Mansfeld mit Querfurt und Sangerhausen die Diöcesen:
Artern, Eisleben, Ermsleben, Gerbstädt, Mansfeld, Querfurt, Sangerhausen und Schraplau,

D. aus dem ehemaligen Thüringer Kreise mit Naumburg, Zeitz, Heldrungen die Diöcesen:
Eckartsberga, Freyburg, Heldrungen, Lissen, Naumburg, Pforta, Weißenfels und Zeitz,

E. aus dem ehemaligen Kurkreise die Diöcesen:
Belgern, Bitterfeld, Clöden, Eilenburg, Elsterwerda, Herzberg, Kemberg, Liebenwerda, Prettin, Schlieben, Seyda, Torgau, Wittenberg und Zahna, und

F. im Regierungsbezirk Erfurt die Diöcesen:
Erfurt, Kirchheiligen, Langensalza, Schleusingen, Seebach, Suhl, Weißensee und Ziegenrück.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Jedem der beiden Herrn General-Superintendenten innerhalb des obigen ihm zugewiesenen Sprengels sämmtliche in der Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 aufgeführten Befugnisse zustehen.

Magdeburg, den 17. October 1867.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

[1065] Verpachtung der Vorwerke Sergen, Kathlow u. Gablenz.

Die zur von Schöningschen Stiftung gehörigen, von der Kreisstadt Cottbus zwei Meilen entfernt belegenen drei Vorwerke Sergen, Kathlow und Gablenz nebst einer Brennerei, Ziegelei, sowie Wasser-, Mahl- und Schneidemühle und mit einem Gesammt-Areal von 2876 Morgen 18 QRuthen, worunter 18 Morgen 72 QRuthen Gärten, 1725 Morgen 19 QRuthen Acker, 278 Morgen 31 QRuthen Wiesen, 181 Morgen 128 QRuthen Hütung und 490 Morgen 157 QRuthen Karpfenteiche, sollen auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden und es ist hierzu ein Termin auf **den 7. November d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserem Sitzungszimmer Regierungsstraße Nr. 24/25. hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3900 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 25000 Thlr erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben.

Die Verpachtungsbedingungen, sowie die Regeln der Licitation, von welchen wir auf Verlangen gegen die Entnahme der Copialien, Abschrift ertheilen, können sowohl in unserer Communal-Registratur als auch bei dem Testaments-Executor der von Schöningschen Stiftung, Herrn Oberbürgermeister Jahr in Cottbus, eingesehen werden, bei welchem außerdem noch die Karten und Vermessungsregister zur Einsicht ausgelegt sind.

Frankfurt a. O., den 24. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1066] Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs der Garnison in Sangerhausen pro 1868 betr.

Am 6. November c., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Sangerhausen durch den Intendanturrath Walter ein Submissionstermin wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des, pr. ptr. 51,300 Stück Brote à 5½ Pfd., 205 Ctr. Hafer, 128 Ctr. Heu, 192 Ctr. Stroh betragenden Brot- und Fouragebedarfs für dasige Garnison pro 1868 abgehalten werden.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Sangerhausen zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie am 6. November c. vor der bezeichneten Stunde dem genannten Commissar behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brotlieferung und besondere wegen der Fouragelieferung auszufertigen und auf der Addresse mit der Bemerkung zu versehen: „Submission wegen Lieferung von Brot (resp. Fourage) für die Garnison Sangerhausen pro 1868", und müssen dieselben angeben:

a) in Zahlen und Worten die Preise pro Brot à 5½ Pfd., resp. Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh.
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich übrigens zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Hypothekensachen.

[1067] Die im 20. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1867 Seite 141 unter Nr. 445. bekannt gemachten Hypothekentabellen über die der Pfarre, der Schule und der Gemeindekasse gehörigen, darin näher bezeichneten Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen und können nunmehr neue Hypothekenrechte nur nach dem Allgemeinen Landrechte und der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Hohenmölsen, den 19. August 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1068] Die Hypothekentabelle über das Grundstück in Flur Bilzingsleben

⅛ Acker Obstberg am Himmelreiche Nr. 934 des Flurb. dem Maurer Christoph August Ludwig daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heldrungen, den 4. October 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

[1069] Die Hypothekentabelle über die dem Wilhelm August Stops in Niederschmon zugehörige in Nebraer Flur belegene

½ Acker Wiese in der Altstadt 1587 b des Flurbuchs und Nr. 19. Fol. 259. des Hypothekenbuchs von Nebra, an dessen Stelle bei der Separation $\frac{1,15}{1,057}$ von dem Plane Nr. 77. Sect. I. der Karte von 14 Morgen 14 QRuthen getreten, ist entworfen, und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Nebra, den 18. September 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1070] Die im 24. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1867 unter der laufenden Nummer 530. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die folgenden Personen als:

1) den August Beckerschen Erben: Wittwe Becker gebornen Knopf und deren drei Kindern: Friedrich Reinhold, Ida Louise und Carl Richard Becker,
2) Wittwe Sophie Wilhelmine Beyer gebornen Rosenhahn,
3) Karoline Wilhelmine, Bertha Eisenhut gebornen Zeiger und
4) Gottlieb Wolf

zu Großheringen gehörigen, in der Flur Saleck gelegenen 3 Morgen 33 QRuthen ist in das Hypothekenbuch übertragen worden, und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt.

Naumburg a. S., den 1. October 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1071] Die Hypothekentabelle über das von dem Maurergesellen Karl Heinicke zu Sct. Micheln auf einer 19¼ QRuthen großen Parzelle des Kirschberges neu erbaute Wohnhaus Nr. 69. ist fertig und liegt während zweier Monate, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur zur Erinnerung aus.

Mücheln, den 14. October 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1072] Die jetzt dem Handarbeiter Carl Büchel zu Biesenrode gehörige Baustelle von 8 QRuthen dortiger Flur am Biesenberge unterhalb des Armenhauses ist in das Hypothekenbuch von Biesenrode aufgenommen.

Hettstedt, den 15. October 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

[1073] Die 6 Hypothekentabellen, welche nach unserer in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte (Stück 31. pro 1867) ergangenen Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Sangerhausen, den 18. October 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1074] Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus, welches der Korbmachermeister August Schneider zu Kleinwittenberg auf der von dem Polizeifiscus erworbenen Baustelle Nr. 33. zu Kleinwittenberg erbaut hat, ist angefertigt und kann in unserem Hypothekenbüreau vom 9. November 1867 bis 9. Januar 1868 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 18. October 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

[1075] Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus, welches Gottfried Herms und dessen Ehefrau Christiane geb. Schneider auf der von der Hüfnergemeinde zu Grabo erkauften Parzelle von 20 QRuthen Dorflage erbaut haben, ist angefertigt und kann in unserem Hypothekenbüreau vom 9. November 1867 bis 9. Januar 1868 eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 18. October 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1076] Dem Zuckerfabrikanten Ferd. **Knauer** zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem specifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1077] Dem Fabrikanten G. **Crespel** in Bockenheim ist unter dem 21. October 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

[1078] Dem Mechaniker Matthias **Stockhausen** in Düsseldorf ist unter dem 25. October 1867 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[1079] Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartal d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Karl Friedrich Heinrich **Krug**, gebürtig aus Kl. Furra, 2) Martin **Naumann**, geb. aus Weißenfels, 3) August Hermann Franz **Renz**, geb. aus Köpernitz, 4) Ernst Emil Julius Wilhelm **Scheibe**, geb. aus Erfurt, 5) Johannes Richard **Storch**, geb. aus Ziesar, 6) Theodor **Wankel**, geb. aus Merseburg, 7) Karl Ludwig Eduard **Ebell**, geb. aus Neu-Ruppin, 8) Traugott Paul **Eger**, geb. aus Döbernitz, 9) Heinrich Ludwig Wilhelm **Flamme**, geb. aus Garsena, 10) Georg Jacob Wilhelm **Geußenheimer**, geb. aus Treffurt, 11) Hermann Friedrich Ludwig **Ilse**, geb. aus Halberstadt, 12) Heinrich Otto **Rathmann**, geb. aus Cracau, 13) Richard Julius **Schrader**,

geb. aus Pfingstberg, 14) Karl August Wilhelm **Völker**, geb. aus Salder,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

[**1080**] Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Teuchern mit Gröben, Schelkau und Unterwerschen in der Diöces Lissen ist der bisherige Pfarrer in Kirchohmfeld, Diöces Gr. Bodungen, Ernst Rudolph Theodor **Schmidt**, berufen und bestätigt worden.

[**1081**] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gensa mit Azendorf in der Landdiöces Merseburg ist der bisherige Pfarrer in Pödelist, Diöces Freyburg a. d. U., Julius Albert Otto **Küs**[redacted] tigt werden.

[**1082**] Dem Bürgermeister **Wittag** zu [redacted] werda ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für [redacted] Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerich[redacted] Commission vom 1. November c. ab übertragen worden.

[**1083**] Die Schul- und Küsterstelle zu Altenburg, Ephorie Naumburg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[**1084**] Der seitherige Special-Commissarius in Torgau, Oekonomie-Commissarius **Koch**, ist vom 15. October d. J. ab nach Wittenberg versetzt.

Berichtigung. Das vorhergehende Amtsblatt Stück 43. ist nicht am 23., sondern am 26. October d. J. ausgegeben worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 45.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. November 1867.

[1085] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 5., ausgegeben zu Berlin den 31. October 1867, enthält unter:

Nr. 8. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867.

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. October 1867.

Nr. 10. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. October 1867.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Die Nr. 6., ausgegeben den 2. November 1867:

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1086] **Die Abänderung des im Amtsblatt Seite 229. abgedruckten Verzeichnisses der Uebergangsstraßen betr.**

Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.
2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde nnd Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Der Finanz-Minister.

[1087] **Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.**

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nr. 1.—8. über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichin. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Anshändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Con-

Digitized by Google

trolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124. 161. 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 9. August 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1088] Polizei-Verordnung zum Schutze der Deiche und Deckwerke an der Mulde.

Zum Schutze der Deiche und Deckwerke an der Mulde wird auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265.) nachstehende Verordnung erlassen.

§. 1. Das Fahren und Reiten auf den Muldedeichen, sowie das Betreten der Deichböschungen ohne Erlaubniß des Deichamts ist verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen: die Ueberfahrten (Appareillen) und diejenigen Deichstrecken, welche als Fahrstraße ausdrücklich bezeichnet sind, sowie bezüglich des Verkehrs der Fußgänger die zu diesem Zwecke eingerichteten Auf- und Abgänge der Deiche.

§. 2. Das Betreten der Deckwerke ohne Erlaubniß des Deichamts, sowie die unbefugte Fortnahme von Weiden, Steinen oder anderem Material von den Deckwerken ist verboten.

§. 3. Uebertretungen der §§. 1. und 2. werden, sofern nicht höhere gesetzliche Strafbestimmungen darauf Anwendung finden, mit Geldbuße bis 10 Thlr. bestraft.

§. 4. Es ist untersagt, auf den Deichen und Deichböschungen Vieh zu hüten oder zu treiben, oder Vieh auf die Deiche und Deichböschungen übertreten zu lassen.

Uebertretungen dieses Verbots werden, soweit nicht die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 8. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1089] Das Spiel in auswärtigen Lotterien betr.

Es hat sich die Meinung verbreitet, daß durch die Bestimmung im Artikel 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden andern Bundesstaat eingeführt werden können, das Verbot des Spieles in auswärtigen Lotterien, sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei.

Indem wir darauf aufmerksam machen, daß diese Ansicht irrig ist, und das Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien, sowie der Absatz von Loosen zu solchen Lotterien unverändert fortbesteht und namentlich auch die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 5. Februar 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 51) in Gültigkeit verblieben sind, verpflichten wir sämmtliche Polizeibehörden bei etwa vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeizuführen.

Merseburg, den 2. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1090] Die Bepflanzung der Communicationswege betr.

Die Bepflanzung der Communicationswege, wegen welcher durch die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. März und 9. Juli 1862 und 13. Februar 1865, (im Amtsblatt pro 1865 Seite 64/65.) Anordnung getroffen worden, ist nach den gemachten Wahrnehmungen an vielen Orten theils gar nicht theils nicht genügend zur Ausführung gelangt. Wir machen die Gemeinde- und Ortsvorstände dafür verantwortlich, daß die noch rückständigen oder mangelhaften Bepflanzungen in der jetzigen Pflanzzeit vollständig bewirkt werden.

Es wird demnächst durch örtliche Revision festgestellt werden, ob und in welchem Maße dies geschehen ist, und wo sich Mängel finden sollten, nicht nur die Bepflanzung auf Kosten der Säumigen im Wege der Execution eingeleitet, sondern auch die Ortsvorstände in die angedrohte Ordnungsstrafe von 5 Sgr. für jeden fehlenden Baum genommen werden müssen.

Merseburg, den 2. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1091] Die Gemeinde-Vertretung in mehreren ländlichen Gemeinden durch gewählte Verordnete betr.

In Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 14. April 1856 ist in nachstehenden ländlichen Gemeinden:

Wippra im Mansfelder Gebirgskreise,
Kösen im Kreise Naumburg,
Roßleben im Kreise Querfurt,
Giebichenstein im Saalkreise und
Großmonra, Oberheldrungen und Reinsdorf im Kreise Eckartsberga,

an Stelle der Gemeinde-Versammlungen eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeinde-Verordnete eingeführt und das deshalb aufgestellte Statut von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Merseburg, den 6. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1092] Aufgebot, die Grundsteuerentschädigung betr.

Die nachstehend sub 1—3. bezeichneten Grundstücke

Digitized by Google

im Kreise Naumburg, für welche Grundsteuerentschädigungs-Ansprüche anerkannt sind, werden gegenwärtig laut amtlicher Bescheinigung des Magistrats zu Naumburg von dem Domkapitel daselbst besessen, ohne daß für Letzteres der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt ist.

Es werden daher gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März d. J. (Extrablatt zum 23. Stück des Amtsblatts) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die dem Betrage nach noch festzustellende Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen, seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Die gedachten Grundstücke sind:

1) das große Laasenholz und am Sperlingsholze Nr. 271. = 140,48 Morgen im Gemeindebezirk Altenburg,
2) Plan Nr. 139a—f. = 50,43 Morgen im Gemeindebezirk Roßbach,
3) das Loischholz von 95,88 Morgen im Gemeindebezirk Wethau.

Merseburg, den 30. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1093] Verpachtung der Königl. Domaine Sittno betr.

Die im Kreise Culm, ¼ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:			
Hof- und Baustellen . . .	7 Mrg.	178	QR.,
Gärten	30 "	107	"
Acker	970 "	170	"
Wiesen	247 "	29	"
Weide	234 "	137	"
Unland	47 "	110	"
Summa	1539 Mrg.	11	QR.,
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2 Mrg.	—	QR.,
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar: Hof- u. Baustellen — Mrg. 36 QR., Acker . . . 10 " 52 " Wiesen . . . — " 110 "	1 "	18	"
4) der kleine Sittno-See . . .	63 "	145	"
5) der große Sittno-See . . .	254 "	124	"
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253 "	25	"
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116 "	67	"
Summa	2240 Mrg.	30	QR.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 12. December 1867, Vormittags 11 Uhr**, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung [redacted] zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum [redacted] Thlr. Jeder Bieter hat sich — wo möglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1094] Die Anlegung einer Glasfabrik betr.

In der zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen, von der Vorpommerschen Chaussee und Eisenbahn durchschnittenen und vom schiffbaren Ueckerfluß begrenzten Königlichen Oberförsterei Rothemühl ist vorzügliche Gelegenheit zur Anlegung einer mit Gasfeuerung einzurichtenden Glasfabrik vorhanden, indem das zur Gasbereitung erforderliche Stock- und Anbruchsholz in ausreichender Menge ganz in der Nähe und zu mäßigen Preisen abgegeben werden kann. Das zur Anlegung der Fabrik nöthige Terrain kann nahe beim Bahnhofe Jatznick auf Königl. Forstgrund überwiesen werden.

Unternehmungslustige wollen sich entweder direct an uns oder Behufs Besichtigung der Localität zunächst an den Königlichen Oberförster Herrn von Weickhmann in Rothemühl bei Pasewalk wenden.

Stettin, den 23. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

[1095] Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 500 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Dachrieden in der Diöces Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1096] Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle zu Gerbstedt mit dem Pastorate des Dorfes Zabenstedt ist durch die Versetzung des Diaconus **Siebold** vacant geworden. Das Einkommen beträgt 757 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

[1097] Durch die Versetzung des Diaconus **Merker** ist die mit einem jährlichen Einkommen von 635 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Schweinitz in der Diöces Prettin, welche diesmal vom Königl. Consistorium besetzt wird, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 4 Schulen.

[1098] Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Weickelsdorf in der Diöces Lissen, welche nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 580 Thlr. gewährt, wird durch die Emeritirung des Pfarrers **Schweitzer** am 1. Februar k. J. vacant werden.

[1099] Der Kataster-Controleur August Hermann **Genthe** in Sangerhausen ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

[1100] Der Baukunstbeflissene Hugo Albrecht **Nicolai** aus Labiau ist zum Bauführer ernannt und vereidigt worden.

Digitized by Google

[1101] Der derzeitige Bürgermeister **Teichmann** zu Kemberg ist als Bürgermeister der Stadt Kemberg auf die fernere zwölfjährige Periode vom 20. Mai 1868 bis dahin 1880 wieder gewählt und bestätigt worden.

[1102] Der Appellationsgerichtsrath **Koch** in Glogau ist zum Director des Kreisgerichts in Naumburg ernannt.

Dem Kreisgerichtsrath **Kranold** in Eilenburg ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Der Kreisrichter **Küchler** in Nebra ist an das Kreisgericht in Carthaus versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Hoffmann** in Schleusingen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weißensee ernannt.

Dem Gerichts-Assessor **Leißring** in Delitzsch ist die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgericht in Liegnitz übertragen worden.

Die Gerichts-Assessoren **Götting** und Graf **v. Schwerin** sind aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt und zwar Ersterer in das des Appellationsgerichts in Halberstadt und Letzterer in das des Kammergerichts.

Der Auscultator **Weidermann** ist zum Referendarius befördert.

Dem Auscultator Gustav Eduard **Eitze** ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Universitäts-Pedell **Vaaß** in Halle a. d. S. ist zum Gefängniß-Inspector bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Gefangenenwärter **Schäfer** bei dem Kreisgericht in Zeitz und der Gerichtsbote **Weißhaupt** in Tennstedt sind gestorben.

Der Gerichtsbote **Schmasow** in Delitzsch ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Hülfsbote **Vehse** in Prettin ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Torgau, unter Belassung in seinen bisherigen Functionen bei der Commission in Prettin und zugleich zum Gefangenenwärter bei der Letzteren ernannt.

[1103] Der bisherige Schiedsmann für das Marktviertel in der Stadt Eisleben, Buchbindermeister **Wacker,** ist auf die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.

[1104] Der Gerichts-Assessor **Götting** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das zu Halberstadt zurückversetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor **Keller** zu Worbis, ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Nator im Departement Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Worbis ernannt.

[1105] Der Kasernen-Inspector **Seidelmeyer** ist nach Dessau Behufs Uebernahme der Geschäfte der Garnison-Verwaltung in diesem Orte versetzt.

]1106] Der Kasernen-Inspector **Bärwalde** ist von Berlin nach Gera Behufs Uebernahme der Garnison-Verwaltung in diesem Orte versetzt.

[1107] Im Bezirk der Ober-Telegrapheninspection zu Halle ist der Telegrapheninspector, Hauptmann a. D. **Lange**, in Folge Erhebung der Telegraphenstation in Cöthen zu einer solchen I. Klasse, von Cöslin nach Cöthen versetzt, die Verwaltung der Telegraphenstation zu Dessau ist dem ehemals Königlich Baierischen Obertelegraphist **v. Zülow** übertragen, der Obertelegraphist **Dunker** ist von Gotha nach Lüneburg, der Obertelegraphist **Dittmers** von Lüneburg nach Gotha versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Juck in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 46.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1108] **Die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr.**

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Ges. Samml. Seite 875.) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1. 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 817.) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges. Samml. S. 1327.) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Baierische und Würtembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2. bis 5. bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den sog. Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die sog. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinckenrade und Schwochel,

b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne,

c) die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Molkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuerverbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Baiern und Würtemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besondern Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1109] **Die Beseitigung der üblen Gerüche und schädlichen Gase aus Abflußwassern, Düngergruben und Latrinen betr.**

Das vom Baumeister Süvern zu Halle erfundene Verfahren zur Beseitigung der üblen Gerüche und schädlichen Gase, welche sich aus dem Abflußwasser vieler Fabriken, der Düngergruben und Latrinen entwickeln, hat nach unsern eigenen Beobachtungen und den vorliegenden Zeugnissen bewährter Sachverständiger den besten Erfolg

Digitized by Google

gehabt. Es ist nicht nur in Anstalten wie in dem Irrenhause zu Halle, der Strafanstalt daselbst und andern gelungen, die Kanäle geruchslos zu machen, sondern es sind auch die sehr unreinen Abflußwasser mehrerer Fabriken vollständig abgeklärt worden.

Wir können daher nicht nur die Directionen solcher Fabriken und Anstalten, welche an den beregten Uebelständen leiden, auf dieses Verfahren hinweisen, sondern auch den Communalbehörden größerer Ortschaften empfehlen, sich dieses Verfahrens zur Beseitigung der üblen Gerüche der Rinnsteine und Abtritte und der daraus namentlich bei Epidemien entstehenden Nachtheile zu bedienen.

Die laufenden Kosten werden ganz oder großentheils durch Düngergewinn gedeckt.

Da der Erfolg wesentlich von der dauernden und sorgfältigen Handhabung des Verfahrens abhängt, so empfiehlt es sich, die Einleitungen von dem Erfinder selbst treffen zu lassen, welcher die lokale Einrichtung und Instruction des ausführenden Personals zu übernehmen bereit ist.

Merseburg, den 28. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1110] Die Communalisirung des sogenannten Löbnitzer Heegers und eine Grenzveränderung zwischen den Kreisen Delitzsch und Bitterfeld betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 ist der früher zum Rittergute Löbnitz (Schloßtheil) im Kreise Delitzsch gehörige, etwa 40 Morgen große sogenannte Löbnitzer Heeger von dem Gutsbezirke des genannten Rittergutes abgetrennt und dem Gemeindebezirke Brösa im Kreise Bitterfeld einverleibt, auch die hierdurch eingetretene Veränderung der Grenze zwischen den Kreisen Delitzsch und Bitterfeld durch Allerhöchste Ordre vom 26. März pr. genehmigt worden.

Merseburg, den 9. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1111] Die allgemeine Volkszählung und Aufnahme statistischer Nachrichten betr.

Am dritten December d. J. wird wiederum in Gemäßheit der unter den Staaten des deutschen Zollvereins bestehenden Vereinbarungen eine allgemeine Volkszählung und gleichzeitig die Aufnahme statistischer Nachrichten Statt finden.

Das Ergebniß soll nicht nur für die Zwecke der Abrechnung über die Zollerträge unter den Vereinsstaaten, sondern auch für die Ausführung verschiedener wichtiger Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes als Grundlage dienen.

Es ist daher nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die practische Staats-Verwaltung von der größten Wichtigkeit, daß bei der Zählung mit der äußersten Genauigkeit verfahren werde; das Interesse jedes Steuerzahlers ist dabei betheiligt.

Wir fordern demgemäß alle gebildeten und dazu befähigten Personen auf, durch freiwillige Uebernahme des Ehrenamtes eines Zählers für einen kleinen nachbarlichen Bezirk den Behörden ihre Aufgabe zu erleichtern.

Außerdem wird aber in diesem Jahre in höherem Maße als sonst die eigne Thätigkeit der selbstständigen Hausväter in Anspruch genommen werden, indem ihnen Listen zur eignen Ausfüllung übergeben werden sollen. In den Städten wird jedes Haupt einer Haushaltung, auf dem Lande jeder Hausbesitzer eine solche Liste erhalten, welche von ihm selbst oder nöthigenfalls mit Hülfe geeigneter, des Schreibens kundiger Personen auszufüllen ist.

Diese Listen werden sodann am dritten December von den mit der eigentlichen Zählung beauftragten Personen abgeholt und sorgfältig controlirt. Diesen Zählern ist bei Ausführung ihres Geschäftes überall bereitwilligst entgegen zu kommen und jede verlangte Auskunft unweigerlich zu ertheilen.

Merseburg, den 11. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1112] Die Sperrung der Saalschleuse bei Rothenburg betr.

Die Saalschleuse bei Rothenburg muß wegen einer Reparatur in der Zeit vom 18. bis ultimo dieses Monats für die Schifffahrt gesperrt werden.

Merseburg, den 11. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1113] Den Beitritt der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck zu dem mit den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten betr.

Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, können fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgschen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Bremen in den Anweisungen vom 25. December 1863 (Amtsbl. 1864 Stück 1. Nr. 1.) und vom 13. December pr. (Amtsbl. de 1866 Stück 51. Nr. 450.) bestimmt ist.

Merseburg, den 5. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Extract

aus der 22. Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Vom 1. Januar bis ultimo December 1866.

Nr.	Einnahme.							Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 221,500 Thlr. in Activis							226,644	4	2
2	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen							7,928	24	6
3	An Beiträgen.									
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	2,307	Thlr.	10	Sgr.	7	Pf.			
	b) Beiträge zum 42. und 43. Ausschreiben	169,080	"	21	"	11	"			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	474	"	8	"	6	"	171,862	11	—
	Anmerkung. Die Beiträge zum 44. Ausschreiben vom 31. December 1866 können erst in der Rechnung pro 1867 in Einnahme erscheinen.									
4	An zufälligen Einnahmen							525	29	4
							Summa	406,961	9	—

Nr.	Ausgabe.							Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.									
	a) Indemnisation.									
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	41,823	Thlr.	29	Sgr.	9	Pf.			
	2) Für dergleichen aus dem Jahre 1866	130,579	"	29	"	—	"			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,380	"	5	"	—	"			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	724	"	11	"	—	"			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	128	"	11	"	—	"	176,636	25	9
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1866 49,436 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.									
								50	—	—
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern							950	9	3
3	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen									
4	An Verwaltungskosten.									
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	13,356	Thlr.	26	Sgr.	3	Pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreisrendanten	2,672	"	25	"	5	"			
	c) Remuneration der Bezirks-Versicherungs-Commissarien	496	"	6	"	2	"			
	d) Revisions- und Abschätzungskosten incl. 3,967 Thlr. 4 Sgr. für Orts-Pläne	10,313	"	21	"	7	"			
	e) Büreau-, Druck u. Reisekosten, Porto, Copialien ꝛc.	3,062	"	27	"	9	"			
	f) Gerichts- und Prozeßkosten	—	"	—	"	—	"	29,902	17	2
								199	22	5
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben							595	25	9
6	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.									
							Summa	208,335	10	4
	Abschluß.									
	Die Einnahme beträgt							406,961	9	—
	Die Ausgabe beträgt							208,335	10	4
	Bleibt Bestand incl. 190,500 Thlr. in Activis							198,625	28	8

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1866 betrug:

a) Immobiliar	in 1ster Klasse		21,851,075 Thlr.	
	in 2ter "		47,388,250 "	Ende 1866
	in 3ter "		12,301,025 "	81,540,350 — —
b) Mobiliar im I. resp. II. Semester		3,943,018 Thlr.	5,205,161 Thlr.	5,205,161 — —
			Summa	86,745,511 — —

Digitized by Google

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:					
a) Immobiliar	in 1ster Klasse	21,187,950 Thlr.			
	in 2ter „	47,167,787½ „			
	in 3ter „	12,300,575 „		80,656,312	15 —
b) Mobiliar (auf die 1. Gebäudeklasse reducirt)		5,116,525 Thlr.	6,703,425 Thlr.	6,703,425	— —
			Summa . .	87,359,737	15 —
Sämmtliche im Jahre 1866 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf				209,570	15 6
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen: 173,581 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.					
Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 43. und 44. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.:					
	in 1ster Klasse . .	2 Sgr. und 3 Sgr.,			
	in 2ter „ . .	2½ „ „ 4 „			
	in 3ter „ . .	6½ „ „ 10 „			
pro Hundert Thaler der obigen Beitrags-Summe festgesetzt worden, wodurch im Ganzen — incl. der Mobiliar-Beiträge, jedoch excl. der Beiträge für Interims-Versicherungen mit 1,448 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. — einkommen mußten				218,581	15 9
Die Zahl der Brandschäden, für welche im Jahre 1866 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug: 140 beim Immobiliar und 7 beim Mobiliar.					

Magdeburg, den 10. October 1867. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

[1115] Auction.

Dienstag und Mittwoch **den 26. und 27. November d. J.** sollen an den Vormittagen von 9 Uhr ab auf dem hiesigen Zeughaushofe ca. 200 Paar complette Russische Geschirre mit Tauen, 221 complette Reitsättel derselben Construction, welche für den Königlichen Dienst keine Verwendung mehr finden können, sowie eine Anzahl anderer Geschirr- und Reitzeugstücke, wollene Pferdedecken, Futtersäcke, altes Eisen, eiserne Achsen, einige Centner Wagenschmiere und sonstige verschiedene Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Gelde meistbietend verkauft werden.

Torgau, den 4. November 1867.

Artillerie-Depot.

Personal-Chronik.

[1116] Des Königs Majestät haben dem Forstinspector **v. Blumen** in Merseburg den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

[1117] Die Schulstelle in Friedrichsluga, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1118] Die 2. Lehrerstelle in Droyßig, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

[1119] Dem bisherigen Forst- und Domainen-Receptor **Troitzsch** zu Halle ist die Forstkasse in Torgau interimistisch übertragen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 47.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. November 1867.

[1121] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 7., ausgegeben zu Berlin den 6. November 1867, enthält unter:

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. October 1867.

Nr. 15. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

Nr. 16. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

Nr. 17. Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Die Nr. 8., ausgegeben den 9. November 1867:

Nr. 18. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

Nr. 19. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

Die Nr. 9., ausgegeben den 13. November 1867:

Nr. 20. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

Die Nr. 10., ausgegeben den 13. November 1867:

Nr. 21. Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

[1122] Das 115. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 9. November 1867, enthält unter:

Nr. 6903. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867.

Nr. 6904. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

Nr. 6905. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 6906. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Das 116. Stück, ausgegeben am 15. November 1867:

Nr. 6907. Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, so wie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

Nr. 6908. Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. October 1867.

Nr. 6909. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. October 1867.

Nr. 6910. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. October 1867.

Nr. 6911. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20. des Statuts. Vom 30. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1123] Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362.) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

[1124] Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8. über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichin. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Anshändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. August k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten Anleihe diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124. 161. 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1125] Die allgemeine Volkszählung und Aufnahme statistischer Nachrichten betr.

Am dritten December d. J. wird wiederum in Gemäßheit der unter den Staaten des deutschen Zollvereins bestehenden Vereinbarungen eine allgemeine Volkszählung und gleichzeitig die Aufnahme statistischer Nachrichten Statt finden.

Das Ergebniß soll nicht nur für die Zwecke der Abrechnung über die Zollerträge unter den Vereinsstaaten, sondern auch für

die Ausführung verschiedener wichtiger Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes als Grundlage dienen.

Es ist daher nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die practische Staats-Verwaltung von der größten Wichtigkeit, daß bei der Zählung mit der äußersten Genauigkeit verfahren werde; das Interesse jedes Steuerzahlers ist dabei betheiligt.

Wir fordern demgemäß alle gebildeten und dazu befähigten Personen auf, durch freiwillige Uebernahme des Ehrenamtes eines Zählers für einen kleinen nachbarlichen Bezirk den Behörden ihre Aufgabe zu erleichtern.

Außerdem wird aber in diesem Jahre in höherem Maße als sonst die eigne Thätigkeit der selbstständigen Hausväter in Anspruch genommen werden, indem ihnen Listen zur eignen Ausfüllung übergeben werden sollen. In den Städten wird jedes Haupt einer Haushaltung, auf dem Lande jeder Hausbesitzer eine solche Liste erhalten, welche von ihm selbst oder nöthigenfalls mit Hülfe geeigneter, des Schreibens kundiger Personen auszufüllen ist.

Diese Listen werden sodann am dritten December von den mit der eigentlichen Zählung beauftragten Personen abgeholt und sorgfältig controlirt. Diesen Zählern ist bei Ausführung ihres Geschäftes überall bereitwilligst entgegen zu kommen und jede verlangte Auskunft unweigerlich zu ertheilen.

Merseburg, den 11. November 1867.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

[1126] Genehmigung zur Annahme eines Familiennamens.

Dem Markthelfer Johann Gottfried Kern genannt Heißling zu Leipzig ist zu der erbetenen Annahme des Familiennamens **Heißling** unsere Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 5. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1127] Die Communalisirung mehrerer aus fiskalischem in Privatbesitz und umgekehrt übergegangenen Grundstücke bei Dobra im Kreise Liebenwerda betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind:

1) die in der Feldmark Dobra im Kreise Liebenwerda gelegenen, Seitens der Königlichen Forstverwaltung bei Gelegenheit der Separation von mehreren bäuerlichen Besitzern eingetauschten Abfindungspläne Nr. 126. 127. 128. 135. 136. und 137. der Separationskarte der genannten Feldmark

von dem Gemeindebezirke Dobra abgetrennt und dem selbstständigen fiscalischen Forstbezirke der Oberförsterei Liebenwerda zugeschlagen, dagegen

2) die dafür von dem fiscalischen sogenannten Römerhaidchen abgetretenen Flächen von 36 Morgen 168 QRuthen und 67¼ QRuthen

von dem genannten fiscalischen Forstbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Dobra vereinigt worden.

Merseburg, den 15. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1128] Die Communalisirung der wüsten Mark Schnaschwitz im Saalkreise betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind:

I. von der im Saalkreise zwischen den Feldmarken Peißen, Rabatz, Braschwitz und Zöberitz belegenen wüsten Mark Schnaschwitz

a) die Pläne Nr. 69 a. 69 b. 70. 71. 72. 73. 74. 78. und 85. der Separationskarte von Peißen, sowie die zur Mark gehörigen Theile der Pläne Nr. 64. und 65. ibid. dem Gemeindebezirke Peißen,

b) der Plan Nr. 76. ibid. dem Gemeindebezirke Rabatz,

c) die Pläne Nr. 77. 79. 80. 81. 82. 83. 86. 87. 92. 93. 94. 95. und 96. ibid. dem Gemeindebezirke Braschwitz und

d) die Pläne Nr. 84. 88. 89. 90. und 91. ibid., ingleichen der innerhalb der Grenzen der Mark gelegene Theil des Planes Nr. 66. ibid. dem Gemeindebezirke Zöberitz einverleibt und gleichzeitig

II. der zur Mark Schnaschwitz nicht gehörige Theil des Planes Nr. 66., sowie der Plan Nr. 63. ibid. von dem Gemeindebezirke Peißen abgetrennt und dem Gemeindebezirke Zöberitz zugeschlagen worden.

Merseburg, den 15. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1129] Die Communalisirung zweier Grundstücke bei Nockwitz im Kreise Delitzsch betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind die im Kreise Delitzsch zwischen der Feldmark Nockwitz einerseits und den Feldmarken Grebehna resp. Gerbisdorf andererseits belegenen beiden Planstücke Nr. 30. der Separationskarte der Feldmark Grebehna de 1846 von 12 Morgen Fläche und Nr. 94. der Separationskarte der Feldmark Nockwitz de 1837 von circa 14 Morgen Fläche, deren Communal-Zubehörigkeit bisher zweifelhaft gewesen ist und von denen das erstere dem Gutsbesitzer August Eduard Kräger zu Nockwitz und das letztere dem Gutsbesitzer Friedrich Veit eben daselbst gehört, dem Gemeindebezirke Nockwitz zugeschlagen worden.

Merseburg, den 18. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1130] Den Verkauf der fiskalischen Teiche bei Rodden und Niederwünsch betr.

Die zu den fiscalischen Merseburger Amtsteichen gehörigen seither zur Fischzucht benutzten beiden Teiche bei Rodden und Niederwünsch von 3 Morgen 77 QRuthen

und resp. 1 Morgen 168 □Ruthen Fläche sollen mit den dazu gehörigen Wasserbauwerken im Wege der öffentlichen Licitation von Michaelis 1868 ab an die Meistbietenden verkauft werden.

Zum Verkauf des Teichs bei Rodden wird hiermit auf Sonnabend **den 11. April 1868, Vormittags 9 Uhr**, in der Schenke zu Rodden und zum Verkauf des Teichs bei Niederwünsch auf Dienstag **den 14. April 1868, Vormittags 10 Uhr**, in der Ockler'schen Schenke zu Niederwünsch Termin anberaumt.

Zu diesen Terminen werden Kauflustige, welche ausreichende Zahlungsmittel nachweisen und eine Caution bis zu ihres Gebots bestellen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß die allgemeinen und speciellen Veräußerungs-Bedingungen in unserer Domainen-Registratur und bei den Ortsrichtern zu Rodden und Niederwünsch zu ihrer Einsicht öffentlich ausgelegt sind.

Merseburg, den 7. November 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1131] Domainen-Verpachtung.

Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Baustellen	32	Mrg.	163	□R.,
Gärten	28	"	147	"
Acker	2209	"	68	"
Wiesen	212	"	13	"
Weiden	311	"	143	"
Teichen	3	"	141	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	"	40	"
zusammen	2895	Mrg.	175	□R.,
2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Districten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.				

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Baustellen	6	Mrg.	43	□R.,
Gärten	3	"	24	"
Acker	968	"	20	"
Wiesen	76	"	123	"
Weiden	78	"	109	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	"	146	"
zusammen	1178	Mrg.	105	□R.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3¼ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westphälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Marktort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsgeräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,800 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8748 und 4300 Thlr. festgestellt worden. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Thlr. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thlr. normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf Dienstag **den 17. December c.**, welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenzzimmer des Regierungsgebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungsrathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitationstermine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten, und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

[1132] Verpachtung der Königl. Domaine Sittno betr.

Die im Kreise Culm, 1½ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:				
Hof- und Baustellen	7	Mrg.	178	□R.,
Gärten	30	"	107	"
Acker	970	"	170	"
Wiesen	247	"	29	"
Weide	234	"	137	"
Unland	47	"	110	"
Summa	1539	Mrg.	11	□R.,
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2	Mrg.	—	□R.,
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar: Hof- u. Baustellen — Mrg. 36 □R., Acker 10 " 52 " Wiesen — " 110 "	11	"	18	"
4) der kleine Sittno-See	63	"	145	"
5) der große Sittno-See	254	"	124	"
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253	"	25	"
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116	"	67	"
Summa	2240	Mrg.	30	□R.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 12. December 1867, Vormittags 11 Uhr**, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen.

Digitized by Google

Der letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — wo möglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1133] Die Anlegung einer Glasfabrik betr.

In der zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen, von der Vorpommerschen Chaussee und Eisenbahn durchschnittenen und vom schiffbaren Uckerfluß begrenzten Königlichen Oberförsterei Rothemühl ist vorzügliche Gelegenheit zur Anlegung einer mit Gasfeuerung einzurichtenden Glasfabrik vorhanden, indem das zur Gasbereitung erforderliche Stock- und Anbruchsholz in ausreichender Menge ganz in der Nähe und zu mäßigen Preisen abgegeben werden kann. Das zur Anlegung der Fabrik nöthige Terrain kann nahe beim Bahnhofe Jatznick auf Königl. Forstgrund überwiesen werden.

Unternehmungslustige wollen sich entweder direct an uns oder Behufs Besichtigung der Localität zunächst an den Königlichen Oberförster Herrn von Weickhmann in Rothemühl bei Pasewalk wenden.

Stettin, den 23. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1134] Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. April 1868.

In dem am 8. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1867 bis ult. März 1868 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 17. 57. 281. 365. 423. 631. 657. 791. 1409. 1553. 1560. 1837. 1878. 2270. 2365. 2489. 2520. 2844. 2888. 3035. 3141. 3307. 3464. 4680. 4716. 4771. 4807. 4852. 4948. 4963. 5418. 5429. 5729. 5889. 5994. 6005. 6226. 6320. 6325, 6395. 6595. 6616. 6891. 7131.;

2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 208. 425. 487. 671. 827. 945. 1059. 1089. 1194. 1201. 1428. 1565. 1577.;

3) Lit. C. à 100 Thlr., 60 Stück, nämlich:
Nr. 172. 185. 360. 563. 635. 816. 891. 1137. 1377. 1565. 1569. 1703. 2051. 2417. 2434. 2952. 3196. 3200. 3406. 3413. 3445. 3747. 4425. 4465. 4473. 4712. 4866. 4943. 5082. 5087. 5328. 5527. 5681. 5717. 5935. 6082. 6198. 6220. 6242. 6289. 6427. 6430. 6721. 6775. 6863. 7095. 7130. 7652. 7772. 7795. 7970. 8364. 8507. 8572. 8589. 8812. 8962. 8995. 8999. 9401.;

4) Lit. D. à 25 Thlr., 48 Stück, nämlich:
Nr. 122. 550. 598. 1100. 1157. 1233. 1332. 1374. 1405. 1646. 1750. 1764. 1982. 2234. 2275. 2426. 2542. 2759. 2875. 2946. 3084. 3141. 3197. 3402. 3473. 3696. 3743. 3914. 4299. 4405. 4413. 4576. 4711. 4886. 5021. 5182. 5470. 5947. 6158. 6296. 6760. 6790. 7534. 7571. 7640. 7811. 7875. 8124.;

5) Lit. E. à 10 Thlr., 8 Stück, nämlich:
Nr. 12605. bis 12612.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1868** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 4. bis 16. nebst Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12604 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen

[1135] Ausgelooſte Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1868.

In dem am 8. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1868 hierselbst abgehaltenen

Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 299. 318. 320. 512.,
b) zu 200 Thlr. Nr. 195.,

2) von Lit. B. à 4 %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 174. 215. 526. 534. 595. 1344. 3098. 3231. 4276.,
b) zu 400 Thlr. Nr. 1648.,
c) zu 100 Thlr. Nr. 66. 965. 2500. 2623. 3220. 4162.,
d) zu 50 Thlr. Nr. 1414. 1922. 3532. 3929,
e) zu 25 Thlr. Nr. 3567. 3752.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1868 erfolgt **vom 1. Juli 1868** ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866: à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867: à 3½ % Nr. 548. zu 500 Thlr., Nr. 636. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867: à 3½ % Nr. 564. zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 1574. 2253. 4039. zu 100 Thlr., Nr. 2864. 3061. zu 50 Thlr., Nr. 1604. 3774. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1136] **Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus der Provinz Schleswig-Holstein betr.**

In Folge eines Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 3. Juli d. J. veröffentlichten Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2. der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab in Wegfall kommt.

Die Mittheilung der in der vorgedachten Provinz zur Abfertigung des Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung für befugt erklärten Aemter bleibt vorbehalten.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

[1137] **Die Steuervergütung bei Ausfuhr von inländischem Bier betr.**

In Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 5 d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst ministerieller Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuer-Verbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1138] Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August **Tietz** und **Tobias** in Dresden ist unter dem 30. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1139] Dem Fabrikanten J. C. **Bleckmann** in Solingen ist unter dem 31. October 1867 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1140] Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister **Wöhler** in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. October 1867 ein Patent auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1141] Dem Kaufmann Richard **Riesberg** zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1142] Dem Ingenieur Herrmann **Jacobi** zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

[1143] Dem Kaufmann N. **Jacobsohn** in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Controlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1144] Dem Herrn Julius **Lent** in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[1145] Die Pfarrstelle zu Werkleitz mit dem Filiale Tornitz in der Ephorie Calbe a. d. S., deren jährliche Einkünfte 1039 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. betragen, ist durch den Tod des Pastors **Spierling** vacant geworden. Es ist diese Pfarrstelle Königlichen Patronats und gehören zu derselben zwei Kirchen und zwei Schulen.

[1146] Der Pfarrer **Rößler** zu Cröbeln in der Diöces Liebenwerda wird am 31. December d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von circa 400 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[1147] Durch die Versetzung seines Inhabers ist das Diaconat zu Staßfurth vacant geworden. Die jährlichen Einkünfte der Stelle, welche privatpatronatlich ist, tragen 430 Thlr. Eine Schulinspection ist damit nicht verbunden.

[1148] Durch die Versetzung des Pfarrers **Küstermann** ist das unter Privatpatronat stehende Pfarramt zu Pödelist in der Diöces Freyburg a. d. U., mit welchem nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von 300 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

[1149] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenwarsleben in der Diöces Barleben ist der bisherige Pfarrer in Sinsleben, Diöces Ermsleben, Carl **Schlockwerder**, berufen und bestätigt worden.

[1150] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Provinzial-Irrenanstalt zu Halle a. d. S. ist der bisherige Diaconus in Ellrich, Georg Heinrich **Schulz**, berufen und bestätigt worden.

[1151] An der lateinischen Hauptschule in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. ist der Collaborator **Frahnert** zum Oberlehrer befördert und der Oberlehrer, Prediger **Pfaffe** zum Inspector der Waisenanstalt ernannt worden.

[1152] Der Polizei-Verwalter **Bittag** in Elsterwerda ist zum Bürgermeister daselbst ernannt worden.

[1153] Der Kreis-Secretair **Gätzschmann** zu Weißenfels ist in gleicher Eigenschaft an das Landraths-Amt des Mansfelder Gebirgskreises, nach Hettstedt versetzt worden.

[1154] Die Schul- und Küsterstelle in Cößlitz, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1155] Die Schul- und Küsterstelle in Großleinungen, Ephorie Sangerhausen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1156] Die Schul- und Küsterstelle in Frauenhorst, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

[1157] Die durch Versetzung des Kataster-Controleurs **Spitzner** erledigte Fortschreibungsbeamtenstelle zu Mansfeld ist dem Fortschreibungsbeamten **Model** verliehen worden.

[1158] Für die Stadt Hettstedt ist für die nächsten drei Jahre der Einwohner **Schäffer** zum Schiedsmann und der Kaufmann **Demelius** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1159] Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Gerbstedt, Bürgermeister **Berger**, und dessen Stellvertreter, Beigeordneter **Müller**, sind als Schiedsmann resp. Stellvertreter von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

[1160] Für den aus den Ortschaften Siebigerode, Annarode, Blumerode, Möllendorf und Gorenzen bestehenden Schiedsmannsbezirk im Mansfelder Gebirgskreise ist der bisherige Schiedsmann, Cantor **Schwenker** in Blumerode wiederum zum Schiedsmann und der Schulze **Kühnau** daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1161] Der Zimmermeister Wilhelm **Strumpf** zu Meisdorf ist als Schiedsmann, der Gutsbesitzer Andreas **Wendenburg** daselbst als dessen Stellvertreter

für den aus den Ortschaften Meisdorf, Wieserode und Neuplatendorf bestehenden 8. Schiedsmannsbezirk im Mansfelder Gebirgskreise auf die Zeit vom 25. October 1867 bis dahin 1870, und der Gerichtsschöppe Gottlieb **Wiedenbeck** zu Pansfelde als Schiedsmann und der Gerichtsschöppe Karl **Bürger** daselbst als dessen Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Pansfelde im Mansfelder Gebirgskreise auf dieselbe Zeit gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

[**1162**] Ausgeschieden: die Chausseegelderheber **Albert** zu Wallendorf und **Kaufmann** zu Bielen.

Neu angestellt: inv. Musketier **Bünger** als Chausseegelderheber in Wethau, inv. Unteroffizier **Hiensch** aus Altenhain als Chausseegelderheber in Dobien.

Befördert und resp. versetzt: Ober-Steuercontroleur **v. Düsterlho** in Bitterfeld als Hauptamts-Controleur nach Salzwedel, Ober-Steuercontroleur **Kehling** von Halle nach Bitterfeld, Hauptamts-Assistent **Menzel** in Halle zum Ober-Steuercontroleur daselbst, Hauptamts-Assistent **Borckenhagen** von Halle nach Magdeburg, beritt. Steueraufseher **Lindemann** von Merseburg als Hauptamts-Assistent nach Halle a. d. S., beritt. Steueraufseher **Werner** von Groß-Wanzleben nach Düben, die Steueraufseher **Müller** von Wolmirstedt nach Laucha und **Bode** von Brachstedt nach Wolframshausen, Grenzaufseher **Matthies** von Camitz als Steueraufseher nach Brachstedt, die Steueraufseher **Naue** von Cönnern nach Laucha, **Michelmann** von Neugattersleben nach Laucha und **Meyer** von Naumburg a. d. S. nach Kösen, Grenzaufseher **Spiesecke** von Eupen als Steueraufseher nach Naumburg a. d. S., die Steueraufseher **Hundt** von Halle nach Cönnern und **Voigt** von Querfurt nach Halle a. d. S., Grenzaufseher **Möller** von Wahrenberg als Steueraufseher nach Querfurt, die Steueraufseher **Berger** von Belleben als beritt. Steueraufseher nach Staßfurt, **Künne** von Neustadt-Magdeburg nach Belleben, **Freytag** von Roitzsch als beritt. Steueraufseher nach Groß-Wanzleben und **Vollmann** von Neustadt Magdeburg nach Roitzsch, die Chausseegelderheber **Goldacker** von Klein-Werther nach Biehlen und **Frankenhausen** von Artern nach Rieder.

[**1163**] Der Posterpediteur **Finsch** ist von Kropstädt nach Sitzenroda versetzt, die Posterpediteurstelle in Kropstädt ist dem Kaufmann **Keil** daselbst übertragen worden.

[**1164**] Der der Intendantur 4. Armee-Corps zur Dienstleistung überwiesene vormals Hannoversche Hülfs-Revisor **Baacke** ist zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Hurt in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 48.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. November 1867.

[1165] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 11., ausgegeben zu Berlin den 19. November 1867, enthält unter:

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln. Vom 8. November 1867.

Nr. 24. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867.

Nr. 25. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

[1166] Das 117. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 21. November 1867, enthält unter:

Nr. 6912. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

Nr. 6913. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Creditvereins der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1167] **Abhanden gekommene Staats-Schuldverschreibung de 1859.**

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hüfner Gottlieb Schulze zu Mügeln bei Seyda die Schuldverschreibung der 5 %gen Staatsanleihe vom Jahre 1859 Lit. E. Nr. 8877. über 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Schulze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. November 1867.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1168] **Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle bei dem Dorfe Polzen.**

Nachdem der Bau der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig im diesseitigen Regierungs-Bezirke auf eine weitere Strecke von ½ Meile vollendet ist, wird von jetzt ab an der Hebestelle beim Dorfe Polzen das Chausseegeld für 1½ Meile nach jeder Richtung hin nach folgendem Tarife erhoben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle bei dem Dorfe Polzen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . 1 Sgr. 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr. 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . 1 Sgr.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . 6 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . 6 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . 3 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen. . . . 3 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

Digitized by Google

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis und Gemeine Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Der von dem Dorfe Polzen und der von dem Dorfe Jeßnigk auf die Chaussee übergehende oder in umgekehrter Richtung sich bewegende Verkehr ist nur zur Zahlung eines halbmeiligen Chausseegeldes verpflichtet.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die ganze 1½ meilige Hebestrecke der Barriére Langengrassau für anwendbar erklärt.

Der unterm 2. April 1867 erlassene Chausseegeld-Tarif für die Hebestelle beim Dorfe Polzen (Amtsblatt 1867 Stück 15. Seite 102./103.) wird hierdurch aufgehoben.

Merseburg, den 13. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1169] Die Anlage eines Wasserabzugsgrabens nebst Schleuse am Einflusse bei Alterode betr.

Der Präclusionsbescheid, welchen wir bezüglich der von der Gemeinde Alterode beabsichtigten Anlage eines Wasserabzugsgrabens nebst Schleuse am Einflusse heute erlassen haben, liegt in einer Ausfertigung zur Einsicht für Jedermann in unserer Registratur.

Merseburg, den 16. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1170] Aufgebot, die Grundsteuerentschädigung betr.

Die nachstehend sub 1.—10. bezeichneten Grundstücke im Kreise Sangerhausen, für welche Grundsteuerentschädigungsansprüche anerkannt sind, werden gegenwärtig laut amtlicher Bescheinigungen der Ortsvorstände von den genannten Personen besessen, ohne daß für dieselben der Besitztitel im Hypothekenbuche umgeschrieben ist.

Es werden daher gemäß §. 33. der ministeriellen Anweisung vom 17. März d. J. (Extrablatt zum 23. Stück der Amtsblatts) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die festgestellte Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben binnen 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts geltend zu machen.

Die gedachten Grundstücke sind:

1) 37 QRth. Kibitzland in Görsbacher Flur, jetzt vom Plan Nr. 170b. am Mönchgraben, Hypothekenbuch Vol. V. Fol. 241., gegenwärtiger Besitzer Johann Cristoph **Helmbold** zu Görsbach,
2) ein Theil von ⅛ Hufe, ⅛ Hufe Zins-Kibitzland in Görsbacher Flur, jetzt vom Plan Nr. 169. im Kibitz, Hypothekenbuch Vol. VII. Fol. 330. und Vol. XIII. Fol. 616., gegenwärtiger Besitzer der Anspänner Christoph Friedrich Ludwig **Junker** zu Görsbach,
3) ⅛ Hufe Zins-Kibitzland in Görsbacher Flur, jetzt vom Plane 116b. im Kibitz, Hypothekenbuch Vol. IV. Fol. 159., gegenwärtige Besitzerin verehelichte Johanne Magdalene **Kabe** geb. Kühnemund zu Görsbach,
4) ⅛ Hufe Kibitzland in Görsbacher Flur, jetzt vom Plane Nr. 494. vor dem Vorrieth, Hypothekenbuch Vol. XII. Fol 595., gegenwärtiger Besitzer Ackermann Gottfried **Kühlewind** jun. zu Görsbach,
5) 138 QRth. Frei-Kibitzland in Görsbacher Flur, jetzt vom Plan Nr. 170a. am Mönchgraben, gegenwärtige Besitzerin verehelichte Christoph **Pippel**, Henriette geb. Helmbold zu Görsbach,
6) ⅛ Hufe Frei-Kibitzland in Görsbacher Flur, jetzt vom Plan Nr. 212. hinterm Mönchgraben, Hypothekenbuch Vol. IV. Fol. 175., gegenwärtige Besitzerin verehelichte Susanne Christiane **Schulze** geb. Laub zu Görsbach,
7) ⅛ Hufe Zins-Kibitzland in Görsbacher Flur, jetzt vom Plane Nr. 115. im Kibitz, Hypothekenbuch Vol. II. Fol. 133., gegenwärtiger Besitzer Ackermann Ludwig **Werner** zu Görsbach,
8) das Holzgrundstück „Klingenholz", jetzt Plan Nr. 380 a. b. von 11 Morgen 30 QR. in Tilledaer Flur, gegenwärtiger Besitzer der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Domainenfiscus,

9) die zur Fürstlich Schwarzburgischen Domaine Numburg gehörigen 79,04 Morgen in Aulebener Flur, gegenwärtiger Besitzer Sr. Durchlaucht der regierende Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

10) die zur Fürstlich Schwarzburgischen Domaine Numburg gehörigen 12,00 Morgen in Bergaer Flur, gegenwärtiger Besitzer Sr. Durchlaucht der regierende Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Merseburg, den 6. November 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

[1171] Domainen-Verpachtung.

Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Baustellen	32	Mrg.	163	QR.,
Gärten	28	"	147	"
Acker	2209	"	68	"
Wiesen	212	"	13	"
Weiden	311	"	143	"
Teichen	3	"	141	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	"	40	"
zusammen	2895	Mrg.	175	QR.,
2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Districten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.				

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Baustellen	6	Mrg.	43	QR.,
Gärten	3	"	24	"
Acker	968	"	20	"
Wiesen	76	"	123	"
Weiden	78	"	109	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	"	146	"
zusammen	1178	Mrg.	105	QR.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westphälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Marktort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsgeräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,600 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8748 und 4300 Thlr. festgestellt worden. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Thlr. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thlr. normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf Dienstag **den 17. December c.**, welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenzzimmer des Regierungsgebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungsrathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitationstermine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten, und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

[1172] Verpachtung der Königl. Domaine Sittno betr.

Die im Kreise Culm, ½ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:				
Hof- und Baustellen	7	Mrg.	178	QR.,
Gärten	30	"	107	"
Acker	979	"	170	"
Wiesen	247	"	29	"
Weide	234	"	137	"
Unland	47	"	110	"
Summa	1530	Mrg.	11	QR.,
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2	Mrg.	—	QR.,
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar: Hof- u. Baustellen — Mrg. 36 QR., Acker . . . 10 " 52 " Wiesen . . . — " 110 "	11	"	18	"
4) der kleine Sittno-See	63	"	145	"
5) der große Sittno-See	254	"	124	"
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253	"	26	"
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116	"	67	"
Summa	2240	Mrg.	30	QR.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 12. December 1867, Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — wo möglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. October 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und [illegible]

Digitized by Google

[1173] Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 8. November 1867.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

43	Stück	zu	1000	Thlr.	= 43,000 Thlr.,
11	"	"	500	"	= 5,500 "
48	"	"	100	"	= 4,800 "
48	"	"	25	"	= 1,200 "
30	"	"	10	"	= 300 "
				überhaupt	54,800 Thlr.,

buchstäblich: Vier und Funfzig Tausend Acht Hundert Thaler, nebst 2285 Stück Zin coupons und 148 Stück Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
Kricheldorf, als Vertreter des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissar der Rentenbankdirection.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1174] Vernichtung ausgelooster Schuld erschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 8. November 1867.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbankdirection zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

4	Stück	zu	500	Thlr.	= 2000 Thlr.,
2	"	"	50	"	= 100 "
3	"	"	25	"	= 75 "

II. à 4 %

5	Stück	zu	500	Thlr.	= 2500 "
6	"	"	100	"	= 600 "
3	"	"	50	"	= 150 "
				überhaupt	5425 Thlr.,

buchstäblich: Fünf Tausend Vier Hundert Fünf und Zwanzig Thaler, nebst 69 Stück Zinscoupons, in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
Kricheldorf, als Vertreter des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissar der Rentenbankdirection.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1175] Die Eichung der neuen Medicinalgewichte betr.

In Bezug auf die Verfügung Königlicher Regierung zu Merseburg vom 25. September d. J. machen wir bekannt, daß die Eichung der neuen Medicinalgewichte von jetzt ab durch die Königliche Eichungs-Commission ausgeführt werden kann.

Halle, den 22. November 1867.

Königliche Eichungs-Commission.

Personal-Chronik.

[1176] Die Schul- und Küsterstelle in Kriechau, Ephorie Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch die freiwillige Amtsniederlegung des bisherigen Inhabers erledigt.

[1177] Die Schul- und Küsterstelle in Catharinenrieth, Ephorie Artern, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

[1178] Die Schulstelle in Schkölen, Ephorie Lützen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 49.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. December 1867.

[1179] Das **Bundes-Gesetzblatt** des Norddeutschen Bundes Nr. 12., ausgegeben zu Berlin den 28. November 1867, enthält unter:

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. October 1867.

Nr. 27. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1180] Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr 1.—8. über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1. October d. J. ab** vonder Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von kurmärkischen Schuldverschreibungen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124.) auch hierbei zu beachten haben.

Merseburg, den 5. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1181] Die Communalisirung der wüsten Mark Hilkendorf im Saalkreise betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind von der im Saalkreise zwischen den Feldmarken Beidersee, Morl, Brachwitz und der nach Gimritz gehörigen Zschistauer Mark belegenen wüsten Mark Hilkendorf:

Digitized by Google

1) die Pläne Nr. 1. bis incl. 5. der Karte der Mark Hillendorf dem Gemeindebezirke Morl,
2) die Pläne Nr. 19. bis incl. 23. derselben Karte und die Pläne Nr. 22. bis incl. 26. der Karte der Feldmark Beidersee dem Gemeindebezirke Gimritz,
3) der Plan Nr. 27. der ersteren Karte und die Pläne Nr. 27. und 28. der zweiten Karte dem Gemeindebezirke Beidersee und
4) sämmtliche übrige Grundstücke der Mark, mithin die Pläne Nr. 6. bis incl. 18. 24. bis incl. 26. und 28. der ersteren Karte, sowie das auf derselben Karte grün angelegte, an dem Gasthofe zur Lerche gelegene und früher dem Schankwirth Just, jetzt dem Schulzen Werche zu Raunitz gehörige Grundstück, dem Gemeindebezirke Möderau

zugeschlagen worden.

Merseburg, den 30. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1182] **Berichtigung zu dem im Stück 48. des Amtsblatts unter Nr. 1163. abgedruckten Chausseegeld-Tarif für die Hebestelle bei Polzen.**

Im vorletzten Alinea der Seite 350. des Amtsblatts vom 30. November 1867 11te Zeile von unten muß es heißen Polzen statt Langengrassau, so daß der beregte Satz vor dem Schlusse des für die Hebestelle Polzen unterm 13. November 1867 veröffentlichten Tarifs lautet:

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. Seite 97.) auf die ganze 1½ meilige Hebestrecke der Barriére Polzen für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 2. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1183] **Domainen-Verpachtung.**

Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Baustellen	32	Mrg.	163	QR.,
Gärten	28	"	147	"
Acker	2209	"	68	"
Wiesen	212	"	13	"
Weiden	311	"	143	"
Teichen	3	"	141	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	"	40	"
zusammen	2895	Mrg.	175	QR.,

2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Districten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Baustellen	6	Mrg.	43	QR.,
Gärten	3	"	24	"
Acker	968	"	20	"
Wiesen	76	"	123	"
Weiden	78	"	109	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	"	146	"
zusammen	1178	Mrg.	105	QR.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3¼ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westphälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Marktort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsgeräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,600 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8748 und 4300 Thlr. festgestellt worden. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Thlr. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thlr. normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf Dienstag **den 17. December c.,** welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenzzimmer des Regierungsgebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungsrathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitationstermine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten, und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1184] **Verpachtung der Fähranstalt zu Brucke.**

Da in dem Licitationstermine vom 26. v. M. ein annehmbares Gebot auf die Pachtung der Fähranstalt zu Brucke nicht abgegeben worden ist, so wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in Folge höherer Bestimmung in dem Sanderschen Gasthofe zu Rothenburg **am 14. December d. J., Vormittags 11 Uhr,** die genannte Fähranstalt unter Vorbehalt der Zuschlagsertheilung durch den Herrn Provinzial-Steuerdirector zu Magdeburg vom 1. Februar 1868 bis zum 1. Januar 1874 von Neuem in Pacht ausbieten.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 25. November 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

Digitized by Google

[1185] Ausgelooste Elster-Obligationen pro term. 1. Juli 1868.

Von den Elster-Obligationen sind am 12. d. M. nachstehende Nummern ausgelost:

3 Stück Lit. A. à 500 Thaler Nr. 91. 185. 187. = 1500 Thaler,

23 Stück Lit. B. à 100 Thaler Nr. 21. 112. 186. 216. 276. 287. 400. 417. 418. 528. 620. 738. 757. 798. 830. 1075. 1215. 1227. 1248. 1255. 1270. 1306. 1412. = 2300 Thaler,

34 Stück Lit. C. à 25 Thaler Nr. 64. 105. 112. 134. 173. 201. 235. 309. 464. 488. 811. 825. 899. 981. 993. 1038. 1100. 1110. 1198. 1248. 1352. 1353. 1411. 1414. 1416. 1429. 1479. 1545. 1546. 1555. 1741. 1856. 1872. 1913. = 850 Thaler,

Lit. A. = 1500 Thaler,
Lit. B. = 2300 „
Lit. C. = 850 „
zusammen 4650 Thaler.

Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1868 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1878 werthlos. Die Bezahlung des Nominalwerths erfolgt bei der Hauptkasse des Elster-Verbandes in Liebenwerda und den Specialkassen in Senftenberg, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den Zinsscheinen Serie III. Nr. 7. bis 12. einschließlich und dem Talon einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden. Jeder fehlende Zinsschein wird von dem Capitalbetrage in Abzug gebracht.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind und zwar:

aus der Ausloosung vom 7. November 1865: Lit. A. Nr. 47., Lit. B. Nr. 499. 1123. 1333., Lit. C. Nr. 58. 149. 259. 810. 883. 967.,

aus der Ausloosung vom 1. November 1866: Lit. B. Nr. 236. 541. 749. 1199., Lit. C. 54. 773. 862. 984. 1602. 1694.

Jene waren zum 1. Juli 1866, diese zum 1. Juli 1867 gekündigt und sollen mit jenen die Zinsscheinen Serie III. Nr. 3. bis 12. mit diesen die Zinsscheine Serie III. Nr. 5. bis 12. mit beiden auch der Talon abgeliefert werden. Auch bei diesen Obligationen wird der Betrag jedes fehlenden Zinsscheins von der Capitalzahlung abgezogen. Die Ersteren werden am 1. Juli 1876, die Letzteren am 1. Juli 1877 werthlos.

Berlin, den 17. November 1867.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1186] Das dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** in Berlin und dem Stadtbaurathe A. **Licht** in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent: auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden.

[1187] Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. **Hetschingk** in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1188] Das dem Otto **Barteldt** in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquardkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

[1189] Das dem Désiré **Bieveg** zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

[1190] Mit dem 1. Januar k. J. tritt der Pastor **Nolte** zu Rätzlingen, Diöces Weferlingen, in den Ruhestand. Ueber die Wiederbesetzung der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle, welche privatpatronatlich ist, ist bereits Bestimmung getroffen.

[1191] Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 889 Thlr. 17 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Wandersleben in der Ephorie Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

[1192] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Althaldensleben in der Diöces Neuhaldensleben ist dem bieherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Humbisburg, Emmanuel Robert **Wendenburg**, verliehen worden.

[1193] Die erledigte evangelische Pfarrstelle Göddeckenrode mit Wülverode in der Diöces Osterwiezu ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rectock zu Dardesheim, Friedrich Ferdinand **Schütz**, verliehenr worden.

[1194] Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Heinrich **Körner** ist als Hülfsgeistlicher an der Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

[1195] Der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph **Fritze** ist zum Hülfsprediger der Parochie Ziesar bestellt worden.

[1196] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Späningen mit Schönebeck und Wollenrade in der Diöces Osterburg ist der bisherige Pfarrer in Uchtenhagen, Adolf Theodor **Prietze**, berufen und bestätigt worden.

[1197] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pleißmar mit Gößnitz und Schimmel in der Diöces Eckartsberga ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Otto **Albrecht** berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

[1198] Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu St. Stephani in Tangermünde ist dem bisherigen Pfarrer in Arneburg, Karl Wilhelm **Fischer**, verliehen worden.

[1199] Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Poritz in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Robert **Krage** berufen und bestätigt worden.

[1200] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Kreissteuer-Einnehmern **v. Briesen** in Eisleben und **Martin** in Torgau den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

[1201] Die mit dem Cantorat verbundene zweite Knabenlehrerstelle an der Stadtschule in Sangerhausen, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1202] Die mit dem Organisten- und Küsteramte verbundene 1. Mädchenlehrerstelle in Elsterwerda, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1203] Die Schul- und Küsterstelle in Kleingörschen, Ephorie Lützen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1204] Im Wittenberger Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Kunert** in Pratau zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gastwirth **Wust** in Pratau zum Stellvertreter;

für den II. Bezirk: der Hüfner **Noack** in Dabrun zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Moritz** daselbst zum Stellvertreter;

für den III. Bezirk: der Ziegeleibesitzer **Retzke** in Oesteritz zum Schiedsmann, der Hüfner **Wagner** in Trebitz zum Stellvertreter;

für den IV. Bezirk: der Mühlenbesitzer **Allner** in Gaditz zum Schiedsmann, der Mühlenbesitzer **Hammer** in Lubast zum Stellvertreter;

für den V. Bezirk: der Schmiedemeister **Stelzner** in Greudnitz zum Stellvertreter;

für den VI. Bezirk: der Chausseegeldeinnehmer **Huth** in Radis zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gastwirth **Richter** in Radis zum Stellvertreter;

für den VII. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Schullehrer **Langhammer** in Kropstedt zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Hüfner **Lehmann** daselbst zum Stellvertreter;

für den VIII. Bezirk: der Hüfner **Thiele** in Prühlitz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Richter **Höhne** in Wiesigk zum Stellvertreter;

für den IX. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Polenz** in Iserbeck zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Hüfner und Schöppe **Röder** in Elster zum Stellvertreter;

für den X. Bezirk: der Gastwirth **Wagner** in Straach zum Schiedsmann, der Hüfner **Hörnicke** daselbst zum Stellvertreter;

für den XI. Bezirk: der Hausbesitzer **Hamann** in Kleinwittenberg zum Schiedsmann, der Chirurgengehülfe **Pape** daselbst zum Stellvertreter.

[1205] Der Ortsrichter **Friedemann** in Patzschwig ist für den V. Bezirk im Wittenberger Kreise zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

[1206] Der vormals Hannoversche Registrator **Bremer** ist zum Intendantur-Registrator ernannt und zur Intendantur des 4. Armeecorps versetzt. Der Intendantur-Registrator **Becker** von der Intendantur 4. Armeecorps ist unter Versetzung zur Intendantur des Gardecorps zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium commandirt. Der Intendantur-Registrator **Wenk** von der Intendantur 7. Armeecorps ist zur Intendantur des 4. Armeecorps versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 50.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. December 1867.

[1207] Das 118. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 25. November 1867, enthält unter:

Nr. 6914. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirecten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirectors in Cassel.

Nr. 6915. Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. October 1867.

Nr. 6916. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Das 119. Stück, ausgegeben am 29. November 1867:

Nr. 6917. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 6918. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

Nr. 6919. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. October 1867, betreffend das Außerkrafttreten der, zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechen und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509. ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219. ff.). Vom 18. November 1867.

Nr. 6920. Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Das 120. Stück, ausgegeben am 30. November 1867:

Nr. 6921. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

Nr. 6922. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben.

Das 121. Stück, ausgegeben am 2. December 1867:

Nr. 6923. Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Corps. Vom 12. October 1867.

Nr. 6924. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

[1208] **Die Zahlung der am 2. Januar f. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen betr.**

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schul-

Digitized by Google

verschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1209] Die Concessionirung der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel" domicilirten Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst den Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 3. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1210] Die Handelskammer in Halle betr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder und der Stellvertreter der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg sind aus dem Handelsstande zu Eilenburg

1) der Kaufmann Ferdinand **Schladitz** zum Stellvertreter für die Periode vom 1. Januar 1868 bis ult. December 1869,
2) der Fabrikant **Schwerdtfeger** zum Mitgliede und
3) der Kaufmann **Nell** zum Stellvertreter für die Wahlperiode vom 1. Januar 1868 bis ult. December 1870

gewählt und bestätigt worden.

Merseburg, den 10. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1211] Die Niederlassung eines Arztes in Schlieben betr.

Der practische Arzt Dr. **Pinckson** in Schlieben ist verstorben und ist dessen baldiger Ersatz sehr wünschenswerth.

Merseburg, den 10. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1212] Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1867 betr.

Die für den Regierungsbezirk Merseburg festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1867 werden unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten, durch die folgende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. December 1867.

Königliche General-Commission.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Normal-Marktorten in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1867, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben.

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Preußischen Scheffel: Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	A. Im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	3	26	6	3	2	2	2	2	1	1	9	9
2	Cölleda	3	19	10	3	—	4	2	1	2	1	4	10
3	Delitzsch	3	28	9	2	25	10	2	2	6	1	20	—
4	Eisleben	3	27	6	3	1	3	2	4	8	1	6	3
5	Halle	3	27	2	3	4	4	2	2	5	1	8	1
6	Herzberg	3	20	—	2	22	6	2	2	6	1	7	2
7	Hettstedt	3	23	10	3	—	4	2	—	11	1	5	2
8	Liebenwerda	3	23	2	2	24	1	2	1	7	1	5	4
9	Merseburg	3	26	11	3	4	5	2	1	10	1	8	1
10	Naumburg	3	26	3	3	3	2	2	3	5	1	4	10
11	Querfurt	3	18	9	3	—	—	2	—	—	1	8	11
12	Sangerhausen	4	—	—	3	1	6	2	3	9	1	2	6
13	Torgau	3	24	8	2	23	11	2	4	8	1	7	4
14	Weißenfels	3	27	9	3	3	3	2	3	3	1	5	5
15	Wittenberg	3	21	3	2	22	10	2	—	—	1	6	11
16	Zeitz	3	25	7	3	—	3	2	3	8	1	7	6
	B. In anderen Regierungsbezirken.												
1	Nordhausen	3	18	2	3	4	5	2	5	8	1	4	3
2	Quedlinburg	3	26	—	3	3	—	2	3	4	1	7	11

[1213] Die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckereiverkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen

sicherzustellen. Das Publikum ist indes im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich stelgende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Halle, den 3. December 1867.

Der Ober-Postdirector.

[1214] **Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.**

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 30. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1215] **Salz-Licitation.**

Das in der hiesigen pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, im Vorrathe von etwa 70 bis 80 Tonnen à 378,8 Pfd., soll in Partien von je 2 Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der nachstehend bezeichneten Kathegorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Montag **den 23. December c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitations-Termine im Lokale der hiesigen Salzfactorei zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Eine Probe dieses Salzes liegt im Lokale der Salzfactorei zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien, 9 für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken — nicht Töpfer — zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffsbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker,

verwendet werden, und haben daher die im Termine erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreibe.

Halle, den 7. December 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

Hypothekensachen.

[1216] Die Hypothekentabelle über die der verehel. Kuhring, Hanne Rosine geb. Lehmann zu Kaxdorf gehörige, laut Kaufvertrags vom 8. August 1867 von der Gemeinde Kaxdorf erkaufte Parzelle von 45 QRuthen von der Dorflage, hinter dem Armenhause an den August Mathingschen Garten grenzend, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 21. October 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[1217] Die Tabelle über das Haus Kotzschka Nr. 25. nebst dazu gehörigem Planstück von 100 QM., Theil des Planstücks Nr. 37. der Separationskarte (cf. unsere Bekanntmachung vom 22. Juni 1867, Amtsblatt Stück 32. Nr. 751.) ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Realrechte nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Elsterwerda, den 27. October 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1218] Die Hypothekentabelle über $\frac{3}{16}$ Acker Holz im Stemmerholze in Flur Balgstädt Nr. 515. der verehelichten Berbig, Eve Rosine geborne Berbig zu Hirschroda ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 22. November 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

[1219] Die unter dem Patronate des Königlichen Prediger-Seminars in Wittenberg stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schmiedeberg, Diöces Kemberg, ist durch das Ableben des Pfarrers **Bodenstein** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

[1220] Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 872 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Sinsleben, Diöces Ermsleben, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Schlockwerder** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[1221] Die unter Königlichem Patronate stehende und mit einem Jahreseinkommen von ca. 500 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Caulsdorf, Diöces Ziegenrück, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

[1222] Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 440 Thlr. 4 Sgr. verbundene Diaconatstelle in Ellrich vacant geworden.

[1223] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gr. Leinungen mit Wohrungen in der Diöces Sangerhausen ist dem bisherigen Archidiaconus zu Tangermünde, Hermann **Daum**, verliehen worden.

[1224] Die Schul- und Küsterstelle in Staupitz, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, wird in Folge Weiterbeförderung des bisherigen Inhabers zum 1. April k. J. erledigt.

[1225] Der Kreis-Steuereinnehmer, Rechnungsrath **Hoffmeister** in Sangerhausen ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und die dadurch zur Erledigung gekommene Kreis-Steuereinnehmerstelle in Sangerhausen dem seitherigen Kreis-Secretair **Kreße** verliehen worden.

[1226] Der Kreisgerichtsrath **Nötel** in Wreschen ist zum Director des Kreisgerichts in Sangerhausen ernannt.

Der Kreisrichter **Voigt** in Langensalza ist an das Kreisgericht in Naumburg und der Kreisgerichtsrath **Reißner** in Stettin an das Kreisgericht in Langensalza versetzt.

Der Gerichts-Assessor Alfred Ottomar **Schneidewind** in Nebra ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Nebra, und der Gerichts-Assessor **Galli** in Naumburg zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Lobsens (Departement Bromberg) ernannt.

Dem Gerichts-Assessor **Golde** in Delitzsch ist die Verwaltung der Stelle des Gerichts-Commissarius in Chodziesen (ebenfalls im Departement Bromberg) übertragen worden.

Der Referendarius Dr. jur. **v. Lühmann** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Referendarien Dr. jur. **Haack**, bisher im Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau, **Barre**, bisher im Bezirk des Appellationsgerichts in Paderborn und **Blaurock**, bisher im Bezirk des Appellationsgerichts in Insterburg, sind in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Hofmann** in Zeitz ist gestorben.

Der Büreau-Diätar **Trautmann** in Schleusingen ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Function bei der Commission in Heldrungen ernannt.

Der Gerichtsbote und Gefangenenwärter **Füßler** in Löbejün ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

[1227] Pensionirt: Steueraufseher **Fleisner** in Merseburg.

Ausgeschieden: Brückgelderheber **Wienecke** in Düben.

Neu angestellt: invalider Sergeant **Conrad** als Hauptamtsdiener bei dem Hauptsteueramte zu Mühlberg a. d. E., pensionirter Gensdarm **Alex** als Brückgelderheber in Düben, pensionirter Bezirksfeldweb.l **Laubgüchler** als Thorwärter in Zeitz.

Befördert und resp. versetzt: die Steueraufseher **Vollmer** von Naumburg als Haupamts-Assistent nach Harburg, **Hebenstreit** in Merseburg zum berittenen Steueraufseher daselbst, **Witting** zu Halle zum Hauptamts-Assistenten daselbst, **Borgmann** von Halle nach Frankfurt a. M., berittener Grenzaufseher **Riechmann** von Bleckede als Steueraufseher nach Naumburg a. d. S., Grenzaufseher **Wiemuth** von Straßburg b./M. als berittener Steueraufseher nach Halle a. d. S., Steueraufseher **Kohlmeyer** aus Düllken (Rheinprovinz) nach Merseburg, die Grenzaufseher **Albers** aus Spiekeroog (Hannover) als Steueraufseher nach Halle a. d. S., **Kehr** von Aachen als Steueraufseher nach Merseburg, **Regen** von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Halle a. d. S.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 1209., Concession der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 51.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. December 1867.

[1228] Das 122. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 5. December 1867, enthält unter:

Nr. 6925. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. October 1867.

Nr. 6926. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

Nr. 6927. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

Nr. 6928. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Nr. 6929. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

Nr. 6930. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Das 123. Stück, ausgegeben am 17. December 1867:

Nr. 6931. Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

Nr. 6932. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867.

Nr. 6933. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867 betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft.

Nr. 6934. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disciplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

Nr. 6935. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39. der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862 S. 213.). Vom 29. November 1867.

Nr. 6936. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der pommerschen Hypothen-Actienbank zu Cöslin. Vom 4. December 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

[1229] Polizei-Verordnung für den Schifffahrtsverkehr durch die Schiffbrücke zwischen Aleleben und Mucrena.

Auf Grund des §. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Schifffahrtsverkehr durch die Schiffbrücke zwischen Alsleben und Mucrena Folgendes verordnet:

§. 1. Den Anweisungen des Fährinhabers oder der Brückenwärter ist innerhalb dieser Vorschriften Folge zu leisten.

§. 2. Die Schiffbrücke wird nur bei Tage von Sonnen-Auf- bis Untergang für den Schiffsverkehr, jedoch nur zeitweise für die Passage von höchstens 2 Schiffen, geöffnet.

§. 3. Jeder Führer eines Schiffes, Kahnes oder Flosses hat die Durchfahrt durch die Schiffbrücke dem Fährinhaber oder dem Brückenwärter vorher anzumelden, letztere sind verpflichtet, die Brücke in der Regel innerhalb einer Viertelstunde nach der Anmeldung zu öffnen.

§. 4. Kleinere Kähne, welche die stehende Brücke zum Durchfahren benutzen können, also genügende Breite und Höhe zum Durchfahren haben, haben keinen Anspruch auf das Oeffnen der Brücke, müssen also event. das Oeffnen der Schiffbrücke für größere Schiffe abwarten.

§. 5. Das Befestigen von Schiffen, Kähnen oder Flössen an der Schiffbrücke oder ihrer Verankerung ist verboten.

Digitized by Google

§. 6. Die Schiffe, Kähne oder Flösse müssen vielmehr mit ihrem Ende von den Kaffstücken der Brückenschiffe sowohl ober- als unterhalb 120 Fuß entfernt bleiben und am Ufer befestigt sein.

§. 7. Die Schiffe, welche die Schiffbrücke passiren wollen, müssen unterhalb derselben auf 10 Ruthen Entfernung halten bleiben, oberhalb aber auf 50 Ruthen und, wenn der Pegel der Alsleben er Schleuse über 7 Fuß 6 Zoll zeigt, auf 70 Ruthen Entfernung umgeben und stehen bleiben und erst nach erhaltener Erlaubniß und nach vollständiger Oeffnung der Brücke vorsichtig durchsacken resp. bergauf fahren.

Der Schiffer darf die Durchfahrt nur ausführen, wenn eine grüne Flagge am Durchzugsfelde weht.

§. 8. Die Schiffbrücke ist für den Schiffsverkehr geschlossen, wenn eine weiße Flagge auf oder in der Nähe der Schiffbrücke weht.

Die Brücke ist abgefahren, wenn bei Nacht eine rothe Laterne erleuchtet ist.

§. 9. Beschädigungen der Schiffbrücke, der Verankerungen, der Anfahrten und des sonstigen Zubehörs, sowie Uebertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften, werden insofern nicht gesetzlich höhere Strafen, insbesondere §. 344. Nr. 8. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 darauf Anwendung finden, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet.

Merseburg, den 10. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1230] **Polizei-Verordnung für den Landverkehr auf der Schiffbrücke zwischen Alsleben und Mucrena.**

Auf Grund des §. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Verkehr **auf** der Schiffbrücke zwischen Alsleben und Mucrena Folgendes verordnet:

§. 1. Den Anweisungen des Fährinhabers oder der Brückenwärter ist innerhalb dieser Vorschriften Folge zu leisten.

§. 2. Der Uebergang über die Schiffbrücke ist für Fußgänger, Reiter und Fuhrwerk unter 80 Ctr. Gewicht (incl. Eigengewicht) zu jeder Zeit gegen Zahlung des tarifmäßigen Brückengeldes und unter Beachtung dieser Vorschriften gestattet.

§. 3. Es darf über die Brücke nur im Schritt gefahren, geritten oder Vieh getrieben werden.

§. 4. Das Stehenbleiben auf der Brücke, sowie das Sitzen auf den Geländern ist nicht gestattet.

§. 5. Alle Fuhrwerke müssen, sofern sie nicht entgegenkommenden ausweichen, stets auf der Mitte der Brücke fahren. Hintereinander fahrende Fuhrwerke müssen aber um den Abstand zweier Brückenschiffe von einander entfernt bleiben.

§. 6. Kein Fuhrwerk darf auf der Brücke einem anderen vorfahren.

§. 7. Kein Fuhrmann darf auf der Brücke das Leitseil oder die Zügel seines Fuhrwerks aus der Hand lassen. Dasselbe gilt bei Ueberführung von Stieren oder gekoppeltem Vieh.

§. 8. Wenn die Brücke durch Barrieren welche des Nachts erleuchtet werden, abgesperrt ist, darf dieselbe nicht passirt werden. Ankommende Fuhrwerke müssen dann vor der Brücke dergestalt auffahren, daß Personen-Fuhrwerk, Militairtransporte und Feuerlöschgeräthschaften, sowie Reiter ohne Rücksicht auf ihr Eintreffen **vor** dem gewerblichen oder wirthschaftlichen Zwecken dienenden Fuhrwerk die Brücke passiren können.

Postfuhrwerk hat aber bei allen Fuhrwerk das Vorrecht.

§. 9. Fuhrwerk von mehr als 120 Centner incl. Eigengewicht, kann nur mit der Fähre übergesetzt werden.

Dagegen können Fuhrwerke von 80 bis 120 Centner incl. Eigengewicht die Schiffbrücke passiren. Der Führer des Fuhrwerks muß jedoch in angemessener Entfernung vor der Brücke halten und zuvor unter Vorweisung des Ladescheines oder Frachtbriefes von dem Fährinhaber resp. Brückenwärter die Erlaubniß zum Ueberfahren nachsuchen.

Sobald andere Fuhrwerke nicht entgegenkommen, darf alsdann dieses Fuhrwerk die Brücke passiren, hat jedoch die Mitte der Fahrbahn zu halten.

§. 10. Transporte von Viehheerden oder ungekoppelten Pferden dürfen sich auf der Brücke nicht begegnen. Die Führer solcher Transporte haben dafür zu sorgen, daß dieselben in einer den Verkehr nicht hemmenden Entfernung vor der Brücke stehen bleiben und haben zuvor die Erlaubniß zum Uebergange vom Fährinhaber oder Brückenwärter einzuholen.

§. 11. Auch Fuhrwerke dürfen bei Nacht die Brücke nicht ohne Erlaubniß passiren.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von **5 Uhr** Abends bis **7 Uhr** Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von **8 Uhr** Abends bis **5 Uhr** Morgens.

§. 12. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfahrten der Schiffbrücke.

§. 13. Neben der Schiffbrücke bleibt eine Fähre im Betriebe, auf welcher diejenigen, welche die Brücke nicht benutzen wollen, nach wie vor event. mit ihrem Fuhrwerk übergesetzt werden können.

§. 14. Beschädigungen der Schiffbrücke, der Verankerungen, der Anfahrten und des sonstigen Zubehörs, sowie Uebertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften, werden insofern nicht gesetzlich höhere Strafen, insbesondere §. 344. Nr. 8. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 darauf Anwendung finden, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet.

§. 15. Die Schiffbrücke ist abgefahren, wenn bei Nacht eine rothe Laterne erleuchtet ist.

Merseburg, den 10. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1231] **Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.**

Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt a. M. domizilirte:

„Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

eine Preußische Gesellschaft geworden. Es sind deshalb diejenigen Bedingungen der Concession vom 18. Juli 1860, welche der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre da-

Digitized by Google

malige Eigenschaft als ausländische Versicherungs-Gesellschaft auferlegt waren, ausdrücklich aufgehoben, auch ist die von der Gesellschaft bestellte Caution zurückgewährt worden.

Merseburg, den 11. December 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1232] Die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt betr.

Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix" eine Preußische Gesellschaft geworden. Die Königlichen Ministerien haben demzufolge diejenigen Bedingungen der Concession vom 10. Mai 1861 aufgehoben, welche der Gesellschaft als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren.

Merseburg, den 17. December 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1233] Die Communalisirung der wüsten Mark Schwerz im Saalkreise betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist von der im Saalkreise zwischen den Feldmarken Brachwitz, Döblitz und Gimritz bei Wettin belegenen wüsten Mark Schwerz

1) die Pläne Nr. 1. bis incl. 14., sowie der Plan Nr. 61. der Separationskarte der gedachten Mark mit dem Gemeindebezirke Gimritz bei Wettin,
2) die Pläne Nr. 15. 17. 22. und 25. bis incl. 28. ibid. mit dem Gemeindebezirke Döblitz,
3) die Pläne Nr. 16. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 29. bis incl. 33. 35. bis incl. 38. und 41. bis incl. 60. ibid. mit dem Gemeindebezirke Friedrichsschwerz und
4) die Pläne Nr. 34. 39. und 40. ibid. mit dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Brachwitz

vereinigt worden.

Merseburg, den 11. December 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1234] Die Communalisirung der wüsten Mark Milkau im Kreise Delitzsch betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen für die sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind von der im Kreise Delitzsch — an der Landesgrenze gegen das Königreich Sachsen und zwischen den Feldmarken Hayna, Kömmlitz und Schladitz — belegenen wüsten Mark Milkau

1) die Pläne des Christian Schröter und Gottfried Mittag, jetzt Karl Crone, zu Hayna, welche im §. 8. des Separationsrezesses über die wüste Mark Milkau vom 12. October 1841 unter Posit. 11. 12. und 13. mit den Nummern 9. 10. und 11. bezeichnet sind, dem Gemeindebezirke von Hayna,
2) die Pläne des Gottlieb Werner, jetzt Christian Brand, des Gottfried Rackwitz, jetzt Gottfried Apitzsch, und des Gottfried jetzt Gottlieb Große zu Kömmlitz, welche nach Posit. 9. 8. und 10. des Rezesses die Nummern 12. bis einschließlich 20. führen, dem Gemeindebezirke von Kömmlitz und
3) sämmtliche übrige Bestandtheile, einschließlich des dem Rittergute Breitenfeld im Königreiche Sachsen ausgewiesenen Abfindungsplanes, mithin die in dem Rezesse mit den Nummern 1. 2a. 2b. 3a. 3b. 4a. 4b. 5. 6. 7a 7b. 8a. und 8b. bezeichneten Pläne dem Gemeindebezirke von Schladitz

zugeschlagen worden.

Merseburg, den 11. December 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1235] Die Communalisirung der wüsten Ziegenhainer Mark im Kreise Delitzsch betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind von der im Kreise Delitzsch zwischen den Feldmarken Werbelin, Wolteritz, Flemsdorf und Grabschütz belegenen wüsten Ziegenhainer Mark

1) die Pläne Nr. 42. bis incl. 52. der Separationskarte der Feldmark Werbelin dem Gemeindebezirke Werbelin und
2) der Plan Nr. 53. derselben Karte dem Gemeindebezirke Flemsdorf-Ettelwitz

zugeschlagen worden.

Merseburg, den 12. December 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1236] Die Communalisirung der wüsten Mark Guben im Kreise Torgau betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist die im Kreise Torgau zwischen der Feldmark Melpitz, dem städtischen Gemeindebezirke von Torgau und dem zur Domaine Kreyschau gehörigen großen Teiche belegene wüste Mark Guben, welche für sich separirt worden ist und bisher einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehört hat, mit dem Gemeindebezirke von Zinna vereinigt worden.

Merseburg, den 13. December 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1237] Die Communalisirung eines von der Domaine Langenbogen im Mansfelder Seekreise abgezweigten Grundstücks betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist von dem fiskalischen sogenannten Domainen-Amtsgarten in Langenbogen im Mansfelder Seekreise die im Anschlusse an den dasigen Begräbnißplatz belegene, zur Vergrößerung des letzteren laut Kaufcontracts vom 6. Mai c. an die Kirchengemeinde Langenbogen käuflich überlassene Grundstücksparzelle von 16 □Ruthen Fläche von dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Langenbogen abgezweigt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirke vereinigt worden.

Merseburg, den 13. December 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[1238] **Die Conceſſionirung der Hamburg-Bremer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in Hamburg betr.**

In der Beilage iſt die Conceſſion der unter der Firma: „Hamburg Bremer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft" in Hamburg domicilirten Geſellſchaft zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten nebſt den Statuten dieſer Geſellſchaft abgedruckt.

Merſeburg, den 13. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1239] **Abgeändertes Schau-Reglement für die Nebengräben an der Schwarzen Elſter.**

Auf den Antrag des Vorſtandes des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elſter wird das am 2. December 1862 erlaſſene im Stück 50. des Amtsblatts des Jahres 1862 publicirte Schau-Reglement für die Nebengräben an der Schwarzen Elſter hierdurch aufgehoben und ſtatt deſſelben auf Grund der Beſtimmung **ad** §. 26. des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elſter vom 21. April 1852 (Geſ. Samml. ej. a. Seite 196.), reſp. des Geſetzes vom 11. März 1850 §. 6. und 11. (Geſ. Samml. 1850 Seite 265.) verordnet was folgt:

§. 1. Bis zur Aufſtellung eines Specialkatasters oder anderweiter bei Gelegenheit eines Rechtsverfahrens oder einer Separation zu treffender Beſtimmungen werden, ſoweit nicht ſchriftliche Verträge ein Anderes beſtimmen, von den dabei aufgeführten fiscaliſchen Stationen, Gütern und Gemeinden in ihren reſp. Flurgrenzen nachſtehende Gräben mit den dazu gehörigen Brücken unterhalten:

1) der Sychower Graben in Tätſchwitzer und Großkoſchener Flur, ſoweit er von der Baucommiſſion des Elſter-Verbandes auf Koſten der Betheiligten angelegt iſt, von den Gemeinden Tätſchwitz und Großkoſchen;
2) der Sedlitz-Fiscaliſch-Buchwalder Binnengraben bis zum Untergraben der Senftenberger Amtsmühle von dem Fiscus und den Gemeinden Sedlitz und Buchwalde;
3) der Großkoſchen-Niemitzſch-Bielen-Guteborn-Schwarzbach-Naundorf-Ruhländer Binnengraben von den obigen Gütern und Gemeinden in ihren reſp. Grenzen;
4) der Wolſchinka-Graben vom Senftenberger Brauhaus-Wehr abwärts bis zu ſeinem Eintritt in die Pößnitz von der Stadtgemeinde Senftenberg mit Jüttendorf und Thamm, der Gemeinde Brieſke, den Gütern Bielen und Guteborn, der Gemeinde Bielen und der Gemeinde Gutebern in ihren reſp. Grenzen;
5) der Naundorf-Zſchornegoſta-Dolſthaida-Bockwitz-Mückenberg-Pleſſaer Binnengraben von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren reſp. Gränzen;
6) der Siechgraben, ſoweit er von der Baucommiſſion des Elſterverbandes angelegt iſt, von der Gutsherrſchaft Ruhland, Stadt Ruhland und dem Elſterverbande und zwar vom letzteren 165 laufende Ruthen von der Einmündung in die Elſter aufwärts, dann von der Gutsherrſchaft und der Stadt Ruhland in ihren Grenzen;
7) der Haupt-Binnengraben im Schraden von der Grenze des Liegnitzer und Merſeburger Regierungsbezirkes abwärts durch Lindenauer und Kroppener Gutsflur über die Bärhäuſer durch Frauendorfer, Fettauer Guts- und Gemeindeflur, über Großkmehlener Gutsflur, durch Großkmehlener, Frauwalder und Großthiemiger Flur, durch das fiscaliſche, über Kahlaer, Dreskaer, Kraupaer, Elſterwerdaer und Krauſchützer Grundſtücke führend, bis zu ſeiner Einmündung oberhalb Elſterwerda in die Schwarze Elſter wird von dem Forſt- und Domainenfiscus, den Gütern und Gemeinden, durch deren Bezirk er führt, in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
8) der Vierengraben mit ſeinem Ausfluſſe durch den Fünfengraben in den Haupt-Binnengraben des Schradens von den Gemeinden Großthiemig und Döllingen und dem Forſtfiscus in ihren reſp. Grenzen;
9) der Großthiemig-Hirſchfeld-Gröden-Merzdorf-Krauſchützer Binnengraben auf der linken Seite der Pulsnitz wird von dieſen Gemeinden in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
10) der Hirſchfeld-Gröden-Krauſchützer Binnengraben auf der rechten Seite der Pulsnitz wird von dieſen Gemeinden in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
11) der Pleſſa-Kahla-Dreska-Döllingen-Elſterwerda-Biehla-Haidaer Binnengraben wird von dem Fiscus und jeder Gemeinde in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
12) der Kotzſchka-Saathain-Würdenhainer Binnengraben wird von jeder Gemeinde in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
13) der Haida-Zſcheiſcha-Dobra-Weinbergs-Liebenwerda-Maaßdorfer Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
14) der Schwarzgraben von der Oſchätzchen-Priſchkaer Grenze bis zum Eintritt in die Elſter wird vom Zſcheiſcha-Zobersdorfer Wege aufwärts vom Rittergute Priſchka und der Gemeinde Zobersdorf je zur Hälfte, von jenem Wege abwärts bis zur Elſter, von dem Elſterverbande unterhalten;
15) der Liebenwerda-Lauſitz-Bönitz-Gatzſchke-Wahrenbrücker Binnengraben wird von den betreffenden Gemeinden in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
16) der Beutersitz-Forſtfiscaliſche-Langennaundorfer Binnengraben wird vom Fiscus und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
17) der Uebigau-Bomsdorf-Wiederau-Falkenberg-Neudeck-Kleinröſſen-Friedrichsluga-Gräfendorf-Poſtberga-Herzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
18) der Wiederau-Bahnsdorf-Neudeck-Friedrichsluga-Friedersdorf-Altherzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren reſp. Grenzen unterhalten;
19) der Binnengraben, welcher auf Grochwitzer Flur bei der ſogenannten Neuen Trift beginnt und über Grochwitzer-Frauenhorſter-Arnsneſtaer und fiscaliſche Grundſtücke bis zum Siel im linksſeitigen Elſterdeiche führt, wird von dem Rittergute Grochwitz, den Gemeinden Grochwitz, Frauenhorſt und Arnsneſta, desgleichen dem Königlichen Forſtfiscus in ihren reſp. Grenzen unterhalten.

Digitized by Google

Was hiernach einer Gemeinde obliegt, ist stets von der Gesammtheit zu tragen.

§. 2. Entsteht über die Unterhaltung resp. die Beitragspflicht Streit, so hat Schaucommission, beziehungsweise der Vorstand des Elsterverbandes sich bis zum Austrage des Streits interimistisch an die im §. 1. sub 1. bis 19. bezeichneten Verpflichtungen zu halten.

§. 3. Zur Ausführung dieser Unterhaltung wird für jeden Graben eine Schaucommission bestellt. Diese Schaucommission besteht aus 3 Mitgliedern. Das erste Mitglied ist der jedesmalige Deichhauptmann desjenigen Deichverbandes, in dessen Grenzen der Graben läuft. Geht der Graben durch mehrere Deichverbandsbezirke, so tritt der Deichhauptmann des oberhalb gelegenen Deichverbandes in die Schaucommission. Der Deichhauptmann ist stets Vorsitzender dieser Schaucommission und ernennt die beiden anderen Mitglieder aus den Deichaufsehern derjenigen Deichverbände, durch welche der Graben läuft. Kein Deichaufseher ist das ihm übertragene Amt bei der Schaucommission, so lange er eben Deichaufseher ist, abzulehnen berechtigt.

§. 4. Die Schaucommission hält jährlich wenigstens zwei Schauen ab, die Eine vor dem 15. Mai, die Andere vor dem 15. September. Sie kann auch nach ihrem Belieben Schauen zu anderer Zeit, namentlich zur Abnahme der Arbeiten abhalten. Bei jeder Schau beschließt die Schaucommission, was zur Unterhaltung eines geordneten Wasserlaufs im Graben geschehen muß. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und legt sie in einem von allen drei Mitgliedern zu unterschreibenden Protocoll schriftlich nieder. Sie beauftragt eine geeignete Persönlichkeit (geübten Schachtmeister oder dergleichen) mit der Ausführung der von ihr beschlossenen Arbeiten und accordirt mit derselben schriftlich über die Art und Zeit der Ausführung und die dafür zu zahlenden Kosten.

§. 5. Bei ihren Schauen zieht die Schaucommission den Stromaufseher des Elsterverbandes in dessen resp. Bezirke zu, setzt ihn von ihren Beschlüssen in Kenntniß und beauftragt ihn, den Unternehmer der Räumungs-Arbeiten bei denselben so viel zu controliren, als seine sonstigen Berufs-Arbeiten dies gestatten, die Arbeiten abzunehmen und der Schaucommission über die Ausführung zu berichten. Der Stromaufseher ist solchen Aufträgen gegen eine vom Vorstande des Elsterverbandes auf den Vorschlag der Schaucommission festzusetzende Remuneration nachzukommen schuldig.

§. 6. Bei der Graben-Räumung hat die Schau-Commission darauf zu halten, daß

a) an angemessenen Punkten die richtige Sohlenlage durch einen Pegel festgestellt werde,
b) der Auswurf gleichmäßig auf beide Ufer, c. 3 Fuß vom Grabenborde ab geworfen werde, damit er nicht zurückfällt. Die Uferbesitzer haben denselben fortzuschaffen, resp. zu planiren,
c) bei der Krautung ist durch Anbringung von Krautfängen das Kraut aus dem Graben zu schaffen, damit es nicht irgendwo unbeachtet hängen bleibt und den Wasserablauf hemmt oder gar in die Elster gelangt,
d) die Ufer müssen angemessen abgeböscht und so befestigt werden, daß der Abbruch den Wasserlauf nicht stört,
e) auch ist das Ufer von Bäumen und Sträuchern soweit zu räumen als es nothwendig ist, um die Vorfluth zu erhalten und eine ordentliche Räumung möglich zu machen,
f) längs dem Ufer dürfen keine Zäune angebracht werden, damit die Schaucommission längs demselben zu gehen im Stande ist,
g) das Einlegen von Fischkasten oder anderen die Vorfluth erschwerenden Gegenständen in das Fluth-Profil ist bei 10 Sgr. Strafe verboten und nur in Ufer-Einschnitten nach dem Ermessen der Schaucommission gestattet.

§. 7. Nach §. 1. des Schaureglements vom 2. December 1862 und dem §. 1. des gegenwärtigen Reglements ist mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Gräben auch die der dazu gehörigen Brücken verbunden.

Darunter sind nur solche Brücken zu verstehen, welche erst bei der Herstellung des betreffenden Binnengrabens neu erbaut sind.

Auf Brücken, die aus früherer Zeit bestehen, findet dieses Reglement ebenso wenig Anwendung als auf Brücken, die erst bei der späteren Anlage von Wegen nöthig werden, es müßte denn die Eine oder die Andere der Schaucommission ausdrücklich überwiesen werden. Diejenigen Brücken deren Unterhaltung dem Schauverbande danach obliegt, werden von der Schaucommission jedesmal mit geschaut, was zu ihrer Unterhaltung nöthig ist, von ihr festgesetzt und seine Ausführung geordnet.

§. 8. Wie weit die Schaucommission bei der Schau die Adjacenten zuziehen will, bleibt ihrem Ermessen überlassen.

§. 9. Jedes der drei Mitglieder der Schaucommission erhält für jeden Schautag zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Findet an Einem Tage die Schau mehrerer Gräben statt, so kann das bei mehreren Schauen betheiligte Commissions-Mitglied auch nur für Einen Tag Diäten beanspruchen.

§. 10. Die Kosten für die Graben-Räumung (§. 4. 6.), für die Brücken-Unterhaltung (§. 7.) werden so wie die Diäten der Schaucommission (§. 9.) und die Remuneration der Stromaufseher von der Schaucommission auf die Unterhaltungspflichtigen nach Verhältniß der Länge und Sohlenbreite der betreffenden Grabenstrecke repartirt. Der Elsterverband schreibt die Beiträge aus, gewährt die nöthigen Vorschüsse, zieht die Kosten nach der vorgeschriebenen Repartition ein und leistet die nöthigen Zahlungen, Alles nach Anweisung der Schaucommissionen. Es ist Sache der Letzteren dafür zu sorgen, daß die Repartitionen und Anweisungen der Elsterkasse so rechtzeitig zugehen, daß dem Elsterverbande dadurch keine für ihn unbequemen Vorschüsse bleiben.

§. 11. Beschwerden über die Schaucommissionen entscheidet der Königliche Landrath endgültig.

Merseburg, den 14. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

[1240] Die Martini-Durchschnittsmarktpreise im Jahre 1867.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7. Februar 1865 (in der außerordentlichen Beilage zum 10. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1867 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1) in der Stadt Halle	3	27	2	3	4	4	2	2	5	1	8	1
2) " " Sangerhausen	4	—	—	3	1	6	2	3	9	1	2	6
3) " " Eisleben	3	27	6	3	1	3	2	4	8	1	6	3
4) " " Hettstedt	3	23	10	3	—	4	2	—	11	1	5	2
5) " " Torgau	3	24	8	2	23	11	2	4	8	1	7	4
6) " " Wittenberg	3	21	3	2	22	10	2	—	—	1	6	11
7) " " Herzberg	3	20	—	2	22	6	2	2	6	1	7	2
8) " " Liebenwerda	3	2	2	2	24	1	2	1	7	1	5	4
9) " " Naumburg	3	26	3	3	3	2	2	3	5	1	4	10
10) " " Zeitz	3	25	7	3	—	3	2	3	8	1	7	6
11) " " Weißenfels	3	27	9	3	3	3	2	3	3	1	5	5
12) " " Nordhausen	3	8	2	3	4	5	2	5	8	1	4	3
13) " " Quedlinburg	3	26	—	3	3	—	2	3	4	1	7	11
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	7	9	2	5	23	3	4	3	11	2	13	2
und der Durchschnitts Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	3	26	3	3	4	11	2	1	9	1	8	1

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1844 bis 1852 incl., sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865 und 1866 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1867 bis 1868, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für den Kreis Liebenwerda der Marktpreis der Stadt Liebenwerda	2	16	10	2	—	3	1	17	3	1	—	8
b) für den Kreis Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	20	5	2	2	5	1	18	6	1	1	5
c) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	21	1	1	29	7	1	19	2	1	1	5
d) für den Kreis Schweinitz der Marktpreis der Stadt Herzberg	2	20	5	1	28	10	1	16	8	—	29	11
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	21	1	1	29	7	1	19	2	1	1	5
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	22	7	2	3	6	1	17	11	1	—	8
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	20	5	2	2	5	1	18	6	1	1	5
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	22	7	2	3	6	1	17	11	1	—	8
C. im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	22	7	2	3	6	1	17	11	1	—	8
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	18	5	2	—	6	1	15	6	1	—	6
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sanger-												

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
hausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	19	3	2	2	11	1	16	3	—	29	11
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	21	8	2	4	5	1	16	3	—	27	—
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Göß-nitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	21	8	2	4	5	1	16	3	—	27	—
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	19	3	2	3	5	1	18	3	—	27	7
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Gosek, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Aumsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	21	8	2	4	5	1	16	3	—	27	—
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	19	3	2	3	5	1	18	3	—	27	7
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	22	7	2	3	6	1	17	11	1	—	8
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	22	—	2	4	10	1	16	—	—	29	1
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Denben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz .	2	22	10	2	5	4	1	17	2	—	29	10
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	21	8	2	4	5	1	16	3	—	27	—
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	22	2	2	5	11	1	17	1	—	27	6
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	22	10	2	5	4	1	17	2	—	29	10

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1865 festgesetzten Ermäßigungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 7. December 1867.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

[illegible] der allgemeinen Unterstützungsanstalt für [illegible] Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1866 betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Verwaltungsbezirks ist von unserer Hauptkasse für das Jahr 1866 gelegt und nach vorgängiger Revision dechargirt worden.

Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt waren am Schlusse des Jahres 1866 folgende:

I. Die Einnahme des Jahres 1866 bestand in:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) baarem Bestande aus dem Jahre 1865	99	28	6
2) Resteinnahmen	66	15	—
3) eingegangenen Activ-Capitalien	100	—	—
4) Zinsen von Activ-Capitalien	4,780	22	6
5) Antrittsgeldern	182	—	—
6) laufenden Beiträgen von Mitgliedern	3,920	25	—
7) Zuschüssen aus andern Fonds	36	—	—
8) Collecteugeldern	230	4	11
Summa der Einnahme	9,416	5	11

II. Die Ausgabe des Jahres 1866 bestand in:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) rückständigen Provisionen der Wittwen und Waisen	93	10	—
2) Verwaltungskosten	182	19	9
3) currenten Provisionen der Wittwen und Waisen	4,817	14	—
4) Anlegung von Activ-Capitalien	6,662	25	8
5) Insgemein	1	—	—
Summa der Ausgabe	11,757	9	5
Die Einnahme beträgt	9,416	5	11
mithin sind Ende 1866 Vorschuß geleistet worden.	2,341	3	6

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse d. Jahres 1865	120,050	—	—
Hiervon ist im Laufe des Jahres 1866 eine Niederschl.-Märkische Eisenbahnactie mit	100	—	—
nach dem Nominalwerthe zurückgezahlt worden und die Summe von	119,950	—	—
im Bestande verblieben.			
Dieser sind jedoch bis zum Schlusse des Jahres 1866			
a) eine Niederschl. Märk. Eisenbahn-Stammactie à 4 % über	100	—	—
b) an 4½ procentigen Anleihescheinen de 1864 nach dem Nominalwerthe	4,000	—	—
c) ein 4½ procentiges Hypotheken-Capital von	2,676	27	6
zusammen also	6,776	27	6
zugetreten, wodurch sich der Bestand der Activ-Capitalien bis Ende des Jahres 1866 auf	126,726	27	6

erhöhet hat.

Merseburg, den 16. December 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

[1242] **Bedingungen**

der Verwaltung der Staatssalzwerke im Ober-Bergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf

§. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatssalzwerken des Ober-Bergamts-Bezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a) von **Steinsalz** durch die Königl. Berginspectionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;

b) von **Siedesalz** durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a/S. und

c) von **Steinsalz** und **Siedesalz** aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a/O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a/W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. **für den Zollverein.**

1) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8 Mai d. J. (G. S. Nr. 77. S. 1313).

2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9. S. 81).

B. **für den Norddeutschen Bund:**

Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6. S. 41).

C. **für die Preußische Monarchie:**

1) Das Gesetz, betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78. S. 1317; St. A. Nr. 196).

2) Königl. Verordnung, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78. S. 1320; St. A. Nr. 196).

3) Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78. S. 1327; St. A. Nr. 196).

4) Fin. Min. Bekanntmachung vom 19 August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M., betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19. S. 392).

5) Fin. Min. Instruction vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr. Bl. Nr. 19. S. 403).

6) Fin. und Hand. Min. Instruction vom 18 August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr. Bl. Nr. 20. S. 435).

7) Fin. Min. Anleitung vom 2. October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circular-Verfügung von demselben Tage (Centr. Bl. Nr. 23. S. 566 f.).

8) Fin. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsbl. der Regierung zu Merseburg Stück 46. S. 333).

Abgaben-Befreiungen.

[Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5.. K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 20., Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12., Absatz 4. und §. 13.]

§. 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2) zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3) zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4) zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3.—5. wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2., 3. und 5. muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichen Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei:

a) die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehendlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder
b) beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b.), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10., K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 10., Nr. 1.]

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10., Anl. v. 2. Oct. d. J. §. 6.]

§. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. im §. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiednen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehendlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

a) für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;
b) für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes

zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 1., Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7., Absatz 5.]

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuer-

pflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehendlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Nähte auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung.

[Anleit. v. 2. Oct. d. J. §. 9., Absatz 4.]

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspection) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9.) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§. 1.) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12.) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht Statt.

Rabatt.

§ 15. Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000	Centner	. . .	3 Procent
25,000	"	. . .	5 "
50,000	"	. . .	10 "

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J. §. 12., Absatz 3., steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu betragen.

Halle a. d. S., den 1. December 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

[1243] Zusammenstellung

der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden

Salzpreise

der Staatssalzwerke im Ober-Bergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) **Speisesalz** im unverpacktem Zustande:			
a) gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	2	7	6
b) feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. d. S.	2	14	—
2) **Loses Viehsalz,** unverpackt:			
a) aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt . . .	—	5	6
" " " " Erfurt	—	6	—
b) aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck	—	12	—
3) **Viehsalzlecksteine.**			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt . . .	—	12	—
" " " " Erfurt	—	11	—
4) **Gewerbesalz** B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt):			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt . . .	—	5	3
" " " " Erfurt	—	6	—
5) **Fabriksalz** (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):			
auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	—	3	—

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

	Abwärts. Thlr.	Sgr.	Pf.	Aufwärts. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Gemahlenes **Steinsalz** im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:						
a) Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b) Viehsalz (aus Fördersalz) . .	—	6	8	—	6	2
c) Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt)	—	6	5	—	5	11

2) **Siedesalz** im verpackten Zustande einschließlich Sack:	Speisesalz. Thlr.	Sgr.	Pf.	Viehsalz. Sgr.	Pf.
zu Charlottenburg	2	20	—	19	6
" Stettin	2	17	6	19	—
" Wolgast, Stralsund und Colberg	2	18	—	19	—
" Frankfurt a. d. O.	2	21	—	20	6
" Bromberg	2	21	—	22	—
" Posen, Glogau, Maltsch u. Breslau	2	24	—	24	6
" Neustadt an der Warthe	2	25	—	24	6
" Oppeln	2	27	—	—	—
" Glatz	2	27	6	27	—
" Ratibor	2	28	—	—	—

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. d. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besonderen Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

[1244] Die Modificationen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Merseburg betr.

Auf Grund des Finanzministerial-Rescripts vom 18. September d. J. III. 17,488 wird das im §. 10. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Merseburg vom 16. Juni 1844 enthaltene Verbot der Benutzung des Hälterthores für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben. Das gedachte Thor tritt alsdann den im §. 8. am angeführten Orte als erlaubt bezeichneten Stadteingängen hinzu und es wird daselbst von gedachtem Zeitpunkte an eine Thorcontrole in Wirksamkeit treten.

Was in Bezug auf die Steuerstraßen im §. 5. des Orts-Regulativs bestimmt ist, findet vom 1. Januar k. J. an auch auf den Ein- und Ausgang durch das Hälterthor Anwendung.

Zu und von diesem Thore wird folgende Steuerstraße führen:

Der vom Bahnhofe kommende, die Hallesche Chaussee zwischen den Nummersteinen 201. und 202. durchschnei-

bende Fahrweg, welcher vor dem Dammdurchbruche in die Dammgasse mündet und dann die Dammgasse bis zum Hälterthore, innerhalb der Stadt aber durch die Hältergasse, über den Eselsplatz und den Dom durch die Ober- und Unterburgstraße nach dem Steueramte.

Alle auf die erlaubten Thore und den Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen mit Berührung der Thore sich beziehenden Vorschriften des Orts-Regulativs finden vom 1. Januar k. J. ab auf das Hälterthor gleichmäßig Anwendung.

Magdeburg, den 9. December 1867.

Für den Provinzial-Steuerdirector.
Der Ober-Regierungsrath Olberg.

[1245] **Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. April 1868.**

In dem am 8. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1867 bis ult. März 1868 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 17. 57. 281. 365. 423. 631. 657. 791. 1409. 1553. 1560. 1837. 1878. 2270. 2365. 2489. 2520. 2844. 2888. 3035. 3141. 3307. 3464. 4680. 4716. 4771. 4807. 4852. 4948. 4963. 5418. 5429. 5729. 5889. 5994. 6005. 6226. 6320. 6325, 6395. 6595. 6616. 6891. 7131.;

2) Lit. B. à 500 Thlr., 13 Stück, nämlich:
Nr. 208. 425. 487. 671. 827. 945. 1059. 1089. 1194. 1201. 1428. 1565. 1577.;

3) Lit. C. à 100 Thlr., 60 Stück, nämlich:
Nr. 172. 185. 360. 563. 635. 816. 891. 1137. 1377. 1565. 1569. 1703. 2051. 2417. 2434. 2952. 3196. 3200. 3406. 3413. 3445. 3747. 4425. 4465. 4473. 4712. 4866. 4943. 5082. 5087. 5328. 5527. 5681. 5717. 5935. 6082. 6198. 6220. 6242. 6289. 6427. 6430. 6721. 6775. 6863. 7095. 7130. 7652. 7772. 7795. 7970. 8364. 8507. 8572. 8589. 8812. 8962. 8995. 8999. 9401.;

4) Lit. D. à 25 Thlr., 48 Stück, nämlich:
Nr. 122. 550. 598. 1100. 1157. 1233. 1332. 1374. 1405. 1646. 1750. 1764. 1982. 2264. 2275. 2426. 2542. 2759. 2875. 2946. 3084. 3141. 3197. 3402. 3473. 3696. 3743. 3914. 4299. 4405. 4413. 4576. 4711. 4886. 5021. 5182. 5470. 5947. 6158. 6296. 6760. 6790. 7534. 7571. 7640. 7811. 7875. 8124.;

5) Lit. E. à 10 Thlr., 8 Stück, nämlich:
Nr. 12605. bis 12612.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1868** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. .... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..
N. N.

Mit dem 31. März 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 4. bis 16. nebst Talons unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12604 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen

[1246] **Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1868.**

In dem am 8. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 299. 318. 320. 512.,
b) zu 200 Thlr. Nr. 195.,

2) von Lit. B. à 4 %:
a) zu 500 Thlr. Nr. 174. 215. 526. 534. 595. 1344. 3098. 3231. 4276.,
b) zu 400 Thlr. Nr. 1648.,
c) zu 100 Thlr. Nr. 66. 965. 2500. 2623. 3220. 4162.,
d) zu 50 Thlr. Nr. 1414. 1922. 3532. 3929.,
e) zu 25 Thlr. Nr. 3567. 3752.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1868 er-

folgt **vom 1. Juli 1868** ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.,
b) 1. Juli 1866: à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.,
c) 1. Januar 1867: à 3½ % Nr. 548. zu 500 Thlr., Nr. 656. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr., Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.,
d) 1. Juli 1867: à 3½ % Nr. 564. zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr., Nr. 1574. 2253. 4039. zu 100 Thlr., Nr. 2864. 3061. zu 50 Thlr., Nr. 1604. 3774. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

[1247] **Die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen.**

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckereiverkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indes im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Halle, den 3. December 1867.

Der Ober-Postdirector.

[1248] **Die Dienststunden bei der Posterpedition in Trotha.**

Die Dienststunden bei der Posterpedition in Trotha, welche bisher bis 8 Uhr Abends festgesetzt waren, sind auf die Zeit bis 7 Uhr Abends beschränkt worden.

Halle, den 12. December 1867.

Der Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1249] **Salz-Licitation.**

Das in der hiesigen pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, im Vorrathe von etwa 70 bis 80 Tonnen à 378,8 Pfd., soll in Partien von je 2 Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der nachstehend bezeichneten Kathegorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Montag **den 23. December c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitations-Termine im Lokale der hiesigen Salzfactorei zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Eine Probe dieses Salzes liegt im Lokale der Salzfactorei zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien, 9. für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken — nicht Töpfer — zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffsbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker,

verwendet werden, und haben daher die im Termine er-

Digitized by Google

scheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 7. December 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

[1230] Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut.

Bei Ausloosung der zum 1. Juli 1868 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

I. Emission: Litt. A. Nr. 17. à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 91. à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 226. à 200 Thlr., Litt. D. Nr 10. 200. à 100 Thlr. = 200 Thlr., Litt. E. Nr. 30. 122. 131. 165. à 50 Thlr. = 200 Thlr.;

II. Emission: Litt. D. Nr. 32. 48. à 100 Thlr. = 200 Thlr., Litt. E. Nr. 26. 34. 40. à 50 Thlr. = 150 Thlr., in Summa 2450 Thlr.,

gezogen worden. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1868 bei der Societätskasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooften Obligationen mit dem 30. Juni 1868 aufhört. Die am 1. Juli 1867 einzulösen gewesene Obligation I. Emission Litt. B. Nr. 152. à 500 Thlr. ist noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Merseburg, den 10. December 1867.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, Regierungsrath Lentz.

[1231] Ausgelooste Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises pro 1. Juli 1868.

Bei der heute bewirkten Ausloosung von 2950 Thlr. und resp 975 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856:

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 33.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 74.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 47. und 126.,
" D. à 100. Thlr. Nr. 71. 167. 263. 294. 375. und 382.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 17. 50. 91. 107. 115. 130. 175. 197. 201. 236. 243. 244. 251. 399. 410. 438. 439. 450.;

II. von der zweiten Emission vom Jahre 1863:

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 29.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 72.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 69. und 78.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 29. 64. und 82.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge am 1. Juli 1868 bei der Kreis-Chaussee-Baukasse zu Eisleben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande in Empfang zu nehmen.

Da die Verzinsung derselben vom 1. Juli 1868 ab aufhört, so sind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zinscoupons Ser. III. Nr. 2. bis 10. nebst Talons und mit den Obligationen de anno 1863 die Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich zur Vermeidung fernern Verlusts an Zinsen die Abhebung der Capitalbeträge folgender, schon früher zur Ausloosung gekommenen Obligationen:

I. von der ersten Emission de 1856:

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340. am 1. Juli 1863,
" D. à 100 Thlr. Nr. 46. } am 1. Juli 1864,
" E. à 25 Thlr. Nr. 401. }
" D. à 100 Thlr. Nr. 101. } am 1. Juli
" E. à 25 Thlr. Nr. 328. 417. 477. } 1865,
" E. à 25 Thlr. Nr. 310. 337. 354. am 1. Juli 1866,
" E. à. 25 Thlr. Nr. 29. 73. 230. 349. 371. 396. und 397. am 1. Juli 1867 verfallen;

II. von der zweiten Emission de anno 1863:

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 167. } am 1. Juli 1867
" E. à 25 Thlr. Nr. 15. 128. 147. } verfallen,

in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 4. December 1867.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

v. Kerßenbrok. Hirsch. Werner. Böttger. Koch. v. Neumann. Dr. Bauer. J. G. Boltze.

[1232] Ausgelooste Kriegsschuldscheine der Stadt Torgau.

Von den planmäßig zu amortisirenden Kriegsschuldscheinen hiesiger Stadt sind pro 1867 folgende Nummern ausgelooft worden:

1) Litt. A. Nr. 8. 21. 29. 69. 85. 96. 110. 145. 188. 245. 289. 302. 324. 380. 504. 509. 604. 616. 617. 634. 638. 664. 671 = 23 Stück à 100 Thlr.,
2) Lit. B. Nr. 1 b. 48 a. 90 a. 145 b. 170 a. 176 a. 181 b. 193 a. 199 a. = 9 Stück à 50 Thlr.

Indem wir diese Obligationen hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, die Valuta nebst fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 1. Juli 1868 bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß eine Verzinsung nur bis zu dem gedachten Termine stattfindet.

Torgau, den 13. December 1867.

Der Magistrat.

Hypothekensachen.

[1233] Die Hypothekentabelle über das dem Handarbeiter Johann Gottlob Otto gehörige, im Dorfe Dahlenberg gelegene Feldhüterhaus Nr. 38. des Brandkatasters — cfr. Bekanntmachung vom 20. Juni 1867 Amtsblatt St. 32. Nr. 749. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Schmiedeberg, Reg. Bez. Merseburg, den 26. October 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1234] Die Hypothekentabelle über die dem Bahnwärter Friedrich Ludwig Siebert in Arensnesta gehörige,

Google

laut Kaufvertrags vom 15. December v. J. von Gottfried Bader daselbst erkaufte Parzelle von 3 Morgen aus dem alten Elsterbette, welche ꝛc. Bader laut Vertrags vom 12. ej. von dem Vorstande des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster erstanden, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 21. October 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

[1255] Die Hypothekentabellen über die in der Flur Schöna nördlich von der Eilenburger Straße an der Sächsischen Landesgrenze belegenen, ehemals als Pertinenzien zu Gütern in Treben gelegenen Grundstücken Blatt 1. Nr. $\frac{1}{14}$. $\frac{1}{15}$. $\frac{1}{16}$. $\frac{1}{17}$. $\frac{1}{9}$. $\frac{1}{11}$. $\frac{1}{12}$. $\frac{1}{13}$. $\frac{1}{14}$. $\frac{1}{15}$. $\frac{1}{16}$. und $\frac{1}{18}$. der Gemarkungskarte von Schöna Wilhelm Heller, Carl Gottfried Gäbler, Carl Friedrich Rothmann, Johann Friedrich August Schubert, Johann Gottfried Remmler, Johann Friedrich Wolf, Johann Christian Viehweg und Johann Christian Süptitz in Treben bezüglich Carl Friedrich Burghause in Schöna gehörig sind fertig und können innerhalb zweier Monate vom achten Tage nach dieser Bekanntmachung angerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schildau, den 12. November 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1256] Die im 35. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg 1867 unter Nr. 834. bekannt gemachte Tabelle über das in der Flur Closſa belegene Planstück Nr. 68. der Karte von 55 QRuthen Größe ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Schweinitz, den 13. November 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1257] Die Hypothekentabelle über die in Nr. 36. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts sub Nr. 844. genannten 5 Morgen 61 QRuthen Land des Bäckermeister August Gregor zu Jessen ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Schweinitz, den 18. November 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1258] Die im 37. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1867 unter Nr. 864. bekannt gemachte Hypothekentabelle über einen ehemaligen, jetzt ausgerodeten Weinberg nebst anstoßenden Ackerstück zwischen den Eckhardtschen und früher Köhlerschen Weinbergsgrundstücken gelegen, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Schweinitz, den 27. November 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1259] Die Hypothekentabelle über folgende Grundstücke des Johann Christian Berbig zu Hirschroda in der Flur Balgstädt, als:

6) Nr. 515. das Stemmerholz $\frac{1}{16}$ Acker Holz, 7) daselbst $\frac{1}{4}$ Acker Holz, 8) daselbst $\frac{1}{16}$ Acker Holz, 9) daselbst $\frac{1}{16}$ Acker Holz

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 22. November 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1260] Die Hypothekentabelle über folgende dem Ernst Berbig und der verehelichten Schmidt Hanne Eleonore geborne Berbig zu Hirschroda gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke Balgstädter Flur, als:

11) 515. $\frac{1}{8}$ Acker Holz im Stemmerholze, 12) $\frac{1}{2}$ Acker Holz daselbst, 13) $\frac{1}{4}$ Acker Holz daselbst, 14) $\frac{1}{16}$ Acker Holz daselbst, 15) $\frac{1}{2}$ Acker Holz daselbst, 16) $\frac{1}{16}$ Acker Holz daselbst, ad 11—16 in Flur Balgstädt

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 22. November 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

[1261] Den Herren **Thode** und **Knoop** (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. December 1867 ein Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

[1262] Den Herren **Thode** und **Knoop** (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. December 1867 ein Patent auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

[1263] Durch den mit dem Schlusse d. J. erfolgenden Eintritt in den Ruhestand des Superintendenten a. D. und Pastors **Haupt** wird die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gommern vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

[1264] Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Löbnitz a.L. in der Diöces Cönnern ist dem bisherigen Pfarrer in Göthewitz, Diöces Weißenfels, Johann Heinrich Andreas **Fricke**, verliehen worden.

Digitized by Google

[1265] Der Königliche Kreis-Secretair **Gätzschmann** in Hettstedt ist zum Vorsitzenden der daselbst bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission ernannt.

[1266] Der Senator **Gerischer** in Wittenberg ist zum Vorsitzenden der daselbst bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission ernannt.

[1267] Die Wahl des Rittergutsbesitzers Carl Z. **v. Lingenthal** jun. auf Großkmehlen zum stellvertretenden Deichhauptmann der Deichhauptmannschaft „Schraden" des Elsterregulirungs-Verbandes ist bestätigt worden.

[1268] Der Baukunstbeflissene Moritz **Krebel** in Naumburg ist zum Bauführer ernannt und vereidigt worden.

[1269] Die Cantor- und Schulstelle in Laucha, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

[1270] Für den V. Landbezirk im Kreise Sangerhausen ist für die nächsten drei Jahre der bisherige Stellvertreter, Schulze **Patzsche** in Beyernaumburg zum Schiedsmann und der Gerichtsschöppe **Jungmann** in Sotterhausen zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

[1271] Der Bürgermeister **Frischbier** in Bitterfeld ist auf die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Bitterfeld gewählt und verpflichtet worden.

[1272] **Siebach**, Intendantur-Registratur-Assistent vom 4. Armee-Corps zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium commandirt.

[1273] **Formular- ꝛc. Empfehlung.**

Dorfgerichtliche Taxen nach Vorschrift des K. Appell. Gerichts, Instruction für die Dorfgerichte, neue Abgaben-Vertheilungspläne, Klassensteuer- und Militair-Reclamationen, Kirchenbuchs-Duplicate, Kirchen-Rechnungen, Confirmationsscheine, Schultagebücher, Schulversäumnißtabellen, Gevatterbriefe, Censuren und Kirchenstuhlsitzzettel sind stets in der Buch- und Steindruckerei von A. **Nietz** in Naumburg, kleine Jacobsstraße Nr. 281., vorräthig.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 1238., Concession der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen gespaltenen Druckzeile 2 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Digitized by Google

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird; bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle Actien	besitzt	6	Stimmen,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„	7	„
11	„	15	„	„	3	„	36	„	40	„	„	8	„
16	„	20	„	„	4	„	41	„	45	„	„	9	„
21	„	25	„	„	5	„	46	„	50	„	„	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

Digitized by Google

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleſers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Goßler**,	Herr **Carl Melchers**
„ **Consul Münchmeyer**,	„ **Gustav Smidt**,
„ **Consul Aug. Jos. Schön**,	„ **Consul Carl Tewes**.
„ **A. F. Woldsen**,	

Director: Herr Alfred Klauhold in Hamburg. — **Notar:** Herr Dr. Eduard Schramm.

Geschäftsführer in Bremen: Herr G. Müller.

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr Rud. Bauer & Co. in Altona.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg

für das Jahr 1867.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen resp. Bekanntmachungen.

Nota Die alljährlich wiederkehrenden Ausschreiben und Bekanntmachungen verschiedener Beitrags-Zahlungen und der Termine zur Aufnahme oder zum Eintritt in Lehr- ꝛc. Anstalten, ingleichen die Bekanntmachungen der Ersatz-Aushebungs-Geschäfte, wegen der ausgelooseten und amortisirten Werthpapiere, der Chausseegeld-Tarife, der Domainen-Verpachtungen, der Dominial-Ablösungen, der Einrichtung von Post-Expeditionen und dergl andere, sind in Abschnitt II. zu suchen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1866.		
2. September	Dienst-Instruction für die Revierbeamten im Bezirke des Königl. Ober-Bergamts zu Halle a. d. S. Beilage zu St. 1. des Amtsblatts nach	10
15. December	Minist Rescr., den Umtausch Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenscher Kassenanw. betr.	22, 198
17. "	Ober-Präsid. Erlaß, die Errichtung einer katholischen Mission in Lützen betr. . .	6
22. "	Minist. Erlaß, den Portosatz für gedruckte Sachen unter Band betr.	6
30. "	Minist. Reglem. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866	1
30. "	Minist. Erlaß, die Stempelung der Wechsel betr.	36
31. "	Reg. Bekanntm., den Uebergang der Geschäfte der Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer auf die Ministerial-Abtheilung des Königlichen Finanz-Ministerii, Verwaltung der directen Steuern, betr.	7
31. "	Bekanntm., den Vorsitz bei der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen pro 1867 betr.	14
1867.		
3. Januar	Allerh. Erlaß, die Anwendung des Gnadenerlasses vom 2. October 1866 auf die von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen betr.	51
5. "	Polizei-Verordn., das Befahren der Schächte mittelst des Seiles betr.	29
5. "	Reg. Bekanntm., die Genehmigung der Wahl von Gesellschaftsblättern der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft betr.	55
6. "	Reg Bekanntm., die Arbeitage für das Jahr 1867 betr.	22
7. "	Minist. Erlaß, die Auslegung der Wählerlisten und die Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betr	14
9. "	Bekanntm., die Verlegung der Steuer-Receptur in Annaburg nach Prettin betr. .	23
12. "	Reg. Bekanntm., die Wirksamkeit der Ober-Telegraphen-Inspectionen betr. . . .	22
14. "	Reg. Verordn., die erweiterte Vereinbarung mit dem Fürstenthum Reuß j. L. zur Erleichterung des gewerblichen Verkehrs betr	75
21. "	Reg. Bekanntm., die event Entbindung der angehenden Preuß. Seeleute von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere betr.	29, 80, 144
22. "	Reg. Verordn., die Rabattbewilligung durch Apotheker betr.	34
24. "	Reg. Bekanntm. die Uebereinkunft mit dem Kanton Graubünden wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betr.	44
13. Februar	Minist. Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die provisorische Untervertheilung der Grundsteuersummen ꝛc., Behufs Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar 1867, die definitive Untervertheilung ꝛc. der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats betr. Extra-Blatt zu St. 12. d. A. nach	82

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
15. Februar	Bekanntm., betr. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, sowie den Umtausch der Interimsscheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheilsscheine nebst Dividendenscheinen	54
18. "	Min. Erlaß, die Einberufung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank zu einer ordentlichen General-Versammlung betr.	61
18. "	Pol. Verordn., das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge in der Grafschaft Stolberg-Roßla und dem Amte Kelbra betr.	61
19. "	Bekanntm., die Aufstellung eines neuen General- und Special-Deichkatasters für den Mühlberger Deichverband betr.	72
22. "	Pol. Verordn., das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Kreise Zeitz betr. . .	63
23. "	Reg.-Verordn., die Neuwahl im dritten Wahlkreise Bitterfeld-Delitzsch, zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.	61
23. "	Reg.-Verordn., die Reinigung der unbesteigbaren sog. russischen Schornsteine betr. .	63
27. "	Pol. Verordn., das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Kreise Sangerhausen betr.	68
3. März	Ungültigkeits-Erklärung des Steuer-Controlesiegels Nr. 1225.	77
4. "	Reg.-Bekanntm., die Gewährung von Grundsteuer-Remissionen wegen Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc. betr.	71
7. "	Reg.-Bekanntm., enthaltend eine Belehrung für fremde Großbritanien passirende Auswanderer	75
11. "	Verordn. des Königl. Consistorii, die Eheschließung verheirathet gewesener Personen betr.	83
12. "	Pol. Verordn., das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Mansfelder Gebirgskreise betr.	76
14. "	Reg.-Bekanntm., die Verleihung der Rittergut-Qualität an das Freigut Drögnitz im Kreise Torgau betr.	80
15. "	Reg.-Verordn., das Verfahren bei Berechnung des Pensions-Zuschusses solcher Invaliden, welche zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage neben ihrem Civil-Einkommen berechtigt sind betr.	80
15. "	Bekanntm., betr. die Wiederincoursetzung der von der Königl. Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen Cours habenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspection	94
16. "	Ungültigkeits-Erklärung des Steuercontrolesiegels Nr. 1348	82
17. "	Min.-Anweisung für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach den §§. 2 und 3 d. G. vom 21. Mai 1861 zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung ꝛc. des nach §. 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungs-Capitals. Extra-Blatt zu St. 23. d. A. nach	162
18. "	Allerh. Erlaß, die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft betr.	103
19. "	Reg.-Verordn., die für die Anlage von Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten erforderliche polizeiliche Genehmigung betr.	84
23. "	Pol. Reglem. für den rothen Furthbach im Kreise Torgau	91
25. "	Pol. Verordn., das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Torgauer Kreise betr.	84
25. "	Bekanntm., betr. die Einschätzung der landräthlichen Kreise im Reg.-Bezirk Merseburg rücksichtlich der Tabackssteuer	94
26. "	Pol. Verordn., den alljährlichen Aufgang und Schluß der niederen Jagd betr. . . .	93
27. "	Reg.-Bekanntm., den Taxpreis der Blutegel vom 1. April — ult. September 1867 betr.	85
30. "	Min. Anordn. zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen Gewährung der Unterstützungen an Wittwen der im Kriege gebliebenen ꝛc. Militairpersonen, sowie der Erziehungs-Beihülfen für Kinder derselben	100
30. "	Bekanntm., die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	105
1. April	Reg.-Bekanntm., betr. den Druck der Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung	104

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
6. April	Reg. Bekanntm., die Staatsgenehmigung zum Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen betr.	109
7. "	Reg. Bekanntm., die Zusicherung einer Belohnung für die Entdeckung der Urheber von Baumfreveln betr.	104
8. "	Reg. Verordn., die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 auf mehrere regulirte fiscalische Straßen betr.	108
9. "	Min. Erlaß, die Legitimation der Reisenden aus Preußen, in Frankreich während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung betr.	107
12. "	Reg. Bekanntm., betr. die Bekleidung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine	130
15. "	Reg. Bekanntm., betr. die Ausdehnung der ortsstatutarischen Bestimmungen bezüglich gewerblicher Unterstützungskassen für mehrere Ortschaften des Mansfelder Seekreises auf die Gemeindebezirke Eisdorf und Erdeborn	108
17. "	Reg. Bekanntm., betr. die neu errichtete evangelische Parochie Possenhain und die Parochie Schönburg	131
20. "	Min. Erlaß, die am 29. April 1867 stattfindende Eröffnung beider Häuser des Landtags der Monarchie betr.	115
27. "	Reg. Verordn., die gebührenfreie Veranschlagung und Leitung kirchlicher Bauten seitens der Königl. Baubeamten betr.	132
29. "	Reg. Verordn., betr. die einigen Feuer Versicherungs-Gesellschaften nachträglich ertheilte Berechtigung zur Annahme von Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude der Provinz Sachsen gegen Feuersgefahr	132
30. "	Reg. Bekanntm., die Fortsetzung in Terrain-Untersuchungen zu der geologischen Kartirung der Provinz Sachsen betr.	130
30. "	Reg. Bekanntm., die Lotterie zum Zwecke des Ausbaues der Kölner Domthürme betr.	130
1. Mai	Reg. Verordn., betr. die Bestimmung des Wochenblatts „der Bote für das Saalthal" zum Kreis- und amtlichen Verordnungsblatt für den Saalkreis	131
7. "	Reg. Verordn., die Nichtauslieferung von Inländern wegen etwaiger im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen betr.	136
8. "	Ober-Präsid. Erlaß, das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, welches aus den Kaiserl. Oesterreichischen, Königl. Baiernschen und Herzogl. Meiningenschen Landen kommt, betr.	135
8. "	Min. Erlaß, die Zusätze zu den §§. 4. und 41 des Gesellschaftsstatuts der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betr.	164
10. "	Reg. Verordn., die Maßregeln gegen Ausbruch resp Weiterverbreitung der Rinderpest betr.	136
12. "	Min. Erlaß, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen zu der Telegraphenordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphenverein	181
14. "	Reg. Verordn., Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen und der Abhaltung von Rindviehmärkten betr.	138
14. "	Reg. Verordn., die Einsamml. einer Hauscollecte für das evgl. Johannesstift in Berlin betr.	145
17. "	Min. Erlaß, die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland" in Preußen betr.	156
18. "	Warnung vor Ankauf von Loosen und Loosantheilen zu Gewinnziehungen von Staats-Prämienanleihen, ausgeboten durch verschiedene Staatseffectenhändler in Frankfurt a/M.	145
18. "	Reg. Bekanntm., die Uebereinkunft der Großherzogl. Badischen und der diesseitigen Staats-Regierung bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr.	151
20. "	Bekanntm., die Anmeldung der Tabakspflanzungen zur Besteuerung pro 1867 betr.	152
22. "	Reg. Verordn., die Verpackung und Versendung des Sprengöls betr.	157
25. "	Bekanntm., die Trockenlegung dreier zu den Merseburger Amtsteichen gehöriger Teiche betr.	158, 167, 184
25. "	Pol. Verordn., die öffentlichen Collecten betr.	158
29. "	Reg. Verordn., die Rückgabe der für den Kaufmann Pauly in Halle bestellten Caution von 300 Thlrn. betr.	159

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
30. Mai	Min. Erlaß, die Gebühren für Anfertigung der Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten betr.	199
31. "	Min. Erlaß, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betr.	209
31. "	Min. Erlaß, betr. die Controle der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen beim Verziehen hinsichtlich ihres Militairverhältnisses	181
1. Juni	Reg. Bekanntm., den Endtermin für den Umtausch der in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten Polnischen Drei-Rubelscheine betr.	59
3. "	Zusammenstellung der bis zum 28. Mai c. in den Nachbarstaaten von der Rinderpest ergriffenen Ortschaften	58
4. "	Min. Erlaß, die Aufhebung des Verbots der Zeitung „der Bund" betr.	171
5. "	Pol. Verordn., die Verunreinigung der öffentlichen Flüsse betr.	72
5. "	Min. Erlaß, die Einlösung der in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. ausgegebenen Darlehnskassenscheine betr.	171, 216, 283
6. "	Min. Erlaß, betr. die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets	181
8. "	Ober-Präsid. Erlaß, die Durchfuhr von Böhmischen Rindvieh durch das Preuß. Staatsgebiet betr.	182
11. "	Reg. Bekanntm., betr. neue Ausbrüche der Rinderpest	165
13. "	Empfehlung eines Werkes über die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer	175
14. "	Min. Erlaß, die Eichung und Stempelung der Proportional-Kornwagen betr.	187
15. "	Min. Erlaß, die Uebergangsabgaben und Steuervergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback in den neuen Landestheilen betr.	183
15. "	Reg. Bekanntm., die Belohnung für die Entdeckung der Todesursache des Getreidehändlers Boye aus Gallen betr.	172
15. "	Reg. Bekanntm., die Berechtigung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten betr.	174
15. "	Reg. Bekanntm., betr. die Berechtigung der Hannoverschen Lebens-Versicherungsanstalt zu Hannover zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten	174
18. "	Pol. Verordn., das zwangsweise Vertilgen der Engerlinge im Mansfelder Gebirgskreise betr.	182
19. "	Reg. Bekanntm., einen neuen Fall der Rinderpest betr.	172
19. "	Reg. Bekanntm., betr. die zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten concessionirte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	183
20. "	Min. Erlaß, betr. die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, welche aus Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden	183
2. Juli	Min. Erlaß, die Erweiterung des freien Verkehrs mit Brannwein, Bier, Tabacksblättern und Fabrikaten betr.	193
	nebst einem Verzeichniß der Uebergangsstraßen	229
	Abänderung des letzteren vom 19. October c.	329
3. "	Min. Erlaß, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.	195
4. "	Reg. Bekanntm., den Umtausch der Großherzogl. Hessischen Grundrentenscheine gegen neues Papiergeld betr.	192
5. "	Pol. Verordn., betr. die Eisenbahn von Frose nach Ballenstedt	198
9. "	Min. Erlaß, die Auslegung der Wählerlisten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.	191
9. "	Min. Erlaß, betr. die Aufbewahrung des Chloroforms.	216
10. "	Reg. Verordn., die Form amtlicher Schriftstücke und Berichte betr.	192
11. "	Bergpol. Verordn., die Befahrung von Schächten mittels des Seiles betr.	208
12. "	Bekanntm., den unbefugten Verkauf von Lotterie-Loosen durch den Kaufmann Max Mayer in Stettin betr.	218
16. "	Bekanntm., betr. die der Preuß. Versicher. Actiengesellschaft in Berlin nachträglich ertheilte Berechtigung zur Annahme von Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude der Prov. Sachsen	211

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
18. Juli	Min. Erlaß, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets betr.	223
19. "	Min. Erlaß, die Entziehung der der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preuß Staaten betr.	223
19. "	Bekanntm., die Untersuchung der Wandungen der Dampfkessel betr.	217
20. "	Reg. Bekanntm., die Rinderpest in den benachbarten Staaten betr.	208
20. "	Reg. Bekanntm, die Verlegung der Königl Domainen-Receptur Schlieben betr.	217
24. "	Reg. Bekanntm., die pol. Genehmigung zur Anlage von Privatschlachthäusern betr.	216
24. "	Reg. Bekanntm, den Gewerbebetrieb der Handwerker, welche in den neuen Landestheilen ihren Wohnsitz haben, betr.	217
31. "	Bekanntm., einer Abänderung betreffs der Steuerstraßen der Stadt Halle	224
3. August	Min Erlaß, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, nebst einem Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft	246
	Berichtigung des letzteren vom 10. October c.	318
3. "	Min. Rescript, die Eichung von Tonnengemäßen und dafür zu erhebende Gebuhr betr.	250
7. "	Reg. Bekanntm., die in den Kaiserl. Oesterreichischen Kronländern diesseits der Leitha bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften betr.	234
7. "	Reg. Verordn., die Verwaltung der Kirchenkassen betr.	234
8. "	Min. Erlaß, die Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen Behufs Berechnung der Stempelabgaben betr.	242
9. "	Bekanntm, die Zahlung der Gerichtskosten betr.	242
13. "	Bekanntm., betr. das Statut des Knappschafts-Vereines der Saline Artern	243
13. "	Reg. Bekanntm., die Umpfarrung der evangel. Einwohner von Nahlendorf in die Filialkirche von Lunstedt betr.	251
14. "	Reg. Verordn, betr. die Aufhebung des Verbots des Handels mit Rindvieh im Umherziehen und der Abhaltung von Rindviehmärkten	242
19. "	Reg. Verordn., die Aufhebung der durch die Concession vom 1. März 1866 dem Feuer-Assecuranz-Verein in Altona auferlegten Bedingungen betr.	242
19. "	Min. Anordn. zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. M.	257
22. "	Reg. Verordn, die Aufbewahrung der Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866 betr.	252
23. "	Ober-Präsid. Erlaß, die Aufhebung des Verbots der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus den Kaiserl. Oesterreichischen, Königl. Baierschen und Herzogl. Meiningenschen Landen betr.	245
28. "	Reg. Bekanntm., die Anwendung der zusätzlich polizeilichen Strafbestimmungen ꝛc. auf die Frachtstraßenstrecke von Riestedt über Annarode und Siebigerode bis zur Stadt Mansfeld betr.	266
29. "	Min. Circular-Verfügung, das Preuß. Medicinal-Gewicht betr.	281
4. September	Reg. Bekanntm., betr. die Abtrennung resp. Einverleibung von Grundstücken der Königl.-Domaine Granau und des Rittergutes Zscherben im Saalkreise	271
4. "	Reg. Bekanntm., die kostenfreie Verabreichung des Bundesgesetzblattes an Behörden und Beamte betr	271
7. "	Reg. Bekanntm., die der allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Kassel ertheilte Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preuß. Staatsgebiets betr.	273
10. "	Min. Erlaß, betr die Notirung der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. I.	277
11. "	Reg. Bekanntm, der zwischen dem Rittergute und der Gemeinde Zschortau im Kreise Delitzsch stattgehabten Bezirks-Veränderung	274
12. "	Bekanntm., betr. das Statut für den Knappschafts-Verein der Saline Dürrenberg.	274
13. "	Reg. Bekanntm., die der Renten- und Capitalien-Versicherungs-Anstalt zu Hannover	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	ertheilte Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preuß. Staatsgebiets betr.	274
16. September	Bekanntm., die Ausgabe neuer Noten der Preuß. Bank zu 10 Thlr. betr.	279
19. "	Min. Erlaß, den Verkauf von Lotterie-Loosen für den Bau einer katholischen Kirche in Lechhausen innerhalb der Preuß. Monarchie betr.	283
24. "	Min Erlaß, betr. den Umtausch der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr.	290, 317, 325
28. "	Min. Erlaß, die Aufhebung des Verbots des Debits der New-Yorker Staats-Zeitung vom 4. November 1863 betr.	291
28. "	Allerh. Erlaß, betr. den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums	314
30. "	Bekanntm, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betr.	294
30. "	Reg. Bekanntm., den Taxpreis der Blutegel vom 1. October 1867 bis ult. März 1868 betr.	284
1 October	Reg Bekanntm., die Concessionserweiterung der allgemeinen Versorgungsanstalt zu Karlsruhe im Großherzogthum Baden betr	284
2. "	Reg. Bekanntm., die Versetzung mehrerer Städte in die 3 Gewerbesteuer-Abtheilung betr.	284
8. "	Bekanntm, betr die Trockenlegung dreier zu den Merseburger Amtsteichen gehöriger Teiche	315
8. "	Pol. Verordn. zum Schutze der Deiche und Deckwerke an der Mulde	330
9. "	Reg Bekanntm., betreffs der Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten, enth. die Allerh Verordn. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer vom 30. Mai 1849 und das dazu erlassene Min. Reglem. vom 23. September c.	297
14. "	Min Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen	318, 342, 377
15. "	Reg Verordn., die Ausdehnung der unterm 19. September 1858 publicirten ortsstatutarischen Bestimmungen, bezüglich der gewerblichen Unterstützungskassen, auf einige Bezirke des Merseburger und Querfurter Kreises betr.	319
15. "	Ober-Präsid. Bekanntm., die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 4. Armee-Corps betr.	323
17. "	Bekanntm. des Königl. Consistorii, betr. die Eintheilung der Provinz Sachsen in zwei Generalsuperintendenturen	325
28. "	Reg. Bekanntm., die Beseitigung der üblen Gerüche und schädlichen Gase aus Abflußwassern, Düngergruben und Latrinen betr	333
2. November	Reg. Verordn., das Spiel in auswärtigen Lotterien betr.	330
2. "	Reg. Verordn., betreffend die Bepflanzung der Communicationswege	330
4. "	Min. Erlaß, die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr	333
5. "	Reg. Bekanntm, den Beitritt der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck zu dem mit den Zollvereins-Staaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten betr.	334
5. "	Reg Bekanntm, die Genehmigung zur Annahme eines Familiennamens betr.	343
6. "	Reg. Bekanntm., betr. die Gemeinde-Vertretretung in mehreren ländlichen Gemeinden durch gewählte Verordnete	330
9. "	Reg Bekanntm., die Communalisirung des sog. Löbnitzer Heegers und eine Grenzveränderung zwischen den Kreisen Delitzsch und Bitterfeld betr.	334
11. "	Reg Verordn., betr. die allgemeine Volkszählung und Anfnahme statistischer Nachrichten, nebst Instruction für die Behörden	334, 337, 342
11. "	Bekanntm, die Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein für die Provinz Schleswig-Holstein betr	346
11. "	Bekanntm, die Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier für die Provinz Schleswig-Holstein betr.	346
15. "	Reg. Bekanntm., die Communalisirung mehrerer aus fiscalischen in Privatbesitz und umgekehrt übergegangener Grundstücke bei Dobra im Kreise Liebenwerda betr.	343

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
15. November	Reg Bekanntm., die Communalisirung der wüsten Mark Schnaschwitz im Saalkreise betr.	343
16. •	Reg. Bekanntm., die Anlage eines Wasserabzugsgrabens nebst Schleuse am Einflusse bei Alterode betr.	350
18. •	Reg. Bekanntm., betr. die Communalisirung zweier Grundstücke bei Rockwitz im Kreise Delitzsch	343
22. •	Bekanntm., die Eichung der neuen Medicinalgewichte betr.	352
30. •	Reg. Bekanntm., die Communalisirung der wüsten Mark Hilkendorf im Saalkreise betr.	353
3. December	Reg. Bekanntm., die Concessionirung der Baseler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel betr.	358
3. •	Bekanntm., betr die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen	358, 373
4. •	Bekanntm., der, von der Verwaltung der Staatssalzwerke im Ober-Bergamtsbezirke Halle, Betreffs des Salzverkaufs. gestellten Bedingungen	368
4. •	Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 bei den Staatssalzwerken im Ober-Bergamtsbezirk Halle zur Geltung kommenden Salzpreise	371
9. •	Bekanntm., betr. die Modification des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Merseburg	371
10. •	Pol. Verordn. für den Schifffahrtsverkehr durch die Schiffbrücke zwischen Alsleben und Mucrena	361
10. •	Pol. Verordn für den Landverkehr auf der Schiffbrücke zwischen Alsleben und Mucrena	362
11. •	Reg. Bekanntm., betr. die Communalisirung der wüsten Mark Schwerz im Saalkreise	363
11. •	Reg. Bekanntm., betr. die Communalisirung der wüsten Mark Vilkau im Kreise Delitzsch	363
12. •	Reg. Bekanntm., die Communalisirung der wüsten Ziegenhainer Mark im Kreise Delitzsch betr.	363
13. •	Reg. Bekanntm., die Communalisirung der wüsten Mark Guben im Kreise Torgau betr.	363
13. •	Reg. Bekanntm., die Concessionirung der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg betr.	364
14. •	Reg. Verordn., betr. das abgeänderte Schau-Reglement für die Nebengräben der schwarzen Elster	364
14. •	Min. Bekanntm., betr. die Ausfuhr des inländischen Branntweins	377
16. •	Bekanntm., den Salzverkauf auf der Saline Dürrenberg betr.	378
17. •	Reg. Bekanntm., betr. die Aufhebung derjenigen Bedingungen der Concession vom 10. Mai 1861, welche der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt als einer damals ausländischen auferlegt waren	363
17. •	Bekanntm., betr. die Aufhebung der Salzfactoreien und die Errichtung von Salzsteuerämtern	378
20. •	Reg. Bekanntm., betr. die Communalisirung mehrerer früherer Domainen-Grundstücke bei Zeitz	378
20. •	Reg. Bekanntm., betr. die Communalisirung eines in Privatbesitz übergegangenen früher fiscalischen Grundstücks bei Gossera im Kreise Zeitz	378

II. Alphabetisches Sachregister.

A.

Abfohlungs-Tabellen — s. Gradiz.

Abgeordnetenhaus, Reg. Bekanntm., Betreffs der Neuwahlen zu selbigem, enth. die Allerh. Verordn. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 nebst dem dazu erlassenen Min. Reglem. vom 23. September c. 297, Ernannte Wahlcommissarien für die bevorstehenden Neuwahlen zu demselben für den Regier. Bezirk Merseburg 312.

Aerztliche Praxis, die Befugniß zur Ausübung derselben innerh. des gesammten Staatsgebiets 181, 223.

Altenburger Landesbank — s. Rentenbankscheine.

Altona — s. Bank-Commandite, Feuer-Assecuranz-Verein daselbst — s. Concession.

Digitized by Google

Amtliche Schriftstücke und Berichte, die bei selbigen zu beobachtende Form 192.
Amtsblatts-Register, dessen Herausgabe pro 1866 26, 38, 48.
Annaburg — s. Steuer-Receptur.
Anwärterlisten für die unteren Stellen des Forstdienstes, die theilweise Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. wegen Ueberfüllung der Listen 277.
Apotheker, Rabatt-Bewilligung durch dieselben 34.
Arzneitaxe für das Jahr 1867, wo selbige zu beziehen 22.
Arzt, die Niederlassung eines solchen in Schlieben 358.
Auction von Geschirr- und Reitzeugstücken 109, 336.
Ausfuhr — s. Steuervergütung.
Auswanderer, Agentur zur Beförderung derselben in Zeitz 50, Belehrung für fremde Großbritanien passirende Auswanderer 75.

B.

Bank, Preuß, Bekanntm. des Directorii, betr. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bankantheilsscheinen, sowie den Umtausch der Interimsscheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheilsscheine nebst Dividenden-Scheinen 54, Einberufung der Meistbetheiligten zu einer ordentl. General-Versammlung 61, Errichtung einer Bank-Agentur in Zeitz 38.
Bank-Commandite, Errichtung einer solchen in Altona 53.
Banknoten, Preuß., die Ausgabe neuer zu 10 Thlr. 279.
Baseler Lebens-Versich. Gesellschaft — s. Concession.
Bau-Academie, Königl. in Berlin, Meldung zur Aufnahme in dieselbe zum 1. April 1867 72, zum 8. October c. 253.
Baumfrevel, Zusicherung einer Belohnung für die Entdeckung der Urheber solcher 104, desgl. in einem einzelnen Falle 315.
Belohnung, für die Entdeckung der Todesursache des Getreidehändlers Boye aus Gallen 172, für die Entdeckung der Thäter eines in das hiesige Regierungsgebäude versuchten Einbruches 242 — s. auch Baumfrevel.
Berga-Stolberger Straße — s. Wegegeld.
Berg-Pol. Verordn., betr. die Befahrung von Schächten mittels des Seiles 208.
Bergwerks-Eigenthum, Verleihung resp. Erweiterung desselben zur Braunkohlen-Gewinnung ꝛc. als: Andreas bei Sittichenbach 44, Friedrich bei Klosterrode und Blankenheim 76, Frischer Muth bei Oppin, Zöberitz, Mötzlich und Maschwitz 165, Gottfried bei Bornstedt 44, Hans zu Neuglück bei Bornstedt 72, Herrmann bei Klosterrode und Bornstedt 81, Louise Kohl bei Bornstedt 85, Neuglück bei Bornstedt 35.
Berichtigung — s. Steuervergütung.
Berlin — s. Bau-Academie, Lagerhaus, Landwirthschaftliche Academie.
Beschäl-Stationen — s. Graditz
Bezirks-Veränderung zwischen dem Rittergute und der Gemeinde Zschortau im Kreise Delitzsch 274.
Bier — s. Steuervergütung, auch Verkehr, Neue Landestheile.
Bleesern — s. Grenzveränderung.
Blutegel, Taxpreis derselben vom 1. April bis ult. September 1867 85, vom 1. October 1867 bis ult. März 1868 284.
Branntwein — s. Steuervergütung, auch Verkehr, Neue Landestheile.
Braunkohlen-Actiengesellschaft Werschen Weißenfelser, genehmigte Gesellschaftsblätter derselben 55, zweiter Nachtrag zu dem Statut derselben 103.
Briefe mit Geld oder Werthinhalt — s. Geldsendungen.
Brodbedarf — s. Lieferung.
Brückgeld-Einnahme — s. Verpachtungen.
Brüssel, Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge daselbst — s. Statut-Abänderungen.
Bund, der — s. Zeitung.
Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, kostenfreie Verabreichung desselben an Behörden und Beamte 271, Vertrieb desselben 286, allgemeiner Inhalt desselben:

Nr.	1 — 7	Nr.	1 — 4	de 1867	314.
"	8 — 13	"	5 — 6	" "	329.
"	14 — 22	"	7 — 10	" "	341.
"	23 — 25	"	11	" "	349.
"	26 — 27	"	12	" "	353.

C.

Candidaten der Theologie sind pro minist. geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen 58, 112, 220, 327, Cursus für dieselben bei dem evangel. Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda 68.
Carlsruhe, allgem Versorgungsanstalt daselbst — s. Concession.
Cassel, Privat-Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen daselbst — s. Concession.
Caution, die Rückg. der für Pauli in Halle bestellt. 159.
Chausseegeld-Empfangshaus zu Quenstedt, öffentlicher Verkauf desselben 167, 176.
Chausseegeld-Erhebung und Tarif für dieselbe an den Hebestellen im Dorfe Hayn 33, bei Niederschmon 69, bei Dobien 188, auf der Frankfurt a. d. O.-Leipziger-Actien-Chaussee an den Hebestellen bei Polzen 102, 349, Berichtigung des letzteren 354, und am sog. schwarzen Bär bei Torgau 119 — s. auch Verpachtungen.

Digitized by Google

Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen zu demselben auf mehrere regulirte fiskalische Straßen betr. 108.
Chloroform, dessen Aufbewahrung 216.
Cölner Dombau, Allerh. Genehmigung einer ferneren mit Geldtreffern verbundenen Lotterie zur Beschaffung reichlicherer Mittel für den Bau 130.
Collecten, öffentl., Polizei-Verordn. Betreffs derselben 158.
Communalisirung gemeindefreier Grundstücke ꝛc. betr. im Kreise Delitzsch: des sog. Löbnitzer Heegers 334, zweier Grundstücke bei Rockwitz 343, der wüsten Mark Milkau 363, der wüsten Ziegenhainer Mark 363, desgl. im Kreise Liebenwerda: des in Privatbesitz übergegangenen ehemals fiskal. Wiesengrundstückes „von der Schürückenkabel" 292, mehrerer aus fiskal. in Privatbesitz und umgekehrt übergegangener Grundstücke bei Dobra 343, desgl. im Mansfelder Seekreise: eines von der Domaine Langenbogen abgezweigten Grundstückes 363, desgl. im Saalkreise: mehrerer Grundstücke der Königl. Domaine Granau und Einverleibung solcher in das Rittergut Zscherben 271, der wüsten Mark Schnaschwitz 343, der wüsten Mark Hilkendorf 353, der wüsten Mark Schwerz 363, desgl. im Kreise Torgau: der wüsten Mark Guben 363, desgl. im Kr. Weißenfels: mehrer Grundstücke bei Langendorf 43, desgl. im Kreise Zeitz: mehrerer früherer Domainen-Grundstücke bei Zeitz 378, eines früher fiskalischen Grundstückes bei Gossera 378.
Communicationswege, deren Bepflanzung 330.
Concession, Entziehung der der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten ertheilten 223, Erweiterung der der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe ertheilten, sowie Angabe ihrer Gesellschaftsblätter 284 ihre Statuen als Beilage nach 288, Aufhebung der in der Concession vom 10. Mai 1861 der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt auferlegten Bedingungen 363, desgl. der in der Concession vom 1. März 1866 dem Feuer-Assecuranzverein in Altona auferlegten Bedingungen 242, Ertheilung derselben zum Geschäftsbetriebe in Preußen, an die Privat-Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen zu Kassel 273, an die Renten-Versicherungsanstalt und die Capital-Versicherungsanstalt zu Hannover 274, an die Hannoversche Lebens-Versicherungsanstalt zu Hannover 174, an die Baseler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel 358, Concessionsurkunde und Statuten derselben als Beilage nach 360, an die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg 364, ihre Concessionsurkunde und Statuten als Beilage nach 376, an die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden 174.
Confirmationsscheine — s. Formulare.

D.

Dampfkessel, die Untersuchung der Wandungen derselben 217.
Darlehns-Kassenscheine, nachträgliche Ersatzleistung für die präcludirten Scheine von 1848 91, 318. Einlösung der in Gemäßheit der Verordn. vom 18. Mai 1866 ausgegebenen 171, 216, 283.
Deiche und Deckwerke an der Mulde Pol. Verordn. zum Schutze derselben 330.
Deich-Hauptleute resp. Stellvertreter derselben sind bestellt 10, 59, 66.
Deichkataster, die erfolgte Aufstellung eines neuen und die Anbringung etwaiger Einwendungen gegen dasselbe für den Mühlberger Deichverband 72.
Deich-Obligationen — s. Obligationen.
Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade 140, der 15. Infanterie-Brigade 201, der 16. Infanterie-Brigade 201.
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Ausschreiben eines extraord. Beitags pro 1. Mai 1867/68 35, desgl. der fixirten Beiträge pro 1867/68 126.
Domainen-Receptur, Königl. zu Schlieben, Verlegung derselben 217.
Dorfgerichtliche Taxen, Abgaben-Vertheilungspläne ꝛc. — s. Formulare.
Drögnitz — s. Ritterguts-Qualität.
Droyßig, die Aufnahme von Zöglingen in das dasige evangel. Lehrerinnen-Seminar 125, desgl. in das dasige evangel. Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat 127.
Dürrenberg — s. Saline.
Durchschnitts-Marktpreise — s. Martini-Durchschnittsmarktpreise.

E.

Eheschließung verheirathet gewesener Personen, Verordnung Betreffs derselben 83.
Ehrenzeichen, allgem. — s. Ordensverleihungen.
Eichsfeldsche Tilgungskasse, ausgelooste und gekündigte Schuldverschreibungen derselben pro term. 1. Juli 1867 8, pro term. 2. Januar 1868 145, 175, 200, pro term. 1. Juli 1868 345, 372, Vernichtung der ausgelooften und bezahlten Schuldverschreibungen 159, 352.
Eichung von Tonnengemäßen und die dafür zu erhebende Gebühr 250 — s. auch Kornwaagen, Medicinalgewichte.
Einfluß — s. Wasserabzugsgraben.
Eisenbahn, Pol. Verordn. die von Frose nach Ballenstedt betr. 198.

Digitized by Google

Eisleben — s. Obligationen.
Elementarschulen, öffentl. — s. Grunderwerb.
Elster, schwarze, abgeändertes Schaureglement für die Nebengräben an selbiger 364 — s. auch Obligationeu.
Engerlinge, Pol. Verordn., betr. deren zwangsweise Vertilgung in der Grafschaft Stolberg-Roßla und dem Amte Kelbra 61, im Kreise Zeitz 63, im Kreise Sangerhausen 68, im Mansfelder Gebirgskreise 76, 182, im Torgauer Kreise 84.
Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866, deren Aufbewahrung 252.
Ersatzgeschäft — s. Departements-Ersatzgeschäft.

F.

Fähranstalt bei Nelben, Tarif für selbige 209.
Familienname, Genehmigung zur Annahme eines solchen 343.
Feldschäden — s. Grundsteuer-Remissionen.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften — s. rentenpflichtige Gebäude.
Flüsse, öffentl. Pol. Verordn. deren Verunreinigung betr. 172.
Förderkohlen-Preis, auf der Königl. Steinkohlengrube bei Wettin 153.
Formulare zu Kirchenrechnungen, Kirchenbuchs-Duplicaten, Confirmationsscheinen, Dorfgerichtlichen Taxen 2c. 10, 26, 376, 380.
Fourage-Bedarf — s. Lieferung.
Frachtstraßenstrecke von Riestedt über Annarode und Siebigerode bis zur Stadt Mansfeld, Anwendung der zusätzlich polizeil. Strafbestimmungen 2c. auf dieselbe 266.
Frankfurt a. M., Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" daselbst — s. Concession.
Frankfurt a. O., Leipziger-Chaussee-Baugesellschaft, General-Versammlung der außerordentl. Mitglieder selbiger 212.
Freie und Hansestädte Hamburg und Lübeck, deren Beitritt zu dem mit den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten 334.
Freier Verkehr — s. Verkehr.
Freiheitsstrafen — s. Gnadenerlaß.
Freiwillige, Anmeldung und Prüfung derselben zum einjährigen Militairdienste 30.
Furthbach, rother, im Kreise Torgau, Pol. Reglem. betr. die Sicherung der Vorfluth in demselben 91.

G.

Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle — s. Obligationen.
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, die für die Anlage ders. erforderliche pol. Genehmigung 84.
Gebäudesteuer-Veranlagung — s. Grundsteuer.
Geldsendungen, Aufforderung an die Absender von deren undeclarirter Verpackung in Briefe 2c Abstand zu nehmen 9, 64, 139, 217, 252, 319.
Geldstrafen — s. Gnadenerlaß.
Gemarkungs-Karten-Original, Gebühren für Anfertigung der Auszüge aus denselben 199.
Gemeinde-Vertretung durch gewählte Verordnete, Aufzählung mehrerer ländlichen Gemeinden, wo dieselbe an Stelle der Gemeinde-Versammlung eingeführt worden 330.
General-Superintendentur-Bezirke — s. Pr. Sachsen — s. auch Superintendenturen.
Gerichtsferien pro 1867 in den Appellationsgerichts-Bezirken Naumburg 175, 199, Halberstadt 193.
Gerichtskosten, die bei Zahlung derselben zu beobachtenden Bestimmungen 242.
Geschenke an Kirchen und Schulen im Jahre 1866 120.
Gesellschaftsblätter — s. Braunkohlen-Actien-Gesellschaft — s. Concession.
Gesetz-Sammlung für die Preuß. Staaten, allgem. Inhalt derselben

Nr. 6477 — 6483	St. 65 u. 66	de 1866	1
„ 6484 — 6487	„ 67	„ „	11
„ 6488 — 6507	„ 68 de 1866 u. 1 — 3	„ 1867	19
„ 6508 — 6524	„ 4 — 7	„ „	31
„ 6525 — 6529	„ 8	„ „	41
„ 6530 — 6534	„ 9	„ „	49
„ 6535 — 6549	„ 9 — 13	„ „	53
„ 6550 — 6551	„ 14	„ „	63
„ 6552 — 6559	„ 15 — 17	„ „	67
„ 6560 — 6566	„ 18 — 19	„ „	75
„ 6567 — 6568	„ 20	„ „	79
„ 6569 — 6579	„ 21 — 23	„ „	83
„ 6580 — 6582	„ 24	„ „	91
„ 6583 — 6596	„ 25 — 26	„ „	99
„ 6597 — 6602	„ 27 — 28	„ „	107
„ 6603 — 6606	„ 29 — 30	„ „	115
„ 6607 — 6616	„ 31 — 33	„ „	119
„ 6617 — 6623	„ 34 — 36	„ „	127
„ 6624 — 6629	„ 37 — 38	„ „	135
„ 6630 — 6635	„ 39 — 40	„ „	143
„ 6636 — 6662	„ 41 — 46	„ „	155
„ 6663 — 6676	„ 47 — 50	„ „	163
„ 6677 — 6680	„ 51 — 52	„ „	171
„ 6681 — 6689	„ 53 — 55	„ „	179
„ 6690	„ 56	„ „	187
„ 6691 — 6699	„ 57 — 60	„ „	191
„ 6700 — 6703	„ 61	„ „	195
„ 6704 — 6711	„ 62 — 63	„ „	207
„ 6712 — 6731	„ 64 — 67	„ „	215
„ 6732 — 6742	„ 68 — 70	„ „	223
„ 6743 — 6752	„ 71 — 72	„ „	227
„ 6753 — 6768	„ 73 — 76	„ „	241

Digitized by Google

Nr 6769 — 6783 St. 77 — 81 de 1867 245
• 6784 — 6808 • 82 — 87 • • 269
• 6809 — 6821 • 88 — 92 • • 273
• 6822 — 6836 • 93 — 96 • • 277
• 6837 — 6841 • 97 — 98 • • 281
• 6842 — 6881 • 99 — 108 • • 289
• 6882 — 6898 • 109 — 113 • • 317
• 6899 — 6092 • 114 • • 325
• 6093 — 6911 • 115 — 116 • • 341
• 6912 — 6913 • 117 • • 349
• 6914 — 6924 • 118 — 121 • • 357
• 6925 — 6936 • 122 — 123 • • 361

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Uebereinkunft der Großherzogl. Badischen und der diesseitigen Staats-Regierung bezüglich desselben 151, der Handwerker, welche in den neuen Landen ihren Wohnsitz haben 217.

Gewerbe-Legitimations-Karten — s. Freie und Hansestädte.

Gewerbeschule Provinzial in Halle, neuer Lehr-Cursus bei selbiger 252.

Gewerbesteuer-Uebereinkunft mit dem Kanton Graubünden, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von selbiger 44.

Gewerbesteuer-Abtheilung dritte, Versetzung mehrer Städte in dieselbe 284.

Gewerbesteuer Klasse A.I., Termin zur Neuwahl von Abgeordneten und Stellvertretern derselben 293.

Gewerbliche Unterstützungskassen, die Ausdehnung der bezüglich gedachter Kassen unterm 19 September 1858 publicirten ortsstatutarischen Bestimmungen auf mehrere Ortschaften 319, die Errichtung solcher zu Eisdorf und Erdeborn 108.

Gewerblicher Verkehr, die erweiterte Vereinbarung mit dem Fürstenthum Reuß j. L. zur Erleichterung desselben 75.

Glasfabrik, Aufforderung zur Anlegung einer solchen 331, 345.

Gnadenerlaß vom 2. October 1865, die Anwendung desselben auf die von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Geld- und Freiheitsstrafen 51.

Graditz, Königl. Landgestüt, Besetzung der Beschäl-Stationen im Reg. Bezirke pro 1867 51, Auszüge aus den Beschäl- resp. Abfohlungstabellen pro 1866 109. Pferde-Auction daselbst 77, 184, 188.

Graubünden — s. Gewerbesteuer.

Grenz-Veränderung, zwischen dem Gemeindebezirke Klitzschena und der Domaine Bleesern im Kreise Wittenberg 319, zwischen dem Kreise Delitzsch und Bitterfeld 334.

Gröbel-Elsterwerdaer Floßkanal, Licitation zur Wiederherstellung desselben 46, 52.

Groß-Salze — s. Zwangsarbeitsanstalt.

Grunderwerb der öffentl. Elementarschulen, welche Behörde die Genehmigung zu selbigem zu ertheilen 109.

Grund-Rentenscheine, Großherzogl. Hessische, deren Umtausch gegen neues Papiergeld 192.

Grundsteuer, Uebergang der Geschäfte der Centraldirection zur Regelung der Grundsteuer auf die Min. Abtheilung des Königl. Finanz-Ministerii, Verwaltung der directen Steuern 7.

— Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen ꝛc. Behufs Ausführung des Gesetzes betr. die definitive Untervertheilung ꝛc. der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats, vom 8. Februar 1867 Extrablatt nach S. 82.

— Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungsbeträge ꝛc. Extrablatt nach S. 162.

Grundsteuer-Entschädigung, Aufgebot mehrerer Grundstücke, für welche dergl. Ansprüche anerkannt sind: im Kreise Naumburg 315, 330, desgl. im Kreise Sangerhausen 350, desgl eines einzelnen im Zeitzer Kreise 319.

Grundsteuer-Remissionen, Gewährung solcher wegen Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc. 71.

Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung, Empfehlung eines Werkes über die Ergebnisse derselben 104.

H.

Halle a. d. S., Elisabethbrücke — s. Steuerexpedition — s. ferner Gasbeleuchtungsanleihe, Gewerbeschule, Handelskammer, Landwirthschaftliche Academien, Lieferung, Salz, Steuerstraßen, Wollmarkt.

Hamburg, Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" daselbst — s. Statut-Abänderungen — s. auch Freie und Hansestädte.

Hamburg-Bremer-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft — s. Concession.

Handelskammer in Halle a. d. S., Ergebniß der Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter für dieselbe pro 1867 22, pro 1868 und auf weitere Jahre 358.

Handelsreisende — s. Gewerbesteuer.

Hannover, Renten-Versicherungsanstalt und Capital-Versicherungsanstalt daselbst — s. Concession.

Hannoversche Lebens-Versicherungsanstalt — s. Concession.

Haus-Collecte, Genehmigung zur Einsammlung einer solchen für das evang. Johannesstift zu Berlin 145.

Hayn — s. Chausseegeld-Erhebung.

Hypotheken-Tabellen über Grundstücke, die Anlegung solcher, resp deren Uebertragung in das Hypothekenbuch betr. von: Abtlöbnitz 161, 274, Altenburg a. S. 225, Alterode 149, Arnsnesta 374,

Digitized by Google

Ernstedt 97, Balgstedt 24, 46, 168, 59, 375, Bernsdorf 88, 255, 320, Bibra 255, 320, Biesenrode 327, Bilzingsleben 326, Bitterfeld 226, Cämmeritz 225, Cannawurf 46, 47, 255, Closſa 255, 375, Dahlenberg 225, 374, Dietrichsdorf 89, 379, Donndorf 189, Düben 161, 220, Edersleben 89, 220, Elster 320, Euper 320, Giekau 219, Gonna 89, Gorsleben 225, 379, Grabo 327, Gröbitz 97, 98, 149, 255, Großjena 47, Großleinungen 89, 220, Haardorf 149, Herrmannsacker 255, Hirschroda 46, 220, Holleben 65, Holzdorf 244, Jessen 375, Kagdorf 359, Kleinlauchstedt 65, Kleinwittenberg 327, Klitzschena 47, 379, Kösen 219, Köttichau 141, 326, Kotzschka 359, Lammsdorf 88, Langeroda 189, Lauchstedt 65, Lindau 88, Marzahna 141, 379, Merseburg 88, 189, 321, Mühlbeck 47, Mühlberg 255, 379, Nebra 327, Neukirchen 66, Nienstedt 220, 327, Oechlitz 24, 47, 66, 90, 169, 189, Ortrand 47, Otterfitz 88, Pölsfeld 220, 327, Pohlitz 219 Possenhain 321, Proßmarke 88, Queisau 66, Riethnordhausen 220, 327, Saaleck 149, 168, 320, 327, Sachsenburg 243, 254, Set. Micheln 327, Schöna 375, Schönburg 271, Schorgula 149, Schweinitz 266, 271, 375, Seegen 141, Stangerode, 168, 169, Thalwinkel 266, Tornau 97, Ulzigerode 168, Unterwerschen 66, Unterwiederstedt 97, Werkzahna 189, 379, Wettelrode 220, 327, Wiehe 189, Zöschen 189, 321, Zorban 96, der verwittw. Neumann und deren Kindern gehöriger 89.

J.

Jäger, Notirung der forstberechtigten — s. Anwärterlisten.
Jagd niedere, Pol. Verordn. deren alljährlichen Anfang und Schluß betr. 93,
Inländer, deren Nichtauslieferung wegen etwaiger im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen 136.
Invaliden, das Verfahren bei Berechnung des Pensions-Zuschusses derjenigen, welche zum Empfange der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage neben ihrem Civil-Einkommen berechtigt sind 80.
Invaliden-Stiftung — s. Victoria-National-Invaliden-Stiftung.
Johannesstift in Berlin — s. Haus-Collecte.
Johann-Georgenstadt im Erzgebirge, Aufforderung zur Unterstützung der dortigen durch Feuersbrunst obdachlos gewordenen Einwohner 284.
Jurisdictions-Veränderung, rücksichtlich einiger Grundstücksparcellen der wüsten Mark Puppendorf 7.

K.

Kartoffeln — s. Lieferung.
Kassenanweisungen, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche, den Umtausch solcher 22, 198, den Umtausch der zu 1 Thaler betr. 290, 317, 325.
Kassenanweisungen, präcludirte Preuß. von 1835, nachträgliche Ersatzleistung für solche 91, 318 — s. auch Darlehnskassenscheine.
Katholische Mission, die Errichtung einer solchen in Lützen 6.
Kelbra — s. Posterpedition.
Kirchenbuchs-Duplicate, Kirchenrechnungen ꝛc. — s. Formulare.
Kirchenkassen, deren Verwaltung 234.
Kirchliche Bauten, deren gebührenfreie Veranschlagung und Leitung Seitens der Königl. Baubeamten 132.
Klassen- und klassificirte Einkommensteuer, Empfehlung eines Werkes über dieselbe 175.
Klitzschena — s. Grenzveränderung.
Knappschafts-Vereine — s. Statut-Abänderungen.
Kösen — s. Parochie.
Kornwaagen, Proportional-, deren Eichung und Stempelung 187.
Kreis-Communal-Baumeisterstelle, vacante für den Mansfelder Seekreis 202, 211.
Kreis-Physicatsstelle, die Erledigung solcher im Sangerhäuser Kreise 43.
Kreis-Thierarztstelle, deren Erledigung resp. Besetzung im Kreise Liebenwerda 208.
Kreis- und Verordnungsblatt — s. Saalkreis.
Kreis-Wundarztstellen, die Erledigung resp. Besetzung solcher im Kreise Eckartsberga 174, im Kreise Schweinitz 187, 274.
Kriegsleistungen, Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für solche 318, 342, 377.
Kriegsschuldscheine der Stadt Torgau, ausgelooste und pro term. 1. Juli 1868 gekündigte 374.

L.

Lagerhaus, Königl. in Berlin, Benutzung der Räume desselben zur Lagerung von Wolle während des dortigen Wollmarktes 126, 153.
Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, Beitragsausschreiben und allgem. Verwaltungs-Uebersicht derselben pro II. Sem. 1866 44, pro I. Sem. 1867 218, Resultate der Societätskassen-Rechnung pro 1866 132, Entlassung der Amtsvorstadt Düben und der Ortschaft Neumark aus dem Verbande der Societät 287.
Landtag der Monarchie, die Eröffnung der beiden Häuser desselben am 29. April 1867 115.
Landtagswahlen — s. Leitartikel.
Landwehr-Bezirks-Eintheilung, neue, für das 4te Armee-Corps 323.
Landwirthschaftliche Academien resp. Lehrinstitute, Königl. Pr., Vorlesungen, Uebungen, Aufnahme-Bedingungen ꝛc. bei denselben: zu Berlin pro Som-

Digitized by Google

merſemeſter 1867 95, pro Winterſemeſter 1867/68 253, zu Halle a. d. S. pro Sommerſem. 1867 73, pro Winterſem. 1867 68 235, zu Poppelsdorf bei Bonn pro Sommerſem. 1867 65, pro Winterſem. 1867/68 243, zu Proskau in Schleſien pro Sommerſem. 1867 86, pro Winterſem. 1867/68 236.
Latrinen — ſ. Düngergruben.
Lechhauſen — ſ. Lotterie-Looſe.
Lehrerinnen-Seminar — ſ. Dreyßig.
Leipzig, pro 1867 ausgelooſte und gekündigte daſige Stadtſchuldſcheine der Anleihen vom 1. Juli 1850 und 1856 148.
Leitartikel: Das ſechszigjährige Militair-Dienſtjubiläum Sr. Majeſtät des Königs 11. Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage des Norddeutſchen Bundes 20. Feſtes Zuſammenhalten bei dieſen Wahlen 27. Die Erleichterung der Dienſtpflicht durch den Norddeutſchen Bund 32. Zu den Wahlen 39. Privat-Sparkaſſen im Merſeburger Reg. Bezirke 41. Das Sparkaſſenweſen des Reg. Bezirks im Jahre 1866 179. Die Landtagswahlen 313.
Lieferung von circa 92 Wispel Kartoffeln für die Königl. Strafanſtalt zu Halle, Ausgebot derſelben 280, des Brodbedarfs der Garniſon zu Düben pro 1868, Verdingung derſelben 286, 293, des Brod- und Fouragebedarfs der Garniſon zu Halle, Verdingung derſelben 286, 293, desgl. der Garniſon zu Gräfenhainichen 293, 316, desgl. der Garniſon zu Zeitz 294, 316, desgl. der Garniſon zu Sangerhauſen 320, 326.
Looſe — ſ. Staats-Prämienanleihen.
Lotterie — ſ. Cölner Dombau.
Lotterie-Looſe, unbefugter Verkauf ſolcher durch den Kaufmann Max Meyer in Stettin 218, Allerh. Genehmigung zum Verkaufe ſolcher für den Bau einer katholiſchen Kirche in Lechhauſen innerhalb der Preuß. Monarchie 283.
Lotterien, auswärtige, Verbot des Spieles in ſolchen 330.
Lübeck — ſ. Freie und Hanſeſtädte.
Lützen — ſ. katholiſche Miſſion.

M.

Magdeburgſche Land-Feuer Societät, 44. Beitrags-Ausſchreiben derſelben pro II. Sem. 1866 23, 45. desgl. pro I. Sem. 1867 194, Extract der 22. Rechnung der Societäts-Hauptkaſſe pro 1866 335.
Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ, Modification deſſelben für Merſeburg 371.
Mansfelder Seekreis, ausgelooſte und pro term. 1. Juli 1867 gekündigte Kreisobligationen deſſelben 86, 116, 146, desgl. pro term. 1. Juli 1868 374.
Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides für den Reg. Bez. pro 1866 69, pro 1867 358, 366.
Medicinalgewicht, Preuß., Anweiſung für die Eichungs-Behörden und Medicinal-Behörden Betreffs deſſelben 281, 352.
Merſeburg — ſ. Mahl- u. Schlachtſteuer-Regulativ.
Militair-Begräbniß-Vereine, uniformirte, deren Bekleidung 130.
Militair-Dienſtjubiläum, ſechszigjähriges, Sr. Majeſtät des Königs — ſ. Leitartikel.
Militairperſonen, Aufforderung an Verſorgungsberechtigte zur Meldung für contractliche Stellen bei der Poſtverwaltung 22, 132, 201, 292. Anordnung zur Ausführung des Geſetzes vom 9. Februar 1867 wegen Gewährung der Unterſtützungen an Wittwen der im Kriege gebliebenen ꝛc. Militairperſonen, ſowie der Erziehungs-Beihülfen für Kinder ſolcher Militairperſonen 100.
Militairverhältniſſe der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen Betreffs der Controlle derſelben bei ihrem Verziehen 181.
Mucrena — ſ. Schiffbrücke.
Mückenberg — ſ. Poſtfuhrweſen.
Mühlberger Deichverband — ſ. Deichkataſter.
Mulde — ſ. Deiche.

N.

Nahlendorf — ſ. Umpfarrung.
Nederland, Lebens-Verſicherungs-Actiengeſellſchaft, Einſtellung des Geſchäftsbetriebes derſelben in Preußen 156.
Nelben — ſ. Fähranſtalt.
Neubrandenburg, Mecklenburgiſche Immobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft daſelbſt — ſ. Statut-Abänderungen.
Neue Landestheile, die Uebergangsabgaben und Steuervergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback in denſelben 183 — ſ. auch Militair-Verhältniſſe.
Neuwahl — ſ. Norddeutſcher Bund.
New-Yorker Staats-Zeitung 291.
Niederländiſche Glas-Verſicherungs-Geſellſchaft — ſ. Conceſſion.
Niederſchmon — ſ. Chauſſeegeld-Erhebung.
Nitroglycerin — ſ. Sprengöl.
Norddeutſcher Bund: die Auslegung der Wählerliſten und die Wahl zum Reichstage deſſelben 14. Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage — ſ. Leitartikel. Die Erleichterung der Dienſtzeit durch denſelben — ſ. Leitartikel. Neuwahl im dritten Wahlkreiſe Bitterfeld-Delitzſch zum Abgeordneten für den Reichstag 61. Feſtſetzung des Wahltages für die erſte Legislaturperiode des Reichstags 239. Die Aufnahme der Herzogthümer Holſtein und

Digitized by Google

Schleswig in den Gesammt-Zollverein desselben 333 — s. auch Postverwaltung, Wählerlisten, Wahlcommissarien, Wahlgesetz, Bundes-Gesetzblatt.

O.

Ober-Telegraphen-Inspection — s. Telegraphen-Inspection.

Obligationen, ausgelooste und gekündigte: der Stadt Eisleben pro term. 31. December 1867 211, der Societät zur Regulirung der schwarzen Elster pro term. 1 Juli 1868 355, der Gasbeleuchtungsanleihe der Stadt Halle pro term. 1. April 1868 287, 294 der Societät zur Regulirung der Unstrut pro term. 1. Juli 1867 77, 104, 149, pro term. 1 Juli 1868 374, des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1867 18, 81, 117, der Stadt Zeitz pro term. 1 Juli 1867 77, pro term. 1. Juli 1868 379 — s. auch Mansfelder Seekreis.

Oesterreich — s. Paßpolizeiliche Vorschriften.

Ordens- 2c Verleihungen 9, 25, 59, 60, 66, 78, 82, 113, 114, 134, 149, 178, 185, 211, 221, 275, 287, 295, 296, 222, 232.

P.

Parochie, Constituirung einer solchen zu Kösen 55, zu Possenhain und Schönburg 131.

Paßpolizeiliche Vorschriften in den Kaiserl. Oesterreichischen, diesseits der Leitha gelegenen Kronländern 234.

Personal-Veränderungen bei der Bauverwaltung 55, bei den Kreisverordneten 35, bei der directen Steuer-Verwaltung 217, alle übrigen s. Register zur Personal-Chronik

Pfarr-Diaconat- 2c. Stellen sind erledigt resp. besetzt zu: Ahlsdorf 266, Althaldensleben 118, 355, Alvensleben 321, Ammern 141, Annaburg 379, Arzberg 133, Badeleben 220, 314, Battgendorf 134, Behnsdorf 194, Berg vor Eilenburg (Diaconat) 221, Bethau 118, Bleckendorf 82, 272, Bleddin 74, 185, Blumberg 118, Binde 221, Bitterfeld (Diaconat) 61, 74, 150, 221, Braunsroda 141, 226, Buckau 59, 272, Büste 134, Burgstall 78, 287, Calbe a. d. S. (Oberpfarrstelle) 275, Caulsdorf 360, Clöden 379, Cölleda (Diaconat) 141, (Oberpfarrstelle) 256, 380, Cröbeln 347, Dachrieden 331, Delitz a. B. 295, Delitz a. d. S. 82, Delitzsch (Diaconat) 82, Dingelstedt 287, Döllnitz 118, Draschwitz 266, Drogniz 221, Eckartsberga (Diaconat) 89, 266, Eckmannsdorf 47, 185, Edersleben 98, 275, Eickendorf 106, 244, Eisleben 106, Ellrich 360, Elsnig 275, Erfurt 24, 185, 266, (Garnisonpredigerstelle) 24, (Diaconat) 66, 321, Falkenberg 134, Felchta 169, Frömmstedt 221, Gerbstedt (Diaconat) 331, Geusa 287, 328, Giebichenstein 106, Göddeckenrode 24, 355, Gommern 375, Gronsdorf 30, Großcorbetha 185, Großjöhren 287, Großjena 133, 275, Großleinungen 82, 360, Großmonra 24, 141, Großtreben 98, 134, Gunsleben 287, Hackpüffel 272, Hadmersleben 190, Halberstadt 133, 287, Halle a. d. S. (Diaconat) 59, 380, Provinzial-Irren-Anstalt daselbst 347, Hillersleben 185, 321, Hohenwarsleben 295, 347, Holdenstedt 10, Keutschen 118, Klein-Furra 59, 202, Klein-Rösen 10, Klein-Wanzleben 141, Kloster-Mansfeld 24, Kösen 226, Kurzlipsdorf 321, Laucha 271, Leimbach 25, Lichtenburg, Strafanstalt 355, Limehna 112, 295, Lobejün 150, Löbnitz 220, 375, Loitzschütz 62, 169, Magdeburg 321, Marzahna 238, Möbisburg 82, Mötzlich 89, Mühlberg 169, Mühlhausen 98, 244, (Diaconat) 24, 287, (Oberpfarrstelle 38, Neuendorf 59, 106, Niederbeuna 133, 275, Osig 59, 272, Ostrau 185, 266, Pleismar 237, 355, Pödelist 347, Pötewitz 89, Poritz 185, 356, Poserna 221, Prettin (Diaconat) 117, 272, Prosen 9, 221, Quedlinburg (Oberpfarrstelle) 379, Radis 82, Reuden 150, 235, 321, Rätzlingen 355, Rotha 202, Saudau (Diaconat) 266, Saubach 221, Schallenburg 220, 238, Schmiedeberg 360, Schönburg 38, Schwaneberg 238, Schwarz 82, Schweinitz (Diaconat) 331, Seegrehna 24, 190, Seehausen 287, i. d. Alt. (Oberpfarrstelle) 47, 321, Sinsleben 360, Späningen 295, 355, Spora 275, Stappenbeck 59, Staßfurth (Diaconat) 347, Stödten 134, Sudenburg 275, Suhl (Oberpfarrstelle) 9, (Archidiaconat) 24, 134, (Diaconat) 272, Tangermünde (Oberpfarrstelle) 78, 356, Teuchern (Diaconat) 185, 328, Trömmstedt 162, Trotha (Hilfspredigerstelle) 89, Uchtenhagen 379, Untergreislau 295 Völpke 112, 287, Wallhausen 117, 266, Walternienburg 185, Wandersleben 355, Weferlingen 244, Weikelsdorf 331, Weißenfels (Oberpfarrstelle) 287, Wennungen 295, Werkleitz 347, Wettaburg 106, 238, Wettin (Diaconat) 89 Wittenberg Archidiaconat) 30, 62, (Diaconat) 74, 98, (Garnison-Pred. Stelle) 226, Wolmirstedt (Diaconat) 112, Wormsdorf 82, Wülfingerode 237, Zeitz 118, Ziesar (Oberpfarrstelle) 24, 106, 185, 190, 355, Zörbig 59, Zwinge 118.

Pferde-Auction — s. Gradiz, Nepitz, Trakehnen.

Polnische Drei-Rubelscheine, Endtermin für den Umtausch der in den Jahren 1841—46 in Umlauf gesetzten 159.

Poppelsdorf bei Bonn — s. landwirschaftl. Acad.

Portosatz für gedruckte Sachen unter Band 6.

Possenhain — s. Parochie.

Postexpedition, Dienststunden bei der in Kelbra

Digitized by Google

286. bei der in Trotha 373. Errichtung einer II. Kl. in Sitzenroda 286.
Postfuhrwesen der Station zu Mückenberg. Verdingung desselben 152.
Postpäckereien — s. Weihnachtssendungen.
Post- und Telegraphen-Verwaltung. Uebergang derselben an den Präsidenten d. Staats-Ministeriums 314.
Postwagen, öffentl. Verkauf solcher in Eisleben 168.
Privatschlachthäuser, polizeiliche Genehmigung zur Anlage derselben 216.
Proskau in Schl. — s. landwirthschaftl. Academien.
Provinz Sachsen. Eintheilung derselben in zwei General-Superintendenturbezirke 325.
Provinzial-Hülfskasse in Magdeburg. Vorsitz bei der Direction derselben pro 1867 14. Zinsfuß für die aus der Kasse gewährten Darlehne, sowie für die von Sparkassen ꝛc. eingelegten Gelder pro 1867 23.
Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg. Schluß der Renten-Uebernahme auf dieselbe pro 1. April 1867 94, pro 1. October 1867 285. die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die eingezahlten Ablösungscapitalien pro 31. März und 30. September 1867 166, 359.
Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Sachsen, summ. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei derselben pro 1866 111.
Prüfung — s. Candidaten, Freiwillige, Schullehrer-Seminarien.
Puppendorf — s. Jurisdictions-Veränderung.

R.

Reichstag des Norddeutschen Bundes — s. Norddeutscher Bund.
Reisende aus Preußen nach Frankreich, deren Legitimation während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung 107.
Reitzeug s. Auction.
Rentenbank — s. Provinzial-Rentenbank.
Rentenbankscheine, ausgelooste und auf den 30. September 1867 gekündigte der Herzogl. Sächsischen Landesbank zu Altenburg 177.
Rentenbriefe der Provinz Sachsen, ausgelooste und gekündigte für das Winterhalbjahr 1866 7. 36. desgl. für das Sommerhalbjahr 1867 138, 165. 200, desgl. für das Winterhalbjahr 1867 345 372. Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Rentenbriefen 56. 166. Vernichtung der ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe 159, 352.
Rentenpflichtige Gebäude der Provinz Sachsen, die einigen Feuerversicherungs-Gesellschaften von Seiten des Directorii der Königl. Rentenbank nachträglich ertheilte Berechtigung zur Annahme von Versicherungen derselben gegen Feuersgefahr 132 211.
Renten-Versicherungsanstalt, Preuß. in Berlin. Niederlegung resp. anderweite Besetzung der Agenturen zu: Artern 60, Bitterfeld 316, Cönnern 142, Delitzsch 10, Lützen 280, Weißenfels 48. Berichtigung rücksichtlich des zu Eisleben bestellten Agenten 48.
Repitz, Kgl. Landgestüt, dortige Pferde-Auction 188.
Reuß j. L., Fürstenthum — s. Gewerbl. Verkehr.
Riestedt, Frachtstraßenstrecke von dort bis zur Stadt Mansfeld — s. Frachtstraßenstrecke.
Rinderpest. Maßregeln gegen Ausbruch resp. Weiterverbreitung derselben 136. Zusammenstellung der von selbiger in den Nachbarstaaten bis zum 28. Mai c. ergriffenen Ortschaften 158. Neue Ausbrüche derselben 165, 172, 208.
Rindvieh, Verbot der Ein- und Durchfuhr des aus den Kaiserl. Oesterreichischen, Königl. Baierschen und Herzogl. Meiningenschen Landen kommenden 135. Aufhebung dieses Verbots 245. Verbot des Handels mit solchen im Umherziehen und der Abhaltung von Rindviehmärkten 138. Aufhebung dieses Verbots 212. die Durchfuhr des aus Böhmen kommenden durch das Preuß. Staatsgebiet betr. 182.
Ritterguts-Qualität. Verleihung derselben an das Freigut Drögnitz im Kreise Torgau 80.
Rubel-Scheine — s. Polnische Drei-Rubel-Scheine.

S.

Saalkreis, Kreis- und amtliches Verordnungsblatt für denselben 131.
Saalschleuse bei Rothenburg. Sperrung derselben 274. 334.
Sachsen, Provinz — s. Rentenpflichtige Gebäude. Terrain-Untersuchungen.
Saline Dürrenberg. Verdingung der Anlieferung von Mauer- und Dachsteinen, sowie Forstriegeln für dieselbe pro 1868 379. — s. Salz.
Salz, öffentlicher Verkauf des Vorraths an sog. schwarzen Salz auf der pfännerschaftlichen Saline zu Halle 176, 184, 188, 359, 373. Ausführung der, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., Verordn. vom 9. August 1867 257. die von der Verwaltung der Staatssalzwerke im Ober-Bergamtsbezirke Halle beim Verkauf desselben aufgestellten Bedingungen 368. Zusammenstellung der bei den Staatssalzwerken im Ober-Bergamtsbezirke Halle, mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise 371. Salzverkauf auf der Saline Dürrenberg 378.
Salzbergwerks-Gewerkschaft, Teuditz-Kötzschauer, ausgelooste und auf den 1. Juli c. gekündigte Schuldverschreibungen derselben 161. Ausgabe neuer Zinscoupons und Talons zu den Schuldverschreibungen vom 1. November c. ab 285, 292.

Digitized by Google

Salzfactoreien, Aufhebung derselben und Errichtung von Salzsteuerämtern 378.
Schächte, Pol. Verordn., das Befahren derselben mittels Seils betr. 29.
Schau-Reglement — s. Elster.
Schiedsmänner, deren Wirksamkeit im Jahre 1866 im App. Ger. Bezirke Halberstadt 85, Naumburg 93.
Schiffbrücke, Tarif für die Benutzung der bei Mucrena und der Wagenfähre daselbst 173. Pol. Verordn. betr. den Schifffahrtsverkehr durch die zwischen Alsleben und Mucrena befindliche 361, desgl. betr. den Landverkehr auf selbiger 362
Schleswig-Holstein — s. Steuervergütung.
Schlieben — s. Domainen-Receptur.
Schönburg — s. Parochie.
Schornsteine, die Reinigung der unbeseitigbaren sog. russischen 63.
Schuldverschreibungen, neumärkische, die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und Talons zu denselben 156, 198, 251, die Abhebung der von selbigen am 1. Juli 1867 fälligen Zinsen 163, desgl. am 2. Januar 1868 357, kurmärkische, die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VIII. nebst Talons zu selbigen 270, 318, 353
Schullehrer-Seminarien, die Abgangs- und Wahlfähigkeits-Prüfungen bei denselben: zu Eisleben 68, 69, zu Elsterwerda 199, zu Schloß Elsterwerda 197, zu Weißenfels 199 — s. auch Candidaten, Unterstützungsanstalt
Schul- und Küsterstellen rc. sind erledigt zu: Altenburg 328, Altjeßnitz 118, Annaburg 106, Beesenlaublingen 89, 106, Billrode 238, Breitenbach 59, Bretleben 74, Burgkemnitz 113, Burgscheidungen 190, Carsdorf 256, Catharinenrieth 352, Cößlitz 275, 347, Cosilenzien 25, Custrena 134, Dieskau 211, Döbernitz 221, Droyßig 336, Edersleben 162, Eilenburg 202, 244, Eisdorf 221, Elsterwerda 275, 356, Esperstedt 202, Frauenhorst 347, Friedrichsluga 336, Goltewitz 221, Grabo 48, Gräfendorf 278, Großleinungen 347, Herzberg 380, Höhnstedt 322, Hohenprießnitz 48, Jüdenberg 38, Kahlwinkel 288, Kleineichstedt 295, Kleingörschen 356, Kleinroda 322, Klewitz 48, Kriechau 352, Kriegstedt 89, Langenreichenbach 202, Langenroda 275, Lancha 376, Lindau 162, Lindwerder 10, Mahitzschen 98, Modelwitz 190, Molmerswenda 98, Ortrand 178, Pirkau 10, Querfurt 267, Reideburg 98, Reußen 74, Ritterode 48, Rotha 238, Runstedt 186, Salsitz 10, Saugerhausen 202, 356, Schlaitz 98, Schkeuditz 352, Schweinitz 211, Schwemsal 118, Schweta 169, Selau 25, Spielberg 238, Staupitz 360, Stolzenhain 288, Thalschütz 280, Torgau 178, Trebnitz 106, 275, Trebsdorf 113, Zeitz 266, Zöllschen 106.
Seeleute, angehende Preußische, deren event Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere 29, 80, 144.
Zitzenroda — s. Postexpedition.
Sparkassen, Privat-, im Merseburger Regierungs-Bezirk — s. Leitartikel, zweiter Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Zeitz d. d. 1 October 1858 / 22. Januar 1859 177, 184, 188.
Sprengöl, dessen Verpackung und Versendung 157.
Staats-Anleihen, Preuß., die Auszahlung der am 1. April 1867 gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe de 1848 67, ausgelooste und gekündigte Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Anleihe von 1848 zum 1. October 1867 und der Anleihen von 1854, 1855 A., 1857 und 1859 für frühere Termine, nebst einem Verzeichniß derselben als Beilage 79, desgl. derselben Anleihen zum 1. April 1868 und frühere Termine, nebst einem Verzeichniß 278, desgl der 5 %gen Anleihe von 1859 zum 2. Januar 1868 und der Anleihe von 1856 für frühere Termine nebst einem Verzeichniß derselben als Beilage 171, desgl. derselben Anleihen zum 1 Juli 1866 und frühere Termine nebst einem Verzeichniß 377, die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den 5 procentigen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1859 143, 187, 227, desgl. Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. zu den Anleihen von 1855 A. und der zweiten von 1859 228, 278, 329, desgl. Ser. IV. zu der Anleihe von 1856 342 — s. auch Staats-Prämienanleihe, Staats-Schuldscheine und Schuldverschreibungen.
Staats-Papiere, Liste der aufgerufenen und pro 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen, für welche neue Documente ausgefertigt sind 42, Aufgebot mehrerer dem Hospitale zu Ermsleben gestohlener 191 — s. auch Telegraphen-Inspection.
Staats-Prämienanleihe, Warnung vor Ankauf von Loosen und Loosantheilen zu Gewinnziehungen von selbigen, die durch verschiedene Staatseffectenhändler in Frankfurt a. M. ausgeboten worden 145, Preuß. von 1855 die 13. Verloosung derselben pro 1. April 1868 278
Staats-Schuldscheine der Anleihen von 1856 und 1859 die Abhebung der von selbigen am 1. Juli 1867 fälligen Zinsen betr. 163.
Staats-Schuldverschreibungen, Preuß., die Auszahlung der fälligen Zinsen davon zum 1. April 1867 67, desgl zum 1 October 1867 270, Bekanntmachung einer abhanden gekommenen über 500 Thlr. der Anleihe von 1856 224, desgl einer der 5 procentigen Anleihe von 1859 349, die Auszahlung der von selbigen fälligen Zinsen der Anleihen

Digitized by Google

von 1856, 1859, 1867 (C.) zum 2. Januar 1868 357.
Stadt-Obligationen — s. Obligationen.
Statut-Abänderungen, genehmigte, des Knappschaftsvereins der Saline Artern 243, der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel, Beilage nach S. 90, des Knappschaftsvereins der Saline Dürrenberg 274, der Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg 183 der Mecklenburgischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg 164 — s. auch Braunkohlen-Actien-Gesellschaft, Concessionirung, Sparkassen.
Stempel-Abgaben, die Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen, Behufs Berechnung derselben 242
Stempelung — s. Wechsel.
Steuer-Controlesiegel Nr. 1225, Ungültigkeitserklärung desselben 77, desgl. Nr. 1348 82.
Steuer-Credit-Kassenscheine, die im Ostertermine 1867 zu Merseburg ausgelooften 107, desgl. zum Michaelistermine 291.
Steuer-Expedition, Errichtung einer solchen an der Elisabethbrücke zu Halle a. d. S. 15
Steuer-Receptur in Annaburg, Verlegung derselben nach Prettin 23.
Steuerstraßen in der Stadt Halle, Aenderungen Betreffs derselben 224.
Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein 195, Muster zu einer Branntweinausfuhr-Anmeldung 203, Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft 246, Berichtigung desselben 318, Aenderung desselben 377, Ausdehnung dieser Steuer-Vergütung auf die Provinz Schleswig-Holstein 346. Gleiche Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier 209, Muster zu einer Bierausfuhr-Anmeldung 213.
Süllborf — s. Verpachtungen.
Superintendenturen, Erledigung resp Besetzung oder interimistische Verwaltung solcher, der Diöces Atzendorf 106, Prehna 59, Glöden 295, der Landdiöces Merseburg 141, der Diöces Pforta 287, der General-Superintendentur der Provinz Sachsen 47, der Diöces Schlieben, Seebach ꝛc. 77, Seehausen i. d Alt. 47, Wittenberg 62, Ziesar 24.

T.

Taback — s. Neue Landestheile.
Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, die Uebergangsabgabe von denen, welche aus Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden 183 — s. auch Verkehr.
Tabacks-Pflanzungen, die Anmeldung derselben pro 1867 zur Besteuerung 152.
Tabackssteuer, Einschätzung der landräthl. Kreise des Regierungsbezirks rücksichtlich derselben 94.
Tarif — s. Fähranstalt, Chausseegeld-Erhebung, Wegegeld.
Teiche, die Trockenlegung dreier zu den Merseburger Amtsteichen gehöriger 153, 167, 184, 315
— fiscalische, Verkauf der bei Rodden und Niederwünsch gelegenen 343.
Telegraphen-Anlagen, Warnung vor Beschädigung derselben und Hinweis auf die darüber bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen 105, 294.
Telegraphen-Inspectionen, Ober-, die Wirksamkeit derselben betr. 22, Wiederincourssetzung der von der Königl. Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch dieselben 94.
Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, Abänderung einiger Bestimmungen zu derselben 181.
Telegraphen-Stationen, die Eröffnung solcher resp. die Erweiterung des Dienstes bei denselben zu Merseburg 77, Naumburg 77, Salzmünde 218.
Terrain-Untersuchungen, Fortsetzung derselben zu der geologischen Kartirung der Provinz Sachsen 130
Teuditz-Kötzschauer Salzbergwerks-Gesellschaft — s. Salzbergwerks-Gesellschaft.
Thronrede Sr Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung 49
Torgau — s. Kriegsschuldscheine.
Trakehnen, Königl. Hauptgestüt, dortige Pferde-Auction 184, 188.

U.

Uftrungen — Wegegeld.
Umpfarrung der evangel. Einwohner von Naplendorf in die Filialkirche von Lunstedt 251.
Unstrut — s. Obligationen.
Unterstützungsanstalt, allgem., für evgl. Schullehrer-Wittwen und Waisen, über die Verwaltung des Fonds derselben pro 1866 368 — s auch gewerbliche Unterstützungskassen.

V.

Verkauf, öffentl., s. Chausseegeld-Empfangshaus, Pferde-Auction, Postwagen, Salz, Teiche.
Verkehr, freier, mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Fabrikaten, Erweiterung desselben, nebst einem Verzeichniß der Uebergangsstraßen 193, 229, Abänderung des Letzteren 329.
Verpachtungen, öffentl., der Brückgeldeinnahme zu Düben 243, 253, der Chausseegeld-Hebestellen zu Bernsdorf 110, Bielen 225, Ermsleben 95, 105,

Digitized by Google

Gleina 81, 85, 95, Greifenhagen 253, 266, Großkugel 110, 117, Mühlbeck 23, 29, Queſitz 23, 30, 38, Schladitz 117, 126, Wallendorf 194, 202, Wernsdorf 95, 105, der Domaine Altmahlisch 199, 217, 234, Dalheim und Eliſenhof 344, 351, 354, Freyburg 151, 174, 192, Sittno 274, 285, 331, 344, 351, der Fähranſtalt zu Brucke 202, 211, 286, 293, 316, 354, mehrerer Güter des Kloſter-Bergeſchen-Studienfonds 7, des demſelben gehörigen Gutes Carith 84, 115, 143, 192, 207, 224, 279, 284, 291, desgl. des Gutes Sülldorf 79, 99, 136, 207, 216, 224, mehrerer Güter der Landesſchule Pforta 7, der zu derſelben gehörigen Güter Pforta und Cucuſan 147, 153, 160, der Vorwerke Sergen, Kathlow und Gablenz 285, 315, 326.

Verwundungs- und Verſtümmelungs-Zulage — ſ. Invaliden.

Victoria-National-Invaliden-Stiftung, Bekanntmachung der aus dem Regierungsbezirke Merſeburg bei ſelbiger eingegangenen Beiträge 42.

Volks-Zählung, allgem., und Aufnahme ſtatiſtiſcher Nachrichten 334, 342, nebſt Inſtruction für die Behörden 337.

Vorfluth — ſ. Furthbach.

W.

Wähler-Liſten für den Reichstag des Norddeutſchen Bundes, die Auslegung derſelben betr. 191.

Wahl-Commiſſarien, Bekanntm., der für die bevorſtehenden Wahlen zum Reichstag des Norddeutſchen Bundes Ernannten 34

Wahl-Geſetz für den Reichstag des Norddeutſchen Bundes vom 15. October 1866, Min. Reglem. zur Ausführung deſſelben 1.

Waſſer-Abzugsgraben nebſt Schleuſe, die Anlage eines ſolchen am Eineſluſſe bei Alterode betr. 350

Wechſel, die Stempelung derſelben betr. 36.

Wegegeld, Tarif nach welchem daſſelbe auf der Berga-Stolberger Straße bei Ufrungen zu entrichten 50.

Weihnachts-Sendungen, die Aufgabe der ſolche enthaltenden Päckereien betr 358, 373.

Welt-Ausſtellung in Paris — ſ. Reiſende.

Werſchen-Weißenfelſer-Braunkohlen-Actien-Geſellſchaft — ſ. Braunkohlen-Actien-Geſellſchaft.

Werthpapiere im gerichtlichen Depoſitorio verwahrte, die Controlirung der Ausloosungen ſolcher betr. 116.

Wettin, Königl Steinkohlengrube — ſ Förderkohlen.

Wiesbaden, Rheiniſche Verſicherungs-Geſellſchaft daſelbſt — ſ. Conceſſion.

Wittenberger Deichverband — ſ. Obligationen

Wittwen — ſ. Militairperſonen — ſ. auch Unterſtützungsanſtalt.

Wittwen-Verpflegungsanſtalt, Königl. allgem, die bei der Aufnahme in ſelbige zu beobachtenden Beſtimmungen 15.

Wollmarkt, Abhaltung eines ſolchen im Juni c. zu Halle a. d. S. 154.

Z.

Zeitung, „der Bund", Aufhebung des Verbots derſelben 171 — ſ. auch New-York.

Zeitz — ſ. Auswanderer, Bank-Agentur, Obligationen, Sparkaſſen.

Zollverein, Geſammt-, des Norddeutſchen Bundes — ſ. Norddeutſcher Bund.

Zſchortau — Bezirksveränderung.

Zwangs-Arbeitsanſtalt zu Großſalze, Verdingung der Arbeitskräfte von Gefangenen derſelben an Fabrikunternehmer 161.

III. Regiſter zur Perſonal-Chronik.

a) der Beamten, Geiſtlichen, Lehrer ꝛc.

NB. † bedeutet „geſtorben".

A.

Abendſchein, Kreisgerichtsbote und Executor, † 25.
Abicht, Dr., Profeſſor, 38.
Ahrens, cand. theol., 112.
Albers, Steueraufſeher, 360.
Albert, Chauſſeegeld-Erheber, 348.
Albrecht, Pfarrer, 355.
Alex, Brückgeld-Erheber, 360.
Allner, Steueraufſeher, 275.
Allwelt, Obertelegraphiſt, 142.
Althoff, Salinenkaſſen-Rendant und Factor, 380.
Anderfuhr, Steueraufſeher, 275.
Anton, Pfarrer, † 24.
Apel, Pfarrer, 106.
Armſtroph, Pfarrer, 190.
Arndt, Poſt-Aſſiſtent, 118.
— Poſteleve, 118.
v. Arnim, Ger. Referendar, 142.
Arnold, Poſt-Director, 222.
Auguſtin, Auſcultator, 25.

Digitized by Google

B.

Baacke, Intend. Secr. Assist., 348.
Bach, Pfarrer, 185.
Bader, Wasserbau-Inspector, 280.
Bänsch, Kreisrichter, 113.
Bärwalde, Kasernen-Inspector, 332.
Bäßler, Lehrer, † 244.
— Superintendent. 287.
Barre, Ger. Referendar, 360.
Bartels, Steueraufseher, 322.
Barthold, Pfarrer, 226.
Bartmuß, beritt. Steueraufseher, 322.
Bartsch, Ger. Assessor, 78.
Bassin, Kreisrichter, 25.
Baumbach, Gerichtsbote und Executor, 212.
Bech, Kreisrichter, 78.
Beck, Kr. Ger. Büreau-Assist., 60.
Becker, Haupt-Steueramts-Controleur, 26.
— Steueraufseher, 322.
— Intend. Registrator, 356.
Behne, Post-Commissarius. 222.
Behrends, Bürgermeister und Polizeianwalt, 89.
Benne, Post-Secretair, 118, 222.
Bennemann, Thorwärter, 170.
Berduscheck, Rechtsanwalt und Notar, 78.
Berger. beritt. Steueraufseher. 348.
Bergner, Garnison-Verw. Ober-Inspector, 272.
Bernhard, Posterpedient, 150.
Bethge, cand. theol., 112.
Betke, Haupt-Steueramts-Assistent, 26.
Betz, Posterpedient, 296.
v. Beust, Graf, Auscultator, 25.
Bieligk, Briefträger, 118.
Biemann, Thorcontroleur, 26.
Birnbaum, Bergmeister, 114.
Bischof, Bauführer, 78.
Bischoff II., Bergrath, 221.
Bittag, Bürgermeister u. Polizeianw., 280, 328, 347.
Blankenburg, Kr. Ger. Büreau-Assistent. 25.
Blankmeister, Diaconus, 82.
Blaurock, Ger. Referendar, 360.
v. Blumen, Forstmeister, 336.
Bode, Kanzlei-Secretair, 25.
Bode, Steueraufseher, 348.
v. Bodenhausen. Reg. Referendar, 25.
Bodenstein, Auscultator, 212.
— Pfarrer, † 360.
Böhme, cand. theol., 212.
Böhmer, Steueraufseher, 212.
Bönig, Steueraufseher, 322.
Börker, Telegraphist. 142.
Börner, Pfarrer, 221.
Böttcher, Gerichtsbote, 212.
Böttcher, Telegraphist, 226.
Böttcher, cand. theol., 112.
Bohlmann, Dr., Rechtsanwalt, 267.
Bollmann, Steueraufseher, 348.
Bergmann, Steueraufseher, 360.
v. Borke, Auscultator, 212.
Borkenhagen, Haupt-Steueramts-Assistent, 348.
Bornhack, Pfarrer, † 221.
Bornmüller, Rechtsanwalt und Notar, † 25.
— Kr. Ger. Secretair, 238.
Boy, Pfarrer, 82, 112.
Bräuning, Pfarrer, † 238.
v. Brandenstein, App. Ger. Vice-Präsident, 25.
Brauer, Ober-Bergamts-Büreau-Assistent. 221.
— Posterpedient, 222.
Braun, Ober-Telegraphist, 190.
Braune, cand. theol., 112.
— Pfarrer, † 321.
Brauner, Gefangenwärter, 25.
Brauns, Pfarrer, 118.
Braust, cand. theol., 58.
Breitfuß, beritt. Steueraufseher, 322.
Breitung, Lehrer, † 202.
Bremer, Intend. Registrator, 356.
Brenning, Regierungsrath, 295.
Breslau, Stadtrath, 141, 150.
Bretschneider, Postamts-Büreau-Diener, 150.
Brettner, Gerichts-Assessor, 113.
v. Briesen, Rechnungsrath, 356.
Brink, Steueraufseher, 322.
Brinkmann, cand. theol., 112.
v. Bünau, Ger. Referendar, 141.
— Rechtsanwalt und Notar, † 272.
Bünger, Chausseegeld-Erheber, 348.
Büsching, Salzfactor und Ober-Controleur, 380.
Buls, Postamts-Büreau-Diener, 150.
Busch, Pfarrer, 287.
Busse, Auscultator, 238.
— Steuer-Einnehmer, 322.
Bussenius, General-Comm. Kassen-Assist., Hauptmann a. D., 59.

C.

Camps, Schichtmeister, Factor, 114, 222.
Carlmann, Pfarrer, 106.
Christiani, Chausseegeld-Erheber, 170.
Clauß, Pfarrer, 244
Conrad, Haupt-Steueramtsdiener, 360.
Cunitz, beritt. Steueraufseher, 275.

D.

Dähne, Pfarrer, 202.
Dahl, Steueraufseher, 114.
Dannenberg, Pfarrer, † 82.

Digitized by Google

Danner, Justizrath, † 212.
— Rechtsanwalt und Notar 267.
Daum, Pfarrer, 360.
Delius, Rittergutspächter u. stellvertr. Deichhauptm., 66.
Derz, cand. theol., 112.
Detto, Haupt-Steueramts-Assistent, 60.
Deutrich, Rechtsanwalt und Notar, 113.
Dictus, Kammerger. Referendar, 25.
Dieck, Gerichts-Assessor, 296.
Dienemann, Pfarrer, 141, 169.
Diersch, Post-Secretair, 118, 222.
Dittmers, Obertelegraphist, 332.
Dorenberg, Rechnungsrath, 142.
Dornow, Salzaufseher, 170.
v. Dresler, Ober-Regierungsrath, 295.
Dreßler, Steueraufseher, 60.
— Auscultator 238.
Dreyhaupt, Diaconus, 221.
Drosihn, Berginsp. Factor, 222.
Dryander, cand. theol., 212.
Dudowicz, Kasernen-Inspector, 296.
v. Düsterlho, Haupt-Steueramts-Controleur, 348.
Dunker, Obertelegraphist, 332.

E.

Ebell, cand. theol., 327.
Ebenau, Steueraufseher, 60.
Eberlein, Obertelegraphist, 190.
Eckardt, Telegraphist, 142.
Eckhardt, Reg. Secr. Assistent, 169.
Ecker, Pfarrer, 98.
Eger, Pfarrer, 272.
— cand. theol., 327.
Eggebrecht, Thorcontroleur, 170
Ehring, Kreisger. Secretair, † 212.
Eiselen, Dr., Pfarrer, 244, 295.
Eitze, Auscultator, 78, 113, 332.
Elschner, Diaconus, 272.
Elten, Regierungsrath, 295.
Emmelmann, Pfarrer, 185, 202, 238.
Engel, Gewichtsetzer, 60.
Engelberg, Kreisger. Secretair, 113, 142.
Enterlein, Gefängnißaufseher, 60.
Erbert, Förster, 288.
Erdmann, Gymnasial-Lehrer, 287.
Etzdorf, Auscultator, 296.
Ewald, Ober-Steuerinspector, 170.
Exner, Intend. Secretair, 170.
Eylau, Kreisrichter, 78.

F.

Färber, Vermessungs-Revisor, 186.
Fahr, Intend. Secretair, 170.
Fasch, cand theol., 58.
Fechner, Kreisger. Büreau-Assistent, 296.
Finsch, Posterpediteur, 348.
Fischer, Kreisger. Secretair, 78.
— Pfarrer, 106, 118
— Oberpfarrer, 185, 356.
Flamme, cand. theol., 327.
Fleißner, Steueraufseher, 26, 360.
Fließ, Regierungsrath, 114.
Florstedt, Kreisger. Secretair, 212
Förster. Kanzleidirector, 142.
— Hütteuwerksdirector, 322.
Förtsch, Kreisrichter, 272.
Forch, Dr., App. Gerichtsrath, 78.
Forke, Hülfsprediger, 10.
Frahnert, Oberlehrer, 347.
Franke, Posterped. Vorsteher, 150.
Frankenhausen, Chausseegeld-Erheber, 348.
Frantz, Kreisger. Secretair, 272.
Freytag, beritt. Steueraufseher, 348.
Frick, Predigtamts-Candidat, 82.
Fricke, Pfarrer, 375.
Friedel, Salarienkassen-Rendant, 113.
— Depositalkassen-Rendant, 169.
Friese, Kasernen-Inspector, 288.
Frischbier, Bürgermeister u. stellv. Deichhauptmann, 59.
Fritsch, Reg. Referendar, 25, 59.
Fritze, cand. theol., 59.
— Intend. Assessor, 170.
— Kreisger. Bote und Executor, 296.
— Hülfsprediger, 355.
Fritzsche, Kreisger. Bote und Executor, 296.
Frixel, Telegraphenbote, 190.
Fröhlich, Kreisger. Bote und Executor, 78.
Fügener, Förster, 30.
Führ, Diaconus, 244.
Füßler, Kreisger Bote und Gefangenwärter, 360.
Fuhst cand. theol., 220.
Fulda, Superintendent. 106.
v. Funk, Regierungsrath, 59.

G.

Gätzschmann, Kreis-Secretair, 347, 376.
Galli, Gerichts-Assessor, 360.
Gaßmann, Posterpedient, 296.
Gebhardt, Pfarrer, 133.
Gehm, Ober-Postsecretair, 186.
Gelbricht, Pfarrer, † 238.
Genthe, Vermessungs-Revisor, 331.
Genzel, Pfarrer, 194.
Gericke, Post-Assistent, 118.
Gerischer, Senator, 376.
v. Gersheim, Telegraphist, 142.
Genßenheimer, cand. theol., 327.
Glöckner, Oberpfarrer, 275.

Digitized by Google

Glück, Postexpedient, 90, 272.
Göbel, Bürgermeister und Polizei-Anwalt, 89, 106.
Gödecke, Ger. Referendar, 25.
Götting, Gymn. Lehrer und Mathematikus, 295.
— Ger. Assessor, 332.
Goldacker, Chausseegeld-Erheber, 348.
Golde, Ger Assessor, 360.
v. Goldstein-Berge, Frhr., Garnison-Verwaltungs-Inspector, Hauptmann a. D., 275.
v. d. Goltz, Frh, Ober-Steuercontroleur, 26.
Gorbracht, Steueraufseher, 322.
Gorges, Steueraufseher, 60.
Gräbke, cand. theol., 59.
Gräbener Grenzaufseher, 60.
Gräßner, Rechtsanwalt und Notar, 59.
Grauert, Intend. Secretair, 90.
Grasenack, Postexpedient, 90.
Graue, Pfarrer, 150.
Groh, Kreisgerichtsbote und Executor, 25.
Großer, Superintendent, 77.
Grube, Regierungsrath, 295.
Grüning, cand. theol., 59
— Diaconus, 185, 220
Grützmann, cand. theol., 112.
Grunert, Förster, 288.
Grunow, Rechnungsrath, 114.
Günter, cand. theol., 220.
— Steueraufseher, 275.
Günther, Pfarrer, † 47.
— Kreisrichter, 59.
— Kreisger. Secretair, 113.
— Gerichts-Assessor, 169.
— Pfarrer, 220.
— Kreisger Büreau-Assist., 272.
Güssow, Superintendent a. D., 89
Gutsche, Rechnungsrath, 78.

H.

Haack, Dr. jur., Ger. Referendar, 360.
Habermayer, Königl. Bank-Agent, 26.
Hachmeister, cand. theol., 58
Hadlich, Justizrath, † 134.
Hähnel, Förster, 134.
Hagemeister, Justizrath, † 296.
Hahn, Superintendent, 59, 78.
— Kreisgerichtsbote und Executor, 296.
Halbrecht, Postbegleiter, 186
Harseim, Garnison-Auditeur, 113.
Hartmann, Steueraufseher, 26.
Hartung, cand. theol., 112.
— Diaconus, 134, 150.
Hartwig, Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
Hasse, beritt. Steueraufseher, 26.
Haun, Pfarrer, 266.
Haupt, Superintendent a. D., 375
Hebel, Kreisger. Secretair, 238
Hebenstreit, beritt. Steueraufseher, 360.
Heide, Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
Heilmann, Pfarrer, 185.
Heimbrod, App Ger. Vice-Präsident, 295
Heine, Kreisger. Büreau-Assistent, 78.
Heinemann, Ober-Telegraphist, 162.
Heinisch, Oberpfarrer, † 379.
Heister, Kreisgerichtsbote und Executor, 296
v. Helldorff, Reg. Assess. und Rittergutsbesitzer, 162.
— Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer 162.
Hennicke, Pfarrer, 74
Hennig, Telegraphist, 142.
Hensen, Kataster-Inspector, 194
Heutscher, App. Ger Büreau-Assistent, 267.
Herbst, Ober-Post-Secretair, 90
Herrmann beritt. Steueraufseher, 322.
— Wagenmeister 272
Herzberg, Dr., Geh Sanitätsrath 287.
Herzog, Kreisgerichtsrath, 141
Hesse, Kreisger Büreau-Assistent, 113
— Ger. Referendar, 296.
— Kreisgerichts-Secretair, 296.
Heyland, Dr., Postmeister, 142
Hiensch Chausseegeld-Erheber, 348.
Hildebrand, Pfarrer, 185, 194.
Hille, Depositalkassen-Rendant, 113
Hillert, Intend. Reg Assistent, 48.
Hiltrop, Berg-Referendar, 114.
Hintze, Kreisger Büreau-Assistent, 296.
Hintze, Kasernen-Inspector, 296.
Hirschberg, Pfarrer, 272, 275.
Hohohm, cand. theol., 112.
Hochheimer, Kreisgerichtsrath, 60
Hörnecke, Berg-Assessor, 221.
Hoffmann, Ober-Lazareth-Inspector, 74.
— cand. theol., 112.
— Rechtsanwalt und Notar, 332.
— Briefträger 150.
Hoffmeister, Förster, 134.
— Kreis-Steuer-Einnehmer, 360.
Hofmann, Pfarrer, 266
— Kreisgerichts-Secretair, 360
v. Hohenthal, Graf, Ger. Referendar, 296.
Holtze, Kreisgerichtsrath, 141
Holz, Ober-Grenz-Controleur, 26.
Holzhausen, Pfarrer, 24
— Hülfsprediger, 118.
Homuth, Pfarrer, 272
Hoppe, Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
v. Horn, Amtsgerichts-Assessor, 113.
Hornburg, Pfarrer, Dr, † 221.
Hübener, Rechtsanwalt und Notar, 296.

Digitized by Google

Hübner, cand. theol., 112.
— Superintendent, 112.
Hüncke, Kreisger. Secretair, 142.
Hundertmark, Pfarrer, 98.
Hundt, Grenzaufseher, 60.
— Steueraufseher, 348
Huß, Posterpedient, 90.
Huth, Lehrer, † 202.
Hutschenreuter, Ober-Post-Commissarius, 222.
Hußen, Berghauptmann, 221.

J.

Jackert, Superintendent, 295.
Jacob, Kreisgerichtsrath, 60.
Jacobi, Pfarrer, † 59.
Jäckel, Pfarrer, 287, 295.
Jahr, Gym. Lehrer, 287.
Jasper, Pfarrer, † 82.
Jensch, Intend. Rath, 170.
Jeßnitzer, Apothekenbes. und pharm. Assessor 38.
Illgen, Kanzleirath, 114.
— Kreisger. Kanzlist, 169.
Ilse, cand. theol., 327.
Isendahl, Bür. Assist. der Prov. Steuerdirection, 26.
Jürgens, Superintendent, 256, 275, 287.
Jungbaun, Berg-Referendar, 26.

K.

Kaak, Diaconus, † 185.
Kahler, Ober-Steuer-Inspector, 170
Kahlmeyer, Steueraufseher, 360.
Kaiser, Kreisger. Büreau-Assistent 25.
Kalklösch, Pfarrer, 238.
Kallenbach, Pfarrer, 118.
Kallenberg, Reg. Hauptkassen-Assistent, 162.
Kalmus, Archidiaconus, 9.
Kannegießer, Diaconus, 134.
Karbaum, Kassendiätar, 25.
Kaufhold, Briefträger, 150.
Kaufmann, Ger. Referendar, 141.
— Chausseegeld-Erheber, 348.
Kaul, Post-Secretair, 118, 222
Kehling, Ober-Steuer-Controleur, 348.
Kehr, Steueraufseher, 360.
Keil, Posterpediteur, 348.
Keller, Kreisger. Secretair, 60.
— Rechtsanwalt und Notar, 332
Kempte, Rechnungsrath, 26.
Kersten, Pfarrer, † 141.
— Kreisger. Director, 296.
Kettner, Dr., Gym. Lehrer, 134.
Keyser, App. Ger. Secretair, 212.
Kienzler, Posterpedient, 90, 272.
Kirsten, Förster, 288.
Kischke, Ober-Post-Secretair, 150.
Kitzing, Kreisgerichtsbote und Gefangenwärter, 142.
Klapsch, Bauführer, 202.
Kleinschmidt, Pastor, 9.
Kleist, Obertelegraphist, 162.
Klimisch, Förster, 288.
Kling, Posterpedient, 90, 222.
Kloz, Salinen-Inspector, 380.
Knappe, Oberlehrer, 287.
Knibbe, Kreisrichter, 212.
Knothe, Kreisger. Kanzlist, † 78.
Kobelius, Post-Secretair, 118, 222.
Kobert, Auscultator, 142.
Koch, Amtmann, 10.
— Diaconus, 74.
— cand. theol., 112.
— App. Ger. Director, 238.
— Steueraufseher, 275.
— Steueraufseher, 322.
— Oeconomie-Commissarius, 328.
— Kreisgerichts-Director, 332.
Kölbel, Steueraufseher, 212.
v. Könen, Dr., App. Ger. Vice-Präsident, 25.
— Gerichts-Assessor, 59.
Köppe, Post-Secretair, 118, 222.
— Dr., Prov. Irrenanstalts-Director, 237.
Köppen, Hüttenamts-Factor, † 222.
— Hüttenfactor, 322.
— Ober-Steuer-Controleur, 322.
Körner, Kreisgerichtsbote und Executor, 296.
— Hülfsprediger, 355.
Kohlemann, Gewichtsetzer, 60.
Koppe, Steueraufseher, 322.
v. Korff, Frhr., Ober-Reg. Rath, 226.
Korschewitz, cand. theol., 220.
Kottmeier, Dr., Divisionsprediger, 106.
v. Krähwel, App. Ger. Rath, 60.
Kraft, Thor-Controleur, 170.
— Pfarrer, 226.
Krage, Pfarrer, 356.
Kramer, cand. theol., 59.
Kranert, Pfarrer, † 275.
Kranold, Kreisger. Rath, 332.
Krause, Gerichts-Assessor, 78.
Krebel, Bauführer, 376.
Kresse, Kreissteuer-Einnehmer, 360.
Kretschel, Seminar-Director, 118.
Kretschmar, Posterpediteur, 118.
Kretzschmar, Kreisger Secretair, 212.
Krippendorf, Telegraphist, 226.
v. Kronhelm, Post-Director, Major a. D., 26.
Krüger, Rechtsanwalt und Notar, 141.
— Pfarrer, 190.
— Bürgermeister und Polizeianwalt 272, 280.
Krug, cand. theol., 327.

Digitized by Google

Küchler, Kreisgerichtsrath, 332.
v. Kügelgen, Gerichts-Assessor, 296.
Kühn, Dr., Pfarrer, 112.
— cand. theol., 220.
Kühnast, Postexpedient, 118.
Kühne, Bergmeister, 114.
— Salzfactor und Haupt-Steueramts-Assist., 380.
Künne, beritt. Steueraufseher, 348.
Künstler, Steueraufseher, 170.
Küstermann, Pfarrer, 287, 328, 347.
Kuhring, Kreisgerichtsbote und Executor, 25.
Kunitz, Steueraufseher, 170.
Kunze, Kreisger. Secretair, 272.
Kurtz, Postverwalter, 186.

L.

Ladebeck, Salinenkassen-Rendant und Factor, 380.
Lahse, Lehrer und Organist, 169.
Lamprecht, Pfarrer, 149.
Lange, Intend. Rath, 170.
— Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
— Telegraphen-Inspector, Hauptmann a. D., 332.
Laubgüchler, Thorwärter, 360.
Lehmann, Ortsschulze, 66.
— Diaconus, 117.
— Pfarrer, 118.
— Post-Inspector, 222.
— Förster, 288.
Lehnerdt, Dr., General-Superintendent, † 47.
Leidenroth, Postexpedient, 90, 222.
Leidholdt, Depositalkassen-Rendant, 113, 169.
Lein, Kreisger. Büreau-Assistent, 60.
Leißring, Gerichts-Assessor, 332.
Leo, Rechtsanwalt und Notar, 238.
Leonhardt, Pfarrer, 134, 150.
Leopold, Berg-Assessor, 221.
Liebau, Hülfsprediger, 89.
Liebmann, Postexpedient, 90.
Lieder, Salinenkassen- und Natural-Rendant, 322.
Limprecht, Kanzleirath, 142.
Lindemann, beritt. Steueraufseher, 60.
— Haupt-Steueramts-Assistent 348.
Lindig, Ober-Bergrath, 221.
Lindisch, Kreisgerichtsbote und Executor, 113.
Lindstedt, Diaconus, † 266
v. Lingenthal jun., Rittergutsbes. und stellvertr. Deichhauptmann, 376.
Linke, Postexpediteur, 150.
Linse, Kreisger. Secretair, 25.
Loël Pfarrer, 134.
Looff, Pfarrer, 287.
Lorenz, Kreisrichter, 25.
— Haupt-Amtsdiener, 170.
— Telegraphist, 226.
Lorenz, Förster, 288.
Losse, Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
Ludwig, Pfarrer, † 24.
Lüdecke, Gefängniß-Inspector, 78.
Lüderitz, Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
v. Lühmann, Dr. jur., Gerichts-Assessor, 360.
Luther, Geh. Justiz- und App. Ger. Rath, 59.
Lutze, Pfarrer, 185.

M.

Maas, Kreisgerichtsbote und Executor, 60.
Maaß, Berg-Assessor, 26.
Macht, Kreisger. Secretair, 113.
Mäuß, cand. theol., 220.
v. Malinckrodt, Regierungsrath, 295.
Manitius, Kreisgerichtsrath, 141.
Marquardt, Post-Secretair, 222.
v. Marschall, Kreisrichter, 25.
Marschall, Pfarrer, 141, 162.
Martin, Rechnungsrath, 356.
Matthes, Garnisonprediger, 226.
— Pfarrer, 295.
Matthies, Steueraufseher, 348.
Mayer, Diaconus, 62.
Mehler, Geh. Regierungsrath, 98.
Meikatt, Kreisgerichtsbote, 238.
Mainshausen, Superintendent, 77.
Meißner, Hülfsprediger, 89.
Meitzen, Regierungs-Assessor, 150.
Mellin, Pfarrer, † 106.
Memleb, Rechnungsrath, 142.
Mennicke, Botenmeister, 60.
Menzel, Ober-Steuer-Controleur, 348.
Merkel-Stohmann, Kreisger. Büreau-Assistent, 113.
Merker, Dr., Kreisphysikus, 150.
— Pfarrer, 295.
— Diaconus, 331.
Metz, Obertelegraphist, 142.
Metzdorf, Intend. Secretair, 170.
Meyer, Telegraphist, 142.
— Domainenpächter und Lieutenant, 280.
— Steueraufseher, 348.
Michaelis, Medicinalrath, 38.
Michelmann, Steueraufseher 348.
Militzer, Archidiaconus, 321.
Mitlacher, Diaconus, 112.
Möbius, Kreisgerichtsbote und Executor, 113.
— Organist, 380.
Möckel, Kreisger. Büreau-Assistent 212.
Möller, Dr., General-Superintendent, 47, 321.
— Steueraufseher, 348.
Montag, Steueraufseher, 322.
Müller, Bauführer, 38.
— Kreisger. Büreau-Assistent, 78,

Digitized by Google

Müller, Kreisger. Secretair, 78
— Bürgermeister und Polizeianwalt, 89.
— cand. theol., 112.
— Bergfactor, 114.
— Kreisgerichtsrath, 141.
— Chausseegeld-Erheber, 170.
— Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
— Bürgermeister und Polizeianwalt, 266.
— Pfarrer, 272.
— Kreisger. Secretair, 272.
— Steueraufseher, 348.
v. Münch, Pfarrer, 169.
Münke, Kasernen-Inspector, 296.
Münnich, Pfarrer, 185
Muff, Dr., Oberlehrer, 106.
Muschwitz, Kreisger Büreau-Assistent, 142

N.

Naumann, Pfarrer, 275, 295.
— cand. theol., 327
Nehrkorn, Förster, 288.
Nelle, Steueraufseher, 322
Neubaur, Kreisgerichtsrath, 296.
Neumann, Pfarrer, 118
Neumeister, Pfarrer, 25.
Neye, Steueraufseher, † 60.
Nicolai, Bauführer, 331.
v. Niebuhr, Auscultator, 212.
Nietschmann, Diaconus, 380.
Niewandt, Ger. Referendar, 238.
Nitzsche, Feldmesser, 59.
— Kataster-Secretair, 194.
Noa, Briefträger, 90.
Nötel, Kreisgerichts-Director, 360.
Nolopp, Thorwärter, 170.
Nolte, Pfarrer, 355.
Nordmann, Pfarrer, 321.

O.

Ochs, Thorwärter, 212.
Oehler, Kreisger Büreau-Assistent, 272.
Oehme, Pfarrer, 295.
Oelze, Pfarrer, 321.
Opitz, Superintendent, 77
— Kreisger. Büreau-Assistent, 142.
Oppermann, Intend. Secretair, 90.
Osann, Berg-Assessor, 114.
Oßwald, Pfarrer, 275.
Ottilia, Ober-Bergrath, 25, 322.
Otto, Thor-Controleur, 26.

P.

Palmié, Pfarrer, 202. 220
Panse, Kreisrichter, 212.
Parreidt, Kreisgerichtsrath, † 78.
Parthey, Stadtgerichtsrath, 78.
Patzschke, Kreisger. Büreau-Assistent, 25.
Paul, Steueraufseher, 322.
Pauli, Pfarrer, 169.
Pehlemann, Ger. Referendar, 59.
Pernice, Dr. jur., Auscultator, 59.
Peßler, Postwagenmeister, 222.
Peters, Reg. Hauptkassirer, 82.
Peterson, Post-Commissarius, 222.
Petsche, Postamts-Büreaudiener, 150.
Petzold, Kreisger. Büreau-Assistent, 113.
— Obertelegraphist, 162.
Peupelmann, Eisenbahn-Post-Conducteur, 222.
Pfad, Steueraufseher, 275.
Pfaffe, Oberlehrer und Prediger, 347.
Pfützenreuter, Postassistent, 114.
Philipp, Dr., Kreisphysikus, 78.
Pichin, Bergsecretair, 222.
Piebe, Postexpedient, 222.
Pieper, Grenzaufseher, 170.
Pilarick, Kreisger. Secretair, 60.
Pinder Auscultator, 169.
Pinkernelle, Diaconus, 38, 59.
— Oberpfarrer, 98.
Pinno, Salzwerksdirector, 221.
Pöllnitz, beritt. Steueraufseher, 26.
Pömpner, Kreisger. Büreau-Assistent, 25.
Pörner, Pfarrer, 30, 62.
Polenz, Ger. Assessor, 113, 169.
Portius, Kreisger. Büreau-Assistent, 113.
Pottich, Ger. Referendar, 212.
Prietze, Dr., Pfarrer, 78.
— Berg-Referendar, 114.
— Pfarrer, 355.

R.

Rabe, Förster, 134.
Rank, Ober-Steuercontroleur, 60.
Rapmund, cand. theol., 112.
Rasch, Geh. Reg. Rath, 10.
— Gymn. Lehrer, 113.
Rathmann, Hr. J., cand. theol., 112.
— Hr. O., cand. theol., 327
Raue, Steueraufseher, 348.
v. Raumer, Ger. Referendar, 25.
Regen, Steueraufseher, 360.
Reiche, Obertelegraphist, 162.
Reichenbach, Briefträger, 150.
Reichert, Kreisger. Secretair, † 78.
Reinhardt, Superintendent, 77.
Reinwarth, Salzfactor, 380.
Reißig, Kreisger. Rath, 141.
Reißner, Kreisrichter, 360.

Digitized by Google

Rembe, Kreisger. Secretair, 113.
Renz, cand. theol., 327.
Reyher, Posterpedient, 90, 222.
Ribbentrop, Bergassessor, 221.
Richter, Kreisger. Büreau-Assistent, † 60.
— Dr., Kreisphysikus, 78.
— Senator und Posterped. Vorsteher, 90.
— Berg-Assessor, 114, 221.
— Wundarzt, 178.
Riechmann, Steueraufseher, 360.
Riemann, Kreisrichter, 59.
Riemer, Pfarrer. 244.
Rienäcker, Dr., Divisionsprediger, 10.
Rieß, Rechtsanwalt und Notar, 169.
Ringleben Postverwalter, 186.
Römisch, Kreisger. Secretair, 113.
Rößler, Pfarrer, 347.
Rohland, Chausseegeld-Erheber, 170.
Rohne, Postamts-Büreaudiener, 150.
— Dr., Pfarrer, 117, 162.
v. Rohr, Berg-Assessor, 322.
Rolle, Posterpedient, 90, 222.
Roloff, cand. theol., 112.
— Auscultator, 169.
Romanus, Förster, 288.
Romberg, Dr., Oberpfarrer und Superint., 61.
Rosentreter, Kreisger. Secretair, 238.
Rost, Kreisger. Büreau-Assistent, † 60.
Rothe, Reg. Assessor, 169, 178, 295.
— Pfarrer, 221.
Rübener, Stadtältester, 82.
Rübmann, Postsecretair, 118.
Rühlmann, cand. theol., 220.
Rulff, Telegraphenbote, 142.
v. Rumohr, Telegraphen-Secretair, 142.
Rust, Regierungsrath, 295.
— Steueraufseher, 380.

S.

Sachs, Intend. Secretair, 90.
Sänger, Eisenbahn-Postconducteur, 222.
Sander, Packmeister, 118.
— Amtmann, † 162.
Sangenberg, Secr. Assistent, 10.
Sasse, Ober-Baninspector, 295.
Sauer, Ober-Telegraphist, 162.
Sauerteig, Auscultator, 169.
Schaaf, Hauptamtsdiener, 114.
Schacht, Telegraphen-Assistent, 142.
Schade, Haupt-Steueramts-Assistent, 275.
Schäfer, Postconducteur, 272.
— Steueraufseher 322.
— Gefangenwärter, † 332.
Schäffer, Forstkassen-Rendant, 256.
Schaffert, Posterpedient, 118, 222.
Scharf, Hauptamtsdiener, 60.
— Diaconus, 89.
— Pfarrer, 134.
— Intend. Registrator, 170.
— Dr., Superintendent † 379.
Schatte, cand. theol., 220.
Schattenberg, cand. theol., 58.
Scheffler, Eisenbahn-Postconducteur, 222.
Scheibe, Packetbesteller, 118.
— Diaconus, 321.
— cand. theol., 327.
Schelkermann, Kreisger. Büreau-Assistent, 113.
Scheuerlein, Professor, 275.
Scheuermann, Auscultator, 113.
Schildener, Posterpedient, 222.
Schiller, Pfarrer. 118.
Schilling, Chausseegeld-Erheber, 212.
Schimmelpfeng, Dr., Professor, 38.
Schindler, Pfarrer, 82.
Schirlitz, Prediger, 287.
Schlemmer, Kreisger. Büreau-Assistent, 113.
— Diaconus, 221.
Schliebs, Ober-Steuercontroleur, 26.
Schlockwerder, Pfarrer, 347. 360.
Schlott, Kreisger. Secretair, 272.
Schmasow, Kreisger. Bote, 332.
Schmidt, Ger. Assessor, 25.
— Kreisger. Bote und Executor, 60.
— Pfarrer, 141.
— Justizrath, † 169.
— Rechtsanwalt und Notar, 170.
— Steueraufseher, 212.
— cand. theol., 220.
— Postsecretair, 222.
— Salinensecretair, 222.
— Posterpedient, 222.
— Dr., Professor, Gymn. Director, 322.
— Diaconus, 328.
Schmundt, beritt. Grenzaufseher, 60.
Schnabel, Kreisger. Secretair, 212.
Schneider, Briefträger, 150.
— Predigtamts-Candidat, 221.
— Pfarrer, 238.
Schneidewind, Kreisrichter, 360.
Schoch, Reg. Hauptkassen-Buchhalter, 82.
— Wundarzt, 178.
Schöner, Prov. Rentenbank-Secretair, 222.
Schönherr, Telegraphist, 142.
Schorn, Seminardirector, 118.
Schott, Mitglied des Consist. der Prov. Sachsen, 271.
Schotte, Berg-Referendar, 26.
Schrader, Pfarrer. † 24.
— Postinspector, 222.

Digitized by Google

Schrader, cand. theol., 327.
Schrecker, Oberpfarrer, 321.
Schreyer, Adjunct, 106.
Schröder, Posterpedient, 90.
— Eisenbahn-Postconducteur, 222.
— Ger. Referendar, 238.
Schubert, Geh. exped. Secretair und Calculator, 170.
Schüler, Steueraufseher, 60.
v. Schütz, Regierungsrath, 113.
Schütz, Pfarrer, 355.
Schütze, Steueraufseher, † 60.
— Appellationsger. Büreaugehülfe, 267.
Schulmeyer, Telegraphist, 142.
Schultze, Posterpedient, 222.
— Obertelegraphist, 222.
— Steueraufseher, 322.
Schulz Telegraphist, 226.
— Pfarrer, 347.
Schulze, Kreisger. Secretair, 25.
— Postassistent, 90, 118.
— Pfarrer, 238.
— Ger. Assessor, 295.
Schwabe, Kreisger. Secretair, † 113.
Schwalenberg, cand. theol., 58.
Schwanitz, Regierungsrath, 295.
Schwarzkopf, Kasernen-Inspector, 296.
Schweitzer, Pfarrer, 331.
v. Schwerin, Graf. Ger. Referendar, 25.
— Ger. Assessor, 78, 332.
Schwiebs, Kreisger. Secretair, 238.
Seebode, Kreisger. Secretair, 296.
Seeger, Thorwärter, 170.
Seelfisch, Dr., Archidiaconus, 30.
Seger, Auscultator, 238.
Seidelmeyer, Kasernen-Inspector, 332.
Sempell, Steueraufseher 275.
Senftleben, cand. theol., 112.
— Pfarrer, 134.
Sernau, Pfarrer, † 82.
Sethe, Garnison-Auditeur, 141.
Seydel, Chausseegeld-Erheber, 60.
v. Seydewitz, Geh. Regierungsrath, 113.
Seyfert, Förster, 288.
Sickel, Ger. Assessor, 212.
Siebach, Intend. Reg. Assistent, 296, 376.
Siebold, Pfarrer, 287.
— Diaconus, 331.
Siegmund, Obertelegraphist, 190.
Siemens, Ober-Bergrath, 322.
Silber, Vermessungs-Revisor, Lieutn. a. D., 59.
Simon, cand. theol., 59.
— Justizrath, 141.
Spener, Appellationsger. Rath, 226, 295.
Spengler, Postamts-Büreaudiener, 150.
Spierling, Pfarrer, † 347.
Spiesecke, Steueraufseher, 348.
Springer, Posterpedient, 90.
Stange, Haupt-Steueramts-Assistent, 26.
Stark, Diaconus, 134, 141.
— Oberpfarrer, 380.
Stein, Torfmeister, 30.
Steinbach, Kreisrichter, 59.
Stephan, Justizrath, 141.
Sternagel, Schichtm. und Berg. Secretair, 114.
Storch, cand. theol., 327.
Straube, Kreisger. Bote und Executor, 212.
Streibelein, Haupt-Steueramts-Assistent. 26.
v. Streit, Frh., Rittergutsbesitzer, † 162.
Stündte, Steueraufseher, 322.

T.

Teichmann, Bürgermeister, 332.
Tellemann, Rechtsanwalt und Notar, 25.
Theile, Steueraufseher, 60.
Theune, Gradir-Inspector und Assessor, 221.
— Diaconus, 272.
Thiele, Haupt-Steueramts-Assistent, 26.
— Gerichtsdiener, 296.
Thinius, Steuereinnehmer, 170.
Thorwest, cand. theol., 220.
Thuar, Steueraufseher, 170.
Tischler, Kreisger. Bote und Executor, 113.
Tod, cand. theol., 220.
Todt, cand. theol., 220.
Töpfer, Kreisger. Büreau-Assistent, 113.
Topf, Kreisger. Rath, 113.
Traube, Ober-Lazareth-Inspector, 74.
Trautmann, Kreisger. Büreau-Assistent, 360.
Trebst, Pfarrer, 141.
v. Treuenfeld, Geh. Justizrath, 238.
Trinius, Pfarrer, 9.
Troitzsch, Posterpedient, 222.
— Forst- und Domainen-Receptor, 360.

U.

Uhde, Superintendent, 106.
v. Unruh, Haupt-Steueramts-Assistent. 26.
Urtel, Superintendent, 106, 133.

V.

Vaaß, Gefängniß-Inspector, 332.
Vehse, Kreisger. Bote und Executor, 332.
Veith, Ger. Assessor, 26.
Vetterling, Steuereinnehmer, 170.
— Bürgermeister und Polizei-Anwalt, 186.
Völker, cand. theol., 328.
Vogel, Stadtrath und Königl. Bankagent, 26.
Vogel, Kreisgerichtsrath, 141, 212.

Digitized by Google

Voigt, Diaconus, 26.
— Berg-Insp. Büreau-Assistent, 114.
— Steueraufseher, 348.
— Kreisrichter, 360.
Vollmer, Haupt-Steueramts-Assistent, 360.
Volpel, Kreisgerichtsbote und Gefangenwärter, 212.

W.

Wachsmuth, Kreisgerichtsrath, 141.
Wächter, Reg. Secr. Assist. und Prem. Lieut., 89.
Wagner, Civilanwärter, 380.
Walter, Steueraufseher, 322.
Wankel, cand. theol., 327.
Wartmann, Steueraufseher, 212.
Wassermann, Kreisger. Büreau-Assistent, 212.
Wawrczineck, Telegraphist, 226.
Weber, H. O. H., cand. theol., 112.
— M. A. O., cand. theol., 112.
— Gerichts-Assessor, 170,
— Diaconus, 266.
— Pfarrer, 275.
v. Wedell, Steuer-Inspector, 322.
Wegener, Briefträger, 150.
Wegner, Regierungs-Assessor, 25.
Weidener, Hüttenfactor, 322.
Weidermann, Ger. Referendar, 332.
Weidinger, Auscultator, 78.
Weingärtner, Diaconus, 24, 66.
Weinhold, Pfarrer, † 133.
Weise, Pfarrer, 38, 59.
— Bürgermeister, 48.
Weishaupt, Kreisrichter, 114.
Weiske, Pfarrer, 287, 321.
Weiß, Siede-Inspector, 221, 322.
Weiße, Eisenbahn-Post-Conducteur, 150, 222.
— Förster, 295.
Weißhaupt, Kreisgerichtsbote, † 332.
Welker, Pfarrer, 82.
Wendenburg, Pfarrer, 355.
Wenk, Intend. Registrator, 356.
Weppner, Postamts-Büreaudiener, 272.
v. Werder, Ober- und Geh. Regierungsrath, 211.
Werner, Obertelegraphist, 162.
Werner, Post-Commissarius, 222.
— Königl. Land-Baumeister, 280.
— beritt. Steueraufseher, 348.
Werth, Steueraufseher, † 114.
— Steueraufseher, 322.
Werther, Posterpedient, 222.
Weschke, Pfarrer, 59.
Westphal, Ger. Referendar, 141.
— Gerichts-Assessor, † 169.
— Landbriefträger, 222.
Wicht, Hülfsschreiber, 25.
Wiebecke, Berg-Assessor, 322.
Wiedecke, Posterpedient, 90.
Wiegmann, cand. theol., 220.
Wiemuth, beritt. Steueraufseher, 360.
Wienbeck, cand. theol., 112.
Wienecke, Brückgeld-Erheber, 360.
Wieruszewski, Appellationsger. Rath, 295.
Wietzer, Polizei-Anwalt, 30.
Wilke, Intend. Registrator, 48.
Willing, Chausseegeld-Erheber, 212.
Winkler, Botenmeister, † 238.
Witting, Haupt-Steueramts-Assistent, 360.
Wittke, Hülfsbuchhalter der Ober-Postkasse, 222.
Wolff, Kreis-Steuereinnehmer, 169.
Wolny, Reg. Secretair, 169.
Wolter, Schichtmeister, 380.
Wucke, Bürgermeister und Polizei-Anwalt, 134.
Wusterhausen, Kreisger. Büreau-Assistent, † 296.

Z.

Zacke, Gerichts-Assessor, 78, Kreisr., 113.
Zähle, Ger. Referendar, 238.
Zäper, Briefträger, 150.
Zahn, Gewichtsetzer, 170.
v. Zakrzewski, Geh. Ober-Rechnungsrath, 238.
Zehne, Dr., Pfarrer, † 59.
Ziegler, Pfarrer, 82, 221, 237.
Zimmermann, Ger. Referendar, 59.
Zitzlaff, Pfarrer, 98.
Zobel, Bohr-Inspector, 114.
v. Zülow, Obertelegraphist, 332.

b) Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

NB. St. bedeutet „Stellvertreter".

Allendorf in Kleinheringen, 10.
— in Rödigen, St., 10.
Allner in Gaditz, 356.
Beer in Kayna, 288.
Belger in Pretzsch, St., 48.
Berger in Gerbstedt, 347.
Bergmann in Uthleben, St., 186.
Bernstein in Renden, 288.
Besser in Ortrand, St., 38.
Blanke in Creypau, 221.
Beck in Frankleben, St., 212.
Bode in Quenstedt, St., 322.
Bubam in Creypau, St., 221.
Bühligen in Räpitz, St., 238.
Bürger in Panofelde, St., 348.
Demelius in Hettstedt, St., 134, 347.
Ebeling in Großörner, St., 322
Eckardt in Görsbach, St., 186.
Ecke in Greifenhagen, 322.
Eisenhut in Niederholzhausen, 212.
Elis in Görsbach, 186.
Engelmann in Bielen, 186.
Ernst in Gonna, 212.
Eschenhagen in Eisleben, 90.
Faber in Schildau, St., 134.
Franke in Prettin, 78.
Friedel in Osterfeld, 275.
Friedmann in Patzschwig, 356.
Fischbier in Bitterfeld, 376.
Fritzsche in Kleingoddula, 38.
Fröhlich in Rottleberode, 150.
Gentzsch in Großpörthen, 288.
Gerdolh in Uthleben, 186.
Grimm in Lauchstedt, 113.
Gröper in Gräfenstuhl, St, 322.
Gruban in Schweinitz, St., 62.

Digitized by Google

Günther in Burgörner, 322.
Hamann in Kleinwittenberg, 356.
Hammer in Lubast, St., 356.
Hankel in Dankerode, St., 322.
Harz in Wuitz, 288.
Hauffe in Schilda, 134.
Heberer in Merseburg, 380.
Heckner in Giebichenstein, 66.
Hemmann in Coßweda, St., 288.
Herold in Wippra, 322.
Hertel in Schleuditz, St., 186.
Hilpert in Martinsrieth, St., 221.
Höhne in Wiesigk, St., 356.
Hörnicke in Straach, St., 356.
Hötzel in Hohenmölsen, 90.
Hoffmann in Sundhausen, St. 186.
Hünicke in Hergisdorf, St, 322.
Hnfenhäuser in Sylda, St., 322.
Huth in Radis. 356.
Jungmann in Sotterhausen, St., 376.
Junker in Aukeben, St, 186.
Kaul in Herzberg, 60.
Klauer in Aukeben, 186.
Klingebeil jun. in Merseburg, 186.
Kloß in Lützen, 322.
König in Steinbrücken, 186.
Körsten in Muschwitz, St., 238
Kühnau in Blumerode, St., 347
Kühne in Ortrand, 38.
— Holdenstedt, St., 221.
Kuff in Kenschberg, 221.
Kunert in Pratau, 356.
Landes in Heringen, St., 114.
Langhammer in Kropstedt, 356.
Lehmann in Kropstedt, St, 356.
Leißring in Weißenfels, 162.
Lindner in Belgern, St., 90.
Mahler in Spergau, St, 212.
Mann in Torgau, 60.
Matthies in Seyda, St., 60.
Meerwein in Belgern, 90.
Meinbold in Bielen, St., 186.
Meise in Alsleben, St., 118.
Meißner in Zahna, St., 186.
Metzer in Sprossen, St., 288.
Mertens in Halle, St, 212.
Mildner in Mücheln, 48.
Möbius in Prettin, St., 78.
Moritz in Dabrun, St., 356.
Müller in Landsberg, 60.
— in Wippra, St, 322.
— in Sylda, 322.
in Gerbstedt, St, 347.
Naundorf in Schweßwitz, 322.
Neumüller in Dommitzsch, St., 267.
Niele in Starsiedel, 238.
Noack in Dabrun, 356.
Oemler in Gräfenstuhl, 322.
Otte in Riethnordhausen, 221.
Pape in Kleinwittenberg, St., 356.
Patzsche in Bevernaumburg, 376.
Pilz in Halle, 212.
Polenz in Zserbeck, 356.
Poppe in Rottleberode, St., 150.
Presch in Alsleben, 118.
Rabe in Schraplau, St., 150.
Reichart in Meuchen, 238.
Retzke in Oesteritz, 356.
Richter in Schönewalde, 186.
— in Radis, St., 356.
Riedel in Quenstedt, 322.
Röder in Elster, St., 356.
Roick in Schönewalde, St., 186.
Rust in Holdenstedt, 221.
Sasse in Dürrenberg, St., 221.
Schaaf in Zörbig, St., 10.
Schäffer in Heutstedt, 134, 347.
Schenk in Naumburg, 25.
Schirmer in Dobersdorf, 288.
Schmalfuß in Gräfenhainichen, 380.
Schmidt in Zahna, 186.
Schneider in Großpörthen, St., 288.
Schober in Döblitz, 238.
Schönfeld in Tanna, St., 288
Schreyer in Pretzsch, 48.
Schwenker in Blumerode, 347.
Sellner in Helbra, 150.
Siegel in Frankleben, 212.
Sieler in Spergau, 212.
Södel in Dankerode, 322.
Stade in Windehausen, 186.
Stecher in Schraplau, 150.
Steckner in Mücheln, St., 48.
Stelzner in Greudnitz, 356.
Straube in Prosen, St., 288.
Strauch in Schweinitz, 62.
Streubel in Gräfenhainichen, St, 380.
Strumpf in Meisdorf, 347.
Thiele in Prühlitz, 356.
Traue in Greisenhagen, St, 322.
Trautmann in Ahlsdorf, 322.
Tüntzsch in Zörbig, 10.
Vocke in Gonna, St., 212.
Vogel in Kleingräfendorf, 221.
Wacker in Eisleben, 332.
Wagner in Trebitz, St., 356.
— in Straach, 356.
Wahren in Schellau, 186.
Walter in Schmiedeberg, St., 162.
Weitzenberg in Heringen, 114.
Wendenburg in Meisdorf, St, 347.
Wendrich in Schleuditz, 186.
Wiedenbeck in Pansfelde, 348.
Wöpke in Trotha, 38.
Wucke in Seyda, 60.
Wust in Pratau, St., 356.
Zander in Dommitzsch, 267.
Ziegler in Leimbach, 221.
Ziervogel in Helbra, St., 150.
Zimmermann in Windehausen, St., 186.
Zorn in Deutleben, 118.

c) der Patent-Ertheilungen.

Ansaldi, Ernesto, Ingenieur zu Livorno, 321.
Badou, Johann, zu Claira. 321.
Bleckmann, J. C., Fabrikant zu Solingen, 346.
Cordes, Architect zu Hannover, 295.
Crespel, G., Fabrikant zu Bockenheim, 327.
Dereux, Petry, Fabrikant zu Düren, 133.
Desnos-Gardissal Pierre, Civil-Ingenieur zu Paris, 133.
Fallenstein, Oscar, Ingenieur zu Düren, 133.
Guion, Eugène, zu Paris, 321.
Hamann, Carl, Wirthschaftsbeamter zu Schweinitz, 266.
Hartmann, R., Maschinen-Fabrikbes. zu Chemnitz, 237.
Hetschingk, C., Fabrikbesitzer zu Berlin, 355.
Hoffmann, Friedrich, Baumeister zu Berlin, 356.
Jacobi, Hermann, Ing. zu Dortmund, 347.
Jacobsohn, R., Kaufmann zu Berlin, 347.
Kaiser, Fr., Maschinenbauer zu Iserlohn, 226
Knauer, Ferd., Zuckerfabrikant zu Gröbers, 237, 327.
Knopp zu Dresden, 375.
Lent, Julius, zu Berlin, 347.
Leppien, Jul., zu Pinneberg, 220.
Licht, A., Stadtbaurath zu Danzig, 355
Löwe, Ludwig, Techniker zu Berlin, 220.
Piedboeuf, Eugen, zu Aachen, 295.
Prillwitz, J. G. F., Kaufmann zu Berlin, 133.
Riesberg, R., Kaufmann zu Leipzig, 347.
Santter, Adam, Uhrenfabrikant zu Ravensburg, 237.
Schröder, Ludwig, zu Pinneberg, 220
Stockhausen, M., Mechaniker zu Düsseldorf, 327.
Thode zu Dresden, 375.
Thoma, J., Maschinenfabrikant zu Bingen, 321.
Tietz, A., Gold- und Silberdrahtwaar. Fabrik. zu Dresden, 346.
Tischbein, Ludwig, Ingenieur, 321.
Tobias, Gold- und Silberdrahtwaar. Fabrik. zu Dresden, 346.
Williamson, John, zu South-Shields, 321.
Wöhler, Ober-Maschinenmeister zu Frankfurt a. d. O., 347.

d) der Patent-Erlöschungen.

Barteldt, Otto, zu Berlin, 355.
Bieveg Désiré zu Haine St. Pierre, 355.
Hänele, A., Telegraphist zu Schmiedeberg, 295.
Mahler, Heinrich, Dr., zu Berlin, 237.
Prillwitz, J. H. F., Kaufmann zu Berlin, 237, 256
Schubert, A., Kgl. Sächs. Reg Rath u. Professor zu Dresden, 237.
Simons, Joseph, Ingenieuer zu Aachen, 220.
Steiner, Gustav, Techniker zu Ruhrort, 237.

Herausgegeben von der Redaction des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Druck von L. Jurk in Merseburg.

Digitized by Google

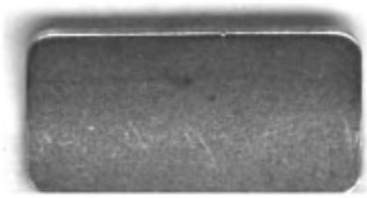

Digitized by Google

Digitized by Google